693

cm.st-

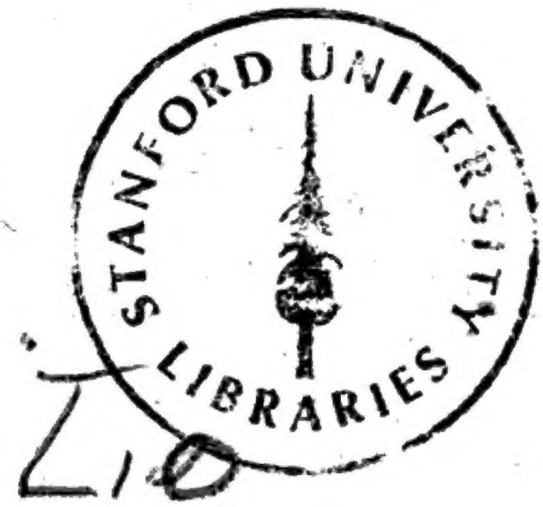

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Eine

Zeitschrift

historisch, politisch, statistisch, geographischen

Inhalts.

Herausgegeben

von

Gesellschaft sachkundiger Männer

von

P. A. Winkopp

Hofkammerrath.

Zehnter Band.

28 — 30 Heft.

Frankfurt am Main,

bei J. C. B. Mohr 1809.

Digitized by Google

Gegründet für Großen Hamburg, Landkreis Harburg, Lübeck, Schleswig-Holstein

Hauptstelle für Jugend- und Sozialarbeit

Hamburg 1, den 31. Juli 1947

Jarrestraße 20/22 · Fernsprecher: Sammel-Nr. 24 10 31 · Fernschreiber: Hamburg 02 11 80

Postscheckkonto: Hamburg 84 00

Bezirksamt Hamburg-Nord
Jugendamt
Eingang
1. AUG. 1947
Anlagen

Der Rheinische Bund.

Acht und zwanzigstes Heft.

1.

Verhandlungen die Ausübung der Souverainitätsrechte von Seiten Sr. kaiserl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Berg über die Gräflich Leiningen-Westerburgischen Herrschaften Westerburg und Schadeck betreffend.

Vermöge Art. 24 der Bundesakte wurde Sr. königl. Hoheit dem Herrn Großherzoge von Berg die Ausübung der Souverainitätsrechte über die Herrschaften Westerburg und Schadeck zugetheilt. Beide gehörten dem gräflichen Hause Leiningen-Westerburg, welches noch in zwei Linien blüht: nämlich in der Gräflich Christophischen oder Alt-Leiningen-Westerburg, und der Gräflich Georgischen oder Neu-Leiningen-Westerburg. Sie besitzen diese Herrschaften theils in Gemeinschaft, theils abgetheilt und an der Herrschaft Schadeck hat auch das Fürstlich Wied-Runkelsche Haus Antheil.

Die Herrschaft Westerburg liegt am Fuße des Westerwaldes östlich vom vormals Kurtrierischen nun Nassauischen Amte Montabaur und nördlich von dem vormals Oranien-Nassauischen Amte Hadamar, das nun ebenfalls unter der Souverainität des Großherzogs von Berg steht.

Digitized by Google

Die Herrschaft selbst besteht aus einer Stadt und zehn Dörfern, und zählt gegen 5800 Einwohner. Brodfrüchte werden bei weitem nicht so viel gebaut, als das eigene Bedürfniß erfodert. Der vorzüglichste Nahrungszweig der Einwohner besteht in Viehzucht. Die Handgewerbe in Westerburg sind von keiner Bedeutung. Sie versehen blos die Stadt und nächsten Umgebungen; nur die Lohgerbereien sind von einiger Bedeutung, und arbeiten zum Theil für die Frankfurter Messen. Die Waldungen sind in ziemlich gutem Stande und von nicht geringem Werth.

Die Herrschaft Schadeck liegt an der Lahn, dem Flecken Runkel gegenüber. Sie besteht blos aus dem Schloß und Flecken Schadeck mit 250 Einwohnern. Ackerbau ist die vorzügliche beinah einzige Nahrungsquelle. Es wächst daselbst auch ein rother guter Wein. Die Weinberge aber sind nicht bedeutend und bis auf einen Morgen Eigenthum der Herrschaft.

Bekanntlich hatte dieses Haus auch Besitzungen auf der linken Rheinseite, wofür es 1803 durch den Deputationsrezeß die Abteien Ilbenstadt und Engelthal nebst einer Rente von 9000 fl. auf die Rheinschiffahrts-Oktroi zur Entschädigung erhielt. Beide Abteien gehören aber nicht unter Bergische Souverainität.

Wegen der beiden Herrschaften Westerburg und Schadeck wurden nun die hier abgedruckte Verhandlungen gepflogen, deren Mittheilung unsern Lesern um so angenehmer seyn wird, als das Publikum unsers Wissens noch nirgendwo unterrichtet ist, welche Grundsätze in dieser Hinsicht im Großherzogthum Berg aufgestellt wurden.

Wie uns versichert worden, haben noch einige andere Bewegungsgründe von Seiten des Gräflichen Hauses zur Eingehung des Vertrags mitgewirkt. Und das Vertrauen der Herrn Grafen auf die Gerechtigkeitsliebe des Herrn Großherzogs ist durch die in der Bestätigungsurkunde ent-

Digitized by Google

haltene Gleichstellung mit den Standesherrn in andern Bundesstaaten hinlänglich belohnt worden.

Uebrigens hat der Umstand, daß der Großherzog seine Lande an des Kaisers und Königs Majestät abgetreten hat, hier keine Veränderung bewirkt.

W.

1.

Erstes Schreiben des Gräflich Leiningen-Westerburgischen Herrn Regierungsraths Knorr an Se. Exzellenz den großherzoglich Bergischen Herrn Provinzialrath Grafen von Borke in Dillenburg. d. d. Dillenburg den 3. September 1806.

Von Seiten des gräflichen Hauses Leiningen-Westerburg ist der Unterzeichnete beauftragt, bei Euer Exzellenz als Sr. kaiserl. Hoheit dem Großherzog von Berg gnädigst bestellten Herrn Kommissario eine nähere vertragsmäßige Bestimmung der durch die Unterordnung der Grafschaft Westerburg unter die großherzogliche Souverainität begründeten neuen Verhältnissen zu veranlassen.

Indem sich nun derselbe durch die anliegende Vollmacht in dieser Eigenschaft legitimiret, siehet er den weiteren Befehlen von Euer Exzellenz entgegen, und bittet nur noch unterthänig, solche unmittelbar an ihn nach Westerburg gelangen zu lassen.

In Hoffnung gnädiger Nachsicht wagt es auch der Unterzeichnete, seine Ansicht von den Verhältnissen der submittirten Stände gegen die neue Souverainität im allgemeinen so kurz als möglich mitzutheilen.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte glaubt nicht zu irren, wenn er im allgemeinen den Grundsatz aufstelle, daß durch den Staatsvertrag vom 12. July d. J. nur die bisher dem

Digitized by Google

ehemaligen deutschen Kaiser und dem Reich zugestandene Hoheit auf die neuen Souverains — jedoch mit den durch die neue Verfassung nöthig gewordenen Erweiterungen übergangen, also mit der bei der vorigen Einrichtung bestandenen Landeshoheit nicht für einerlei zu halten, und die in dieser begriffenen Gerechtsame der neuen Souverainität nicht unbedingt zuzueignen sind. Hiernach wird also der gnädigste Souverain, auch für die submittirten Lande die allgemeine Gesetzgebung mit allem, was ihr anhängig ist, so wie die höchste Gerichtsbarkeit, und hohe Polizei ausüben, Steuern ausschreiben, und in militairischer Hinsicht über die Kräfte des Landes gebieten können.

Alle übrige Rechte und Einkünfte scheinen aber nach dem Sinn der oft vorhin angeführten Staatsakte dem alten Herrn verbleiben zu müssen, jedoch mit der Einschränkuug, daß alles unter höchster Aufsicht und Souverainität geschiehet, und mithin von den untergeordneten Herren nichts gegen die allgemeinen absolut ge- oder verbietenden Gesetze geschehen und überhaupt kein Mißbrauch von den konservirten Gerechtsamen gemacht werden darf. Nach den im §. 27. genannten Gerechtsamen würde nun auch die Partikular-Polizeigewalt, nebst der in derselben enthaltenen Befugniß, Konzessionen verschiedener Art zu ertheilen, das Recht der Aemterverleihung, die Konsistorialgerechtsame ꝛc. dem untergeordneten Herrn zu belassen seyn. Rücksichtlich der Einkünfte dürfte hingegen alles, was vermöge des in Gemäßheit der Reichsgesetze bis hieher ausgeübten Besteurungsrechtes bisher bezogen worden ist, dem Souverain zufallen, die Kameraleinnahme aber dem alten Herrn ohne Beschränkung verbleiben, und also in Anwendung auf Westerburg die Landkasse auf den Durchlauchtigsten Großherzog übergehen, die Rentkasse mit allen dahin fließenden Einnahmen aber, dem gräflichen Hause verbleiben.

So wie nun der unterzeichnete Bevollmächtigte die nä-

Digitized by Google

here Auseinandersetzung seiner Ansicht den weiteren Unterhandlungen vorbehalten muß, so glaubt er hiervon nur noch die zuversichtliche Hoffnung seiner hohen Prinzipalen ausdrücken zu müssen, Se. kaiserl. Hoheit werden gnädigst geruhen, gegen ein Haus mit Nachgiebigkeit verfahren zu lassen, welches von nun an als Vasall von Höchstdenselben anzusehen ist, und sich gewiß eifrigst bestreben wird, alle Pflichten, welche ihm diese neue Verhältnisse auflegen, pünktlich zu erfüllen u. s. w.

2.

Zweites Schreiben des nämlichen an ebendenselben. d. d. Friedberg den 5. September 1806.

In der Anlage verfehle ich nicht Euer Exzellenz gnädigem Verlangen gemäß, die von mir schon vorhin entworfene Vorschläge zur Auseinandersetzung der Souverainitäts- und der den Herren Grafen von Leiningen-Westerburg verbleibenden Gerechtsamen unterthänig zu übersenden. Mit wahrer Sehnsucht sehe ich nun einer gnädigen Verfügung von Euer Exzellenz entgegen, welche mich in den Stand setzet, die unmittelbare Einleitung zu dem nöthigen Arrangement zu treffen. ꝛc.

A.) Rechte der Souverainität.

a) Gesetzgebung.

Von dieser ist nichts ausgenommen, und ihr alles unterworfen. Die Familienverträge des gräflichen Hauses, die darin festgesetzte Successionsordnung, und Unveräußerlichkeit der Güter sind jedoch aufrecht zu erhalten, und hiermit auch die Befugniß des gräflichen Hauses, auch für die Zukunft, dergleichen Verträge auf die bisher rechtliche Art ohne Bestätigung zu errichten.

Der Gesetzgebung ist anhängig:

1) Das Dispensationsrecht,

2) das Recht Privilegien zu ertheilen, und

3) das Begnadigungsrecht.

Die beiden ersteren Gerechtsame dürfen übrigens nicht zum Nachtheil der dem gräflichen Hause verbleibenden Gerechtsame und Einkünfte ausgeübt, und diesen muß, wenn nur hiervon die Rede ist, die uneingeschränkte Befugniß Dispensationen und Befreiungen zu ertheilen, zugestanden werden. Auf gleiche Art dürften sich auch diese beiden ersteren Souverainitätsgerechtsame, durch die in der Partikularpolizei- und Konsistorialgewalt gegründete Befugniß, Konzessionen verschiedener Art, und Dispensationen zu ertheilen, einige Modifikationen erleiden. Das Recht der Begnadigung, wenn von den Gerichten des Souverain gesprochen worden ist, muß diesen ohne alle Einschränkung zustehen. Aber auch bei den von den Gerichten des gräflichen Hauses zuerkannten Todes- und andern schweren Kriminalstrafen will man diesseits nicht in Anspruch nehmen. So wie aber bei den als fructus jurisdictionis in die gräfliche Rentkammer fließenden Geldstrafen, dieses Recht ohnehin niemand anders als dem gräflichen Hause zustehen kann, so wird man ihm auch vorbehaltlich der näheren Bestimmungen das Recht geringere Leibesstrafen zu erlassen, nicht in Abrede stehen wollen.

b) Hohe Polizei.

Hier glaubt Unterzeichneter nicht zu irren, wenn er hohe und niedere Polizei nicht nach den Gegenständen, sondern nach dem Umfang voneinander absondert.

Ihm scheint demnach zur hohen Polizei alles, was das ganze Land angehet, zu gehören, die durch besondere Lokalitäten veranlassende Verfügungen aber der niederen oder Partikularpolizei überlassen werden zu müssen.

Nach dieser von den bewährtesten Staats- und Rechts-

Digitized by Google

lehrern angenommenen Ansicht würde also dem neuen Souverain 1) die uneingeschränkteste Befugniß allgemeine Polizeiverordnungen zu erlassen und 2) auch die Oberaufsicht über die dem gräflichen Hause als der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit anhängig, zustehende niedere Polizeigewalt, zukommen.

c) Höchste Gerichtsbarkeit.

Was hierunter begriffen seye, ist für sich klar, nämlich das Recht, die Streitigkeiten der Unterthanen endlich und ohne daß dagegen noch eine Appellation statt findet, zu entscheiden.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes kann hierin in so fern nichts entscheiden, daß sie Veranlassung geben könnte, die Sache den Gerichten, für welche sie gehört, zu entziehen, und unmittelbar der Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu unterwerfen. Im Gegentheil aber kann die Bestimmung einer Appellationssumme verhindern, daß unwichtigere Sachen an dieses höchste Gericht gelangen können.

Was die Gerichtsbarkeit über das gräfliche Haus selbst und dessen Güter anlangt, so ist in Kriminalfällen schon durch den 28. Art. des Staatsvertrags eine Austrägalinstanz festgesetzt. Hierbei dürfte es also sein Verbleiben, und auch wohl die Bewilligung einer solchen Instanz in Zivilsachen keine Schwierigkeit haben. Unterzeichneter glaubt aber, daß es vorzuziehen seyn dürfte, den Herren Grafen ihren Gerichtsstand in persönlichen Zivilangelegenheiten bei dem Oberappellationsgericht — in Realsachen aber bei dem die 2te Instanz für die Unterthanen ausübenden Gerichte anzuweisen. Nur der Umstand, daß für die andern submittirten Stände von Sr. kaiserl. Hoheit auch in Zivilsachen eine Austrägalinstanz eingeführt würde, könnte den Antrag die Herren Grafen zu Leiningen den andern hierin gleich zu halten, veranlassen.

d) Besteurungsrecht.

Bei diesem äusserst wichtigen Souverainitätsrecht ent-

Digitized by Google

steht die Frage sowohl über dessen Ausdehnung und Gränzen überhaupt, als auch über dessen Verhältniß zu den Einkünften, welche den submittirten Ständen verbleiben.

In der ersteren Hinsicht fallen nunmehro alle Beschränkungen und Bestimmungen des deutschen Staatsrechts hinweg. Se. kaiserl. Hoheit haben hierin ungebundene Hände, und Höchstderen Gerechtigkeitsliebe und gnädigste Gesinnungen bürgen den Unterthanen dafür, daß man sich dieses so viel umfassenden Rechtes mit billiger Schonung bedienen werde.

Nur für die Befreiung der Domainen enthält der 27. §. des Staatsvertrags eine diese in der Regel von Steuern befreiende Verordnung, welche ihrem unbezweifelten Sinn nach für die Herren Grafen nnd deren Dienerschaft, auch eine Befreiung von allen indirekten Auflagen, Accisen ꝛc. durch welche So. kaiserl. Hoheit in Zukunft Höchstihr Besteurungsrecht etwa auszuüben für gut finden werden, in sich schließet.

Unterzeichneter muß auch hier noch auf einen Umstand aufmerksam machen, welcher bei Bestimmung des Verhältnisses der Westerburger Unterthanen rücksichtlich ihrer Besteuerung gegen das übrige Land, ohnmöglich ohnberücksichtiget gelassen werden darf.

Während des Kriegs hat man sich bemüht, alles Erforderliche unmittelbar von den Gemeinden und Unterthanen zu erheben.

Hierdurch sind nun Landesschulden vermieden, die wenigen vorhandenen aber unter die Gemeinden vertheilt worden. Begreiflich ist es aber, daß hierdurch die Gemeindesschulden vermehrt, und auch die Unterthanen augenblicklich mehr als durch Beobachtung eines Kreditsystems gedrückt worden sind.

Wenn nun die Schulden der übrigen Landestheile auf die allgemeine Staatskasse übernommen, und deshalb alles

meine Steuern ausgeschrieben werden, so würden die Westerburger Unterthanen offenbar verlieren, wenn nicht ein dem Matrikularanschlag von Westerburg verhältnißmäßiges Quantum der Gemeindsschulden ebenfalls auf die Staatskasse übernommen würde.

Dieses muß der Unterzeichnete für die Unterthanen um so dringender wünschen, je genauer ihm von seiner vorhin geführten Administration her der hierdurch entstandene augenblickliche Druck derselben mit allen seinen Folgen bekannt ist.

In Ansehung der Verhältnisse der dem Souverain nunmehr zustehenden Landessteuern und der den submittirten Ständen verbleibenden Einkünfte, scheint dem Unterzeichneten die ohnbezweifelte Absicht der höchsten pazisizirenden Theile dahin zu gehen, daß alle Auflagen, welche der vorige Landesherr in Gemäsheit des ihm nach den deutschen Reichsgesetzen zugestandenen Besteuerungsrechtes ausgeschrieben hat, auf den neuen Souverain übergehen, alle zur Kameralkasse bisher geflossene Einnahmen aber dem alten Herrn verbleiben. Für diese Auslegung bürgt ihm die rechtliche und billige Denkungsart der höchsten pazisizirenden Theile, welche, wenn sie sich gleich in die Nothwendigkeit versetzt sahen, seit so vielen Jahrhunderten besessene Gerechtsame dem Staatszweck aufzuopfern, doch gewiß nicht wollten, daß so viele angesehene schuldlose Familien bei der Entziehung ihrer Gerechtsamen auch noch in pekuniärer Hinsicht Schaden leiden sollten. Das Besteuerungsrecht des deutschen Reichsstandes konnte nur wegen bestimmter Gegenstände und Bedürfnissen statt finden. Diese hören nun für die submittirten Stände auf, und deswegen muß auch das Besteuerungsrecht mit der Verbindlichkeit jene Bedürfnisse zu bestreiten, dem neuen Souverain anheim fallen. Mit diesen Grundsätzen, aber auch nur mit diesen Grundsätzen, läßt sich die vorhin ausgedrückte gewiß nicht zu bezweifelnde Absicht der

höchsten Kontrahenten übrigens sehr wohl vereinigen. In die Westerburger Rentkasse ist ohnehin sehr wenig geflossen, worauf auch nur ein scheinbarer Anspruch für die Souverainetés gemacht werden könnte. Die Rechnungen werden die Ueberzeugung gewähren, daß dieses als eine wahre Kleinigkeit anzusehen ist.

Unterzeichneter wird also von ganz andern Gründen geleitet, wenn er Namens seiner hohen Prinzipalschaft den Vorschlag macht, die in dem §. 20 des in diesem Punkt bei Kräften erhaltenen jüngsten Deputationsrezesses dem gräflichen Hause zugesicherte Rheinzollrente ad 9000 fl. Sr. kaiserl. Hoheit unter folgenden Bedingungen abzutreten.

1) Daß 6000 fl. dafür jährlich an die gräfliche Rentkasse ausbezahlt, oder andere Einkünfte dafür angewiesen.
2) Alle Kameraleinkünfte ohne Unterschied den Herren Grafen belassen, und
3) Hochderen Domainen unbedingt als steuerfrei anerkannt werden.

Alle Kameralschulden verbleiben hiernach natürlich dem gräflichen Hause zur Last.

e) Militairgewalt.

Hier wagt es Unterzeichneter nicht, aus Mangel an Kenntniß der neuen Verfassung einen Vorschlag zu machen, und sieht sich nur veranlaßt, den Wunsch auszudrücken, daß dem gräflichen Hause überhaupt eine mit der Bevölkerung seiner Besitzungen im Verhältniß stehende Anzahl von Rekruten zu stellen zur Verbindlichkeit gemacht, oder doch wenigstens demselben bei der Ausnahme durch einen seiner Diener zu konkurriren gestattet werden möge.

B) Rechte der submittirten Stände.

Hier sind nach des Unterzeichneten Ansicht in dem Staatsvertrag folgende 2 Grundsätze enthalten. 1) Daß alle mit den in §. 26 genannten Souverainitäts-Gerechtsamen nicht wesentlich verbundene Rechte dem submittirten

Herrn verbleiben, und 2) daß alle diese Rechte nur vorbehaltlich der Subordination gegen die höchste Staatsgewalt ausgeübt, und mithin nicht mißbraucht, und nichts gegen allgemeine ge- und verbietende Gesetze, so wie überhaupt gegen das Staatsverband verfügt werden dürfe. Vorbehaltlich dieser Einschränkung glaubt der Unterzeichnete, daß ausser den im 27. §. namentlich genannten Gerechtsamen und besonders der Gerichtsbarkeit der 1sten und 2ten Instanz den untergeordneten Ständen nachfolgende Rechte zu belassen seyn dürften.

1) Die Konsistorial-Kirchengewalt, mit dem derselben anhängigen Dispensationsrecht und geistlichen Aemterverleihung. Diese wird bei der protestantischen Kirche ex jure delato ausgeübt, und ist von dem jure circa sacra wesentlich verschieden. Dieses letztere Recht ist zur Souverainität gehörig, und als in der haute police begriffen anzusehen, in dessen Gemäsheit aber auch in Zukunft die Gestattung freier Religionsübung für andere Religionen nur von Sr. kaiserl. Hoheit allein abhängig.

2) Die niedere oder Partikular-Polizeigewalt. Diese ist größtentheils ohnehin schon mit jeder Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden, und kann von den nach dem Staatsvertrag ausgedehntern Gerechtsamen der submittirten Stände ohnmöglich getrennt werden.

Unter mehreren andern unbedeutenden Gerechtsamen sind in dieser Polizeigewalt begriffen, die Aufsicht über die Gemeindsgüter und auch das Recht neue Einwohner auch jüdischer Religion in seine Besitzungen aufzunehmen.

3) Die Befugniß Frohnden jeder Art und auch Jagdfrohnden, so wie sie hergebracht sind, ausschließlich zu fodern.

4) Das Recht und die Privilegien des Archivs und des Fiskus nach der bisherigen Observanz.

5) Das Recht alle zur besondern Administration der

Gesetzes Nachricht, wie viele Kinder auf namentlich bezeichneten Grundstücken in Gemeinden, Kreisen, und im Königreiche über 6 Jahre alt sind.

§. 3. Von Seite des Ortsvorstehers und des Gemeinderathes.

Der Ortsvorsteher und der Gemeinderath haben die Pflicht, die Schulpflichtigen ihrer Gemeinde, welche das 6te Jahr erreicht, zu Anfang jener Abtheilung, welche der Ortsvorsteher und der Gemeinderath für gut findet, in die Schule zu schicken, und ihre Namen zu notiren.

§. 4. Von Seite der Schulvorsteher.

Der Schulvorsteher hat die Pflicht, die Schulpflichtigen, welche das 6te Jahr erreicht, zu Anfang jener Abtheilung, welche der Ortsvorsteher und der Gemeinderath für gut findet, in die Schule zu schicken, und ihre Namen zu notiren.

Der Schulvorsteher hat die Pflicht, die Schulpflichtigen, welche das 6te Jahr erreicht, zu Anfang jener Abtheilung, welche der Ortsvorsteher und der Gemeinderath für gut findet, in die Schule zu schicken, und ihre Namen zu notiren.

Der Schulvorsteher hat die Pflicht, die Schulpflichtigen, welche das 6te Jahr erreicht, zu Anfang jener Abtheilung, welche der Ortsvorsteher und der Gemeinderath für gut findet, in die Schule zu schicken, und ihre Namen zu notiren.

Gründe sorgfältig erwogen, habe sie aber nicht allein dem Geiste des Konföderationsvertrags unangemessen, sondern auch den deutlichsten Bestimmungen desselben widersprechend gefunden.

Se. kaiserl. königl. Hoheit wünschen eben so sehr die Abkürzung des Auseinandersetzungs Geschäftes betreffend die Grafschaft Westerburg und Schadeck, als die Herren Grafen von Leiningen. Ich wähle den dahin führenden, mir am kürzest scheinenden Weg, indem ich Euerer Wohlgebornen mit Bezug auf Dero mir gewordenen Denkschriften, diejenigen Auseinandersetzungsprinzipien in folgenden §§. vorlege, welche aus dem Konföderationsvertrag selbst hervorgehen, und von welchen folglich Se. kaiserl. königl. Hoheit sich auf keine Weise entfernen können noch werden.

§. 1.

Bei jeder Auseinandersetzung der Souverainitäts- und Patrimonial- und Privatgerechtsame, als Folge des Pariser Traktats, kann kein anderes Gesetz gelten, als eben dieser Traktat. Die Analogie irgend eines deutschen Reichsgesetzes kann dabei um so weniger von leitender Anwendbarkeit seyn, als dieser Vertrag damit anhebt, alle Reichsgesetze für die hohen Konföderirten aufzuheben.

§. 2.

Den neuen Souverainen sind nicht, wie Euer Wohlgeboren es meinen, blos die Majestätsrechte des vormaligen deutschen Kaisers und der Reichsstände, noch sonst eines Potentaten zugewiesen, sondern die Souverainität schlechthin — Ils exerceront tous les droits de Souveraineté, §. 24. — nach dem Begriffe des reinen Staatsrechtes, worunter die höchste, unumschränkte und ganz unabhängige Macht verstanden werden müsse.

§. 3.

Es muß sonach die Regel gelten, daß dieser Souverainität alle diejenigen Rechte und Befugnisse ankleben, welche

des schönsten Silber und Bleies in Italien war, so [illegible] und [illegible]

Da ich die Italiäner [illegible] kannt und [illegible] Gelegenheit hatte, [illegible] Sitten und Gebräuche

Das Recht der Gesetzgebung schließt auch in sich, wie Euer Wohlgeboren sehr richtig bemerken, das Begnadigungsrecht, Jus agratiandi, das Recht nämlich in besonderen Fällen gesetzliche Ahndung zu mildern oder aufzuheben, so wie auch das Dispensationsrecht und das Recht Privilegien zu ertheilen. Die freie Ausübung dieser, so wie aller andern Souverainitätsrechte darf aber durch keine ausbedungene Rücksicht auf das etwa dadurch betheiligte Interesse der mediatisirten Fürsten und Grafen eingeschränkt werden.

§. 9.

Das zweite Souverainitätsrecht ist die Jurisdiction suprême — Jurisdictio maxima territorialis, um sie von der media und infima zu unterscheiden.

Unter der Jurisdictio maxima ist auch die geistliche Gerichtsbarkeit und das Territorial Bischöfliche Recht über die Einwohner beiden Augsburger Konfessionen begriffen, wie auch das Recht zur Ausübung der obersten Gerichtsbarkeit, — die Beamten, Justizkanzleien oder Hofgerichte und Oberappellationsgerichte anzustellen, so wie überhaupt das Recht der Aemter und Würden, Jus munerum, den Souverainen überbleibt, und der §. 3a des Traktates, es ihnen freigestellet, die zur öffentlichen Administration der Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften angestellten Individuen in ihren Stellen beizubehalten.

§. 10.

Das dritte Souverainitätsrecht ist die hohe Polizei oder das Recht über alles, was die Sicherheit der Einwohner, die öffentliche Sittlichkeit, das Erziehungs- und Schulwesen, die Kultur und Verschönerung des Landes, das Medizinal-, Sanitäts- und Hebammen-, wie auch das Armen-, desgleichen das Chausseewesen u. s. w. angeht, die Gesetze zu geben. Auch ist zu bemerken, daß der hohen Polizei die Forst- und Bergpolizei untergeordnet ist.

Ich bin der Meinung, daß jeder Mensch, der sich mit Ernst und Eifer dem Studium der Geschichte widmet, diese gegründet finden wird und daß er selbst eine Reihe von Jahren hindurch, wenn er sich nicht mit Fleiß einer Selbsttäuschung hingeben will, in dem Grade, wie er sich mit Geschichte beschäftigt hat, selbst gelernt haben wird, daß er aber auch in demselben Grade, wie er sich mit Geschichte beschäftigt hat, sich selbst vergessen haben wird.

Ich will hier nicht weitläufig darthun, daß die Geschichte die Quelle sey, aus der unsere Kenntniß von der Natur des Menschen, seinen Neigungen und Leidenschaften, seinen Tugenden und Lastern, seinen Vorzügen und Gebrechen, seinen Stärken und Schwächen, seinen Talenten und Fähigkeiten, seinen Irrthümern und Vorurtheilen, seinen Thorheiten und Verbrechen

§. 15.

Auch nur in so weit sind die Fürsten und Grafen, hinsichtlich der Kontribution und sonstigen Impoſten begünstigt; eine Befreiung ihrer Dienerschaft läßt sich daraus auf keine Weise folgern.

§. 16.

Daß die Unterthanen nicht über Vermögen besteuert werden, ist jedem vernünftigen Staatshaushalte angemessen, und wird auch gewiß bei einer etwaigen künftigen Bestimmung des Steuerfußes auf die ansehnliche, die Westerburger Gemeinden drückende Schuldenlast, Rücksicht genommen werden; nur kann diese Rücksicht kein Gegenstand der jetzigen Auseinandersetzung abgeben, und ist vielmehr derselben ganz fremd.

§. 17.

Das Besteuerungsrecht ist, wie oben §. 14. bemerkt worden, ein — dem Souverain ausschließlich zustehendes Recht auf alle Steuern und öffentliche Abgaben. Aus dem Umstande, daß einige zur Kameralkasse gezogen worden sind, kann kein Exemtionsgrund hergeleitet werden, wie es dann überhaupt hier nicht um eine Theilung der Kaſſen, sondern der Gerechtsamen und Gefälle, gleichgültig, wohin diese flossen, zu thun ist.

Es ist in obiger Hinsicht auch ganz einerlei: ob die bestehenden Steuern nach dem deutschen Besteuerungsrechte ausgeschrieben worden sind, oder nicht. —

§. 18.

Im 27. Art. sind den Fürsten und Grafen als Patrimonial- und Privatproprietät belaſſen.

A. Alle Domainen ohne Ausnahme, welche sie jetzt besitzen, wobei zu bemerken ist, a) daß, wenn mit den Domainenabgaben vermischt sind, die zum Droit de l'Impôt gehören, diese, als ohne Ausnahme dem Souverain zugewiesen, davon abgesondert werden müssen, b) daß alles, was wahres

Staatsgut, oder ein dem Lande zugehöriges Eigenthum ist, nicht unter die Patrimonial- und Privatproprietäten gerechnet werden kann. c) Daß auch die Domanialgüter nicht willkührlich von den Fürsten und Grafen veräußert werden dürfen, sondern solche vorerst dem Souverain angeboten werden müssen.

§. 19.

B. Tous les Droits seigneuriaux non essentiellement à la Souveraineté.

Mit der Souverainität ist aber, außer was ich schon in den vorigen §. §. bemerkt habe, die Oberherrschaft und Lehnhoheit verknüpft, mithin gehört der Lehnhof, in Ansehung aller vom Lande abhängigen Lehen, zur Souverainität.

§. 20.

Et notamment les Droits de basse et moyenne Jurisdiction, en matière civile et criminelle.

Die basse et moyenne Jurisdiction ist der Territorialgerichtsbarkeit untergeordnet, und sie darf nur unter souverainer Authorität des Regenten ausgeübt werden. —

Es würde wider alle Rechtsbegriffe anlaufen, wenn aus der basse Jurisdiction die erste Instanz und aus der moyenne Jurisdiction die zweite Instanz für die Fürsten und Grafen behauptet werden wollte.

§. 21.

In diesen Instanzen können die wichtigsten zur obersten Gerichtsbarkeit, unzweifelhaft gehörigen Zivilgegenstände, auch wie bei den Justizkanzleien selbst, Hauptkriminalfälle abgeurtheilt werden.

Die niedere und mittlere Jurisdiktion begreift aber nur geringere Zivilgegenstände und geringe Vergehungen, worin a) die infima Jurisdictio nur die cognitionem absque executione. b) Die Media aber die Facultatem coercendi contumaces hat; wie dieß z. B. bei Schulzengerichten und Untergerichten der Fall ist. Jurisdictio alta, seu

Digitized by Google

summa, jus gladii, merumque Imperium complectitur, media tutelae dotiones, muletandi, subhastandi, annonae curandae, judicum eligendorum, praetorum ruralium constituendorum jus; bassa vero seu infima, causarum, pecuniarum, cognitionem et definitionem similiaque continet.

Voelz ad ff. de Jurisd. N. 45.
Stryck. ibid. 5. 6. 7. 8 et 9.

§. 22.

2. De Jurisdiction et de police forestière, wobei jedoch die schon §. 8. bemerkte Einschränkung eintritt, wornach hier nur die untere Forstjurisdiktion und Polizei, und zwar auch nur über die Patrimonial- und Privatwaldungen zu verstehen ist, welche der Obergerichtsbarkeit und höhern Polizei immer untergeordnet bleibt, und weder auf Staatswaldungen, noch Waldungen der Gemeinheiten und Privaten ausgeübt werden darf, welche ausschließlich zur Territorial-Forstpolizei und Jurisdiktion gehöret.

§. 23.

3. De chasse, de pêche, des mines, d'usines, des dixmes et préstations féodales de pâturage et autres semblables. Wobei die, bei allen — den mediatisirten Fürsten und Grafen zu belassenden Rechten, geltende Einschränkung Statt haben muß: daß dem Souverain die etwa damit vermischten landeshoheitlichen Rechte und Regalien vorbehalten bleiben.

§. 24.

Daher, in näherer Beziehung auf Bergwerke und Hämmer, das den Fürsten und Grafen im vorigen §. darauf belassene Recht sich nur auf den, ihnen frei bleibenden Betrieb ihrer eigenthümlichen Bergwerke und Hämmer, so wie sie solche dermalen besitzen, erstreckt, keineswegs aber die Befugniß enthält, Konzessionen zum Betriebe, oder Anlegung neuer

Digitized by Google

Blatt 1 der Zeitschrift für Erdkunde. 20 Seiten und drei Kärtchen gratis.

Verlagsbuchhandlung von Reimer Hobbing, Landkartenhandlung, Berlin SW. 61, Dessauerstraße 28. Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Kämpfe um Deutsch-Ostafrika unter Generalmajor Wahle. Von Hermann Wahle, Generalmajor z. D. Mit 1 Übersichtskarte. Preis 1 Mk. 50 Pf.

Der Verfasser, der als Kommandeur der Schutztruppenbrigade, dann als Chef des Generalstabes der Schutztruppe, insgesamt fünfeinhalb Jahre lang mit den Kämpfen betraut, [illegible]

Der Kampf um Tanga. Von Hermann Wahle, Generalmajor z. D. Mit 1 Übersichtskarte. Preis 1 Mk.

Der Verfasser hat, wie Gouverneur Dr. Schnee sagt, „mit Recht" [illegible] Tanga, [illegible] Kampf [illegible] Kämpfe [illegible] Tanga [illegible] Kampf [illegible] Kämpfe [illegible] Tanga [illegible] Kampf [illegible] Kämpfe [illegible] Tanga

norum betreffend die Landphysikate und Chirurgate, gerechnet werden können.

§. 30.

Wenn auch die niedere oder Partikularpolizei den Herren Grafen unter denen im §. 10. et seq. bemerkten Einschränkungen belassen ist, so kann jedoch dahin weder die Aufsicht über die Zünfte und deren Direktion eben so wenig, als das Recht, Wirthschaften und andere solche Anstalten zu gestatten, und die Aufsicht über die Gemeindegüter gerechnet werden, am allerwenigsten aber, das Recht, neue Einwohner, auch jüdischer Religion, in den belassenen Besitzungen aufzunehmen.

Bei der Deutlichkeit des föderativen Traktates kann eine Auslegung desselben keine Weitläuftigkeit nach sich ziehen, in so weit man dabei unbefangen und ohne vorgefaßte Meinung zu Werke geht, und dem sonst klaren Sinn keinen fremden unterschieben will. Die Anwendung desselben aber setzt eine genaue Designation sämmtlicher Domainen, Revenüen und Gerechtsamen voraus. Von Westerburg und Schadeck habe ich eine solche Designation noch nicht erhalten können. Euer Wohlgeboren ersuche ich, solche zur Beförderung des Auseinandersetzungsgeschäfts alsbald und mit Zuziehung des Herrn Regierungsraths Cappe anfertigen lassen zu wollen.

Schließlich bemerke ich nur noch, daß die provisorische Maasregel, wornach ohne Authorisation des Ministers der Finanzen, auch aus den Domainenkassen keine Zahlungen an die vorigen Landesfürsten geschehen sollen, nicht eine Kränkung ihres wahren Eigenthums, sondern blos die Sicherung der Souverainitätsrevenüen zur Absicht hat. Dieser temporäre Zustand muß bis zur völligen Auseinandersetzung anhalten, daher die Beschleunigung derselben das sicherste Mittel ist, die damit verbundenen Unbequemlichkeiten zu heben.

Digitized by Google

Uebrigens werden nach vorläufiger Anzeige diejenigen Posten, deren Auszahlung gewünscht wird, und nach den Bestimmungen des föderativen Traktates den Herren Grafen liquid zukommen, ohne Anstand assignirt werden.

Graf v. Borke.

3.

Schreiben des Nämlichen an ebendenselben d. d. Dillenburg den 26. April 1807.

Euer Wohlgeboren muß ich um Verzeihung bitten, nicht früher das versprochene Konzept *) eines Auseinandersetzungs-Protokolls über die Souverainitäts- und Patrimonial- und Privatgerechtsamen, Denenselben übermacht zu haben. Fast über jede Intrade mußten besondere Erkundigungen eingezogen werden, um auszumitteln, welche zu der Sonverainität zu rechnen, oder den Herren Grafen von Alt- und Neu-Leiningen nach den Satzungen des Traktats vom 12. Juli verbleiben müssen.

Die nicht immer geeignete Benennung der Gefälle hat diese Ausmittelung noch schwüriger und mir viel zu schaffen gemacht, zumal über einzelne Punkte keine Verhandlung mit Euer Wohlgeboren möglich war, die alles ohne Unterschied den Herren Grafen reservirt wissen wollten. Die Verspätung liegt also nicht allein an mir. Ueber einige Intraden bin ich noch im Zweifel, z. B. betreffend das Leibledigslassungsgeld, das Rheinfartengeld, die Portengelder u. m. a. Ich habe sie einstweilen unter die Souverainitätsgefälle gebracht; sollten Euer Wohlgeboren den Ursprung derselben darthun

---

*) Dieses Konzept haben wir hier, um Wiederholungen zu vermeiden, weggelassen, da wir das genehmigte Protokoll selbst abdrucken lassen. Auch das weitläuftige Renten- und Gefälleverzeichniß ließen wir als ganz lokal hinweg. W.

Kunst: in Wirklichkeit gebrauchen sie sie nicht. Es wäre zwecklos für sie, sich an sie anzustrengen und sie weiter zu entwickeln, denn sie haben ja keine Gegner, die sie zu bekämpfen hätten, und keine Ideale, die sie zu verwirklichen suchten unternommen haben. Und Theodor hat ein gutes Recht, diese Bemerkung auf sich selbst zu beziehen in der Rede auf den Jubiläen Friedrichs von Hildburg-hausen, die er 1888 in Meiningen hielt. Er sagte damals: „Friedrich Schiller und Goethe sind in Deutschland schon tot, und es ist bei ihren Lebzeiten schon viel über sie geschrieben worden. Aber wenn sie auch tot sind, so sind sie doch noch nicht begraben worden, und wir haben darum Grund, ihre Gedenkfeste zu begehen. Wenn sie begraben sind, dann ist es Zeit, daß Deutschland Shakespeare vor sich sieht, in der Hoffnung, daß er ihm einen Dichter gebe, der ihn würdig begrabe

Schreiben Landesherrlichen Gefallens ertheilten Antwort, die Stadt soll in Ansehung der Gerichtsbarkeit bey ihrer alten Verfassung bleiben.

Der Rathes, gelehrt, Bürger Gemeine zum 12. Juni hat Unsere Antwort auf Ihre Vorstellung, wegen Ihrer Gerichtsbarkeit, vernommen, und Wir wollen Ihnen darauf diesen Unsern Willen ertheilen.

Wir haben Ihre Vorstellung durchgesehen, und finden darinnen so wenig, als Unsere Vorfahren, Ursache, Ihnen Ihre Gerechtsame zu entziehen. Wenn Ihr Euch aber, wie Ihr Euch in Eurer Vorstellung ausdrücket, Unsere Gnade und Huld versichert halten wollet, so müsset Ihr Euch auch Unsere Gerechtigkeit gefallen lassen, und Euch nicht einbilden, Ihr könnet Euch Eure Gerechtigkeit selbst machen, sondern Ihr müsset Euch nach Unsern Gesetzen richten.

Bey der Execution der 2. und 3. Instanz, die Ihr Euch ausbittet, müsset Ihr Euch nach Unsern Gesetzen richten, und Euch nicht einbilden, Ihr könnet Euch Eure Gerechtigkeit selbst machen, sondern Ihr müsset Euch nach Unsern Gesetzen richten, und Euch nicht einbilden, Ihr könnet Euch Eure Gerechtigkeit selbst machen, sondern Ihr müsset Euch nach Unsern Gesetzen richten.

Was Ihr Euch ferner ausbittet, daß Ihr allemahl nicht, wie Ihr Euch in Eurer Vorstellung ausdrücket, Unsere Gnade und Huld versichert halten wollet, so müsset Ihr Euch auch Unsere Gerechtigkeit gefallen lassen, und Euch nicht einbilden, Ihr könnet Euch Eure Gerechtigkeit selbst machen, sondern Ihr müsset Euch nach Unsern Gesetzen richten.

mit Selbstsucht von der Selbstliebe, Sanftmuth von der Schwachheit, Leutseligkeit von der Gefälligkeit, Großmuth von der Ehrsucht, Gerechtigkeit von der Furcht, Klugheit von der Verschlagenheit, Beharrlichkeit von der Halsstarrigkeit, Mäßigkeit von der Unempfindlichkeit, Keuschheit von der Kälte, Ehrbarkeit von der Heuchelei, Andacht von dem Aberglauben, Gottesfurcht von der Verzagtheit, Gottesliebe von der Gleichgültigkeit, Gottesdienst von der Heuchelei, Gehorsam von der Sklaverei, Demuth von der Niederträchtigkeit, Dankbarkeit von der Schmeichelei, Treue von der Unterwürfigkeit, Wahrheit von der Falschheit, Aufrichtigkeit von der Unbesonnenheit, Freundschaft von der Vertraulichkeit, Feindschaft von der Rachgier, Barmherzigkeit von der Weichlichkeit, Großmuth von der Verschwendung, Sparsamkeit von der Kargheit, Arbeitsamkeit von der Unruhe, Ruhe von der Trägheit, Ehrbegierde von der Ruhmsucht, Ehrliebe von der Eitelkeit, Ehrerbietung von der Kriecherei, Ehrfurcht von der Furchtsamkeit, Ehrbarkeit von der Prahlerei, Bescheidenheit von der Verstellung, Sittsamkeit von der Ziererei, Anständigkeit von der Gezwungenheit, Höflichkeit von der Schmeichelei, Gefälligkeit von der Unterwürfigkeit, Leutseligkeit von der Vertraulichkeit, Gelassenheit von der Unempfindlichkeit, Standhaftigkeit von der Halsstarrigkeit, Beharrlichkeit von der Unbeständigkeit, Klugheit von der Verschlagenheit, Vorsicht von der Furchtsamkeit, Behutsamkeit von der Zaghaftigkeit, Wachsamkeit von der Unruhe, Sorgfalt von der Unachtsamkeit, Ordnung von der Pedanterey, Pünktlichkeit von der Unbequemlichkeit, Genauigkeit von der Kleinigkeitskrämerey, Sparsamkeit von der Kargheit, Mäßigkeit von der Unempfindlichkeit, Keuschheit von der Kälte, Ehrbarkeit von der Heuchelei, Andacht von dem Aberglauben, Gottesfurcht von der Verzagtheit, Gottesliebe von der Gleichgültigkeit, Gottesdienst von der Heuchelei, Gehorsam von der Sklaverey, Demuth von der Niederträchtigkeit, Dankbarkeit von der Schmeichelei, Treue von der Unterwürfigkeit, Wahrheit von der Falschheit, Aufrichtigkeit von der Unbesonnenheit, Freundschaft von der Vertraulichkeit, Feindschaft von der Rachgier, Barmherzigkeit von der Weichlichkeit, Großmuth von der Verschwendung, Sparsamkeit von der Kargheit, Arbeitsamkeit von der Unruhe, Ruhe von der Trägheit, Ehrbegierde von der Ruhmsucht, Ehrliebe von der Eitelkeit, Ehrerbietung von der Kriecherei, Ehrfurcht von der Furchtsamkeit, Ehrbarkeit von der Prahlerey, Bescheidenheit von der Verstellung, Sittsamkeit von der Ziererei, Anständigkeit von der Gezwungenheit, Höflichkeit von der Schmeichelei, Gefälligkeit von der Unterwürfigkeit, Leutseligkeit von der Vertraulichkeit, Gelassenheit von der Unempfindlichkeit, Standhaftigkeit von der Halsstarrigkeit, Beharrlichkeit von der Unbeständigkeit, Klugheit von der Verschlagenheit, Vorsicht von der Furchtsamkeit, Behutsamkeit von der Zaghaftigkeit, Wachsamkeit von der Unruhe, Sorgfalt von der Unachtsamkeit, Ordnung von der Pedanterey, Pünktlichkeit von der Unbequemlichkeit, Genauigkeit von der Kleinigkeitskrämerey, Sparsamkeit von der Kargheit,

Und um in der Kürze das ganze Verhältniß der Tugenden und Laster zu einander zu übersehen, so ist die Tugend die Mittelmäßigkeit zwischen zwey Lastern, wovon das eine in dem Mangel, das andere in der Ausschweifung, mit Bezug auf einen Gegenstand besteht. Die Laster stehen zu einander in dem Verhältniß, daß sie bey der Mittelmäßigkeit eines gemeinschaftlichen Gegenstandes — sie sey Tugend oder Laster sey,

Ecke kam, so daß sich das Gebäude von der westlichen Straßenseite präsentierte.

Der Bau war in Sandstein-Quadermauerwerk errichtet und hatte ein Satteldach, das mit Schiefer gedeckt war. Die Giebelseiten waren durch Pilaster gegliedert und hatten je drei Fensteröffnungen übereinander.

Diese bot von Hauptstraße aus gesehen nicht die Möglichkeit, einen Blick in das Innere zu werfen, da sie mit Jalousien und von innen mit Vorhängen versehen waren, so daß man annehmen konnte, daß sich hinter ihnen die vom Bauer Hartwig Hein gemietete Wohnung befinden mußte.

Dem Hartwig Hein war, wie er Hauptmann Wolfgang Hein, dem Bruder seines Vaters, bei seinem Besuch in Berlin erzählte, das Haus von einem Bekannten, der Kaufmann war und im ostpreußischen Insterburg wohnte, angeboten worden. Da er sich in Berlin beruflich verändern wollte, hatte er zugegriffen und das Haus gekauft. Er hatte es dann vermietet, wobei er sich vorbehalten hatte, daß er und seine Familie, wenn sie in Berlin weilten, eine Wohnung in dem Haus beziehen konnten. Diese Wohnung befand sich im Obergeschoß und bestand aus drei Zimmern, Küche und Bad.

Hartwig Hein hatte sich in Berlin als Kaufmann niedergelassen, da Landwirtschaft ihn weniger interessierte. Er hatte sich mit einem Partner in Berlin-Charlottenburg selbständig gemacht und betrieb einen Handel mit Textilien und Kurzwaren.

Als Hartwig Hein in Berlin eintraf, hatte er sich bei seinem Onkel Wolfgang Hein, dem Bruder seines Vaters, einquartiert, der in Berlin-Zehlendorf wohnte.

den Wunsch äussert, daß durch eine baldige definitive und alles umfassende Auseinandersetzung nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit dem gegenwärtigen Zustand der Ungewißheit ein Ende möge gemacht werden, so überläßt er sich auch zugleich der zuversichtlichen Hoffnung, daß dieser Zeitpunkt durch die thätige so viel vermögende Mitwirkung von Eurer Exzellenz baldmöglichst werde herbeigeführt werden.

6.

Kurze Rechtfertigung

Der von Sr. Exzellenz dem großherzogl. Bergischen Herrn Provinzialrath, Grafen von Borke, vom Regierungsrath Knorr mitgetheilten Ansicht der Bundesakte vom 12. Juli 1806 rücksichtlich der Verhältnisse der untergeordneten Herrschaften gegen die Souveraineté.

§. 1.

Eure Exzellenz geruhen zwar in Hochderen Erlaß vom 18. Nov. d. v. J. jede weitere Ausführung über die Verhältnisse der Grafschaft Westerburg gegen den Durchlauchtigsten Souverain des Großherzogthums Berg aus dem Grund für überflüssig zu erklären, weil von Euer Exzellenz mir gnädig kommunizirten Grundsätzen nicht abgegangen werden könne.

Allein obschon der Versuch durch mündliche Unterhandlungen das Auseinandersetzungsgeschäft seinem Ziel näher zu bringen nicht gelungen ist, so kann ich doch immer noch nicht der belebenden Hoffnung entsagen, man werde Deroseits auf gelindere Grundsätze zurückkommen, und der Darstellung der Gerechtigkeit Eingang verstatten. Aus diesem Grunde und auf jeden Fall zu meiner persönlichen Rechtfertigung sehe ich mich also zu einer Vertheidigung meiner Ansicht veranlasset, und rechne hierbei zum voraus auf Euer Exzellenz gnädige Erlaubniß und Entschuldigung.

Digitized by Google

Und die Bedeutungsmomente entsteht, wo die Art bleibt, wie diese Objekte, Gegenstände, sich vor der Bewußtseinsfläche des Subjekts bewegen. Bewegung und nur allgemeine Bewegung ist das Bewußtsein, das Subjekt, das Objekt, Gegenstand, das Bewußtsein, das Subjekt, das Objekt, Gegenstand ist das Bewußtsein, das Subjekt, das Objekt, Gegenstand.

Und wie ist das Bewußtsein, das Subjekt, das Objekt, Gegenstand, das Bewußtsein, das Subjekt, das Objekt, Gegenstand?

Und wird alle verschieden, und in aller seine Bewegung verschieden bleibt, weder Ruhe noch Gleichheit ist darin? Wenn Ruhe verschieden ist, wenn Gleichheit, Ruhe, Gleichheit, Ruhe, Gleichheit, Ruhe,

den Preßburger Frieden noch gänzlich in allen Grundfesten erschüttert worden war, schlossen mehrere deutsche Fürsten unter dem mächtigen Schutz Sr. kaiserl. Majestät von Frankreich den berühmten Rheinischen Bund. Die als unzulänglich erkannte deutsche Verfassung war also Veranlassung und ein kräftiger Vertheidigungszustand Zweck des Bundes.

§. 4.

Dieser Bund hatte die Resignation des deutschen Kaisers und die Auflösung der ganzen Reichsverfassung zur Folge. Die Fürsten und Stände des nördlichen Deutschlandes wurden auch in dessen Gemäsheit als Souverains von des Kaisers Majestät und allen Mitgliedern des Rheinischen Bundes anerkannt. Nicht aber so glaubte man mit den nicht im Bunde begriffenen Ständen des südlichen Deutschlandes verfahren zu können. Dieser Territorien kreutzten sich zu sehr mit jenen der Bundesglieder als daß deren Absonderung nicht für den Zweck schädlich gehalten werden sollte. Die Allerhöchst und höchsten Kontrahenten glaubten also diesem erhabenen Zweck die durch die Auflösung des deutschen Reichs begründete Souveraineté mehrerer deutschen Reichsstände zum Opfer bringen, und sich diese Souveraineté einander zutheilen zu müssen.

§. 6.

In diesen Verhandlungen ist nun nichts enthalten, welches meine im Schreiben vom 3. Sept. v. J., aufgestellte Behauptung

» daß die Souveraineté, welche Kaiser und Reich bis-
» her ausgeübt haben, auf die Souverains übergegan-
» gen sey, «

widerlegen könnte. Dieselbe wird im Gegentheil dadurch bestätigt. Nur die Reichs-Souveraineté war erledigt, und nur über diese wollten mithin auch die Bundesglieder disponiren.

Den Bundesgliedern wird über die Territorien der sub-

Digitized by Google

mittirten Reichsstände nur die Souveraineté zugeeignet; und schon dieses allein liefert hinlänglichen Beweis für die angenommene Auslegung.

Kaiser und Reich waren in Deutschland der einzige Souverain, die Landesherrn aber nur dieser Souveraineté untergeordnete Regenten.

Diese konnten also auch das, was sie nicht hatten, nicht verlieren, und die erhabenen Bundesglieder können mithin in ihren Eigenschaften als Souverains auch nicht an die Stelle der deutschen Landesherrn, sondern müssen nothwendig an jene von Kaiser und Reich treten.

§. 6.

Die in der Bundesakte benannten Souverainitätsrechte waren auch vorhin in der deutschen Reichsoberhoheit begriffen, und eben diese Reichsgerechtsame sind auch hinlänglich, um den bei der Rheinischen Bundesakte zum Grund liegenden Zweck zu realisiren.

Das erste wird wohl nach dem ehemaligen deutschen Staatsrecht keines Beweises bedürfen, das letztere aber vielleicht deswegen auffallend gefunden werden, weil gerade die Unzulänglichkeit der deutschen Reichskonstitution die Veranlassung zum Rheinischen Bund war.

Nicht aber weil es dem deutschen Reichssouverain an Rechten gemangelt hätte, sondern weil er in der Ausübung derselben zu beschränkt war, erkrankte der deutsche Staatskörper. Alle diese Beschränkungen fallen aber nun weg, und der zum Rheinischen Bund gehörige Souverain kann seine Souverainitätsrechte frei und ungehindert ausüben. Er wird nicht durch Konsense der Stände, nicht durch Appellationsprivilegien, Exekutionsordnung und was dergleichen mehr war, beschränkt, sondern er ist uneingeschränkter Monarch seiner Länder. In diesem Sinn gebe ich es denn auch zu, daß dem Rheinischen Souverain nicht die deutsche Reichshoheit mit ihren vorhinigen Beschränkungen, sondern

die Souveraineté nach allgemeinem Staatsrecht zustehe.

§. 7.

Natürlich wird hierdurch eine gröſsere Abhängigkeit der ſubmittirten Landesherren, als vorhin ſtatt hatte, und zugleich auch mehr Einheit zwiſchen den unter eine Souveraineté vereinigten Landen herbeigeführet, aber immer bleibt doch den ehemaligen Reichsſtänden ein Innbegriff von Gerechtſamen, und nicht blos als mit einzelnen Rechten verſehene Güterbeſitzer ſind dieſelben anzuſehen.

Schon aus dem vorigen iſt es klar, daß alle in der Landeshoheit liegende mit dem Zweck der beſſern Vertheidigung vereinbarliche Rechte den ſubmittirten Herrſchaften, mit Vorbehalt der Unterordnung gegen die Souveraineté verbleiben müſſen. Aber auch die Worte der Bundesakte beſtätigen dieſes. Art. 26 werden alle Rechte des Souverains über ehemalige deutſche Reichsſtände und deren Territorien verzeichnet, ohne daß ein weiterer Vorbehalt gemacht worden wäre. Im Art. 27 aber heiſst es von den ſubmittirten Ständen

» Res etc. conserveront etc. tous les droits
» seigneuriaux et féodaux non essentiellement in-
» hérens à la Souveraineté

und nur als Beiſpiele werden einige dieſer Rechte aufgezählt.

Die Worte:

» notamment et autres semblables «

beweiſen mehr als zu viel, daß die ſubmittirten Stände nicht (wie Euer Exzellenz §. 30 in Hochdero Ausführung behaupten) blos auf die in dem Vertrag genannten Gerechtſame Anſpruch zu machen haben, ſondern daß vielmehr alle nicht mit der Souveraineté verbundenen Gerechtſame dieſen verbleiben müſſen.

§. 8.

Nach meiner Ansicht haben mithin die ehemaligen Reichsstände, welche der neuen Souveraineté unterworfen sind, in Gemäsheit der Bundesakte ihre Territorien nach den Gesetzen und unter der höchsten Aufsicht des neuen Souverains fort zu administriren.

Recht wohl erinnere ich mich aber desjenigen, was Euer Exzellenz gegen die Zweckmäßigkeit einer solchen Verfassung erinnert, und daß sie solche als die wohlthätige Absichten des Souverains verhindernd dargestellt haben. Ich kann mich indessen hiervon nicht überzeugen, sondern muß immer eine Verfassung gut und vorzüglich finden, in welcher man gegen seine unmittelbare angeborne Obrigkeit, gegen jede Rechtskränkung durch deren Abhängigkeit gesichert ist, diese aber dagegen in Beförderung des Wohls von ihren Untergebenen durch nichts beschränkt, und durch die Staatsverbindung selbst noch unterstützt ist. Furcht vor dem Souverain halten sie von ersteren zurück, und natürliche Gefühle, ja selbst eigenes Interesse müssen sie für das letztere thätig machen.

Montesquieu esprit des lois liv. 2. Chapitre 4. hält die Zwischengewalt des Adels als zum Wesen der Monarchie gehörig.

§. 9.

Ueberhaupt glaubt auch der Unterzeichnete, daß man ohne die Allerhöchst und höchste Mitglieder des Bundes zu beleidigen, bei diesen die Absicht den submittirten Ständen zu schaden nicht voraussetzen könne. Hierzu und zu irgend einer feindseligen Behandlung hatten die Letztere nicht die geringste Veranlassung gegeben.

Die Bundesakte sagt auch deutlich, daß der Bund zum Besten des Ganzen, mithin auch zum Besten der submittirten Stände eingegangen worden sey. Es würde eine, die durchlauchtigsten Souverains kränkende, Behauptung enthal-

Digitized by Google

ten, wenn man ihnen die Absicht zutrauen wollte, daß sie sich auf Kosten ihrer ehemaligen Mitstände hätten Vortheile zueignen wollen.

Die Absicht gieng also offenbar dahin, diesen Herrschaften nicht das Geringste von ihren Kameraleinkünften oder von den Gerechtsamen mehr zu entziehen, als der Zweck des Bundes ohnumgänglich nothwendig erforderte.

Im Gegentheil alles Eigenthum und Einkünfte, so wie auch alle verfassungsmäßige Gerechtsame sollten durch die Subordination unter die neuen Souverains und das Verhältniß zum Bund noch mehr gesichert werden.

§. 10.

Ehe ich diese allgemeine Betrachtungen über die Bundesakte verlasse, kann ich mir es nicht versagen, die Frage:

»gegen wen im Zweifel die Bundesakte auszulegen »seye,«

mit wenigen Worten zu berühren.

Nach der natürlichen Rechtsregel muß im Zweifel die Auslegung gegen denjenigen ausfallen, welcher deutlicher sich hätte ausdrücken sollen. Dieses sind aber nun hier offenbar die Allerhöchst und höchsten Mitglieder des Rheinischen Bundes. Diese haben den Vertrag ohne Zuziehung des submittirten Theils geschlossen, und dieser konnte seine Gerechtsame nicht wahren, weil man es höhern Zwecken nicht gemäs gehalten hatte, ihm eine Stimme einzuräumen. Von der Gerechtigkeitsliebe und Mäßigung ihrer Souveraine müssen deswegen nun auch die submittirten Stände, die Anerkennung dieser Auslegungsregel erwarten, und dürfen nicht fürchten, daß die verliehene unumschränkte Gewalt zu willkührlicher Auslegung werde angewendet und dagegen keine, Remonstration zugelassen werden.

§. 11.

Aus diesen allgemeinen Betrachtungen ergeben sich nun ganz ohnbezweifelt folgende Resultate.

Digitized by Google

1) Die Allerdurchlauchtigst und Durchlauchtigsten Souverains des Rheinischen Bundes haben nicht die Landeshoheit der ehemaligen Reichsstände, sondern mehr die Reichs-Souveraineté erhalten, deswegen haben denn auch

2) die ehemaligen Reichsstände ihre landeshoheitliche Gerechtsame durch deren Subordination unter die Souveraineté noch nicht verloren, und sind nicht als mit einzelnen Rechten versehene Güterbesitzer zu betrachten, sondern es stehen ihnen als ein Inbegriff von Gerechtsamen alle jene Rechte zu, welche nicht wesentlich mit der im Bundesvertrag näher bestimmten Souveraineté verbunden sind.

3) Nach der Absicht der höchst und hohen Kontrahenten sollten die submittirten Herrschaften keinen und besonders an ihren Kameraleinkünften keinen Schaden leiden.

4) Im Zweifel ist die Bundesakte gegen die erhabenen Verfasser derselben auszulegen.

§. 12.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen, blos allein aus der Bundesakte hervorgehenden, Grundsätze schreite ich nun zu der Erörterung der besondern Gerechtsame. Hierbei werde ich nun

A) mit den Gerechtsamen der Souverainität den Anfang machen, und bei einem jeden einzelnen derselben sogleich die Verhältnisse der submittirten Herrschaft und ihrer Rechte, rücksichtlich eines solchen Souverainitätsrechtes erörtern, sodann auch

B) dasjenige, was hiernach noch von einzelnen Gerechtsamen der submittirten Stände mir besonders bemerkenswerth scheinet, vortragen und endlich

C) die aufgestellte Grundsätze ganz kürzlich auf dasjenige, was bei den besondern Verhältnissen der Grafschaft Westerburg noch zweifelhaft scheinen könnte, anzuwenden suchen.

Digitized by Google

A) Souverainitäts-Gerechtsame.

1) Gesetzgebung.

§. 13.

Die allgemeine Gesetzgebung ist eines der vorzüglichsten Rechte der Staatsgewalt, und kann seinem Wesen und seiner Natur nach nur dem Souverain zuständig seyn.

Diese Gesetzgebung erstreckt sich auf alle Gegenstände, nichts ist davon ausgenommen, und mit Vernichtung der deutschen Reichsgesetze fallen für die höchsten Souverains des Rheinischen Bundes alle jene Beschränkungen weg, welche die Thätigkeit eines deutschen Kaisers vorhin so sehr beengten.

Mit diesem Recht der Gesetzgebung scheint mir auch das Recht von den gegebenen Gesetzen Ausnahmen durch Privilegien und Dispensationen zu gestatten, nothwendig verbunden zu seyn.

§. 14.

So unbeschränkt aber auch der Souverain hierin ist, so kann dieses doch so weit nicht gehen, daß die natürlichen Gränzen jeder Staatsgewalt überschritten werden dürften. Der Souverain darf sich also nicht über den Staatszweck, nicht über die Konstitution erheben, und nur auf bürgerliche Gesetze muß sich also die Gesetzgebung beschränken, und diese als Mittel zu Erreichung des Staatszwecks betrachtet werden. Die Rheinische Bundesakte ist aber nun ohnstreitig als der erste und wichtigste Theil in der Konstitution eines jeden, zur rheinischen Konföderation gehörigen, Landes zu betrachten. Die darin bestimmten Gerechtsame und Verhältnisse der submittirten Herrschaften sind also ein Theil der Konstitution.

Den Grund zu Euer Exzellenz Behauptung, daß durch diese Gerechtsame die Gesetzgebung, das Dispensations- und Privilegienrecht des Souverains nicht beschränkt werden dürfe, vermag ich warlich nicht einzusehen. Welche Sicher-

Digitized by Google

heit würde denn die Verfassung den submittirten Herrschaften gewähren, wenn zu jeder Zeit die souveraine Staatsgewalt durch Ausübung von Souverainitätsakten, ihre Gerechtsame und politische Existenz bedrohen könnte? Ich glaube immer, die Konstitution müsse heilig seyn.

§. 15.

Neben und unter dieser allgemeinen Gesetzgebung und den mit ihr verbundenen Gerechtsamen des Souverains kann aber das Recht der submittirten Stände Verfügungen für ihre Territorien zu erlassen, Privilegien und Dispensationen rücksichtlich ihrer Gerechtsame und Verordnungen zu ertheilen, recht wohl bestehen. Sie haben dieses Recht vorhin unter der Reichshoheit ausgeübt, und es kann ihnen von der an die Stelle dieser getretenen neuen Souveraineté um so weniger entzogen werden, als bei der starken und engen Subordination weder dem allgemeinen Staats-, noch dem eigenthümlichen Zweck des Rheinischen Bundes es entgegen ist, und es nicht an Beispielen fehlet, daß selbst Mediatherrschaften und Städte dieses Recht, Statuten (Statuta legalia) zu erlassen, hergebracht hatten. Daß hierin gegen ge- und verbietende Staatsgesetze nichts enthalten seyn dürfe, versteht sich von selbst.

Mit Recht wird also diese Befugniß den untergeordneten Herrschaften in dem

im 4ten Hefte des Rheinischen Bundes befindlichen Aufsatz über die Auslegung der Bundesakte §. 13.

zugeeignet, und auch die königl. Baierische Deklaration räumt diesen Herrschaften in dem Abschnitt sub C. das Recht ein, Reglements über die ihnen verbleibende Patrimonial- und Eigenthums-Gerechtsame zu erlassen.

§. 16.

Wenn ich in meiner überreichten kurzen Ansicht das Begnadigungsrecht als die in der Regel dem Souverain zuständig und mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden ansahe,

und erfüllen in uns nicht zuerst die Vernunft, weil sie uns fehlen, sollen und zu wollen; sondern diese Vernunft hat ihre eigene Kausalität, zu fordern, daß dergleichen in der Erscheinung existiren sollen.

Aus dem Ganzen dieser ist noch nicht ersichtlich, wie die Vernunft, die selbst nicht Erscheinung ist, und nicht alle Kausalität der Sinnenwesen unter sich hat, eine solche gedenken könne. Es kommt aber darauf an, wie wir uns die Kausalität der Vernunft vorstellen, um in der That zu wissen, ob Begriffe gedenkbar sind, die in Ansehung ihrer (als Ursachen) Ideen sind, und ob nicht, wenn sie es sind, sie in Ansehung der Kausalität, die sie in Erscheinungen haben, leere Begriffe sind.

c) Erläuterung der Idee der Freiheit.

Der erste, was uns hierüber klar, und nun auch der Vernunft angemessen vorkommt, ist, daß wir, um die Sinnenwesen gedenkbar zu machen, annehmen müssen, daß sie, d. i. ihr Kausalität vollkommen

1. in Raum et successione gedenkbar,

und damit eine andere Kausalität gesetzt, in sich und in der Zeit selbst zu Stande kommen, als die Kausalität der Sinnenwesen, die sie haben müssen, wenn sie Erscheinungen überhaupt sein sollen.

Die Kategorien haben also in dieser Absicht keine andere Kausalität nöthig, als die, welche in Sinnenwesen stattfindet, wenn sie Erscheinungen sein sollen. Dergleichen Kausalität ist gedenkbar, ohne daß man sich eben deswegen die Bedingungen, sie möglich zu machen, gedenken könne. Ich sage also, daß man jener Kategorien, die nicht sinnliche Bedingungen enthalten, ohne Bedenken eine intelligible Ursache in Ansehung ihrer Kausalität zugestehen könne, ohne sich doch einen bestimmten Begriff von ihr machen zu können, weil sie nämlich nichts als die Einheit der Handlung, in Ansehung der Einheit der Zeit, enthalten, in welcher, als bloßer Form der Sinnlichkeit, der Gegenstand der Sinne in der Erscheinung angetroffen wird.

§. 18.

Was Euer Exzellenz im §. 20 von Hochderen Gegenausführung, wegen der wichtigen in diesen Instanzen vorkommenden Fälle anführen und daraus gegen die 2te Instanz der untergeordneten Herrschaften herleiten wollen, scheint mir hier gar nicht anwendbar zu seyn. Wenn von höchster, mittlerer und niederer Gerichtsbarkeit die Rede ist, so wird dadurch nicht auf eine Abtheilung nach Gegenständen hingedeutet, sondern das Instanzen-Verhältniß ohne Rücksicht auf diese bezeichnet.

In der von Euer Exzellenz angenommenen Beziehung wird die Gerichtsbarkeit in eingeschränkte und uneingeschränkte (Jurisdictio limitata et illimitata) eingetheilt, letztere aber im Zweifel vermuthet.

Diese Eintheilung hat aber mit der Eintheilung in höhere und niedere Gerichtsbarkeit so wenig gemein, daß beide eingeschränkt und uneingeschränkt seyn können.

Hochderen Behauptung beweist also offenbar zu viel, und würde auch, wenn man es als richtig annehmen wollte, daß nur in der 2ten Instanz jene wichtigere Sachen vorkommen könnten, schon aus dem Grund nichts releviren, weil nirgends in der Bundesakte die wichtigeren Sachen von der Jurisdiktion der submittirten Herren ausgenommen worden sind.

Die königl. Baierische Deklaration gestattet auch in dem Abschnitt sub D. den submittirten Herrschaften ausdrücklich diese 2te Instanz.

§. 19.

Vermöge dieser obersten Gerichtsbarkeit kann nun nicht allein der Souverain die Oberaufsicht über die Gerichte der submittirten Herren ausüben, sondern es stehet ihm als Mittel zum Zweck auch die ausschließliche Befugniß zu, das zur Ausübung dieser höchsten Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht erforderliche Dienstpersonale zu ernennen. Alles, was vorhin

wegen Bestellung der Reichsgerichte in den Reichsgesetzen verordnet war, fällt jetzo weg, und der Souverain hat hierin eine so unumschränkte Gewalt, als sie nach den Grundgesetzen des allgemeinen Staatsrechts nur immer statt finden kann.

Aus eben diesem Grundsatz, daß die Anstellung der Diener Mittel zum Zweck sey, muß den submittirten Herrschaften aber auch die uneingeschränkte Befugniß zustehen, die zur Verwaltung der Gerechtigkeit in 1ster und 2ter Instanz erforderliche Diener anzustellen.

Vermöge des Rechts der Oberaufsicht hat zwar der Souverain die Befugniß und Pflicht darüber zu wachen, daß keine untauglichen Subjekte zu Justizstellen ernannt werden. Weiter aber darf er sich in die Dienerbestellung der submittirten Herrschaft nicht mischen, und wenn ihm von der Qualifikation des Subjekts Ueberzeugung verschafft wird, dessen Anstellung nicht hindern. Ganz nach diesen Grundsätzen wird auch dieser Punkt in der königl. Baierischen Deklaration in dem im vorigen §. angeführten Abschnitt bestimmt.

§. 20.

3) Die hohe Polizei.

Bei diesem Souverainitätsrecht ist man dahin einverstanden, daß die hohe Polizei dem Souverain, die niedere hingegen der submittirten Herrschaft zukomme. Nur glaubt man Deroseits den von mir aufgestellten Begriff

> »daß alles, was den ganzen Staat angehe, zur hohen
> »— was das einzelne Gebiet betreffe, aber zur niedern
> »Polizei gehöre,«

nicht unbedingt als richtig annehmen zu können. Doch aber ist derselbe der gewöhnliche und allgemein von den Schrift-

Digitized by Google

Leben angenommen Gestalt. Eine solche Idee ist es, die wir auch hier vor uns sehen.

1. Der Gedanke der Gottmenschheit Jesu Christi.

a. Die Christliche Voraussetzung der ganzen Stunde.

Wir haben es hier mit einer Idee zu thun, die nicht von Menschen erfunden, sondern in der Christlichen Gemeinde gegeben worden ist. Diese Gemeinde schöpfte aus der Weissagung des Alten Testaments, aus der Tradition, und aus unmittelbarer Offenbarung. Sie hat diese Idee nicht gemacht, sondern sie ist ihr von Gott dargereicht und sie schöpfte sie gläubig, aufnahm, und in Gedanken fasste, aus der sie sie dann zu Worten und Begriffen gestaltete. Sie ist also nicht das Produkt der Reflexion, sondern einer positiven Offenbarung, auf von Gottes Seiten und auf unserer Seite durch den Glauben vermittelten Grunde. Darum kann sie nicht Gegenstand der Kritik sein, sondern sie ist der Grund, auf dem alle Kritik ruhet, und an dem sie sich brechen muß.

Wie auch nun die verschiedene Stufen dieses Gedankens, in Christlicher Zeit, in Gestalt und Form, sich gebildet haben mögen, Eines ist ihnen allen gemeinsam, das Bekenntniß der Gottheit Jesu Christi.

Dieses Bekenntniß ist nicht etwa eine Folge seiner eigenen Christlichen Erscheinung, sondern auch in Beziehung auf diese ist es nur Folge einer Voraussetzung, welche Jesus selbst

stimmung bleiben; und bei dieser hat alsdann die submittirte Herrschaft nur für die pünktliche Vollziehung zu sorgen. Das andere Recht giebt der höchsten Staatsgewalt die Befugniß, Mißbrauch bei der niedern Polizeigewalt zu ahnden und abzustellen.

In keiner Hinsicht kann also die niedere Polizeigewalt der submittirten Stände in dem von mir bezeichneten Umfang, dem Staate schädlich, im Gegentheil aber kann sie den Einwohnern des untergeordneten Gebiets, wegen der Nähe und Lokalkenntniß ihrer Herrschaft sehr nützlich werden.

§. 22.

Wenn ich nun aber auch die Abhängigkeit niederer Polizeigewalt, und daß sie die vermöge der höhern Polizei erlassene Verordnungen vollziehen müsse, in den vorhergehenden §§. selbst als Grundsatz aufgestellt habe, so kann ich doch darin Euer Exzellenz nicht beipflichten, daß die niedere Polizeigewalt nur die höhere Gesetze innerhalb der Domainen in Anwendung zu bringen habe.

Die niedere Polizei muß innerhalb des Distrikts, worüber sie sich erstreckt, allerdings auch alle ihr zweckdienlich scheinende Verfügungen treffen, wenn nur dadurch den höhern Polizeigesetzen nicht zuwider gehandelt wird. Schon die Beispiele der mit der niedern Polizeigewalt versehene Magistrate landsässiger Städte und adelicher Gerichte und die von denselben ergehende Verordnungen über Gegenstände der Lokalpolizei beweisen dieses mehr als hinlänglich.

Noch vielmehr und in einem größeren Umfang muß, also diese Befugniß den submittirten Herrschaften zustehen da diese, wie schon in den allgemeinen Betrachtungen ausgeführt worden ist, eine untergeordnete Regierungsgewalt zukommt, und den mit dieser versehenen Subjekten, auch ei-

Digitized by Google

sichtlich der Partikular-Polizeigewalt größere Rechte zustehen müssen.

Vid. v. Berg a. a. O. S. 121 und 122.

Noch weniger aber kann die Polizeigewalt, so wie irgend ein anderes Recht der submittirten Herrschaften auf die Gränzen von deren Domanialeigenthum beschränkt werden. Die Polizeigewalt, so wie Gerichtsbarkeit und alle Rechte dieser Art erstrecken sich auf das ganze untergeordnete Gebiet, und die Bundesakte ist hierin so klar, daß der Unterzeichnete schon durch jede Ausführung den Gerechtsamen seiner Herrschaft vergeben würde.

§. 23.

Die aufgestellten und gerechtfertigten Begriffe der höhern und niedern Polizei rechtfertigen aber schon die Behauptung, daß die Aufsicht über die Zünfte und Direktion derselben, das Recht Wirthschaft ꝛc. zu gestatten, die Bestätigung der Gemeindsdiener und Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindseinkünfte, das Recht Unterthanen auch jüdischer Religion aufzunehmen, u. a. m. in der niedern Polizeigewalt begriffen sind.

Alle diese Gegenstände betreffen blos das Gebiet des submittirten Herrn, und gehören mithin zu dessen Polizeigewalt.

So wie es nun nicht bezweifelt werden kann, daß wegen aller dieser Gegenstände, vermöge der höhern Polizei allgemeine Staatsgesetze erlassen werden können, und diese von den submittirten Herrschaften befolgt werden müssen, so wird man es doch aber auch auf der andern Seite nicht in Abrede stellen wollen, daß vorbehaltlich dieser Verbindlichkeit zur Gesetzbefolgung die Regulirung alles übrigen wegen dieser Gegenstände der untergeordneten Polizeigewalt überlassen bleiben müsse.

Ganz nach diesen Grundsätzen finden sich auch die Ver-

Digitized by Google

hältnisse in der königl. Baierischen Deklaration in dem Abschnitt sub E. regulirt.

§. 24.

4) Militair-Gewalt.

Da die Unumschränktheit dieser Gewalt ein vorzüglicher Zweck der Bundesakte zu seyn scheinet, so enthält sich der Unterzeichnete in Ansehung dieses Souverainitätsrechtes aller weiteren Bemerkungen, hofft aber ganz zuversichtlich, daß man besonders rücksichtlich dieses Zweiges der Staatsgewalt die Diener der submittirten Herren jenen des Souverains auch in Zukunft, so wie bereits jetzo geschehen ist, gleich halten werde.

§. 25.

5) Besteurungs-Recht.

Bei keinem der Hoheitsrechte zeigt sich ein größerer Unterschied zwischen den ehemaligen Rechten von Kaiser und Reich und jenen, welche den zum Rheinischen Bund gehörigen Souverains zugetheilt worden, als beim Besteurungsrecht. Gerade jene konstitutionsmäßige Beschränkungen des deutschen Reichs-Besteuerungsrechtes hatten dasselbe, beinahe von der Zustimmung eines jeden einzelnen Reichsstandes abhängig gemacht, statt daß nun die neuen Souverains nur in ihrer Billigkeit und Mäßigung eine Beschränkung finden können.

Da jede Berücksichtigung der besondern Verhältnisse der Grafschaft Westerburg als zu gegenwärtigem Auseinandersezzungsgeschäft nicht geeigenschaftet erklärt wird, so beschränke ich mich rücksichtlich des Umfangs des Besteuerungsrechts im Allgemeinen nur noch zu bemerken, daß nach dem wahren Sinn der Bundesakte die Domainen der submittirten Stände von der gewöhnlichen Besteuerung frei bleiben, und derselben nur in ausserordentlichen Fällen unterworfen seyn sollen. Die Gleichstellung mit den Domainen des Souverains und die Absicht der Allerhöchst und höchsten Kontrahenten beweiset

dieses hinlänglich. Auch die Domainen des Souverains wurden bisher nur in ganz ausserordentlichen Fällen zu einem Steuerbeitrag gezogen, und wenn man sie jetzo steuerbar machen und die Domainen der submittirten Herren ebenfalls darnach beurtheilen wollte, so würde dieses bei dem uneingeschränkten Besteuerungsrecht des Souverains der Souverainitätskasse nichts schaden, und eine Umgehung der Bundesakte enthalten, welche wohl von der Gerechtigkeit unsers Allerhöchsten Souverains nicht zu erwarten seyn dürfte.

Die Glieder des Bundes wollten, wie oben ausgeführt worden ist, die submittirten Herren nicht beschädigen. Offenbar würde dieses aber der Fall seyn, wenn die bisherige Steuerfreiheit ihrer Güter aufgehoben werden sollte.

§. 26.

Was nun die Abtheilung der Landessteuern mit den Einkünften der submittirten Herrschaften anlangt, so hatte ich schon in meiner Ansicht die zwei Grundsätze aufgestellt.

a) Daß nur diejenigen Einkünfte, welche die submittirten Stände, vermöge ihres Besteuerungsrechts bezogen haben, dem Souverain zufallen, dagegen aber

b) alle übrige Abgaben, und wenn sie auch nicht in Eigenthumsrechten gegründet, sondern als ein Ausfluß von Hoheitsrechten anzusehen sind, den untergeordneten Herrschaften verbleiben müssen.

Der erste Satz ist schon für sich klar, denn nur das Besteuerungsrecht ist der Souverainität zugeeignet worden, und also auch nur die in diesen sich gründende Einkünfte, können für dieselbe in Anspruch genommen werden. Zu einem jeden weiteren Anspruch würde es offenbar an einem Rechtsgrund fehlen.

Der zweite Grundsatz fließt schon aus dem ersten, findet aber auch in der den submittirten Herrschaften zustehenden untergeordneten Regierungsgewalt und der Bundesakte selbst seine Bestätigung. Diese überlässet den untergeordneten

Digitized by Google

Herrschaften nicht allein Eigenthums- sondern auch alle aus den genannten und ähnlichen Hoheitsrechten fließende Einkünfte. Es ist mithin kein Grund denkbar, welcher eine Beschränkung der Einkünfte der submittirten Herren auf solche die aus dem Eigenthum und den damit verbundenen Gerechtsamen fließen, rechtfertigen könnte.

§. 27.

Nur also die aus dem Besteuerungsrecht fließende Einnahmen gehören dem Souverain. Das Besteuerungsrecht eines deutschen Reichsstandes war aber sehr beschränkt, durfte nur wegen bestimmter in den Reichsgesetzen enthaltenen Fälle ausgeübt werden, und war in den meisten Fällen nur als eine Subkollektation in Ansehung des Kaiser und Reich zustehenden Besteuerungsrechts anzusehen. Hieraus ergiebt sich nun, daß in deutschen Territorien wahre Steuern nur diejenigen Abgaben zu nennen sind;

»welche zu Bestreitung derjenigen öffentlichen Bedürfnisse, »wegen welcher nach den Reichsgesetzen eine Besteuerung »statt fand, und nach Maaßgabe dieser Bedürfnisse er»hoben wurden.«

Der dermalige größere Umfang des mit der Souverainität verbundenen Besteuerungsrechts kann diesen Begriff, so weit er beim Auseinandersetzungsgeschäft zum Grund gelegt werden soll, nicht ändern.

Vermöge dieses Rechts kann wohl die Besteuerung in Zukunft eine größere Ausdehnung erhalten, immer aber muß, wenn bestimmt werden soll, was ist von den Einkünften der submittirten Herrschaften als Steuer anzusehen, auf die derselben vorhin zugestandene Befugniß Rücksicht genommen werden.

Da nun alle Steuern nach dem angegebenen Begriff zu Westerburg in die Landkasse geflossen sind, so wäre hierdurch meine Behauptung, daß alle zur Renteikasse gehörige Einnahme den Herren Grafen verbleiben müssen, gerechtfertigt.

Digitized by Google

§. 28.

Diese Grundsätze sind nicht nur bei ähnlichen Verhältnissen, und namentlich von den ehemaligen Königen von Frankreich gegen die ihrer Hoheit unterworfenen Reichsständen beobachtet worden.

Vid. des rheinischen Bundes 4te Heft pag. 17 — 21.
und die dort angeführte lettres patentes,

sondern ich finde sie auch in der königl. Baierischen Deklaration in dem Abschnitt sub H. vollkommen bestätiget. Hier wird der von mir aufgestellte Begriff von Steuern ebenfalls aufgestellet, und nur diese dem Souverain zugeeignet, alle übrige Abgaben aber, bei welchen sich dieser Charakter der Veränderlichkeit nach Maaßgabe der Bedürfnisse nicht findet, und namentlich Nachsteuer, Konzessionsgelder ꝛc. werden den submittirten Herren überlassen, wenn auch die ordinaire Steuer und Beed, den Namen einer Steuer bezeichnen sollte. Für die gleichfalls zur königl. Baierischen Souverainität gezogene Accise, Judenschutzgelder ꝛc. wird übrigens Enschädigung zugesichert.

Alles dieses bestätigt indessen die Richtigkeit meiner Grundsätze, und daß man Seiten Sr. königl. Majestät von Baiern nicht mehr als Steuern nach dem gegebenen Begriff in Anspruch nehme.

§. 29.

Was die sogenannte regalia transeuntia, das Recht über Krieg und Frieden, Bündnisse ꝛc. anlanget, so sind solche ohnstreitig ein annexum der Souverainität, und nur aus dem Grund geschahe von denselben in der Bundesakte keine besondere Erwähnung, weil sie nicht in direkter Beziehung auf die untergeordneten Territorien standen.

Ich kann es auch nicht in Abrede stellen, daß die in Hinsicht des Rechts der Waffen und Bündnisse ehemals den Reichsständen zugestandene Gerechtsame als mit der dermali-

Digitized by Google

gen Verfassung nicht wohl vereinbarlich, der submittirten Herrschaft nicht mehr zustehen können.

§. 30.

B. Die persönliche und Ehrenrechte der submittirten Herrschaften betreffend.

Da nach Euer Exzellenz gnädigen Aeußerung hierüber eine allgemeine Deklaration Sr. kaiserl. königl. Hoheit zu erwarten, so lebt man der sichern Hoffnung; sie werde so ausfallen, daß sich die Herren Grafen dabei beruhigen, und darin eine schonende gnädigste Rücksicht auf ihre vorige ohne ihr Verschulden veränderte Verhältnisse finden können. Ich lebe hierbei der sichern Hoffnung, daß Se. kaiserl. königl. Hoheit hierin den Herren Grafen zu Leiningen-Westerburg gewiß nicht wenigere Rechte zugestehen werden, als die königl. Baierische Deklaration den der königl. Baierischen Souverainität untergeordneten Ständen einräumet.

§. 31.

b) Rechte rücksichtlich der Religion.

Diese werden in die Kirchenstaatsgewalt (jus circa sacra) und Kirchengewalt im eigentlichen engern Sinn (potestas ecclesiastica) eingetheilt. Erstere ist ein ohnstreitiges Souverainitätsrecht, und in der höhern Polizei begriffen.

Dieselbe enthält aber,

1) das Reformationsrecht und die damit verbundene Befugniß Religionsübung zu gestatten, oder zu verweigern.
2) Das Recht der Oberaufsicht, daß bei der Ausübung der Religion und Aufstellung von Religionsgrundsätzen der Staat keinen Nachtheil leide, und
3) das Recht die Kirche und die ihr zustehende Gerechtsame zu beschützen.

§. 32.

Hiervon ist die eigentliche Kirchengewalt ganz verschieden. Diese enthält nur die Befugniß, dasjenige zu bestim-

men, was zur Erreichung und Beförderung des gesellschaftlichen Zwecks der Kirche erforderlich ist.

Es versteht sich von selbst, daß hier nur von Kirchengewalt über Protestanten die Rede seyn könne, indem die Kirchengewalt über Katholiken als der Regel nach ein bischöfliches Recht, keinen Gegenstand der Diskussion zwischen dem Souverain und der submittirten Herrschaft abgeben kann.

Die Kirchengewalt, wovon die Rede ist, wird der Souverainität nirgends in der Bundesakte zugesprochen, und sie muß also auch den submittirten Herrschaften um so mehr verbleiben, als sie vorhin von ihnen nicht einmal vermöge der Landeshoheit, sondern ex jure sociali et delato ausgeübt wurde, und es selbst nicht an Beispielen fehlt, daß der deutschen Landeshoheit untergeordnete Mediatherrschaften, solche durch Unterkonsistorien ausgeübt haben.

Diese Kirchengewalt fasset nun außer andern Gerechtsamen die sogenannte geistliche Gerichtsbarkeit, das Recht zur geistlichen Aemterverleihung, Verwaltung der Kirchengüter ꝛc. in sich. Unverkennbar ist es aber, daß diese so wie alle andere Gerechtsame der Oberaufsicht des Souverain untergeordnet seye, und diese Oberaufsicht von einem Oberkonsistorio ausgeübt werden könne..

Ganz nach diesen Grundsätzen sind auch die Verhältnisse der königl. Baierischen Deklaration in dem Abschnitt sub F. regulirt, und dergestalt bestimmt, daß kein Zweifel dabei eintreten kann.

§. 33.

c) Uebernahme der Dienerschaft und Gerechtsame der submittirten Herrschaften rücksichtlich deren Anstellung, Entlassung ꝛc. für die Zukunft betreffend.

Nach der Entscheidung des §. 32. der Bundesakte ist es wohl nicht zu bezweifeln, daß alle diejenige Diener, welcher die submittirte Herrschaft nach ihren jetzigen Verhältniß-

Digitized by Google

sen nicht mehr bedarf, vom Souverain anzustellen oder zu pensioniren seyen. Wegen dieser Abtheilung beziehe ich mich auf meinen vorhin gemachten Vorschlag.

So wie es sich nun von selbst verstehet, daß die von der submittirten Herrschaft zu Ausübung ihrer Gerechtsame und Verwaltung ihrer Einkünfte angestellten Diener auch von derselben zu besolden seyen, so muß es auf der andern Seite als unbezweifelt angenommen werden, daß die Annahme und Entlassung solcher Diener auch nur von der untergeordneten Herrschaft abhängen dürfe.

In Ansehung der für die Justiz und Polizei angestellten Diener ergiebt sich zwar aus dem Recht der Oberaufsicht die Modifikation, daß der Souverain verlangen kann, von der Qualifikation der anzustellenden Subjekte überzeugt zu werden; weiter als auf diesen Qualifikationspunkt kann sich aber diese Oberaufsicht nicht erstrecken, und ein unbedingtes Genehmigungsrecht nicht in Anspruch genommen werden. Auf gleiche Art will ich auch nicht in Abrede stellen, daß bei Entlassung dieser Diener dasjenige beobachtet werden müsse, was die Staatsgesetze bei den in Diensten des Souverain stehenden Staatsdiener erfordern.

In Rücksicht der übrigen Diener können aber die submittirten Herren weder in Rücksicht der Annahme noch Entlassung im geringsten nicht beschränkt werden.

Aus eben diesem Recht zur Dieneranstellung fließen aber auch und sind mit ihm nothwendig verbunden.

1) Das Recht dieselben mit geeigneten Titeln zu versehen,
2) die Gerichtsbarkeit über dieselbe, und
3) die Befugniß sie zu Berichtserstattung aufzufordern und hierauf innerhalb der Gränzen der zustehenden Gerechtsame das Geeignete zu verfügen.

Auch ganz der Natur der Sache und den bestehenden Staatseinrichtungen ist es gemäß, daß von den Behörden des Souverain keine unmittelbare Verordnungen, an die Beam-

Digitized by Google

ten der submittirten Herrschaft erlassen werden können, sondern solche an die Herrschaften selbst oder an die höhern Behörden derselben gelangen müssen.

In der königl. Baierischen Deklaration, in dem Abschnitt sub K. und L. sind alle diese Gerechtsame und hier angezeigte Grundsätze näher auseinander gesetzt, worauf ich mich hier, der Kürze wegen, lediglich beziehe.

§. 34.

4) Forstjurisdiktion und Forstpolizei.

Wenn Euer Exzellenz dieses den submittirten Herrschaften ohne alle Einschränkung und Bedingung überlassene Recht blos auf die eigenthümlichen herrschaftliche Waldungen beschränken wollen; so findet sich hierzu in der ganzen Bundesakte kein hinreichender Grund. Ich beziehe mich deshalb lediglich auf das bei der niedern Polizei §. 22. Ausgeführte.

§. 35.

5) Jagdrecht.

Hierbei sollte doch eigentlich nicht der mindeste Zweifel eintreten. Die submittirten Herren haben dieses Recht vorhin ohne alle Einschränkung ausgeübt, die Bundesakte spricht es ihnen ganz unbedingt zu, und in dem Zweck des Bundes ist auch wirklich kein Grund enthalten, welcher irgend eine Beschränkung auch nur scheinbar rechtfertigen könnte.

Ich weiß mir es wahrlich nicht zu erklären, was Euer Exzellenz veranlaßt haben kann, in dem mir kommunizirten Projekt eines Auseinandersetzungsprotokolls die hohe Jagd dem Souverain zueignen zu wollen.

Die königl. Baierische Deklaration enthält auch nicht das geringste von dieser Einschränkung, und ich zweifle sehr ob an solche Einschränkung an andern Orten nur gedacht werden wird.

§. 36.

6) Das Bergwerks-Regal betreffend.

Die eigenthümliche Bergwerke sind Eigenthum, wie es

jeder Privatmann besitzt, und in diesem Verstande sind Bergwerke schon unter der allgemeinen Benennung von Domainen begriffen.

Wenn aber die Bundesakte die Bergwerke ausdrücklich unter den Rechten aufzählet, so ist damit ohnstreitig das Bergwerksregal gemeint, und kann also dieses Recht den submittirten Herrschaften ohnmöglich blos allein auf die dermalen im Besitz habende Bergwerke beschränkt werden. Außer dem steht auch dieser Auslegung dasjenige, was schon im Allgemeinen von dem Umfang der Befugnisse der submittirten Herren angeführt worden ist, dergestalt im Weg, daß ich jeder weitern Ausführung darüber mich unbedenklich enthalten kann.

§. 37.

Wenn ich nun bei allen übrigen einzelnen Gerechtsamen, nur mich wiederholt auf die allgemeine für die submittirten Herrschaften aufgestellt und bewiesene Regel beziehe, so bemerke ich nur noch, daß mit allen diesen die Rechte des Fiskus, z. E. das Vorzugsrecht bei Konkursen, das Recht auf herrnlose Sachen ꝛc. als nothwendig verbunden angesehen werden müssen.

§. 38.

C) Anwendung dieser Grundsätze auf das Verhältniß der Grafschaft Westerburg und Herrschaft Schadeck zum Großherzogthum Berg.

Diese Anwendung kann keiner Schwierigkeit unterliegen, indem sie schon aus den Grundsätzen selbst fließet. Hiernach werden also die Herren Grafen zu Leiningen rücksichtlich der Gerechtsamen, ihr Territorium unter der Souverainität Sr. kaiserl. königl. Hoheit, und nach Allerhöchstdero Gesetzen zu administriren haben. Sie werden fernerhin ihre peinliche und Civilgerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, die Konsistorialgerechtsame, das Recht der Dieneranstellung ꝛc.

Digitized by Google

und als Lehre empfehlen wird, wenn das Bewußtsein sich nicht schlechthin gegen die Erkenntniß wehrt, und wenn es nicht ein Bewußtsein ist, das sich selbst als Gegenstand der Erkenntniß darstellt, wie dies, weil es Bedürfniß ist, in der Religion geschieht. Wenn es sich aber um Wissenschaft handelt, so ist es nicht nur unnöthig, sondern sogar unpassend, sich auf das Bewußtsein zu berufen, wie Reinhold thut, und wie es auch Fichte in seiner ersten Darstellung der Wissenschaftslehre gethan hat. Denn das Bewußtsein ist nicht nur Princip, sondern selbst Gegenstand der Wissenschaft.

Mit dem Bewußtsein ist eine Unterscheidung gegeben, die Reinhold nicht gemacht hat, und die auch Fichte erst bei der zweiten Bearbeitung sehr scharf hervorgehoben hat, die Unterscheidung zwischen dem Ich und dem Nicht-Ich.

Das Ich, Subjekt, Geist, ist nicht nur mit seinem Gegenstande, dem Nicht-Ich, Objekt, Natur, in Wechselwirkung, sondern das Gegensetzen besteht darin, daß das Ich sich selbst als Nicht-Ich setzt, und das Nicht-Ich sich selbst als Ich setzt.

Das Gesetz des Ich ist, sich selbst zu setzen, sich selbst zu wissen, aber nur so, daß es dasjenige, was es sich selbst setzt, auch wieder aufhebt, und das Nicht-Ich setzt, um es wieder aufzuheben. Das Gesetz des Nicht-Ich ist, sich selbst zu setzen, sich selbst zu wissen, aber nur so, daß es dasjenige, was es sich selbst setzt, auch wieder aufhebt, und das Ich setzt, um es wieder aufzuheben. Das Ich ist nur Ich, indem es sich selbst setzt, und das Nicht-Ich ist nur Nicht-Ich, indem es sich selbst setzt. Das Ich ist nur Ich, indem es sich selbst aufhebt, und das Nicht-Ich ist nur Nicht-Ich, indem es sich selbst aufhebt.

Das Ich [illegible] ist dem Bewußtsein

zu vereinigen, wenn man jetzo die Einkünfte, deren Qualität, und nach dieser die Befugniß zur Erhebung bestritten wird, in die Souverainitätskasse ziehen, und der submittirten Herrschaft nur das Recht zur Reklamation überlassen will. Nach allen Rechten sollte man den Besitzstand der Herren Grafen doch so lange achten, bis durch eine definitive Auseinandersetzung das Recht der Souverainität dargethan wäre.

§. 40.

Hiernach sind also alle diejenigen Gefälle, welche Euer Exzellenz der Souverainität außer den zur Landeskasse geflossenen Steuern zueignen, und namentlich Schatzung, Beed, Accise, Judenschutzgelder, Konzessions- und Dispensationsgelder, Zehntenpfenning, Beisaßgelder, Markteinkünfte ꝛc. als den Herren Grafen verbleibende Einkünfte anzusehen, und denselben zu belassen. Will man auch, wie die königl. Baierische Deklaration verschiedene dieser Abgaben der Souverainitätskasse zueignen, so darf aber auch nach eben diesem Staatsgesetz die Entschädigung der submittirten Herrschaft nicht vergessen werden. In deren Voraussetzung hat nun Unterzeichneter nichts dabei zu erinnern, wenn Accise und Judenschutzgelder zur Souverainitätskasse gezogen werden, und bemerkt nur noch, daß mehrere Abgaben, wie z. E. die Handwerksaccise, Lumpensammleraccise ꝛc. ganz unrecht mit diesen Namen belegt worden sind, und offenbar zu den Einkünften aus geringern Regalien gehören.

§. 41.

Besonders ist aber auch der Anspruch des Neurottszehntens der Bundesakte nichts weniger als gemäß. Bei dieser Abgabe treten schlechterdings die Kennzeichen einer wahren Steuer nicht ein, und sie ist also schon aus diesem Grunde nicht dem Souverain, sondern dem submittirten Stand zuständig. Die Bundesakte spricht aber auch das Zehntrecht allgemein den submittirten Ständen zu, und zu einer Ausnahme des Neurottzehnten fehlt es bei der Allgemeinheit

der Bundesakte in diesem und bei ihrer beschränkenden Bestimmtheit im 26ten Artikel, offenbar an einem rechtlichen Grund. Ohnehin könnte aber, wenn man auch alle diese Gründe verkennen wollte, nur vom Zehnten künftiger neuen Anrottungen die Frage entstehen; derjenige in dessen Bezug bereits die Herrschaft sich befindet, darf als deren wahres Eigenthum keiner weitern Diskussion mehr unterworfen werden.

§. 42.

Euer Exzellenz gehen aber in der Ausdehnung der Souverainitätseinkünfte so gar so weit, daß Sie alle Einkünfte, welche aus den herrschaftlichen Bächen zu Westerburg, an Mühlenpacht ꝛc. gezogen werden, der Souverainitätskasse zueignen.

Schon die deutsche Landeshoheit begreift nur das Eigenthum größerer Flüsse in sich, und kleinere Bäche waren von jeher Privateigenthum, wenigstens nie Eigenthum des Landesherrn als solchen. Wie will man aber nun das nie bestrittene Eigenthum der Herren Grafen an den Westerburger Bächen für die Souverainität in Anspruch nehmen?

§. 43.

Die 10te Forstklafter beim Holzverkauf aus der Unterthanen Waldungen kann ebenfalls den Herren Grafen zu Leiningen-Westerburg nicht wohl bestritten werden. Man mag es als einen Ausfluß der Forstgerichtsbarkeit und Polizei, oder als Zehnten ansehen, so gehört es nach beiden Ansichten, dem klaren Inhalt der Bundesakte gemäß den submittirten Herrschaften.

§. 44.

Bei Verweisung der Kanzleistrafen zur Souverainitätskasse ist ein wahrer Irrthum untergelaufen. Euer Exzellenz überlassen Selbst die Frevelstrafen der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit den Herren Grafen, die Kanzlei Westerburg hat aber nur die Gerichtsbarkeit in erster Instanz ausgeübt,

Digitized by Google

und es kann mithin über den Bezug der von derselben angesetzten Strafen kein Zweifel entstehen.

§. 45.

Indem nun der Unterzeichnete sich in Ansehung aller übrigen Einkünfte auf die allgemeinen Grundsätze, und die daraus für seine gnädigste Herrschaft fließende Gerechtsame beziehet, will er nur noch einige der Souverainität zugeeignete Abgaben auszeichnen, welche schon nach den eigenen Grundsätzen von Euer Exzellenz den Herren Grafen zu Leiningen verbleiben müssen.

Hierher gehört:

1) Das Rheinfahrtengeld. Schon das Wort zeigt, daß diese Gelder für vorhin an den Rhein durch Fuhren geleistete Naturalfrohnden entrichtet werden. Wo aber wäre nur ein Grund denkbar, welcher den Landesherrn als solchen dergleichen Frohnden zu erlangen berechtigen könnte? Dergleichen Abgaben sollten doch billig nicht strittig gemacht werden.

§. 46.

2) Das Pfortengeld. Offenbar war die ehemalige Verbindlichkeit der Unterthanen zur Bewachung eine Folge der Leibeigenschaft, und Dienerschaft, und hatte mit der Militairgewalt nicht die geringste Gemeinschaft. Diese wurde durch Aufstellung und Disposition über das Kontingent ausgeübt, von ihr aber war die hier in Frage stehende Bewachung ganz unabhängig.

Rücksichtlich der beiden genannten, und mehrerer anderer Abgaben liefert aber für die Herren Grafen und deren Befugniß sie fort zu beziehen, der Umstand einen vollen Beweis, daß in dem von der Leibeigenschaft befreiten Flecken Westerburg dergleichen nicht entrichtet werden, und hieraus also deren Grund von selbst zu entnehmen ist.

§. 47.

3) Leibledigungsgeld. Auch hier zeigt schon das Wort den Grund der Abgabe, und die Befugniß zur Forde-

ziehung für die untergeordnete Herrschaft. Diese Abgabe wird neben der Nachsteuer und dem Abzugsgeld, nur von den Leibeigenen, und nicht von den Westerburger Bürgern, und nicht beim Auszug aus dem Land, sondern auch wenn ein Unterthan aus den leibeigenen Orten nach Westerburg ziehet, erhoben. Durch nichts könnte also ein Anspruch der Sous verainitätskasse auf diese Abgabe gerechtfertiget werden.

§. 48.

4) Gehören hierher die Rauchhühner und andere Hühner-Abgabe. Diese sind ihrer Natur nach nicht nur nicht als Steuer, sondern als wahre gutsherrliche Einnahme anzusehen. Man wird wohl in keiner Steuerkasse dergleichen vereinnahmet finden, von allen Schriftstellern werden sie unter die gutsherrlichen Einkünfte gerechnet, und überall wo Landesherr, und Orts- oder Gutsherr nicht in einer Person vereiniget sind, von letzteren erhoben, es seye dann, daß ersterer solche, so wie ein anderes Eigenthum ex speciali titulo erworben hätte.

Ob diese Hühner nun auf einzelnen Grundstücken ruhen, oder allgemein entrichtet werden, kann hier um deswillen nichts entscheiden, weil die deutsche Landeshoheit an und für sich keinen Grund zu deren Erhebung enthielt. Im Westerburgischen gründet sich diese Abgabe, entweder wie in Gemünden, Wengenroth, Winnen, Stahlhofen, Halbs-Hergenroth, und dem Kirchspiel Wilmenroth, auf das ehemalige allgemeine Eigenthum und Leibeigenschaft, oder wie in Weltersburg auf das noch fortwährende Eigenthum gnädiger Herrschaft von den Bauplätzen. Auch bei dieser Abgabe liefert der Umstand, daß im Flecken Westerburg diese Hühner nicht in ihrer Allgemeinheit entrichtet werden, und daß die Herren Grafen von Leiningen-Westerburg dergleichen Einkünfte selbst in fremden territoriis beziehen, den sichersten Beweis, daß ihr Grund nur im gutsherrlichen Nexu zu suchen ist.

Digitized by Google

Da der Ton i die 4 speziellen Stufen der Leiter hat, so ist der Ton auf der 4 Stufe dieser Leiter auch der Ton der 1 Stufe der Leiter, die mit der 4 Stufe beginnt, also auf der Leiter: c d e f g a h c. Es ist also auf diese Weise die Leiter f g a h c d e f gebildet.

§ 39.

Die Leiter ist, wie wir gesehen, der Durchschnitt für alle Arten Tonleitern, die wir kennen, und wir sind deshalb genötigt, sie als Grundlage für alle Tonleitern zu betrachten. Jeder Tonkünstler ist sich also auch dessen bewußt, daß er, wenn er eine Tonleiter bildet, sich nach der Leiter richten muß, und daß er irgendeine Tonleiter eben deshalb machen kann, um darauf zu singen oder zu spielen, weil er sich nach der Leiter richtet. Wenn man also eine Tonleiter machen will, so muß man sich nach der Leiter richten.

Übung 82 u. 83, 1—15.

Die Tonleiter, welche mit dem Grundton c beginnt, ist unsere erste

Französische Sprache. Die Lehre zu den Redetheilen der Französischen Sprachelehre.

§. 1.

Die Elemente der Sprachen, welche durch Töne hörbar werden und sich in articulirte Töne und Stimme zertheilen lassen, heißen Buchstaben. Sie werden in Vocale und Consonanten eingetheilt. Die Vocale sind: a, e, i, o, u, y. Die Buchstaben a, e, u, o, sind bei verschiedenen Arten durch Accente bezeichnet. Diese Accente sind: der Accent aigu (´), der Accent grave (`), der Accent circonflexe (^), und das Trema (¨). Die Buchstaben a, e, u, o, sind bei verschiedenen Arten durch Accente bezeichnet. Diese Accente sind: der Accent aigu (´), der Accent grave (`), der Accent circonflexe (^), und das Trema (¨). Die Consonanten sind: b, c, d, f, g, h, j, k, l, m, n, p, q, r, s, t, v, x, z. Die Buchstaben c, g, s, sind bei verschiedenen Arten durch die Cedille (¸) bezeichnet. Die Consonanten sind: b, c, d, f, g, h, j, k, l, m, n, p, q, r, s, t, v, x, z. Die Buchstaben c, g, s, sind bei verschiedenen Arten durch die Cedille (¸) bezeichnet.

auch keineswegs auf die Geschäfte, sondern auf die Prinzipien des allgemeinen Staatsrechts. Civitas non moritur. Wenn sich ein Staat in mehrere Theile auflößt, so dauern in diesen Theilen die Rechte und Pflichten des Ganzen fort.

Freilich kann man mit einem hohen Grade von Gewißheit in den meisten Bundesstaaten nahen bedeutenden Veränderungen in der Kriminalgesetzgebung entgegensehen. Jedoch die Frage: In welchem Sinne und auf welche Weise es auch dann noch ein gemeines deutsches Kriminalrecht geben dürfte? (ob nicht wenigstens als eine Wissenschaft der allgemeinen Prinzipien, auf welchen die Gesetze der einzelnen Staaten beruhe?) würde jetzt noch zu früh seyn. Darüber ist oder sollte wenigstens nur eine Stimme seyn, daß eine Reform der deutschen Kriminalgesetze im höchsten Grade Bedürfniß ist. Es giebt zwar wackre Patrioten, die alles Deutsche, schon weil es Deutsch oder Teutsch ist, vortrefflich finden, und daher selbst die peinliche Gerichtsordnung Karls V. für ein Meisterstück halten werden. Für ihr Zeitalter war sie es allerdings. Aber man lese nur z. B. den 131. Art. des Gesetzes (»Item welches Weib je, Kind ertödtet, die werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfalt. Aber darinnen Verzweiflung zu verhüten, mögen dieselben Uebelthäterinnen, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist, ertränkt werden.«) und ich fürchte nicht, daß man ein Gesetz, das auf diese Weise spricht, im Ernste in Schutz nehmen wird. Durch diese Unvollkommenheit der Gesetzgebung ist es geschehen, daß sich in Deutschland die Praxis von dem Buchstaben der Gesetze losgerissen hat. Willkühr ist allerdings ein großes Uebel. Da jedoch dieses Uebel durch die Gerichtsverfassung gemildert werden kann und in Deutschland wirklich gemildert wird, so weiß ich nicht, ob uns nicht diejenigen neuern Schriftsteller, die uns, während noch die alten Ge-

setze bestehen, überall auf deren Buchstaben verweisen, einem noch grössern Uebel Preiß geben, indem sie im 19ten Jahrhunderte die Barbarei des 16ten zurückzuführen suchen. — Nur eine völlig neue und vollständige Kriminalgesetzgebung kann uns vor der einen und vor der andern Klippe bewahren.

II.

Wenn eine jede Maasregel, wodurch die Zahl der Verbrechen vermindert wird, in einem hohen Grade preißwürdig ist, so verdient die Aufhebung der deutschen Reichsverfassung dieses Lob. Gegen den deutschen Kaiser und gegen die Churfürsten kann weiter nicht ein Majestätsverbrechen begangen werden. Ehemals standen auch die deutschen Reichsstände unter den Kriminalgesetzen. Es gab sogar besondere Vergehungen, die nur von ihnen begangen werden konnten, z. B. die widerrechtliche Benutzung des Münz- und Zollregals. Jetzt ist das alles anders. Selbst den Landfriedensbruch und die Blasphemie würde ich geneigt seyn, nicht weiter als besondere Verbrechen zu betrachten; so genau steht das, was die Reichsgesetze darüber enthalten, mit der Verfassung des weiland deutschen Reiches in Verbindung.

Jedoch auf der andern Seite ist mit dem Rheinischen Bunde auch eine neue Art von Verbrechen entstanden — ich meine die Verbrechen gegen den Rheinischen Bund selbst. Billig sollten die verbündeten Staaten z. B. für den Fall besondere Strafen festsetzen, wenn ein Unterthan den Rheinischen Bund durch Worte ganz kleinlich machte, oder dessen (dereinstige) Verfassung zu untergraben oder die äussere Sicherheit des Bundes zu gefährden suchte. So könnten sich die Kriminalisten wenigstens einigermaßen wegen jenes Verlustes trösten. So können sie einstweilen nur die gedachten Verbrechen nach der Analogie derjenigen beurtheilen, wodurch die äussere Sicherheit des Staates beeinträchtiget wird.

Ein anderer Punkt, der in den einzelnen souverainen

Staaten auf das schleunigste eine gesetzliche Bestimmung erfordert, ist das Verfahren, das gegen die Mitglieder der regierenden Familie (mit Ausschluß des Souverains) zu beobachten seyn würde, wenn sie, uneingedenk ihrer Pflicht und ihres eigenen Interesses, sich eines Vergehens schuldig machen sollten. — Das Familienrecht der neuen Souveraine ist überhaupt ein Gegenstand, auf welchen die Aufmerksamkeit der Räthe, die sie umgeben, nicht oft genug gelenkt werden kann. Vorzüglich in dieser Beziehung leben wir jetzt in einer ganz neuen Welt. Am besten kann man sich darinnen orientiren, wenn man das kaiserl. französische Familienstatut mit Pütters jure privato principum Germaniae vergleicht.

III.

Die Kriminalgewalt eines verbündeten Souverains, in Beziehung auf andere verbündete oder nicht verbündete Staaten und deren Unterthanen (im Verhältnisse zum Auslande) betrachtet — ist durchgängig nach den Grundsätzen des allgemeinen und europäischen Völkerrechts zu beurtheilen; ein bedeutender Unterschied zwischen Ehemals und Jetzt! Es liegt ausser meinem Plane, jene Grundsätze und diesen Unterschied vollständig auseinander zu setzen. Nur einige, besonders zweifelhafte, Fragen will ich in den folgenden beiden Fragmenten ausheben, und hier nur die allgemeine Bemerkung vorausschicken, daß eine positive Anweisung für den Richter in diesem Falle um so nothwendiger ist, je weniger man noch über die Grundsätze des Völkerrechts zu einem festen Schlusse hat gelangen können. Wollen doch einige gar an der ganzen Wissenschaft oder wenigstens an dem usu practico et moderno derselben verzweifeln. Wohl aber denen, die nicht sehen und doch glauben.

IV.

Gewöhnlich nimmt man an, daß die Verbrechen, die ein Unterthan innerhalb des Staatsgebiets gegen einen aus-

Digitized by Google

ebenso 1000 Drachmen, diese halb, 3. B. wenn er [illegible] Gesetz, Psephisma oder Senatsbeschluß übertritt oder den Amtseid nicht leistet. Ferner [illegible] Gesetz, daß Kaiserliche Schreiben, die Bittschriften betreffen, nicht vor Ablauf von 20 Jahren verjähren

bar aus dem 2ten und 34sten Artikel der Rheinischen Bundesakte. Wie aber, wenn vor Zeiten über die nurgedachten Gegenstände Verträge zwischen einem Reichsstande und dem andern geschlossen worden sind? — hat es bei diesen Verträgen noch ferner sein Bewenden? Bei dieser Frage ist vor allen Dingen zu unterscheiden, in welchem Verhältnisse dermalen die Paciscenten zu einander stehen. Gehören 1) beide Paciscenten dermalen zu den verbündeten Souverainen, so wird es darauf ankommen, ob ein solcher Vertrag den einen Theil berechtigte, in dem Staatsgebiete des andern eine Handlung der Staatsgewalt auszuüben, z. B. flüchtige Verbrecher zu verfolgen und zu ergreifen, oder nicht, z. B. nur die Auslieferung der Verbrecher zu fordern. Verträge der erstern Art sind zu Folge des 34sten Artikels der Rheinischen Bundesakte als erloschen zu betrachten. Nicht so die Verträge der letztern Art, die mit der Souverainität der verbündeten Staaten sehr wohl vereinbar sind. Allemal aber wird die niedere Behörde, die vermöge eines solche Vertrages zur Ausübung ihres Amtes aufgefordert wird, woh thun, wenn sie zuförderst an die höhere Behörde in der Sache Bericht erstattet. 2) Wenn nur der eine Paciscent in den Rheinbund aufgenommen worden ist, der andere aber als Standesherr unter der Staatsgewalt eines andern verbündeten Souverains steht, ode wenn beide Paciscenten jetzt als Standesherrn jedoch unter verschiedenen Souverainen stehen, so ist auch auf diesen Fall durchgängig die Entscheidung des ersten anwendbar. Denn was die ehemaligen auswärtigen Verhältnisse der deutschen Reichsstände betrifft, die jetzt Standesherrn sind, so tritt jetzt der Souverain an die Stelle seiner Unterthanen, in so fern jene Verhältnisse wirklich Staatsverhältnisse sind, und nicht blos in persönlichen oder Familienrechten bestehen. 3) Wenn beide Paciscenten der Souverainität desselben Bundesfürsten unterworfen worden sind, oder wenn der eine Paciscent der Souverain des an-

dern geworden ist, so kann der oben gemachte Unterschied auf diesen Fall keineswegs angewendet werden; sondern der Vertrag ist in diesem Falle noch ferner seinem ganzen Inhalte nach gültig, in so fern er nicht mit dem 26sten Artikel der Rheinischen Bundesakte im Widerspruche steht oder in Gemäßheit dieses Artikels von dem Souverain näher bestimmt werden kann. Hingegen wird 4) der Fall ganz so, wie der erste, zu beurtheilen seyn, wenn der eine oder der andere Paciscent nach der Auflösung der deutschen Reichsverfassung souverain geworden ist, ohne zu dem Rheinischen Bunde zu gehören. Denn in der Anerkennung des Rheinischen Bundes liegt unmittelbar die Verzichtleistung auf alle die Rechte, die mit dem Begriffe eines geschlossenen Staatsgebietes unvereinbar sind. — Uebrigens bemerke ich nur noch mit zwei Worten, daß alles das, was bisher von den Verträgen der ehemaligen Reichsstände gesagt worden ist, auch von den Verträgen gilt, die von den ihnen untergeordneten Gerichten mit auswärtigen Behörden eingegangen worden sind.

VI.

Bekanntlich ist den Standesherrn (ein Name, der schon längst in der Ober- und Niederlausiz, so viel ich weiß, auch in Oesterreich, für eine ähnliche Klasse von Gutsbesitzern üblich war,) durch den 28. Art. der Rheinischen Bundesakte eine Austrägalinstanz in Kriminalsachen zugesichert worden. Können sie auf diesen privilegirten Gerichtsstand auch in denjenigen Bundesstaaten Anspruch machen, in welchen ihre Besitzungen nicht gelegen sind? Die Frage scheint mir sehr zweifelhaft zu seyn. Für die Standesherrn spricht 1) daß der a. A. ganz allgemein lautet, ungeachtet man in einem andern Artikel (dem 31sten) den Fall berührt hat, da ein Standesherr seinen Aufenthalt in einem auswärtigen Staate nimmt; 2) daß der Grund des Gesetzes, die persönliche Würde der Standesherrn zu schützen, in einem jeden Bun-

desstaate eintritt; 3) daß die deutschen Reichsstände ebenfalls in ganz Deutschland einen privilegirten Gerichtsstand hatten. Für die entgegengesetzte Meinung spricht 1) daß man den Grund des im 28. Art. enthaltenen Vorrechtes noch mehr darinnen zu suchen hat, die den Standesherrn vorbehaltenen Rechte gegen die Kriminalgewalt der Souveraine, in deren Staatsgebiete ihre Herrschaften liegen, in Schutz zu nehmen; 2) daß es von der Willkühr eines jeden andern Souverains abhängt, ob er einem Standesherrn den Aufenthalt im Staate verstatten will; 3) daß der Grundsatz: Ein jeder, der sich im Staatsgebiete aufhält (und nicht einen souverainen Staat repräsentirt,) den ordentlichen Gerichten des Staates unterworfen ist, nur durch eine specielle Vorschrift der Rheinischen Bundesakte in Beziehung auf den vorliegenden Fall aufgehoben werden konnte. Von Seiten der Politik die Sache betrachtet dürfte die erstere Meinung den Vorzug verdienen.

VII.

Wie ist aber der Ausdruck der Bundesakte, daß die Standesherrn »en matière criminelle« nur von ihres Gleichen gerichtet werden sollen, zu verstehen? Denn bekanntlich ist man weder in der Theorie, noch in der Praxis über den Begriff einer Kriminalsache einverstanden; und Wort und Sache sind immer genau zu unterscheiden, wenn von Rechten die Rede ist. In den Gesetzen von Baiern, Baden und Darmstadt, wodurch die rechtlichen Verhältnisse der Standesherrn bestimmt werden, *) wird ebenfalls der Ausdruck »in peinlichen Fällen« ohne alle nähere Bestimmung

*) Vergl. die königl. Baierische Deklaration vom 19. März 1807. Lit. A. §. 12. in dem Journale der Rheinische Bund VI. Heft. S. 376. Das großherzogl. Badische Edikt vom 22. Juli 1807. §. 12. Ebend. XII. Heft. S. 325. Die großherz. Hessische Deklaration vom 1. August 1807. §. 12. Ebend.

gebraucht. Wie ist also die Bundesnote, wie sind die nur gedachten Gesetze in dem vorliegenden Falle zu verstehen? So viel liegt freilich am Tage, daß die Standesherrn in allen den Fällen auf die Bestellung eines jeden judicii parium anzutragen berechtiget sind, die nach den Gesetzen oder nach dem Herkommen des Staates, der die Untersuchung führt, zu den peinlichen gehören. Aber ist es diese Norm allein, die zur Entscheidung der vorliegenden Frage anzuwenden ist? Oder sollten nicht alle und jede Strafen, die unmittelbar die Person der Standesherrn oder den Genuß der ihnen der Rheinischen Bundesakte nach zustehenden Rechte treffen, nur von dem judicio parium erkannt werden können? Für die letztere Meinung scheinen allerdings sehr erhebliche Gründe aus dem Zwecke des ganzen Vorrechtes hervorzugehen.

VIII.

Der 28ste Artikel der Rheinischen Bundesakte gesteht den Standesherrn noch ein anderes Vorrecht in folgenden Worten zu: »Dans aucun cas la confiscation de leurs biens ne pourra être prononcée ni avoir lieu, mais les revenus pourront être sequestrés pendant la vie du condamné.« — Es fragt sich hier zuförderst: Wem steht dieses Vorrecht zu? Es heißt in dem Artikel: de *leurs* biens. Dieses Beziehungswort wird aus dem ersten §. des Artikels so zu erklären seyn: des biens des princes et comtes actuellement regnans et de leurs heritiers. In allen den oben (N°. VII.) angeführten Gesetzen wird aber angenommen, daß der erste §. des Artikels, in welchem von der Austrägalinstanz die Rede ist, nur von dem jedesmal

---

XIII. Heft. S. 60. Die beiden letztern Gesetze erwähnen noch ausdrücklich (resp. §. 11 und 13.) den Gerichtsstand der Standesherrn »in Polizeisachen,« der zwar ebenfalls ein privilegirter Gerichtsstand, jedoch nicht die Austrägalinstanz ist.

Digitized by Google

regierenden Herrn zu verstehen ist, und wohl mit Recht, man mag nun auf die Worte des Vertrages oder auf den Grund desselben Rücksicht nehmen. Gleichwohl hat das hier in Frage stehende Vorrecht auch in Beziehung auf die nicht regierenden Mitglieder einer standesherrlichen Familie gewisse Folgen. Denn so werden z. B. die Familiengüter, die, wenn sie der regierende Herr besäße, nicht konfiszirt werden könnten, auch in dem Falle nicht für verfallen zu achten seyn, wenn sie einem andern Familiengliede als Appanage angewiesen worden sind; so wird ferner nie das Verbrechen eines Familiengliedes die Folge haben können, daß die von ihm (vor- oder nachher) erzeugten Kinder des ihnen sonst zustehenden Successionsrechtes dadurch verlustig würden. — Welche Güter aber sollen der Konfiskation unterworfen seyn? Ich antworte: Alle diejenigen Güter und Rechte, deren Besitz den Standesherrn durch den 27sten Artikel der Rheinischen Bundesakte zugesichert wird. Und da dieser Artikel auf die Verschiedenheit der Staatsgebiete, in welchen die Güter der Standesherrn sich befinden können, keine Rücksicht nimmt, so kann ein solcher Unterschied auch auf den vorliegenden Fall keinen Einfluß haben; es kann also z. B. ein Souverain, in dessen Gebiete nicht die Standesherrschaft selbst, sondern nur ein einzelnes Kammergut des Standesherrn liegt, an diesen nicht einen Befehl bei Strafe der Konfiskation dieses Gutes erlassen. Hingegen spricht der 27. Art. nur des domaines, qu'ils possedent maintenant. Die Güter also, die die Standesherrn erst seit der Schließung des Bundesvertrages erworben haben, d. h. die sie weder schon damals besaßen, noch dereinst in Anspruch zu nehmen berechtiget waren, sind in dieser Beziehung nach dem gemeinen Rechte eines jeden Staates zu beurtheilen. — Der Artikel verbietet ferner nur die Konfiskation jener Güter. Es ist jedoch keinem Zweifel unterworfen, daß die Standesherrn, dem Geiste des Gesetzes nach, auch nicht mit-

schon 1. Bd. kurz sein Verhältniß zur Redaktion dieser Zeitschrift angedeutet hat, so wird es nicht nöthig sein, hier noch mehr darüber zu sagen. Nur so viel will ich bemerken, daß ich mich nicht damit begnügt habe, meine Arbeit durch Literatur und Leben, durch Bücher und Menschen zu fördern, sondern daß ich auch mit Freunden und Bekannten über die Fragen, die mich beschäftigten, mündlich und schriftlich verhandelt habe. Manche Anregung, manche Belehrung, manche Berichtigung habe ich dadurch erhalten, und ich bin meinen Freunden und Bekannten dafür zu Dank verpflichtet.

A.

Über die Wichtigkeit der Kenntniß der deutschen Sprache für den Geschäftsmann.

Allgemeine Deutsche Handelszeitung, 1. Jahrgang, 1. Band, 1. Heft, 1. Januar 1868, S. 1–3.

Vorbemerkung.

Es ist nun eine Reihe von Jahren verflossen seit der Zeit, wo ich diese Abhandlung schrieb, und ich habe mich seitdem mit Sprachstudien so viel beschäftigt, daß ich jetzt manches anders schreiben würde, als es damals geschah. Ich habe aber nicht für nöthig gehalten, diese Abhandlung zu ändern, weil ich sie nicht für eine wissenschaftliche Arbeit halte, sondern für eine Gelegenheitsschrift, die ihren Zweck erfüllt hat, wenn sie in ihrer Zeit gelesen und verstanden worden ist.

wissenschaftlichen Pflege der Gelehrten, als aus gesetzlichen Bestimmungen hervorgegangen; der Grund lag aber gewiß nicht allein in der Systemliebe unserer Rechtsgelehrten, sondern schon im Geiste des Verhältnisses, in dem die deutschen Landesherrn und ihre Familien zur obersten Gewalt des Reichs standen. Indessen geben die verschiedenen Ansichten, von denen man dieses sogenannte deutsche Privatfürstenrecht betrachten kann, und die wirklich schon davon genommen worden sind, der Frage: Ob, und wie weit sich dasselbe nach der Auflösung der deutschen Verfassung noch erhalten habe? ein besonderes Interesse.

Ihre Beantwortung ist keineswegs schon das klare Resultat ganz entschiedener Vordersätze, und es scheint eine sorgfältige Untersuchung dieses Gegenstandes um so weniger überflüssig, als er von den Bearbeitern der neuern nach dem Untergang der vorigen Konstitution entstandenen Staatsrechtsverhältnisse eigentlich nur im Allgemeinen berührt worden ist.

Wenn eine Entscheidung hierüber dem gerechten Tadel der Einseitigkeit oder Einmischung einer Vorliebe für vorgefaßte Meinungen entgehen soll, so muß diese Untersuchung nothwendig von der besondern Natur dieser in dem Genius der untergegangenen Verfassung gegründeten Rechtsverhältnisse ausgehen; sie mit dem, was das allgemeine Staatsrecht über Privat- und Familienverhältnisse der souverainen Fürsten ausspricht, vergleichen, und durch die Resultate hieraus ein richtiges Urtheil über den Untergang oder die Fortdauer und die Veränderungen dieses Privatrechts der Erlauchten vorbereiten. Dieses wird auch die Ordnung der folgenden Abhandlung bestimmen.

I.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Freigeborne in dem Urstande unserer Nation einer unbeschränkten Autonomie, d. i.

ten Bruder, den Abschied Nehmenden, hält er zurück, [illegible] [illegible] [illegible]

gewohnheiten hervor, deren sehr viele in das graueste Alterthum sich verlieren. Wechselseitige Nachahmung, gemeinschaftliche Zwecke und Bedürfnisse des Standes, Aehnlichkeit der Lebensart vereinigten nach und nach mehrere Familien in ihren häuslichen Anordnungen. Man entdeckt daher schon frühe in denselben eine gewisse Gleichförmigkeit, welcher durch Meinung und Empfindung bald die Heiligkeit eines wahren allgemeinen Gesetzes verliehen ward. Eben die Ursachen, welche jene Gewohnheiten erzeugten, trennten aber auch die der regierenden Familien von deren der regierten, und unter den letztern, die der Familien der ritterbürtigen Landeigenthümer von denen der bürgerlichen Freigebornen.

Die durch Alterthum und objective Wichtigkeit merkwürdigsten dieser Familiengewohnheiten betrafen die Erbfolge. Die auf dem deutschen Allode und zum Theil auch auf den Lehnen haftende Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, und das daraus entsprungene Sammteigenthum der Familie am Land- und Lehneigenthum war die Quelle der Maximen, von Unveräuserlichkeit des Stammguts, vom Erbrecht nach der Gemeinschaft des Bluts, und von der Ausschließung des weiblichen Geschlechts von der Succession. *)

Zwei einflußvolle politische Phänomene bewürkten auch in diesen Verhältnissen folgenreiche Epochen. Frühe schon zeigten sich Spuren der Einwürkung des römischen Rechts auf die Familienverhältnisse der Freigebornen; aber vorzüglich mächtig ward der Einfluß desselben, nachdem der Wahn von seiner Verbindlichkeit, als eines von Justinian, als Vorfahrer der deutschen Kaiser am Reiche, gegebenen, und nun im fortgesetzten römischen Reiche einheimischen Gesetzbuchs Wurzel gefaßt hatte. Beinahe zu gleicher Zeit fieng Deutschland

---

*) Vergl. J. C. Mayers Germaniens Urverfassung, Hauptst. 11. Fischers Geschichte der deutschen Erbfolge, Hauptst. VIII.

an, aus dem Chaos der Feudalanarchie sich zu erheben, und in eine regelmäßigere Staatsform überzugehen. Es setzten sich in der gährenden Masse ihrer Bestandtheile Grundzüge einer bürgerlichen Regierungsverfassung und zwar unter einer doppelten Gestalt an. Indem die Landeshoheit der Fürsten und Dynasten zur Konsistenz gedieh, entwickelte sich auch die Reichshoheit deutlicher, und mit ihr die Eigenschaft der Landesherrn, zugleich als Bürger des Gesammtstaats, und als Unterthanen seiner obersten Gewalt. Die Errichtung eines Reichsjustiztribunals, dem auch die Fürsten unterworfen wurden, war die Folge hievon.

Dem Geiste des Lehnsystems, das die deutschen Territorien nur als Allodien oder Lehne gelten ließ, war es zwar so wenig, als dem Staatssysteme, das in den Reichslanden bürgerliche Gesellschaften nur in den Landesherren Regenten und Repräsentanten der Staatsgewalt erkannte, entsprechend, die ältern Familiengewohnheiten und Erbfolgegrundsätze der fürstlichen Häuser dem römischen Rechte aufzuopfern. Allein da die bestellten Reichsjustiztribunale auf das römische Gesetzbuch, als das gemeine Reichsrecht, angewiesen waren, so wäre die Macht der Gewohnheit und des Herkommens kaum ein zureichender Damm gewesen, den Fürsten, und fürstenmäßigen Häusern ihr eigenthümliches Recht gegen die einbrechenden Fluthen des fremden zu retten, hätten diese nicht auf dem Grunde ihrer noch fortdauernden Autonomie durch ausdrückliche Hausgesetze, und feierliche Familienverträge ihrem einheimischen Rechte eine dauerhafte Schutzwähre zu verschaffen sich angelegen seyn lassen.

Die Reichsgesetzgebung, ob ihr gleich die Fürsten und Stände, als Unterthanen der über sie erhabenen Reichsgewalt, unterworfen waren, legte hierin kein Hinderniß, indem sie der Autonomie des hohen, so wie auch des niedern reichsunmittelbaren Adels ohne Einwirkung von ihrer Seite (die wenigen Merkmale reichsgesetzgebender Bestimmung in Hinsicht der

Kurfürsten, und ihrer Häuser *), und rücksichtlich der Mißheyrathen **) fürstlicher Personen ausgenommen) freien Spielraum ließ. In manchen deutschen Landen nahmen auch die Stände Theil an den Familienverhältnissen ihrer Landesherrn, und in ihren Verträgen mit diesen wurden Bestimmungen über den privatrechtlichen Zustand ihrer Fürsten, in so weit er das Interesse des Landes betraf, aufgenommen.

So wie sich nun früherhin durch Nachahmung die Gewohnheiten einzelner Familien auch ausser diesem Kreise verbreiteten, so entstand auch bald eine beinahe allgemeine Uebereinstimmung der aus jenen Gewohnheiten gebildeten ausdrücklichen Dispositionen, zu deren Erhaltung sich manche Familien vereinigten, und überdies Erbverbrüderungen errichteten. Da diese Hausstatuten im Grunde nichts anders, als die schriftlich aufgezeichneten und auf diese Weise für jede Familie insbesondere desto sicherer geretteten ältern germanischen Rechtsgrundsätze waren, so konnten auch jene da, wo Lücken und Dunkelheiten sich zeigten, nur aus diesen ergänzt und erläutert werden.

Diesen Geist der ältern Familiengewohnheiten des hohen und niedern reichsunmittelbaren Adels, besonders des Erbfolgesystems, nennten die Rechtsgelehrten, an deren Spitze der Schöpfer des wissenschaftlichen Baues dieses Rechtstheils, der verdienstvolle Pütter ***) stand, — allgemeines deutsches Privatfürstenrecht. Zwar blieb das nämliche Gesetzbuch und die an seiner Seite zum Ansehen erhobene Sammlung langobardischer Lehngesetze und Gewohnheiten

---

*) Gold. Bulle Kap. VII. §. 2. 3. 4.

**) K. Wahlkapit. Art. 22. §. 4.

***) 1) Dessen primae lineae jur. priv. princip. spec. Germ.; 2) Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Th. II.; 3) Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts. Heft II.

Digitized by Google

nicht ganz von den Privatverhältnissen der erlauchten Familien ausgeschlossen: wo diese dem einheimischen deutschen Rechte ganz fremd waren, und die besondere Familienstatuten nichts bestimmten, trat die Kraft dieser subsidiarisch verbindenden Gesetze ein; sonst standen sie aber durchaus in der Rangordnung der Anwendung jenem sogenannten gemeinen deutschen Fürstenrechte nach, und ihre Herrschaft konnte hier bei weitem nicht so viel Land gewinnen, als in den Privatverhältnissen der übrigen deutschen Stände. Die Verbindungen deutscher Fürstenhäuser mit europäischen Souverainen gaben die Veranlassung zur Nachahmung der in diesen souverainen Familien herrschenden Gewohnheiten; aber es galt hier mehr den äussern Formen als den innern Rechtsverhältnissen unserer Fürstenhäuser, in Hinsicht deren ohnehin, wie sich noch weiter ergeben wird, die Gewohnheiten der Familien der europäischen Souveraine keine eigentlich rechtliche Verbindlichkeit haben konnten.'

Diesem zufolge bestanden die Quellen des deutschen Privatfürstenrechts aus besondern oder allgemeinen. Unter jene gehörten die Dispositionen der ersten Erwerber, oder letzten des Geschlechts, Familienverträge und Erbeinigungen, Verträge mit den Landständen; unter diese, das sogenannte gemeine deutsche Privatfürstenrecht, die gemeinen deutschen Reichsgesetze, das longobardische Lehnrecht und das justinianeische Gesetzbuch.

II.

Nach dem Bilde, das die deutsche Verfassung bei ihrem Untergange darstellt, waren die deutschen Fürsten mit ihren Territorien in dem Verbande, wie Regenten und Unterthanen, und es waren auf dieses Verhältniß in der Regel all' diejenigen allgemeinen Bestimmungen anwendbar, welche aus dem Begriffe einer bürgerlichen Gesellschaft fließen. Diese Staaten mit ihren Regenten drehten sich aber noch überdies,

Digitized by Google

gleich unserm Planetarsysteme, nach gewissen Grundgesetzen um einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt einer höhern Gewalt. In diesem zweiten Staatssysteme erschienen die Regenten der Territorien als Unterthanen von Kaiser und Reich; zu einander als Bürger des Reichs; im Hinblick auf ihre Staaten (deren Landesherrn sie in einseitiger Betrachtung des Territorialsystems waren) hier in der Eigenschaft als Familienväter und Landeigenthümer oder Vasallen. *)

Dieser Organismus, der aber diesen Namen mehr der wissenschaftlichen Ausbildung, als organischen Gesetzen verdankte, unterlag dem Schicksale aller Formen, welche mit einem veränderten und höhern Zwecke nicht vereinbar sind. Mit der Auflösung desselben hörte A) das bürgerliche und Lehnsband, mit welchem die Reichsfürsten an eine höhere Gewalt geknüpft waren, ihre Vereinigung in einen eigenen Staat, auf. **) Objekt und Subjekt dieses Staats ist erloschen. Das Subjekt, in so weit es die Unterthanen dieses Staats besaßt, ist in Selbstherrscher ihrer Lande übergegangen, die nun keine höhere Staatsgewalt über sich zu erkennen haben. Eine nothwendige Folge hievon ist also der Untergang der Staats- und Privatgesetze des ehemaligen Reichsstaats. ***) B) So wie das Territorialsystem nur in dem Gesammtorganismus der deutschen Verfassung sich entwickelt und mit demselben sich ausgebildet hat, so mußte mit der Zerstörung des Ganzen auch das Lebensprinzip dieses Theils erlöschen. Die Veränderung, die in

---

*) Vergl. K. S. Zachariä Geist der deutschen Territorialverfassung. (Leipzig 1806.)

**) W. J. Behr's Schrift: das deutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publizist. politische Parallele. (Frankfurt a. M. 1808.) S. 27.

***) Behr's systematische Darstellung des rheinischen Bun. des. §. 3. S. 21 u. folg.

Digitized by Google

dem Subjekte hier vorgieng, betraf aber nur das Subjekt der Staatsgewalt, nicht das der Unterthanschaft. Der vordere unter einer höhern Staatsgewalt gestandene Landesherr ist in einen unumschränkten Beherrscher seines Staats (in so weit er nämlich nicht durch die sich zugleich entwickelten Föderativverhältnisse beschränkt ist) umgeschaffen worden. Der Unterthan des Landesherrn aber veränderte seine Eigenschaft nur in so weit, daß er nunmehr nur einer höhern Gewalt unterworfen ist, da er vordem eine zweifache über sich erkannte. Wenn daher auch die Territorial-Gesetzgebung untergegangen ist, so sind doch die Territorialprivatgesetze von dieser Katastrophe ausgenommen, und bedürfen demnach zu ihrer fortdauernden Kraft weder einer ausdrücklichen noch stillschweigenden Bestätigung der Souveraine. Jeder Repräsentant der gesetzgebenden Gewalt, wenn er hierin nicht grundgesetzlich beschränkt ist, kann zwar nach den Erfordernissen des bürgerlichen Wohls jeden Augenblick mit den Privatgesetzen Veränderungen vornehmen: wenn er es aber nicht thut, so erhalten sie sich in ihrer rechtlichen Würksamkeit, — nicht Kraft einer jeden Moment erneuerten stillschweigenden Bestätigung des Gesetzgebers, — sondern Kraft des rechtmäßigen Prinzips ihrer Entstehung. Mit den Reichsprivatgesetzen, den eigentlich einheimischen sowohl, als den recipirten, hat es ein anderes Bewandniß. Mit dem Subjekte und Objekte des Reichsstaats untergegangen, hätten diese im Grunde nur durch ausdrückliche Bestätigung der Gesetzgebungsgewalt in den neuen souverainen Staaten als subsidiarisches Recht, ihre Gültigkeit erhalten können. Da gleichwohl aber auch privatrechtliche Normen, mittelst stillschweigender Einwilligung des Gesetzgebers, auch als gemeines Recht eingeführt werden können, so wird hierin der theoretische Rechtfertigungsgrund der zur Zeit noch bestehenden praktischen An-

wendung der vormaligen Reichsprivatgesetze in den neuen souverainen Staaten zu suchen seyn. *)

III.

Diese vorläufigen Betrachtungen mögen nun den Weg bahnen zur bestimmten Beantwortnng der Fragen:

Was ist vom Privatrechte der Fürsten durch die Auflösung der Reichsverfassung untergegangen; und

Was ist an die Stelle der untergegangenen Rechtsnormen getreten?

Wir wollen versuchen, sie zuerst in Beziehung auf die der Souverainität unterworfenen Fürsten und ihre Familien, und dann in Beziehung auf die Souveraine und ihre Familien zu lösen.

I) Die nun der Souverainität anderer Fürsten unterworfenen vormaligen Reichsstände oder sogenannten Standesherrn sind aus ihrer Subjektion unter Kaiser und Reich zur Unterwürfigkeit unter einzelne Souveraine übergegangen. Die Würkung der allgemeinen Rechtsquellen ihrer Privatverhältnisse, die Reichsgesetze und die vom Reiche angenommenen fremden Rechte hat aufgehört. Mit der Zernichtung derjenigen höchsten Gewalt, aus der sie geflossen sind, oder die sie ausdrückilch oder stillschweigend recipirt hat, mußte auch die ihrige verbunden seyn. Es kann auch hier keinen Unterschied machen, ob diese, die Familienverhältnisse fürstlicher Häuser bestimmenden Reichsgesetze oder recipirten Rechte, oder welche unter diesen, in die Kategorie blos aushülflich erklärender Gesetze, d. i. solcher, welche nur im Falle einer mangelnden oder dunkeln Willensäusserung in

*) Damit stimmt im wesentlichen auch Gönner's Ansicht überein: Ueber den Umsturz der deutschen Staatsverfassung und seinen Einfluß auf die Quellen des Privatrechts. (1807.) S. 50 — 57.

an Ihn [illegible] Er [illegible] [illegible] [illegible]

die Familienverfügungen und Familienverträge angeht, so ist das Recht des Souverains über jeden Zweifel erhoben, diesen ihre verbindende Kraft zu nehmen, oder sie zu modifiziren. Die gesetzgebende Gewalt ist den Souverainen auch in Beziehung auf die ihnen unterworfenen vormaligen Unmittelbaren im ganzen Umfange verliehen, und es läßt sich kein befriedigender Grund angeben, warum die sogenannten Standesherrn, wenn ihnen gleich sehr billiger Weise manche Vortheile vor gemeinen Unterthanen zu Theil geworden sind, von einem Zweige der höchsten Gewalt hinsichtlich ihrer Familienverhältnisse ausgenommen seyn sollen. *) Die Bestätigung dieser Familiennormen gehört solchemnach nicht, wie es ehemals im Verhältnisse dieser zur kaiserlichen Konfirmation der Fall war, zu den rechtlichen Kauteln, sondern sie ist ein wesentliches Erforderniß ihrer Gültigkeit; **) jedoch, wie mir scheint, nur dann, wenn diese Bestätigung vom Souverain, als nothwendig, ausdrücklich ausgesprochen, und zu dem Ende die Einsicht jener Privatnormen gefordert ist. Denn der Grund solcher Familiendispositionen und Verträge lag nicht unmittelbar in dem Willen des höhern Gesetzgebers, sondern in der nach der vorigen Verfassung zugelassenen Bestimmungsfreiheit der ersten Erwerber, der Familienhäupter

---

*) Vergl. Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes §. 193. XI. und Behr's system. Darstellung des rhein. Bundes §. 112., letzter läßt den unterworfenen vormaligen Reichsständen zwar Autonomie, aber in keinem weitern Umfang, als jedem andern Privaten. — Einer andern Meinung scheint Brauer (Beitr. zum allgem. Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten N. XV. S. 91.) zu seyn. Von diesem Rechte der gesetzgebenden Gewalt ist bereits in den Königreichen Westphalen, (Winkopps Rh. Bd. Heft XIV. S. 326.) und Würtemberg (Ebend. Heft XVIII. S. 380.) Gebrauch gemacht worden.

**) Klüber a. a. O. §. 193. X.

und Familienglieder. Da also ihre rechtliche Existenz nicht absolut durch die Fortdauer der Staatsverfassung und der Gesetzgebungsgewalt, unter der sie entstanden sind, bedingt ist, so kann auch ihre verbindende Kraft fortwirken, wenn nur ihre Vernichtung von der neuen Gesetzgebungsgewalt nicht ausdrücklich erklärt ist, oder dieselben nicht der oberherrlichen Konfirmation da, wo letztere gesetzlich ist, vorenthalten worden sind. Es läßt sich daher auch eine stillschweigende Bestätigung dieser Partikularnormen gedenken, wo entweder in einem Bundesstaate die ausdrückliche nicht zu einer gesetzlichen Nothwendigkeit gemacht ist, oder, wenn diese auch erfordert wird, sie gehörig nachgesucht und die dazu vorgeschriebenen formellen Erfordernisse beobachtet sind. Der Mangel einer ausdrücklichen Bestätigung in den hier vorausgesetzten Fällen hat auch die Würkung nicht, welche sie in Hinsicht der vormaligen allgemeinen Reichsgesetze, in so weit sie Quellen des Privatfürsteurechts waren, hervorbringen würde. Die Familienstatuten und Hausverträge werden dadurch nicht in die Kategorie bloser Gewohnheiten versetzt, deren genauer Beweis gegen das gemeine Landesrecht erst von dem Augenblicke der Subjektion der vormaligen reichsständischen Häuser anfangend, von demjenigen, der sich auf jene Statuten bezieht, geführt werden müßte; sie bleiben dessenungeachtet vielmehr die erste gültige Rechtsquelle in den Privatverhältnissen der vormals reichsständischen Familien.

Wenn diese Familiengesetze von den neuen Souverainen entweder ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt sind, so schließt diese Begnehmigung auch den Willen in sich, daß diejenigen allgemeinen Quellen, aus denen jene Statuten erweislich oder wenigstens höchst wahrscheinlich geschöpft sind, zur Erklärung derselben zu Hülfe genommen werden dürfen. Ich sage: zur Erklärung; denn die Vermuthung dieses bestätigenden Willens der höhern Gesetzgebungsgewalt hat hier ihre Gränzen; sie erstreckt sich nicht weiter als auf die An-

Digitized by Google

wendung jener Quellen zur Auslegung dunkler oder zweifelhafter Punkte jener Familiennormen, keineswegs aber auf den Gebrauch derselben auch da, wo jene Statuten gar nichts bestimmen; hier würden vielmehr die gemeinen Landesgesetze als Entscheidungsquelle ihren Platz behaupten.

Nach diesem Grundsatze ist daher auch die Anwendbarkeit des sogenannten gemeinen deutschen Privatfürstenrechts, welches auf der historisch entwickelten Natur der älteren deutschen Familien, vorzüglich Erfolgewohnheiten unter den freien Grundeigenthümern beruhte, auf die Verhältnisse der mediatisirten Fürsten zu beurtheilen; es kann lediglich zur Erläuterung der Familiengesetze, aber nicht zur Ausfüllung ihrer Lücken, nicht als subsidiarisches Recht bei dem Abgange partikularer Familienbestimmungen gebraucht werden.

II) Einen andern Gesichtspunkt fordert die Beantwortung der obigen Frage in Beziehung auf die neuen Souveraine und ihre Familien.

In Betreff der allgemeinen Quellen des Privatfürstenrechts, bedarf es keines mühsamen Beweises, daß sie für die souverain gewordenen Fürsten keine Verbindlichkeit mehr haben. So wie dieselben überhaupt mit dem Untergange des Staats, von dem sie gegeben oder angenommen worden sind, ihre Kraft verloren haben; so fällt diese Unwürksamkeit noch mehr in Beziehung auf die in Souveraine umgeschaffenen Fürsten in die Augen, da diese aufgehört haben, Unterthanen derjenigen Obergewalt zu seyn, von welcher jene Gesetze ausgeflossen oder mit gesetzlichem Ansehen auf deutschen Boden verpflanzt worden sind.

Zur Würdigung der besondern Quellen des Privat, fürstenrechts in Bezug auf die deutschen Souveraine werden sie zweckmäßig auf die drei Klassen zurückgeführt werden: a) die einseitigen Verfügungen der ersten Erwerber oder

Geschlechtes letzter; b) die Familienverträge und Erbeinigungen; c) die Verträge mit den Landständen.

Der nächste Grund der obligatorischen Kraft der Verfügungen der ersten Erwerber oder letzten des Geschlechts lag in der Autonomie, vermöge welcher die deutschen Fürsten über Land und Leute, wie über gemeines Allodium und Lehneigenthum disponirten; der entferntere Grund in der Zulassung dieser autonomischen Anordnungen durch die gesetzgebende Gewalt des Reichs. Ihr rechelicher Charakter war also durch das privatrechtliche Verhältniß der disponirenden ersten Erwerber zum Reiche von der einen, und durch die in das ganze deutsche Staatssystem verflochtene Idee des Eigenthums an den deutschen Territorien *) von der andern Seite gehalten. Beide Unterstellungen sind aber jetzt nicht mehr. Die Descendenten der disponirenden Stammväter, welche vermöge der Succession im Besitze des Eigenthums und der Regierung dieser ehemaligen Stammgüter waren, sind durch die Katastrophe des Reichs aus ihrem Unterthansverhältnisse zu einer höhern Staatsgewalt, zu Selbstrepräsentanten und Inhaber einer höchsten Gewalt übergegangen. Es würde den Keim schädlicher Irrthümer und verworrener Begriffe unterhalten, wenn man die Oberstaatsgewalt aus der Wohlthätigkeit der Vorfahren für ihre Descendenz (ex pacto et providentia majorum) fernerhin ableiten wollte. Will man sagen, daß wenigstens die Rechte der neuen Souveraine auf ihre Kammergüter, als wahres Eigenthum, aus dem Gesichtspunkte jener Fideikommisse beurtheilt werden müßten, so läßt sich wohl mit Grunde dagegen erinnern, daß auch mit diesen eine wesentliche Veränderung vorgegangen ist, zufolge welcher sie die Natur eigentlicher Patrimo-

*) Vergl. L. C. Mayers Einleitung in das Privatfürstenrecht überhaupt. §. 20.

nial- und Privatgüter der Fürsten mit der wahren Staaatsdomainen, nach dem Begriffe, den das allgemeine Staatsrecht davon bildet, vertauscht haben. Es folgt hieraus, daß jene Dispositionen der ersten Erwerber aufgehört haben, eine Entscheidungsquelle der Rechte und Verbindlichkeiten zu seyn.

Die der Souverainität unterworfenen Reichsfürsten und fürstenmäßige befinden sich in einer hievon verschiedenen Lage. Diese giengen nur von einem Subjektionsverhältnisse in das andere über, und zwischen beiden ist blos der Unterschied, daß das letztere durch die Bande des neuen Staatsorganismus etwas strenger als in dem schlafferen Reichssysteme angezogen wird. Wenn daher gleich der entferntere Grund ihrer Familiennormen, die gesetzgebende Gewalt, die jene Autonomie in ihrer Würksamkeit nicht störte, untergegangen ist, und der neuen Souverainität das Recht, jene Privatnormen aufzuheben, nicht bestritten werden kann, so hat sich doch, so lange diese Vernichtung nicht statt hat, die nächste Basis der Familienstatuten nicht verloren; sie kann um so mehr noch als bestehend angesehend werden, als gerade jetzt erst die unterworfenen Fürsten, sowohl in Hinsicht ihrer Besitzungen und ihrer Rechte über dieselben als ihrer Person, in wahre Privatverhältnisse getreten sind, da diese in der vormaligen Reichsverfassung nur mittelst einer aus der ältern Verfassung vor der entstandenen Landeshoheit in den Zustand nach der Entwickelung derselben hinübergetragenen, aber den reinen Begriffen von Regenten und Regierung widersprechen, den Idee vorausgesetzt waren.

Die Familienverträge und Erbvereinigungen fallen unter die nämliche Ansicht. Ihre verbindende Kraft für die Nachkommen gieng einzig aus dem gemeinrechtlichen Prinzip hervor, daß diejenigen, welche ex pacto et providentia majorum oder titulo universali succedirten, auch die Verbindlichkeiten ihrer Vorfahren erfüllen

Digitized by Google

müssen. Da dieses Fundament auf die Verhältnisse der nun zu Souverainen übergegangenen unmittelbaren Reichsunterthanen nicht mehr paßt, so hört auch für sie die Würkung derjenigen Verträge auf, welche, von ihren Vorfahren eingegangen, nur durch jenen privatrechtlichen Grundsatz eine Verbindlichkeit für Descendenten erhielten. Haben hingegen die noch lebenden Souveraine selbst solche Familienübereinkünfte getroffen, so folgt freilich aus dem Naturgesetze von der Verbindlichkeit der Verträge für die Paciscenten, daß jene an dieselben gebunden sind, und es könnte der Umstand, daß solche Verträge von den Souverainen ehedem unter andern Verhältnissen und unter andern subjektiven Eigenschaften geschlossen worden sind, allenfalls nur dann eine Veränderung hervor bringen, wenn die Erfüllung jener familienvertragsmäßigen Vorschriften mit wesentlichen Folgen der Souverainität nicht vereinbarlich wäre.

Was endlich die Verträge der Landesherrn mit den Landständen, in welchen hier und da in das Privatrecht des Fürsten einschlagende Verhältnisse festgesetzt sind, angeht, so hängt die Fortdauer ihrer Verbindlichkeit von der Entscheidung der Frage ab: Ob die Territorial-Staatsverfassung mit der Auflösung des Reichs zu Grunde gegangen ist? Es liegt ausser dem Zwecke dieser Erörterung, in eine Untersuchung jener Frage einzugehen. Sie verdiente immer noch eine gründlichere Betrachtung der Publicisten, sollte sie nicht bald durch das erwartete Fundamentalstatut des Bundes entschieden werden. Die unparteiische Abwägung alles dessen, was bis jetzt hierüber zur Sprache gekommen ist, wird kaum eine feste Ueberzeugung zur Folge haben, daß neben der zernichteten Reichsverfassung, aus der die Verfassungen in den Territorien in ihren gemeinschaftlichen Grundzügen hervorgiengen, und mit der ihr Recht ganz verwebt war, die letztern noch wie einzelne Seitenstücke [illegible] Verbandes, auf sich selbst

sollten. Man lasse der wohlthätigen und humanen Absicht, welche die Vertheidiger der rechtmäßigen Fortdauer der vorigen landständischen Verfassung beseelen mag, alle Gerechtigkeit widerfahren! Aber was frommt es wohl, mit allem Bestreben der Kunst einen einzelnen Zweig in der abgestorbenen Krone eines Baumes retten zu wollen, da sich aus dem gesunden Stamme desselben noch eine neue Vegetation erwarten läßt? Es wird schwer, zu behaupten, daß die verschiedenartigen Modifikationen der Territorialformen und Landstandschaftseinrichtungen, jetzt nach verlornem Vereinigungsprinzip in dem Reichssysteme, mit dem in dem Geiste des Bundes liegenden Zweck, dem neuen Organismus etwas Vollkommeneres zu unterlegen, und mit den Erfordernissen des Zeitgeistes in Hinsicht der Nationalrepräsentation *) im Einklange stehen. Einzelne Bruchstücke einer Staatsverfassung können sich zwar im Sturme einer Revolution oder bei successiver zufälliger Ausbildung der Staatsform erhalten, aber ihre Fortdauer steht im Widerspruche mit einer feierlichen und mit den Requisiten des allgemeinen Staatsrechts versehenen Auflösung der bisherigen Staatsverfassung, die den Weg zu einer dem Völker- und Staatszwecke angemessenen, von den Auswüchsen des Feudalwesens gereinigten neuen organischen Schöpfung bahnen sollte. Diejenigen, welche den Untergang der Landstände und ihrer Verfassung bestreiten, beschäftigen sich mehr mit der Widerlegung des Grundes, daß Landstandschaft mit dem Begriffe der Souverainität sich nicht vereinigen lasse, als mit der Prüfung des Satzes, daß mit der ganzen Reichsverfassung auch die Territorialformen untergangen seyn. Das Wesen der Souverainität verträgt sich gewiß mit einer National- und Landesrepräsentation, zumal

*) Das Staatswohl fordert die Organisation der Landstände nach einem allgemeinen Repräsentationsprinzip, bemerkt sehr richtig Herr Staats- und Kabinetsrath Klüber a. a. O. §. 182.

wenn ihre Mitwürkung sich auf die Gränzen einer Rathgebung beschränkt. —

Wenn nun nach dieser Ansicht alle besondern Quellen des Privatrechts der Fürsten untergegangen sind, so muß eben deßwegen auch dasjenige gemeine Privatrecht der Fürsten aufhören, welches nichts anders als die aus der Natur jener besondern Verhältnisse und ihrer historischen Bildung geschöpften allgemeinen Grundsätze in sich begriffen hat.

Indem die zur Souverainität gelangten Fürsten in alle die staatsrechtlichen Verhältnisse eingetreten sind, welche der allgemeine Begriff des unabhängigen Repräsentanten der höchsten Gewalt des Staats mit sich bringt, so sind nunmehr auch ihre Familienverhältnisse nach jenen allgemeinen Prinzipien zu bemessen. Diesem zufolge sind vorderſamst eigentliche privatrechtliche Verhältnisse des Souverains und der Mitglieder seines Hauses, wobei das Interesse des Staats gar nicht in Berührung kömmt, von solchen Verhältnissen zu unterscheiden, die zwar, aus dem Standpunkte des gemeinen Lebens betrachtet, zu den häuslichen und Familienbeziehungen gehören, mit denen aber das Heil des Staats sehr wesentlich verflochten ist. Erstere sind rein privatrechtliche Verhältnisse, und hier erscheint der Souverain keineswegs als solcher, sondern wie jede andere Privatperson; es ist daher auch die Meinung die gegründetere, daß er hierin den gemeinen Civilgesetzen unterworfen ist. *) Daß die Mitglieder seiner Familie an die Landesgesetze in dergleichen Verhältnissen gebunden sind, nnterliegt gar keinem Zweifel, da sie aus unmittelbaren Unterthanen des Reichs, welcher Charakter ihnen vorher gemeinschaftlich

*) Zu dieser Klasse gehören z. B. die gemeinen Kontrakte, die der Souverain über sein Privateigenthum schließt; Privaterwerbungen unter Lebenden wie von Todes wegen u. dgl.

Digitized by Google

mit dem regierenden Gliede ihres Hauses zukam, nunmehr Unterthanen des letztern geworden sind.

Die andern Verhältnisse gehören der Staatsverfassung an: *) auf sie macht daher das Gebiet der organischen Gesetzgebung mit Grunde Anspruch, **) und mit der Konstitution des Staats sollten auch diese bestimmt seyn. Immer bleibt auch nur derjenige, von dem rechtmäßig die Organisation des Staats ausgeht, der rechtlich berufene Gesetzgeber in diesen Privatverhältnissen des Souverains und seines Hauses und in der nicht ungegründeten Voraussetzung, daß es im Umfange der Rechte der deutschen Souveraine liegt, ihren Staaten selbst eine Grundverfassung zu geben, sind dieselben befügt, auch ihre auf das Staatswohl sich beziehenden Familienverhältnisse durch organische Gesetze zu bestimmen. ***) So finden wir wirklich in den Konstitutionen der Königreiche Baiern und Westphalen sehr weise hiefür gesorgt, indem in dieser die Statuten des kaiserl. französischen Hauses ****) für die königl. westphälische Familie für verbindlich erklärt, in jener eigene neue Bestimmungen gegeben sind. *****)

---

*) Dahin gehören: Erbfolge; ähnliche Verhältnisse; elterliche Gewalt; Vormundschaft; Dispositionen mit Staatsgütern; Versorgung der Prinzen und Witthume aus dan Domainen u. s. w.

**) v. Bergs Abhandl. zur Erläuterung der rhein. Bundesakte Th. I. S. 226. Wenn Klüber a. a. O. §. 7. sagt, daß dann, wenn Gegenstände des Privatfürstenrechts in den Staatsgrundgesetzen bestimmt wären, sie darum nicht aufhören würden Privatrecht zu seyn, so gilt dieses wohl nur von der vormaligen Reichsverfassung.

***) C. S. Zachariae jus publ. civit. qua foederi Rhen. adscripta sunt. §. 19. Not. 1.

****) Art. VII. S. Rhein. Bund v. Winkopp H. XII. S. 481.

*****) Tit. II. S. Rhein. Bund v. Winkopp Heft XIX. S. 6.

Digitized by Google

Wenn aber über diese Familienverhältnisse durch die Fundamentalgesetze nichts bestimmt ist, dann ist es zwar wohl möglich, daß die Verfügungen der ältern Familienstatuten noch forthin ihre praktische Gültigkeit erhalten, aber nicht mehr als solche, nicht als geschriebene Entscheidungsquellen, sondern als Staatsobservanzen, deren Bildung erst von der Epoche der umgewandelten Staatsform an beginnen kann, und die auch ganz nach der rechtlichen Natur der Staatsobservanzen zu beurtheilen sind.

Die Sitten und Gewohnheiten in den Familien- und Privatverhältnissen der übrigen europäischen Souveraine können zwar, nachdem die deutschen Souveraine denselben gleichgestellt sind, jetzt noch mehr als vordem in die Familien jener Eingang finden. Allein so wenig es zur Zeit noch Staats- oder Bundesfundamentalgesetze für die europäischen Nationen, — so wenig es einen Kodex für die Privatverhältnisse der Souveraine giebt, eben so wenig läßt sich eine Rechtsverbindlichkeit ihrer Familiengewohnheit denken. Keiner höhern Gesetzgebungsgewalt, deren stillschweigende Einwilligung den Gewohnheiten den Charakter verbindlicher Normen verleiht, unterworfen, haben die Souveraine freie Willkühr, die Formen und Gewohnheiten anderer europäischen souverainen Familien, wenn sie auch zufällig allgemein geworden seyn sollten, anzunehmen oder nicht. —

Das einzige Bruchstück, welches aus dem ältern deutschen Privatfürstenrechte in die neue Verfassung durch positive Erneuerung übergegangen ist, sind die Successionsrechte der Souveraine des rheinischen Bundes. Nach dem Art. 34. der Konföderationsakte haben die in den neuen Bund vereinigten Fürsten die wirklichen Rechte, welche sie wechselseitig auf ihre Besitzungen bisher ausübten oder ansprachen, einander überlassen, nur mit Ausnahme der Successionsrechte, welche blos für den Fall vorbehalten sind, wenn das Haus oder die Linie aussterben würde, welche mit

Souverainität diejenigen Länder, Domainen und Güter, zur Zeit der Errichtung des Bundes, besaß, oder kraft der Bundesakte besitzen soll, über welche jene Successionsrechte sich erstrecken mögen.

In so weit diese Bestimmung zur gegenwärtigen Absicht gehört, können zu ihrer Erläuterung folgende Bemerkungen dienen:

1) Hierunter ist nur dasjenige Erbfolgerecht begriffen, welches vor der neuen Gestalt der Dinge, vor der Auflösung der ehemaligen Verfassung existirte. Die Quellen dieser Successionsrechte sind also nicht in den neuern organischen Gesetzen und Konstitutionen, sondern in den ältern Particularnormen, in den Anordnungen der ersten Erwerber oder letzten Sprossen des Stamms, in den Familienverträgen u. s. w. und in Ermanglung oder Unvollkommenheit derselben in dem vormaligen gemeinen deutschen Erbfolgesystem des deutschen hohen Adels aufzusuchen.

2) So wie die Tendenz des ganzen 34. Artikels der Bundesakte nur auf gewisse wechselseitige Verhältnisse zwischen den souverainen Bundesgenossen gerichtet ist, so sind auch der Bestimmung des Vorbehaltes der eventuellen Successionsrechte keine andern Subjekte unterlegt, als die Souveraine des Bundes und ihrer Descendenz in wechselseitiger Würkung. *) Es sind ferner hier nur Erbrechte und Erbansprüche gerettet, aber keine Erbfolgordnung bestimmt. Hieraus ergiebt sich die Folge, daß die Successionsordnung in derjenigen Familie und Linie des Souverains, deren Glieder seiner Hoheit unterworfen sind, ungeachtet jener Reservation, vom Souverain festgesetzt werden kann, und daß nur alsdann, wenn diese Linie erloschen ist, in Hinsicht des auswärtigen Souverains, dessen Erbrecht aufrecht erhalten ist, und

*) Brauer's Beiträge ꝛc. N. XLIX. S. 273.

seiner Familie diejenige Erbfolgeordnung eintritt, welche vor der Errichtung des rheinischen Bundes die rechtmäßige war.

3) Wenn die Successionsansprüche geltend gemacht werden sollen, so dürfen ihnen weder rechtskräftige Urtheile der vormals kompetenten Reichsjustizhöfe oder Austrägalgerichte, noch zur rechtlichen Würksamkeit gediehene Widersprüche entgegenstehen. *)

4) Nach der allgemeinen und unbestreitbaren Auslegnng des erwähnten Artikels können mediatisirte Fürsten und Grafen auf dem Grunde desselben keine Successionsrechte behaupten (2). Wenn daher einer der mediatisirten Reichsstände in die Domainen und Rechte des andern innerhalb der Bundesstaaten succediren will, so kömmt es lediglich darauf an, ob di se Ansprüche entweder in den, vom neuen Souverain bestätigten, Hausgesetzen und Familienstatuten, oder falls diese keine Entscheidungsquelle seyn können, in den Gesetzen desjenigen Landes, wo die Besitzungen des erblassenden Mediatisirten liegen, oder endlich in neu gebildeten Gewohnheiten gegründet sind.

5) Ein mediatisirter Fürst oder seine Familie kann eben deswegen die Erbfolge in ein souveraines Bundesland oder einen Theil desselben nur dann behaupten, wenn er solche aus den neuern organischen Bestimmungen jenes Staats in Bezug auf die Successionsrechte abzuleiten vermag. Da der im Art. 34. ausgedrückte Vorbehalt sich nicht auf diesen Fall erstreckt, so müssen hier auch die ältern Entscheidungsquellen des Erbrechts und der Erbfolgeordnung den neuern konstitutionellen Bestimmungen weichen.

---

*) Ganz dem Sinne des Art. 34 der Bundesakte gemäß ist daher der Vorbehalt der erblichen Ansprüche in der Konstitution des Königreichs Baiern (Tit. II. §. 4.) dahin ausgelegt, »in so weit sie anerkannt und bestimmt sind.«

Digitized by Google

IV.

In den Umfang dieser Betrachtungen verdient noch die Frage aufgenommen zu werden: Wie weit erstreckt sich die Würkung des Untergangs der vorigen privatfürstenrechtlichen Entscheidungsnormen, und wo fängt die Würkung der neuen Bestimmungen an?

Die Beantwortung dieser Frage fordert eine Abscheidung der Rechtsverhältnisse und Gesetzgattungen. Es treten vorderſamst bei den Erbverhältnissen noch andere Rücksichten ein, als bei den übrigen Familienbeziehungen, z. B. Vormundschaften. Heirathen, Apanagen u. s. w.

Was I) die letztern angeht, so kömmt es vor allem darauf an, ob die sie betreffenden neuen legislatorischen Bestimmungen eigentliche deklaratorische, oder absolut verbietende oder absolut gebietende Gesetze sind. Die deklaratorischen Bestimmungen können wieder eine verschiedene Richtung haben: entweder ist dabei die Privatwillkühr, diese Verhältnisse festzusetzen, (Autonomie) dadurch nicht beschränkt, und dann sind dergleichen Gesetze (bürgerliche oder organische, je nachdem ihr Subjekt entweder die Mediatisirten oder die Mitglieder der souverainen Familie sind) im Grunde nichts anders als suppletorische Gesetze, deren Zweck ist, da, wo die Autonomie nichts bestimmt hat, diese Lücken zu ergänzen, oder sie sind declaratorische Gesetze im besondern Sinne, solche nämlich, welche die unbestimmten und dunkeln Dispositionen der Familienstatuten zu erklären bestimmt sind. In Hinsicht jener ist die Meinung Gönners *) gewiß gegründet, daß deklaratorische Gesetze keine zurückwürkende Kraft haben können. Denn es sind in der That neue Gesetze, welche den Verlust

*) Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juriſt. Studiums 1. Bd. 1. Heft S. 148 — 162.

wohlerworbener Rechte nicht zur Folge haben können. Allein letztern, da sie ihrer rechtlichen Natur nach keine neuen Gesetze sind, kann so wenig, als einer authentischen Interpretation, die retroaktive Würkung abgesprochen werden.

Absolut verbietende oder gebietende Gesetze verbreiten ihren Würkungskreis auch über solche Handlungen, welche bereits vor ihrer legislatorischen Entstehung geschehen sind, und lassen unter gewissen Umständen höchstens nur eine Schadloshaltung für den verlierenden Theil zu. Nur müssen diese Handlungen, — gleichviel übrigens ob es einseitige oder Verträge sind, — blos vorbereitende seyn. Ist hingegen der Zweck eines Geschäftes bereits in Erfüllung gegangen, sind die Leistungen, die darauf Bezug haben, vollständig geschehen, so können auch absolut präceptive oder prohibitive Gesetze in Hinsicht eines solchen ganz vollendeten Geschäfts keine zurückwürkende Kraft haben.

Man nehme den Fall an, daß in einem neuen organischen Gesetze den Prinzen des regierenden Hauses Heirathen mit Personen aus gewissen Ständen, oder überhaupt ohne Einwilligung des regierenden Familienhauptes absolut untersagt wären; so würde sich dieses Verbot auch auf alle, von einem solchen Prinzen, wenn gleich übrigens mit allen rechtmäßigen Erfordernissen versehenen Eheverlöbnisse, welche bereits vor jenem Gesetze eingegangen sind, seine Würkung erstrecken: diese, — aber nicht eine wirkliche vorher vollzogene Ehe — würden als aufgelößt zu betrachten seyn. Es ist übrigens ohne Erinnerung klar, daß solche Gesetze, die einem Geschäfte eine gewisse Form vorschreiben, so, daß ohne dieselbe jenes seine bezweckten Rechtswürkungen verfehlen würde, in die Reihe der absolut gebietenden Normen gehören.

II) In Hinsicht der Würkung neuer Gesetzbestimmungen auf die Erbfolge treten noch eigene Betrachtungen ein.

Wenn man auch den Unterschied zwischen Erbfolgerecht

Digitized by Google

und Erbfolgeordnung nicht mit Posse *) für eine Chimäre erklären will, so wird man doch wenigstens darin übereinkommen, daß das Erbfolgerecht im Grunde weiter nichts, als ein zur Zeit noch nicht zur Ausübung reifer und zur Würklichkeit gediehener Anspruch ist, Das Erbfolgerecht ist in materieller Rücksicht unzertrennlich von Erbfolgeordnung, und wen diese nicht ruft, für den muß das Erbfolgerecht ewig fruchtlos bleiben. So wenig die physische oder moralische Fähigkeit zu einem Besitze oder Genusse schon der Besitz oder Genuß selbst ist, so wenig kann man im strengen Sinne sagen, daß der, welchem ein bloses Erbfolgerecht zusteht, sich eines wohlerworbenen wirklichen Rechts zu erfreuen habe.

Die Analogie des lehnherrlichen Eigenthums möchte keinen treffenden Gegenbeweis liefern. Das Eigenthum am Lehne ist wirklich zwischen dem Lehnherrn und Vasallen getheilt, wenn gleich nur letzterer im ausschließenden Genusse desselben sich befindet. Das dem Lehnherrn vorbehaltene Eigenthum wird durch Symboln und Abgaben verwirklicht, und es geht nach Erlöschung der belehnten Familie ipso jure an den Lehnherrn über. Anders verhält sichs mit dem einfachen Erbfolgerecht; nur dann ist es ein wohlerworbenes Recht, wenn eine faktische oder symbolische Theilnahme am Eigenthum z. B. eine Sammtbelehnung hinzu kömmt. Eben deswegen kann auch, um das bloße Erbrecht ohne Eintretung der Erbfolgordnung, als ein wirkliches Recht, darzustellen, nicht auf das Sammteigenthum, als den Grund der altdeutschen Erbfolge, zurückgegangen werden. Das Sammteigenthum mag wohl der historische Grund der Erbfolge und der Unveräußerlichkeit der Stammgüter unter dem hohen

*) Dessen Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. Rostock und Leipzig 1796. Ferner: Die Erbfolge in Lehn- und Stammgüter ohne den Unterschied zwischen Erbfolgrecht und Erbfolgordnung. Ebend. 1800.

Adel seyn; aber jetzt kann diese gesammte Hand nicht anders als durch wirkliche Investitur bei Lehen und durch andere Versicherungen der Gemeinschaft bei Allodien, erhalten werden.

Vermuthung ist immermehr Gewißheit: so wie es aber Grade der Wahrscheinlichkeit giebt, die endlich bis zur Gewißheit und Wirklichkeit reichen, so kann es auch mehrere Stufen der rechtlichen Erbhoffnung, welche das Erbfolgerecht ist, geben, ohne daß aber sogar die oberste Stufe dieser Hoffnung für den Erbanfall selbst oder für die eintretende Erbfolgordnung angenommen werden kann. Aus allem dem folgt nun, daß, wenn vom Gesetzgeber die Successionsordnung verändert, oder die Stammgutseigenschaft aus politischen oder rechtlichen Beweggründen ganz zernichtet wird, der Begriff der Verletzung eines wirklichen Rechts nicht Platz greift. *) Wer dieses zuzugeben sich nicht getrauet, der muß überhaupt Bedenken tragen, dem Gesetzgeber das allgemeine Befugniß einzuräumen, die fideikommissarische Qualität des Real- und Mobiliarvermögens der Unterthanen aufzuheben. Blos Rücksichten der Billigkeit, deren Werth jedoch gewiß niemand mißkennen wird, konnten es daher gewesen seyn, welche die Veranlassung zur Bestimmung gaben, welcher zufolge im Königreich Westphalen, nach Aufhebung aller Substitutionen und Fideikommisse durch das Gesetzbuch Napoleons, die Würkung desselben dahin beschränkt wurde, daß noch der Anspruch des nächsten, vor der Einführung jenes Gesetzbuchs gebornen, Fideikommißerben in wirksame Kraft treten kann. **)

---

*) Gönner a. a. O. S. 160.; verglichen jedoch mit der Abhandlung XI. S. 163 — 65.

**) Das Gutachten des königl. Staatsraths hierüber findet man bei Winkopp Rh. Bd. Heft XIV. S. 326 und die Verordnung selbst, Heft XV. S. 468. Anders urtheilt hierüber Gönner a. a. O. Band I. Heft 3. S. 463.

Da der Verfaſſer durch die vorhergehenden Betrachtungen nur die Wahrheit ſuchte, ſo wird er ſie eben ſo gerne in der entgegengeſetzten, als in ſeiner eigenen Meinung anerkennen, wenn ihre Gründe ſeine Ueberzeugung zu verändern vermögen.

4.

Sammlung der Controverſen über die Rheiniſche Bundesakte.

Einleitung.

In dem rheiniſchen Bunde iſt jetzt faſt alles vereinigt, was noch zum teutſchen Reiche bei der Auflöſung deſſelben gehört hatte, und man kann ſagen — Alles, was eigentlich teutſch war, in ſo fern die teutſchen Beſtandtheile großer Monarchien längſt ſchon als abgeriſſen betrachtet werden mußten. Je mehr durch dieſe Ausbreitung der Bund an Einfluß auf das Wohl vieler Millionen gewinnt, deſto gröſſer wird auch die Wichtigkeit ſeines erſten Grundgeſetzes — der rheiniſchen Bundesakte. Was der Bund nur dem ſüdlichen und weſtlichen Teutſchland ſeyn ſollte, das erwartet von ihm jetzt ganz Teutſchland — die Befeſtigung und Erhaltung ſeiner äuſſern und innern Ruhe. Man hätte glauben ſollen, zur Erreichung dieſes Zweckes ſey nichts dringender, als ſchnell das Gebäude zu vollenden, deſſen erſter, ſelbſt nur roh bearbeiteter Grundſtein die Bundesakte iſt. Ein ungewiſſer und unbeſtimmter Zuſtand führt zu viel Unruhe und

Besorgniß mit sich, als daß er der Befestigung und Erhaltung der innneren Ruhe günstig seyn könnte, und ein Staatenverein, der Jahre lang zu keiner festen Verfassung gelangen kann, dessen Anblick nur das Bild der alten Zerrüttung erneuert, darf schwerlich auf den Grad des politischen Ansehens rechnen, der für die äussere Ruhe wesentliche Bedingung ist. Aber was mit Eile begonnen war, sollte vielleicht nun nicht anders als nach reifer Ueberlegung vollendet werden: man wollte vielleicht erst Erfahrungen machen lassen und sammeln: man wollte vielleicht Zeit gewinnen, um den alten Sauerteig der Isolirungssucht und des Puissancirens auszufegen, man wollte vielleicht die Nothwendigkeit einer ächten, nicht blos nominalen Bundesverfassung, eines festen, treuen, redlichen Zusammenhaltens erst recht fühlbar werden lassen: man wollte vielleicht auch die öffentliche Stimme hören über das, was der Bund uns worden könnte und sollte. Und — wäre auch keine dieser möglichen Absichten erreicht, so ist es wenigstens die letztere.

Die im zwanzigsten Hefte dieser Zeitschrift befindliche Literatur beweiset, wie viel über den Rheinischen Bund und die Bundesakte in einem so kurzen Zeitraum schon geschrieben ist. Die schreibseligste aller Nationen durfte in einem Falle nicht zurückbleiben, wo der Gebrauch der gemeinschaftlichen Sprache der einzige Ueberrest der alten Nationaleinheit werden zu sollen schien. Der Versuch, dem fremden Geschenke ein teutsches Gewand zu geben, ihm das Gepräge der Teutschheit aufzudrücken durch Ausbildung bis ins kleinste Detail, durch Zurückführung und Begründung auf Recht und Gerechtigkeit und durch Aufführung eines Systems aus Bruchstücken, die das positive Recht des Bundes noch zur Zeit nur darbietet, war zwar unter diesen Umständen allerdings gewagt, aber zur Verbreitung einer vollständigen Constitution des Bundes doch immer von bedeutendem Nutzen. Einen grossen Theil unserer alten Staatsverfassung haben die Pu-

Indian people, and who were also Christians, that is, who were Christians in the sense in which the Indians understood Christianity. Such were Father Pedro Font, Father Francisco Garcés, and Father Juan Crespí.

Font's Diary. Father Font's diary of the expedition of 1775-76 is the most valuable of the three. It is the most complete, and it is the only one that has been published. It was published in Spanish in 1911 in the *Publications of the Academy of Pacific Coast History*, vol. 2, no. 4, pp. 235-278, and in English in the same publication, vol. 2, no. 5, pp. 279-354. It is also published in Bancroft's *History of California*, vol. 1, pp. 509-534. Font's diary is a day-by-day account of the journey, and it is very full in its descriptions of the country, the Indians, and the animals and plants. Font was a keen observer, and he was also a man of education and culture. His diary is a valuable contribution to the literature of the exploration of the West.

Garcés's Diary. Father Garcés's diary of the expedition of 1775-76 is also a valuable document. It is not as full as Font's diary, but it is more personal. Garcés was a man of deep religious feeling, and his diary reflects his piety. He was also a man of great courage and endurance. He was the first white man to see the Colorado River, and he was the first to cross the Mojave Desert. His diary is a valuable contribution to the literature of the exploration of the West.

Crespí's Diary. Father Crespí's diary of the expedition of 1775-76 is the least valuable of the three. It is very brief, and it is not as full as the diaries of Font and Garcés. It is published in Spanish in the *Publications of the Academy of Pacific Coast History*, vol. 2, no. 4, pp. 279-302, and in English in the same publication, vol. 2, no. 5, pp. 355-380. It is also published in Bancroft's *History of California*, vol. 1, pp. 535-548.

Wir haben also schon einen reichen Schatz streitiger Fragen über die Bundesakte, und wäre auch diese vollständiger und in allen Punkten bestimmter und deutlicher, als sie wirklich ist — wir würden ihn dennoch haben. Manchem Publizisten, der mit trübem Auge der so schnell verschwundenen Reichsverfassung nachblickte, mag es wahrer Trost gewesen seyn, gleich einen neuen Gegenstand, woran er seinen Scharfsinn üben konnte, zu finden, und — wir müssen es nur gestehen — uns macht es Freude, die mancherlei Meinungen über den Sinn der Bundesakte, die die Bundesliteratur nachweiset, zu sammeln und zusammenzustellen. Wir haben das Geschäft zwar mühsam, aber unterhaltend gefunden, und wir glauben und schmeichlen, daß es auch nützlich seyn werde.

Soll der Bund einmal Festigkeit und gesetzliche Ausbildung erhalten — und man macht sich Hoffnung, daß der Zeitpunkt nicht mehr ferne sey —; so wäre es sicher tadelnswerth, wenn man den einzigen Gewinn nicht nutzen wollte, den die bisherige Zögerung gewähren kann. Jetzt ist es möglich, eine Menge Stimme über das Ganze und über das Einzelne zu vernehmen; Gesichtspunkte aufzufassen, die vielleicht bei der Errichtung des Bundes, der Eine große Politische vedrängt hatte; — Wünsche und Hoffnungen und Forderungen kennen zu lernen, die Mangel an Kenntniß des Details vormals vielleicht übersehen ließ: Folgen zu beobachten, und weitere Folgen zu berechnen, an die zuerst die Neuheit der Sache nicht denken ließ. Und das alles hat man den politischen und publizistischen Streitigkeiten über den Bund und die Bundesakte zu danken.

Es ist nicht unter der Würde weder der verbündeten Souveraine noch des Bundes-Protektors auf das alles zu achten, und manches zu berücksichtigen. Dadurch werden sie Mittel finden, viele Gemüther zu beruhigen, die Unzufriedene zu gewinnen, die Hoffenden zu befestigen im Glauben an eine

Digitized by Google

bessere Zukunft, und Allen die festeste Stütze der inneren Ruhe zu geben — Vertrauen in die neue Ordnung der Dinge.

Darum vorzüglich schien uns eine Sammlung der Controversen über die Bundesakte nie ohne Verdienst, gerade jetzt aber Bedürfniß. Sie kann die sorgsamere Erwägung aller Umstände und Rücksichten unendlich erleichtern, und wie wünschenswerth ist es nicht, daß nicht immer durchgegriffen werde?

Weit entfernt uns zu Richtern in diesen Streitigkeiten aufzuwerfen, wollen wir nur die Uebersicht derselben bequemer machen, und, wenn wir auch unsere Meinung hinzufügen; so ist unsere Absicht vielmehr auf Vereinigung, als auf Entscheidung gerichtet. Gründe müssen entscheiden, und hoffentlich werden die unsrigen wenigstens das erproben, daß wir zu keiner andern Fahne geschworen haben, als der der Wahrheit.

Diese nur suchten wir, und wenn wir bisweilen irrten; so bitten wir die Leser überzeugt zu seyn, daß nicht Parteilichkeit uns in Irrthum verführte.

I.

Controversen über die bei der Auslegung der Bundesakte zu befolgenden Grundsätze.

Nichts ist natürlicher, als daß in dieser Sammlung die Controversen über die Auslegung der Bundesakte selbst die Reihe eröffnen.

Von der juristischen Auslegung der Bundesakte überhaupt.

Der Verfasser der Ansichten des Rheinbundes meint, es sey jetzt an ihre juristische Auslegung noch nicht zu denken, und er macht deshalb den voreiligen Publizisten

Digitized by Google

ſtarke Vorwürfe. Obgleich er nur davon zu reden verſichert, was zu erwarten ſeyn möchte, wenn die Bundesakte, ſo wie ſie da iſt, zum Recht erwüchſe, und wie ſie bisher durch Handlungen einzelner Fürſten erklärt iſt *); ſo glaubt er doch auch, es komme nicht darauf an, was man für den Augenblick aus der Urkunde macht, ſondern darauf, was man in der Zukunft daraus machen wird **). In dieſer Hinſicht ſpricht er zwar von der Ausmittlung ihres Sinnes nach der menſchlichen Natur und dem Weſen des Staats, er richtet aber in der That ſein Augenmerk nur auf ihre wahrſcheinliche Tendenz.

Dagegen iſt in einer Rezenſion ***) bemerkt worden, daß es doch immer auch darauf ankomme, was, nach der Bundesakte, die Fürſten jetzt und in Zukunft thun ſollten, und müßten, daß daher auch die juriſtiſche Anſicht des Rheinbundes nicht ohne Werth ſey.

Und es ſcheint, der Rezenſent hat nicht Unrecht. Die Bundesakte iſt eine Urkunde, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten beſtimmt werden, die jetzt ſchon in Wirkung treten ſollen. Sie iſt alſo ganz eigentlich ein Gegenſtand rechtlicher Unterſuchungen, und, wenn der Verfaſſer der Anſichten, in völkerrechtlicher Hinſicht in ihr nur ein Mittel ſieht, die Kräfte Teutſchlands für fremde Zwecke zu vereinigen, und zu benutzen, und in ſtaatsrechtlicher Beziehung nur eine Quelle des craſſeſten Despotismus, der aus der unbegränzten Souverainität der Fürſten hervorgehen werde, wenn dieſe nicht freiwillig ſich ſelbſt feſte Grenzen ſetzten: ſo führt ihn ſein politiſcher Seherblick offenbar zu weit.

---

*) Anſichten des Rheinbundes S. 135.

**) Daſelbſt Vorrede

***) Göttingiſche gel. Anz. 1808. St. 90. S. 892. 893.

Nous reconnaissons ici les traits de Jean-Jacques.

Mais ce dernier, qui n'a pas besoin de Rousseau pour nous faire connaître ses sentiments, nous les a exposés lui-même dans plusieurs de ses ouvrages. Il a dit, dans son Contrat social, que la volonté générale est toujours droite, et qu'elle tend toujours à l'utilité publique; mais il ne s'ensuit pas que les délibérations du peuple aient toujours la même rectitude. On veut toujours son bien, mais on ne le voit pas toujours. Il ne faut pas corrompre le peuple, mais il faut l'éclairer. Il faut lui montrer les objets tels qu'ils sont, quelquefois tels qu'ils doivent lui paraître, lui découvrir le bon chemin qu'il cherche, le mettre à l'abri de la séduction de ses passions particulières, rapprocher à ses yeux les lieux et les temps, lui faire sentir la présence du danger et des avantages, et balancer l'attrait du présent par le tableau du malheur ou de la félicité qui sont loin de lui.

Rousseau a dit encore, en parlant de la liberté de la presse :

> Si l'on veut prévenir les abus de cette liberté, on les fait naître. Les crimes de la presse ne sont pas dans la chose même, mais dans la loi qui veut les punir. Ôtez les lois pénales, vous ôtez les délits. Que voit-on dans tout cela, sinon un homme qui dit ce qu'il pense, et qui ne fait de mal à personne?

Il a dit, dans son Émile, que la liberté de la presse est le frein le plus puissant qu'on puisse mettre à l'ambition et à l'intrigue, et le seul qui fasse trembler les méchants.

Il a dit, dans son Contrat social, que le droit de punir les délits est un droit de souveraineté, et que le droit de punir les délits de la presse est un droit de tyrannie.

Il a dit, dans son Émile, que la liberté de la presse est le frein le plus puissant qu'on puisse mettre à l'ambition et à l'intrigue, et le seul qui fasse trembler les méchants.

Il a dit, dans son Contrat social, que le droit de punir les délits est un droit de souveraineté, et que le droit de punir les délits de la presse est un droit de tyrannie.

Klüber verwirft diese Meinung theils stillschweigend *), theils ausdrücklich **). Am ausführlichsten hat sich von Berg ***) gegen dieselbe erklärt, indem er von dem Grundsatze ausgeht, daß ein Vertrag, der für teutsche Staaten errichtet ist, und dessen hauptsächlichste Bestimmungen von Teutschen und gegen Teutsche in Teutschland ausgeführt werden sollen, auch nach teutschen Rechtsgrundsätzen erklärt werden müsse.

Die Abfassung dieses Vertrages in französischer Sprache und (wahrscheinlich durch französische Geschäftsmänner) hielt er für keinen Grund, nun auch das französische Rechtssystem bei der Auslegung desselben in Anwendung zu bringen, weil es nicht blos auf die Begriffe der vermuthlichen Concipienten, die übrigens doch auch wohl der teutschen Verfassung hätten kundig seyn können, sondern auf die der Hauptcontrahenten ankomme, welche ohne Zweifel bei demjenigen besonders, was die inneren Verhältnisse angehe, die französischen Ausdrücke im teutschen staatsrechtlichen Sinne genommen haben; folglich im Zweifel mit den in der Bundesakte gebrauchten publizistischen Ausdrücken diejenigen Begriffe verbunden werden müssen, welche sie vorher im teutschen Staatsrecht gehabt haben.

Nur, wenn es möglich wäre, aus dem Zusammenhang unwidersprechlich darzuthun, daß so wenig die Contrahenten, als die Concipienten der Bundesakte bei einer oder der andern Bestimmung diese Begriffe gehabt haben können; würde eine Ausnahme von der Regel statt finden.

---

*) a. a. O. wo unter den verschiedenen Hülfsmitteln der Auslegung der Bundesakte des französischen Staatsrechts nicht gedacht wird.

**) S. z. E. am angef. O. §. 105. Note a.

***) a. a. O. S. 44. f.

Diese Grundsätze scheinen um so mehr Beifall zu verdienen, je gegründeter die Besorgniß ist, daß die partielle Beimischung französischer, größtentheils selbst in Frankreich veralteter Rechtsbegriffe in das teutsche Staatsrechtssystem eine Vereinigung bringen müßte, die vollends alles Rechtliche zu einem Spiel der Willkühr machen würde.

Analogie der *lettres patentes* u. d. m.

Eine andere Streitfrage über die doktrinelle Auslegung der Bundesakte hat der analogische Gebrauch der vormals von den französischen Königen den teutschen, ihrer Souverainität unterwürfig gemachten Ständen ertheilten Lettres patentes und anderer ähnlichen Urkunden veranlaßt.

Für denselben hat sich besonders Stephan *) sehr bestimmt erklärt. »Ich weiß gar wohl, sagt er, daß man geneigt seyn wird, dagegen das »res inter alios acta« einzuwenden«; allein dem ist doch nicht also! denn was in gleicher Lage ein König von Frankreich durch die Lettres patentes den Elsassischen Ständen zugestand, darauf haben auch die Submittirten des rheinischen Bundes einen Anspruch; und welche Einräumungen der König von Baiern, der Mächtigste der Verbündeten, der diesemnach auch den größten Antheil am Zweck des Bundes hat, den Submittirten macht, diese können auch mindermächtigen Souverains zugemuthet werden. In mehreren, in die Zeitschschrift: der rheinische Bund, aufgenommenen Abhandlungen ist auch von dieser Analogie unbedenklich Gebrauch gemacht worden.

v. Berg **) hält sie für unstatthaft, gerade wegen des inter alios acta. Klüber ***) äußert sich hierüber

---

*) Rheinbund Heft 5. S. 259.

**) a. a. O. S. 49.

***) Staatsrecht des Rheinbundes §. 45.

Digitized by Google

also: Nicht zu vernachläßigen ist, insbesondere bei Bestimmung der Verhältnisse zwischen Oberhoheit, und Standesherrlichkeit, behutsame Anwendung der Analogie von Verträgen und Verleihungen, wodurch Frankreich, Preußen und andere unabhängige Fürsten die Verhältnisse solcher Fürsten regulirten, die durch Gewalt der Waffen, und nachgefolgte Verträge (in Elsaß, Schlesien u. a.) unter ihre Oberhoheit gekommen waren.«

Und dieß ist allerdings richtig. Man darf mit Recht vermuthen, daß unsere neue Souveraine dasselbe wollen werden, was andere unter ähnlichen Umständen recht, und billig gefunden haben, und, so lang vom Gegentheil nicht constirt, darf man die durch die Bundesakte begründeten Verhältnisse in zweifelhaften Fällen darnach erklären. Auch können dergleichen ältere Bestimmungen als Billigkeitsgründe von solchen, die sich in einer ähnlichen Lage befinden, benutzt werden. Aber sie geben kein Zwangsrecht, sie legen den neuen Souverains keine vollkommenere Verbindlichkeit auf. Hätte Stephan sich nicht auf einen Rechtssatz bezogen, den er für unanwendbar hält; so würde man wohl befugt seyn, seine Aeußerungen eben so zu verstehen. Er redete zwar von einem Anspruch, von Zumuthungen, aber nicht alle Ansprüche sind schlechterdings rechtlich, und nicht alle Zumuthungen im Rechte begründete Forderungen.

Die subjicirten ehemalige Reichsstände können immerhin auf die Billigkeit Anspruch machen, nicht härter behandelt zu werden, als vormals andere unter ähnlichen Umständen, und sie können ohne Zudringlichkeit ihren Souverains die Befolgung solcher Beispiele, die ihnen günstig sind, zumuthen. Aber sie können sie, wenn ihre Ansprüche und Zumuthungen ohne Erfolg bleiben, blos um deswillen doch keiner Ungerechtigkeit beschuldigen.

Präsumtion.

Endlich ist in Rücksicht auf die doktrinelle Auslegung

der Bundesakte noch darüber Streit entstanden, in wie fern bei derselben eine Präsumtion, für die Souveraine, oder aber für die ihnen durch die Bundesakte unterworfenen Reichsstände statt finden. Im vierten Hefte des rheinischen Bundes S. 7. ist aus dem Grunde, weil es Pflicht sey, diesen den allenfallsigen unvermeidlichen Verlust, und das Opfer, welches sie dem allgemeinen Wohl nun einmal bringen müssen, so wenig empfindlich, als möglich, zu machen, behauptet worden, im Zweifel müsse jede doktrinelle Interpretation der Bundesakte zu Gunsten der Mediatisirten ausfallen. Brauer *) verwirft jedoch dieses Aulegungsmittel gänzlich.

»Sobald einmal, sagt er, die Vorsehung geschehen ließ, daß Umgestaltungen der Staatsverfassungen Europens zu Stand kommen, das Recht der Einzelnen der neuen Staatsgehörung weichen mußte; so wäre es sehr inconsequent, und wahrhaft ein alter Lappen auf ein neues Kleid, wenn man nun in jedem einzelnen Falle das Recht oder gar den bloßen Vortheil derjenigen Herren, welche aus der Reichsunterthänigkeit in eine bundesfürstliche Unterthänigkeit überwiesen worden, vor allem übrigen ausheben, und zum Polarstern der Bundeshermenevtik machen wollte?

Das hat aber der unbekannte Verfasser des Aufsatzes in dem rheinischen Bunde offenbar nicht gemeint. Nicht in jedem einzelnen Falle, nur in zweifelhaften Fällen macht er auf die Präsumtion für die subjicirten ehemaligen Reichsstände Anspruch. Und sollte er es nicht mit Recht können, da die Bundesakte selbst nur das was der Hoheit wesentlich anklebt, den Bundesfürsten zuschreibt, jenen aber alles übrige theils namentlich, theils durch einen allgemeinen Vorbehalt sichert? Im Zweifel muß doch wohl die Vermuthung für den rechtmäßigen Besitzer streiten, der behalten soll, und nicht für den neuen Erwerber, der nehmen will. Darum ge-

*) In den Beiträgen 1,. — S. 46. f.

rade besteht ein grosser Mißbrauch der neugeschaffenen Souverainität, daß man in sie alles hineinlegt, was man nur erdenken kann, und dabei vergißt, daß in gewissen Fällen die Bundesakte nur die namentlich bezeichneten Hoheitsrechte verliehen hat, und daß überhaupt in unseren Tagen die Dauer einer Souverainität, die man dem asiatischen Despotismus gleich zu stellen sucht, sehr ungewiß ist.

Authentische Interpretation.

In Ansehung der authentischen Interpretation der Bundesakte ist zwar im Allgemeinen kein Zweifel darüber, daß ein einzelner Contrahent dazu nicht berechtigt ist. Man hat aber doch hin und wieder die Edikte, Deklarationen ꝛc. der Bundesfürsten, welche Verhältnisse näher bestimmen, worüber Vorschriften in der Bundesakte enthalten sind, als authentische Interpretationen ansehen wollen.

Klüber behandelt sie in seinem Staatsrecht durchgehends als solche. Diejenigen verdienen jedoch allerdings Beifall, welche das Recht der authentischen Interpretation dem Protektor und dem Bunde vindiciren, *) weil dies in der Natur einer vertragsmäßigen Uebereinkunft gegründet ist.

II.

Zum ersten Artikel der Bundesakte.

Bundesstaat oder Staatenbund?

Dieser Artikel setzt die Trennung vom teutschen Reiche und die Vereinigung in eine besondere Conföderation unter dem Namen: Rheinische Bundesstaaten, fest. An die Stelle dieser Benennung ist die: der rheinische Bund beinahe allgemein getreten, und der Protektor selbst hat sie in seinen Titel aufgenommen.

---

*) Rhein. Bund Heft 4. S. 24. 25. Heft 5. S. 255. f. v. Berg Abhandlungen ꝛc. I. 14. f.

Daß die rheiniſchen Bundesſtaaten ein Ganzes, eine politiſche Geſellſchaft zu Erreichung eines beſtimmten Zweckes ausmachen ſollen, kann keinem Zweifel unterworfen ſeyn. Aber es verdient kaum eine Streitfrage genannt zu werden: ob der Bund ein Bundesſtaat oder ein Staatenbund ſey? Nur die Aeuſſerungen einiger Schriftſteller, inſonderheit Zintels, der ſogar eine Föderativ-Monarchie in dem Bunde ſehen wollte, veranlaßten eine ausführlichere Erörterung der Frage: was iſt der rheiniſche Bund? *) die freilich nach den Worten der Bundesakte im erſten Artikel und nach dem Zuſammenhang ihrer Dispoſitionen nicht für die Qualität eines Bundesſtaats ausfallen konnte. **)

Ob aber bei der Anwendung dieſer Dispoſitionen und ihrer weitern Ausbildung zu einer Bundesverfaſſung darauf hinzuarbeiten ſey, einen wahren Bundesſtaat und mit ihm eine dauernde Nationaleinheit zu gründen? iſt eine andere, und zwar rein politiſche Frage.

Herr v. Kamptz hat indeſſen in einem intereſſanten Aufſatz: Aphorismen über die deutſche National-Einheit als Zweck des rheiniſchen Bundes ***) zu zeigen ſich bemühet, daß aus dem Zwecke des Bundes die Bildung eines einzigen Bundesſtaats nothwendig folge, alſo durch die Bundesakte ſelbſt rechtlich begründet ſey, weil 1) der Zweck des rheiniſchen Bundes Verbeſſerung der teutſchen Verfaſſung ſey und der Hauptfehler dieſer in

---

*) v. Berg Abhandlungen zur Erläuterung der rheiniſchen Bundesakte S. 1. f.

**) Damit ſtimmen überein: Zachariae jus publ. §. 60. Behr Darſtellung des rhein. Bundes §. 15. Klüber Staatsrecht des Rheinbundes §. 72. Winkopp die rheiniſche Konföderationsakte S. 175.

***) S. dieſer Zeitſchrift Heft 15. S. 371.

der Isolirung der einzelnen Staaten bestanden habe; 2) weil der rheinische Bund nicht blos eine Allianz der Bundesfürsten, sondern eine Verbindung der Staaten selbst sey; 3) weil die Bundesakte dem Bunde nicht nur eine gemeinschaftliche oberste Bundesadministration, einen gemeinschaftlichen Protektor, einen gemeinsamen Bundestag, ein gemeinsames Bundesheer gebe, sondern auch seine interêts communs beilege und ein einziger Staat das gemeinschaftliche und allgemeines Vaterland der Bürger aller verbündeten Staaten sey; 4) weil nur die Erhöhung und Befestigung der Nationaleinheit das Staatswohl habe seyn können, für dessen Erreichung so manche, sehr theure Opfer hätten gefordert werden dürfen und gebracht werden können, keineswegs aber die Beförderung des Wohls eines einzelnen Landes oder einzelner Fürsten; endlich 5) weil sich weder von unsern Fürsten, noch von dem Kaiser Napoleon annehmen lasse, ihre Absicht sey gewesen, die deutsche Föderation aufzulösen und aus den deutschen Föderativstaaten lauter gegenseitig unabhängige Staaten zu schaffen.

Alle diese Grründe vermögen jedoch nicht, die rechtliche Nothwendigkeit zu beweisen, aus einer durch ihr Grundgesetz für einen Staatenbund erklärten Vereinigung einen Bundesstaat zu construiren, obgleich nicht in Abrede gestellt werden kann, daß sie jeden, den nicht einseitige und kleinliche Rücksichten oder Verwechslung des streng-Rechtlichen mit dem Räthlichen gegen die Wahrheit verblenden, vollkommen überzeugen müssen, es sey höchst wünschenswerth, daß durch eine Bundeseinheit, wie von Kamptz sie schildert, Nationaleinheit geschaffen und erhalten werde, weil, wenn man selbst die so wichtige Wiederherstellung der Nationalehre nicht in Anschlag bringen will, diese Nationaleinheit gewiß das einzige Mittel ist, auf eine zuverlässige und dauerhafte Art den äussern und innern Frieden Teutschlands zu

ſichern. *) Sonderbar mag es freilich ſcheinen, daß, was ein in einen Staatenverein ausgearteter Staat nicht leiſten konnte, nun ein neugegründeter Staatenbund leiſten ſoll, und daß eben diejenigen, welche ſo viel dazu beitrugen, durch ihre publiciſtiſchen Ausführungen jene Ausartung zu befördern und gleichſam zu legaliſiren, den jetzt legalen Staatenbund wieder in einen Bundesſtaat zu verwandeln, ſich bemühen. Allein daß ein ſehr richtiges Gefühl des Bedürfniſſes, ein wahrer vaterländiſcher Sinn ſie leitet, wird kein unpartheyiſcher Beurtheiler verkennen, wenn er erwägt, daß in der jetzigen Lage der europäiſchen Verhältniſſe kaum die ganze Maſſe des Bundes hinreichend ſeyn dürfte, ja! daß ſie es, wie die Protektion deutlich zeigt, jetzt wirklich nicht iſt, um eine gewiſſe Stellung zu behaupten, ohne welche Souverainität und alles, was dahin gehört, nicht viel mehr iſt, als ein leerer Namen. Kann aber gleich jetzt die Macht des Protektors einen ſo weſentlichen Defect erſetzen: wer bürgt dann für die Zukunft, wenn einmal die Bundeseinheit vereitelt, die Iſolirung der Bundesſtaaten vollendet iſt?

Wenn wir nun gleich in dieſer politiſchen Controverſe auf die Seite derjenigen treten, welche in dem rheiniſchen Bunde nicht blos ein Schattenſpiel der Politik zu ſehen wünſchen; ſo können wir uns doch nicht mit denen vereinigen, deren Abſicht auf die Bildung eines einzigen Staats, im eigentlichen Sinne des Wortes, gerichtet iſt. Würde nur das weit leichtere und das ſo ganz Bundesgemäße vollführt, daß Einheit in dem Bunde und ein gemeinſchaftliches Intereſſe aller Bundesgenoſſen anerkannt, und dem zu Folge mit Einigkeit, Zuſammenſicht und Uebereinſtimmung gehandelt, daß eben dadurch den Teutſchen ein gemeinſames Vaterland wieder gegeben würde: wie unendlich

*) Vergl. überhaupt Pahl über das Einheitsprinzip in dem Syſtem des rheiniſchen Bundes. Nördling. 1808.

viel wäre schon gewonnen! Wie durch eine redliche und biedere Vereinigung auf einem Bundestage und durch gemeinsame Maaßregeln dieser große Zweck zu erreichen wäre: dieß ausführlicher zu erörtern, ist hier der Ort nicht.

(Die Fortsetzung wird in den folgenden Heften geliefert.)

5.

Vertrag zwischen dem Herzoge von Sachsen-Weimar und der Herzogin von Sachsen-Meiningen über die ehemaligen reichsritterschaftlichen Orte Roßdorf und Aschenhausen.

Nachdem von den Durchlauchtigsten herzoglichen Häusern Sachsen-Weimar und Sachsen-Meiningen zu freundschaftlich billiger Ausgleichung der Streitigkeiten, die über den beiderseits ergriffenen Besitz der durch die Rheinische Bundesakte mediatisirten vormals reichsritterschaftlichen Gebiete Roßdorf und Aschenhausen, entstanden waren, wechselseitige Bevollmächtigte ernannt worden, und zwar: von Sr. Durchl. dem regierenden Herzog Carl August von Sachsen-Weimar und Eisenach Dero geheimer Regierungsrath Friedrich von Müller aus Weimar und Dero Regierungsrath Georg Friedrich Henschel aus Eisenach,

von Ihro Durchl. der Frau Herzogin, Obervormunderin und Landesregentin Louise von Sachsen-Meiningen aber, Dero wirklicher Geheimerath Christian Ferdinand von Könitz und Dero Cammerjunker und Cammerrath Georg von Uttenhoven aus Meiningen; so sind solche nach Auswechslung ihrer bei-

derseitigen Vollmachten, in Kraft eines feierlichen und unwiederruflichen Vergleichs über folgende Punkte bis auf höchste Ratifikation ihrer Durchl. Gewaltgeber übereingekommen.

§. 1.

Als Basis und Maasstab des Vergleichs im Allgemeinen soll die Gleichheit der beiderseitigen Rechte und Ansprüche auf die Hoheitsrevenüen der fraglichen vormals ritterschaftlichen Gebiete Roßdorf und Aschenhausen, vergleichsweise angenommen werden.

§. 2.

Da jedoch jede Zerstückelung der Territorien dem Geiste und den Grundprinzipien des Rheinischen Bundes völlig zuwider wäre, das Aschenhäuser Gebiet aber bei weitem kleiner und weniger einträglich als das Roßdorfer ist; so wird bestimmt, daß das kleinere Loos mit Gelde ausgeglichen werden solle.

§. 3.

Se. Durchl. der Herzog von Sachsen-Weimar überlassen das größere Gebiet Roßdorf mit Zugehörungen lediglich dem herzogl. Hause Sachsen-Meiningen, und renunciren auf alle über dessen Hoheit und die davon abfließenden Revenüen, Ihnen zugestandenen Rechte und Ansprüche hiermit feierlichst für sich und Ihre Nachfolger, zu Gunsten Sachsen-Meiningen.

§. 4.

Dagegen überlassen die Durchl. Frau Herzogin von Sachsen-Meiningen, als Landesregentin und Obervormunderin Ihres unmündigen Prinzens, des Herzogs Bernhard Durchl. das Gebiet Aschenhausen mit Zugehörungen lediglich an S. Weimar, und renunciren hiermit eben so feierlich auf alle über dessen Hoheit und die daraus abfließenden Revenüen, gehabten Rechte und Ansprüche (mit Vorbehalt

Digitized by Google

jedoch Ihrer lehnherrl. Rechte zu Aschenhausen) für sich und Ihre Nachkommen zu Gunsten S. Weimars und

§. 5.

Versprechen annoch zur Ausgleichung und Entschädigung für das Ihnen überlassene größere und einträglichere Gebiet Roßdorf die Summe von Zwölf Tausend Gulden Rhein. in guten conventionsmäßigen Münzsorten, im 24 fl. Fuß, an S. Weimar, franco Eisenach, zu bezahlen,

und zwar 4000 fl. rhein. binnen sechs Monaten baar;
die übrigen 8000 fl. aber sollen mit vier pro Cent jährlich vom Tage der Uebergabe beider Güther an, verzinset werden, und sechs Jahre lang Weimar. Seits unaufkündbar seyn.

Man hat bei dieser Ausgleichung zum Maaßstab angenommen, daß statt der wirklich dermalen bestehenden 4 Steuer Simplorum zu Roßdorf und Aschenhausen deren nur 3½ berechnet, jedes Simplum aber bei Roßdorf auf 291 fl. 15 kr. rhein. und bei Aschenhausen auf 52 fl. 57½ kr. angenommen — die demnach für das S. Weimar. Loos sich nöthig machende jährl. Zulage von 417 fl. rhein. mit 3½ pro Cent zu Capital erhöht, und dafür die runde Summe von 12000 fl. gegeben werden solle.

Falls nun ein oder das andere Simplum binnen 4 Wochen sich anders auswieße, würde eine deßfallsige proportionirte Entschädigung statt finden müssen.

§. 6.

Sämmtliche bis jetzt rückständige Steuern und andere Hoheitsrevenüen bleiben, ohne wechselseitige Ausgleichung, zu Roßdorf dem Hause S. Meiningen und zu Aschenhausen dem Hause S. Weimar überlassen, und verzichtet letzteres herzogl. Haus auf jede desfalls zu fordernde Entschädigung.

§. 7.

Zu mehrerer Beruhigung der Frau Herzogin — Obervormünderin von S. Meiningen Durchl., wollen des Herrn Herzogs von S. Weimar Durchl. zugeben, daß, wenn des dermaligen unmündigen Prinzens Herzogs Bernhard von Sachsen-Meiningen Durchl. sich dereinst durch den gegenwärtigen resp. Vergleich und Austauschvertrag lädirt finden, und solches nachweisen sollten, es Hochdemselben vier Jahre lang nach erfolgter Volljährigkeit und angetretener Regierung frei stehen solle, diesen Vergleich zu revociren und auf den Grund der jetzigen — vor diesem Vergleich statt gefundenen — Sachenlage, und des beiderseits bestandenen Mitbesitzes beider Gebiete Roßdorf und Aschenhausen auf schiedsrichterlichen Ausspruch zu compromittiren; welchen Falls jedoch, bis zur schiedsrichterlichen Entscheidung jeder Theil in Besitz bleiben, und wegen bis dahin erhobenen Nutzungen wechselseitig keine Ansprüche statt finden würden.

§. 8.

Um auch im Voraus allen fernen Streitigkeiten über vormals reichsritterschaftliche Objekte zu begegnen, erkennt das herzogl. Haus S. Weimar die vormaligen ritterschaftlichen Gebiete Ruppers, Willmars, und Völkershausen für *Enclaven* des Herzogthum Meiningen; und das herzogl. Haus S. Meiningen dagegen, die vormaligen ritterschaftlichen Gebiete, Weimarschmidte und Neustedtles für *Enclaven* des Herzogthums Eisenach hiermit an, und beide hohe Contrahenten ertheilen sich jura cessa ihrer wechselseitigen Ansprüche auf die genannten Objekte.

Versprechen auch, sich in Ausführung Ihrer desfallsigen Ansprüche an Würzburg, wechselseitig zu unterstützen. Sachsen-Meininger Seits aber wird noch besonders zugesichert, daß, wenn die auf Sands- und beide Wilken statt findenden Hoheitsansprüche gegen Würzburg durchzusetzen wären, alsdann die S. Meiningischen Rechte darauf gegen eine andere

billige Entschädigung an Sachsen-Weimar abgetreten werden sollen.

§. 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll binnen möglichst kurzer Zeit ratificirt und ausgewechselt, — zugleich aber von beiden Seiten Kommissarien ernannt werden, die binnen längstens 14 Tagen nach erfolgter Ratifikation zu Roßdorf und Aschenhausen selbst die wechselseitige Ueberweisung, und Uebergabe dieser Gebiete vornehmen, und berichtigen sollen. So geschehen Gotha den 27. April 1808.

R. F. v. Müller. Ch. F. v. Könitz.
G. F. Henschel. G. v. Uttenhofen.

6.

Volksmenge des Königreichs Sachsen zu Ende des Jahres 1807.

Bei Gelegenheit, als wir im dritten Hefte die Urkunde lieferten, vermöge welcher der König von Sachsen dem rheinischen Bunde beitrat, bemerkten wir, daß die Volksmenge des Königreichs auf 2 Millionen bis 2,200000 Seelen angenommen wurde. Nun erhalten wir die am Schlusse des Jahres 1807 vollbrachte Zählung, welche wir unsern Lesern in der beigefügten Tabelle mittheilen; die unsers Wissens bis heute (12. Dezember) noch nicht gedruckt ist.

Wir müssen hiebei aber bemerken, daß unter der Zahl von 1,987,811 Seelen die Seelenzahl von dem im Posener Frieden erlangten Kottbuser Kreise noch nicht begriffen ist, dagegen aber jene die an das Königreich Westphalen abgetre-

Digitized by Google

Creiße und Provinzen.		Kinder, bis mit Ende des 14ten Jahres.	
		Männl.	Weibl.
Wittenberger	Creis.	22423	22034
Thüringischer	Creis.	31212	31422
Meißnischer	Creis.	41183	42674
Leipziger	Creis.	35749	36177
Erzgebirgischer	Creis.	68145	70528
Voigtländischer	Creis.	15086	15556
Neustädtischer	Creis.	5945	6126
Stift Merseburg.		6236	6380
Stift Naumburg.		4611	4669
Grafschaft Henneberg.		3803	3748
Markgrafthum Oberlausitz.		49241	50647
Markgrafthum Niederlausitz.		19600	19389
Bergämter.		1254	1270
Gauerbsch. Treffurth.		1128	1199
Summa		305616	311819

Electricity Supply Act, 1948 (Section 18 (1) (b))	Electricity Supply Act, 1948 (Section 18 (1) (c))	Total	Total
No.	No.	No.	No.
1947	1947	1947	1947
1948	1948	1948	1948
1949	1949	1949	1949
1950	1950	1950	1950
1951	1951	1951	1951
1952	1952	1952	1952
1953	1953	1953	1953
1954	1954	1954	1954
1955	1955	1955	1955
1956	1956	1956	1956
1957	1957	1957	1957
1958	1958	1958	1958
1959	1959	1959	1959
1960	1960	1960	1960
1961	1961	1961	1961
1962	1962	1962	1962
1963	1963	1963	1963
1964	1964	1964	1964
1965	1965	1965	1965
1966	1966	1966	1966
1967	1967	1967	1967
1968	1968	1968	1968
1969	1969	1969	1969
1970	1970	1970	1970
1971	1971	1971	1971
1972	1972	1972	1972
1973	1973	1973	1973
1974	1974	1974	1974
1975	1975	1975	1975
1976	1976	1976	1976
1977	1977	1977	1977
1978	1978	1978	1978
1979	1979	1979	1979
1980	1980	1980	1980
1981	1981	1981	1981
1982	1982	1982	1982
1983	1983	1983	1983
1984	1984	1984	1984
1985	1985	1985	1985
1986	1986	1986	1986
1987	1987	1987	1987
1988	1988	1988	1988
1989	1989	1989	1989
1990	1990	1990	1990
1991	1991	1991	1991
1992	1992	1992	1992
1993	1993	1993	1993
1994	1994	1994	1994
1995	1995	1995	1995
1996	1996	1996	1996
1997	1997	1997	1997
1998	1998	1998	1998
1999	1999	1999	1999
2000	2000	2000	2000

Summa aller weiblichen Consumenten.	Summa aller Consumenten.
70945	139114
101147	196104
149268	287665
124064	240697
226732	436585
46380	89688
20093	38694
21704	41579
15953	31294
12252	24005
165075	320002
65463	128355
3505	6714
3766	7315
1026347	1987811

ten. Beide
aber näch-
tBuser Kreise

hefte unter
lichen Ver-
rschiedenen
betreffend.

Er bpflicht
Deutschlands
noch in den
utschlands be-
genen in dem
solche Leib-
ter waren, ist
ommenen Län-
dem Namen
ere Einschrän-
nten Leibeige-
dern, von Al-
h aus andern
ng auf Ver-
rn der Herren

tenen Distrikte noch unter der Seelenzahl stecken. Beide Zahlen kompensiren sich so ziemlich; wir werden aber nächstens von diesen Abtretungen sowohl als vom Kottbuser Kreise nähere Nachrichten mitzutheilen im Stande seyn.

W.

7.

Beschluß der im zwei und zwanzigsten Hefte unter Nummer 2. abgedruckten landesherrlichen Verordnung die Grundverfassung der verschiedenen Stände im Großherzogthum Baden betreffend.

Erbpflichtigkeit.

18) Mit der Herrenbottmäßigkeit hängt die Erbpflicht nahe zusammen. Die in alten Zeiten unter Deutschlands Bewohnern allgemeine Leibeigenschaft, wie sie noch in den neuern Zeiten in den nördlichen Gegenden Deutschlands bestand, vermög deren die Personen der Leibeigenen in dem Eigenthum ihres Herrn standen, und deßhalb solche Leibeigene über ihre Lebensbestimmung nicht Meister waren, ist in diesem strengen Sinne in denen an Uns gekommenen Ländern schon längst abgethan, und daher nur noch dem Namen nach vorhanden, ohne daß sie irgend eine andere Einschränkung der persönlichen Rechte der sogenannten Leibeigenen mit sich geführt hätte, als welche auch andern, von Alters her leibesfreien Unterthanen obliegt, folglich aus andern Staatsverhältnissen abquillt. Auch in Beziehung auf Vermögensrechte war das ehemalige Eigenthum der Herren

an dem Vermögen ihrer Leibeigenen längst erloschen, und diesen die freie Anordnung darüber unter Lebendigen und von Todeswegen, in Gleichheit mit andern ursprünglich freien Staatsbürger, zu Theil geworden, nur mußten die mehresten aus ihnen durch Zahlung einer kleinen festbestimmten jährlichen Abgabe, Leibzins, oder Leibschilling genannt, das in frühern Zeiten ihren Vorfahren überlassene Eigenthumsrecht ehren; sie mußten bei dem Absterben eines Familienhaupts durch Zahlung eines, bald nach dem besten Fahrniß-stück, oder dessen Werth, bald nach Vermögensprocenten bemessenen Todfalls (Hauptrechts, Besthaupts), die Ueberlassung des Vermögens zur Vererbung vergelten, und sie mußten im Fall der Auswanderung aus der Herrengewalt gewisse Vermögensprocente als Verdankung des in den Vorzeiten erlangten Rechts, solches Vermögen mitzunehmen, zurücklassen. In Unsern alten Landen haben Wir mit dem Namen der Leibeigenschaft auch jene ersten beiden Folgen bei Unsern Leibeigenen ganz aufgehoben, und dem letztern dieser Ausflüsse haben Wir nur noch in so weit Raum gelassen, als die Abziehende entweder in Unserm Lande unter einen Herrn ziehen, der die Erbpflicht bei seinen Angehörigen noch ausübt, oder sie in ein fremdes Land übergehen, dessen Regent unter seiner Staatsgewalt noch Leibeigene hat, und die Folgen dieses Rechts gegen Unsere Staaten nicht aufheben will. Wir werden auch in Unsern neuen Staaten, da, wo es noch nicht geschehen ist, dieses Recht in seinen Folgen auf gleiche Art aufheben, so bald es Zeit und Umstände erlauben. Bei den Angehörigen Unserer Standes- und Grundherren finden Wir Uns dagegen hierzu in Hinsicht auf den Inhalt des Rheinischen Bundesvertrags, und auf Unsere darauf fußende grundgesetzliche Anordnungen nicht ermächtigt. Damit jedoch auch hier nichts von demjenigen unterbleibe, was Wir vermögen, um gleicher Aufhebung Bahn zu machen, und um Mißdeutungen des persönlichen Zustandes der Unterthanen Unsers

Großherzogthums zu verhüten, die bis hie und da aus jener Benennung geschöpft worden sind, so erklären Wir anmit, daß Wir die Freilassung von jenen Eigenthumsehrungen, welche durch Verträge zwischen den Standes- oder Grundherren und ihren Angehörigen zu Stand kommen mag, gern sehen und nach Möglichkeit fördern werden, ingleichem, daß keinem solchen Vertrag der Lehens- oder der Stammgutsverband, in welchen eine solche Erbpflichtigkeit verflochten ist, im Wege stehen, noch zu dessen Entkräftung angezogen werden möge, vorbehältlich jedoch der Rechtserwartung, daß der für die Freilassnng erlangte Preis oder Gegenvortheil in den Lehens- oder Stammgutsverband dafür eingeworfen werde; auch verordnen Wir, daß inzwischen, und so lange jene Verhältnisse bei denen Uns, oder Unsern Standes- und Grundherren angehörigen Leuten noch bestehen, nicht mehr der Name Leibeigenschaft, Leibschilling, Besthaupt, oder Hauptrecht, und Leibeigenschafts-Entlassung, sondern statt deren lediglich die Benennung Erbpflicht, Erbschilling, Todfall, und Erbentlassung in allen öffentlichen Urkunden zu Bezeichnung der oben beschriebenen althergebrachten Verhältnisse gebraucht werden soll. Es soll ferner diesem Verhältniß außer den drei so eben genannten Ausflüssen, so weit sie in jedem Ort hergebracht sind, niemals eine andere Folge zugestanden werden, mithin außer diesen und den grundgesetzmäßigen Herrenfrohnden, die ohnehin hiervon nicht abhängen, keinem Erbpflichtigen etwas auferlegt werden können, was nicht in Unserm Staat auch der Erbfreie Mann unter übrigens gleichen Staatsverhältnissen zu entrichten hat. Annebst mag auch diese Erbpflichtigkeit, oder ehemalige Leibeigenschaft, nur zwischen den Einwohnern eines Orts und ihrem Ortsherrn, sey dieser Unsere Kammer, oder ein Standes- oder Grundherr, fernerhin zu Recht bestehen, und allein als Folge und Anhang der Grundherrlichkeit Schutz in Unserer Staatsverfassung finden. Wo Jemand vorhin

auſſer dem Grundgebiet, in dem er wohnt, gegen irgend einen Andern erbpflichtig geweſen wäre, da höret dieſes für die Zukunft auf, und gehet das Recht zur Erbpflichtigkeit gegen billige auszumittelnde, und in der Uebereinkunft von Oberpolizeiwegen zu ermäßigende Vergütung an den Ortsherrn, unter welchem er ſitzt, über, und können alſo keine ausgeſeſſene Erbpflichtige künftig beibehalten werden. Neuerdings kann ſich Niemand, der erbfrei iſt, in Erbpflichtigkeit begeben, und was hierwieder unternommen und ausgeführt werden würde, bleibt zu ewigen Tagen kraftlos und von Unwürden. Eben ſo wenig kann der Betrag jener Erbpflichtigkeits-Ausflüſſe jemals auf irgend eine Art geſteigert und läſtiger für den Erbpflichtigen gemacht werden.

Recht der Juden.

19) Die Einwohner der jüdiſchen Nation können in keiner Hinſicht mehr unter leibeigene oder erbpflichtige Leute gezählt werden, ſondern ſind als erbfreie Staatsbürger zu behandeln, und genieſſen aller obenbeſtimmten allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte, welche nach dem erſten Konſtitutionsedikt über die Kirchenverfaſſung nicht ausgenommen ſind: Zwar ſollen ſie noch zur Zeit, und ſo lange ſie nicht eine, zu gleicher Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den chriſtlichen Einwohnern hinreichende Bildung im Allgemeinen angenommen haben, und ſo lange nicht daraufhin etwas Anderes durch die Staatsgeſetze verordnet wird, an keinem Ort zur Wohnung zugelaſſen werden, wo bis hieher noch keine waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und beſondere Erlaubniß der Regenten, auch da wo ſie bisher waren, ſollen ſie im Allgemeinen noch nicht als Gemeindsbürger, ſondern nur gleich anderen, zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Chriſten, als Schutzbürger anerkannt werden, jedoch bleibt Uns vorbehalten, jeden, welcher wegen den Bürgerrechtserforderniſſen überhaupt und insbeſondere wegen einer mit den Chriſten gleichförmigen Nahrungsart, ſich ausweiſet, gleich

jetzo schon allda mit dem Ortsbürgerrecht zu begnadigen. Annebst haben sie, so weit ihre künftig empfangende Schutzbriefe nichts Mehreres oder Minderndes besagen, da, wo sie wohnen, alle Rechte der Schutzbürger, und alle Gemeinschaft am Ortsrecht gleich andern christlichen Schutzbürgern, müssen aber auch allen Pflichten sich unterwerfen, die dem Schutzbürger obliegen, und nach gleichen Gesetzen leben, wie die Christen, so weit nicht ihre Religionsverfassung eine nothwendige Enthebung in einem oder andern Punkt mit sich bringt, welche Nothwendigkeit doch nicht nach talmudischen Deutungen, sondern lediglich nach Ausweis des Mosaischen Rechts zu beurtheilen ist. Ihr Bestreben eine bessere Bildung anzunehmen, wird über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den Ortsbürgerlichen entscheiden.

Gerichtssäßigkeit.

20) Alle Personen im Staat — Landfremde, Staatsangehörige und Staatsbürger — sind nach der verschiedenen Beziehung, in welcher sie zu den verschiedenen Unterordnungen der obrigkeitlichen Stellen des Großherzogthums stehen, entweder staabsäßig, oder amtsäßig, oder schriftsäßig (kanzleimäßig.) Staabssäßig ist derjenige, welcher einem Ortsvorsteher in politischer Hinsicht sowohl, als zur Rechtsvermittlung unterworfen ist: dahin gehören alle Ortsassen; ferner alle Ortseinwohner, die vermög ihrer Eigenschaft anderwärts an ihrem eigentlichen Heimathsort staabsäßig sind, z. E. Pächter, Dienstboten staabsäßiger Herrschaften u. s. w. endlich alle Fremde, welche staabsäßigen Standes sind. Amtssäßig sind alle Staabssäßigen zugleich in dem Sinn, daß das Bezirksamt ihr Richter in erster Instanz ist, auch da, wo die Gelegenheit es mit sich bringt, die Polizei über sie unmittelbar vollziehen kann, ohne daß damit ein Eingriff in die Rechte des Staabsvorgesetzten geschehe, denn der Beamte hat in allen obrigkeitlichen Be-

fugniſſen (von welcher jedoch die Gemeindsvorſteherliche Befugniſſe hierin wohl zu unterſcheiden ſind) eine durchgehende Konkurrenz der Gewalt mit den Staabsvorgeſetzten, neben der Obergewalt, die ihm über ſie zuſteht. Aber es ſind noch weiter amtsſäßig jene, welche eine Gattung des Staatsbürgerrechts haben, das nicht auf einem einzelnen Ort haftet, ingleichen jene Ortsſaſſen, die den Staab im Ort führen; Erſtere ſind es jedoch nur ſo weit als ihnen nicht vermög der gleich nachfolgenden Beſtimmungen Schriftſäßigkeit zuſteht. Endlich ſind amtsſäßig, alle nicht ſtaabſäßige Dienſtboten, wenn gleich ihre Herrſchaften kanzleiſäßig ſind, ingleichen alle Landfremde und fremde Schutzgenoſſen, ohne Unterſchied des Standes, und der deßfalls etwa in ihrer Heimath habenden gefreiten Gerichtsſtandſchaft, ſo lang ſie nicht von Uns eine Kanzleiſäſſigkeits-Verwilligung im Allgemeinen, oder beſonders erlangt haben. Die Einſaſſen hingegen werden als amts- oder ſchriftſäßig behandelt, je nachdem ſie ihr Stand, wenn ſie Staatsbürger wären, zu Einer oder der andern Klaſſe vereigenſchaften würde. Schriftſäßig oder kanzleiſäßig ſind diejenige, welche nur unter den Obergerichten und den verwaltenden Staatsſtellen, oder anderen ihnen gleichgeſetzten Partikular-Jurisdiktionen, unmittelbar ihre Rechtsſtandſchaft ſo haben, daß ſie dabei auch das Recht genießen, in allen nicht namentlich in den Geſetzen ausgenommenen Fällen, ihre Sachen ſchriftlich vortragen zu dürfen, ohne perſönlich vorſtehen zu müſſen. Die Schriftſäßigkeit gebühret künftig ohne Rückſicht auf die Form und Quelle ihrer habenden Patentiſirung a) Unſern Staatsangehörigen von Adel, b) ferner jenen, die akademiſche Würden tragen, oder der Ausübung einer Wiſſenſchaft, die zur Annahme akademiſcher Würden befähigt, mit erlangter Staatserlaubniß obliegen; (wer zwar einer ſolchen ſich gewidmet hätte, aber wegen Mangel der Befähigung zur Ausübung nicht Staats-Erlaubniß erhielte, hat auch an dem Vorzug der Schrift-

Digitized by Google

säßigkeit keinen Theil) c) den höhern Dienern Unseres Staats, nämlich allen jenen, die aus dem Adel oder gelehrten Stande genommen sind, oder deren Dienst einen Karakter führt, welcher jenen Dienerklassen eigen ist, oder welcher mit denen, die diesem Stand eigen sind, nach den jeweiligen Rangordnungen durchaus gleichen Grades ist; d) Allen obwohl in niedern Graden bei den obersten oder mittleren politischen oder gerichtlichen Staatsstellen oder dem Marschallamt stehenden nachgeordneten oder Ballen und Hofdienern, (die bloße Unterdiener z. E. Kanzleidiener, Kanzleiboten und alle Livreedienerschaft ausgenommen) e) allen als Bezirksvorsteher in irgend einem Fach der Exekutiv-Gewalt, der staatsrechtlichen, forstwirthschaftlichen, staatswirthschaftlichen, u. dgl. angestellten Dienern, hingegen die untergebene Diener der Exekutivstellen, als Amtschreiber, Buchhalter, Förster u. dgl. genießen die Kanzleisäßigkeit in der Regel nicht, so weit sie nicht ihnen aus einem andern der obigen Titel zukommt; endlich f) jenen, denen sie vom Regenten besonders verwilligt wird. Die bloße Begnadigung mit einem schriftsäßigen Karakter gilt jedoch für eine solche Verwilligung nicht, und wo sie auch besonders zu Gunsten eines Ortsbürgers erfolgte, da macht sie diesen in allen Gemeindsverhältnissen von der Staabs- und Amtssäßigkeit nicht frei.

Erwerb und Verlust des Adels.

21) Was insbesondere den Adel Unserer Lande betrifft, so ordnen Wir anmit darüber Folgendes: a) Wer zur Zeit des geschlossenen Rheinischen Bundes im öffentlichen ruhigen Besitz eines deutschen Adels war; wer jetzt oder künftig einen Adelsbrief von Uns oder Unsern Nachfolgern, oder von andern zur königlichen Bank des Rheinischen Bundes gehörigen oder andern etwa durch das künftige Bundesstatut dazu für ermächtigt anerkannten Souverains erlangt; wer den Adel von andern Mächten erhalten, und dessen Anerkennung

von Uns bei seiner Niederlassung im Land erwürkt hat; wer endlich von einem adelichen Vater in rechtmäßiger Ehe erzeugt wird, der hat als Staatsbürger Adelsrecht. b) Wer nur als fremd in Unserem Lande sich aufhält, ist inzwischen Adelsgenosse, sobald er nachweiset, daß er in seinem Heimathsland Adelsrecht genieset; c) keiner, der eine Erhöhung in den Adelsstand sucht, und zu solcher Zeit schon Staatsbürger Unseres Großherzogthums ist, kann ihn anderswoher suchen oder annehmen, als von Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern; d) der Adel theilt sich in den Herren- und Ritterstand; zu jenem gehören alle, welche fürstliche Würde haben, oder mit einem wohlerworbenen Erbrecht an einem Fürstenthum oder einer Grafschaft des ehemaligen teutschen Reichs unter Rheinische Bundessouveraine gekommen sind; die übrigen Grafen, Freiherrn und Edelleute gehören zu letzteren; das bisherige verjährte Herbringen oder ihr Adelsbrief müssen ausweisen, welche von diesen Kategorien ihnen gebührt, die übrigens alle nur einen Unterschied in den Ehrenbenennungen, keinen in dem Rechtsumfang würken. e) Jeder, der ein Verbrechen begeht, wodurch er einer peinlichen Strafe schuldig wird, wenn solches nicht aus einer — wenn auch unrichtig beurtheilten Nothwehr des Lebens oder der Ehre ausfloß, (wo er alsdann nur seiner Ehre vorbehaltlich verurtheilt werden darf,) — verlieret für seine Person den Adel, kann ihn also auf nachher erst erzeugende Kinder, oder eine nachher erst annehmende Ehefrau nicht fortpflanzen; dagegen f) können adelich verehelichte Frauenzimmer und adelich geborne Kinder ihres einmal wohlerlangten Adels durch ein solch fremdes Vergehen des Gatten oder Vaters nicht verlustig werden; auch g) können selbst die später geborne Kinder ihrer Familienerbrechte deswegen nicht verlustig gehen, nur daß sie im Erbgang am Stammgut gegen alle Erbfähige, deren adeliche Abstammung unbescholten ist, zurücktreten,

und wenn sie endlich die Erbordnung trifft, sie die Adelserneuerung bei Uns auswürken müssen.

Rechte des Adels.

22) Wer Staatsburger ist und Adelsrecht hat, wird dadurch befähigt: a) zu jenen Hofvorzügen, die jeder Herr an seinem Hofe dem Adel einzuräumen gut findet: keine Anordnung eines Vorfahren kann jedoch den Nachfolger hindern, darinn abermals nach Gutfinden Aenderung zu treffen. Der Adel befähigt ferner b) zum Stammgutsrecht, das heißt, zum Recht seine Verlassenschaft zum Vortheil der Nachkommenschaft und zum Glanz der Besitzer mit Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit zu belegen, und die noch nicht in den Erbgenuß tretende Erben mit nothdürftigem Unterhalt auszuweisen. Fideikommisse ausserhalb adelicher Familien, wo sie schon sind, mögen ausnahmsweise bestehen bleiben, neue aber können, ohne erlangtes Adelsrecht keine gemacht werden. Der Adel befähigt endlich c) zur Siegelmäßigkeit, das heißt, zum Recht ausschließlich ein Gewisses durch altes Herkommen oder Staatsvergunst erhaltenes Wappenzeichen zu führen, und solches mit einem offenen Helm oder einer Adelskrone zu zieren, (nämlich je nach dem Verhältniß der Würde, mit einer Fürsten-, Grafen- oder Freiherrnkrone) die Siegelmäßigkeit kann auch abgetrennt vom übrigen Adelsrecht anderen Staatsbürgern durch Wappenbriefe zu Theil werden, giebt aber alsdann nur eine ausschließende Wappenberechtigung nicht aber jene besonders auszeichnende Wappenzierathen. d) Weitere Vorzüge gewährt der Adel nicht, am wenigsten mag er in oder zu Staatsdiensten dem Adelichen vor dem Nichtadelichen ein Vorrecht gewähren: Jeder Staatsbürger hat gleiche Ansprüche auf Anstellung und Beförderung bei gleicher Befähigung, und jeder hat bei gleichem Dienst auch gleiche Ansprüche auf die dem Dienst anhängige Ehren und Gehaltsbefugnisse.

Zunftverfassung im Aeussern.

25) In Beziehung auf die Gewerbe im Staat behalten Wir die Zunftverfassung zur Zeit bei, und mit solcher die Eintheilung der Gewerbe in zünftige und unzünftige. Wir verstehen aber hier unter Zunftverfassung nur eine, vom Regenten bestätigte gesellschaftliche Verbindung gewerbkundiger Personen, um unter der Leitung gewisser, aus ihrer Mitte gezogener Untervorsteher und Diener, für die Vervollkommnung der Erlernung und Betreibung ihres Gewerbes thätig zu seyn. Alle durch verjährte Mißbräuche ihr anhängig gewordene Nebenideen sind damit von der Aufnahme in die neue Verfassung ausgeschlossen, und eine Revision der Zunfteinrichtung bleibt deswegen der Gesetzgebung vorbehalten. Dieser allein a) gebührt es zu bestimmen, für welche Gattungen von Gewerben eine solche Verbindung nützlich sey, oder welche etwa ohne ein solches Innungsrecht besser gedeihen möchten, welche daher zünftig oder unzünftig betrieben werden sollen; ihr allein steht auch zu, diese Bestimmung nach Zeit und Umständen zu ändern. b) Ihr gebührt nicht minder die Befugniß bei bestehender Zunftverfassung Einzelnen, aus vorhandenen wichtigen Gründen, zum Behuf einer fabrikarti, gen Betreibung ihres Gewerbes, Nachsicht gegen den Zunftverband zu gewähren (d. h. für eine solche Fabrik, die so ins Große geht, daß einzelne Arbeiter nur einzelne Theile des Gewerbs ausschließlich verrichten, deren von dem Gewerbsherrn geleitete Zusammenstimmung dann das Ganze vollendet) c) keiner Zunft kann ein Berathschlagungsrecht über Staatsangelegenheiten oder überhaupt über andere als Gewerbsgegenstände zustehen; d) sie kann durch ihre Berathschlagung keine Gesellschaftsordnung machen, sondern nur den Stoff dazu gutachtlich vorschlagen, der alsdann erst durch den Willen der Polizeiobrigkeit seine verbindende Kraft erhalten mag; e) kein Zunftschluß kann über Dinge Maas und Ziel geben, bei welchen unmittelbar der Vortheil der

übrigen nichtzunftverwandten Staatsbürger mit betheiligt ist, z. B. nicht über einen Preiß der Gewerbserzeugnisse, den alle Zunftglieder einzuhalten hätten; nur Bitten bei der Obrigkeit und Beruhigung bei jenen Entschlüssen derselben, die einmal die gesetzliche Berufungsstufen durchgelaufen sind, stehen ihr zu. f) Noch weniger kann ein Zunftschluß obrigkeitlichen Anordnungen entgegengesetzt werden, es sey nun, um sie unwürksam oder auch nur um sie bis zur Erledigung der Berufung an eine höhere Behörde hinterstellig zu machen; nur zur Berathschlagung über eine etwa nöthig erachtende Gegenvorstellung oder Berufung kann er in dieser Hinsicht rechtmäßig seyn. g) Am wenigsten kann eine unberathschlagte Zusammenrottung statt finden, womit obrigkeitliche Anordnungen gehemmt, oder die Willfahr gewisser Zunftwünsche erzwungen werden will. h) Jede gesetzwidrige Berathschlagung und jede Zusammenrottirung, die nicht auf die erste Erinnerung der Obrigkeit gutwillig und reumüthig zurückgenommen wird, macht die Zunft aller Gesellschaftsrechte, und die einzelne dabei strafbar befundene Glieder alles Gewerbrechts bis auf Unsere Wiederbegnadigung ohne weiters verlustig. i) Alle Zunftordnung und Zunftschlüsse können jederzeit vom Regenten abgethan, gemindert oder gemehrt werden. k) Niemand kann aus seinem Antheil an den Zunft- oder Innungsrechten, Vorrechte vor anderen Staatsbürgern, oder Ausnahmen von Landesgesetzen herleiten, welche nicht ausdrücklich bewilligt sind. l) Niemand kann Arbeiten seines Gewerbes einem anderen unzünftigen Staatsbürger und seinen Angehörigen alsdann untersagen, wann dieser sie nur zu seinem eigenen Haus- und Familiengebrauch verfertigt. m) Niemand darf sich eine Eigenmächtigkeit gegen andere Staatsbürger auch in Gewerbsangelegenheiten erlauben, das einzige Pfändungsrecht ausgenommen, worunter die Befugniß verstanden ist, die in einem Zunftbezirk von Unberechtigten eingebrachte oder unternommene Arbeiten zu Handen

des Untervorstehers zu nehmen, und als Urkunde der Uebertretung der Obrigkeit zur gesetzmäßigen Aburtheilung, vorzulegen. n) Jede Zunftstreitigkeit, das heißt, jede Meinungsverschiedenheit der Betheiligten über die Verhältnisse der Gewerbsberechtigungen der Zunftglieder zu den Rechten der übrigen Unterthanen, ingleichem der Zunftglieder unter sich, und der Zünfte oder Handwerker gegeneinander, kann nur im polizeilichen Wege erledigt werden; richterliche Verhandlungen und Entscheidungen können darüber nicht Platz greifen. o) Niemand kann um irgend einer Religion willen von der Erlernung oder Ausübung irgend eines Gewerbes durch die Zünfte oder Meister bei Verlust ihrer Meisterrechte ausgeschlossen werden.

Innere Zunft-Verfassung.

24) Jedes Handwerk d. h. die Summe aller zu ein und demselben Gewerbe gehörigen Staatsbürger, ist a) in bestimmte Zunftbezirke abgetheilt, und bildet in seinem Bezirk eine eigene gesellschaftliche Verbindung, welche von jener der übrigen Bezirke ganz unabhängig ist, und mit ihr in keinerlei Gesammtverbindung, auch ohne besonderes Gutheissen der Oberpolizeibehörde in keinerlei gemeinschaftliche Rücksprache treten darf, folglich anders nicht als zufällig durch die Gleichheit des Gewerbes, und absichtlich in solchen Fällen, für welche die Obrigkeit eine allgemeine Berathung auffordert, verbunden würken kann. b) In einem Zunftbezirk können, wo es die Eingeschränktheit des Bezirks fordert, mehrere Handwerker, deren Gewerbsart einige Verwandtschaft mit einander hat, wodurch ein gemeinschaftlicher Berührungspunkt und eine Uebereinstimmung der Betheiligung in Hauptangelegenheiten begründet wird, in einen Zunftverein mit einander unter obrigkeitlicher Bewilligung treten. c) Zunftbezirke können Vorrechte der eingesessenen Zunftglieder gegen Ausgesessene genießen, soweit sie gesetzlich begründet sind; sie können kein inländisches, obwohl im Zunftbezirk nicht

ſeßhaftes Zunftglied von der Arbeit in ihrem Bezirk ausſchließen. d) Alle Zunftglieder ſind entweder Meiſter — die auf eigene Rechnung mit Geſellen und Lehrlingen arbeiten dürfen, oder Genoſſen, die zwar auf eigene Hand, (worunter die Mitwürkung der Familienglieder nicht ausgeſchloſſen iſt), aber ohne Beihülfe von Geſellen uud Lehrlingen zu arbeiten berechtigt ſind, oder Geſellen, die ein ſchon ordnungsmäßig erlerntes Gewerbe nur noch auf fremden Namen und Rechnung zu treiben das Recht haben, oder endlich Lehrlinge; die weitern Folgen dieſes Unterſchieds beſtimmt die Polizeigeſetzgebung. e) Jeder, wer ſein Gewerbe hinlänglich erlernt, auch auf die Vervollkommnung darin die erforderliche Zeit nachmals verwendet hat, kann verlangen, Meiſter zu werden, ſo bald er Ortsſaſſenrecht, ſey es als Ortsbürger oder Schutzbürger erlangt hat; auf die bloße Genoſſenſchaft kann daher nur derjenige beſchränkt werden, welchem das Ortsſaſſenrecht oder eine hinlängliche Befähigung zum Meiſterrecht mangelt. f) Zum Meiſter- ader Genoſſenrecht kann Niemand aufgenommen werden, es ſeye dann ſolches ihm durch obrigkeitliche auf vorgängige gutächtliche Vernehmung der Zunft ertheilte Verwilligung zugeſtanden, und von ihm ein Beweis der hinlänglich erlangten Gewerbskunde und Arbeitsfertigkeit abgelegt worden, wie ſie die jeweilige Geſetze näher beſtimmen. g) Ueber die Erforderniſſe, um als Geſell oder Lehrling einzutreten, und geachtet zu werden, auch einſt als Meiſter befähigt zu erſcheinen, entſcheidet die Polizeigeſetzgebung und Zunftordnung. h) Wer einmal zur Meiſterſchaft oder Genoſſenſchaft gelangt iſt, kann (den obgedachten Zunftaufruhr abgerechnet) davon nicht verſtoßen werden, weder durch die Obrigkeit, noch weniger durch die Zunft, wie er ſich auch vergangen und ſtraffällig gemacht haben möge, ſo lang er nicht das Staatsbürgerrecht verwirkt hat, wohl aber kann er i) aller Ehrenvorrechte der Geſellſchaft, mithin der Beiwohnung in Zunftverſammlungen, der Stimm-

ment, and determination, as distinguished from the latter, is the act of the mind, by which it considers the object as existing, or not existing, or as possessing certain modes of existing, or not existing. Affirmation and negation are the two species of determination, and correspond to the two species of judgment, which are called affirmative and negative. Affirmation is the determination of the mind, that the object exists, or possesses certain modes of existing. Negation is the determination of the mind, that the object does not exist, or does not possess certain modes of

mittelungsgewalt, muß also auf Erfordern erscheinen, Rede und Antwort geben, und ihrem Vermittelungsspruch geleben, oder sich auf seine Gefahr und Kosten an die Staatsobrigkeit unverwandten Fußes berufen.

Beschränkung des Gebrauchs der Staats-Rechte.

25) Um die welt- und staatsbürgerlichen Rechte nach eigenem Gutdünken ausüben zu können, genüget es nicht an der bloßen Zuständigkeit derselbeu, sondern ihr Gebrauch kann jeweils, theils durch natürliche, theils durch zufällige Verhältnisse an die Fürsorge, Miteinwilligung, oder Berathung anderer Personen gebunden seyn, so daß er ohne diese keine Rechtswirkung, oder doch nicht die volle, sonst gewöhnliche äußert. Niemand kann jedoch auf diese Art eingeschränkt, mithin von dem selbst beliebigen Gebrauch seiner wohlerworbenen Rechte überhaupt ausgeschlossen werden, der nicht in einem derer von diesem Staatsgrundgesetz vorgesehenen Fällen sich befindet, damit fällt auch die für den ledigen Stand mittelst des Fiscirechts auf Hagestolzenerbe vorhin hier und da bestandene Einschränkung der freien Vererbung ihres Vermögens weg. Wohl aber können einzelne staatsbürgerliche Gerechtsame auf bestimmte Zeiten, oder für besondere Lebenslagen durch die Gesetze für ruhend erklärt werden, z. B. das Heurathsrecht bei gewissen Diensten; das Meisterrecht bis zu gewissen Jahren ꝛc. ꝛc. Die Obrigkeit kann jedoch gegen Einzelne dieses Ruhen der staatsbürgerlichen Rechte nicht aussprechen, so lang nicht ein vorausgegangenes Gesetz überhaupt für einen solchen Fall sie dazu ermächtigt hat.

Geschlechts-Unterschied.

26) Eine Einschränkung im Selbstgebrauch der Rechte wird durch folgende natürliche Lebensverhältnisse begründet.

a) Durch das Geschlecht. In der Regel ist nur das männliche Geschlecht selbstmündig, oder befähigt, alle

seine Handlungen ohne fremde Fürsorge oder Berathung vorzunehmen. Das weibliche Geschlecht, dessen Lage ihm eine Unkunde in Rechtsgeschäften verzeihlich macht, ist in Absicht auf alle, nicht zu seinem Haushaltungsberuf unmittelbar gehörige, auch nicht zunächst und hauptsächlich seine Person betreffende, verbindliche Handlungen, woraus nachtheilige Folgen für dessen Vermögen erwachsen können, an die Rathfragung eines Rechtsbeistandes zur Schließung und an die Beiziehung desselben zur schriftlichen Ausfertigung gebunden, so weit es nicht Mannsrecht hat, wo es alsdann in denen dahin gehörigen Rechtshandlungen auch ohne Beistand gleich verbindlich handelt, als Mannspersonen, die unter dem gleichen Verhältniß ein Geschäft ausführen. Mannsrecht genießen: a) Die Vogtsfrauen, nämlich jene Frauenzimmer, welche zur Verwaltung einer Standes- oder Grundherrlichkeit in eigenem, oder in vormundschaftlichem Namen zugelassen sind, als welche bei dem offenstehenden Gebrauch ihrer rechtsgelehrten Diener nur sich selbst anzuklagen haben würden, wenn sie sich durch ihre Handlungen verkürzten, und daher, so lange sie in jener Lage sind, alles weitern Beistandsbedürfnisses enthoben bleiben. b) Gewerbsfrauen, die, sey es im ledigen, geschiedenen, oder verwittibten Stande, als Eigenthümerinnen, oder Nutznießerinnen, Handel, Fabriken, oder Handwerker treiben; diesen kömmt jedoch das Mannsrecht nur in allen jenen Rechtsgeschäften zu statten, welche von der Art sind, daß sie durch die Natur des Gewerbes herbeigeführt werden können, und worin sie als gewerbtreibend anzusehen sind; in Geschäften hingegen, die ihr Vermögen überhaupt, und als Staatsbürgerinnen zunächst betreffen, bleiben sie unter der weiblichen Vogtbarkeit. Deren Verhältnisse bestimmt übrigens die jeweilige Staatsgesetzgebung. Niemals wirkt das Geschlecht eine Entschuldigung wegen begangener Handlungen, als worin vielmehr beide Geschlechter gleich gerichtet werden. Niemals auch kann

Digitized by Google

eine der Weibsperson vortheilhafte Handlung, die sie allein unternahm, wider ihren Willen, wegen Mangel jener Berathung, angefochten werden.

Alters-Reife.

27) Eine weitere, natürliche Einschränkung führt b) die Jugend herbei. Wer noch nicht das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, ist minderjährig; er kann ohne allgemeine, oder besondere, ausdrückliche, oder stillschweigende, jederzeit gesetzmäßige Einwilligung seiner Fürsorger, (Aeltern, oder Pfleger) keine Handlungen vornehmen, welche eine nachtheilige Verpflichtung seines Vermögens zum Gegenstand haben, wenn er nicht von der gesetzgebenden Behörde einen Volljährigkeitsbrief erlangt hat, (wozu jedoch keiner unter keinerlei Umständen vor zurückgelegtem zwanzigstem Jahr gelangen kann.) Jene Einwilligung der Fürsorger kann für wichtige Fälle durch die Gesetzgebung an die Miteinsicht und Genehmigung der Polizeibehörde gebunden werden, ist es jedoch nur, so weit die Staatsgesetze jeweils es bestimmt verordnet haben. Handlungen, die dem Minderjährigen zum Vortheil gereichen, sind eben so gültig, als jene, die ein Volljähriger unter gleichen Umständen vorgenommen hätte. Verpflichtungen, welche blos auf ihrer Person lasten, können die Minderjährigen in so weit auch allein gültig übernehmen, als sie nur vorübergehende Folgen haben, und nicht die Erziehungsbestimmung aufheben, welche ihnen ihr Fürsorger gegeben hat, sobald sie einmal halbmündig sind, das ist das vierzehende Lebensjahr zurückgelegt haben, jene hingegen wozu eine besondere Verstandes- oder Erfahrungsreife erfordert wird, (z. E. Eidesleistung, Religionsänderung) und welche weiter zu bestimmen dem Gesetz vorbehalten bleibt, so wie alle letztwillige Erbeinsetzungen stehen ihnen nur nach erreichter Vollmündigkeit zu, die mit der Zurücklegung des sechszehenden Jahrs künftig eintritt. Auf unerlaubte Handlungen hat nur die Unmün-

digkeit und Halbmündigkeit Einfluß, jene würkt Strafloſigkeit, doch daß dagegen eine den Regeln der Erziehungsweisheit angemeſſene auf die That nach allen ihren Umſtänden abgewogene Züchtigung der Polizei an die Stelle trete, die Halbmündigkeit würkt nur Strafmilderung in allen Fällen, welche das Geſetz nicht namentlich ausnimmt, aber keine Aufhebung der richterlichen Strafbehörigkeit; Vollmündigen obgleich noch minderjährigen Verbrechern kommt auch dieſe nicht zu gut, und zwiſchen ihnen und volljährigen gleichen Verbrechern, iſt nur der Unterſchied, daß bei jenen jede andere bürgerliche oder peinliche Strafe in bürgerliche oder peinliche körperliche Züchtigung, nach richterlichem Ermeſſen über die zu gewartende mehrere Würkſamkeit, umgewandelt werden kann.

Selbſtmündigkeit und Familien-Abhängigkeit.

28) Noch eine natürliche Einſchränkung entſtehet c) aus der Familien-Abhängigkeit. Indem jeder Menſch ſeinen Eltern Leben, Unterhalt, und Erziehung, und dem Staat die Fürſorge für Erfüllung dieſer Eltern-Pflichten zu danken hat, ſo gehet daraus für ihn die natürliche Pflicht, und für den Regenten die gerechte Forderung hervor, daß in allem, was ſowohl die Ausbildung und den Gebrauch ſeiner Kräfte, als die auf Vermögen bezügliche Handlungen betrifft, ein jeder von dem Willen ſeiner Eltern, und ſo lang beyde leben, in Fällen der Zwieſpältigkeit vorzüglich von dem Willen des Vaters abhängig ſey bis er geſetzmäßig aus jenem Erziehungs- und Unterhaltsverhältniß ausgetreten iſt. Vermöge derſelben kann ein ſolcher durch keine erlaubte Handlungen auf ſeine Perſon und ſein Familienvermögen (peculium profectitium) oder auf Eltern Verbindlichkeiten aufladen, ohne die Billigung der Eltern, wo nicht im Fall geſetzwidriger Verſagung obrigkeitliche Ergänzung der mangelnden elterlichen Bewilligung in das Mittel getreten iſt;

alle andere eigenmächtige Unternehmungen können die Eltern durch ihren Widerspruch oder Rückruf vernichten. Eben so wenig können dergleichen Familienglieder durch unerlaubte Handlungen dem Familienhaupt, das daran nicht mit Schuld trägt, eine Verbindlichkeit zu Straferlegung oder Ersatzleistung zuziehen. Diese Abhängigkeit erstreckt sich jedoch nur auf Handlungen des gemeinen Lebens, oder auf das Erbvermögen in seiner ganzen Fülle. Hat ein Familienglied auf ordnungsmäßige Weise Staats- oder Privatdienste angenommen und Vermögen dadurch erlangt, so gilt es in allen diesen Beziehungen für eben so selbstständig, als ob es Familienhaupt wäre, und kommt es nur auf die Reife der Jahre an, ob es auch als selbstmündig allein handeln könne, aber noch als vogtbar dabei an fremde Berathung oder Zustimmung gebunden sey. Gleichwie übrigens jene Familienabhängigkeit, einestheils durch die Geburt, und zwar in Bezug auf den Vater nur durch eheliche Geburt entsteht, und anderntheils durch die Anwünschung womit man ein eigenes, uneheliches oder ein fremdes Kind unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse an Kindesstatt annimmt; so wird jede Familienabhängigkeit hinwiederum aufgehoben, und das Familienglied zur Selbstständigkeitsgewalt entlassen, einmal durch eine vor der Behörde gesetzmäßig zu bewürkende Erklärung beeder Eltern, oder des noch lebenden Theils derselben, sich der elterlichen Gewalt über ein Familienglied aus bestimmt anzugebenden Beweggründen zu entschlagen; fürs andre durch gesetzmäßige Selbstversorgung, da nämlich eine Tochter mittelst einer rechtmäßigen Heurath in eine fremde Familie und Haushaltung übergeht (wovon jedoch der Fall des Einfreiens ganz verschieden ist, wo nämlich der Schwiegersohn in die Haushaltung der Schwiegereltern sich begiebt, als in welchem Fall die Tochter als Familienglied abhängig bleibt, und er als Familiengenosse an dieser Abhängigkeit Theil nimmt, und nur in Sachen, welche die Ehe

und Haltung nicht betreffen, selbstmündig handeln kann,) oder da ein Sohn eine eigene Haushaltung, die auf den Erwerb seines Fleißes, und den Ertrag etwaig abgesonderten Vermögens gegründet ist, ordnungsmäßig beginnet. Durch den Tod der Eltern erlöschet diese Abhängigkeit ganz, durch den Tod der noch in der Familie ernährten Kinder aber nur alsdann, wenn diese nicht schon Kinder haben, die sonst an der Eltern Platz in diese Abhängigkeit treten. Eine durch Selbstversorgung erloschene Familienabhängigkeit wacht wieder auf, sobald durch irgend einen Unfall die Selbstversorgung so weit vereitelt wird, daß die Kinder oder Enkel wieder von den Eltern oder Großeltern zur Versorgung angenommen werden müssen.

Gemüthsschwäche.

29) Zufällige Verhältnisse können auch eine Einschränkung des Rechtsgebrauchs der Staatsangehörigen bestimmen, dahin gehört vornehmlich a) Gemüthsschwäche, oder jener bleibend scheinende Zustand, worin Jemand des vernünftigen Gebrauchs seine Sinne nicht mächtig ist, sey es nun, daß er zwar seine Sinnen gebrauchen könne, aber in allem, was nicht unmittelbar in einem sinnlichen Zusammenhang erscheint, des Verstandesgebrauchs entbehre, mithin die gemein erkennbare Folgen seiner Handlungen entweder nicht einsehen, oder die Einsicht nicht bis zur Fassung einer daraus verständig hervorgehenden Entschließung festhalten könne, (Blödsinnig), oder daß er zwar bei dem Sinnengebrauch auch einen Verstandsgebrauch habe, der aber für gewisse Fälle durch einen vorherrschenden bleibenden Eindruck des Körpers und des Gemüths in allem demjenigen, was damit in Berührung steht, verloren ist, und einer widersinnigen Stimmung des Gemüths Raum läßt, (Wahnsinnige), oder daß alle geistige Sinnenthätigkeit oder alle wahrnehmbare Vernunftthätigkeit bei ihm verschwunden sey, (Sinnlose und Unsinige). Alle diese verschiedene Gemüthslagen rechtfertigen

die Unterwürfigkeit solcher unglücklichen Menschen unter den Willen einer fremden Fürsorge, und entziehen ihnen die bürgerliche Selbstmündigkeit, jedoch nicht bei allen in gleichem Maaße: indem manche den Vollmündigen Minderjährigen, manche den Halbmündigen, manche den Unmündigen in Bezug auf ihre persönliche Freiheit und auf ihre Vermögensbefugnisse zwischen Lebendigen sowohl als von Todes wegen dadurch gleich gesetzt werden. Diese Maaße bestimmt die gesetzmäßige Erkänntniß nach vorausgegangener zusammenwirkender Prüfung der staatsrechtlichen, staatsärztlichen und kirchlichen Unterpolizeibehörden. Ohne eine solche Voruntersuchung kann bei übrigens gleichen Umständen keinem die Selbstmündigkeit abgesprochen werden, obwohl einzelne Handlungen eines Staatsangehörigen wegen zuvor schon obgewalteter gleicher Gemüthsbeschaffenheit, oder wegen etwa vorübergegangenen Anfällen einer Gemüthsverwirrung von den Betheiligten angefochten werden können, wenn sie Spuren davon zeigen, oder als Ausflüsse einer solchen so gerechtfertigt werden können, wie es jeweils die bürgerliche Gesetze fordern. Wo einmal eine solche Gemüthsunmündigkeit von Staatswegen anerkannt ist, verliert sie ihre Wirkung nicht eher, bis auf gleichem Weg der gesetzmäßigen Erkenntniß deren Aufhebung verfügt ist.

Ueppigkeit und Verschwendung.

30) Zufällig tritt auch eine Einschränkung im Rechtsgebrauch ein b) wegen Ueppigkeit. Wer in dem Gebrauch seiner Lebensverhältnisse für seine Annehmlichkeit irgend einem gesetzwidrigen Ausbruch seiner Leidenschaften so viel nachsieht, daß dieser zu einem Hang erwächst, der seine Vermögensumstände oder seine Familie zu Grund zu richten drohet, der verfällt unter besonder polizeiliche Aufsicht und angemessene Besserungsversuche; wo aber diese etlichemal fruchtlos bei ihm abgelaufen sind, da wird er der Selbstmündigkeit im Staat unwürdig, und kann also nach vorgängiger gesetzmäßiger Er-

hebung seines Verschuldens durch die Behörde neben andern verdienten Strafen auch zum Verlust jener Selbstmündigkeit verurtheilt, das heißt, mundtod gemacht werden, wodurch er nachmals durchaus in die Klasse der Halbmündigen zurückfällt, und nichts für sich selbst thun kann, was bei diesen eine Beistimmung des Pflegers fordert, auch noch weniger als sie irgend eine letztwillige Vermögensverordnung machen darf, annebst gleich ihnen auch in bürgerlichen Strafsfällen zu körperlicher Züchtigung verurtheilt werden kann. Keine vor der Mundtoderklärung auf sich genommene Verbindlichkeit kann hintennach durch diese unkräftig werden, und keine erfolgte Besserung kann dem Mundtodgemachten die Selbstmündigkeit früher wieder verschaffen, als die Mundtodmachung in der nämlichen Art wieder aufgehoben ist, in welcher sie obiger Satzung zu Folge erkannt werden muß.

Sinnenmangel.

31) Von beeden Fällen ist der Sinnenmangel unterschieden, wenn jemand nämlich eines oder das andere zum Vernunftgebrauch unmittelbar dienenden Sinnenwerkzeug, nämlich des Gesichts, des Gehörs oder der Sprache beraubt ist. Vor sich allein und so lang er nicht zugleich einen Blödsinn im Gefolge hat, entzieht ein solcher Mangel keinem die Selbstmündigkeit, der sie sonst hat, sondern würkt nur, daß zu alljenen Rechtsgeschäften, wobei zur richtigen Einsicht in die Umstände und ihre Folgen der mangelhafte Sinn nöthig wäre, ein besonderer Rechtsbeistand von ihm zugezogen oder ihm zugeordnet werden muß, der seines Umgangs gewohnt, oder sonst seiner Art zu denken und sich auszudrucken kundig sey, ihm das, was er durch den mangelnden Sinn wahrnehmen oder verrichten sollte durch die zweckmäßige Anwendung andrer Sinne wahrnehmbar oder verständlich mache, und seine auf diesem Weg erhobene Erklärung bezeuge und bekräftige, ohne welche Beiwürkung ein solches Rechts-

وقال ع لابنه عبد الله بن عباس وقد رآه يكثر الكلام في مجلس الحكم فقال له يا بني ان الله تعالى لم يحمد شيئا من الكلام الا ما كان حكمة وصوابا ان الحكيم هو الذي يضع الكلام مواضعه فيعنف في موضع العنف ويرفق في موضع الرفق ويتكلم في موضع الكلام ويسكت في موضع السكوت ويتأنى في موضع التأني ويعجل في موضع العجل ويعلم ان الحق في كل شيء هو الغالب على كل شيء وان الباطل في كل شيء هو المغلوب في كل شيء

8.

Die Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Berg betreffend.

Bei Erkundigung, was in Ansehung der Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Berg geschehen sey, haben wir nachstehendes interessante Aktenstück erhalten, und es scheint daraus zu erhellen, daß nur durch die Regierungsveränderung die Einführung des Code verzögert worden sey.

Bericht einer Commission des Staatsraths, die Einführung des *Code Napoléon* im Großherzogthum Berg betreffend.

In der letzten Sitzung des Staatsrathes, als den 2ten dieses, wurde eine Commission desselben *) angewiesen, einem Allerhöchsten großherzoglichen Auftrage zufolge über die Annahme des Code Napoleon für das Großherzogthum Berg die nöthigen Prüfungen anzustellen, und die Resultate zur Kenntniß zu bringen.

Diese Commission hat, so viel es die Kürze der Zeit möglich machte, dieses Gesetzbuch durchschauet, die Verhältnisse erwogen, und fand sich zu bemerken aufgerufen, daß sich darin überall nur die Verbesserung des bürgerlichen Rechtszustandes und Anpassung der Gesetze nach der höhern Stufe der Kultur der Menschheit aussprechen.

Der Code Napoleon enthält 3 Bücher, wovon das

---

*) Diese Commission bestand aus den Herren Staatsräthen Fuchsius, Linden, von Rappard, Bislinger und Hazzi.

Digitized by Google

1ste von den Personen, das 2te von den Gütern und den verschiedenen Einschränkungen des Eigenthums, und das 3te von den verschiedenen Arten das Eigenthum zu erwerben handelt.

Im ersten Buche entwickelt der 1ste Titel in 2 Kapiteln den Genuß und Verlust der Civilrechte. — Der 2te Titel in 6 Kapiteln, die Akten des Civilstandes, wo die Abweichungen von bisher gewöhnlichen Rechten dadurch in die Augen springen, daß bei diesen Hauptmomenten der Menschheit, der Geburt, der Ehe und dem Tode solche Maaßregeln genommen sind, die mehr Ordnung und Sicherheit gewähren, als die bisherigen Verhältnisse, wo alles nur der Willkühr meist ununterrichteter Priester überlassen, und allen Mißbräuchen und Verwirkungen die Thüre geöffnet ward.

Der 3te Titel setzt die Regeln über das Domicil fest, wie sie meist in allen andern Gesetzgebungen angegeben sind, so auch

Der 4te Titel in 4 Kapiteln über die Abwesenden.

Der 5te Titel unterscheidet sich in der Behandlung der Ehe durch 8 Kapitel von den bisherigen Verhältnissen, daß die Ehe gegen die Usurpation der Canonisten zu ihrer ursprünglichen Bestimmung — dem bürgerlichen Kontrakte zurückgeführt, und dadurch und andere Erfordernisse mit mehr Zuverlässigkeit ausgerüstet wird.

Eben so abweichend ist der 6te Titel über die Ehescheidung, wovon 5 Kapitel reden, und alle Verhältnisse nach bürgerlichen Kontrakten beurtheilen, so daß unter gewissen Bedingungen selbst eine volle Ehescheidung eintreten kann.

Der 7te Titel enthält in 3 Kapiteln den Gegenstand der Vaterschaft und der Kindschaft, und

Der 8te in 2 Kapiteln den der Adoption nach gewöhnlichen, nur richtigen abgewogenen Grundsätzen, eben so

Der 9te Titel den der väterlichen Gewalt.

Der 10te Titel — von der Minderjährigkeit, der Vor-

mundschaft und Emancipation in 3 Kapiteln — zeichnet sich durch die Einführung eines Familienrathes und überhaupt durch mehr Fürsorge und deutlichere Normen aus.

Der 11te Titel schließt in 3 Kapiteln von der Volljährigkeit, der Interdiction und dem gerichtlich angeordneten Beistande: in dem nämlichen Geiste das erste Buch.

Zweites Buch.

Der erste Titel von der Eintheilung der Güter redet im 1sten Kapitel von den unbeweglichen Gütern, im 2ten von den beweglichen, und im 3ten von den Gütern in Beziehung auf ihre Besitzer, beinahe ganz nach allgemeinen oder römischen Rechten, eben so

Der 2te Titel von dem Eigenthum, und zwar im 1sten Kapitel von dem Zuwachsrechte auf das, was die Sache hervorbringt, im 2ten von dem Zuwachsrechte auf das, was mit der Sache vereint und einverleibt wird.

Der 3te Titel behandelt in 2 Kapiteln den Nießbrauch, den Gebrauch und die Einwohnung im vollen Umfange, eben so

Der 4te Titel die Servituten oder die auf Grund und Boden haftenden Dienstbarkeiten, und zwar das 1ste Kapitel die Dienstbarkeiten, welche aus der Lage der Oerter bestehen. das 2te Kapitel die Dienstbarkeiten, welche durch das Gesetz eingeführt sind, das 3te Kapitel die Dienstbarkeiten, welche durch die Handlung eines Menschen erworben werden. Man bemerkt dabei, daß keine Dienstbarkeit einer Person, sondern nur einem Grundstücke aufgelegt werden könne, wodurch also diese Ueberbleibsel der Barbarei — Leibeigenschaft und Feudalwesen für immer verbannt, und diese schändlichen Fesseln unter den Menschen für immer gelöset sind.

Drittes Buch.

Der 1ste Titil umfaßt in 6 Kapiteln die ganze Lehre über die Succession.

Was ausser den gewöhnlichen Verhältnissen auffällt, ist

Digitized by Google

nur den gerechten Ansprüchen der Natur mehr angemessen, mit Beseitigung aller bisher hierbei bestandenen gegen Recht und Staatsmaximen ankämpfenden Vorurtheile.

So sieht das Gesetz weder auf die Natur der Güter, noch auf die Person, von der sie herkommen, zurück, um die Erbfolge in denselben zu bestimmen. Die Kinder oder ihre Abkömmlinge succediren ihren Eltern, Großeltern und übrigen Ascendenten ohne Unterschied des Geschlechtes oder der Erstgeburt, selbst dann, wenn sie aus verschiedenen Ehen herstammen. Auch die natürlichen Kinder sind mit mehr Billigkeit bedacht.

Der zweite Titel entwickelt in 9 Kapiteln den wichtigen Gegenstand der Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten, wo die überflüssigen Solennitäten des römischen Rechts ausgemerzt, und überall richtige Grenzen gezogen sind; dabei hat der bisherige lächerliche Wirrwarr von Fideicommissen sein verdientes Grab gefunden. »Alle Substitutionen, heißt es 896, sind verboten, jede Verfügung, wodurch dem Geschenknehmer, dem eingesetzten Erben oder dem Legatar auferlegt wird, für einen Dritten etwas aufzubemahren, und ihm zurückzulassen, ist ungültig, selbst in Hinsicht des Geschenknehmers, des eingesetzten Erben, oder des Legatars; auch ist die Freigebigkeit zum Nachtheil der Kinder überhaupt in engere Schranken gebracht.

Der 3te Titel erklärt in 6 Kapiteln die Materie von Kontrakten, oder die Rechte und Verbindlichkeiten, die aus Verträgen entstehen, im Allgemeinen, und

Der 4te Titel in 2 Kapiteln die Verpflichtungen, die ohne Vertrag entstehen, welche zwei Artikel beinahe ganz das römische Recht aussprechen, nur sind hier die Linien immer schärfer gezogen.

Der 5te Titel beleuchtet den Gegenstand der Heiraths Kontrakte und der gegenseitigen Rechte der Ehegatten in 3 Kapiteln so ausführlich, als es noch nie ein Gesetzbuch that.

Digitized by Google

Man verkennt dabei nicht, daß der Familienkreis mehr gesichert, durch die eheliche Gütergemeinschaft ein natürlicheres und billigeres Verhältniß erzielt, und überall eine richtigere Bestimmung getroffen ist. Es versteht sich von selbst, daß hierbei die älteren Vorurtheile als Heirathen zur linken Hand, Mißheirathen, Beschränkungen der Erbfolge ꝛc. keine Anwendung mehr haben, vielmehr als gesetzwidrig betrachtet werden.

Der 6te Titel umfaßt in der Grundlage des römischen Rechts in 8 Kapiteln alle Erfordernisse des Verkaufes, so wie

Der 7te Titel den Tausch, und

Der 8te Titel in 4 Kapiteln den Miethkontrakt, nicht minder

Der 9te in 4 Kapiteln den Societätskontrakt; dann

Der 10te Titel in 3 Kapiteln den Leihkontrakt; eben so verhält es sich mit

Dem 11ten Titel über den Hinterlegungskontrakt, und der Sequestration in 3 Kapiteln; dann mit

Dem 12ten über gewagte Geschäfte, Glücks- und Spielverträge in 2 Kapiteln.

Der 13te Titel behandelt auf gleiche Art in 4 Kapiteln den Vollmachtskontrakt, und

Der 14te in 4 Kapiteln die Bürgschaft.

Der 15te Titel redet auf gleiche Weise von dem Vergleiche, und

Der 16te von dem Personalarreste, als einem Exekutionsmittel in Civilsachen, wobei zum Theil strengere, zum Theil sicherere Maaßregeln genommen sind.

So auch der Titel 17 von dem Pfandkontrakt in 2 Kapiteln.

Der 18te Titel beschäftigt sich mit der Materie von Privilegien und Hypotheken in 10 Kapiteln, wo die richti-

gen Grundsätze und zweckmäßigen Einrichtungen mit dem Hypothekenwesen sich auf allen Seiten auszeichnen.

Bei dem 19ten Titel über die unfreiwillige öffentliche Vergantung liegender Güter und der Rangordnung unter den Gläubigern in 2 Kapiteln ist beinahe das obige zu wiederholen. Endlich

Der 20te Titel bringt die römische Rechtslehre von der Verjährung in 5 Kapiteln in mehr praktische Anwendung der gegenwärtigen Zeit, und schließt somit das ganze Gesetzbuch.

Aus dem Ganzen geht nun hervor, daß der Code Napoleon dem dringendsten Zeitbedürfnisse abhalf, und alle die in Frankreich bestandenen Gesetzmassen in ein schönes Ganze formt, während vorhin eine jede Provinz eine eigene Gesetzsammlung, jeder Ort besondere Lokalstatuten hatte, und diese wieder mit den zahllosn römischen Rechten, der canonistischen Lehre, den Feudalgesetzen, dem Herkommen und Gewohnheiten im immerwährenden jämmerlichen Kampfe lagen. Diese Gesetzmasse, vorzüglich das ächt römische Recht, wurde bei diesem Gesetzbuche zur Grundlage gemacht, und nun mit dem, was bisher die allgemeine Erfahrung, wobei auch alle andere Gesetzsammlungen, besonders das preussische Gesetzbuch, zu mancher Würdigung kam, die vorangerückte Kultur der Menschheit, und vorzüglich was die französische Revolution heller und wohlthätiger ausschied, zu einem edleren Gebäude ausgerüstet.

Wie ein Phönix entschwang sich so aus dem ungeheuren Rechtschaos, aus den Schlaken der Barbarei dieser Code Napoleon, und er ist die schönste Erscheinung in der Geschichte der Menschheit, das wohlthätigste Geschenk für dieselbe geworden, so ertönt in dem kleinen Zeitraume seines Daseyns nur Eine Stimme.

Kaiser Napoleon hat Sich dadurch mehr als durch alle

seine Siege zum Größten in der Geschichte der Menschheit gemacht.

Deutschland ward gleich andern Nationen wie von einem Blitzstrahle aus dem Schlafe aufgeschreckt, durch dieses Meteor; es erkannte den gleichen Zustand der Verwirrung im Rechtsverhältnisse und den gleichen Drang nach Erlösung. — Sehen wir nun uns in Deutschland! nirgends jus, sondern überall nur confusio jurium entdecken wir! — Hat nicht auch hier jede noch so kleine Provinz eigene Landstatute, Municipal- und Lokalrechte, die mit einer Menge älterer und neuerer Verordnungen, dem ganzen Coloß des römischen Rechts, den Canonisten, Lehnrechten, eigenen Gewohnheiten, Herkommen in Concurrenz stehen, und ein unübersehbares Feld bilden? Kostet es nicht ein halbes Menschenalter in rastloser Anstrengung diese meist in fremden Sprachen geschriebenen ungeheuren Gesetzsammlungen nur in etwas auffassen zu lernen? während die Bürger, für die sie die Normen des gesellschaftlichen Zustandes seyn sollen, nie zu dieser Kenntniß gelangen; sie erscheinen ihnen wie an unerreichbar hohen Thurmspitzen angeheftet.

Besteht die Folge davon anders? als daß das Recht nur ein Spielwerk der Advokaten und Richter auf Unkosten der schmachtenden oft dadurch zum Grabe beförderten Parteien ist. Diese veranlaßte seit geraumer Zeit so manche Regierung zur Aufgabe, um durch ein ordentliches Gesetzbuch diesem Unheil Schranken zu setzen. Ueberall sind eine Menge Projekte hierüber erschienen; unter Doktoren und Philosophen erregte sich dadurch meist nur ein eben so unsinniger Federkrieg, der zuletzt in Privat-Leidenschaften übergieng, ohne dem Zwecke näher zu rücken.

In diesem äussersten Drange der Umstände wendet man gegen die Annahme des Code Napoleon nur ein:

1. Der Code Napoleon wäre allein für die französische Nation anpassend, gehöre nur selber an, und eine andere

Nation, wie Deutschland, könne nach ihrer Eigenheit nicht die Gesetze einer andern Nation annehmen, sondern müsse sich aus sich selbst ihre Gesetze verbessern.

2. Der Code Napoleon wäre nur für französische Reichs- und Rechtsinstitute Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten berechnet, der große Unterschied zwischen Frankreich und Deutschland könne aber nicht geläugnet werden, wo Adel Lehnsrechte, Leibeigenschaften, Zehnten, Primogenituren, Fideikommisse und andere Canonistische Rechte und Servituten gewöhnlich und in wohlerworbene Rechte verwebt sind. Endlich.

3) Statt drei Büchern und so viel Titeln sollte der Code Napoleon eine andere Eintheilung haben, über viele Vorfälle bemerkte man in ihm Lücken ꝛc.

Ad 1) Die Gesetze sind die Anordnungen für den gesellschaftlichen Zustand, und der Zweck des gesellschaftlichen Zustandes ist Gesammtwohl, ein Ringen nach höherem Gesammtglück. Die Gesetze bezeichnen daher die Stufenleiter der Kultur einer Nation, ein Hinaufklettern aller Nationen und ein gemeinschaftliches Handbieten. — Dazu zeigt uns die bisherige Geschichte der Menschheit, und hält uns so das oberste Prinzip des Universums dafür vor — ein immerwährendes Treiben und Hinanstreben zu immer mehr Vervollkommnung in den Regionen des Unendlichen. Die Menschen befehdeten sich von jeher im wildesten Ingrimme, um nach langem Ungewitter reifere Erfahrungen zu machen, und Kultur einander mitzutheilen; so war das neuere Zeitalter immer der Inbegriff der Erfahrungen und Kenntnisse der Vorzeit, entwickelte immer eine höhere Stufe der Kultur der Menschheit. Epochen in der Geschichte gehören daher nicht Einer Nation, sondern der ganzen Menschheit an. Die Geschichte giebt uns Egypten als den ersten Staat an, wo Gesetze, Künste und Wissenschaften aus der Wiege kamen, und alle gegenwärtige gesittete Völker am Erdballe tragen in einer

ununterbrochenen Kette dieſe erſte Kultur an ſich. Die Griechen holten dieſe Geſetze und Kultur von den Egyptern, die Römer thaten hernach das nämliche bei den Griechen, und wer kann leugnen, daß es die Römer waren, die allen Nationen die Geſetze und damit die höhere Bildung gaben, und alle übrige Nationen auf dieſen Grundlagen die Fortſchritte bis zu unſeren Tagen machten.

Die Annahme beſſerer Geſetze zwiſchen den Nationen iſt ſohin nichts Neues in der Geſchichte, ſondern war immer die nothwendige Folge. Geſetze gehören alſo nicht zur Eigenheit einer Nation, ſondern ſprechen die allgemeine Kultur aus, die nicht aus der Erfahrung einer einzigen Nation, ſondern aus dem Zuſammenwirken der ganzen Menſchheit hervorgehen. Obige Zergliederung des Code Napoleon bewieß uns nur zu deutlich, daß alle bisherige Geſetze benutzt, und nach der höhern Stufe der Kultur lichtvoller und wohlthätiger zuſammengereiht wurden.

Ad 2) Die Ueberbleibſel der Barbarei, die der Code Napoleon entfernt hat, konnten weder in Frankreich, noch in Deutſchland als keine wohlerworbene Rechte, ſondern nur als übel beſtandene Verhältniſſe ſtreiten, ſie ſtreiten gegen die angebornen gleichen Rechte der Menſchheit — gegen den Staatszweck, und müſſen in allen wohlgeordneten Staaten verbannt werden, und für immer verbannt bleiben.

Dieß ſind die Früchte der franzöſiſchen Revolution, und, wie geſagt, die franzöſiſche Revolution gehört der ganzen Welt an. Deswegen leben ſchon feſſellos die Bewohner der Ufer der Weichſel, wie die Bewohner Italiens und die von Weſtphalen unter dem milden Einfluſſe des Code Napoleon, und durch ihn iſt es auch verheiſen, daß der Landmann des Münſterlandes nicht länger Sklave bleiben und dieſes Land nicht länger eine Wüſte vorſtellen ſoll.

Ad 3) Ob der Code Napoleon 3 oder 4 Bücher mehr oder weniger Titel und Kapitel enthalte, dieſes trägt

zum Ganzen wohl am wenigsten bei; genug, dieses Gesetzbuch ist das beste, das bisher die Menschheit aufweisen konnte, und daß noch Lücken vorhanden sind, dieß liegt in der Natur der Sache, — in der Folge des weiteren Fortschreitens. — Allen diesen Lücken hilft von selbst die immer zur Seite stehende Gesetzkommission ab.

In dieser vollen Ueberzeugung kann die Kommission nicht anders rathen, als daß der Bericht an Se. k. k. Hoheit dahin gefaßt werde, daß sein Volk am Niederrhein durch den Code Napoleon das größte Kleinod geschenkt erhält, und Allerhöchstselbe dadurch die Grundpfeiler zur Wohlfahrt des Staates befestigen.

Die Gültigkeit dieses Gesetzbuches im Großherzogthum könnte höchstens vom Tage der Sanktionspublikation an auf 3 Monate verschoben werden, und dann wäre zugleich zu sorgen, daß richtig und genau gefaßte deutsche Exemplarien des Code Napoleon als die eigentlichen Normen vorgeschrieben werden, um allen Mißverständnissen und Verwirrungen dadurch vorzubeugen. Freilich wird die praktische Anwendung im Uebergange des vorigen Zustandes zur neuen Ordnung der Dingr so manche Modifikation nothwendig machen; unterdessen zuerst muß die Grundlage, die Sanktion des Code Napoleon im vollen Umfange festgesetzt werden, und die Modifikationen, z. B. bei den Verhältnissen der Eigenbehörigkeit im Münsterischen ꝛc., wo durch eigene Reglements dem neuen Zustande der Dinge nachgeholfen werden muß, ergeben sich dann, durch die praktischen Fälle aufgerufen, leichter und zweckmäßiger,

Hazzi, Berichtsteller.

9.

Traité conclu entre S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie et S. A. S. le Duc de Holstein-Oldenbourg, concernant l'accession de S. A. S. à la confédération du Rhin.

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin, et Son Altesse Sérénissime le Duc de Holstein-Oldenbourg.

Voulant regler ce qui concerne l'admission de Son Altesse Sérénissime dans la confédération du Rhin, ont nommé pour leur plenipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la confédération du Rhin le Sieur Jean Baptiste de la Besnardière, Chef de la Division politique du Nord au Ministère des relations exterieures, Membre de la légion d'honneur.

Et Son Altesse Sérénissime le Duc de Holstein-Oldenbourg, son conseiller privé et Ministre Hans Detlef Br. de Hammerstein.

Lesquels après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, sont convenus de ce qui suit.

ARTICLE 1.

Son Altesse Sérénissime le Duc de Holstein-Oldenbourg accède en Sa qualité de Prince régnant de Lubeck et comme administrateur régnant du Duché d'Oldenbourg au Traité de Confédération et d'Alliance conclu à Paris le 12. Juillet 1806 et par son accession. Il entre dans tous les Droits et dans tou-

tes les obligations de l'alliance, de la même manière, que s'il eut été partie contractante au dit Traité.

ARTICLE 2.

Son Altesse Sérénissime siègera dans le Collège des Princes, et son rang dans ce Collège sera déterminé par la Diète.

ARTICLE 3.

Il ne pourra sans le consentement préalable de la Confédération du Rhin être dans aucun cas, et pour quelque raison, que ce puisse être, donné passage par les états de Son Altesse Sérénissime à aucune troupe, à aucun corps ou détachement de troupes d'aucune puissance étrangère à la dite Confédération.

ARTICLE 4.

L'exercice du culte catholique sera dans toutes les possessions de Son Altesse Sérénissime pleinement assimilé au culte luthérien, et les sujets des deux réligions y jouiront sans restrictions des mêmes droits civiles et politiques, sans cependant déroger à la possession et jouissances actuelles des biens des églises.

ARTICLE 5.

Sa Majesté Impériale et Royale déclare, que par l'article 5. du Traité de Fontainebleau Elle n'a entendue céder au Roi de Hollande, que les droits de Souverainété du Comte de Bentinck, n'ayant voulu porter aucune atteinte à ceux qui pouvoient appartenir à Son Altesse Sérénissime le Duc d'Oldenbourg.

ARTICLE 6.

Son Altesse Sérénissime, vu la position de Son Duché sur la mer et l'étendue des côtés qu'Elle a à

garder, fournira pour le cas de guerre un contingent de huit cents hommes d'infanterie.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris dans le délai d'un mois, ou plutôt, si faire se peut.

Fait double à Erfurt le quatorze Octobre mil huit cent huit.

(*Signé*) J. B. Besnardière.
(L. S.)

(*Signé*) H. D. Br. de Hammerstein.
(L. S.)

Die vorstehende Accessionsakte zeichnet sich von den übrigen, durch die beiden letzten Artikel aus, im fünften erklärt der Kaiser, daß durch den fünften Artikel des auch in unserer Zeitschrift angeführten Vertrages von Fontainebleau (zwischen Frankreich und Holland) dem Könige von Holland die Souverainitätsrechte über den Grafen Bentink übertragen worden seyen, dadurch aber jenem kein Abbruch geschehen solle, welche der Herzog von Oldenburg hier haben könnte. Dies bezieht sich auf die Herrschaft Varel, von deren Verhältnissen zum Herzogthum, wir schon einiges gesagt haben.

Im sechsten Artikel wird das Kontingent des Herzogs in Hinsicht der Lage des Herzogthums am Meer, und wegen des Umfangs der Küsten, die der Herzog zu bewachen hat, auf 800 Mann Infanterie festgesetzt. Wir werden in nachfolgendem sehen, wie sich dieses Kontingent zur Volksmenge verhält.

Die Lande, die nun einen Bestandtheil des rheinischen Bundes ausmachen, bestehen aus zwei verschiedenen von einander entfernt liegenden Haupttheilen, nämlich a) dem Herzogthum Oldenburg, b) dem Fürstenthum Lübeck.

Digitized by Google

a) Das Herzogthum Oldenburg.

Dieſes beſteht aus 1) den alten Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt; 2) dem durch den Reichsdeputationsrezeß von 1803 hinzugekommenen kurbraunſchweigiſchen Amte Wildenhauſen, und den biſchöflich-münſteriſchen Aemtern Vechte und Cloppenburg.

Dieſe Stücke bilden ein zuſammenhängendes Ganze, welches im Norden von dem Ausfluſſe der Weſer und der Jahde oder der Nordſee, ſo wie vom Departement Oſtfrieß-land des Königreichs Holland, im Weſten vom nämlichen Departement und dem Herzogthum Ahremberg (dem ehemals münſteriſchen Amte Meppen); im Süden vom Weſerdepar-tement des Königreichs Weſtphalen (vormaliges Fürſtenthum Osnabrück); im Oſten aber von den Grafſchaften Diepholz und Hoya und deren Gebiete der Hanſeeſtadt Bremen be-gränzt, und durch die Weſer vom Herzogthum Bremen ge-ſchieden wird.

Der Flächeninhalt der alten Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt beträgt nach Abzug des durch den Deputations-rezeß von 1803 an die vormalige Reichsſtadt Bremen abge-tretene Grollandes 47 Quadratmeilen. Man zählt darin 2 Städte, 6 Flecken und 368 Dörfer. Die Volkszahl ſtieg in 1808 auf 93200 Seelen. Die Einkünfte betragen 503000 Gulden, worunter jedoch die noch bis 1813 vermöge Depu-tationsrezeſſes fortdauernde Einkünfte des Elsflether Zolles nicht begriffen ſind, welche jetzt bei gegenwärtiger Stockung des Seehandels, ſich nicht anſchlagen laſſen. Die vormals münſteriſchen Aemter Vechte und Cloppenburg haben einen Flächeninhalt von 37½ Quadratmeilen, 42400 Einwohner, 2 Städte, 3 Flecken und 120 Dörfer. Die Einkünfte betra-gen 48750 Gulden. Das vormals hannöveriſche Amt Wil-deshauſen hat auf einem Flächenraum von 3½ Quadratmei-len 4950 Einwohner, 1 Stadt und 46 Dörfer. Die Ein-künfte betragen 9450 Gulden. Das ganze Herzogthum Ol-

denburg hat mithin auf 88 Quadratmeilen, 140550 Seelen, 5 Städte, 9 Flecken und 504 Dörfer. Die Einkünfte betragen (ohne den Elsflether Zoll) 561200 Gulden. Diese Angaben weichen von den bisherigen hie und da sehr merklich ab. Wir haben solche aber aus einer so guten Quelle, daß wir sie als authentisch ansehen zu dürfen, uns berechtigt glauben.

Das Herzogthum hat theils fetten und fruchtbaren Boden oder sogenanntes Marschland, theils dürre und sandige, theils moorige Gegenden, die man das Geeßland nennt Im Marschlande ist guter Ackerbau, Pferde- und Hornviehzucht; aber man baut nicht hinlängliches Getraide. Butter, Käse, fettes Vieh und Pferde sind hier Gegenstände der Ausfuhr; auf der Geeß gewinnt man vorzüglich viel Torf, zur eignen Feurung und zur Ausfuhr, so wie Flachs und Hopfen. Man verfertigt hier viel Leinewand und allerlei hölzerne Geräthe, die ebenfalls ausgeführt werden. Dagegen bedarf man vom Auslande nicht nur allerlei Getraide, sondern auch Bier, Wein, Salz und allerlei Manufaktur- und Fabrikwaaren.

Die ehemaligen münsterischen Aemter Vechte und Cloppenburg haben sehr große wüste Strecken, und sind nur in einigen fruchtbaren Strichen gut bewohnt. Sie erzeugen bei weitem nicht so viel, als sie bedürfen. Eine ganz vorzügliche Sorge der Regierung ist daher nothwendig, sie zu einem höheren und einträglicheren Grade der Kultur zu bringen. Das Amt Wildeshausen hat zwar auch einige wüsten Strecken, ist aber doch ungleich fruchtbarer und treflich bewohnt. Man baut mehr Getraide als man braucht, giebt sich vorzüglich mit der Schaaf- und Bienenzucht ab, und führt außer Korn noch Honig, Wachs, Wolle, und daselbst gestrickte wollene Strümpfe aus. Sonst verdienen die Einwohner manches durch Frachtfuhren und Hollandgehen.

Der Hauptfluß des Landes, die Hunte, geht in die Weser, die meisten übrigen Flüsse aber in die Ems. Die Reli-

Digitized by Google

gion im alten Herzogthum und Amt Wildeshausen ist die lutherische, doch giebt es auch hie und da Reformirte; in den münsterischen Aemtern bekennen sich die Einwohner zur katholischen Religion. Das Herzogthum hat seinen eigenen dirigirenden Minister und Oberlanddrost, eine Regierung, Konsistorium und Kammer, welche insgesammt zu Oldenburg ihren Sitz haben.

b) Das Fürstenthum Lübeck.

Das Fürstenthum Lübeck, oder wie es auch heißt, das Fürstenthum Eutin besteht, wie es dermalen ist, aus zwei abgesonderten Stücken. Der eine Theil ist ganz vom dänischen Herzogthum Holstein eingeschlossen, der andere gränzt mit dem Gebiete der Hanseestadt Lübeck, der Ostsee und dem Herzogthum Holstein. Der Flächeninhalt beträgt 9½ Quadratmeilen mit 19000 Einwohner, 1 Stadt, 1 Flecken und 76 Dörfern. Die Einkünfte steigen auf 40000 fl. Die Einwohner des Landes bekennen sich zur lutherischen Religion. Die Residenz des Fürsten ist zu Eutin, wo auch ein geheimer Rath und dirigirender Minister, eine Regierung, ein Konsistorium und eine Kammer ihren Sitz haben.

Rechnet man das Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck zusammen; so kommen fürs Ganze 97½ Quadratmeilen, 159550 Seelen, 6 Städte, 10 Flecken, 580 Dörfer, und 601200 Gulden Einkünfte heraus.

Nach den bisherigen Accessionsakten ist immer auf 130, 140, 150 Köpfe ein Mann gekommen. Da das Kontingent nur 800 Mann beträgt; so kömmt auf 199 7/16 Mann ein Mann; worüber der sechste Artikel Aufschluß giebt.

Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche ihre eigenen Herren hatten, kamen 1667 nach Absterben des letzten Grafen ohne männliche Erben an das Holsteinische Haus, und 1675 und 1676 durch Vergleich mit den übrigen holsteinischen Prätendenten, an die königlich dänisch-holsteinische Linie, bei welcher beide auch bis 1773 verblieben. In

diesem Jahre aber vertauschte König Christian VII. beide Grafschaften an den damaligen Großfürsten Paul von Rußland für desselben Antheil an Holstein. Die Uebergabe geschah am 10. Dezember des nämlichen Jahrs, und vier Tage darnach trat der Großfürst dieselben wieder an den Bischof von Lübeck, Friedrich August von Holstein und dessen männliche Nachkommen ab, um wie das Manifest sagt, der jüngern Linie des Hauses Holstein-Gottorp ein hinlängliches und anständiges Etablissement zu verschaffen, und das Glück derselben aufs künftige zu befestigen. Kaiser Joseph II. erhob die Lande zu einem Herzogthum und ertheilte 1777 zu Wien darüber die feierliche Belehnung. Der Herzog Friedrich August starb am 6. Julius 1785 und hinterließ einen Sohn, den noch lebenden Herzog Peter Friedrich Wilhelm. Weil aber derselbe zu regieren nicht fähig, so succedirte er nur unter der Landesadministration seines Vaters Bruders Sohnes des Fürst Bischofs von Lübeck, des Herzogs Peter Friedrich Ludwig. Der Herzog Peter Friedrich Wilhelm lebt zu Plön; der letztere aber residirt theils zu Oldenburg, theils zu Eutin.

Das Bißthum Lübeck, in welchem von 1535 — 1561 die Reformation eingeführt, und vollkommen zu Stande gebracht wurde, kam zuerst 1586 an einen Prinzen aus dem Hause Holstein-Gottorp, bei dem es ferner blieb, bis 1647 das Domkapitel sich aus Dankbarkeit, für die Abwendung der Säkularisation sich verpflichtet, nach Abgang des damaligen regierenden Bischofs und seines Coadjutors noch 6 Prinzen nach einander aus dem Hause Holstein-Gottorp zu Bischöfen zu wählen.

Als nun dieser Vertrag mit der Postulation des oben erwähnten Bischofs Friedrich August zu Ende ging, bediente sich 1756 das Domkapitel seiner völligen Wahlfreiheit, und postulirte den dänischen Prinzen Friedrich. Bei Gelegenheit des oben erwähnten Tauschvertrags von 1773 begab sich aber

Digitized by Google

dieſer Prinz der Coadjutorie zum Vortheil des älteſten Prinzen des regierenden Biſchofs, der an ſeiner Statt zum Coadjutor erwählt ward, aber ſchon 1776 zum Beſten des jetzigen Biſchofs reſignirte, welcher daher auch nach dem Tode des Biſchofs Friedrich Auguſt 1785 als Fürſtbiſchof von Lübeck ſuccedirte. Im Jahre 1799 machte ſich das Domkapitel neuerdings anheiſchig, die nächſten drei Biſchöfe aus der jüngſten Linie von Holſtein-Gottorp zu wählen. Da nun der Herzog von Holſtein-Oldenburg keine Kinder hat; ſo fallen nach ſeinem Tode beide Landestheile an den Fürſten von Lübeck und regierenden Landesadminiſtrator von Oldenburg, den erwähnten Herzog Peter Friedrich Ludwig und ſeine Nachkommen.

Der Biſchof von Lübeck war ein Reichsfürſt, und ſaß im Reichsfürſtenrathe weder auf der geiſtlichen noch weltlichen Fürſtenbank, ſondern auf der Queerbank, die für ihn und den Biſchof von Osnabrück, wenn er proteſtantiſch, errichtet worden war. Derſelbe hatte auch beim niederſächſiſchen Kreiſe eine fürſtliche Stimme. Sein Reichsmatrikularanſchlag beſtand in 3 zu Pferd oder 36 fl. Zu einem Kammerzieler gab derſelbe 50 Thaler 65 ½ kr.

Wegen den Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt hatte der Regent zwei Stimmen, ſowohl beim Reichstage, auf der weſtphäliſchen Grafenbank, als beim weſtphäliſchen Kreistage. Nach der Erhebung der Grafſchaften zu einem Herzogthum erhielt aber der Herzog die Holſtein-Gottorpiſche Stimme im Reichsfürſtenrathe unter dem Namen Holſtein-Oldenburg. Der Reichsmatrikularanſchlag wegen der Grafſchaften war ſonſt wegen Oldenburg 8 zu Roß und 30 zu Fuß oder 316 fl., wegen Delmenhorſt aber 2 zu Roß und 14 zu Fuß oder 80 fl., überhaupt 10 zu Roß und 44 zu Fuß oder 296 fl; ob durch die Erhebung zum Herzogthum eine Veränderung bewirkt worden, iſt mir nicht bekannt. Der Beitrag zu einem Kammerzieler beſtand für beide in

123 Thaler 55 ½ kr.; nachher aber in 225 Thalern. Der Betrag für die münſteriſchen Aemter und für das Amt Wildenhauſen ſind mir nicht bekannt.

Durch den Reichsdeputationsſchluß von 1803 ging aber in Anſehung der Beſitzungen folgende Veränderung vor: Die vermittelnde Mächte wollten nämlich den Elsflether Zoll unterdrückt haben. Dafür gaben ſie nun im erſten Plane dem Herzoge das hannöveriſche Amt Wildenhauſen, und das Biſthum und Domkapitel Lübeck ſollte zum Vortheil des Regenten ſekulariſirt werden. Der Herzog weigerte ſich überhaupt in das Entſchädigungswerk einzugehen, und es kam zu beſondern Unterhandlungen mit den vermittelnden Mächten, die endlich noch die münſteriſchen Aemter Vechte und Cloppenburg hinzulegten, wogegen aber das Grolland an Bremen, und verſchiedene lübeckiſche Parzellen an Lübeck abgetreten werden ſollten. Zugleich ward beliebt, daß der Elsflether Zoll noch 10 Jahre bis 1813 fortdauern, alsdann aber ganz erlöſchen ſolle. Dieſes nahm denn endlich auch der Herzog an, und kam ſo in den Beſitz der Entſchädigungslande.

10.

Großherzoglich Badiſche pragmatiſche Sanction über Staatsſchulden und Staatsveräußerungen, über Privatſchulden des Souverains und der Mitglieder Seiner Familie.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden ꝛc. ꝛc.

Ein halbes Jahrhundert lang war es Unſerm Herzen eine der froheſten Empfindungen, aus dem ordentlichen Staatseinkommen nicht nur den Staatsaufwand vollſtändig beſtreiten, ſondern auch ſo beträchtliche Erſparniſſe machen zu können, daß Wir in den Stand geſetzt waren, faſt in jedem Jahre bedeutende Summen theils auf Landesverbeſſerung, theils auf Aktivkapitalien zu verwenden, auch die mit dem baden-badiſchen Landesantheil, in dem Jahre 1771 Uns zugefallene beträchtliche Schuldenlaſt zu tilgen. Nach ſo vielen Jahren geſegneter Ruhe, ward Uns und dem Uns anvertrauten Staat, durch unerforſchlichen Rathſchluß der Vorſehung, ein anderes Loos beſchieden. Ein unverſchuldeter Krieg verzehrte die wohlerhaltenen Früchte vieljähriger ſorgſamer Staatswirthſchaft, er nöthigte ſogar zu der bis dahin ungekannten Laſt, den Staat mit Schulden zu beſchweren. Andere Staaten wurden durch unerwartete Zeitereigniſſe dem Unſrigen einverleibt; faſt alle waren mit beträchtlichen, zum Theil mit übermäßigen Schulden belaſtet. Die Lage der Dinge, zwei, wenn gleich kurze, doch koſtbare Kriege, führten unvermeidlich zu bedeutend größerm, ordentlichem und außerordentlichem Staatsaufwand. Ein volles Viertheil der Staatseinkünfte, muß

fortwährend vertragsmäßig, auf Jahrrenten verwendet werden, bis diese durch den Abgang der Empfänger, allmählig aufhören. Kann, unter solchen Umständen, es befremden, wenn die neue Ordnung, die Wir für den Staatshaushalt festsetzten, wenn selbst das Beispiel von Wirthschaftlichkeit, welches Wir für Unsere Person zu geben Uns pflichtmäßig bestreben, noch nicht hinreicht, das Gleichgewicht zwischen Staatseinnahme und nothwendiger Ausgabe herzustellen? Wenn dieses Streben noch nicht mit dem Erfolg gekrönt wird, Unser Herz dem peinigenden Gefühl zu entreißen, welches Wir ohne Unterlaß empfinden, indem Wir das Land verschuldet, den Staatsbürger mit ungewöhnlichen Lasten belegt, der Landesindustrie die zu ihrer Belebung nöthige oder nützliche Unterstützung entzogen sehen, und Uns selbst am Abend Unserer Tage den Trost versagen müssen, das Ruder des Staates mit demjenigen Bewußtseyn des Wohlthuns und Wohlstandes zu führen, welches, funfzig Jahre lang Uns beglückend, Uns Bedürfniß geworden ist? Dennoch können Betrachtungen und Empfindungen solcher Art Unsern Muth nur erhöhen, dem um sich greifenden Uebel durch die kräftigsten Mittel Einhalt zu thun, und den Wohlstand des Staates für die Zukunft dauerhaft zu gründen, indem Wir Hindernissen, die sich in den Weg legen könnten, im Voraus begegnen. Eines der verderblichsten wäre die Möglichkeit und Leichtigkeit, Staat und Regentenfamilie widerrechtlich mit Schulden zu beschweren, oder das Staatsvermögen ohne dringende Noth oder überwiegenden Vortheil zu veräußern.

Müssen Wir gleich zu jedem künftigen Regenten das Vertrauen hegen, sein eigenes Pflichtgefühl werde Ihn von solch einem Mißbrauch der Gewalt abhalten, so muß es doch für Ihn und Uns beruhigend seyn, der Mit- und Nachwelt durch ein ewiges Grundgesetz deßhalb volle Sicherheit ausdrücklich und feierlich gegeben zu haben. Von dieser Ueberzeugung geleitet, verordnen Wir, für Uns, Unsere Nachkom-

Digitized by Google

men und Nachfolger, in Kraft eines Staatsgrund- und Familiengesetzes, mit Aufhebung des, unter andern, jetzt wesentlich veränderten Beziehungen errichteten Statuts vom 1. Oktober 1806, nach angehörtem Rath des, in Unserer und Unsers Enkels und Regierungsfolgers, des Erbgroßherzogs Liebden, Gegenwart versammelten Staatsrathes, wie folgt.

§. 1. Der Unterhalt des Regenten und Seiner Familie, die Kosten der Staatsverwaltung sind aus dem Staatseinkommen zu bestreiten. Was hiezu, in gewöhnlicher Lage des Staates erfordert wird, und aus den Einkünften des öffentlichen Vermögens des Staates nicht erlangt werden kann, muß, bei zweckmäßiger Sparsamkeit, durch Staatsauflagen aufgebracht werden. Nicht nur muß ein Gleichgewicht hergestellt und erhalten werden, zwischen Einnahme und nothwendiger etatsmäßiger Ausgabe, sondern es soll auch aus den Bestandgeldern der Generalkasse theils eine Dispositionskasse für Meliorationen und andere außerordentliche Verwendungen, theils ein Schatz, ein eiserner oder Reservefond, unter gemeinschaftlichem Beschluß des Justizministers und des Finanzministers, für Nothfälle gebildet und unterhalten werden. Zu Erreichung dieser mehrfachen Absicht, darf das Staatseinkommen anders nicht, als für wahres Staatsbedürfniß, verwendet werden.

§. 2. Demnach darf der jedesmalige Regent nur in außerordentlicher Lage des Staates, wenn unabwendbare Noth, oder großer, sicherer, evidenter Nutzen es gebietet, zu solchen Staats-Anleihen schreiten, welche die unten (§. 5.) bestimmte Summe übersteigen; und es können solche anders nicht errichtet werden, als mit Beobachtnng der in dieser pragmatischen Sanction vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Wo dieses zweifache Merkmal fehlt, ist die Schuld, als Staatsschuld betrachtet, ungültig und nichtig, und der Gläubiger

kann deßhalb ein Forderungsrecht an den Staat zu keiner Zeit begründen.

§. 3. Rechtfertigende Ursache einer Staatsschuld, welche der unten festgesetzten Förmlichkeit bedarf, ist jedes wahre, unmittelbare Staatsbedürfniß.

Dahin gehören:

1) unzweifelhafte, bleibende Landesverbesserung, z. B. durch Erwerbung oder Wiedereinlösung nutzbarer Grundbesitzungen, oder Gerechtsame, Tilgung fremder Ansprüche, nützliche Verwendung zu dem Besten des Landes, und dergleichen, sofern der etatsmäßige Meliorationsfond dazu nicht hinreicht. Auf unsichern Gewinn berechnete Unternehmungen, gewagte Geschäfte, Unterstützung der Privatgewerbe durch Vorschüsse, sind hievon ausgeschlossen. So oft, nach unverwerflichen Grundsätzen der Staatswirthschaft, etwa zu Beförderung der Landesindustrie, oder zu gemeinnützigen Anstalten, eine Verwendung auf Gegenstände dieser Art von Staatswegen beschlossen wird, müssen die nöthigen Geldmittel ohne Staatsanleihe aufgebracht werden, und der Staat haftet nie über den Betrag der dazu ausgesetzten Fonds.

2) Tilgung rechtmäßiger Staatsschulden, sofern sie dringend, oder nützlich ist. Dringend ist sie, wenn der Zahlungstermin erscheint, oder erhebliche politische Gründe zu der Zahlung nöthigen, ohne daß die Staatskassen die erforderlichen Zahlungsmittel gewähren. Nützlich ist die Tilgung, wenn der Staatskredit dadurch gehoben, wenn die Zinsenlast gemindert, wenn der Zinsenvortheil Ausländern entzogen, Inländern zugewendet wird.

3) Rettung des Staates, des Souverains, oder Seines vermuthlichen Nachfolgers, aus grosser Gefahr oder Beschädigung. Kriegskosten, Kriegskontribution, Lösegeld, zufällige Beschädigung u. d. sind hie,

her zu rechnen. In dieſem Fall kann nur dann zu einer Anleihe geſchritten werden, wenn aus dem Schatz oder eiſernen Fond die nöthigen Mittel nicht erlangt werden können.

§. 4. Die Förmlichkeiten, mit welchen allein nur Staatsſchulden, welche die, unten (§. 5.) beſtimmte Summe überſteigen, errichtet werden können, beſtehen in Folgendem.

1) Der Finanzminiſter, oder ſein Stellvertreter, bringt in der Verſammlung des Staatsrathes die Anleihe in Vorſchlag, mit beſtimmter Angabe der Rechtfertigungsurſachen, unter Vorlegung des in dem Plenum des Miniſterial-Finanzdepartements über die Vorberathſchlagung gehaltenen Protokolls.

2) Der Juſtizminiſter, welchem vorher die nöthigen ſchriftlichen Nachrichten von dem Finanzminiſter, zur Vorberathſchlagung in ſeinem Departement, glaubwürdig mitgetheilt ſeyn müſſen, eröffnet hierauf ſeine Meinung über den rechtlichen Grund der vorgeſchlagenen Anleihe, unter der ausdrücklichen Verſicherung, daß er ſolches in Beziehung auf ſeinen, wegen Handhabung der Gerechtigkeit geleiſteten Eid thue.

3) Erklärt der Juſtizminiſter die Anleihe geradezu für unrechtlich, ſo findet eine weitere Berathſchlagung nicht ſtatt, ſondern der Antrag des Finanzminiſters iſt ſofort für verworfen zu achten. In dem entgegengeſetzten Falle, wird die Frage, ob, und unter welchen Bedingungen die Anleihe ſtatt finden ſoll? durch Mehrheit der Stimmen in dem Staatsrath entſchieden, wobei die Stimme des Finanzminiſters, oder ſeines Stellvertreters, nicht gezählt wird.

4) Iſt die Anleihe von dem Staatsrath genehmigt, ſo wird der Finanzminiſter dazu autoriſirt, durch beglaubigte Abſchrift des in dem Staatsrath hierüber gehaltenen Protokolls. Verantwortlich iſt er, wegen richtiger Verwendung der Anleihe zu dem angegebenen Zweck.

Digitized by Google

Eine auf solche Weise kontrahirte Schuld ist als wahre, rechtmäßige Staatsschuld anzusehen. Es bedarf zu deren Gültigkeit oder um einen Regierungsnachfolger zu vertragsmäßiger Bezahlung derselben zu verpflichten, weder der gleichzeitigen besondern Einwilligung desselben, oder eines seiner Ascendenten, oder irgend eines andern Successionsberechtigten, noch, in dem Fall einer Regierungsveränderung, gleichviel unter welchem Rechtstitel dieselbe erfolge, einer Genehmigung, Bestätigung oder ausdrücklichen Anerkennung von Seite des neuen Souverains.

§. 5. Staatsschulden, zu deren gültiger Errichtung die vorhin genannten Ursachen und Förmlichkeiten unbedingt erfordert werden, sind, der Summe nach, solche, deren Betrag so groß ist, daß sie aus dem etatsmäßigen Ueberschuß der Generalkasse, der Kriegskasse oder einer Provinzialkasse, entweder in dem laufenden, oder in dem nächstfolgenden Rechnungsjahr, nicht getilgt werden können. Demnach gehören nur diejenigen Schulden nicht hieher, deren Tilgung aus der Dispositionskasse, entweder des laufenden oder des nächstfolgenden Rechnungsjahres, auf den Grund des Etats des einen oder des andern Jahres, dem Gläubiger zugesagt wird. Bei dieser Art Schulden bedarf es, zu ihrer gültigen Errichtung, blos eines, der gewöhnlichen Schuldverschreibung beigefügten Zeugnisses, entweder des Finanzministers und des Generalkassiers, oder des Kriegsministers und des Kriegskassiers, oder des Kammerpräsidenten und des Provinzialkassiers, daß die zugesagte Rückzahlung nach dem Etat des laufenden oder des nächstfolgenden Jahres geschehen könne.

§. 6. Schulden, welche das in dem 5. §. festgesetzte Quantum übersteigen, können nur auf den Kredit der Central-Finanzbehörde, des Ministerial-Finanzdepartements, solche, die jenes Quantum nicht übersteigen, auch von einer Provinzialkammer, nach vorher erlangter Genehmigung des Ministerial-Finanzdepartements, oder von

Digitized by Google

dem Miniſterial-Kriegsdepartement kontrahirt werden. Von andern Finanz- oder Kammerſtellen, Recepturen oder Staatskaſſen kann keine Art von Schuldverſchreibung ausgeſtellt werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 7. Ein Gläubiger iſt, wegen der Eigenſchaft einer wahren Staatsſchuld, wenn ſolche den in dem 5. §. feſtgeſetzten Betrag überſteigt, geſichert, wenn

1) in der Schuldverſchreibung namentlich angeführt iſt,

a) als Urſache des Darlehns, eine der oben angeführten, rechtfertigenden Urſachen;

b) die Beobachtung der oben vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, beides mit ausdrücklicher Beziehung auf dieſes Hausſtatut und Staatsgrundgeſetz, und mit der Verſicherung, daß dem Gläubiger ein Exemplar deſſelben ſey eingehändigt worden;

c) das Verſprechen, das Kapital zu keinem andern, als dem angegebenen Zweck, zu verwenden;

2) wenn die Schuldverſchreibung von dem Souverain unterzeichnet, mit dem großen Staatsſiegel bedruckt, von dem Juſtizminiſter, dem Finanzminiſter und dem Staatsſekretair unterzeichnet, von dem Staatsbuchhalter kontraſignirt iſt;

3) wenn der Gläubiger über die Thatſache der geſchehenen Zahlung der Darlehnsſumme durch eine Quittung gedeckt iſt, welche mit dem größern Siegel des Miniſterial-Finanzdepartements bedruckt, von dem Finanzminiſter und zwei Mitgliedern des Finanzdepartements unterzeichnet, ſodann entweder von dem Generalkaſſier oder von dem Staatsbuchhalter beſiegelt und unterſchrieben iſt.

§. 8. Wegen der Eigenſchaft einer wahren Staatsſchuld, iſt ein Gläubiger bei einer ſolchen Schuld, welche den in dem 5. §. beſtimmten Betrag nicht überſchreitet, geſichert, wenn die Verbriefung ausgefertigt iſt, nach Verſchiedenheit

der Fälle, von dem Ministerial-Finanzdepartement, von dem Ministerial-Kriegsdepartement, oder von der Provinzialkammer, doch mit Beifügung des in dem 5. §. verordneten Zeugnisses von Seite des Chefs und des Kassiers der Behörde.

§. 9. Als nothwendige Staatsschulden, zu deren Kontrahirung es besonderer Förmlichkeiten nicht bedarf, sind zu betrachten, solche, deren Verwendung zu dem offenbaren Besten des Staates, von dem Gläubiger vor dem höchsten Landestribunal streng erwiesen wird, Dienst-Kautionskapitalien der Staatsdiener, und die bei einer Staatskasse zu größerer Sicherheit angelegten Dotal- und Paraphenalgelder der Gemahlinnen, welche an Mitglieder des Regentenhauses vermählt sind. Dessen ungeachtet muß auch hiebei für nützliche Verwendung unbedingt gesorgt werden.

§. 10. Aeltere Schulden, d. h. die bis jetzt, mit Beobachtung der seither üblichen Formalitäten, errichtet worden sind, werden hiemit für rechtmäßig erklärt. Es wird ein richtiges Verzeichniß derselben von dem Ministerial-Finanzdepartement gefertigt, in der kürzesten Zeitfrist dem Staatsrath vorgelegt, und in dem Hauptarchiv niedergelegt. Dasselbe gilt und ist zu beobachten, so oft bei einem Anfall neuer Länder, Schulden, die darauf haften, zu übernehmen sind.

§. 11. So oft Staatsschulden vorhanden sind, welche das oben (§. 5.) festgesetzte Quantum übersteigen, wird ein Schuldentilgungsplan entworfen, gemeinschaftlich von dem Ministerium der Justiz und der Finanzen. Sobald solcher die Genehmigung des Staatsrathes erhalten hat, kann eine Aenderung desselben nur von dem Staatsrath geschehen auf den gemeinschaftlichen Vortrag des Justizministers und des Finanzministers oder ihrer Stellvertreter.

§. 12. So lang Staatsschulden der angezeigten Art existiren, wird ein eigener Schuldentilgungsfond er-

by Google

richtet und unterhalten. Ein bestimmtes Einkommen, angemessen dem Schuldentilgungsplan, wird ihm angewiesen, welches unverletzlich ist. Er wird abgesondert und kaufmännisch verwaltet, unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums der Finanzen. Der Finanzminister legt, am Ende des Rechnungsjahres, dem versammelten Staatsrath die Bilanz vor, nebst dem Etat für das künftige Jahr, welcher der Genehmigung des Staatsrathes bedarf. Genehmigt von ihm, ist der Finanzminister wegen der Ausführung verantwortlich.

§. 13. Veräusserung des Landes oder einzelner Theile desselben, auch der neuerworbenen, findet, nach Vorschrift älterer Hausgesetze, nicht statt. Nicht nur soll dahin gerechnet werden, der Fall eigentlich sogenannter Veräusserung, auch Veräusserung mit Bedingung des Wiederkaufs oder Wiederverkaufs, sondern auch Uebeegabe zu pfandschaftlichem Besitz und Genuß, Lehnreichung, Wiederlehnreichung (Reinfeudation), Verpflichtung zu ablöslichen oder unablöslichen Renten oder Gülten, Uebernehmung neuer Staats-Servituten.

§. 14. Dagegen können, unter Beobachtung aller, bei der Schuldenaufnahme (§. 3 und 4) vorgeschriebenen Rechtfertigungsursachen und Förmlichkeiten, nach richtigen Grundsätzen der Staatswirthschaft, statt finden: Veräusserung oder Vertauschung einzelner Domainen und Gebäude, Verleihung derselben zu Erbzins oder Erbleihe, Vertauschung, Erlassung oder Verwandlung der Staats- oder Patrimonialabgaben oder Dienste, Lehensvererbung (Allodifikation), Vertauschung einzelner Landesstücke oder Gerechtsame, Veräusserung streitiger Gegenstände durch Vergleich, Aufhebung beschwerlicher Gemeinschaft, Erlassung oder Uebernehmung bestimmter Privatrechtsservituten, desgleichen mehr denn einjährige Anticipation der Renten und Staatsauflagen. Das durch Geschäfte dieser Art eingehende Kapital ist jedesmal auf die nützlichste

Art zu dem Besten des Staates zu verwenden, vorzüglich zu einem bleibenden Ersatz des Abganges oder zu Tilgung rechtsmäßiger Staatsschulden.

§. 15. Privats oder Chatoulleschulden des Souverains sind als Staatsschulden nicht zu betrachten. Ein Regierungsnachfolger ist weder berechtigt, noch verbunden, sie aus dem Staatsvermögen zu bezahlen. Die Zahlungs-Verbindlichkeit haftet, bei blosen Privatschulden, einzig auf dem Privatvermögen oder der Chatoulle des Schuldners. Es kommen also, in Absicht auf Gültigkeit der Forderung und Verbindlichkeit der Erben und Nachfolger, die Grundsätze des Privatrechtes in Anwendung. Behauptet jedoch der Gläubiger, es sey das von dem Souverain privatim aufgenommene Geld, zu dem wahren Besten des Staates verwendet worden, so ist er zu dem Beweise der nützlichen Verwendung vor dem höchsten Landestribunal zu lassen, welches über die Kraft und Wirkung des Beweises rechtlich zu erkennen hat. So weit eine solche Verwendung rechtskräftig für erwiesen erkannt worden, ist die Schuld unter die Staatsschulden von dem versammelten Staatsrath aufzunehmen.

§. 16. Schulden volljähriger Mitglieder aus der Familie des Regenten, namentlich Ihrer Gemahlinnen und Wittwen, sind blose Privatschulden. Wechselschulden sind Mitglieder des Regentenhauses, ohne speciellen Consens des Souverains, in keinem Falle mit der Wirkung der Wechselstrenge zu machen berechtigt, sondern es werden Schulden, welche durch Wechsel verbrieft sind, wie gemeine Schulden behandelt. Die Gültigkeit ihrer Lehn, oder Fideicommißschulden ist nach dem Lehn- oder Fideicommißrechte zu beurtheilen.

§. 17. Wir wollen und befehlen, daß diese pragmatische Sanction nicht nur zur Sicherheit des Publikums durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, sondern auch in dem

Original zweifach ausgefertigt werde, einmal, um in dem Hauptarchiv, das anderemal, um bei Unserm obersten Justizhof, dem Oberhofgericht, niedergelegt zu werden, damit solche von den Landes-Justizkollegien in Rechtssprüchen überall als Gesetz befolgt und gehandhabt werde.

§. 18. Alle Staatsdiener, in deren amtlichen Wirkungskreis Gegenstände dieses Landes-Grundgesetzes und Familienstatuts einschlagen, sind für dessen pünktliche Festhaltung verantwortlich, mithin wegen jeder Uebertretung desselben strafbar, und zu dem Schadenersatz verbunden. Zu Beobachtung desselben werden alle jetzigen Staatsdiener kraft dieses, alle künftig Anzustellenden bei Ablegung ihrer Dienstpflicht ausdrücklich verbindlich gemacht. Dahingegen Wir Unsere Staatsdiener von allen ihnen in der Pragmatik vom 1sten Oktober 1806 auferlegten Verbindlichkeiten für die Zukunft entbinden, und sie auf diese neue Pragmatik wiederholt verweisen.

§. 19. Zu Bekräftigung und steter, unverbrüchlicher Beobachtung dieser Unserer Willensmeinung haben Wir solche eigenhändig vollzogen, und mit dem großen Staats-Siegel bedrucken lassen.

Gegeben Karlsruhe den 18. November 1808.

Carl Friedrich.

Frhr. v. Gemmingen. (L. S.)

Auf Sr. königl. Hoheit besondern Befehl.
Vdt. Bouginé.

11.

Königlich Würtembergiſches Miniſterialreſkript an die Kreisämter, den Aufenthalt der im Königreiche anſäßigen Vaſallen oder Gutsbeſitzer auſſerhalb Landes betreffend.

Da Se. königliche Majeſtät durch ein Allerhöchſtes Dekret vom geſtrigen Tag befohlen haben, daß allen Fürſten, Grafen, Freiherren und Edelleuten, die als Vaſallen oder Gutsbeſitzer im Königreiche anſäßig ſind, bekannt gemacht werden ſolle, daß ſie ohne vorherige allerunterthänigſte Anzeige und Allerhöchſte Erlaubniß keine längere als ſechswöchentliche Abweſenheit auſſer dem Königreiche ſich erlauben dürfen; ſo wird dem königlichen Kreisamte aufgetragen, ſolches ſogleich allen in ſeinem Kreiſe anſäßigen Fürſten, Grafen, Freiherren und Edelleuten, welche wegen der Wohnung auſſerhalb des Königreichs nicht allergnädigſte Dispenſation erhalten haben, zu inſinuiren und ſich ein documentum insinuationis ausſtellen zu laſſen, welches ad acta des Miniſteriums des Innern einzuſenden iſt.

Stuttgardt den 20. Oktober 1808.

Miniſterium des Innern.

Digitized by Google

12.

Antwort des Professors Behr in Würzburg auf die im Novemberhefte dieser Zeitschrift sub Nr. 14 enthaltenen, Bemerkungen des Herrn geheimen Regierungsraths Schue in Gießen über meine systematische Darstellung des rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts.

Reines Streben nach Wahrheit war das einzige, bey jener im Titel angegebenen Darstellung mich leitende, Prinzip, und ich sicherte darum in der Vorrede jener Darstellung zum voraus der Critik für jede, durch Gründe überzeugende, Bemerkung meinen warmen Dank, und meine aufrichtige Bereitwilligkeit, solche zu benutzen, zu. Mit welchen Empfindungen ich des Herrn geheimen Regierungsraths Schue Bemerkungen über jenes Werk zur Hand genommen habe, bedarf sonach keines besonderen Ausdrucks. Ich danke demselben für jene Bemerkungen nicht minder, als für das, über jenes Werk im ganzen gefällte, günstige Urtheil; denn jene geben mir die Gelegenheit, das, was ich für Wahrheit hielt und noch halte, in ein helleres Licht zu setzen, und ich bitte Herrn Schue, versichert zu seyn, daß auch diese meine Antwort keineswegs aus einer Sucht, Recht zu behalten, sondern einzig aus dem Gefühle der Pflicht fließe, das, was nach meiner Ueberzeugung Wahrheit ist, und, als solche, praktischen Einfluß verdient, nach Kräften zu vertheidigen. Leidenschaftslos, wie ich ihre Bemerkungen fand, und wie Sie meine Antwort finden werden, kommen wir

dann vielleicht beyde, durch gegenseitige Beleuchtung, unserem gemeinschaftlichen Ziele näher.

Die erste Bemerkung enthält nur Auszüge aus der bezeichneten Darstellung, und ich habe also darauf nichts zu erwiedern.

Die zweyte Bemerkung betrifft das von mir aufgestellte Maaß der Steuer und Militairkonskription: Herr Schue ist, wie er ausdrücklich bemerkt, mit dem von mir aufgestellten Maaßstabe der Vertheilung aller Beytragslast für die Bedürfnisse des Staats unter sämmtliche Staatsglieder vollkommen einverstanden, will aber in meinen Grundsätzen über die Art der Vertheilung des Militair-Personal-Bedürfnisses unter die Staatsglieder in so fern eine Inkonsequenz finden, als ich bey der letztern Vertheilung nicht eben denselben richtigen Maaßstab der Vertheilung aller Beytragslast angenommen wissen wollte. —

Hätte ich iegend einen Satz aufgestellt, der hinsichtlich der Militairkonskription wirklich einen andern, als den allgemeinen Vertheilungs-Maaßstab postulirte, oder aus welchem sich auch nur mit einigem Grunde auf eine solche Postulation schließen ließe, so würde mich der Vorwurf der Inkonsequenz um so gerechter getroffen haben, je bestimmter ich selbst in dem fraglichen Buche §. 82. S. 251. Nr. 3. den Grundsatz wörtlich aufstellte: »Daß auch die Repartition des individuellen Beytrags zur Befriedigung des Personal-Militairbedürfnisses nach demselben Maaßstabe geschehen müsse, welcher der Repartition der Beyträge zur schützenden Kraft überhaupt unter die einzelnen Staatsbürger zu Grunde gelegt werden muß.« Ich finde mit aller Anstrengung einen Satz jener Art nicht, wohl aber findet ihn Herr Schue in der a. a. O. S. 252. Nr. 6. von mir gezogenen Folgerung: »Daß — indem jeder Staatsbürger nur eine

Person ist, er also auch, wenn er sogar sich selbst hergeben müßte, doch immer nur ein Militairindividuum ausmachte — selbst im äußersten Nothfalle die Foderung des Staats nicht weiter getrieben werden könne, als daß jeder Staatsbürger einen Repräsentanten von sich stellen, und höchstens alsdenn, wenn gerade dieser bestimmte Stellvertreter seiner Person abgegangen ist, diesen durch einen andern ersetzen müsse; daß also nie ein Vater gezwungen werden könne, so lange einer seiner Söhne ihn noch beym Militairdienste repräsentirt, auch noch den zweyten u. s. w. zu eben diesem Militairdienste herzugeben.«

In diesem Satze (der augenfällig nur eine Folgerung meiner Prämisse war, daß die Militairpflicht nur auf den wirklichen Staatsbürgern selbst, aber keineswegs auf den Söhnen staatsbürgerlicher Eltern, die für ihre Personen noch nicht wirkliche Staatsbürger seyen, hafte,) hat nun Herr Schue die Behauptung gefunden, daß der Staatsbürger immer nur einen Mann, als Soldaten, geben dürfe, daß ich keinen Unterschied unter der Zahl der Kinder gelten lasse, und daß nach meiner Theorie, in der Konskriptionsmaterie der reiche Kinderkapitalist nur dem Armen gleich gestellt werden solle: und diese Behauptung widerspreche meinem allgemeinen Grundsatze, daß jeder nach dem Verhältnisse seines Schutzbedarfs mehr oder weniger beyzutragen schuldig sey, da der Staatsbürger, der mehr Kinder habe, auch mehr Schutz für diese vom Staate bedürfe, als der, welcher weniger Kinder hat, daß also auch bey der Militairkonskription den ersteren eine größere Beytragslast treffe, als den letztern.

Ich muß gestehen, daß der Grundsatz — daß jeder Staatsbürger auch hinsichtlich der Militairkonskription nach dem Verhältnisse seines ganzen Schutzbedarfs mehr oder weniger beyzutragen habe — mir so ganz eigen, dagegen der Gedanke — daß der reiche Kinderkapitalist nur dem Armen

Ich gehe jetzt zu den Verhältnissen über, die sich bei der Bildung der Ehe ergeben. Es ist bekannt, daß die Ehe nach dem Gesetz der Kirche nur durch den Willen der Verlobten geschlossen wird, nicht durch den Willen der Eltern. Es ist ferner bekannt, daß die Kirche die Ehe für unauflöslich erklärt hat. Es ist ferner bekannt, daß die Kirche die Ehe für ein Sakrament erklärt hat. Es ist ferner bekannt, daß die Kirche die Ehe für ein Sakrament erklärt hat, das nur durch den Tod der Verlobten aufgelöst werden kann. Es ist ferner bekannt, daß die Kirche die Ehe für ein Sakrament erklärt hat, das nur durch den Tod der Verlobten aufgelöst werden kann, und daß sie

Kinder eines Staatsbürgers unter das ihm vom Staate zu schützende gehören: Wie wollen Sie nun rechtfertigen, daß die Steuer nur nach den Besitzungen, die Militairkonskription hingegen nur nach den Kindern des Staatsbürgers zu bemessen sey? Nach meiner Ansicht ist die Vertheilung des ganzen Staatsbedürfnisses, es sey nun an Geld, oder an Naturalien, oder an persönlichen Diensten (woraus die 3 Species von Steuern entstehen) nach dem Maaße des ganzen schutzbedürftigen Besitzthums des Bürgers rechtlich nothwendig: unter dieses ganze schutzbedürftige Besitzthums des Bürgers gehören seine unbewegliche und bewegliche Haabe, seine Nutzen bringenden besonderen Rechte und seine Kinder; nach der Größe dieses seines ganzen Besitzthums muß sich das Verhältniß aller seiner Beyträge richten, folglich nicht nur das Verhältniß seiner Beyträge an Geld oder Naturalien, sondern auch das Verhältniß seiner Beyträge an persönlichen Militairdiensten: Da nicht wird geleugnet werden können, vielmehr von Ihnen selbst dargethan ist, daß die Kinder des Staatsbürgers unter das ihm vom Staate zu Schützende gehören, so steht ihre Behauptung, daß der Beytrag an persönlichen Militairdiensten nur nach der Zahl der Kinder zu bemessen sey, im offenbaren Widerspruche mit ihrem eignen Anerkenntnisse der Richtigkeit des Satzes, daß das Verhältniß des Beytrags des Bürgers überhaupt zu bestimmen sey, nach dem mehr oder weniger, was er zu schützendes besitzt.

Adoptiren Sie nun auf einen Augenblick wenigstens jene meine, von der ihrigen wesentlich differente, Ansicht in der Art der Anwendung des allgemeinen Vertheilungs-Maaßstabes auf die Militairkonskription — welche Ansicht ich deutlich genug dargelegt zu haben glaubte in dem oben schon aus meiner Darstellung ausgehobenen Satze: »Daß auch die Repartition des individuellen Beytrags zur Befriedigung des Personal-Militairbedürfnisses nach demselben Maaß-

stabe geschehen müsse, welcher der Repartition der Beyträge zur schützenden Kraft überhaupt unter die einzelnen Staatsbürger zu Grunde gelegt werden muß:« — und achen Sie mit dieser Ansicht zu den, in jener Darstellung unmittelbar folgenden Satz über, welcher wörtlich so lautet: »daß, wenn einmal das Staatsbedürfniß des Militairpersonal-Standes überhaupt ausgemittelt ist, mit Rücksicht auf den eben bemerkten Maaßstab der individuellen Reparstition der Beytragslast zur Befriedigung jenes Bedürfnisses zu bestimmen sey, wie viel Militairindividuen, z. B. von 100 Staatsbürgern zu stellen, und wie viel jeder dieser 100 zur Stellung jener Individuen beyzutragen habe.«

Wollen Sie sich nun einmal die Mühe geben, diesen Satz zu analysiren, so werden Sie bekennen müssen, daß darinn eigentlich so viel gesagt sey: daß vor allem der Staat die Summe der Soldaten, die er braucht, ausmitteln, und dann diese aufzubringende Summe nach dem gerechten Vertheilungs-Maaßstabe aller Beytragslast, das ist, nach dem Verhältnisse des schutzbedürftigen Besitzthums eines jeden, unter die einzelnen Bürger repartiren müsse, daß also nach dem Verhältnisse des gesammten individuellen Besitzthums (Sie wissen, was alles dazu gehöre) erstens zu bestimmen sey, wie viel Soldaten z. B. von 100 Staatsbürgern zu stellen seyen, damit die geforderte Totalsumme aufgebracht werde, und daß dann zweytens diese, auf 100 Staatsbürger fallende Zahl zu stellender Soldaten, gleichfalls wieder auf diese 100 Staatsbürger, nach dem Verhältnisse des ganzen schutzbedürftigen Besitzthums eines jeden von ihnen, zu urtheilen sey. Bey einer nach diesen Grundsätzen eingerichteten Verfahrungsart könnte es sich's dann treffen, daß z. B. 10 Bürger zusammen einen Mann stellen müssen, und daß ihrer zwey zusammen gleichfalls einen Mann zu stellen haben, weil das ganze schutzbedürftige Besitzthum dieser

Zwey, dem jener 10 ganz gleich kömmt; bey jener Verfahrungsart würde der Bürger, der z. B. 10 Kinder hätte, wenn man das Kind zu 10 Morgen Landes anschlüge, eben so viel beytragen müssen, als der Bürger, der, bey übrigens gleichen Umständen, zwar gar keine Kinder, aber 100 Morgen Landes hätte; bey jener Verfahrungsart würde von 2 Bürgern, wovon jeder nichts zu schützendes besäße, als Kinder, der eine aber deren 6, der andere nur 3, der erstere nothwendig noch einmal so viel, als der andere beytragen müssen, u. s. w.

Es wird nicht geleugnet werden können, daß diese letzteren Sätze bloße Beyspiele einer richtigen Anwendung jener, von mir aufgestellten, Regel seyen, daß also die letzteren Sätze in jenem, aus meiner Darstellung zuletzt ausgehobenen, Grundsatze nothwendig enthalten seyen, und nun frage ich Hrn. Schue: wie war es möglich, aus der von mir, nach jenen Prämissen, aufgestellten Behauptung: »daß selbst im äußersten Nothfalle die Forderung des Staats nicht weiter getrieben werden könne, als daß jeder Staatsbürger einen Repräsentanten von sich stellen müsse ꝛc.« die Folgerung zu ziehen, daß nach meiner Theorie jeder Staatsbürger immer nur einen Mann stellen, daß kein Unterschied unter der Zahl der Kinder gelten, daß der reiche Kinderkapitalist dem Armen gleich gestellt werden solle? — Lassen Sie uns auch diesen letztern Satz, wie er in meiner Darstellung gegeben, und oben schon vollständig angeführt wurde, richtig analysiren, natürlich mit Rücksicht auf seine Prämission.

In den Sätzen sub Nr. 3. und 4. der Darstellung, §. 82. S. 251 und 252 gab ich folgende Regel für die Militairkonskription: die Repartition des individuellen Beytrags zur Befriedigung des Personalmilitair-Bedürfnisses muß nach demselben Maaßstabe geschehen, welcher der Repartition der Beyträge zur schützenden Kraft überhaupt unter die einzelnen Staatsbürger zu Grunde gelegt werden

muß, und dieser Maaßstab ist nach meiner Theorie das Verhältniß des Schutzbedarfs eines jeden Staatsbürgers. — In dem sub Nr. 6. darauf folgenden Satz sprach ich vom äußersten Nothfalle — also unverkennbar von einer Ausnahme von der Regel; es ist mir also schon offenbar dadurch Unrecht geschehen, daß das, was von mir als Ausnahme angegeben wurde, als Regel gedeutet, und mir mit dieser irrigen Deutung die Behauptung unterschoben wurde, daß jeder Staatsbürger immer nur einen Mann zu stellen habe. Es hätte dieß um so leichter vermieden werden können, je weniger es Regel seyn kann; daß ein Staat eben so viele Soldaten brauche, als wie viele wirkliche Staatsbürger er zählt.

Im §. 81. in meiner Darstellung hatte ich den Satz aufgestellt und bewiesen, daß nur die wirklichen Staatsbürger selbst, nicht aber die Söhne staatsbürgerlicher Eltern, welche noch nicht selbst Staatsbürger sind, für ihre Personen militairpflichtig seyen. — Aus jenem Satze folgt nun unmittelbar, daß, wenn der Staatsbürger, der nur für seine Person militairpflichtig ist, und auf jeden Fall nur eine Person ausmacht, sich selbst giebt, er alles gebe, was er in der unterstellten Rücksicht ist, und geben kann: Nun kann auch im äußersten Nothfalle der Staat an den einzelnen Bürger offenbar keine weitere Forderung machen, als daß er Alles, was er ist, und geben kann, dem Staate hingeben, folglich kann der Staat auch im äußersten Nothfalle, wo er so viele Soldaten brauchte, als wieviele Staatsbürger er zählt, an den einzelnen Staatsbürger nicht mehr fordere, als daß er sich, oder, da er nur eine Person ausmacht, eine andere Person, statt seiner, d. h. einen Repräsentanten seiner Person gebe, und diesen, im Falle seines Abganges, ersetze, nie aber kann der Staat fordern, daß der einzelne Bürger seine Person vervielfache, und, während er schon durch eine Person beym Militairdienste vertreten

iſt, noch die zweyte und dritte Perſon ſtatt ſeiner ſtelle. Dieſe, nach meiner Einſicht konſequente, Folgerung aus jener Prämiſſe iſt es, welche ich in dem, von Hrn. Schue sub lit. A. ſeiner zweyten Bemerkung aufgegriffenen, Satze aufgeſtellt habe, worinn blos von einer Ausnahme die Rede war, nachdem ich ſchon voraus eine Regel für die Militairkonſkription gegeben hatte, nach welcher in den gewöhnlichen Fällen unverkennbar die Zahl der Kinder eben ſo gut, als das Maaß der übrigen Beſitzungen jedes Staatsbürgers berückſichtigt werden ſoll, um das Verhältniß eines Beytrags danach zu beſtimmen. Im äußerſten Nothfalle, wo jeder ausnahmsweiſe dem Staate Alles opfern müßte, würde freylich der Arme dem Reichen inſoferne gleich geſtellt, als das, aus wenigem beſtehende, Alles des Armen, für dieſen das nämliche iſt, wie das, aus vielem beſtehende, Alles des Reichen, für dieſen: Allein, geſetzt, ich hätte bey der Steuer-Materie, nachdem die gerechte Regel der Steuervertheilung aufgeſtellt war, auch noch den Satz beygefügt; daß der Staat im äußerſten Nothfalle von jedem Bürger Alles fordern könne, was er an Geld und Geldeswerth beſitze, aber nichts weiter; wobey denn auch der Arme dem Reichen, und umgekehrt, in dem angegebenen Sinne gleich geſtellt würde; ſo würde doch daraus Niemand haben folgern können, daß nach meiner Theorie jeder Bürger immer gleich Viel geben, daß kein Unterſchied des Grads des Vermögens ſtatt finden, daß der Reiche dem Armen in der Beſteurung gleich geſtellt werden ſolle: Eben ſo wenig konnte alſo auch, daß ich — nachdem ich die Militairkonſkription ausdrücklich als an den gerechten Vertheilungsmaaßſtab aller Beytragslaſt gebunden erklärt hatte, — dem Staate für den äußerſten Nothfall auf die ganze Perſon des Staatsbürgers, oder einen Repräſentanten deſſelben, einen Anſpruch geſtattete, aber auch ſeinen Anſpruch darauf beſchränkte, weil das militairpflichtige Subjekt doch immer nur eine Perſon iſt, mithin durch

ইতিহাসের ঘটনা-প্রবাহের মধ্যে যে-সকল ঘটনা ও ব্যক্তি বিশেষ গুরুত্বপূর্ণ বলে বিবেচিত হয়, তাদের সম্বন্ধে আমাদের জানবার আগ্রহ স্বাভাবিক। কিন্তু

können, welche Hr. Schue ihnen gegeben hat, und daß derselbe, wenn er meine Sätze in ihrer Aufeinanderfolge streng konsequent analysirt hätte, nirgends darinn diejenige Behauptung würde gefunden haben, welche er mir, als inkonsequent, zur Last legte.

Uebrigens setzt Hr. Schue einen Rechtsfertigungsgrund dafür voraus, daß dem einen Staatsbürger mehr, dem andern weniger Söhne zum Militairdienste weggenommen zu werden pflegen, und findet jenen Rechtfertigungsgrund darinn, weil der an Kindern reichere Staatsbürger auch mehr Schutz für jene vom Staate anspreche, als der an Kindern ärmere, folglich auch der erstere mehr zur schützenden Kraft beytragen müsse, als der letztere. Dieser letztere Satz ist zum Theile wahr, zum Theile falsch: Wahr ist er, insoferne bey der Repartition des Personalmilitairbedürfnisses unter die einzelnen Staatsbürger auf die Zahl ihrer Kinder nicht minder, als auf die Größe ihres übrigen Besitzthums Rücksicht zu nehmen ist, falsch ist er hingegen, inwieferne nach Herrn Schue's, oben als irrig nachgewiesener, Voraussetzung bey jener Repartition blos auf die Zahl der Kinder der Staatsbürger Rücksicht genommen werden soll. Aber jene, so wie überhaupt die ganze Art, in der Hr. Schue wider meine Sätze über diesen Punkt raisonnirt hat, beweißt deutlich, daß er die Haupttendenz meiner Sätze über Militairkonskription nicht durchschaut habe, welche gerade dahin gieng, zu zeigen, daß für jenes bisherige Verfahren in der Militairkonskription gar kein Rechtsfertigungsgrund existire: mein Hauptbeweis dafür liegt in der mit Gründen unterstützten Behauptung, daß nur die Staatsbürger selbst, nicht ihre Kinder, militairpflichtig seyen; dieser Hauptbeweis mußte also vor allem gewürdigt werden, ehe über die Folgerungen daraus disputirt, und ein Rechtfertigungsgrund für die bisherige Praxis in der Militairkonskription postulirt werden konnte; aber auf jenen Hauptbeweis hat sich Hr. Schue, wie schon bemerkt,

sonderbar genug! nicht eingelassen, und darum konnte sein ganzes übriges raisonnement mich eigentlich gar nicht treffen, noch zu einem festen Resultate führen. Ich berühre daher hier nur noch das Einzige: Nach Herrn Schue's Theorie scheint der kinderlose Staatsbürger gar nicht militairpflichtig zu seyn; nach meiner Theorie ist auch er es; aber auch dieser Punkt ist von Herrn Schue gar nicht berührt worden, obgleich derselbe, wie Niemand verkennen wird, auf die ganze Theorie über Militairkonskription den wesentlichsten Einfluß hat. Nach einer richtigen Logik muß an einem, aus zwei Sätzen bestehenden, Schlusse entweder das antecedens angegriffen, oder eine Disparität in dem Consequens gezeigt werden. Mein Schluß bestund aus folgenden zween Sätzen: Nur der Staatsbürger selbst, nicht sein Sohn, ist, ist militairpflichtig, folglich kann im äußersten Nothfalle von einem Staatsbürger auch nur ein Militairindividuum gefodert werden.

Herr Schue hat nun weder mein antecedens angegriffen, noch eine Disparität in meinem Consequens gezeigt, sondern ist, unbekümmert um mein antecedens, vielmehr mit einem gerade entgegengesetzten antecedens im Kopfe, seinen eigenen Weg gegangen, und ist dabey in meinem Consequens auf Dinge gestoßen, die zu seinem antecedens nicht paßten. Wen kann das wundern? Wer wird aber auch aus einem solchen Verfahren geflossenen Bemerkungen über meinen Schluß gründlich und konsequent nennen können?

Ich hatte ferner in meiner Darstellung, in demselben §. 82. S. 253 u. f. sub Nr. 7. folgenden Satz aufgestellt, den ich ganz abzuschreiben, wider Willen mich gezwungen sehe: »Daß die Straffolge der Desertion (die bisher gewöhnlich in der Konfiskation des Vermögens des Militairindividuums selbst bestanden ist) nicht eigentlich unmittelbar gegen den Sohn oder das Militairindividuum selbst, der

Digitized by Google

oder das einen Staatsbürger vertritt, sondern vielmehr nur gegen den Staaatsbürger selbst, der durch jenen vertreten wird, unmittelbar, und höchstens nur mittelbar gegen das Militairindividuum, z. B. in so fern verfügt oder gerichtet werden dürfen, als z. B. der Staat den Staatsbürger auktarisirte, seinem Sohne oder seinem Repräsentanten, im Falle der Desertion, seinen Pflichttheil zu entziehen, theils um jenem hierunter eine Art von Garantie gegen die Entweichung seines Repräsentanten zu geben, theils um ihm in dem, dem doch entwichenen Sohne oder Repräsentanten entzogenen, Vermögenstheile ein Mittel zu lassen, einen andern Repräsentanten seiner Person vermittelst desselben zu stellen. Der Staat selbst hat auf keinen Fall gegründeten Anspruch auf das Vermögen des Deserteurs nach der hier erörterten Ansicht, indem nach dieser Ansicht a) der Staat sich nur an den zu halten hat, der ihm zu dienen eigentlich verpflichtet ist, und dieser ist der Staatsbürger selbst, der sich vertreten läßt, nicht der, durch den er vertreten wird, b) indem der Sohn, so lange der Vater lebt, in der Regel kein eignes Vermögen hat, das ihm konfiszirt werden könnte; c) nach dem Tode des repräsentirten Bürgers aber sein Repräsentant ohnedieß vom Militairdienste entlassen werden müßte, weil an einem nicht mehr existirenden Staatsbürger keine Militairpflicht mehr gesucht werden kann; mithin in dem Zeitpunkte, wo jene Konfiskation nur realisirt werden könnte, kein Grund zur Konfiskation mehr vorhanden ist.«

In diesem Satze — ich habe sonst nirgends von diesem Gegenstande gehandelt — läßt mich Herr Schue behauptet haben: daß es der Staat dem Vater überlassen könne, wie er den desertirten Sohn bestrafen, am Vermögen oder sonst bestrafen wolle, daß der Deserteur nicht einmal militairisch bestraft werden könne. — Da ich nicht glauben kann, daß Herr Schue die Absicht gehabt habe, meine Sätze zu verdre-

ब्रह्म तीन प्रकार का है। (१) उपादान ब्रह्म, (२) निमित्त ब्रह्म, (३) उपादान निमित्त ब्रह्म। उपादान ब्रह्म वह है जो जगत् का उपादान कारण है। निमित्त ब्रह्म वह है जो जगत् का निमित्त कारण है। उपादान निमित्त ब्रह्म वह है जो जगत् का उपादान और निमित्त कारण है। उपादान कारण वह है जिससे जगत् बनता है। निमित्त कारण वह है जो जगत् को बनाता है। उपादान निमित्त कारण वह है जो जगत् को बनाता है और जिससे जगत् बनता है। उपादान ब्रह्म वह है जो जगत् का उपादान कारण है। निमित्त ब्रह्म वह है जो जगत् का निमित्त कारण है। उपादान निमित्त ब्रह्म वह है जो जगत् का उपादान और निमित्त कारण है। उपादान कारण वह है जिससे जगत् बनता है। निमित्त कारण वह है जो जगत् को बनाता है। उपादान निमित्त कारण वह है जो जगत् को बनाता है और जिससे जगत् बनता है।

Die §§. 4. 5. 6. der zweyten Bemerkung sind gegen die Behauptungen anderer Schriftsteller gerichtet, liegen also außer der Sphäre dieser Antwort. Nur das einzige muß ich erinnern, daß mir im §. 4. von Herrn Schue abermals eine Behauptung unterstellt ist, die ich wirklich nirgends aufgestellt habe: Herr Schue sagt nämlich a. a. O. »der Verf. von Nr. 26 (im 27ten Heft des rh. Bundes) glaubt, nach der Bundesakte könnten die Domainen der Standesherrn im Frieden gar nicht, in Kriegszeiten nur in so weit und nur in dem Verhältnisse besteuert werden, in wie weit der Souverain (besser die Prinzen) vor der Bundesakte Beyträge von ihren Besitzungen geleistet hätten. Der Recensent dieses Aufsatzes in der Oberd. allg. Litteratur-Zeitung ist mit diesen Grundsätzen durchaus einverstanden, und dieses ist auch der Fall des Prof. Behr, wie der 152. §. seines Buchs ausweißt.«

Herr Schue hat mir zwar darum Lob gesprochen; aber ich kann ein Lob nicht annehmen, das mir wegen Mangel seiner Voraussetzung aus diesem Munde nicht gebührt: ich habe nämlich im §. 152 meiner Darstellung gezeigt, daß die Absicht des 27. Art. der Bundesakte dahin gegangen sey: »die fraglichen Domainen und Güter unter der Bedingung zwar steuerfrey zu belassen, wenn auch die Güter der Prinzen des souverainen Hauses, oder der privilegirtesten Klasse steuerfrey wären; im entgegengesetzten Falle aber auch die ersteren, eben so, wie diese besteuern zu lassen. Es kann also wohl seyn, daß die Domainen und Güter der unterstellten Subjekte steuerfrey belassen werden müssen; es kann aber auch eben sowohl seyn, daß sie steuerpflichtig sind, je nachdem nämlich im fraglichen Staate die Domainen und Güter der Prinzen des souverainen Hauses, oder der privilegirtesten Klasse, steuerfrey oder steuerpflichtig sind.« — Da ich überdieß im §. 154. meiner Darstellung wörtlich den Satz auf-

gestellt habe: »Waren demnach die, als Maaßstab zu berücksichtigenden, Güter vor der Bundeserrichtung, was wohl meistens der Fall seyn wird, von der ordentlichen Steuerlast befreyt, so können auch jetzt von den unterstellten Domainen und Gütern keine ordentlichen Steuern gefordert werden, wohl aber bey der entgegengesetzten Voraussetzung. In jedem Falle eines außerordentlichen Staatsbedürfnisses hingegen, wie z. B. im Falle eines, ausserordentliche Kraftanstrengung erheischenden, Kriegs, sind die Domainen und Güter der unterstellten Subjekte eben so, wie die Liegenschaften der Prinzen oder privilegirtesten Klasse, allerdings zu Beyträgen für Bestreitung dieses außerordentlichen Bedürfnisses verbunden, indem ꝛc.« — so ist es wohl abermals ein evidenter Beweiß einer großen Eilfertigkeit, mit der meine Darstellung von Herrn Schue gelesen worden seyn muß, wenn mich derselbe mit der Behauptung einverstanden wähnte, daß die Domainen der Standesherrn im Frieden gar nicht besteuert werden könnten. Nach meinen Sätzen, wie sie vorliegen, können vielmehr die Domainen der sogenannten Standesherrn auch im Frieden allerdings besteuert werden, wenn und wie ferne die Liegenschaften der Prinzen des souverainen Hauses oder der privilegirtesten Klasse vor der Bundeserrichtung auch im Frieden steuerpflichtig waren.

In der dritten Bemerkung äußert Herr Schue wiederholt seine Zufriedenheit mit meiner, obgleich, wie so eben gezeigt wurde, unrichtig von ihm aufgefaßten Erklärung des 27. Art. der Bundesakte in Betreff der Steuerbarkeit standesherrlicher Domainen, führt sodann meinen, am Schlusse des §. 153. über die Möglichkeit einer andern Ansicht jener Stelle der Bundesakte geäußerten, Zweifel an, (welches ich nachzulesen bitte) und fährt dann §. 8. so fort: »Eigentlich bedürfte dieser Einwurf gar keiner Prüfung, denn der §. 164. (muß heisen 154.) zeigt genug, daß es dem Herrn Professor damit kein Ernst war. Nach demselben glaubt er, eine ausnahmlose Aufhebung aller Steuerprivilegien sey in der Praxis nicht zu erwarten. Wie nun aber, wenn das Gegentheil gleichwohl erfolgen sollte? Dann hätte sein Gift, das manche aus dem Einwurf saugen könnten, kein Gegengift, und diese Betrachtung allein ist es, aus welcher ich mir eine Prüfung seiner Einwürfe erlaube.«

Ich erinnere dagegen a) daß es mir, jenes Glaubens ungeachtet, mit jenem Zweifel oder Einwurf völlig Ernst war, daß jener Glaube und der Ernst mit diesem Einwurfe in gar keiner Verbindung stehen, daß, jenes geglaubte mag

nun faktisch eintreffen oder nicht, jener Einwurf, unabhängig davon, auf seinen eigenen Gründen aufrecht stehe: b) daß nach meiner Ueberzeugung jener Einwurf nicht nur kein Gift, das eines Gegengifts bedürfte, sondern vielmehr die beste und kräftigste Arzney enthalte, deren gute Wirkung durch jedes Gegenmittel nur zum Bösen gekehrt werden würde.

Die Aufhebung aller Steuerprivilegien ist entschieden einer der wünschenswerthesten Akte für jeden Staat, und man muß vernünftigerweise glauben, daß bey weitem die größte Mehrheit jeder Nation, welche darüber befragt würde, ob Steuerprivilegien ferner bestehen, oder aufgehoben werden sollten? für deren Aufhebung stimmen würde. Nur die privilegirte Kaste selbst würde, sehr begreiflich, anders stimmen, und mir scheint es daher, man könne nur im Geiste der privilegirten Kaste in jenem Einwurfe ein Gift gefunden, und ein Gegengift vermißt haben. Der unbefangene Standpunkt des öffentlichen Rechts erheischt unerlaßlich Vertheilung aller Staatslast unter alle Schutzgenossen ohne irgend eine Ausnahme, und eine solche Vertheilung ist Wohlthat für die vervortheilten, Gerechtigkeit für alle, also wahre Arzney für alle in diesem Punkte kränkelnden Staaten; die in meinem Einwurfe enthaltene Postulation einer solchen Vertheilung, der von jenem Standpunkte ausgegangene Zweifel über den wahren Sinn der fragl. Stelle der Bundesakte kann demnach unmöglich Gift enthalten. — Doch vielleicht Gift für die unterstellte privilegirte Klasse? Wir wollen sehen, wie Herr Schue dieß bewiesen hat?

Fürs erste weißt er die Beleuchtung meiner Rechtfertigung der durch die Bundesakte erfolgten Unterwerfung der vormaligen Reichsstände ex capite juris eminentis von sich: ich hätte gewünscht, daß er sich darauf eingelassen hätte: dieß hätte mir wahrscheinlich Gelegenheit gegeben, zu zeigen, daß jene Rechtfertigung nichts weniger, als leere Sophisterey sey, wofür sie der Rezensent meiner Darstellung in Nr. 48 der Leipziger Litteraturzeitung, ohne sich auf einen Beweiß einzulassen, erklärt hat. Wie mögte es wohl jenem Herrn Rezensenten gefallen haben, wenn ich ihn, ohne mich auf einen Beweiß einzulassen, für einen Ignoranten in gewissen Punkten erklärt hätte? — Auf jeden Fall ist durch die belassene Ungewißheit der Gesinnungen des Herrn Schue über jene Rechtfertigung der Boden unserer gegenwärtigen Verhandlungen etwas unsicher.

Herr Schue fährt dann so fort: »Prof. Behr ist mit mir darinn einig, daß (seine eigene Worte) der wegen

des Staatsbesten Geopferte entschädigt werden müsse. Wenn aber dieses ist, so frage ich 1) was für eine Entschädigung hat denn der Standesherr für seine zu Grabe getragene Reichsstandschaft erhalten? (Für ein unschätzbares Gut ist keine Entschädigung möglich.) Ich weiß daher keine, und kann auch keine finden.« In einer Note dazu heißt es: »Der Herr Prof. findet zwar §. 101. S. 311 eine Entschädigung darinn, daß der Standesherr nunmehr alle Lehngüter als Allodial besitze. Wie aber, wenn er nur allodiale Güter besaß? Anderer Umstände nicht zu gedenken.«

Daß der wegen des Staatsbesten Geopferte entschädigt werden müsse, sind, um Vergebung! nicht meine eigenen Worte. Ich pflege meine Worte sehr genau zu nehmen, und ich besinne mich nicht, mich in meiner Darstellung je des, so äußerst schwankenden und vieldeutigen Ausdrucks »wegen des Staatsbesten« bedient zu haben; es kömmt aber auf diesen Ausdruck etwas an, und darum erinnere ich, daß ich im §. 99. folgende Grundsätze aufgestellt habe: In so ferne von Seite des einen oder des andern Staatsbürgers ein weiteres Opfer des ihm, nach Entrichtung seiner regelmäßigen Beyträge, übrigen Eigenthums zur Erreichung des wahren Staatszwecks unumgänglich nothwendig ist, ist auch der Staat dieses Opfer von ihm zu fordern berechtigt, und er, dasselbe zu leisten, verpflichtet: es folgen dann die Gründe für diese Thesis, und zuletzt heißt es: »Doch fordert alsdenn die rechtliche Gleichheit unnachlässig, daß ihm dieses Opfer auf andere Weise vollkommen ersetzt werde, weil auch die Rechte aller andern bedingt sind, durch die Möglichkeit des Bestehens seiner Rechte mit und neben den ihrigen. — Dieselben Prinzipien gelten nach dem Staatenrechte ꝛc.« Dieß sind meine eigenen Worte.

Ich habe ferner §. 101. behauptet: Das Regentenrecht (Landeshoheit und damit verknüpfte Reichsstandschaft) sey nun einmal kein, zur Haabe oder zu dem patrimonium seines Innhabers gehöriges, Recht, kein solches Recht, welches blos zum Zwecke und zum Vortheile dieses Individuums existirte, welches zur Sphäre seiner Privateigenthumsrechte gehörte; sondern ein solches, welches ursprünglich und seiner Wesenheit nach an der Gesammtheit der Staatsglieder haftet, und von dieser nur zum Behufe der Ausübung an jenes Individuum übertragen ist, das sonach mit der Zurücknahme dieses Auftrags verschwindet, und demnach das Individuum seines Innhabers nur zur Forderung einer Entschädigung für die, aus dem mandatarischen Innhaben jenes

Rechts für daſſelbe geſtoſſenen, Utilitäten der rechtigt. — Herr Schaffner hat dieſen Satz nicht beſtritten. Ich muß alſo annehmen, daß er da, wo er nach der Entſcheidung für die zu Gunſte gegangene Reichsſtandſchaft in Bemerkungen über meine Sätze, fragte, ob von der Entſcheidung für die aus der verlornen Reichsſtandſchaft geſtoſſenen Utilitäten gegangen habe. Mich ſtört er nun dieſe Entſcheidung auf meiner Seite zu, geſetzt haben in die Verwandlung aller Lehnsherr der unterworfenen Reichsſtände in Landesherr. Es iſt bloß alſo wieder eine auffallende Verdrehung meiner Worte, da Niemand auf jener ganzen Seite ein Wort jener Art, ſondern nur die Behauptung, finden wird: daß das Haus Oeſterreich der Negotiationsmaſſe über deutſche Völker entſtehen, Herrn dadurch, daß ihnen die vormaligen Staatsgüter und mehrere Hoheitsanmaſſungen als Privateigenthum überlaſſen wurden, für die aus ihrem Negotiencredite für ſie aufgeſtellten Utilitäten hinreichend entſchädigt ſeyen, laſſe ich nicht begreifen.« Je mehr wieder dieſer bloße Behauptung von einer, welche mir Herr Schaffner unterſchoben hat, verſchieden iſt, deſto mehr koſtet er mich Mühe, den dieſer öfteren Wendungen meiner Sätze ruhig zu bleiben. Meine Antwort auf ſeine erſte Frage geht indeſſen dahin: für die verlorne Reichsſtandſchaft ſelbſt hat der Standesherr keinen Entſchädigungsanſpruch; für die auf unter ihm paſſirſtenen Utilitäten aber iſt er durch den Uebergang der vormaligen Staatsgüter und mehrerer Hoheitsanmaſſungen in ſein Privateigenthum hinlänglich entſchädigt. Herr Schaffner fragt weiter:

2.) Was für eine Entſchädigung hätte der Standesherr wohl, wenn ihm auch noch, nach dem Einwurfe, von dem Souverain die Steuerfreiheit ſeiner Domainen abgenommen werden, womit dieſer gar die Meinung der Wer-ſeſſer der Bundesakte geneſen ſein könnte? 3.) Daß Der-jenige den dieſer Freiheit für eine Entſchädigung gelten könnte, wird doch wohl Niemand im Ernſte behaupten. . . .

4.) Die Bundesakte giebt den Standesherren für die abgenommene Reichsſtandſchaft nichts, ſtellt ihnen nur eines und das andere, was ſie Jahrhunderte mit eben dem Rechte hatten, wie alle übrigen Reichsſtände daß ſtreitig. Es ſind 5.) die Standesherren in dieſer Hinſicht hierer behandelt, als der gewiſſe Staatsunterthan, dem man doch etwas für das Aufgeben des ihm wogenommen wird, giebt. 6.) Endlich war gewöhne denn der Souverain, mit dem er den Standesherrn das, was ihm Kaiſer Napoleon noch erhalten wollte, noch wognähme, und ihn dann —

»entschädigte? Antwort: nichts. Daß aber dann dabey »auch 7) eine Staatsnoth, wenigstens ein Staatsbestes diese »Einschreitung müßte rechtfertigen können, versteht sich wohl »von selbst.«

Wie mir die Sache erscheint, so biethen die 3 ersten Sätze einen seltenen Contrast dar: in Nr. 1 heißt es: es ist für den Verlust der Reichsstandschaft keine Entschädigung möglich, und man findet keine: gleich darauf wird aber gesagt Nr. 2 Was für eine Entschädigung hätte der Standesherr wohl, wenn man ihm auch die Steuerfreyheit nähme; und dann folgt wieder Nr. 3 Niemand könne die Belassung bey dieser Freyheit für Entschädigung gelten lassen: Wenn in diesen Sätzen kein Widerspruch liegt, so giebt es gar keinen mehr. — ad 4) und 5) antworte ich: man muß von dem stärksten Partheygeist eingenommen seyn, um die Hingabe sämmtlicher Staatsgüter und so vieler Hoheitsnutzungen zum Privateigenthume der, unterstellten Subjekte für gar nichts nehmen zu können: man erinnere sich doch, daß die fraglichen Subjekte ehemals den größten Theil des Betrags der Staatsgüter und der nutzbaren Regalien für Staatsbedürfnisse haben verwenden müssen, und daß sie dagegen jetzt jenen ganzen Ertrag für ihre Privatzwecke verwenden können, daß jetzt ihr Privatvermögen um den Betrag des ganzen Werths jener Güter und Rechte gesteigert worden sey, und man wird nnmöglich noch behaupten können, daß die Standesherrn für die aus ihrem vormaligen Regentenrechte ihnen zugeflossenen Utilitäten nicht entschädigt seyen. Streng genommen ließe sich's sogar vertheidigen, daß jene Herrn auch nicht einmal für die zuletzt erwähnten Utilitäten Entschädigung verlangen könnten, weil ihnen wirklich alle die Utilitäten vorbehalten wurden, welche aus ihrem Regentenrechte ihnen vormals rechtlich zuflossen, weil ihnen also so etwas, wofür sie Entschädigung fordern könnten, gar nicht entzogen worden ist: — ad 6.) Ob der Souverain bey Einziehung der Steuerprivilegien etwas gewinnen würde, oder nicht? davon ist nicht die Frage: Genug, daß jene Einziehung eine Anforderung der Gerechtigkeit in Vertheilung der Staatslasten ist, um dadurch zu ihrer Unternehmung sich bestimmt zu sehen: daß aber für entzogene Steuerprivilegien keine Entschädigung gefordert werden könne, glaube ich §. 120. S. 350 u. 351 meiner Darstellung hinlänglich bewiesen zu haben: H. Schue hat wenigstens diesen Beweis keineswegs widerlegt. Ob endlich Kaiser Napoleon den sogenannten Standesherrn die Steuerfreyheit für immer habe erhalten wissen wollen? das eben wurde ja im Einwurfe in Zweifel gezogen: Wie mogte also Hr. Schue in einer Prüfung des Einwurfs jenes als entschieden voraussetzen? — ad 7.) daß

die Staatslaſten unter alle Staatsgenoſſen ohne Ausnahme rechtlich vertheilt werden, daß nicht ein Theil deſto härter belaſtet werde, damit der andere frey ausgehen könne, das iſt in jedem Momente Staatsnoth und Staatsbeſtes zugleich. — Schwerlich werden dieſem allem nach jene Sätze des Hrn. Schue an der Erheblichkeit meines Einwurfs etwas ändern.

Aber Hr. Schue meint weiter: »daß die Abſicht, wie »es in der Objektion heißt, der höchſten Kontrahenten mit »dem Steuerprivileg nur dahin gegangen ſeyn könne: den »Standesherrn nur ſolange die Freyheit zu laſſen, als es den »Souverainen nicht gefallen würde, wegen der formellen Gleich»heit im Staate eine Aenderung zu treffen; von deſſen Ge»gentheil läßt ſich doch gar leicht überzeugen. Der rheiniſche »Bund iſt doch ein Vertrag zwiſchen dem Kaiſer Napoleon »und den Souverainen: was wäre es aber für ein Vertrag, »wenn die letztere davon nach Willkühr abgehen könnten? »dann müßten ſie gegen die Natur der Verträge nicht daran »gebunden ſeyn, und dann wäre dieſes auch der Fall bey dem »franzöſiſchen Kaiſer. Was aber dann?«

Ich hatte in meinem, von Hrn. Schue ſo benannten, Einwurfe geſagt: »es dürfte jedoch die Frage nicht ganz verworfen werden können; ob nicht etwa die Abſicht der Bundes-Stifter dahin gegangen ſey, daß die Domainen und Güter der unterſtellten Herrn zwar ſo lange, als die Prinzengüter oder die Güter der privilegirteſten Klaſſe von den Souverainen im Beſitze gewiſſer Steuerprivilegien belaſſen würden, auf gleiche Steuerprivilegien Anſpruch zu machen haben ſollten, daß hingegen, wenn die Steuerprivilegien der erſteren Art..... von den Souverainen aufgehoben würden, alsdenn auch für die unterſtellten Subjekte der Anſpruch auf Steuerprivilegien ebenmäßig hinwegfallen ſolle?« — Meine dieſer Stelle vorausgegangenen Erörterungen des 27ten Art. der Bundesakte zeigen, daß ich für nothwendig erachte, letzterm Artikel eine andere Deutung zu geben: Geſetzt aber die in dieſem Einwurfe als möglich angeführte Deutung ſey die richtige — die Unmöglichkeit dieſer Deutung, oder ihre abſolute Unzuläßigkeit hat aber Hr. Schue keineswegs nachgewieſen — und die Souveraine zögen unter jenen Vorausſetzungen die Steuerprivilegien ihrer Standesherrn wirklich ein; welcher Vernünftige könnte dann ſagen: daß die Souveraine willkührlich vom Vertrage abgiengen? Wenn jemand von dem ihm vertragsmäßig eingeräumten Rechte wirklichen Gebrauch macht, ſo heißt doch das offenbar nicht, vom Vertrage willkührlich abgehen, ſondern nur, ſich der durch den Vertrag geſtatteten Erlaubniß bedienen: — Kaum würde mir's jemand verdenken können,

wenn ich es müde würde, so offenbare Irrthümer zu berichtigen.

Auf die weiter folgende Fragen in Betreff der formellen Rechtsgleichheit antworte ich: die Forderung der formellen Reichsgleichheit im Staate besteht darinn: daß jedes Staatsglied, zu welchem besonderen Range und Stande es immer gehören möge, als Staatsbürger gleiche Rechte habe, und gleichen Pflichten unterliege, daß folglich der, zum höchsten Stande nicht minder, als der zum Bauernstande gehörige Staatsbürger der Pflicht unterliege, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse verhältnißmäßig beyzutragen. Sollte dieß Hr. Schue leugnen können? — Wenn nun gleich manche, keiner Auslegung bedürftigen, Anordnungen in der Bundesakte enthalten seyn mögen, welche jener Forderung der formellen Rechtsgleichheit eben nicht zusagen, so hindert dieß doch wohl nicht, bey solchen Stellen, die einer verschiedenen Deutung fähig sind, die Möglichkeit einer solchen Deutung zu unterstellen, welche jener Anforderung der formellen Rechtsgleichheit entspricht, da es eine allgemeine Interpretationsregel ist, vieldeutige Stellen so zu erklären, daß sie am wenigsten von anerkannt richtigen Grundsätzen abweichen. Auf die Aeusserung: daß bey Fassung der Bundesakte gar nicht an die Unterthanen gedacht worden sey: antworte ich mit den bekannten Worten des Herrn Johann von Müllers: »Der »Nation ist in der Bundesakte eben selten erwähnt — weil »sie sich von selbst versteht.« — Wohl mag übrigens Hr. Schue in den öffentlichen Akten neuerer Zeit selten Fingerzeige für Souveraine gefunden haben, »wie sie von dem Austritte aus dem Geleise des Rechts zur Regel desselben wieder einzulenken vermögten«: dieß wird jedoch kein zureichender Behinderungsgrund seyn, die Möglichkeit eines solchen Fingerzeigs hin und wieder zu unterstellen, ich wenigstens ergreife gerne jede Gelegenheit, die mir den Ausweg läßt, den Absichten der Menschen das Gute und Rechtsgemäße zu unterstellen, und aus dieser meiner Sinnesart floß denn auch die Annahme der Möglichkeit, in der fraglichen Stelle einen Fingerzeig jener Art zu finden, und noch bin ich durch Hrn. Schue nicht überzeugt, daß ich mich darinn ganz geirrt habe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Der Rheinische Bund.

Neun und zwanzigstes Heft.

13.

Fortsetzung und Beschluß der im 28sten Hefte unter Nro. 1. mitgetheilten Aktenstücke die Ausübung der Souverainitätsrechte in den Herrschaften Westerburg und Schadeck betreffend.

7.

Schreiben des Herrn Regierungsrath Knorr *d. d.* Westerburg den 10. Mai 1807, an *Tit.* Herrn Provinzialrath, Grafen von Borke.

Euer Exzellenz übersende ich in der Anlage das der Verabredung gemäß abgefaßte Konzept des Auseinandersetzungs-Protokolls. *)

Den Eingang und die 3 ersten Artikel habe ich Hochderen ausdrücklichen mir als ohnabänderlich ertheilten gnädigen Vorschrift gemäß, gerade so einrücken lassen, wie solche in dem mir gnädig kommunizirten Entwurf sich befanden.

*) Wir haben dieses Konzept hier ebenfalls weggelassen. Die Abänderungen, welche sich ergeben haben, lassen sich leicht aus der Korrespondenz abnehmen.

Die übrigen Artikel werden Hochdieſelben auch ganz unſerer Abrede gemäß abgefaßt finden, und wenn ich, ohne daß deshalb etwas Beſtimmtes wäre verabredet worden, das Recht, im Großherzogthum wohnende Einwohner in das Gebiet der Herren Grafen aufzunehmen nebſt dem Utile davon unter die Patrimonialgerechtſame geſetzt habe; ſo werden Euer Exzellenz dieſes doch ganz vollkommen gerecht und billig finden. Nicht nur kömmt dieſes Recht nach der Bundesakte den ſubmittirten Ständen zu, und wird denſelben in der königl. baieriſchen Deklaration in einem weit größern Umfang zugeſtanden, ſondern es wird ſolches auch dem Adel und Städten nirgend in Abrede geſtellt, und ſelbſt durch den Artikel 1. des mir kommunizirten Auseinanderſetzungs-Protokoll »worinn nur die Annahme fremder Unterthanen »der Souverainität zugeeignet wird« — ſtillſchweigend zugeſtanden.

Geruhen nun Euer Exzellenz mich durch Ueberbringer dieſes gnädig zu benachrichtigen, welchen Tag ich Hochdenſelben in Dillenburg unterthänig aufwarten, und die Unterſchrift des Auseinanderſetzungs-Protokoll bewürken kann.

Das Geſchäft dürfte ich alsdann wohl als erledigt anſehen, könnte ich aber nur auch ſagen, daß es zur Zufriedenheit meiner Herren Kommittenten erledigt ſeye.

Für den hier wohnenden Herrn Grafen war es äußerſt niederſchlagend nach Maaßgabe der zwiſchen Euer Exzellenz und mir verabredeten Auseinanderſetzung nicht nur überhaupt ſo viele und beinahe alle bedeutende Hoheitsrechte zu verlieren, ſondern auch ſelbſt ſolche Rechte der beſondern Verfaſſung des Großherzogthum aufopfern zu müſſen, welche die königl. baieriſche Deklaration andern ſubmittirten Ständen zugeſtehet. Es iſt nicht anders zu erwarten, als daß der Herr Graf zu Alt-Leiningen-Weſterburg bei Einſicht der Auseinanderſetzung gleiche Geſinnungen hegen und von ähnlichen Gefühlen durchdrungen ſeyn werden.

Ohnerachtet es für mich gewiß nichts weniger als gleichgültig vielmehr äußerst schmerzhaft ist, bei dem besten Willen und aller Anstrengung bei diesem Geschäft die Zufriedenheit meiner Herrn Kommittenten nicht bewürken zu können, so muß ich doch gestehen, daß alle Umstände mich zu keiner andern Erwartung berechtigen. Die bei Euer Exzellenz in Vorschlag gebrachte Jagdverleihung könnte aber, so wenig bedeutend sie auch für Unsers Allerhöchsten Souverain K. K. Hoheit seyn wird, sehr vieles zum Trost der Herren Grafen beitragen, und ich würde die gnädige Unterstützung dieses Gesuchs von Seiten Euer Exzellenz rücksichtlich der dadurch zu bewürkenden bessern Zufriedenheit mit meiner Geschäftsführung selbst als eine mir persönlich erzeigte Gnade ansehen und verehren.

Ich behalte mir das Nähere wegen dieses Gegenstandes bis zur Unterschrift des Protokolls vor, und verharre mit unterthänigem Respekt und tiefer Verehrung ꝛc. ꝛc.

8.

Protokoll über die Auseinandersetzung der Souverainitäts- und Patrimonial- und Privateinkünfte und Gerechtsame wegen den der großherzoglich bergischen Souverainität anheim gefallenen Herrschaften Westerburg und Schadeck.

Actum Dillenburg den 8. May 1807.

Nachdem Se. kaiserl. königl. Hoheit der Herr Großherzog von Berg unser Allergnädigster Herr zur Auseinandersetzung der Souverainitäts- und Patrimonial- und Privat-Gerechtsame und Einkünfte in der Höchstihrer Souverainität in Gefolg des Pariser föderativen Traktats vom 12ten July 1806 anheimgefallenen Herrschaften Westerburg und Schadeck den Herrn Grafen von Borke zum Kommissarius mit dem

Auftrag zu ernennen geruhet haben, dabei mit Zuziehung eines von den Hrn. Grafen von Alt- und Neu-Leiningen anzuordnenden Bevollmächtigten zu Werke zu gehen, in dieser Qualität auch, von hochgräflich Alt- und Neu-Leiningischer Seite der Herr Regierungsrath Knorr hierhin gesandt worden ist, so sind beide vorgenannte Kommissarien zusammengetreten, und nach allen erforderlichen Verhandlungen und Untersuchungen über folgende Artikel einverstanden worden.

Art. I.

Mit der Souverainität sind wesentlich verbunden und in den Souverainitätsrechten der Gesetzgebung, der Obergerichtsbarkeit der hohen Polizei, der Militairkonskription oder Rekrutirung und der Besteuerung einbegriffen: Die Hoheitsrechte, in Kirchensachen und die geistliche Gerichtsbarkeit, der Lehnhof und die Lehensgerichtsbarkeit, die Jurisdiktion in der zweiten und in den höhern Instanzen, wie auch in der ersten Instanz für Privilegirte, Fiscalia majora et criminalia, das Recht zu Volljährigkeitserklärungen und Legitimationen, zur Ertheilung der Moratorien und Dispensationen in geist- und weltlichen Sachen, das Recht der Würden, das Recht Privilegien und Konzessionen zu ertheilen, Fremde zu Unterthanen aufzunehmen, Wirthshäuser zu gestatten, das Recht auf Erb- und herrnlose Sachen von verstorbenen Bastarden, der Judenschutz, Abschoß- und Nachsteuerrechte, das Münzregal, das Recht des Fiskus auf verwirkte Güter, auf landesherrliche und auf Rott- und Novalzehnte, Landesfrohnen und landesherrliche Dienste, die Hoheitsrechte über Waldungen und Forsten, das Bergregal, die Wasserregalien, das Floßrecht, die Rechte über Mühlenanlagen, die hohe Jagd und dazu gehörige Dienste, die Fischerei in öffentlichen Flüssen und Gewässern, welche sämmtliche Rechte und Befugnisse auf Seine kaiserl. königl. Hoheit als Souverain übergehen.

Art. II.

Von den in dem Artikel I. benannten Souverainitäts-rechten und Befugnissen kommen in den Westerburger und Schadecker Kreis- und Rentei-Rechnungen folgende Intraden vor:

1) Sämmtliche Kreisgelder und Steuern, welche nach den Bestimmungen der Souverainität verwendet werden müssen.
2) Die jährlich für den Landesherrn zweimal erhobene Schatzung nebst Oster- und Herbstbede.
3) Bäcker, Brandweinbrenner- und Brandweinzapfer-Accise.
4) Wein-, Bier- und Fleisch-Accise.
5) Landzoll und Weggeld.
6) Die Keßler, Spengler, Scheerenschleifer, Schornsteinfeger-, Kupferhändler- und Krämer-Accise.
7) Lumpen-Accise, und Pacht vom Lumpensammlen.
8) Töpfer-Accise.
9) Marmorkauten-Accise.
10) Judenschutzgelder.
11) Grafenhaber.
12) Marktzoll und Marktgelder.
13) Konzessions- und Dispensationsgelder.
14) Zehnterpfenning, Ein- und Auszugsgeld von auswandernden oder einziehenden fremden Unterthanen, und sämmtliche Abschoßgelder.
15) Beisassengeld.
16) Salzzoll.
17) Musikpacht.
18) Geisengeld.
19) Waasengelder und Waasen-Accise.
20) Der Zoll auf der Lahn, und Lahnfahrtgelder.
21) Zunft-, Wanderjahr- und Meistergelder.

Die Kanzleistrafen insofern solche nicht aus Strafgelder der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit bestehen sollten;

welche sämmtliche Intraden sonach ohne Einschränkung der Souverainität verbleiben.

Art. III.

Ferner gehören zur Souverainität in den Herrschaften Westerburg und Schadeck:

An Gebäuden, die beiden Zollhäuschen in Westerburg und Gemünden.

An landesherrlichen Zehnten a) der Neurottzehnte zu Wilmeroth, Berzhan, Schadeck, und der Zehnte zu Westerburg; b) das 10te Forstklafter bei Gemeinheitsfällungen.

Mühlenabgaben und Gefälle, insoferne solche aus Gewerbsteuern nicht aus Pachtgeldern der gutsherrlichen Mühlen bestehen, oder wegen des Gebrauchs der den Herren Grafen zuständigen Gründe zur Wasserleitung oder sonst zur Entschädigung wegen dieses Gebrauchs, entrichtet werden.

Art. IV.

Der Kassenvorrath aus sämmtlichen in den vorigen Artikeln verzeichneten Souverainitätseinkünften, so wie solcher am Tage der Besitznahme sich vorfand, oder hätte vorfinden müssen, demnächst diese sämmtliche Einkünfte, so wie sie seitdem eingegangen sind, und in Zukunft eingehen werden, wie nicht weniger die noch beizutreibende sämmtliche Rückstände derselben, gehören ohne Ausnahme zur Souverainitätskasse.

Art. V.

Den Herrn Grafen von Alt- und Neu-Leiningen verbleiben dagegen:

1) Die mittlere und niedere Kriminal-, Zivil- und Forstgerichtsbarkeit pure erster Instanz in nicht privilegirten Sachen.

2) Die Anstellung der Beamten erster Instanz und ihrer Aktuarien, wobei jedoch die Genehmigung und Verpflichtung derselben, dem Landesherrn vorbehalten bleibt.

3) Die niedere Forstpolizei.

4) Fiscalia minora, die Strafen von der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, Frevel und Strafgelder, nicht weniger die Amtssporteln, alles jedoch mit Unterordnung unter die Obergerichtsbarkeit und Oberpolizei des Souverains.

5) Die Patronatrechte über die Kirchen und Pfarreien zu Westerburg, Gemünden, Wilmeroth, und Schadeck, so wie über die dortigen Elementerschulen, wobei jedoch das Territorial-Placet und die Genehmigung dem Landesherrn vorbehalten bleibt.

Art. VI.

Ferner verbleiben den gedachten Grafen:

6) Alle eigenthümliche Familiengüter, Schlösser, Häuser, Mühlen, und Waldungen, sie mögen selbst benutzt werden, oder in Erb- oder Zeitbestand ausgethan seyn, nebst allen daraus entspringenden gutsherrlichen Einkünften.

7) Ebenmäßig die Ihnen eigenthümlichen Waldungen, deren Bewirthschaftung und Benutzung, wie sichs versteht, zwar Ihnen überlassen bleibt, aber nach den allgemeinen bestehenden oder noch zu erlassenden Forderungen, erfolgen muß, wobei jedoch die Herren Grafen von aller lästigen Einmischung der untern Forstbehörden in die Direktion ihres Forsthaushalts befreiet bleiben.

8) Die Privatfischereien.

9) Die niedere Jagd, zu welcher auch Rehe gerechnet werden sollen.

10) Gülten-, Grundzinse, schmale Zehnten, Wayd- und Hammelweydgelder.

11) Maybutter, Butterwaag, Hopfengeld und Futterhaber.

12) Leibledigla[ſ]ſungsgeld.

13) Rauch- und Faſtnachtshühner.

14) Spann- und Handdienſte, Naturaldienſte und Naturalfrohnen, ſo wie die ſtatt derſelben bisher bezahlten Abgaben als Dienſtgeld, Dreſchergeld, Pfortengeld, Rheinfahrtengeld, Knechtrecht und Manngelder.

15) Bannweingelder.

Mühlenpacht und Gefälle von Bächen nach Maaßgabe Art. III.

Art. VII.

Alle aus den Artikeln 5 et 6 verzeichneten Güter, Gerechtſamen und Nutzungen entſtandene Revenüen, ſo wie ſie ſeit der Beſitznahme eingegangen ſind, oder überhaupt noch rückſtehen, und in Zukunft noch eingehen werden, gehören den Herren Grafen ausſchließlich, und ſollte ein Theil davon bereits ſchon in die großherzoglichen Kaſſen gefloſſen ſeyn, ſo wird ſolcher nach erfolgter Ratifikation ohne Abzug retradiret werden.

Art. VIII.

Die Herren Grafen von Alt- und Neu-Leiningen gehören wie die übrigen mediatiſirten Fürſten und Grafen zur privilegirten Klaſſe des hohen Adels im Großherzogthum Berg. Die ihnen ſo wie dieſen zukommenden Ehrenrechte, Privilegien und Vorzüge werden entweder durch eine beſondere Deklaration oder durch die konſtitutiven Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts für das Großherzogthum Berg beſtimmt werden.

Art. IX.

Vierzehn Tage nach eingezogener Ratifikation der in dem gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Auseinanderſetzung der Souverainitäts- und Patrimonialgerechtſame ſollen nach Maaßgabe derſelben, durch großherzoglich Bergiſche und gräflich Leiningiſche Kommiſſarien gemeinſchaftlich die Etats ſämmtlicher den Herren Grafen in den Herrſchaften Weſter-

burg und Schadeck verbleibenden Besitzungen, Gerechtsamen und Gefälle *in loco* angefertiget werden, welche Etats demnächst und das gegenwärtige Auseinandersetzungsprotokoll zur immerwährenden Richtschnur dienen sollen.

Art. X.

Zur Erwürkung der Allerhöchsten Genehmigung wird eine Frist von
vorbehalten.

Actum ut supra.

J. H. Gr. Borke. K. L. Knorr.
(L. S.)

Separat Articul.

Da nun der gräflich Leiningen-Westerburgische Bevollmächtigte mehrere Rechte und Einkünfte als in gegenwärtiger Auseinandersetzung zugestanden worden sind, für seine Herren Kommittenten, selbst mit Beziehung auf die königl. Baierische Deklaration, und namentlich auch die niedere Kirchengewalt, in Anspruch genommen; weil aber der großherzogl. Herr Kommissarius dieselben nicht zugestehen wollen, um das Geschäft nicht länger aufzuhalten, davon abstrahiret hat, sich indessen schmeichelt, Seine kaiserl. königl. Hoheit unser Allergnädigster Souverain werden nicht nur jene angesprochene Gerechtsame, insofern sie mit der Verfassung des Großherzogthums vereinbarlich sind, zu verleihen geneigt seyn, sondern auch durch anderweite gnädigste Begünstigungen wegen des Revenüenverlusts zu entschädigen suchen, so verpflichtet sich der großherzogliche Herr Kommissarius die vom gräflichen Bevollmächtigten übergebene Ausführung einzusenden, und die Herren Grafen zu Leiningen-Westerburg der Gnade Ihres Allerdurchlauchtigsten Souverain zu empfehlen.

J. H. Gr. v. Borke. K. L. Knorr.

9.

Schreiben des *tit.* Herrn Provinzialrath Grafen von Borke an Herrn Regierungsrath Knorr.

Dillenburg am 19ten May 1807.

Euer Wohlgeb. beehre ich mich das Auseinandersetzungsprotokoll versprochenermaaßen in duplo ausgefertigt und von mir vollzogen zu übermachen. Ich ersuche Dieselben mir davon ein Exemplar unterschrieben und besiegelt wieder obrück zu senden. Uebrigens bemerke ich in Betreff der Abweichungen von dem Konzept folgendes.

Es haben sich Euer Wohlgeb. in dem gedachten Konzept etwas ausgedehnt über die den Hrn. Grafen von Alt- und Neu-Leiningen verbleibende Gerechtsame verbreitet; ich habe in dem zu vollziehenden Protokolle mich eines kürzern Stili bedienen zu müssen geglaubt. Die Wünsch- und Hoffnungsäußerung wegen des Neurottzehnten habe ich weggelassen. Einestheils weil sie in einem Protokolle, das nur ein Verzeichniß von einander gesonderter Souverainitäts- und Patrimonialgerechtsamen aufstellen soll, nicht hingehört, anderntheils bei den willfährigen Gesinnungen und dem geneigten Gehör, welches die Hrn. Grafen von Leiningen stets sowohl bei Sr. kaiserl. königl. Hoheit als bei dem Ministerio zu finden versichert seyn können, durch eine besondere Vorstellung ihrem Zwecke näher als durch die Anmerkung im Auseinandersetzungsprotokoll kommen werden.

Die den Hrn. Grafen verbleibende Gerichtsbarkeit wird durch die Beamten erster Instanz ausgeübt, welche Hochdieselben zu ernennen haben. Es ist nicht abzusehen, wozu es einer besondern Kanzlei fernerweit bedürfe, indem die Instruktion in Fornikations- und Ehesachen von den Beamten, die Entscheidung aber von den großherzogl. Ehegerichten erfolgen kann. Inzwischen habe ich um alle Weiterungen zu

vermeiden, in diesem Protokoll ganz von diesem Gegenstand abstrahirt. Zur Auseinandersetzung genügten die Bestimmungen Art. V. und wenn die Herren Grafen die Ihnen verbleibende niedere und mittlere Gerichtsbarkeit durch eine besondere Kanzlei ausüben wollen, so vermuthe ich nicht, daß das hohe Ministerium auf einen dahin gerichteten Antrag Schwierigkeiten machen werde.

Der Aufsicht über die Zünfte habe ich nicht gedacht, weil diese zur Forstpolizei gehört und solche vielleicht pro futuro mit dem zu beaufsichtigenden Gegenstande von selbst wegfallen möchte.

Den 10ten Forstklafter konnte ich nicht zugestehen, weil solcher, wie jeder Holzzehnte landesherrlich ist. Ich hätte ihn früher in Anspruch genommen, wenn er im Verzeichniß der Intraden aufgeführt worden wäre. Das Vorzugsrecht in Konkursen gebührt nur dem Landesherrn, und ist solches an sich kein geringes Fiskusrecht, daher hievon keine Erwähnung im Protokoll geschehen ist.

Aus dem Archiv müssen die zur Souverainität gehörige Papiere ausgeantwortet werden, und es bedurfte in der vorliegenden Auseinandersetzung der Erwähnung des, übrigens auf keine Weise streitig gemachten Archivrechts, nicht.

Der Erwähnung von Kameralschulden konnte ich im Protokoll keinen Raum geben, denn dieser Gegenstand, welche Bewandniß es auch mit demselben haben mag, gehört nicht in die Auseinandersetzung der Souverainitäts- und Patrimonialgerechtsame und Einkünfte.

Ich kann auf keinen Fall einer Theilnahme Sr. kaiserl. königl. Hoheit an diesen Schulden zugestehen.

Der Art. IX. hat mir nicht ganz im Auseinandersezzungsprotokoll zu passen geschienen, und habe ich daraus, weil Euer Wohlgeb. ihn eingerückt wissen wollten, einen Artikel separé gemacht. Um nun, sobald wie möglich im Reinen zu kommen, wäre es gut, wenn Euer Wohlgebohr. mit dem

vollzogenen Vertragsprotokoll wie die an das Ministerium oder an Se. kaiserl. königl. Hoheit zu richtende Vorstellungen der Herren Grafen, sowohl wegen dem Neurotzehnten als der Kanzlei, Taxbescheidnung u. s. w. zukommen liesen. — Ich vermuthe, daß, wenn solche in Begleitung des vollzogenen Protokolls anlangen, man zur Befriedigung der Rüdnschen der Herren Grafen alles was die Umstände erlauben, thun oder doch wenigstens den Inhalt des Protokolls unverändert lassen, und solche ratifiziren wird, wie denn keiner der subministrirten im Großherzogthum einen vortheilhaftern Vertrag abgeschlossen hat. ꝛc.

10.

Schreiben des Herrn Regierungsraths Knorr an ꝛc. Herrn Provinzialrath Grafen von Borke in Dillenburg vom 24. May 1807.

Euer Erzellenz habe ich die Ehre in der Anlage das eine Exemplar des Auseinandersetzungsprotokolls von mir unterzeichnet und besiegelt zu übersenden.

Da die Korrespondenz zwischen Euer Erzellenz und mir, besonders jene, welche bei und unmittelbar vor der Auseinandersetzung geführt worden ist, in Zukunft bei der Erklärung des Protokolls gebraucht werden, so genehmigen Sie Euer ꝛc. gewiß nicht Überhäufig zu finden, wenn ich mir auf Hochdero gnädigst Schreiben vom 19. dieses noch einige unterthänige Bemerkungen erlaube.

Was die Einkünfte anlangt, bin ich nunmehr mit Euer ꝛc. dergestalten einverstanden, daß die Benannten zur Souverainitätskasse gezogen werden, und behalte nur meinen hohen Hrn. Kommittenten das Gesuch wegen des Neurotzehntens und die von der Gnade Sr. kaiserl. königl. Hoheit nach dem Separatartikel zu erwartende Entschädigung bevor.

Nur muß ich bemerken, daß Art. 3. die Stelle wegen

mit Staatsschuldigen behaftet sind, ist nun von der Regierung ausgemittelt worden. Letztere beweget nämlich Einen, in dem andern Gerichtsbezirke befindlichen Schuldner, in jenen seines creditirenden Gläubigers, um sich von diesem die Staatsschuldverschreibung darüber also begeben zu lassen, daß sie nun dem Gläubiger, in dessen Gerichtsbezirke der Schuldner wohnt, zu eben der Zeit, und auf eben die Art, wie sie bisher von dem Schuldner, in dessen Gerichtsbezirke sie ausgestellet worden, bezahlet worden, bezahlet werden müssen. Dieses Verfahren verursachet zwar eine Kopirung und etwas weniges Porto, aber es ersparet alle Correspondenz wegen, so viel als möglich, und Jedermann kann seine Angelegenheiten selbst besorgen.

Die Verfassung begreifet Gerichtsbezirke, in welchen sich Niemand befindet, der Staatsschuldigkeiten hat, und diese Gerichtsbezirke werden von den Gerichtsbezirken, worinnen solche enumeriret sind, ebenfalls in Rücksicht genommen.

Die Verfassung begreifet Gerichtsbezirke, in welchen sich Niemand befindet, der Staatsschuldigkeiten hat, und diese Gerichtsbezirke werden von den Gerichtsbezirken, worinnen solche enumeriret sind, ebenfalls in Rücksicht genommen.

3. Die Gerichtsbezirke betreffend.

Die Anzahl der Gerichte ist überhaupt beschränket, so wie die Gerichtsorte, die Amts-, Haus-, Hofnamen, die Gerichtsbezirke selbst.

Wenn man also nun auch die Kirchspiele nicht zu gedenken hat, so kann man doch die alte ganze einfache, der Zeit bestimmte, und nach allgemeinen Grundsätzen sorgfältig gebildete

Gerichtsorter und gewöhnliche Gerichten meinen alle Personen und Sachen betreffen, die dem Gerichte zu Gebothe gestellet sind, und wo in jeder Sache zu verfahren ist, nach allgemeinen Grundsätzen.

4. Die Gerichte selbst betreffend.

Und hierbey die höchsten Grundsätze, so wohin die höchste Instanz kann, und ausgenommen wenige Fälle, bis zu

sehr wohl zufrieden, und es versteht sich auch von selbst, daß wenn Se. kaiserl. königl. Hoheit das Zunftwesen aufzuheben für gut finden sollten, die Aufsicht, welche die niedere Polizei darüber zu führen hat, wegfallen müsse, und der Verfügung des Souverains kein wirksamer Widerspruch entgegengesetzt werden könne.

Wenn aber Euer Exzellenz der niedern Polizei gar nicht, und der hohen Polizei blos unter den Souverainitäts-Gerechtsamen in dem Auseinandersetzungsprotokoll erwähnen, dieses Recht aber doch überhaupt auch von Hochdenselben als den submittirten Ständen verbleibend angesehen worden ist, so muß ich voraussetzen, daß Euer Exzellenz diese Polizeigewalt, als mit der mittlern und niedern Gerichtsbarkeit nothwendig verbunden angesehen haben.

3) Da die Kameralschulden auf den Revenüen der Herrschaften Westerburg und Schadeck haften, so werden nach dem klaren Worte der Bundesakte Se. kaiserl. königl. Hoheit Sich einem Beitrag nicht entziehen können.

Von einem auf die Westerburger Schatzung versicherten Kapital versteht sich dieses von selbst, und in Ansehung der übrigen Schulden wird sich allenfalls durch andere Vergünstigungen ein Ausweg finden lassen.

4) Warum Euer Exzellenz den die Befugnisse der Herren Grafen über ihre Diener betreffenden Artikel nicht haben stehen lassen, kann ich mir nur daraus erklären, daß Hochdieselben diese Gerechtsame als sich von sich selbst verstehend angesehen, und die Anstellungsbefugniß rücksichtlich der übrigen Diener ausser dem Beamten und Aktuar keiner besondern Erwähnung werth gefunden haben. In dieser Voraussetzung lasse ich mir es auch gefallen, wünsche aber doch, daß in dem vorbehaltenen Etat diese Verhältnisse noch etwas näher auseinandergesetzt würden.

5) Was die Anstellung oder Pensionirung der übrigen von meiner gnädigen Herrschaft zur Verwaltung ihrer Ge-

rechtsame und Einkünfte nicht mehr nothwendigen Diener anlangt, so soll ich Namens meiner hohen Herren Kommittenten wiederholt um eine baldige gnädigste Verfügung bitten, und mich auf meinen, in Gemäsheit einer mit Euer Exzellenz gehabten Konferenz unterm 22. Jun. d. J. gemachten Vorschlag beziehen. Geruhen doch Euer Exzellenz diese Angelegenheit dringend dem großherzogl. Ministerio zu empfehlen, und dahin einzuleiten, daß wenigstens bei Verfertigung des Etats darüber entschieden ist, die Diener beruhigt seyn, und die Herren Grafen die für ihre neue Verhältnisse erforderliche Einrichtung treffen können.

In der Anlage übersende ich zwei Vorstellungen meines gnädigsten Herrn, den Neurottzehnden und die Jagdverleihung betreffend, mit der unterthänigen Bitte, solche Hochderen gnädigen Zusicherung gemäs mit unterstützendem Bericht an die höchste Behörde zu befördern. Wegen des Wilmenröther Zehntens schließe ich in der weiteren Anlage noch ein P. M. bei, und hoffe wegen aller dieser Gegenstände von Euer Exzellenz durch Mittheilung einer willfährigen Allerhöchsten Entschließung erfreut zu werden.

Um nicht die Gegenstände zu sehr zu vervielfältigen, verschieben meine hohen Herren Kommittenten andere allerunterthänigste Gesuche bis zur vollzogenen Auseinandersetzung, und schmeicheln Sich mit der Hoffnung, Se. kaiserl. königl. Hoheit ihr Allerhöchster Souverain werden jederzeit die Herren Grafen als treue Vasallen in billigen Gesuchen erhören, und Allerhöchstdero Beistand nicht entziehen.

Hochderen gnädigen Gewogenheit empfehle ich mich unterthänig, und habe die Ehre mit tiefer Verehrung zu seyn. ꝛc. ꝛc.

11.

Genehmigung des Protokolls vom 8. Mai 1807 und Großherzogliche weitere Versicherung.

JOACHIM

Par la Grace de Dieu Grand-Duc de Berg, Prince et Grand-Amiral de France.

Ayant vu et examiné le procès verbal en date du huit may 1807. dressé en langue allemande et souscrit d'un coté par Monsieur le Comte de Borke, muni de nos pleins pouvoirs, de l'autre par le Sieur Knorr fondé de pouvoirs de M. M. les Comtes de Linange, du quel procès verbal la teneur suit

Dillenbourg le 8. May 1807. etc.

Nous avons approuvé, et approuvons toutes les dispositions renfermées dans ce procès verbal, et nous ordonnons, qu'elles soient executées suivant leur forme et teneur. Ayant de plus pris connoissance d'un article supplémentaire, ajouté après la signature du procès verbal, par le plenipotentiaire des Comtes de Linange, pour réclamer notre bienveillance à leur égard, ainsi que notre sollicitude pour leurs intérêts; nous nous plaisons à leur assurer, que nous les ferons jouir de tous les avantages, dont jouiront tous les autres Princes et Comtes passés sous la Souveraineté de Rois et Grand-Ducs, membres de la Confédération du Rhin, et que nous aimerons à leur donner dans toutes les occasions, des temoignages de la satisfaction, que nous ont fait éprouver les expressions et les marques de leur dévouement à Notre Personne.

Donné à Paris le 4. Janvier 1808.

(*Signé:*) JOACHIM.

Digitized by Google

14.

Einige Gedanken über die Einführung des Code Napoleon in den deutschen Bundesstaaten.

Wichtige Männer Deutschlands geben — in Hinsicht der als nothwendig erkannten Verbesserung der bürgerlichen Gesetzgebung — den deutschen Bundesstaaten den Rath:

»Den Code Napoleon als Gesetz zu recipiren;«

Dieselben theilen sich nur darin; ob derselbe in der Originalsprache, oder in der deutschen Uebersetzung Gesetzkraf erhalten solle.

Hätte ich über die Annehmbarkeit dieser Vorschläge eine Stimme zu geben, sie fiele für beide verneinend aus.

Gründe.

Bei Seite setzend die Gründe, die aus dem Gehalte des Code hergenommen werden könnten, gehe ich nur auf folgende ein; und zwar in Hinsicht des ersten Vorschlags:

1) Der Unwissende sündigt nicht, sagt das Sprichwort, und der Rechtsgelehrte drückt es in seiner Sprache also aus: Kein Gesetz kann vor seiner Verkündung verbindende Kraft haben. Dieses ist einleuchtend, und allgemein zugestanden; wie könnte man auch Jemanden zumuthen, nach einem Gesetze, nach einer Vorschrift zu handeln, ohne ihm diese bekannt zu machen; über die Gränze seines Wissens kann der Mensch so wenig, wie über die seines Könnens verbunden werden.

Wofür sieht man den Deutschen an, von dem man, wenige ausgenommen, bis heute noch das Gegentheil fordert? Sein bürgerliches Gesetzbuch ist in lateinischer Sprache geschrieben, nie verkündet, und würde nach tausendmal wiederholter Verkündigung so gut, als nicht promulgirt seyn, in-

von seiner Schuld zu erlassen hat, und so dieselbe von der Person Schuldner und zu einer Schuld seiner Person [illegible] wird.

Diese Definition und die von der Natur einer Sache kann verschieden sein, und ist es auch in der That. Es ist möglich, daß Jemand einer Sache sich nicht schäme, und er sich dann von seiner Sache nicht losmachen kann, ohne sich zu schämen.

Ich habe [illegible] [illegible] [illegible]

der Gesetze beim deutschen Manne nur als ein fremdes, aus Noth übernommenes Wissen, tode an ihm hangen bleibt, nicht ins Leben eingreift, und in Sitte übergeht; während die von seinen Ureltern hergebrachten Rechtsmarimen, der entgegenstehenden Hindernissen ungeachtet, durch Jahrtausende sich, als Gewohnheiten, aufrecht erhielten, weil sie deutsches Eigenthum und ins Leben der Nation aufgenommene Bestandtheile sind. Endlich d) daß der Rechtsgelehrte fast sein halbes Leben auf Erlernung und Erzründung der römischen Sprache, Rechtsinstituten und Verfassung zu verwenden hat, wenn er den Geist der Gesetze erforschen und solche richtig anwenden will, somit die Hälfte des Lebens aufzuopfern genöthiget ist, um die andere Hälfte würdig leben zu können.

Ich erlaube mir nun die weitere Frage, was wird durch die Verpflanzung des römischen Rechts mit dem französischen für uns gewonnen, was also durch die Einführung des Code Napoleon an diesem Gemälde geändert? Ich glaube dieses; für den Unselbstern, daß die jetzige Generation in Hinsicht des französischen Rechts die Erfahrung wiederholen muß, die sie sich für das römische bereits erworben hat, und die kann, wie verrunzeltes Papiergeld, ohne Werth ist. Für den Rechtsgelehrten, daß er die Fächer seines Wissens um eines vermehren, und das Original gegen die Copie vertauschen muß. Das übrige bleibt. Der Deutsche, der die französische Sprache nicht inne hat, ist, wie vorher, unfähig, die Normen der bürgerlichen Rechtsverhältnisse aus seinem Gesetzbuche zu schöpfen, sie in seine Handlungsmaximen zu verflechten, zur Sitte umzubilden, und so sich solche eigen zu machen; er kann nur blindlings seinen Führern glauben. Der Rechtsgelehrte ist genöthiget, sein Leben wie sonst auf die römische Sprache, Institutionen und Verfassung, so jetzt auf diese und auf die französischen zu verwenden und durch Mühe zu lernen, was letztere an ersterm unverständet liesen. Kurz der Deutsche bleibt mit Ausführung des gemachten Vorschlags

den Unfällen ausgesetzt, in welche ihn die Reception des römischen Rechtes versetzte.

Dem französischen Originaltexte eine deutsche Uebersezzung zur Erklärung beizufügen, kann diesen Mißstand, meiner Ueberzeugung nach, nicht heben. Denn: a) aus der Uebersetzung kann der Deutsche zwar die Worte des Gesetzes, aber nicht dessen Geist kennen lernen; b) nein, auch dieses kann er nicht, da die Uebersetzung keine Gesetzkraft hat, und jeder, der sich darauf beruft, mit dem Bemerken zurückgewiesen werden kann, daß der französische Text nur Gesetz sey, und allein aus ihm sich Folgen ziehen ließen. Die Uebersezzung auch von einer authentischen Quelle ausgeflossen, ist ohne Authentik — denn sonst wäre sie ein zweites Gesetzbuch — und nichts als eine Erderhöhung, von wo aus man das Land der Gesetze sieht, ohne wegen Entfernung die Gegenstände von einander unterscheiden zu können.

2) Man kann zweitens nicht läugnen, daß der Code Napoleon auf französische Staatseinrichtungen gebaut ist, und die übrigen in Frankreich bestehenden Anordnungen zur Ergänzung bedarf. Wird er von den deutschen Bundesstaaten ohne Veränderung recipirt, so müssen auch die übrigen Anordnungen mit recipirt, und die Staatsanstalten nachgeahmt werden, oder ein Theil des Code erstirbt schon in dem Augenblicke der Reception, es entstehen Lücken, Unbestimmtheiten, und alle die Controversen, die uns dermalen drücken, wenn von Anwendung eines römischen Gesetzes die Rede ist, das auf Staatseinrichtungen gebaut ist, die bei uns nicht bestehen.

3) Wenn nach der Annahme des Code Napoleon die Frage ist vom Ordnen und Beurtheilen eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses, so kann der Rechtsgelehrte, der Sachwalter, der Richter sich nicht umsehen nach dem erklärten Willen des Regenten, sondern er muß sein Aug nach Frankreich wenden, um zu sehen, in welchem Sinne allda ein Rechts-

Digitized by Google

Zustand unserer Seele, und welche Kraft und Gelst er
haben, und in Bewegung zu setzen, wenn auch
nicht jedesmahl Gelegenheit darbietet, sie
zu zeigen, um der ersten Wirkung willen, die sie
haben, um sich bey dem Eingange, Fortgange und
Ausgange eines jeden Auftritts schicklich zu
betragen, und um der Wirkung willen, die sie
auf andere haben. Denn wer auch seine Neigungen
so haben und leiten kann, daß sie zum Wohlwollen der
gesellschaft dienen, der ist auch in der That, wie
bey, und der Gelstlose der Begierung und einem Theil
der Gesellschaft, welche sie regieren, ein Gegenstand
der Verachtung, und der Gelstvolle, wie wichtig und
in seine gegenwart Ehrfurcht einflößend er auch
sey, ein Gegenstand der Liebe.

Ich habe in dem, was Gerard seinen Gesellschaften
seinen Gelst und Scharfsinn bey seinen Vorlesungen
gesehen und hat, in diesen seine Lehre, und Gegen-
stand der Lehre zu Bestreben und Ehrung der Wahrheit
und Tugendwürdigkeit zu machen, und suche auf so einige
Art, wie ich kann, ihm dafür zu danken, und seine Ver-
dienste zu ehren. Ich habe einen Augenblick Gelegenheit
dazu.

Der akademischen Senatus Gerard ist, da die
gesellschaft Gerechtigkeit auch von Nachkommen zu erhalten, und
die Ehre der Nachkommen zu erhalten, und auch
Gerechtigkeit der Gerechtigkeit zu ehren, und von dem Gerechtigkeit
Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit
Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit
Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit
Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit

zweckte, was sie damit hat sagen wollen, und wirklich gesagt hat, giebt mir ein Mittel an die Hand, in dessen Geist einzudringen, und es gehörig anzuwenden. Trifft es sich nun, daß der Regent das in einem andern Staate bestehende Gesetzbuch zum Muster und Grundlage des seinigen nahm, so mag ersteres immer Mittel werden zur Erklärung eines dunklen vaterländischen Gesetzes, aber es hört für den Fall auf, dieses zu seyn, wenn der Regent ein Gesetz authentisch erklärt, oder wenn es ausgemacht wird, daß der Regent ein Gesetz nicht in dem Sinne nahm, den es in dem fremden Gesetzbuch hat, oder wenn das fremde Gesetz selbst dunkel und seine Deutlichkeit einer spätern authentischen Erklärung seiner Regierung verdankt, denn die fremde Gesetze haben nicht Gewicht, weil sie anderswo Gesetzkraft haben, sondern weil sie Mittel sind zur Erforschung des Willens der Regierung und ihres Gesetzes, verlieren sonach solches, wo sie dazu nichts beitragen.

Ganz anders ist das Verhältniß, wenn der Regent ein fremdes Gesetzbuch z, B. den Code Napoleon nicht zum Muster des seinigen nimmt, sondern solchen unbedingt recipirt, demnach verordnet, daß die bürgerlichen Rechtsverhältnisse in seinem Staate so sollen beurtheilt werden, wie der Code Napoleon dieses für Frankreich vorschreibt. Hier kann sich Niemand mehr um den Willen seiner Regierung bekümmern, wenn ein Gesetz in Anwendung zu bringen ist, sondern er muß den Willen der Regierung Frankreichs im Gesetze erforschen. Der Regent kann kein Gesetz authentisch erklären, weil nicht er, sondern eine fremde Regierung es erlassen hat, und diese nur wissen kann, welchen Sinn sie unterlegte. Seine Ansicht, seine Erklärung ist von nicht mehr Gewicht, als die seines Bürgers; abgerechnet, daß er dadurch Seine Majestät entehren würde, wenn er wie ein Gelehrter mit dem Gelehrten sich streite. Seine Unterthanen dagegen sind an der authentischen Erklärung der französischen

Digitized by Google

Bedeutung erhalten, und es ist nicht zu verwundern, daß Gelehrte, die mit dem Leben und Treiben dieser Völker so viel Zeit gebracht und unbefangen genug sind, um sich ihrer Eigenthümlichkeit zu freuen, sich ihnen ganz hingeben, und ihre Ansichten, die sie dann natürlich für die richtigen halten müssen, mit Wärme vertheidigen. Wir wollen uns daher nicht wundern, daß sie auf die Regierung Ramses des Großen, welche die Griechen für die beste in Aegypten halten, auch in der Form von der Tradition schauen, wie sie Diodor und Strabo erzählen, und in der Geschichte des Sesostris, welche Herodot, Ephorus und Nikolaus von Damaskus aus ihr gemacht haben, die Tradition selbst, welche sich in den Denkmälern des Ramses findet, und in dem Sesostris, der nach ihr gebildet worden, und nun so weiter. Ich vermag sie darin nicht zu begleiten. Ich halte es für unmöglich, daß Herodot und Ephorus und Strabo und Diodor, die Griechen, welche Aegypten besuchten, und die Griechen, welche unter Psamtik und Amasis, unter den Ptolemäern, unter den Römern in Aegypten lebten, und die Griechen, welche in den Denkmälern des Sesostris suchten, und in ihm mit Bestimmtheit den Sesostris

---

* Brugsch, Reise nach Aegypten, S. 178. Ich verweise gegen den Schluß Brugsch auf die Worte des Diodorischen Sesostris: Ἐπεὶ δὲ τοῖς ἔθνεσι τοῖς ἐπὶ τοῦ ἑσπερίου μέρους ἐπῆλθε, τὰ μὲν πλείονα διὰ τὴν ἀπορίαν ἀπέστησε τῆς ἐπὶ πλέον ἐλπίδος.

freilich auch die beschriebenen Wirkungen weg, und der deutsche Regent trete wieder in seine Rechte ein.

In Hinsicht des zweiten Vorschlags, »der deutschen Uebersetzung des Code Gesetzkraft zu geben,« finde ich, unter Voraussetzung des Gesagten, nicht für nöthig, neue Gründe aufzusuchen, da die vorherachenden insgesammt auch ihn treffen. Nur dieses will ich anmerken, daß, wenn gleich der erste Grund diesen Vorschlag nicht mit seinem vollen Gewichte zu treffen scheint, er dafür eine neue Schwierigkeit enthält, die ich darin finde. Der Code hat, wie gesagt, in Frankreich Gesetzkraft, nicht durch seine §§. und weil diese §§. Normen für bürgerliche Verhältnisse in sich fassen, sondern weil er den Willen der Regierung in dieser Hinsicht enthält. Der Regent, der den Code recipirt, schreibt sonach seinen Unterthanen vor, ihre Verhältnisse nach dem von der französischen Regierung im Code erklärten Willen einzurichten. Wo ist nun der Mann, der diesen Willen im Code genau und vollständig auffassen und in unsere Sprache übertragen kann? Ist dieses aber nicht möglich, so wird eine immerwährende Vergleichung des Originals mit der Uebersezzung nöthig, um zu wissen, ob die Uebersetzung den Sinn des Code auffaßte; zeigt es sich hiebei, daß erstere den Sinn schief oder ganz verkehrt darstellt, was soll dann entscheiden, die Uebersetzung oder das Original? Für letzteres spricht die Bestimmung des Regenten, daß der Code recipirt sere; für ersteres dessen Erklärung, daß die Uebersetzung Gesetzkraft habe; giebt man jenem Grunde das Uebergewicht, so hat die Uebersetzung keine Gesetzkraft, giebt man es diesem, so ist der Code nur uneigentlich recipirt, und die Uebersetzung enthält zugleich einheimische Gesetze. Beides ist gegen die Voraussetzung.

Dieses sind die Ansichten des oft berührten Gegenstandes, die es mir unmöglich machen, obenbemerkten zwei Vorschlägen beizustimmen. Von den Gedanken geleitet: a) daß

Digitized by Google

in den Gesetzbülletins, Mandatensammlungen, Regierungsblättern ꝛc. der deutschen Bundesstaaten die Verordnungen über die verschiedenartigsten Gegenstände bunt untereinander geworfen sind; — daß darin über geringfügige Sachen schwülstige Verordnungen vorkommen, während über manche wichtige Gegenstände Verfügungen ganz fehlen; — daß mehreren die einseitige Ansicht ihres Concipienten oder dieses anzusehen ist, daß ihre Erlassung blos auf ein momentanes Bedürfniß berechnet war; — daß die meisten Gesetze auf den dermaligen Stand der Kultur und auf die bestehenden Verhältnisse nicht mehr passen, die Entwickelung des Staats hemmen; — daß endlich die Guten darunter wegen des mangelnden Zusammenhangs ihren Zweck verfehlen. b) Daß mehrere neu zum Staate gekommene Provinzen durch die bestehenden ältern Verordnungen noch immer isolirt vom Staate dastehen. c) Endlich daß ein Organismus nur dann ein vollkommenes Leben hat, wenn er in Hinsicht aller seiner Glieder sich der gehörigen Bildung und Gesundheit erfreuet, derselbe aber ein sieches Leben dahin schleppen muß, wenn er an mehreren Gliedern gelähmt ist, und von veralteten Auswüchsen leidet; daß es sohin wenig Nutzen gewähren kann, in dem seit Jahrhunderten nachgeholfenen Flickwerke des Staats einen neuen Bestandtheil einzuschieben, während dem dieser an seinen andern Organen verkrüppelt ist und von veralteten Verhältnissen gedrückt wird; daß er vielmehr erst dann zu seiner Fülle gelangt, wenn er nach allen seinen Theilen auf das gegenwärtige Leben berechnet, und gleichsam neu geboren wird. Von diesen Gedanken geleitet, sage ich, gieng vielmehr mein unmaaßgeblicher Vorschlag dahin:

Eine der ersten Mächte der deutschen Bundesstaaten, z. B. Baiern, erlasse, und führe aus, den andern zur Nachahmung, ein Dekret ohngefähr folgenden Inhalts:

§. 1. Es werde eine Kommission niedergesetzt, um die

im Königreiche bestehenden Gesetze einer Revision zu unterwerfen.

§. 2. Diese Revision erstrecke sich nicht nur auf die bürgerlichen, sondern auch auf die organischen, Straf-, Polizei-, Landwirthschafts-, Finanzgesetze, und auf die Verordnungen durch alle Zweige der Verwaltung, selbst die nicht ausgenommen, welche bis zur Ausführung dieses Dekrets noch könnten erlassen werden.

§. 3. Die Gesetze und Verordnungen sind zwar in ihren Hauptfächern genau zu sondern, jedoch so in Uebereinstimmung zu bringen, daß sie zusammen ein Ganzes bilden.

§. 4. Bei der bürgerlichen Gesetzgebung ist der Code Napoleon gehörig zu berücksichtigen; indessen sind bei allen Gesetzen, da sie für ein deutsches Volk bestimmt sind, die fremden Benennungen möglichst zu vermeiden. *)

§. 5. Die Kommission mögte zusammenzusetzen seyn aus einem Direktor, 2 Räthen vom administrativen Fache, 2 Justizräthen, 1 Criminalisten insbesondere, 2 Finanzräthen, 1 Polizeidirektor, 3 Sekretairen sammt dem nöthigen Schreibpersonale.

§. 6. Dieselbe hat ihren Sitz in der Residenzstadt.

§§. 7. 8. Betreffen die Deckung der Regierungsauslagen der Kommission, und die allenfalls nöthige Vergütung einzelner Mitglieder in Rücksicht des Salärs.

§. 9. Diese geringe Anzahl Mitglieder finde ich für die Einheit des Ganzen nothwendig, obgleich für die Aufgabe zu klein. Darum wären sämmtliche Stellen im Reiche anzuweisen, allen Anfragen der Gesetzkommission, verlangten Gut-

---

*) Anmerk. Woher kömmt es, daß man in mehreren deutschen Staaten keine öffentliche Stelle mehr findet, die nicht einen fremden Namen führt, ob sie gleich deutsch besser benennt, und zugleich das Gehässige des Neuen und Unverständlichen beim Volke vermieden werden könnte?

Digitized by Google

achten und Ausarbeitungen unverzüglich die gründlichsten Arbeiten zu widmen und an sie einzusenden.

§. 10. Eine Zeit zur Vollendung ihrer Arbeit würde der Kommission ohne Nachtheil der Sache selbst nicht gesetzt werden können, nur müßte sich die Regierung durch die geeigneten Wege von ihrer immerwährenden Thätigkeit zu überzeugen suchen.

§. 11. Die vollendeten Concepte werden auf Kosten der Regierung gedruckt, und an alle obere Stellen der Verwaltung, nöthigen Falls auch an die untere, gesandt, namentlich an die Justizhöfe, Finanzverwaltungen, Handelskammern, auch an die Universitäten und Medicinalschulen.

§. 12. Diese haben solche, soweit sie in ihr Fach einschlagen, einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und binnen ½ Jahr ihre Bemerkungen doppelt, einmal zur Gesetzkommission und einmal zum Staatsrathe einzubefördern.

§. 13. Die Gesetzkommission untersucht die eingegangenen Bemerkungen, verbessert hiernach die Concepte, und übergiebt sie dem Staatsrathe, der sie, im Beiseyn der Gesetzkommission, noch einmal in Erwägung nimmt, und zu ihrer Vollendung und Sanktionirung den geeigneten Weg einschlägt.

§. 14. Mit Sanktionirung der neuentworfenen Gesetzbücher, die nicht eher, als nach Vollendung aller erfolgt, sind zugleich alle vorher bestandene Gesetze, Statuten, Anordnungen, Dekrete, Mandaten ꝛc. ohne Unterschied für abgewürdigt zu erklären.

§. 15. Und dabei hat es auf jeden Fall sein Verbleiben, wenn sich auch zeigen sollte, daß eine nothwendige Verfügung eines ältern Gesetzes nicht in die neue Landesordnung aufgenommen ist. Diese ist vielmehr von der Regierung als neue Verfügung zu promulgiren, angemessen dem Geiste der übrigen Anordnungen.

Ich setze nun den Fall — der bei uns Deutschen wohl

nicht eintreffen wird — aus einer solchen Anstalt gienge ein bürgerliches Gesetzbuch hervor, das in Hinsicht seines innern Werths weit hinter dem anklänglichen zurück bliebe, so wäre es schon dadurch unschätzbaren Werth vor jenem für dieses Reich haben, daß es in deutscher Sprache geschrieben, von und für Deutsche verfaßt, und mit den ächten Gesetzen in Zusammenhang gebracht ist, und so nothwendig ein neues Lebenselement werden muß für das Volk, welches das Glück hat, solches zu besitzen.

Dagegen könnte die Klugheit anstreben, und sagen: Die Politik der deutschen Bundesstaaten fordere einmal die Annahme des Code Napoleon, es sey sonach nicht die Frage zu erörtern, ob, sondern nur wie derselbe zu revidiren sey. Unumgänglich in den politischen Verhältnissen kann ich nicht sagen, ob die Politik diese Forderung mache, aber hier sey als wahr angenommen, so führt eine Untersuchung, wie die gegenwärtige, dann freilich zu einem andern Resultate, aber sie wird, vorausgesetzt, daß den deutschen Bundesstaaten hinsichtlich des Wie eine Wahl bleibt, keineswegs unnütz, denn indem sie die Gründe des Ob untersucht, erhellet sie zugleich die Gegend des Wie, und macht so den einzuschlagenden Weg schon kenntbar.

Ich überlasse es übrigens dem geneigten Leser, zu beurtheilen, ob in diesem Falle sie einen deutschen Bundesstaat nicht das Beste sein möchte;

Den Code in eine freie, vernünftige Uebersetzung zu bringen, den ihm zum Grunde liegenden französischen Staats, einrichtungen die einheimischen unterzuschieben, und hiernach denselben mit den Ansichten der Regierung des deutschen Bundesstaates, als Landesgesetz zu promulgiren, und so ihm nur eine uneigentliche Reception theilhaftig werden zu lassen.

So viel über das vorgesetzte Thema. Würden diese

hingeworfenen Gedanken Stoff geben zur gründlichen Untersuchung dieses wichtigen Gegenstandes, so hätte seinen Zweck erreicht der Verfasser.

* * *.

15.

Die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim *).

Es ist wohl ferner aus den dahier angeführten Urkunden und Schriftstellern außer allem Zweifel, wie die von den Gliedern dieses uralten Hauses Pappenheim bekleidete Würden ihre dermaligen lebende Besitzer vollkommen berechtigen, diese seit so vielen Jahrhunderten behauptete Existenz sich und den ihrigen fortdauernd, auf welch immer eine Art, zu sichern, wenigstens in Hinsicht des Zeitgeistes, und ihrer neueren Verhältnisse ihre gesetzlich begründete, und von allen höchsten Souverainen gleich anerkannte Entschädigungsansprüche geltend zu machen.

So wie die ältere Geschichte überhaupt, und vorzüglich jene des Mittelalters, aus Mangel zuverläßiger Quellen unsicher bleiben wird; eben so kann man auch die allerälteſten Verrichtungen eines solchen Erbmarschalls nicht so bestimmt angeben. Man kann daher bei dieser Darstellung jene dunkle

*) Fortsetzung der im 24ten Hefte unter Nr. 37. S. 395 u. f. abgedruckten Abhandlung.

Epoche der Vorzeit gänzlich verlassen, und sich auf jenes Amt, Würde, Dienstverrichtung, Privilegien, Prärogativen, und Dienst-Emolumente beschränken, welche ein Reichs-Erbmarschall ständig und zufällig bei Kaiserwahlen und Kaiserkrönungen, als auch am Sitze des Reichstages mit seinem Gerichtspersonal in ältern, mittlern und noch in den neueren Zeiten gehabt und genossen.

Sobald demnach, wenigstens von der Zeitperiode des ersten und ältesten Reichsgrundgesetzes anzurechnen, zur Wahl eines deutschen Kaisers oder römischen Königs, aus welch immer einer Ursache von dem kurfürstlichen Kollegium geschritten werden wollte; so wurde immerhin der älteste derer von oder zu Pappenheim als Erbmarschall von dem Erzmarschall schriftlich beauftragt, nach Amt und Pflicht zu einer bevorstehenden Kaiserwahl das Nöthige und gesetzlich Vorgeschriebene zu besorgen, kurz, sein schon von älteren Zeiten her gesetzlich vorgezeichnetes Amt zu verwalten.

Zu diesem Ende mußte derselbe sich in die Wahlstadt begeben, daselbst alles zur bevorstehenden Feierlichkeit anordnen, in Verbindung mit den hiezu Abgeordneten des Magistrats der Wahlstadt die Gebäude, Thore, Wälle besichtigen, über die Gesundheit und Sicherheit des Platzes die nöthigen Erkundigungen einholen, die Anzahl der Quartiere für die hohen Reichsdeputirten bestellen, und über den Befund Bericht erstatten *).

Am Wahltage selbst nahm er die Schlüssel der geschlossenen Stadt, nachdem vorher alle Fremde, die nach Inhalt der goldenen Bulle nicht in der Wahlstadt bleiben durften, daraus entfernt waren, in Empfang, und legte sie in das

---

*) Sixt. Sommers von des Reichs-Erbmarschallsamts-Verrichtungen.

Ludwigs Erläuterungen zur goldnen Bulle. S. 816.

Digitized by Google

auf Gleichheit gleicher Rechte; sie hob gefunden Adel auf. Diese waren größtentheils neuen Ursprungs. Eine so schnelle Vertilgung des alten Adels, wie sie auf Kosten der Gleichheit Napoleon that, war neu im Europa seit 1000 Jahren. Nicht also war der neue Adel Napoleons, sondern die Vernichtung des alten, der Adel Napoleons Neuerung. Dieß vollendete Napoleon, daß er den Adel nicht wieder aufhob, sie durchaus über den Haufen warf, sondern daß er ihn wieder herstellte, ihn wieder ordnete, ihn Kraft seinem Willen gründete.

Dieß that er, der Neuerfinder Europa's auf einmahl. Er machte gut, Adelige, ernannte, und schuf Adelige in der deutschen Nation selbst in Deutschland. Nur Deutschland hatte er nicht in seiner Gewalt, um es ganz zu Boden zu schlagen; um seine Nationen Frankreichend zu sein und Deutschland in Frankreich zu verwandeln, wie er Italien und Holland in Frankreich verwandelte, wie er es in seiner Absicht hatte, wie es sein Verderben[1], sein eigener Sturz gewesen wäre.

Der neue Gesetzgeber hatte die Gleichheit so Einem, wie den Andern ins Gesetzbuch der Europäer eingeschrieben, und Recht, als er durch geringeren Widerstand eine Gewalt errichtet, wie niemand sie besessen, und sie gebrauchte

[1] Rückert über d. Rhein. Bundesschauplatz etc. 1814. S. 107.

mit der freien an die Städte nicht zu verumgeldenden Weinschenke, dann eine besondere Judengarküche errichten zu lassen, und von all diesen Stand- und Umgeld zu erheben; eben so alle fremde Krämer, Handwerker, Spielleute, Schauspieler, Künstler ꝛc. auch fremde Gäste einzufourieren, ihnen die Erlaubniß feil zu haben zu verleihen, ihre Handthierung zu treiben, und ihre Kunst auszuüben; dann Maaß, Elle und Gewicht unter des Marschalls Insignien zu ertheilen, und die davon fallenden Gebühren, Einschreibgelder, und Standgelder ꝛc. zu beziehen.

Er hatte ferner über alle diese während des Reichstages oder der Wahlzeit sich daselbst aufhaltende Fremde die volle Gerichtsbarkeit sowohl in criminalibus als civilibus, und zwar letztere sowohl in causis contentiosae wie voluntariae jurisdictionis (eben so wie über die ganze Dienerschaft und das gesammte Hofgesinde der Reichsstände, und besonders über die anwesenden Juden) unbeschränkt auszuüben *).

Daß in allen oben oben angeführten Verhältnissen dem Reichs-Erbmarschall die volle Jurisdiktion über alle bei dem Reichstag erschienene Fremde, über die konzessionirten Krämer, Spielleute, Handwerker, über das gesammte Hofpersonal und Dienerschaft der Stände, dann über alle Juden von jeher gebührt habe, und auch von einem zeitlichen Marschall immer unbeschränkt ausgeübt worden, ist eine Lehre, die alle ältere Geschichtschreiber als eine historische Wahrheit, alle ältere und neuere Publizisten als einen unwidersprechbaren Satz anführen, der in den Reichstagsordnungen von 1500 bis 1711, ja schon in der goldenen Bulle selbst, diesem Reichs-Fundamentalgrundgesetz seine volle Bestätigung hat **).

*) Conrad. Urspergens. Chronicon ad annum 1299.
Gerard Maur. in hist. March. Tarv.
Gervastiler, in otiis imperial. ad Ottonem IV. und Leibnitz Tom. I. Rer. Brunswic. p. 883 etc.

**) Conrad Ursperg. loc. cit. Bertram de Comitiis.

Nach Recht wählen wir den Ausdruck Gesetz, weil dieses Wort gewöhnlich auf jene, wie die meisten Gesetze Anderer auch sich bezieht, welche Bestimmungen in Bezeichnung und Ausübung der Rechte enthalten, und weil es vorzüglich in diesem Sinne in mehreren neueren deutschen Gesetzbüchern gebraucht ist. Indessen verstehen, wie aus dem Texte hervorgehen wird, auch wir darunter zugleich, wenngleich nicht immer, solche Bestimmungen, welche Rechte selbst begründen, und namentlich auch solche, welche Verpflichtungen, Beschränkungen und selbst Aufhebungen ursprünglicher Rechtsbefugnisse, kurz, alles, was für die Art der einzelnen Person, sich in der Gesellschaft zu einer Ansicht, Lage oder Thätigkeit zu bestimmen überhaupt, und insbesondere gegen die Staatsmacht, eine Norm enthält, welche sich in der Gesammtheit Gesetz nennt, und die gewöhnlich auch in einer Sammlung, Code, Gesetzbuch, Landrecht, Strafgesetzbuch, Polizeigesetz, Gesetz über Gewerbe, Handel, Ehe, Erbrecht, Gesetz über Verbrechen und Strafen, Gesetz über Verfassung, Gesetz über Verwaltung, Gesetz über Steuern, Gesetz über Zölle, Gesetz über Militärpflicht, Gesetz über Presse, Gesetz über Vereine, Gesetz über Versammlungen, Gesetz über Eisenbahnen, Gesetz über Telegraphen, Gesetz über Auswanderung, Gesetz über Heimathsrecht, Gesetz über Armenwesen, Gesetz über Gemeinden, Gesetz über Kirchen, Gesetz über Schulen, Gesetz über Universitäten, Gesetz über Gymnasien, Gesetz über Realschulen, Gesetz über Gewerbeschulen, Gesetz über Bauwesen, Gesetz über Landwirthschaft, Gesetz über Forstwesen, Gesetz über Jagd, Gesetz über Fischerei, Gesetz über Bergwerke, Gesetz über Salinen, Gesetz über Hüttenwesen, Gesetz über Medicinalwesen, Gesetz über Apotheken, Gesetz über Thierarzneikunde, Gesetz über Veterinärwesen, Gesetz über Gesundheitspolizei, Gesetz über Quarantaine, Gesetz über Sanitätswesen, Gesetz über Theater, Gesetz über Musik, Gesetz über Kunst, Gesetz über Wissenschaft, Gesetz über Literatur, Gesetz über Buchhandel, Gesetz über Buchdruckerei, Gesetz über Buchdruckerpressen, Gesetz über Lesebibliotheken, Gesetz über Leihbibliotheken, Gesetz über Lesezirkel, Gesetz über Zeitungen, Gesetz über Zeitungsexpeditionen, Gesetz über Zeitungsleser, Gesetz über Zeitungsverleger, Gesetz über Zeitungsschreiber, Gesetz über Zeitungsdrucker, Gesetz über Zeitungsträger, Gesetz über Zeitungsverkäufer, Gesetz über Zeitungsausträger, Gesetz über Zeitungsbesitzer, Gesetz über Zeitungsbesitzerinnen, Gesetz über Zeitungsbesitzerinnen, Gesetz über Zeitungsbesitzerinnen

Und der Herr Stadtmedikus darf sich da doch nicht beklagen, daß er nicht genug zu thun hat, denn wie Sie wissen, ist Ihre Praxis ausgedehnt genug. Ich erinnere an die Gastwirthschaften, auf denen sich die meisten von den Leuten betrinken, die Sie dann als Patienten bekommen, an die Bäckereien, an die Schlächtereien, an die Kaffeehäuser, an die Tanzsäle, an die Bäder, an die Kirchen, Theater und Schulen. Sie haben also Leute von jeder Gattung, in einer ungeheuren Menge, und Sie können sich also nicht beklagen, daß Sie sich nicht genug Arbeit machen können oder wollen."

Man sah es bei mir, wie ich, indessen ich meinen Gedanken Ausdruck gab, mit dem Kopfe nickte. Der Herr von der Medizinischen schien zufrieden mit mir zu sein, auch bot mir jetzt der Chirurgische seine Hand, und der Geburtshelfer klatschte mir, indem er seine Hände zusammenschlug, gewaltig Beifall. Der Herr von der Medizinischen fuhr fort: „Ich glaube, Sie sind mit dem Resultate unserer Berathung zufrieden, und ich werde Ihnen Gelegenheit verschaffen, in nächster Zeit Ihre Geschicklichkeit darzuthun."

Als er dann sich von dem Sofa aus dem er der Diskussion zugehört hatte, zu Pferde und von Knechten umringt sah, da [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

Absicht sind sie auch so beschaffen, und so gebildet worden. Sie sollen Werkzeuge seyn, durch welche Gott Erkenntniß, und durch sie Tugend und Glückseligkeit, in uns hervorbringt. Wir sind also nicht berechtigt, uns von diesem Ziele zu entfernen, und unsere Kräfte zu einem andern Endzwecke anzuwenden. Wir sind nicht berechtigt, die Erkenntniß zum Werkzeuge der Sünde zu machen, und durch sie Laster zu begehen. Wir sind nicht berechtigt, die Erkenntniß zu mißbrauchen, um durch sie Irrthum, Aberglauben und Schwärmerey hervorzubringen. Wir sind nicht berechtigt, unsere Kräfte zu einem andern Endzwecke anzuwenden, als zu dem, zu welchem sie uns gegeben worden sind. Wir sind nicht berechtigt, unsere Erkenntniß zu einem andern Endzwecke anzuwenden, als zu dem, zu welchem sie uns gegeben worden ist. Wir sind nicht berechtigt, unsere Erkenntniß zu mißbrauchen, um durch sie Irrthum, Aberglauben und Schwärmerey hervorzubringen. Wir sind nicht berechtigt, unsere Erkenntniß zu mißbrauchen, um durch sie Laster zu begehen. Wir sind nicht berechtigt, unsere Kräfte zu einem andern Endzwecke anzuwenden, als zu dem, zu welchem sie uns gegeben worden sind

jeher zu den Dienſterträgniſſen und Emolumenten eines Reichs-Erbmarſchalls von Alters her,

a) Bei jeder Kaiſerkrönung, das Pferd nebſt dem ſilbernen Habermaaß, Stab oder Streiche, womit die Amtsverrichtungen eines Reichs-Erbmarſchalls vor einem römiſchen König oder Kaiſer, jedesmal bei einer ſolchen Feierlichkeit geſchah; eben ſo erhielt derſelbe

b) eines jeden andern Kurfürſten Reitpferd, oder das Geld dafür, wenn ſie ihre Lehen und Regalien von kaiſerlicher Majeſtät empfiengen.

c) Bei Belehnungen geiſtlicher und weltlicher Fürſten, auch gefürſteter Prälaten und Grafen, eines jeden derſelben dabei gebrauchtes Pferd nebſt 60 Goldgulden, ein gewiſſes Amtsgeld nebſt Kanzeleitaxen.

d) Freies Mahl und Futter für ſich, und ſeine Diener und Pferde von Sachſen. Dann weiters

e) den Himmel, unter dem ein römiſcher Kaiſer oder König in die Wahlſtadt einritt, (wenn ſich Bürgermeiſter und Rath dieſer Wahl- und Krönungsſtadt nicht beſonders mit demſelben darum verglichen).

f) Die Jurisdiktions-, Straf- und Sportelgefälle von allen zu den Reichs-, Wahl- und Krönungstagen nicht erforderten, ſondern nur Gaſtweiſe in die Stadt gekommenen Fremden. Desgleichen

g) für die an alle fremde Krämer, Handwerker, Spielleute und dergleichen, nach ihrer Einſchreibung ertheilte Erlaubnißſcheine feil zu haben, und ihre Gewerbe zu treiben, auch beſonders die für viſirte Maaß, Ellen und Gewicht anfallenden Gebühren an Einſchreib-, Schutz-, Polliten- und Standgeldern.

h) Die Erträgniſſe an Stand- und Umgeldern für die gewöhnlich errichteten zwei chriſtlichen, und einer beſonderen jüdiſchen Garküche, ſammt den ſonſt noch davon abfallenden Nutzungen.

i) Die Zollgebühren von allen zu Markte getragenen Viktualien.

k) Das Vergeleitungs- und Schutzgeld der Juden, vermöge dessen jeder Reichs-Erbmarschall befugt war, von einem jeden Juden, der an dem Sitz des Reichstags oder der Wahlstadt sich aufhalten wollte, eine seinem Vermögen angemessene Summe Geldes zu 400, 300, 200, allerwenigstens 150 fl. — baar, vor Aushändigung des Schutzbriefes zu verlangen, so wie von jedem wirklichen Schutzjuden an dem Sitz des Reichstages jährlich für das Geleit 100 fl. — von den Exspektanten aber 50 bis 25 fl.

l) Die vom Kaiser selbst, dann von den sämmtlichen Kurfürsten dem Reichs-Erbmarschall bei jeder Wahl und Krönung, man kann ebenfalls sagen, Salarii loco, verliehene, nicht unbeträchtliche Gratifikationen.

Der Umfang und die Wichtigkeit dieser Ertragnisse mußte freilich von Zeit zu Zeit die Reichsstädte, in deren Ringmauern diese Wahl- und Krönungsfeierlichkeiten sowohl als die Reichstage gehalten wurden, eifersüchtig machen, und in der Folge entstanden deswegen auch zwischen letztern und dem amtführenden jeweiligen Reichs-Erbmarschall wegen obiger Befugnisse beständige, nicht selten sehr heftige Streitigkeiten, indem die Reichsstädte vorschützten, daß die von dem Reichs-Erbmarschall auszuübende Gerechtsame und Privilegien zwar wohl auf die vorigen Zeiten, wo die Reichstage insgemein nur auf freiem Felde und unter freiem Himmel gehalten wurden, anwendbar gewesen, nunmehr aber, da an solche Versammlungen nicht mehr zu gedenken sey, sondern dieselben allezeit in Städten gehalten würden, obige Gerechtsame offenbar zum Präjudiz und Abbruch ihrer höheren und niederen reichsständischen Rechte nicht statt haben könnten.

Da diese Fehden von Tag zu Tag lebhafter, und bei dem ohnehin mühevollen und schweren Verrichtungen eines Reichs-Erbmarschalls lästiger wurden, so kam endlich nach

dem Lande und der Gottheit Gehorsam und Treue zu halten, und sie sollen sich nicht eher von dem Kampfplatze entfernen, bevor sie nicht gesiegt haben. (Fortsetzung folgt.)

Ueber die Art und Weise, wie der Gesang der Griechischen Tragödie und Komödie beschaffen war, und wie er vorgetragen wurde.[1]

Von Dr. Fr. Ranke.

Wenn wir uns die Frage vorlegen, wie der Gesang der Griechischen Tragödie und Komödie beschaffen war, und wie er vorgetragen wurde, so haben wir es zu thun mit einem Gegenstande, der, wie kaum ein anderer, die Kräfte des Forschers herausfordert, und dessen Lösung, wenn sie auch nicht vollständig gelingt, doch immer noch Resultate liefert, die der Mühe des Forschens lohnen. Denn wenn wir auch in Bezug auf die Griechische Musik, wie sie sich in der Tragödie und Komödie gestaltete, nicht so glücklich sind, wie in Bezug auf die Griechische Poesie, so ist doch

...Ein Ort und auf allgemeine Weiſe, ...ſchen an ...ſtand ...ſtimmt, ...ſtimmt, ...ſtimmt,

Denn notorisch, und durch das Wahlkonvents-Protokoll Leopolds II. 1790 sogar urkundlich bestätigt und anerkannt ist und bleibt es, daß auch selbst die zuvor vom Kaiser und Reich bewilligte Entschädigung für den Reichs-Erbmarschall, und seine Familie nicht zur beabsichtigen Wirklichkeit gelangen konnte: ja, die noch vorhandenen Reichstagsprotokolle und Verhandlungen, verbunden mit all dem, was bei des letzt-verstorbenen Kaisers Leopold des II. und des seine deutsche Kaiserwürde erst am 6ten resp. 12. August 1805 niedergeleg-ten, jetzt regierenden österreichischen Kaisers Franz II. Wahl- und Krönungskonvent in Frankfurt vorgegangen, anerkannt, bewilliget, ja sogar als gesetzlich sanktionirt wiederholt wor-den, liefern nur den zu deutlichen Beweis, wie selbst jene bei der Krönung Kaiser Josephs allerseits als Entschädigung der so lange entbehrten Dienst-Emolumente zugesagte, und eben so feierlich als gesetzlich verheißene Beiträge an zwei Römermonaten damals nicht, (und wie die noch vorhandenen Ausstandstabellen des Erbmarschallamtlichen Reichsquartier-meisters nachweisen) lange nicht zur Hälfte eingegangen, mit-hin gewiß nach obiger Betrachtung noch bis diese Stunde als liquide Rück- und selbst bei ohnverschuldet bewirkter Auf-lösung einer mit zum Opfer des Ganzen dargebrachten Dienst-stelle als wirkliche Arrerage-Ausstände anzusehen sind. — Eben so sind fernere Arreragen von mehr anderen ständigen und unständigen Dienst-Emolumenten (wenn man auch die Stelle als gänzlich zessirend und nicht gleich anderen der vollen Entschädigungs-Berechtigung des das Amt bis zur Auflösung der deutschen Reichsverfassung fortgetragenen, und noch lebenden Reichs-Erbmarschalls fähig erachten könnte)

---

milie von Pappenheim erlassene kaiserliche Ratifikationsdekret, als förmlich und gesetzlich bewilligt, wenn gleich, wie vorbemerkt, bis zur Stunde als noch nicht gänzlich in Vollzug gesetzt, ange-sehen werden kann.

Digitized by Google

gleich die so typische Zeichnung fehlt für alle diese Fälle, und man kann sich nicht recht vorstellen, wodurch sie sich so sehr scharfe und so wenig charakteristische Umrisse bekommen. Ich führe zur Beleuchtung dieses Falles noch folgendes Beobachtungsresultat an: Wenn man, nachdem man sich in einer der verschiedenen Richtungen, die ich oben angeführt habe, eine Zeit lang mit Fixiren beschäftigt hat, plötzlich auf eine andere Richtung übergeht, so sieht man die Gegenstände, welche sich vorher in der Richtung der Fixirlinie befanden, in der neuen Richtung verschoben, und zwar so, daß sie in der Richtung der Fixirlinie, welche sie vorher hatten, zurückbleiben, und in der neuen Richtung vorauseilen. Diese Erscheinung ist nur dann deutlich, wenn man sich in der neuen Richtung nicht zu lange fixirt hat, und wenn die Gegenstände, welche man sich vorher fixirt hatte, nicht zu weit von der neuen Fixirlinie entfernt sind. Sie ist ferner

nicht auch zur eigenen Einführung berechtigt, so erlischt das Recht der Einführung mit dem Tode des Berechtigten. Wenn aber Mehrere zur Einführung berechtigt sind, so erlischt das Recht nur mit dem Tode des Letzten, welcher noch das Recht der Einführung ausgeübt hat. Ein Verzicht auf das Recht der Einführung ist nur dann gültig, wenn derselbe von allen Berechtigten ausgeht.

§. 7.

Zu Gunsten der Kirchen, und der Kirchenvorsteher, auch der Pfarrer, Kirchenväter, Küster, sowie Kirchendiener und deren Angehörige, ist eine Einführung, auf den Todesfall, nicht zulässig.

§. 8.

Wenn Jemand eine Wohnung, Scheune, Stallung, Garten, Hofraum, Hofstatt, Keller, Boden, Hausrath, Vieh, Heu, Stroh und dergleichen, einführt, so hat er in Ansehung der Miethe, Pacht und Nutzung, dieselben Rechte und Pflichten, wie ein Einführender.

§. 9.

Wer ein Pfandrecht an Sachen besitzt, die Jemand eingeführt hat, kann dasselbe, wenn es ihm nicht bestellt worden ist, nur dann ausüben, wenn ihm der Einführende ausdrücklich oder stillschweigend ein Pfandrecht bestellt hat, oder wenn ihm ein Pfandrecht gesetzlich zusteht.

§. 10.

Ein solches Recht hat der Verpächter des Grundstücks, auf welches eingeführt worden ist, wegen seiner Forderungen, aus Pacht, Miethe, Nutzung, Zins, Schadenersatz, Verwendungen, Kosten und dergleichen, an den eingeführten Sachen, so lange dieselben auf dem Grundstücke sich befinden, und zwar auch dann, wenn sie Dritten gehören, sofern diese nicht beweisen, daß sie weder wußten noch wissen konnten, daß die Sachen eingeführt worden sind.

§. 11.

Dieses Pfandrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn der Einführende Sicherheit bestellt, oder wenn er Sachen, welche zu seinem nothdürftigen Unterhalte, oder zu seinem Gewerbe unentbehrlich sind, oder welche ihm nicht gehören, einführt hat.

Einleitung und kurzer Inhalt der ersten 6 Bücher.

Es hatte sich nämlich, wie ich schon oben sagte, der Ruf

von der Ankunft des Apostels in Ephesus durch das ganze Land verbreitet, und viele Gläubige kamen zu ihm, um ihre Sünden zu bekennen und ihre bisherigen Handlungen durch Beichte und Buße zu reinigen. Auch viele, welche sich mit Zauberkünsten abgaben, brachten ihre Bücher und verbrannten sie vor aller Augen. Und so wuchs das Wort des Herrn und gewann Kraft und Macht. Nachdem aber diese Dinge vollendet waren, setzte Paulus sich vor, nach Jerusalem zu gehen, und sagte, er müsse auch Rom sehen. Und er sandte zwei von seinen Dienern, Timotheus und Erastus, nach Mazedonien, er selbst aber blieb noch eine Zeit lang in Asien. Da erhob sich ein großer Aufruhr wegen des Dienstes der Diana, der in Ephesus war, und fast alle Bürger der Stadt, sowie auch die Fremden, die in großer Zahl dort zusammenkamen, liefen zusammen, drangen auf das Theater und schrien wie rasend: Groß ist die Diana von Ephesus! Und es hätte nicht viel gefehlt, so hätten sie den Gaius und Aristarchus, welche Paulus auf seiner Reise begleiteten, ergriffen und getötet. Als aber der Stadtschreiber sie beruhigt hatte, reiste Paulus nach Mazedonien und Griechenland, kehrte aber wieder durch Asien und Troas zurück. Und als er dort in Troas einen Jüngling, der vom Fenster herabgefallen war, wieder zum Leben erweckt hatte, ging er zu Schiffe und fuhr an Assos vorüber, wo er Lukas, der zu Lande reiste, wieder aufnahm. Von dort fuhren sie nach Mitylene, und am folgenden Tage kamen sie gegenüber von Chios an. Am dritten Tage erreichten sie Samos, und am vierten Tage Trogyllium. Am fünften Tage kamen sie nach Milet. Paulus hatte nämlich beschlossen, an Ephesus vorüberzufahren, damit er nicht in Asien Zeit verlöre; denn er eilte, wenn es möglich wäre, am Pfingsttage in Jerusalem zu sein. Von Milet aus sandte er Boten nach Ephesus und ließ die Ältesten der Gemeinde zu sich kommen. Als diese zu ihm gekommen waren, redete er zu ihnen folgendermaßen: Ihr wisset, wie ich mich bei euch verhalten habe, seit dem ersten Tage, da ich nach Asien kam, und wie ich euch nichts vorenthalten habe, was euch nützlich war, sondern euch alles verkündigt habe und euch gelehrt habe öffentlich und in den Häusern, und wie ich Juden und Griechen das Evangelium von der Buße zu Gott und von dem Glauben an unsern Herrn Jesus Christus bezeugt habe. Und nun siehe, ich gehe gebunden im Geiste nach Jerusalem, und weiß nicht, was mir daselbst begegnen wird, außer daß der Heilige Geist in jeder Stadt mir bezeugt und sagt, daß Bande und Trübsale meiner warten. Aber ich halte mein Leben für nichts wert, wenn ich nur meinen Lauf vollende und das Amt, das ich empfangen habe vom Herrn Jesus, zu bezeugen das Evangelium von der Gnade Gottes. Und nun siehe, ich weiß, daß ihr alle, unter welchen ich gewandelt habe und gepredigt habe das Reich Gottes, mein Angesicht nicht mehr sehen werdet. Darum bezeuge ich euch heute, daß ich rein bin von aller Schuld, weil ich nicht gescheut habe, euch zu verkündigen den ganzen Ratschluß Gottes. So habet nun acht auf euch und auf die ganze Herde, unter welche der Heilige Geist euch gesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, welche er durch sein eigenes Blut erworben hat. Ich weiß, daß nach meinem Abschiede reißende Wölfe zu euch kommen werden, die der Herde nicht schonen werden. Auch werden aus euch selbst Männer aufstehen, die verkehrte Lehren reden, um die Jünger an sich zu ziehen. Darum wachet und gedenket daran, daß ich drei Jahre lang Tag und Nacht nicht abgelassen habe, einen jeden mit Tränen zu ermahnen. Und nun befehle ich euch Gott und dem Worte seiner Gnade, welches euch erbauen kann und euch das Erbe geben unter allen Geheiligten. Ich habe weder Silber noch Gold noch Kleider begehrt von irgend einem, sondern ich habe mit meinen Händen für meine Notdurft und für die meiner Begleiter gearbeitet. Ich habe euch alles gezeigt, daß man also arbeiten müsse, um sich der Schwachen anzunehmen und zu gedenken an das Wort des Herrn Jesus, der gesagt hat: Geben ist seliger denn Nehmen. Und als er dies gesagt hatte, kniete er nieder und betete mit ihnen allen. Da weinten sie alle und fielen dem Paulus um den Hals und küßten ihn, betrübt über das Wort, das er gesagt hatte, daß sie sein Angesicht nicht mehr sehen würden. Und sie begleiteten ihn zum Schiffe.

Von Patara fuhren sie nach Phönizien, bestiegen ein Schiff, das nach Phönizien fuhr, und kamen nach Tyrus. Dort mußte das Schiff seine Ladung löschen. Sie fanden daselbst Jünger und blieben sieben Tage bei ihnen. Diese sagten dem Paulus durch den Geist, er solle nicht nach Jerusalem gehen. Als aber die Tage vorüber waren, reisten sie weiter und kamen nach Ptolemais. Dort grüßten sie die Brüder und blieben einen Tag bei ihnen. Am folgenden Tage kamen sie nach Cäsarea und gingen in das Haus des Philippus, des Evangelisten, der einer von den sieben Diakonen war, und blieben bei ihm. Dieser hatte vier Töchter, welche weissagten. Während sie nun mehrere Tage dort waren, kam ein Prophet namens Agabus von Judäa herab, ging zu Paulus, nahm seinen Gürtel, band sich damit Hände und Füße und sprach: Also spricht der Heilige Geist: Den Mann, dem dieser Gürtel gehört, werden die Juden in Jerusalem also binden und überliefern in die Hände der Heiden. Als Paulus das hörte, bat er, man möge ihn nicht nach Jerusalem gehen lassen. Da sprach er: Was machet ihr, daß ihr weinet und mir das Herz brechet? Ich bin bereit, nicht allein mich binden zu lassen, sondern auch zu sterben in Jerusalem um des Namens des Herrn Jesus willen. Als er sich nicht überreden ließ, gaben sie nach und sprachen: Des Herrn Wille geschehe! Nach diesen Tagen machten sie sich reisefertig und gingen hinauf nach Jerusalem.

Hälmisse, in welchen sich der dermalige Reichs-Erbmarschall gleich so vielen andern an dieser Hauptveränderung ganz unschuldigen Opfern, als Individuum jeder Klasse in jenem Augenblick der Auflösung der deutschen Konstitution befand, wer gütliche Rücksichte; Verhältnisse, welche für ihn, seine Familie, Lenter und andere Untergebene von Tag zu Tag drückender erscheinen, und nach näherer Darstellung sich reeller Beschädigung alle, wenigstens jene vorzügliche Rücksicht verdienen, welche der ganze rheinische (wenn gleich noch nicht versammelte) Bund von der so oft schon laut verlautbaren Stimme und Einwilligung seiner allgemein anerkannt erhabenen Mitstände, den sämmtlichen Reichskammergerichts-Personale und andern in gleicher, jedoch allzeit minderer Beschädigungslage sich befindenen unschuldigen Reichsstandesinnern ausgeübt, und wie die von Zeit zu Zeit Winkopps Zeitschrift der Rheinische Bund erscheinende öffentliche Zeugnisse erproben, fortgenährt. *)

(Die Fortsetzung folgt.)

*) Kaum ein Heft dieser genannten Zeitschrift ist noch ohne specielle Anführung der von Zeit zu Zeit fortgegangenen Kammergesuche erschienen, welche theils von den höchsten Souverainen, sowohl von ihren alten als neuen durch die rheinische Bundesakte überkommenen Hoheitslanden, theils von den der Konföderation noch nicht beigetretenen hohen Gliedern des deutschen Reichsverbands nach dem alten Anschlag sogar, fortentrichtet, und von Zeit zu Zeit von den meisten (wie vormahls von einer Frankfurter Messe zur andern) zur Zahlung angewiesen werden.

Auch finden sich in den neuern Heften beliebten Zeitschrift die öffentlichen Nachweisungen über die bemerkte Distribution dieser eingegangenen Kammerzieler sowohl, als die wegen den Mitständen von Seiten des Fürsten Primas der rheinischen Konföderation vorzuwährend getroffene wohlthätige Einleitungen. S. 29. Heft P. 189 — 249. — sowie Heft P. 262.

Digitized by Google

16.

Ueber die durch den zweiten Artikel der Rheinbundes-Akte den Pensionisten vorbehaltene Rechte.

Der Grundvertrag zu Errichtung des Rheinischen Bundes vom 12. Jul. 1806 Art. 2. hebt zwar alle vorergangenen deutschen Reichsschlüsse auf, nimmt jedoch die Rechte aus, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Reichsdeputationsrezeß von 1803 erhalten haben, ... welche auch künftig ihrer Form und Inhalt nach in Vollzug gesetzt werden sollen.

Der Herr Professor Behr zu Würzburg paraphrisirt nach seinen rechtlichen Einsichten hierüber also [1])

»Zufolge dieser Vorschrift hat jeder Souverain die »positive Verbindlichkeit, nicht nur für diejenigen Schul»den, welche durch den erwähnten Reichsschluß ihm zugetheilt »worden sind, den betreffenden Gläubigern ferner zu haften, »sondern auch z. B. den, in Gefolge des Lüneviller Fries»dens zu seinem Vortheile säkularisirten geistlichen ehemali»gen Reichsständen, so wie allen den Individuen der eben »damals aufgelösten Stifter und Klöster, nicht minder allen »den von ihm in Ruhe gesetzten vormaligen Staatsdienern, »ihre Pensionen, wie solche nach Maasgabe eben jenes »Reichsdeputationsschlusses seyn sollen, ferner ohne alle »Schmälerung zu belassen. Eine Vorschrift, welche die »Souveraine um so unverbrüchlicher befolgen werden, je »mehr sie durch die Natur der Sache und die Ansprüche »nicht nur der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit

1) Systemat. Darstellung des Rheinbundes §. 92 S. 172.

»gleich stark motivirt ist. Wohlerworbene Privatrechte der »unterstellten Art, die nirgends mit dem Zweck der neuge»bornen politischen Verfassung kollidirten, hätten ohne »schreiende Ungerechtigkeit nicht angetastet werden »können, und würden daher, auch ohne diese ausdrückliche »Fürsorge, haben heilig gehalten werden müssen, und heilig »geachtet worden seyn ꝛc.

Diese vorstehende Rechtslehre unterliegt keiner vernünftigen Kritik, und die entgegengesetzte Grundsätze eines Zintels *), wie Herr Prof. Bohr bemerket, können nichts, als die volle Indignation eines jeden rechtlichen Mannes unausbleiblich zu erwarten haben. Indessen scheinet Herr Prof. Behr sein Vertrauen in Vollziehung jenes konstituirten Bundesrechts auf die Regierungen der Souveraine zu fest gesetzt zu haben. Es sind nicht alle menschliche Regierungen wie sie seyn sollten: die Souveraine leiden immer Versuchungen zur freieren und willkührigen Staatsgewalt, da besonders, wo die Wünsche mehrerer Staatsrevenüen, oder nöthiger Finanzverbesserungen eintreten, und es nicht an Leuten fehlt, die auch auf Kosten des Privatrechts eines Dritten, zur Absicht des Souverains Plane machen, und sich unter dem Vorwand der bedürfenden Staatskassa platthin über alles Recht hinaussetzen, ohne in Rechnung zu bringen, daß die Grundfeste des Staats auf Gerechtigkeit (cuique suum) beruhe. So können unter den heiligsten Versicherungen der Fürsorge für das Wohl der Unterthanen, der Schützung derselben Rechte und Eigenthums, der Religionsgüter ꝛc. dennoch Beschwerden entstehen, die Verletzungen des klaren Rechts zur

*) Der in seinem sogenannten Staatsrechte behauptet: Daß alle Pensionairen auf die ihnen nach dem Lüneviller Frieden mit so viel Sorgfalt angewiesene Entschädigungsgehalte kein positives Anspruchrecht mehr hätten, noch haben könnten, sondern solche blos von der Großmuth und Liberalität der Souveraine zu erwarten hätten, und selbst dieß nun so lang, als nicht die bestimmten Verhältnisse ihrer Staaten, oder der National-Wohlstand eine andere Verfügung erfodern dürften.

Digitized by Google

Stelle habe. Die Wortkunst, und diese besonders zu Gedichten, ist nicht die Hauptsache, und sie verdient nur insofern Achtung, als sie unsere Gedanken veredelt.

Ich habe mich über die Wortkunst in meinen Vorlesungen vor, und in der Folge weiter so, daß ich glaube, daß sie einstweilen abgethan werden könne. Ich werde hier nur noch einige Anmerkungen auf die Gedichte und auf die Art, sie zu machen, setzen, die so häufig vorkommen, daß sie Jedermann kennen muß, der sich mit Gedichten beschäftigt.

Ich habe schon in meinen Vorlesungen über die Poesie und über die Dichtarten gesagt, daß ein Gedicht, das nicht Epos, Lyrik oder Drama ist, keine Gedichte sind, und daß es nicht gut sey, wenn Jemand Gedichte machen will, ehe er sich über diese drey Arten der Poesie, die wir haben, die Grundsätze in seinem Kopfe gebildet hat, nach welchen er sie beurtheilen kann, und in welchen er sie machen muß. Ich habe diese Gedichte, und in diesen Vorlesungen auch die Gedichte-Gedichte, und in diesen Vorlesungen auch die Gedichte-Gedichte, und in diesen Vorlesungen auch die Gedichte-

Nimmt man diesen §. mit den vorgegangenen Sessionshandlungen, mit den abgelegten Stimmen der damaligen Reichsdeputirten, und mit dem ganzen Sinn des diesfallsigen Reichsschlusses zusammen, so ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

a) Die fragliche Verbindlichkeit zur Pensionszahlung ist eine Bedingniß, nur unter welcher der neue Landesherr die ihm von dem R. D. Schluß zur Entschädigung angewiesene geistliche Korporationsgüter, Vermögen und Kapitalien sich zueignen konnte, und besitzen sollte.

b) Der neue Landesherr hat nicht nur durch besagte Besitznahme und Einziehung der Güter sich stillschweigend (ipso facto) zur vorgeschriebenen Zahlung verbindlich gemacht, sondern auch vermög jedem Individuum, wie ich glaube, zugefertigten Dekrets, diese Verbindlichkeit anerkannt, und mit seinem Siegel bestätiget.

c) Die Pensionsschuld ist eine um so weniger zu verkennende Staatsschuld, als ausdrücklicher die Landeseinkünfte das privilegirteste Unterpfand seyn sollen. (§. 66.)

d) Die Kreisdirektorien sollen über den Vollzug alles dessen halten, und auf das erste Anrufen der Pensionisten ohne Gestattung eines Termins, oder einer Einrede sogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche sich mit den Quittungen über die geschehene Zahlung nicht ausweisen kann, die bereiteste Exekution erkennen und vollziehen §. 67.

e) Die Pensionisten werden daher in Eingangs bemeldten 2 Artikeln der rheinischen Bundesakte den Staatsgläubigern beigesellt.

f) So wenig eine mit jedem Staatsgläubiger kontrahirte Schuld und Zahlungsverbindlichkeit einer willkührigen Terminsveränderung, einer Prozentoherabsetzung, einem Abzug an der Schuldsumme, und sonst einer nachtheiligen Erschwerung gegen den Kontraktsinhalt unterliegt; eben so wenig

Digitized by Google

kann der von der Reichsdeputation, zu Gunsten der unschuldigen Opfer des deutschen Vaterlandes abgeschlossene Entschädigungsconkurrats, und die den neuen Landesherrn vorgeschriebene Bedingniß verletzt, verkannt, oder unter willkührige Besoldung gezogen werden. Es kann demnach der Vorwand gegen die Zahlung der vollständigen Pensionssumme gegen den bestimmten Quartalstermin, gegen den freien Bezug der Pension, keinen Rechtsgrund zu einer der Staatskasse grösstentheiligen Abänderung abgeben.

g) Die Pensionsschuld ist eine Alimentationsschuld, deren Zahlungs-Anfang mit der Stunde der Auflösung des Stiftes und Einziehung aller Lebensmittein und Naturalien besteht; folglich kann jede neue Einrichtung der Nachzahlungstermine, wodurch die Pension statt Anfangs des Quartals oder Monats, nur am Ende desselben fällig gerechnet, und der Pensionist um ein Quartal oder Monatzahlung verkürzet wird, keinen gerechten Heimfall der Staatskasse bewirken.

h) Es ist schon für ein auffallendes Gebrechen, daß der Landesherr seine schuldige Zahlungen mit Steuer belegen oder seinen Gläubiger dieser Gelder wegen beschätzen, und auf direkte oder indirekte Art daran verkürzen wolle *).

i) Die Pensionsschuld, die der auflösenden Gesellschaft zur nothwendigen Substentation von dem Reichsdeputationsschluß angewiesen sind, sind unter dem Schutz des Gesetzes, bei dessen Errichtung nicht davan gedacht wurde, den neuen Landesherrn eine Erschwerung derselben mittelst Steuer oder andern Auflage zu erlauben, als wodurch mit einer Hand genommen würde, was mit der andern gegeben war.

*) Der Verfasser scheint hiebei wahrscheinlich nur von allen ordentlichen Steuern zu verstehen, denn sonst sind die ehemaligen Landesherrn, wenn ausserordentliche Steuern bezahlt werden müssen, Kapitalien und Besitzungen dem besteuernden werden können, ist nichts neues und war schon durch Reichsgesetze und Herkommen verordnet und bekannt. Wer die Lasten kennt, der eigentlich genug sind, in welchen Zeiten der Noth den Staats die aufbringen?

Für die Entschädigungsklage findet bei einem Urtheil erster Instanz, welches Jemand nach den ordentlichen Gerichten verurtheilt, keine Berufung statt. Die Entschädigungsklage kann nur gegen ein Urtheil letzter Instanz, welches Jemand nach den ordentlichen Gerichten verurtheilt, eingelegt werden.

Die Entschädigungsklage kann nur in dem Falle eingelegt werden, wenn der Verurtheilte in Gemäßheit des Urtheils, welches ihn verurtheilt, bereits Strafen oder Kosten bezahlt hat.

In dem Falle, wenn der Verurtheilte Vermögen besitzt, so kann derselbe, bevor er sich an den Staat wendet, sich an diejenigen Personen halten, welche durch ihre falschen Aussagen, ihre Anklagen oder ihre Klagen, die sie eingelegt oder die sie unterstützt haben, die Ursache seiner Verurtheilung sind. Er kann diese in gleicher Weise vor den ordentlichen Gerichten belangen, wie dieselben sich an ihn halten können. Wenn der Verurtheilte kein Vermögen besitzt, so kann er sich nicht

anderen etwas nöthig ist der Gesundheit durch die Speisen und durch die übrigen Verrichtungen seinem Leibe Nahrung zu geben, und wie dieses Nöthige, wenn es in Ueberfluß genossen wird, Krankheit und den vorzeitigen Tod nach sich ziehen kann.

Die Verwandtschaft zwischen Leib und Seele, und die gegenseitige Wirkung des Leibes auf die Seele, und umgekehrt, ist eine Sache, die viele Aufmerksamkeit erfordert. Das Gesetzbuch der ärztlichen Wissenschaft ist die Kenntniß des Menschen, und wer sich von dem Arzte, der sich nur nach den Symptomen seiner Krankheiten richtet, ein solches Gesetzbuch machen läßt, der wird sich nicht wundern, wenn er sich, wie Mancher, seinen Arzt selbst machen muß, und wenn er sich dann Verdrießlichkeiten mit seinem Leben dadurch bereitet.

Wenn in Beziehung der äußern Welt eine Verbindung zwischen Leib und Seele Statt findet, so ist diese Verbindung in Beziehung auf sich selbst noch viel innerlicher. Der Leib ist unser Werkzeug, unser Instrument, unser Mittel, um die äußere Welt kennen zu lernen, um mit ihr in Verbindung zu treten, um sie zu benutzen, um sie zu verbessern, um Einiges von unserer Individualität auf sie zu übertragen, um Einiges von ihr in unsere Individualität aufzunehmen, um Wissen und Können sich zu erwerben, um Gutes zu thun. Die Seele ist das Innere, das Unsichtbare, das Geistige, das Ewige.

Auf sie muß der Mensch die Hauptaufmerksamkeit richten. Diese Hauptsorge muß allgemeine Richtung und Richtschnur für unsere Thätigkeit sein, und sie muß alle unsere Handlungen durchdringen. Die Gesundheit, das Leben, die Kraft, die Zeit, die Geschicklichkeit, die Mittel, die Gelegenheiten, die Talente, die Kenntnisse, die Wissenschaften, die Künste, die Gewerbe, die Geschäfte, die Verhältnisse, die Freuden, die Leiden, die Tugenden, die Laster, die Tugendübungen, die Sünden, die Gnadenmittel, die Gnadenwirkungen, die Gnadenbelohnungen, die Gnadenstrafen, die Gnadenerweisungen, die Gnadenerfahrungen, die Gnadenerkenntnisse, die Gnadenerwartungen, die Gnadenhoffnungen, die Gnadenerfüllungen, die Gnadenvollendungen, die Gnadenverherrlichungen, die Gnadenseligkeiten, die Gnadenewigkeiten, die Gnadenherrlichkeiten, die Gnadenallmachten, die Gnadenallwissenheiten, die Gnadenallgegenwarten, die Gnadenallgüten, die Gnadenallheiligkeiten, die Gnadenallgerechtigkeiten, die Gnadenallbarmherzigkeiten, die Gnadenallweisheiten, die Gnadenallliebenheiten, die Gnadenallseligkeiten, die Gnadenallewigkeiten, die Gnadenall

te vom Pensionirungsgesetz ist nur beispielsweise vorgestellt, um einsichtige, wohldenkende Staatsmänner über die Nothwendigkeit eines Bundesgerichts um so aufmerksamer zu machen. Es können, bei dem ewigen Wahn einer nun besiegten von allen Einschränkungen freien und willkührigen Souverainitätsausübung, noch mehrere gegen die Privatrechte der Unterthanen, ihre Religionsrechte und Stiftungsakten ꝛc. anlaufende Verordnungen erwartet werden, deren fortlaufenden oder zu bestehenden Einscheitungen jeder biedere Mann doch einen Damm setzet zu sehen, unter seine vaterländische Wünsche zählt.

17.

Ergänzungs-Verordnung für die Konstitution des Königreichs Westphalen *).

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.

Haben, in Erwägung, daß die allgemeine Verwaltung der Justiz und des Innern täglich zu viele und zu verschiedene Gegenstände darbietet, als daß Unser, mit diesen beiden Departementen zugleich beauftragter Minister die zahlreichen und wesentlich von einander abweichenden Details derselben allein bearbeiten könnte; kraft des 5ten Artikels der Konstitutionsurkunde, welche verfügt, daß die Konstitution durch von Uns erlassene, und im Staatsrath diskutirte Verordnungen ergänzt werden soll;

*) Die Konstitution des Königreichs selbst steht im ersten Hefte unter Litr. B.

nach Anhörung Unseres Staatsraths;

beschlossen, und beschließen folgendes;

Ergänzungs-Verordnung für die Konstitution.

Art. 1. Die allgemeine Verwaltung der Justiz, und des Innern soll, vom 1sten Januar 1809 an gerechnet, zwey getrennte Ministerien bilden.

Art. 2. Die Attributionen des Justiz-Ministeriums sind:

Die gewöhnliche (laufende) Korrespondenz mit den Gerichtshöfen und Tribunalen, und mit den königlichen Prokuratoren in allem, was auf die Verwaltung der Justiz, sowohl in Civil- als in peinlichen Sachen, Bezug hat; die Organisation der Gerichtshöfe, Tribunale und Friedensgerichte, und die Ausübung des Rechts der Oberaufsicht, und der Zurechtweisung; das Notariats-, und Hypothekenwesen;

Die Berichte über die Begnadigungsgesuche und die an die Tribunäle zu machende Versendung der Gnadenbriefe, und solcher, welche eine Milderung der Strafen enthalten;

Die Berichte über solche Fragen, welche eine Auslegung der Gesetze nothwendig machen;

Die Rechenschaft, welche dem Könige in Hinsicht der gesammelten Bemerkungen über die verschiedenen Zweige der Gesetzgebung über die Mißbräuche, welche in die Ausübung der Justiz sich eingeschlichen haben, und über die Disziplin der Tribunäle, abzulegen ist; die Anweisung zur Bezahlung aller, die gerichtliche Ordnung betreffenden Ausgaben; das Abdrucken der Gesetze, königlichen Dekrete, Proklamationen oder Verordnungen in das Bülletin, und die Versendung desselben an alle Behörden:

Der Vorsitz in Unserem Staatsrathe, wenn derselbe, in Gemäßheit des 22sten Artikels der Konstitutionsurkunde vom 15ten November 1807 die Geschäfte des Kassationsgerichts versieht;

Die hohe Polizei des Königreichs;

Art. 3. Die Attributionen des Ministeriums des Innern sind:

Die Korrespondenz mit den Präfekten, und die Oberaufsicht über die Verwaltung;

Die Aufrechthaltung der die Departementskollegien und die General-Departements-Distrikts- und Munizipalräthe betreffenden Gesetze;

Das Personale der Ernennungen der temporairen, und gänzlichen Dienstentsetzung der Präfekten, Unterpräfekten und Maire;

Das Rechnungswesen der Departements und der Gemeinden;

Die Gefängnisse und Zuchthäuser;

Die Zivilhospitäler, die zur Aufnahme der Bettler bestimmten Gebäude, die öffentlichen Unterstützungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten;

Der Ackerbau, die Baumschulen und Schäfereien; der öffentliche Gottesdienst, die Industrie, die Künste und Gewerke;

Die Prämien und Aufmunterungen, die Gesundheits-Maaßregeln, die Maaße und Gewichte;

Der öffentliche Unterricht, die Museen, Volksfeste, Universitäten und Theater;

Die Verfertigung der Bevölkerungs- und der statistischen Tabellen, so wie derjenigen, über den Territorial-Ertrag;

Die öffentlichen Arbeiten, mit Ausschluß der Kanäle und Chausseen, welche bis zum 1sten Januar 1810 fortfahren werden, zu den Attributionen des Finanzministeriums zu gehören, von dieser Zeit an gerechnet aber einen Theil der Attributionen des Ministeriums des Innern ausmachen sollen.

Es ist Unser Wille und Befehl, daß das gegenwärtige Statut, mit dem Staatssiegel versehen, in das Gesetzbülletin eingerückt, und an die Gerichtshöfe, Tribunäle und Verwal-

Digitized by Google

vorgeschrieben gleiche seine, sonst schlechte und in der Tra-
gart abweiche, und jeden Verkauf schlecht, und nicht
Verordnung halte, seine Aufsichtsherrn, d. innerhalb, der
Aufsichtsherrn schlechte Verordnung
Aufsichtsherrn, d. innerhalb, der Aufsichtsherrn schlechte Verordnung
seinen Aufsichtsherrn schlechte Verordnung

18.

Ordnung bey Brode und Semmel, genannt Brod- und Semmelordnung bey Strafe verfallen.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, thun kund allen denen, so dieses Briefs Inhalt hören oder lesen, daß wir, nach Gelegenheit, Nothdurft und Gestalt der Zeit, so sich in Kaufung und Verkaufung des Brods und Semmel begeben, und zu Zeiten mehr, zu Zeiten weniger, gefallen, und dann auch

gen immerdar entsprechen und vollkommene Genüge leisten werden; als erheben und ernennen Wir, Kraft dieses, Unsern lieben Getreuen, Carl Graf von Schlik, genannt Gibeg, und dessen ehelicher Nachkommenschaft, wegen der Ihnen zugehörigen Herrschaft Schlik zu Standesherren Unsers Großherzogthums, ertheilen Denenselben alle und jede damit verbundene Rechte, Würden und Prärogativen, und befehlen allen Unsern Angehörigen, Dienern und Unterthanen, daß Sie, in der Ihnen gnädigst verliehenen Eigenschaft, gehörig anerkannt und in dem Genuß der damit verbundenen Rechte und Vorzüge, gleich anderen Ihres Standes, nach Maßgabe Unserer hierüber bereits emanirten, oder noch zu erlassenden, landesfürstlichen Edikte, Normen und Bestimmungen geschützt, von Niemand gestört, geschmälert und beeinträchtigt werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier angehängten Staatssiegels.

Gegeben Auerbach den 30. Dezember 1808.

(L. S.) Ludewig.

Lichtenberg,
Geh. Staats-Referendär.

19.

Beschluß der im 28sten Hefte unter Nr. 12. abgedruckten Antwort des Herrn Professor Behr an Herrn geheimen Regierungsrath Schue.

Die vierte Bemerkung des Herrn Schue ist gegen meine Behauptungen gerichtet: daß das Belassen der mittleren und niederen Gerichtsbarkeit und der niederen Polizey (so müssen die Worte des Herrn Schue im Eingange s. §. 9., wo meine Behauptung etwas entstellt ist, verändert werden) in den Händen der Standesherrn, — was wohl zu bemerken ist, hinsichtlich der in der Bundesakte an den Tag gelegten Absicht, die Souveraine des Bundes in den Besitz einer vollständigen Staatsgewalt im Inneren ihrer Staaten zu setzen — nach meiner Ansicht vom Staate eine Anomalie sey, und daß die Standesherrn auf jeden Fall ihre zwey Instanzen nur Namens ihrer Souveraine ausüben dürften.

Hätte es Herrn Schue beliebt, die von mir zur Unterstützung jener ersteren Behauptung in den §§. 107 und 108. S. 320 — 325 meiner Darstellung aufgestellten, — freylich nicht aus dem, unanwendbar gewordenen, positiven deutschen Landes-Hoheitssysteme, sondern aus anerkannten allgemein-staatsrechtlichen Prinzipien entwickelten — Gründe einer, wenn auch noch so strengen, Censur zu unterziehen, so würde ich ihm herzlich gern zur Rede gestanden seyn; statt dessen aber hat derselbe blos raddotirt, und zwar mit sonderbaren Asserten, als z. B. Wenn Napoleon keine Anomalie begieng, daß er denen, die nicht Souveraine waren, die Souverainität gab; so wird es auch wohl keine seyn, wenn

er denen, welchen er die Landeshoheit abnahm, noch die mittlere Gerichtsbarkeit ließ ꝛc. ferner: es ließe sich leicht beweisen, daß die mittlere Gerichtsbarkeit in Deutschland weit älter sey, als die Landeshoheit: und den Staatsgliedern ist es ganz einerley, wer die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit besitze, indem sie nur bey dem wie der Ausübung Interesse haben u. s. w. — Solche Sätze stehen zu wenig im Verhältnisse mit dem Gewichte der von mir a. a. O. aufgestellten Gründe, und sind denjenigen Normen, nach welchen allein die Wahrheit der fraglichen Behauptung geprüft werden darf, zu fremd, als daß ich mich darauf einlassen könnte: Unter der Versicherung, mich auf Diskretion ergeben zu wollen, bitte ich daher blos jeden Kompetenten, den der Streit interessirt, meine Gründe am andern Orte nachzulesen, und dann damit die vorliegende vierte Bemerkung des Hrn. Schue zu vergleichen. Nur das einzige finde ich ad §. 10. des Hrn. Schue zu erinnern nöthig: Anerkannt ist es, daß Napoleon die Bundesfürsten in den Besitz des vollen Wesens der Staatsgewalt über das Innere ihrer Staaten setzen wollte, und mir ist kein wesentlicher Bestandtheil der Staatsgewalt bekannt, welchen er jenen vorenthalten hätte, außer der Gerichtsbarkeit und der Polizey in ihren niederen Abstufungen: Gesetzt aber auch, es wären ihnen auch noch andere wesentliche Bestandtheile der Staatsgewalt vorenthalten worden, so würde daraus nichts mehr und nichts weniger folgen, als daß die Akte, wenn die Voraussetzung wahr ist, daß vollständige Staatsgewalten hergestellt werden sollten, noch mehrere Anomalien enthielte, keineswegs aber, daß darum das Vorenthalten der mittleren und niederen Gerichtsbarkeit, und der niederen Polizey, minder Anomalie sey. Ueberhaupt leuchtet aus der ganzen Bemerkung des Hrn. Schue hervor, daß er weder denselben Begriff von Anomalie, wie ich unterstellt, noch daß er die rechte Ansicht und den richtigen Standpunkt, von welchem

Digitized by Google

aus ich nur das Belassen der Gerichtsbarkeit und Polizey in den Händen der unterworfenen Reichsstände als Anomalie bezeichnete, aufgefaßt habe: darum mußten freylich Sätze zum Vorscheine kommen, die gar nicht als Widerlegungen meiner Gründe gelten können.

Gerne würde ich auch in den folgenden Bemerkungen den einzelnen Sätzen des Hrn. Schue folgen, wenn ich nicht durch zu große Ausdehnung dieser Antwort die Geduld der Leser zu ermüden fürchtete: ich werde daher im Verfolge nur auf die, meine Sätze wirklich treffenden, wesentlichen Bemerkungen kurz antworten, indem ich voraussetze, daß jeder, den die Sache interessirt, die Bemerkungen des H. Sch. zur Hand hat, und vergleicht.

Ehe ich jedoch zur fünften Bemerkung übergehe, noch ein Wort über meine oben angeführte zweyte Behauptung: — Wahr ist es, daß der einzelne Souverain seinen Standesherrn nichts gegeben hat, sondern ihnen nur das lassen soll, was ihnen der Protektor belassen wollte; wahr ist es, daß ihnen der Protektor die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit, und die niedere Polizey vorbehalten hat; aber es ist eben so wahr, daß er diese Rechte den Standesherrn vorbehalten hat, nachdem er zum voraus den verbündeten Fürsten über sie die bürgerliche Oberherrschaft übertragen, sie mithin in die Klasse der Unterthanen von jenen versetzt hatte. Nun kann nach richtigen Grundsätzen ein Unterthan, Hoheits-Rechte unmöglich in eignem, sondern nur im Namen seines Souverains ausüben, folglich können auch die Standesherrn, da sie Unterthanen sind, die Gerichtsbarkeit und Polizey, welche unbestreitbar nur Ausflüsse der bürgerlichen Oberherrschaft sind, nur im Namen ihrer bürgerlichen Oberherrn ausüben. Die Behauptung des Hrn. Schue dagegen, daß die Standesherrn jene Rechte künftig nur höchstens Namens des ganzen Bundes ausüben könnten, ist — um mich des gelindesten Ausdrucks zu bedienen — ein wah-

res absurdum, und ſetzt einen abſoluten Mangel aller Einſicht in das wahre Weſen unſeres Bundes, in das wahre Weſen der Souverainität, und einer richtigen Anſicht der Lage, in welcher ſich gegenwärtig die Standesherrn zum Bunde und zu ihren Souverainen befinden, voraus. Der Beweis davon liegt zum Theile in dem vorhin von mir angeführten, und ſteht, wenn er noch gefordert werden ſollte, vollſtändig zu Dienſten.

Zur fünften Anmerkung und zwar ad 1.): Wenn Adel und Geiſtlichkeit, deren jährlicher Steuerbeytrag nur eine halbe Million betrug, dem Staate auf einmal mit mehreren Millionen ausgeholfen haben, und ſie deswegen in der Folge nicht beſteuert wurden, ſo iſt dieß kein Steuer-Privileg der Sache nach; denn jene haben unter jener Vorausſetzung ihre Steuer ſchon Vorſchußweiſe wirklich entrichtet: dieſer Fall kann demnach, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht unter die von mir §. 120. aufgeſtellte Norm über Rechtlichkeit der Aufhebung der Steuer-Privilegien ohne Entſchädigung ſubſumirt werden, wenigſtens ſo lange nicht, als der Genuß der Steuerfreyheit jenen Steuer-Vorſchuß noch nicht abſorbirt hat. Daſſelbe gilt von den übrigen sub nr. 1.) von Hrn. Schue aufgeführten Fällen. Es iſt alſo nichts gegen jene Norm bewieſen.

ad 2.) Es iſt nicht wahr, daß, wie hier behauptet wird, Kaiſer Napoleon den Standesherrn das Belaſſen der Steuerfreyheit ihrer Domainen akkordirt habe, indem er ihnen laut des 27ten Art. der Bundesakte blos akkordirt hat, daß ihre Domainen und Güter hinſichtlich der Beſteurung eben ſo behandelt werden ſollen, wie jene der Prinzen des ſouverainen Hauſes oder der privilegirteſten Klaſſe: woraus denn, wie bereits gezeigt wurde, natürlich folgt, daß die Domainen der Standesherrn dann auch allerdings beſteuert werden können, wenn und wie die Domainen der Prinzen oder der privilegirten Klaſſe vor der Bundesakte bereits

Digitized by Google

besteuert worden sind. Von dieser Norm abzuweichen, es sey nun zu Gunsten oder zum Nachtheile der sogenannten Standesherrn, ist keiner der verbündeten Fürsten berechtigt, so lange die Bundesakte verbindliches Gesetz bleibt, und eine Modifikation jenes Grundsatzes in der Praxis würde ich mit mehr Recht ein unbefugtes willkührliches Abgehen vom Vertrage nennen dürfen. Uebrigens sehe ich gar nicht ein, wie der sub 2.) aufgestellte Einwurf an diesen Platz habe kommen können, da meine über den 27ten Art. der Bundesakte gegebene Erklärung Hrn. Schue hinreichend belehren mußte, daß meine §. 120. gegebenen Grundsätze gar keinen Bezug haben konnten auf die Steuerbehandlung der Güter der Standesherrn, sondern allein auf andere, in den nun subjizirten Reichslanden voraus an Privatpersonen verliehene, wirkliche Steuer-Privilegien, was Hr. Schue auch schon daraus hätte entnehmen können, daß §. 120. blos die Rede war von dem, im Art. 26. den Souverainen eingeräumten, droits d'impots überhaupt, für dessen Anwendung auf die Güter des Standesherrn aber eine eigene ausdrückliche Vorschrift gegeben war.

ad 3.) Meine Behauptung: daß der Vasall eines Standesherrn, welcher als Unterthan seinem Souverain schon militairpflichtig ist, nicht auch nochmals als Vasall vom Souverain zur Militairkonskription gezogen werden könne; beruht auf dem einfachen Grunde, weil kein Grund existirt, jemanden eine zweyfache Militairpflichtigkeit aufzubürden; Hr. Schue hat aber nicht gezeigt, daß ein Grund jener Art existire. — Uebrigens habe ich S. 366 kein Wort gesagt, dem ähnlich »der Souverain habe kein Recht, ein solches Lehn wieder einzuziehen.« Vermuthlich meinte hier Herr Schue meine S. 367 aufgestellte Behauptung: daß es die Gerechtigkeit erheische, den Lehnsnexus an aufgetragenen Lehnen völlig nachzulassen. Wenn nun aber zwischen der Ertheilung (wer hat davon gehandelt?) aufgetra-

gener Lehne und einem Steuerprivileg etwas ähnliches gefunden werden will, so muß ich gestehen, daß mein Vergleichungsvermögen nicht bis dahin reiche, zwischen jenen beyden Akten die geringste Aehnlichkeit zu finden. Wenn es ferner heißt: »Wenn aber für die Einziehung der Lehne »so enge Grenzen gesetzt werden, warum so überaus weite »für die Befugniß, die Steuerprilegien einzuziehen? Gehören »denn die letzteren weniger in die Kategorie der Eigenthums»rechte?« — so weiß ich nicht recht, wie ich daran bin, und kann nur so viel bemerken: Von Einziehung der Lehne habe ich a. a. O. gar nicht gehandelt, also auch ihr keine Grenzen gesetzt.

Mich kann also auch jener Vergleich nicht treffen. Auch gehören Steuerprivilegien von der Art, wie ich sie unterstellte, nicht in die Kategorie von Eigenthumsrechten; vielmehr beruht das Hauptmoment des von mir für die Rechtlichkeit der Einziehung der Steuerprivilegien ohne Entschädigung geführten Beweises in der Nachweisung, daß es kein Recht zur Steuerfreyheit gebe, und ich kann es daher nur bedauern, daß auch jenes Hauptmoment dem Blicke des Hrn. Schue völlig entgangen ist. — Die Disparität endlich zwischen dem Postulate der Einziehung eines Steuerprivilegs ohne Entschädigung, und dem Postulate der Einziehung der, in den Händen der Ritterschaft bisher gewesenen, Patrimonial-Jurisdiktion, unter der Bedingung ihrer Entschädigung für den ihr dadurch etwa entgehenden baaren Gewinn, wie ich letzteres S. 526 aufgestellt habe, ist so augenfällig, daß ich es für unnützen Zeitverlust halte, solche besonders nachzuweisen. — Was ist dem allem nach in der fünften Anmerkung wider meinen hier angefochtenen Satz bewiesen??

Die sechste Anmerkung ist gerichtet gegen meine Behauptung: daß — so sehr auch ein Bundesgericht mit der Bestimmung, die unter den Bundesstaaten unter sich entstandenen Streitigkeiten im Rechtswege zu schlichten,

Digitized by Google

der Tod des Todes erfordert, und sich aufopfernde Liebe, die Liebe, welche sich selbst verläugnet, ist das Einzige, was den Tod besiegen kann. Diese Liebe, welche sich in Gethsemane ersterben lässt, um zu Golgotha, in der Auferstehung und Himmelfahrt, zu verherrlichen, ist es, welche die Unsterblichkeit auf dem Angesichte Christi, in dem Abendmahle, gegründet hat. Gemeinschaft mit ihr ist geben, — Mit ihr das Gebet der Liebe, das Gebet Jesu, — Es sich selbst, die Gottheit oder meine Gottheit geben, ist unmöglich, ist Sünde.

Diese geben nur wechselnde Gaben ohne sich. Die Creaturen können Gott nicht Creaturen anbieten, noch Gaben, noch sich selbst. Darum können sie nur Gaben, nie, nie Creaturen geben, die Creaturen sind Gaben, sie sind Gaben Gottes, sie sind Gaben des Vaters, sie sind Gaben des Sohnes, sie sind Gaben des Geistes, sie sind Gaben der Dreieinigkeit, sie sind Gaben der Liebe, sie sind Gaben der Liebe, sie sind Gaben der Liebe

thanen sind, und der Bund, als solcher, sich nicht in das Innere der verbündeten Staaten zu mischen, und solche zu verwalten hat. — Es ist diesem allem nach ein augenfälliger Irrthum, daß Hr. Schue zum Behufe einer authentischen Interpretation der vorhin bemerkten Art ein Bundesgericht postulirt hat.

Unleugbar hat der Protektor auch die Standesherrn im Genusse der, ihnen durch die Bundesakte gegebenen oder belassenen, Rechte subsidiarisch zu schützen; allein die schützende Gewalt hat offenbar die Natur einer exekutiven Gewalt, deren Gebrauch in streitigen Fällen eine definitive Rechtsentscheidung voraussetzt: Diese Rechtsentscheidung über Streitigkeiten der Standesherrn muß von den kompetenten Gerichten ihrer bürgerlichen Oberherrn erfolgen, und dann erst, wenn letztere den Vollzug dieser Entscheidung verweigerten, fände subsidiarisch erst der Rekurs an den Schutz des Protektors Platz: Sollte aber ein Bundesgericht Namens des Protektors jene Streitigkeiten entscheiden, so müßte der Protektor wirklicher Regent seyn, und das ist er nicht, eben weil er Protektor ist, und sollte das Bundesgericht Namens des Bundes und des Protektors sprechen können über innere Angelegenheiten der verbündeten Staaten, so müßte der Bund und der Protektor eben eine solche bürgerliche Oberherrschaft über die verbündeten Staaten haben, welche das Reich und der Kaiser über sämmtliche Reichslande hatte, und dieß ist entschieden nicht der Fall: es ist folglich kein Subjekt denkbar, in dessen Namen und Auktorität ein Bundesgericht über Streitigkeiten der Standesherrn, als Unterthanen, zu sprechen haben könnte. Wie aber Hr. Schue auf den Glauben habe gerathen können, daß ich durch jenes assertum der Rechtsgewalt einen Vorwurf habe machen, oder auf die Reichsgesetze verächtliche Blicke habe werfen wollen, ist mir in der That unbegreiflich.

Das Recht der Jurisdiktion über Streitigkeiten von

Unterthanen ist einmal unbestreitbar nur ein Ausfluß bürgerlicher Oberherrschaft oder wahrer Regentengewalt über solche; sollte daher einem Bundesgliede das Recht der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der Standesherren, welche doch den vormahligen Fürsten als Unterthanen untergeben sind, zustehen können, so müßte dem Bunde eine wahre Regentengewalt über die Unterthanen der verbündeten Fürsten eingeräumt, eben dadurch aber den letzteren ihre bürgerliche Oberherrschaft über jene entzogen worden seyn; nun ist aber weder das erste noch das letzte Fall, folglich ist das Postulat eines, zur Entscheidung der Streitigkeiten der Standesherren aufzurufenden, Bundesgerichts weder mit der Idee des Bundes, noch mit der Souverainität der Bundesfürsten vereinbarlich; Die Anwendung eines solchen Bundesgerichts wäre nicht blos, mit dem Wesen der Souverainität unverträgliche, Beschränkung derselben, sondern wirkliche Vernichtung, und Verrückung ihres Wesens selbst. — Also dürfte, nach Herr Schue §. 103 und 104 des Movemberpostat vorgetragenen Satz, halte ich für völlig zweckloß, theils weil finanzielle Schwierigkeiten in gehöriger Besetzung von Unter- und Obergerichten an der Wahrheit von Grundsätzen nichts zu ändern vermögen, und theils, weil zum Glücke diejenige Souveraine, denen jene Besetzung so gar schwer fallen müßte, sich gar nicht in dem Falle befinden, wirklich Standesherren, um die sich Herr Schue nur allein bekümmert hat, unter ihren Unterthanen zu zählen.

Zur siebenten Bemerkung, und zwar deren Einlei tung erwiederte ich: Mag immerhin der Ausdruck »Stand, deshero« früher gesannt gewesen seyn; genug ist, daß Herr Brauer ihn zuerst auf die durch die Bundesakte den vormahligen Fürsten unterworfenen ehemaligen Reichsstände angewendet habe, und in so ferne war es der Erfindung nicht fern. Der von mir für jenen gewählte Ausdruck »Stand« gitte Herrn halte Sie aber, Herr Schue, es ist

ren sollen, daß ich mich keineswegs dahin geneigt habe, die fraglichen Subjekte darum, weil solche nach meinem Beweise in einer gewissen Hinsicht den Charakter von Staatsbeamten an sich tragen, auch blos »Staatsbeamte« benennt wissen zu wollen, um so weniger, da ich §. 147. ausdrücklich gesagt habe, daß, da mehrere mit jenen Subjekten die Qualität als Staatsbeamten theilten, ihre Benennung von daher nicht genommen werden dürfe. Wie zwecklos ist demnach jene ihre Bemerkung!

ad 1.) Für die unter dieser Nr. vergeudeten, vermuthlich witzig seyn sollenden, Unschicklichkeiten nehmen Sie, Herr Schue, die Lektion hin, daß es sehr wenig Scharfsinn verrathe, das Streben des Theoretikers, beym ersten Entstehen eines Systems die Bezeichnungen von Hauptcharakteren zu prüfen, und nur treffende und präcise Bezeichnungen für solche zu wählen, mit eitler Wortmünzerey zu verwechseln. Mögen Sie es immerhin bequemer finden, andern nachzubeten; aber tadeln Sie ja andere nie wieder darum, daß sie eine solche Bequemlichkeit nicht mit Ihnen theilen.

ad 2. 3. 4.) Weil vermuthlich alle Publizisten wissen, was durch die Ausdrücke »Standesherr« mediatisirt« gesagt seyn soll, und weil einige wenige Souveraine sich jener Ausdrücke in ihren Deklarationen bedient haben; dieß sollen also zureichende Gründe seyn, unpassende Charakterbezeichnungen in der Theorie beyzubehalten? Das habe ich wahrlich nicht gewußt, und konnte es auch nur von Ihnen erfahren.

ad 5.) Der von mir gewählte Ausdruck »privilegirte Herrn« soll darum den neu publizistischen Begriff nicht entschöpfen, weil auch die Ritter privilegirt seyen, und es deren noch viele andere, dermalen besonders, auch in Frankreich, gebe: Sonst ist nichts auf alle meine zur Rechtfertigung jener Wahl angeführten Gründe bemerkt. Auf jene Bemerkung aber erwiedere ich: die bey dieser Gelegen-

Digitized by Google

heit auf Frankreich' genommene Rücksicht mußte nothwendig jedermann, also auch mir, ein Lachen abzwingen: Im Umfange des rheinischen Bundes aber sind, nach dem Geiste wie nach dem Buchstaben der Bundesakte, die Ritter nicht privilegirt, und sollen es nicht seyn; hat aber irgend ein Souverain im Bunde sie bey dem, was man in ihren Ländern noch Privilegien nennen müßte, belassen, so ist dieß offenbar praeter legem foederationis fundamentalem geschehen, und auf ein solches Partikular-Verfahren dürfte ich bey meiner unterstellten Arbeit keine Rücksicht nehmen. Die Beweise für jenen Vordersatz liefert meine Darstellung. Besitzt aber auch die Ritter und noch so viele andere in den Staaten des rheinischen Bundes wahren privilegirt, und dürften es seyn, so würde dieß doch gar nichts gegen meine Wahl beweisen, indem nicht gelesungen werden ist, und nicht wird gelesungen werden können, was ich §. 147. S. 416 und 417 meiner Darstellung sagte: nämlich: »Wodurch sie (die unterworfenen ehemaligen Reichsstände) sich entschieden von allen übrigen Staatsgliedern ganz besonders auszeichnen, ist der Umfang von Privilegien, der ihnen durch die Bundesakte zu Theil geworden ist, und der bey keiner Klasse der übrigen Staatsglieder in gleichem Grade angetroffen wird; denn ..... darum dürfte nach Maaßgabe der vorangeschickten Grundsätze, daß ihre Benennung dasjenige Merkmal auszudrücken habe, wodurch sie sich vorzüglich vor andern Staatsgliedern auszeichnen, die Benennung privilegirte Herrn. ihnen vorzugsweise (xar' ἐξοχην) und ausschließend beygelegt, die passendste seyn, heißen u. s. w.« Hätte Hr. Schue diese Sätze genau angesehen, wie er sie hätte ansehen sollen, wenn er Bemerkungen darüber machen wollte, so hätte er unmöglich jene lereleonte Bemerkung niederschreiben können. — Die nun in der Bemerkung folgende Umschreibung dessen, was ein Privilegium sey, ist um so zweckloser, da Hr. Schue vorher

hatte, daß jedermann wisse, was darunter zu verstehen sey: Nur muß ich darauf aufmerksam machen, daß Hr. Schue dadurch, daß er in eben jener Umschreibung auf die wesentliche Auszeichnung der unterstellten Subjekte vor allen andern privilegirten Ständen des Staats das größte Gewicht legte, und darinn das sie charrakteristisch unterscheidende fand, gerade selbst am meisten zur Rechtfertigung meiner Wahl mitgewirkt habe, das ist nun freylich gegen seinen Willen geschehen, aber so siegt immer die Wahrheit über ihre schwachen Bestreiter, daß sie solche unbewußt und wider ihren Willen zu ihrer Anerkennung zwingt. Ungleich dienlicher wäre es für den Zweck des Hrn. Schue, seinen beliebten Ausdruck zu rechtfertigen, gewesen, wenn er statt jener Umschreibung versucht hätte, meine Behauptung zu widerlegen, daß es zwecklos sey, auf das vormalige Verhältniß der fraglichen Subjekte im deutschen Reiche bey der Wahl ihrer gegenwärtigen Benennung Rücksicht zu nehmen. Wahrscheinlich aber hat er selbst gefühlt, daß jene Widerlegung nur durch den Beweis des absurdums möglich sey, daß man eine Sache nach dem benennen dürfe, was sie nicht mehr ist: Die Reichsstandschaftsqualität ist einmal an den unterstellten Subjekten rein verschwunden, und daß sie jetzt zu einem besondern Stande gehören, haben sie mit den Gliedern aller Stände gemein, folglich ist und bleibt der Ausdruck »Standesherrn« völlig unpassend.

ad 6.) Bey Gelegenheit der Prüfung der Ausdrücke »Standesherrn« mediatisirte«, und der Rechtfertigung meiner Wahl habe ich nicht ein Wort von Anomalien und von Beybehaltung formeller Staatseinheit gesagt: Hr. Schue hat sich also hier vermuthlich nur etwas erträumt. Daß aber er in meiner Darstellung Anomalien gefunden habe, hätte ich ihm — bey seiner voraus nachgewiesenen sonderbaren Gewohnheit, meine Corrolarien ohne Rücksicht auf ihre Vordersätze zu beurtheilen — auch ohne Versicherung geglaubt,

Digitized by Google

und ist regelt die Verfassung es so, daß der Senat, welcher aus den jeweiligen Obersten seiner Bürgerschaft besteht, sich selbst ergänzt, und daß er die Obersten selbst ernennt, welche Aemter und Würden sie haben sollen, so kann dieß alles nur dann, wenn die Verfassung es erlaubt, daß nur diejenigen zu Aemtern kommen, die sich gute, in solche Aemter passende Talente haben, und die man einmal kennt.

Art. 13. Daß dem so seyen Verfassung §. 14. §. 15. und 16. verordnen, daß jeder Bürger, der sich um ein Amt bewirbt, sich zuvor in der Bürgerschaft examiniren lassen soll, ob er in seiner Profession Genie, Talente und Einsicht besitze, und daß man nur diejenigen zu Aemtern wählen könne, die zuvor diesen Beifall, und die nöthige Zahl der Stimmen erhalten haben. Diese Verordnungen sind so weise, daß sie nur dann, wenn sie nicht ausgeübet werden, Schaden anrichten können. Denn wenn sie ausgeübet werden, so werden die Aemter nicht mehr durch Cabale, sondern durch Verdienst erhalten, und

Gesinnungen derjenige Staat zu bedauern sey, dessen Staatsbeamte selbst die Qualität eines Staatsbeamten für irgend ein Subjekt als Herabwürdigung ansehen können, dessen Beamte die Wesenheit des Charakters eines Staatsbeamten in seiner Anstellung aus Gnade, in seiner Leistung eines Diensteides, in seiner Besoldung und in seiner Amovibilität zu finden vermögen, und daß ich es nicht der Mühe werth achte, mit jemanden, der nur einen so engen und niedrigen Begriff eines Staatsbeamten hat, dem die wahre und erhabenste Seite eines Staatsbeamten ganz fremd scheint, und der die heterogensten Dinge untereinander wirft, über die Wahrheit jener meiner Behauptung zu streiten. Wenn übrigens Hr. Schue meine Behauptung: »daß, falls ein privilegirter Herr vor dem 12ten Jul. 1806 in dem Gebiethe seines Souverains außerhalb seines Territoriums zur Ausübung der Justiz, nach Art einer Servitut, berechtigt gewesen seyn sollte, auch diese Servitut unter dem Vorbehalte begriffen zu achten sey« von der ich übrigens nicht weiß, was sie hier thun solle, eine der formellen Staatsgleichheit entgegenstehende Behauptung nennt, so beweißt er, daß er gar keinen richtigen Begriff von formeller Staatsgleichheit habe, und, daß er selbst nie über das Wesen des Staats philosophirt, und überhaupt über Zulässigkeit des Einflusses metaphysischer oder allgemein staatsrechtlicher Spekulationen oder Untersuchungen auf Einrichtungen des Staats gar keine kompetente Stimme haben könne, beweisen seine vorliegenden Bemerkungen mehr, als zur Genüge. Maille's angeführte Aeußerung mag, in einem gewissen Verstande genommen, sehr wahr seyn; doch an dem Ort, wo sie von Hrn. Schue gebraucht wurde, paßt sie sicher nicht; denn unmöglich kann jemand, der da weiß, was metaphysische Spekulationen sind, irgend eine solche in meiner ganzen Darstellung gefunden haben, sondern höchstens diejenige Klasse von Menschen, welche in allem dem, was ihren engen Hori-

zont übersteigt, sogleich metaphysische Spekulationen wittern, ohne zu wissen, was das für Dinge seyen: Sollte aber jene Aeußerung Maille's vielleicht zur Entschuldigung für Armuth an Staatswissenschaft, zum Feigenblatte staatswissenschaftlicher Nacktheit dienen, so stünde eine Menge weit über Maille's erhabener Auktoritäten zu Gebote, welche jene beabsichtigte Wirkung ganz niederschlagen dürften. — Zum Schlusse hier nur noch die einzige Frage: Was berechtigte Herrn Schue, mir für den, in meiner Darstellung einzig gebrauchten Ausdruck »formelle Rechtsgleichheit im Staate« den Gebrauch des grotesken Ausdrucks »formelle Staatsgleichheit« unterzuschieben? Ist dieß nicht eine eigentliche Wort-Falschmünzerey?

Zur achten Bemerkung. Hier wird aus S. 477. meiner Darstellung folgender Auszug gegeben: »Niemand »könne dafür bürgen, was für Ansichten und vielleicht »eigene Rücksichten die Könige von ihrer Souverainität »und zum Nachgeben derselben gehabt hätten; daraus habe »also ein analogisches Argument nicht statt, wenn nicht die »Standesherrn das Statthaben gleicher Ansichten und Rücksichten nachweisen könnten.« — Daß auch dieser Auszug, nicht etwa nur den Worten, sondern auch dem Sinne nach, falsch sey, beweisen meine auf jener Seite befindlichen Worte, die bestimmt folgende sind: »Denn wer mögte dafür bürgen, »daß jene (z. B. mit dem Kf. zu Trier und dem Bisch. zu Speyer, mit Hanau-Lichtenberg und Hessen-Rothenburg, mit den Fürsten und Grafen von Fugger) kontrahirenden Souveraine (die Krone Frankreich, die Häuser Hessen-Kassel und Baiern) ganz von gleichen Ansichten der Souve»rainität, wie in unserer Bundesakte ein für »allemal gegeben, und welche jetzt unser einziger Leit»stern sind, ausgegangen seyen? Wer dafür bürgen, daß nicht »mancherley Rücksichten ganz eigener Art, die jetzt nicht statt »finden, jene Souveraine« (worunter augenfällig nur Baiern

und Hessen-Kassel begriffen wurden) »zum Nachgeben dieses »und jenen Punktes bestimmt haben?« Hier ist nun offenbar das problematische nicht darauf gestellt, was für Ansichten und vielleicht eigene Rücksichten die Könige von ihrer Souverainität u. s. w. gehabt hätten; sondern bestimmt darauf: ob jene kontrahirenten Souveraine damals bey Schließung jener Verträge auch ganz von denselben Ansichten der Souverainität ausgegangen seyen, welche unsere Bundesakte aufgestellt hat, und ob die Häuser Baiern und Hessen-Kassel bey Schließung der obenbezeichneten Verträge nicht manche Gründe zur Nachgiebigkeit gehabt haben mögen, die bey Concipirung der Bundesakte nicht einwirkten? — Indem ich die sich aufdringenden Reflexionen über jene abermalige wesentliche Untreue des Herrn Schue unterdrücke, frage ich letztern selbst: ob er sich öffentlich zu behaupten getraue, daß es entschieden sey, daß Ludwig XIV. ganz von den nämlichen Ansichten der Souverainität ausgegangen sey, von welchen der Urheber unserer Bundesakte ausgegangen ist? Daß es nicht möglich sey, daß die Regenten von Baiern und Kassel Rücksichten genommen haben können, welche der Urheber der Bundesakte nicht zu nehmen brauchte? — Doch, ich fühle jetzt schon das gewagte dieser Frage an einen Mann, der in einem und demselben Satze Ludwig XIV. als die Geisel Deutschlands und seiner eignen Nation anerkannte, und dennoch zugleich bey demselben die richtigste Ansicht vom Gehalte und Umfange der Souverainität, welche je ein König in der Welt hatte, voraussetzte; der folgenden Satz aufstellen konnte: »Die Ansichten und Rücksichten bestanden also »blos darinn a) von der Souverainität nicht einen Nagel »breit abzuweichen ꝛc.« (Unter Ansichten von der Souverainität sind doch wohl die Begriffe von den Merkmalen oder Bestandtheilen der Souverainität zu verstehen?) Solche Widersprüche und Vergessenheiten seiner eignen Rede sind hoffent-

lich selten! Da Hr. Schue, um mich kurz zu fassen, blos über die Richtigkeit der Ansichten jener Kontrahenten von der Souverainität, und über die Humanität der Rücksichten eines Theils derselben perorirt, aber das, worauf es eigentlich ankam, nämlich die Gleichheit der fraglichen Ansichten und Rücksichten auf Seite jener früheren Kontrahenten und auf Seite der Urheber der Bundesakte auch nicht mit einem Worte hergestellt, folglich die Existenz der Bedingung der fraglichen Analogie und ihres Gebrauchs nicht im mindesten bewiesen hat, so bleibt jene meine von ihm bestrittene, Behauptung durch ihn ganz unerschüttert stehen. Je deutlicher er übrigens sein Einverständniß mit meinem S. 478 aufgestellten Satze: — »es sind überhaupt die vorlie»genden Bestimmungen unserer Bundesakte . . . . . zum »guten Glücke so zureichend, daß man eines Rekurses auf »jene sogenannte Analogie ganz und ganz nicht bedarf ꝛc.« — an den Tag gelegt, ja selbst die Standesherrn darüber getadelt hat, daß sie sich nicht mehr an die Bundesakte hielten, und je weniger überhaupt der Verlust jenes Rekurses den letztern schaden kann, desto zweckloser ist seine, etwas hämische, aber auch etwas verworrene, Bemerkung: »den »Standesherrn also die Stoffe, die die Ruinen ihrer ehema»ligen Hoheit als der verlierende Theil nur zusammen»lesen wollen« (die Stoffe oder die Standesherrn?) »zum »Vortheil der gewinnenden Souveraine aus den »Händen philosophiren wollen, das geht, so scheint es »mir, wenigstens zu weit.« Sind Sie Herr Schue, in ihrem Bewußtseyn so frey von dem Willen, den Standesherrn, die sie, was manchem auffallen könnte, in ihren Bemerkungen fast nur allein in Schutz nehmen, etwas, das ihnen nicht gebührt, durch ihre breiten Bemerkungen in die Hände zu schreiben, als ich mich von dem Willen rein weiß, jenen Herrn etwas, das ihnen gebührte, aus den Händen zu philosophiren, so dürfte wohl die ganze Welt in dieser Hin-

ſicht vollkommen mit uns beyden zufrieden ſeyn. Daß die Philoſophie bey Ihnen von jeher in einem ſchlechten Credite geſtanden ſey, hätten uns ihre Bemerkungen an ſich verofſenbart.

Auch die neunte Bemerkung iſt ganz im Geiſte der übrigen Bemerkungen geſchrieben; das heißt: Herr Schue giebt auch hier einen kauderwelſchen Auszug aus einer ihm anſtößigen Stelle des §. 176 meiner Darſtellung, nimmt weder auf die Vorderſätze, unter welche in jener Stelle nur ſubſumirt iſt, noch auf die in jenen Vorderſätzen ſowohl, als in den folgenden §§. 177 und 178 liegenden Beweiſe die geringſte Rückſicht, ſondern flanquirt ſtatt deſſen mit ſeiner eignen Art von Seitenſprüngen um jene Stelle herum. Er, ſeinem Titel nach ſelbſt Staatsbeamter eines Souverains, dem laut ſeiner früheren Bemerkungen Namen und Formen eine ſo gleichgültige Sache ſind, will nämlich die Bewohner der Diſtrikte der ſogenannten Standesherrn durchaus ferner als Unterthanen der letzteren betrachtet, und daher meine Behauptung unwahr wiſſen, daß jene Bewohner bloſe Amtsuntergebene, und Guts- und Lehnleute der privilegirten Herrn ſeyen. — Ausgemacht iſt es, daß durch die Bundesakte die jetzigen privilegirten Herrn aufgehört haben, bürgerliche Oberherrn zu ſeyn; denn es ſind ihnen alle jene Rechte entzogen worden, welche zum Weſen der bürgerlichen Oberherrſchaft erforderlich ſind: eben ſo ausgemacht iſt es, daß durch die Bundesakte die fraglichen Subjekte Unterthanen ihrer Souveraine geworden ſeyen; denn es ſind den letztern über jene Subjekte alle weſentlichen Beſtandtheile der bürgerlichen Oberherrſchaft übertragen worden. Wer vermag dieſe Sätze zu leugnen? »Nun« heißt es §. 176 S. 380 meiner Darſtellung, »können nach dem »Geiſte deſſelben Urgeſetzes (der Bundesakte), Unterthanen eines und deſſelben Souverains — dergleichen die privilegirten Herrn und die Bewohner ihrer Di-

» strikte sind — unter sich zwar im Verhältnisse von Be-
» amteten des Staats und Amtsuntergebenen, von Guts-
» und Lehnherrn, und Guts- und Lehnleuten stehen, aber
» durchaus nicht im Verhältnisse von Oberherrn und Unter-
» thanen, da die Souverainität der Bundesfürsten vollstän-
» dig, und demnach kein Staat im Staate seyn soll;
» es kann daher auch hier nur von Verhältnissen der eben-
» bemerkten ersteren Art die Rede seyn.« Um eine Un-
richtigkeit in dieser Subsumtion zu zeigen, hätte Herr Schue beweisen müssen, daß ein Subjekt, welches selbst rein unterthänig ist, und dem es an allen wesentlichen Merkmalen bürgerlicher Oberherrschaft gebricht, dennoch Unterthanen haben könne: Den Versuch dieses Beweises hat er, weißlich! unterlassen, statt dessen aber sich auf die vormalige Reichs-verfassung berufen, und mir zum voraus mit dem Vorwurfe der Sophisterey gedroht, wenn ich es wagen würde, ihm die grose, von ihm selbst gefühlte, Disparität zwischen dem Wesen eines damaligen deutschen Territorialherrn und seinem Verhältnisse zu Kaiser und Reich, und zwischen dem Wesen eines jetzigen privilegirten Heren und seinem Verhältnisse zu seinem jetzigen Souveraine nachweisen zu wollen: Statt dessen hat er die, (eben durch jene meine bewiesene Behauptung längst beantwortete) Frage aufgeworfen: Wie denn nun die Bewohner der fraglichen Distrikte zu benennen seyen? Statt dessen hat er das nackende assertum aufgestellt: »Wenigstens drückt das Wort Amtsuntergebene den
» rechtlichen Sinn auf keine Weise aus, denn das sind sie
» auch in Rücksicht der Reservatbeamten und jedes andern
» Staatsbeamten.« (Also giebt es auch im Hessischen noch Reservatbeamte über die Standesherrlichen Distrikte??) und dieses assertum, dessen Vordersatz eben zu begründen gewesen wäre, und aus dessen Nachsatz nichts wider mich folgt, mit einer langen Note begleitet, in der man nichts als eine Begriffsverwirrung über die Stufen der

Staatswürden, und eine neue Schöpfung, nämlich eine Bundesfundamentalgegründete Staatswürde, findet; statt dessen hat er uns die Versicherung gegeben, daß der Fortgebrauch des von mir bestrittenen Ausdrucks nicht zur Rebellion führen werde, daß — zum Beweise, daß Regenten mit unverdorbenen Köpfen und reinen Herzen weit brauchbarer für die praktische Welt seyen, als manche sonst in der That gelehrte Männer — man im Hessischen immer die Bewohner der (der hessischen Landeshoheit unterworfenen) Ganerben (!!) die Unterthanen der Herren N. N. genannt habe, und es dort noch Niemanden eingefallen sey, daß deswegen die hessische Landeshoheit wackle, daß der dermalige Regent eben so ruhig bey dieser Gefahr schlafe, und daß, so wie man sich im Hessischen gegen das Zunahetreten (durch den Ausdruck Unterthanen) nicht fürchte, dieß auch in allen übrigen souverainen Staaten der Fall seyn werde, — Ich bin der Ueberzeugung, daß Sachverständige mir es übel nehmen würden, wenn ich auf solche, in keiner Hinsicht etwas beweisende, Dinge auch nur ein Wort verlöre, und nehme zur eignen Ehre des Herrn Schue an, daß er selbst nicht ernstlich glaube, durch solche Sprünge meine fragliche Behauptung mit ihren Beweisen wirklich widerlegt zu haben. Ich bemerke daher nun noch das einzige auf die letzte Note zu dieser 9ten Bemerkung; daß Herr Schue durch diese Note deutlich gezeigt habe, daß er nicht begreife, daß die Souverainität in ihrer Ausübung bedingt oder beschränkt, und dennoch in ihrem Wesen vollständig seyn könne, daß er in diesem Zustande das, was in meiner Darstellung lediglich auf die Beschränkung der Souverainität in ihrer Ausübung bezogen werden müßte, irrig für Beschränkung des Wesens der Souverainität genommen habe, daß ich aber keinen Beruf fühle, ihn, der seinen Abscheu vor allen Distinktionen jener Art deutlich genug ausgesprochen hat, über die Richtigkeit und Nothwen-

digkeit jener Distinktion, und über den in Gefolge dieser Distinktion meinen Sätzen zu unterstellenden richtigen Sinn zu belehren.

Im zehnten Bemerkung. Im §. 106 meiner Darstellung habe ich, nach vorausgeschickten 3 Folgerungen aus dem, der Eigenthumsfähige der privilegirten Herren, anklebenden Charakter eines Stammprivatvogenthums, folgende Sätze aufgestellt: » Allein über die bestimmte Vererbungsweise, so z. B. jedesmal nur einer, und welcher? oder ob mehrere zugleich zur Successen zugelassen seyen? besonders über die Gränze der Vererbungsbefugniß, so z. B. das letzte Familienglied, im Falle kein vertrag, mäßiges Erbrecht existirt, durch Testament darüber zu disponiren befugt sey? ist keine positive Bestimmung gegeben. «

» Wo nun in vorhandenen Haus- oder Familienlegesetzen über den ersteren Punkte so disponirt ist, daß diese Disposition der, z. B. wegen hinzugekommenen Mitberechtigte und erlöschener Regenerationsfähige eingetretenen, wesentlichen Veränderung der Verhältnisse ungeachtet, jetzt noch paßt, da wird auch diese Familiengesetzliche Ordnung der Successsion, wenn nach erfolgter deren Vorlegung die Staatsgewalt aus Rücksichten des Staats, zweckes nichts dabey zu erinnern findet; ferner einzuhalten seyn. Im entgegengesetzten Falle ist vermöge der Autonomie die, den jetzigen Verhältnissen entsprechende, Modifikation zu bemerken, und der Staatsgewalt zur Einsicht vorzulegen..... Da übrigens der letzte Besitzer eines jeden Privatstammguts in der Regel darüber durch testamentarische Disposition zu Gunsten Dritter zu verfügen befugt, und diese Befugniß im vorliegenden Falle nicht beschränkt worden ist, so kann sie auch meiner Ueberzeugung nach dem letzten [illegible] Familie eines privilegirten Herrn mit keinem [illegible]

Man vergleiche nun fürs erste mit diesen, im erwähnten §. 86 wörtlich sich befindenden, Sätzen den, im Eingange der zehnten Bemerkung von Herrn Schue gegebenen, Auszug aus denselben, und man wird bekennen müssen, daß dieser Auszug durch seine Unvollständigkeit den Sinn meiner Sätze wesentlich entstellt habe. Man vergleiche nun aber erst die darüber von Herrn Schue gemachten Bemerkungen, und man wird staunen müssen, wie es Herrn Schue möglich gewesen sey, solche Bemerkungen niederzuschreiben?

»Wahr!« sagt Herr Schue auf den ersten jener Sätze, »aber die Bundesakte konnte und wollte kein jus »privatum principum, oder jus familiarum illustrium »schreiben. Sie griff nur das, was zum Bundesorganismus »gehörte, mit zwar generellen, aber doch Meisterzügen auf, »und zwar deswegen nur, weil für derley Rechte schon die »Familienverträge gesorgt hatten, die sie nicht aufheben »wollte.« — Sollte man nicht glauben, daß ich der Bundesakte den Vorwurf einer Lücke gemacht hätte, weil sie für die bestimmte Vererbungsweise der Güter der privilegirten Herrn, und die Dispositionsbefugniß des letzten Familienglieds in Ermanglung eines vertragsmäßigen Erbrechts, keine positive Bestimmung enthalte? und doch mußte es jedem, der nur einige Fassungskraft hat, auf den ersten Blick in die Augen fallen, daß meine Hinweisung auf den Mangel einer positiven Bestimmung über die fraglichen Punkte keine andere Absicht haben konnte, als zu zeigen, daß die Bundesakte dem Eintritte der Haus- und Familiengesetze, der Wirksamkeit der Autonomie der privilegirten Herrn, und dem Gebrauche des freyen Dispositionsrechts von Seite des letzten Familienglieds kein Hinderniß in den Weg lege. Was soll also jene Aeußerung?

»Zwar« heißt es in der Bemerkung ferner »gieng in »Betreff der Standesherrn der 24. Art. der Bundesakte »mehr ins Detail, und indem sie noch dabey den generellen

»Ausdruck: et autres semblables, anhieng, so konnte wohl »mit Fug unterstellt werden, daß für alle übrige standesherr»liche Rechte, wie sich der Text ausdrückt: non essentielle»ment inhérens a la souveraineté, gesorgt sey, also ge»wiß auch für die Familienverträge, welche doch wohl unter »den im Art. 27 den Standesherrn belassenen droits »seigneuraux et feodaux begriffen sind.« — Ohne zu rügen, daß hier der nach dem Worte »Zwar« zu erwartende Gegensatz ganz fehle, und daß es ein barbarischer Ausdruck sey, die Familienverträge unter den, den Standesherrn vorbehaltenen Herrschafts- und Lehnrechten begriffen seyn zu lassen, frage ich nur: Habe ich nicht selbst im §. 186 ausdrücklich die fernere Gültigkeit der Haus- und Familiengesetze, die Wirksamkeit der Autonomie der privilegirten Herrn anerkannt und darauf gebaut? Was soll also jene Bemerkung gegen meinen §. 186.??

Schlüßlich heißt es in der zehnten Bemerkung: »Da»bey werden die Standesherrn gegen alle Schmälerung der »ihnen belassenen Rechte gesichert, positiv verwahrt, ja! »wenn ihnen am Ende des Art. 27 positiv bestimmt ist, »das Ihrige bedingt zu verkaufen, so darf man doch »wohl dieses eine positive Bestimmung nennen, und es »hatte dann, wenn meine Induktion richtig ist, der Herr »Professor darin nicht ganz recht, daß über die Vererbungs- »und Dispositionsbefugnisse die Bundesakte nichts positives »bestimmt habe.« — Ohne zu rügen, daß dieser Schluß der Bemerkung mit ihrem eignen Eingange im Widerspruche stehe, erwiedere ich nur, daß — da in den oben angeführten Sätzen meines §. 186, unverkennbar für den gemeinsten Menschenverstand, blos von der Art der Vererbung, und blos von dispositionibus *mortis causa* von Seite der letzten Familienglieder die Rede ist — der hier von Herrn Schue gemachte Sprung auf diejenigen positiven Bestimmungen der Bundesakte, welche die Rechte der privilegirten

Herrn positiv bewahren sollen, und die Bedingung des Verkaufs ihrer Güter ausdrücken, den Beweis seiner totalen Begriffsverwirrung ergänze, und daß es mich nur wundere, warum er sich nicht auf alle übrigen Artikel der Bundesakte berufen habe, was er mit gleichem Rechte gekonnt, und dadurch gewiß um so viel bündiger bewiesen hätte, daß die Bundesakte — positive Bestimmungen enthalte, wenn es gleich immerhin unwidersprechlich wahr geblieben wäre, gleichwie es auch nach seiner Bemerkung doch noch wirklich wahr bleibt, daß in allen jenen positiven Bestimmungen der Bundesakte keine über die Art der Vererbung der Güter und Rechte der privilegirten Herrn, und keine über die Dispositionsbefugnisse (mortis causa) ihrer letzten, mit vertragsmäßigen Erben nicht versehenen, Familienglieder zu finden sey.

Sie fühlen nun wohl selbst, Herr Schue! daß ich ihre Bemerkungen nicht mit denselben Empfindungen aus der Hand legen könne, mit welchen ich sie zur Hand genommen hatte, und daß sich mir in ihnen kein Stoff dargeboten habe, den gütigen Dank, den Sie in ihrer Eilften Bemerkung, vermuthlich zu meiner Ermunterung für die Zukunft ausdrückten, zu erwiedern, so aufrichtig ich auch, dieß thun zu können, gewünscht, und so gewiß ich es auch im entgegengesetzten Falle gethan hätte. Doch schreiben Sie es auf Rechnung ihrer Vor- und Nachschrift, daß ich Ihnen in diesem glimpflichen Tone geantwortet habe; denn die Erinnerung an jene hielt oft meine Hand von verdienten härteren Zügen zurück. Auch ich habe noch vieles auf dem Herzen über den Charakter ihrer Bemerkungen, sowohl der einzelnen, als des Ganzen überhaupt; aber die Größe, zu der diese Antwort ohnedieß schon angewachsen ist, gebiethet mir, solches zu unterdrücken, und ich füge daher nur noch das einzige bey, daß, wenn ich es nicht für unverzeihlichen Zeitverlust ansehen soll, auf Bemerkungen zu antworten, welche

Digitized by Google

Sie so wieder über meine sitterarischen Arbeiten zu machen etwas Lust haben könnten, diese Bemerkungen mehr Gründlichkeit und Consequenz, als die vorliegenden, und vorzüglich den Beweis enthalten müssen, daß Sie meine Sätze, deren Gründe und Zusammenhang richtig aufgefaßt haben.

Würzburg, geschrieben im November 1808.

20.

Einige Gegenfragen auf die Fragen im 15. Heft Nro. 21. des rheinischen Bundes, ehemalls zur öffentlichen Bekanntmachung eingesendet.

I. Frage:

Steht einem mediatisirten Fürsten die Befugniß zu n. n. n.

I. Gegen-Fragen:

Steht es dem mediatisirten Fürsten auch dann nicht zu, oder kann er es auch dann nicht, wenn bei übernommne seiner ehemaligen Landesherheit der beroilmächtigte Uebernehmer die bestimmte Summen und Individuen übernommen hat? Steht es ihm nicht zu, und kann er es auch dann nicht, wenn seine ehemalige Regierung wirklich als eine Regierung des neuen Souverains übernommen, und als solche betrachtet worden, da selbe nur für den neuen Souverain hat handlen und arbeiten dürfen, und auch blos von dem kommissariatischen und andern Behörden der Souverains ihre Weisungen erhalten hat, auch nur blos aus Gefälligkeit den mediatisirten Fürsten ihre erhaltene Befehle und Verhandlungen bekannt machen durfte?

18.

Stehet es ihm nicht zu und kann er es auch dann nicht, wenn der Souverain die Renunziation der IIten Instanz von dem mediatisirten Fürsten annimmt, und also der mediatisirte Fürst keine höhere Justizstelle mehr bilden, und also auch keine Justizräthe mehr anstellen konnte?

Stehet es ihm nicht zu, und kann er es auch dann nicht, wenn der Souverain dem mediatisirten Fürsten Nichts anderst als einen Obervogt und Actuar auf jedes seiner Aemter anzustellen gestattet, alle andere Titel und Anstellungen als öffentliche Beamte aber verbietet?

Stehet es ihm endlich nicht zu, und kann er es auch dann nicht, wenn der Souverain wenigstens stillschweigend anerkennt, daß er die ihme remittirte Beamten annehmen wolle, und sie sogar bis in seine Residenzstadt kommen läßt?

II. Frage: »Wenn diese Individuen auf sechs schriftliche Vorstellungen, wovon ꝛc.«

Diese Fragen sind schon hinlänglich in dem 23. Hefte Nro. 16. des rheinischen Bundes beantwortet! Nur könnte vielleicht die Frage aufgeworfen werden: ob nicht selbst der Souverain, da er den betreffenden Individuen auf ihre sechs Vorstellungen keine Antwort gegeben, oder durch seine Behörden geben lassen, nicht stillschweigend anerkannt habe, daß der mediatisirte Fürst nicht ohne hinreichenden Grund ihnen ihre Gehalte innbehalten, da diese Er, der Souverain durch die angeführte Daten bereits zu bezahlen übernommen habe.

III. Frage: »Kann ein in der Kategorie eines Oberamtsraths durch 16 Jahre gestandener Diener eines mediatisirten Fürsten ꝛc.«

III. Gegen-Fragen:

Kann der anonyme Verfasser dieser Fragen und der anonyme Oberamtsrath behaupten, daß ihn der mediatisirte Fürst zur Annahme dieses Aktuariats gezwungen, oder habe zwingen wollen? ist ihme nicht seine ehevorige Besoldung, auch nachdeme er das Aktuariat ausgeschlagen, fortbezahlt worden?

Hat man ihm eine Pension verweigert? Ist er nicht sogleich, als das ihm verheißene Obervogteiamt erlediget worden, wie er es nur hatte billigermaßen wünschen können, als Obervogt angestellt worden?

Fällt diese vermeinte Unehre dieser Dienstherabsetzung blos allein auf den Mediatisirten, wenn selbst der Souverain selbe bestätigt, und dem Mediatisirten keine andere Anstellungen als jene von Obervögten und Aktuaren überläßt?

Haben dahero diejenigen Oberamtsräthe, Kanzleiräthe des nämlichen mediatisirten Fürsten sich so sehr herabgewürdiget, da sie dem Drange der Umstände nachgebend mit Beibehaltung ihrer vorigen Besoldung solche Aktuariate angenommen haben, um ihrem von allen Seiten ohnehin gedrängten Fürsten nicht als unnütze Pensionairs zur Last zu fallen?

Muß man daher nicht glauben, daß der Verfasser dieser Fragen entweder mit seinen Fragen auf das gelindeste sich auszudrücken, all zu voreilig gewesen, oder aus besonderer Gehäßigkeit gegen den mediatisirten Fürsten selbe verfaßt habe; um sich wegen seiner allzusehr vermeinten beleidigten Dienstehre zu rächen? Giebt nicht diesem Glauben oder dieser Vermuthung noch der Beisatz zu diesen Fragen in der nämlichen Nummer dieses Heftes fast die volle Gewisheit, wo es heißt, daß wirklich, wiewohl nicht zur Ehre der Menschheit gegenwärtige Fragen durch wirkliche Fälle veranlaßt worden seyen?

21.

Korrespondenz zwischen dem großherzoglich Bergischen und herzoglich Nassauischen Ministerium verschiedene Gegenstände betreffend.

Nachdem der Großherzog Joachim von Berg das deutsche Großherzogthum mit einer andern Krone vertauscht hatte, wünschten wir, dem Publikum nähere Nachrichten von den nachbarlichen Verhältnissen dieser kurzen Regierung geben zu können. Die liberale Nassauische Staatskanzlei ist unsern Wünschen durch das wesentlichste entgegen gekommen.

Wir freuen uns dieser merkwürdigen Aktenstücke um so mehr, da sie zeigen, wie man auch gegen den schwächern Theil nachgiebig und auf dem Wege zu einem vollkommenen Einverständniß war.

Bei der Einrückung behalten wir überall die Ursprachen bei. W.

1.

Großherzogthum Berg.

Bureau

Nro. E. 2882. R. 4372.

Düsseldorf den 24. May 1807.

Der Minister des Innern an das herzoglich Nassauische Ministerium in Wiesbaden.

Auf das gefällige Schreiben vom 11ten des vorigen Monats habe ich die Ehre, zu erwiedern, wie ich mit Vergnügen dazu die Hände biete, daß eine wechselseitige Freyzügigkeit zwischen den sämtlichen beiderseitigen Staaten abgeschlossen werde.

Sr. K. K. Hoheit, meinem allergnädigsten Herrn, wird hierüber sowohl, als überhaupt wegen der Abschaffung der Abschoßgebühren von Vermögens-Exportationen gegen alle diejenige Staaten, welche sich wechselseitig dazu erbiethen, ein allgemeiner Beschluß in Vorschlag gebracht werden.

Immittelst und bis darüber die allerhöchste Genehmigung erfolget, werden die mit verschiedenen Landen schon bestehenden Freyzügigkeits-Verträge diesseits, wie vorher, pünktlich erfüllet.

Ich bitte Ew. Excellenzen die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung zu genehmigen.

G. v. Nesselrode.

2.

Note
an das großherzoglich Bergische Ministerium zu Düsseldorf.

Es geschieht so eben eine Anzeige, die Uns bewegt uns eben so schleunig als vertrauensvoll an Euere Exzellenzien selbst zu wenden.

Den Stoff dazu giebt der anliegende Bericht eines unserer Forstbedienten.

Die darinn erwähnte Districte sind theils hiesiges unbestrittenes territorium, theils solches, welches seit Jahrhunderten als zwischen der hohen Bergischen und der Saynischen oder nun der hiesigen Seite in Zwist befangen betrachtet wird.

Das Erste bedarf keiner weitern Erwähnung.

Wegen des andern werden Euere Exzellenzien bey Sich, so wie wir hier volumnioſe Acten finden.

Sie werden finden:

1. Daß diese Nachrichten und Differenzen bis in das 16te Seculum hinaufreichen.

2. Daß im Jahr 1607. der Syburger Vertrag geschlossen wurde.
3. Daß der Grenzbegang in Folge dessen durch die Zeitverhältnisse, bis zum Jahr 1666. verschoben wurde; wo sich aber wegen der Länge des Zwischenraums andere Zweifel ergaben.
4. Daß man nichtsdestoweniger diesseits einen Besitzstand behauptete.
5. Daß dieser Zustand abermals bis 1776. dauerte, wo es endlich zu einer wahren Grenzberichtigung kam.

Die beiderseitigen Prätensionen wurden erwogen, eine Charte gezeichnet, die sie verdeutlichte, diese Prätensionen durch eine Zwischenlinie verglichen; die Mittelsteine gemeinschaftlich angeschaft und nach jener Uibereinkunft gesetzt. Nur allein die Ratification gieng noch ab.

Der diesseitige Forstrath Ormack war es, der die Charte aufnahm, die der jenseitige Commissarius, Geheime Rath Le Grand mit bezeugtem Beifall empfieng.

Des Letztern Ableben schien die Sache in abermalige Stockung zu bringen, bis der neue Commissarius Geheime Rath Fuchsius im Merz 1789. den Antrag that, das vorhabende Geschäfft wieder anzutretten.

Es ergab sich aber bald daß man Deroseits nicht geneigt sey, jene schon so weit gekommene Uibereinkunft zu bestätigen, und diesseits eben so wenig im Wesentlichen davon abzugehen.

Die schon gesetzte Steine wurden Deroseits mit diesseitiger Mißbilligung ausgehoben, und die Sache kehrte also in den vorigen ungewissen Zustand zurück, der nun weiter keine üble Folgen hatte, weil ein sonst fortgesetzt gutes nachbarliches Vernehmen unangenehme Auftritte verhütete und die Absicht einer friedlichen Beilegung von keiner Seite aufgegeben, sondern blos durch den Wechsel der Regierungen und Personen gehemmt wurde.

6. Noch im August 1806. forderte der Geheime Rath Fuchsius den diesseitigen Commissarium auf, diese Grenz-Differenzien auszugleichen und schlug den nahen 16. September vor, der auch also bald angenommen wurde. An diesem Tage aber traf ein Eilbote von jenem ein mit dem Erlaß:

»Daß ein unvorhergesehenes Hinderniß ꝛc.«

7. Es erfolgte hierauf der Regierungs-Antritt Sr. Kais. Hoheit des Grosherzogs; die Sache blieb so. Als aber im vorigen Jahre bey den Kriegs- u. andern Ereignissen Hoheitspfähle rings um das Herzogthum Nassau nach den Grenzen, wie wir sie vor ausgemachter Sache betrachten musten, gesetzt wurden, widersetzte man sich Deroseits an einigen Districten durch Wegräumung derselben und diesseits bestand man darauf nicht, weil die Ausgleichung so nahe schiene und alles sollte vermieden werden, was das gute Vernehmen störte.

Um so mehr werden Sich Euere Exzellenzien aus dieser Geschichts-Erzälung gefällig überzeugen, daß wir keine Störung des dermaligen Standes der Sache zulassen können und dasjenige thun müssen, was ein solches Vorhaben vereitelt oder entkräftet.

Wir sind aber zu jedem friedlichen und freundlichen Ausweg erbötig. Nemlich

A. Zu Annahme der basis von 1776. Oder

B. Zu einem neuen Zusammentritte. Auch

C. Zu der Erkiesung und Beiladung eines Vermittlers oder

D. Zu den Austrägen, die ohne Zweifel die Konstituirung der deutschen Angelegenheiten bald näher bestimmen wird; endlich auch

E. Die Sache in der dermaligen Lage noch ferner ruhig zu belassen.

Diese Propositionen scheinen uns so gerecht, daß Eure Exzellenzien ihnen gewiß Ihren Beifall nicht versagen, und

eine beruhigende Antwort ertheilen und die Versicherung unserer Verehrung gütig annehmen werden.

Weilburg den 17. Jan. 1808.

F. v. Gagern.

3.

Note.

Die unterzeichnete Minister Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Herrn Grosherzogs von Berg haben die Ehre, den Empfang des gefälligen Schreibens vom 17ten dieses, die Grenzirrungen zwischen dem Bergischen und Hachenbergischen betreffend, bemerklich zu machen.

Da die Voracten, welche über diesen Gegenstand Aufklärung geben müssen, eben nicht zur Hand sind, sondern sich bey dem Provinzial-Rathe des Bezirkes Siegburg befinden, so hat man nicht verfehlet, diese auf der Stelle zurückzufordern, und so bald dieselben hier eingetroffen seyn werden, werden Unterzeichnete nicht säumen, ihre nähere Aeußerung über die Hauptsache, dem Herzoglich Nassauischen Staats-Ministerio mitzutheilen.

Sie bitten immittelst die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung zu genehmigen.

Düsseldorf den 25. Jenner 1808.

Agar. G. v. Nesselrode.

Mertens.

An
das Herzoglich Nassauische
Staats-Ministerium
zu
Weilburg.

Digitized by Google

4.

Note
an das Grosherzoglich Bergische Ministerium zu Düsseldorf.

Deutsche Staaten von mäßigem Umfang und ihre Unterthanen können nicht ohne Verkehr und Gemeinschaft unter sich seyn.

Sie bedürfen eines des andern Hülfe, Producten und Fabrikaten, und ihres Transits.

Eine so unzweifelhafte und anerkannte Wahrheit hat Anlaß zu einer Menge von Verträgen und stillschweigenden Rücksichten gegeben, und dieser freye Handel und Wandel ist beständig von unsern Gesetzen begünstigt und in Schutz genommen worden.

Diese einleitende Bemerkungen sind auf die nachbarlichen Verhältnisse des Grosherzogthums Berg und des Herzogthums Nassau anwendbar.

Die Länder sind verflochten — es sind schon einige Puncte, z. B. wegen Holz und Kohlen unter uns zur Sprache gekommen und durch Uibereinkunft wirklich berichtigt; die Lage ist endlich so, daß ganze Gemeinden auf beiden Seiten ihre Fluren oder große Theile derselben in dem andern Gebiet haben.

Erlauben Euere Exzellenzien, daß wir uns über dieses ganze Verhältniß auf einmal, einleitend für die Zukunft, offen, wahr und vollständig erklären. Sie werden im Ganzen daraus das Verlangen und die Bereitwilligkeit entnehmen, mit Ihnen in der besten Harmonie zu seyn, und zu bleiben, gebaut auf beiderseitigen Vortheil und Convenienz; und nur auf die Art, die Euere Exzellenzien alsdann Selbst vorziehen werden.

Wir bergen doch nicht, daß die allernächste Veranlassung zu dieser Erklärung Beschwerden seyen, um deren Beseitigung wir zuforderst bitten.

Eure Exzellenzien werden uns leicht glauben, und es sogar zu unsern Pflichten zählen, daß die Deroseitige Zolleinrichtung und der Zolltarif unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, in so fern sie für uns Folgen hatten.

Die Stadt Runckel und das Dorf Girckenrod haben aber insbesondere wiederholt und auf das dringendste ihre Landesherrschaft um Hülfe und Verwendung implorirt.

Es ist wohl theoretisch kein Zweifel, daß ein souverainer Staat oder Landesherr von seinen inneren Einrichtungen keine Rechenschaft zu geben habe. Am wenigsten ist eine solche Beschränkung bey der Frage der Ein- und Ausfuhr denkbar.

In Deutschland hat es sich jedoch immer anders mit dem blosen Transit verhalten.

Man hat dabey die Wohlfahrt der ganzen Nation, die Begünstigung des Handels und Wandels und das Wohlergehen jedes deutschen Unterthanen zum Beweggrund gehabt.

Eure Exzellenzien haben vielleicht eben aus solchen vernünftigen Ursachen das Deroseitige Zollsystem umgeschaffen und in vieler Hinsicht vereinfacht.

Es gebührt uns auch nicht, es sonst zu prüfen oder zu beurtheilen. Wir unterstellen sogar, daß es sehr lobenswerthe Absichten und lobenswerthe Seiten habe. Nur mehrere Artikel sind gerade für uns, Ihre Nachbarn, ganz besonders lästig und drückend geworden.

Die Bundes-Acte hat die Grafschaft Runkel nach dem Lahnflusse so getheilt, daß die Stadt diesseits, ein großer Theil ihrer Feldungen und ihr Wald aber unter der Deroseitigen Hoheit und jenseits der Brücke liegt.

Gleiche Bewandnis der Lage, ob gleich nicht gleichen Ursprung hat es mit unserer Gemeinde Girkenrod im Amt Montabaur.

Nach jenem Tarif, den wir vor Augen haben, wird nicht nur neben allen Abgaben, die sie an Dero Seite von ihren Grundstücken leisten ein schwerer Zoll von dieser Leute

eigenem Holz und von ihren Aerndten erhoben, wenn sie beides in ihre Behausung bringen, sondern sogar auch von der Saatfrucht, ja von dem Dünger, den sie von dieser auf jene Seite fahren; und wir finden diesen Dünger in dem Zolltarif ausdrücklich genannt. —.

Die Vorstellungen und die Einschreitungen der untern Behörden sind bisher ohne Erfolg geblieben.

Es ist daher nothwendig, diese Sache von allen Seiten zu betrachten.

I. Wir glauben an sich vollkommen daß es nur ein zufälliger Erfolg einer General-Maasregel sey, ohne besondere nachtheilige Absicht auf das diesseitige Land, und hoffen daher, daß die Auseinandersetzung ihren Zweck nicht verfehlen werde: die gewünschte Abhülfe zu verschaffen. Es wird nur des Vortrags an Ihre Kaiserliche Hoheit bedürfen, um Höchstsie alsobald zu überzeugen, und eine großmüthige Entschließung zu bewürken.

Von Euern Exzellenzien erbitten wir in der Zwischenzeit blos die Aufhebung executivischer Maasregeln, indem wir den Abtrag garantiren, wenn Ihre Kaiserliche Hoheit darauf unerwartet beharren sollten.

II. Diese Remedur aber wird um so möglicher und mit Ihren Einrichtungen um so vereinbarlicher seyn, da wir Belege vor uns sehen, daß Eure Exzellenzien Ihre eigene Unterthanen von solchen Abgaben ausnahmsweise befreyet haben, wenn sie diese Objecte auf dieses Gebiet bringen.

III. Wenn nur einzelne Privatpersonen jenseits Besitzungen hätten, so möchten sie die Producte wohl auch jenseits unterbringen, oder diese Producte, ja die Liegenschaft selbst veräusern.

Hier ist aber von ganzen Gemeinde-Gütern und von der zufälligen geographischen Lage die Rede, und die Beschwernis ist so gros, daß diese ganze Gemeinden nicht blos leiden, in

welchem Fall wir sie zur Geduld verweisen würden, sondern durchaus in die Länge nicht bestehen können.

IV. Indem die Fürsten den Rheinbund schlossen, war ihre Absicht keineswegs, einen trostlosen Zustand für irgend einem Theile herbeyzuführen oder sich untereinander ganz fremd zu bleiben: Sie schlossen ihn vielmehr und wollten seyn:

Art. 1. unis entre eux par une confédération particulière.

Das Verderben der Unterthanen, welches ebensowohl in Betrachtung kommt, als das der Staaten selbst oder ihrer Fürsten, war also ganz gewiß der Absicht des Protectors und aller Paciscenten zuwider.

V. Wenn auch der Westphälische Friede ein Hauptvölkervertrag, der auch nach langen Leiden zu Stande kam, um für die Nation einen bessern Zustand hervorzubringen, nicht mehr gültiges National-Gesetz ist, so ist es doch noch der gültige Ausdruck der Nationalklugheit und Erfahrung wenn es darinn heißt: Instrum. pac. Osnabr.

Art. IX. Commerciorum pristina libertas restituitur etc.

1. Et quia publico interest, ut facta pace commercia vicissim reflorescacet, ideo conventum est, ut quae eorum praejudicio et contra utilitatem publicam hinc inde — — invecta sunt vectigalia et telonia — indeque natae repressalia et arresta cum inductis peregrinis certificationibus, exactionibus, detentionibus — — omniaque alia inusitata onera et impedimenta quibus commerciorum et navigationis usus deterior redditus est, penitus tollantur et provinciis, portubus, fluminibusque quibuscunque sua pristina securitas, jurisdictio et usus, prout ante hos motus

Digitized by Google

bellicos a pluribus retro annis fuit, restituantur et inviolabiliter conserventur.

2. — — — — tum, ut plena sit commerciorum libertas et transitus ubique locorum terra marique tutus, adeoque ea omnibus et singulis utriusque partis foederatorum Vasallis, subditis, clientibus et incolis eundi, negotiandi redeundique potestas data sit, virtuteque praesentium concessa intelligatur quae unicuique ante Germaniae motus passim competebat. —.

VI. Dieses und das Vertrauen und die ausnehmende Hochachtung, die wir gegen Eure Exzellenzien hegen, hat uns noch von der Ergreifung eines andern Mittels abgehalten.

Es tritt nemlich der Fall nach eingezogenen Berichten und Erkundigungen ein, daß die Deroseitigen Gemeinden in größerer Anzahl und bedeutendere Besitzungen unter der Nassauischen Souverainität haben.

Nichts wäre leichter als gegen sie das nemliche eintretten zu lassen. Und selbst, was es in den Augen anderer tadelnswerthes haben möchte:

etwas Hartes zu thun, um etwas Hartes zu rügen — verliert diese Ansicht, wenn wir es nicht fiskalisch behandeln, sondern das Erhobene zum Ersatz des Schadens Unserer Unterthanen anwendeten.

Wir wiederholen aber unsere feste Uiberzeugung, daß es dessen nicht bedürfen werde, und daß die Unterthanen wechselsweise, was die Bestellung ihres Ackerbaues und die Heimbringung ihrer Producte betrift, von aller Zollentrichtung werden befreiet werden.

Wir wollen diese Note nicht schliesen, ohne Euern Exzellenzien noch zwey größerere Auswege im Namen unseres Hofes vorzuschlagen:

I. entweder den Austausch solcher Districte die ein oder dem andern hohen Theil vorzüglich wünschenswerth

erscheinen, wie es schon frühere Absicht war; oder, wo es alsdann eines solchen immer mit großen Schwierigkeiten verbundenen Tausches nicht bedürfen würde,

II. einen Commerztractat, worin die Fragen von Zöllen und freier Durchfuhr, auch Ein- und Ausfuhr ihre vertragsmäßige Bestimmung nach beiderseitiger Convenienz erhalten können, wobey jedoch zur Vorbereitung der Bevollmächtigten einiger Zwischenraum wird erforderlich seyn.

Empfangen Eure Exzellenzien gütig die Versicherung unserer schuldigen Verehrung.

Weilburg den 26. Merz 1808.

Aus Herzoglichem Ministerio.

F. v. Gagern.

4.e Division. 5.

NOTE.

Le Sousigné, Ministre des finances remplissant les fonctions de ministre Sécrétaire d'Etat de S. A. I. et R. Mgneur le Grand-Duc de Berg, à reçu la note que le haut ministère de leurs Altesses les Duc et Prince de Nassau adressa, le 26. Mars, à celui du Grand-Duché de Berg au sujet des droits de douane que les habitans de la commune de Runckel se plaignent d'avoir à payer pour l'importation des objets destinés à la culture des propriétés qu'ils possèdent sur le territoire grand ducal et pour l'exportation des produits, de ces mêmes propriétés.

Le soussigné regrette que cette note, qui n'était pas parvenue directement à son ministère, n'eut pas encore été mise sous ses yeux, lorsque le 16. de ce mois il eut l'honneur d'écrire à S. E. M. le Baron de Marschall pour désavouer les demarches inconsi-

Digitized by Google

dérée que d'après certaines précautions, il me semble devoir être donné, des distributions inutiles et sans fruit. S'il n'en était pas ainsi, l'administration a le strict empereur de répandre ses observations et ses propositions qu'elle croira utiles.

En limant les observations développées dans cet effet et les idées qu'il suggère, on ne peut que reconnaître qu'il a été dans des vues exactes de l'administration, et qu'il a pu être le premier pas d'après expérimenté de la part de l'administration, mais n'est pas été présenté par une marche suffisamment réfléchie dans le nombre des personnes que la détermine de quelques particuliers, et qu'il n'a pas été suivi d'un résultat satisfaisant.

S. A. I. et R. Monsieur le Grand-Duc en adoptant les bases de douane uniforme et générale des marchandises, a voulu que les droits fussent établis dans tous les commerce de l'intérieur, et il a voulu les droits fussent également supportés à la fois. Pour cela, on a cru nécessaire d'apposer aussitôt tous les plombs intérieurs; néanmoins et nonobstant entrave pour le commerce de l'intérieur qu'il devenait surtout l'étranger. Aussi cette disposition a-t-elle été abrogée, et il a été ordonné que les droits du Grand-Duché, supportés, se trouveraient sensibles du moment où ils cessent, et on offre il est même plus encore général de droits de douane pour quelques intérêts privés; mais une considération particulière, pourtant bien réfléchi quand on plus grand bien obligé : ce point je serai égard. Cependant, S. A. I. et R., informée des plaintes de tous les ses sujets qui paraissaient à l'étranger des propriétés exemptes, en vertant maintenir à peine de

fréquens droits de Sortie et d'entrée pour la culture et les produits de ces terres, consentit, moyennant l'accomplissement de certaines formalités, à leur accorder une franchise, limitée aux importations et exportations de cette espèce. Mais cette franchise fut bornée à ceux dont les terres n'étaient pas eloignées de plus de trois lieues des frontières. Elle n'a donc point ce caractère de généralité qu'on lui suppose.

On doit observer ici, que Msgr. le Grand-Duc crut faire assez pour les habitans des frontières du Grand-Duché, en leur accordant la remise de tous droits dans ses états, et ne voulut point demander pour eux une pareille faveur aux Princes voisins. S. A. I. et R. était dans la persuasion que chaque Souverain ferait assez en agissant de même pour ses sujets.

Les réclamations faites au nom de leurs Altesses les Duc et Prince de Nassau, rélativement à la Commune de Runckel, portent le soussigné à penser, que des dispositions particulières à cette commune et à quelques autres pourraient devenir necessaires. Il s'empressera de mettre sous les yeux de Msgr. le Grand-Duc la note à laquelle il a l'honneur de répondre, et il aime à croire que la resolution de S. A. I. et R. sera conforme aux désirs qui lui ont été exprimés. Toute fois il ne peut, avant la décision de Msgr. le Grand-Duc, suspendre l'exécution d'une loi générale et rapporter les ordres donnés pour assurer la rentrée des droits dûs par les habitans de Runckel. Il ose même penser, que ces habitans seront invités, par leurs autorités mêmes, à ne point prolonger une résistance, qui n'aurait dû

Digitized by Go

jamais être opposée aux décrets souverains de S. A. I. et R. sur le territoire de ses états.

Le haut ministère du Duché de Nassau temoigne qu'il serait facile à ses souverains d'établir dans leurs états des droits qui péseraient sur les sujets de Msgr. le Grand-Duc autant que ceux établis dans le Grand-Duché pésent sur les habitans de la Commune de Runckel. Le soussigné ne saurait penser qu'il ait été dans l'intention du ministère de vouloir faire redouter une mésure particulièrement dirigée contre les habitans du Grand-Duché de Berg. Sans doute S. A. I. et R. ne formerait, et ne serait fondée à former une plainte, contre un tarif de douane général, ou contre toute autre disposition legislative adoptée dans la principauté de Nassau. Si ce tarif, si d'autres dispositions blessaient en quelques points les intérêts de quelques parties de ses états ou de quelques-uns de ses sujets Msgr. le Grand-Duc se bornerait à suivre la marche usitée en de telles circonstances, celles qu'ont suivi eux mêmes les souverains du Duche de Nassau; c'est à dire qu'il solliciterait de leurs Altesses les exceptions, ou les modifications que les droits de bon voisinage lui donneraient l'espérance d'obtenir. Mais si des taxes particulières frappaient le commerce ou les rélations de ses sujets dans la principauté de Nassau, S. A. I. et R. ne pourrait s'empêcher de voir dans de semblables mesures un caractère désobligeant et en quelque sorte hostile, qu'elle ne peut s'attendre à trouver dans aucun des actes qui émaneront des souverains des Duchés de Nassau avec lesquels Elle est unie, non seulement par les liens de la confédération, mais encore par ceux de l'amitié personnelle qu'Elle fait profession de leur porter.

Quant à la proposition, »d'échanger réciproque»ment les districts litigieux, où de conclure un traité »de commerce, qui coupe court à toutes difficultés.« Le Soussigné pense qu'il pourrait être également avantageux aux deux Etats et de s'entendre pour l'échange de quelques territoires et de conclure un traité de commerce. Il exprime donc ici le désire que le Gouvernement Ducal de Nassau veuille bien faire à ce sujet des ouvertures, et ne doute qu'elles ne soient accueillis par S. A. I. et R. avec l'empressement qu'Elle mettra toujours à assurer la conservation de la bonne harmonie, qui regne entre les souverains des deux Etats, ainsi que la facilité de toutes les rélations qui intéressent leurs sujets.

Le soussigné saisit cette occasion de renouveller à leurs Excellences Messieurs les Ministres du Duché de Nassau l'assurance de sa haute consideration.

Dusseldorf le 30. Avril 1808.

Agar.

6.

Note an den Grosherzoglich Bergischen Finanzminister, Herrn Agar zu Düsseldorf.

Der Unterzeichnete hat in Antwort die Note des Grosherzoglich Bergischen Herrn Finanzministers Exzellenz d. d. Düsseldorf den 30. April d. J. über die Zollbeschwerden derer Unterthanen von Runkel und Girkenrod empfangen; und verdankt ihren zweckmäßigen und freundschaftlichen Inhalt.

Nur muß er den Ausdruck: des Widerstandes (la resistance de quelques particuliers) bekämpfen.

Diese Orte und Unterthanen sind nemlich ganz unfähig, jene Zollgebühren, neben ihren Steuern zu entrichten, wenn sie nicht völlig durch Veräußerung ihrer Habe zu

Digitized by Google

Gnade gehört, meinen Sohn. Ein Sohn, der mir, trotz aller seiner Fehltritte in der Strafe Gottes, doch noch ein Gegenstand der Liebe ist, und dessen Leben ich lieber fortdauern sehe, als daß ich Gerechtigkeit wider ihn ergehen ließe. Ich bin ein Vater, und Gott ist mein Richter. Ihm überlasse ich meine Sache, und er wird sie richten. Ihr aber, Herr Hofrath, habt mich beleidigt, und ich verlange, daß Ihr mir Genugthuung gebet.

Mein Vermögen habe ich, auf Ehr und Gewissen, gar Niemen über Gebühr beleidigt, und gegen meine Mitbürger mich nicht vergangen.

Ich habe auch den Verwandten des Hr. Hofraths die Genugthuung gegeben, die sie selbst sich begehrten.

Die Verwandten verlangen nichts, und haben nichts begehrt.

Meine Ehre ist mir Alles, und ich will sie mir erhalten.

Ich bin ein Verbrecher. Selbst in den Augen des Herr Hofraths, der mich zu Boden tritt, bin ich ein Verbrecher, weil er mich nicht zu Boden treten würde, wenn ich nicht ein Verbrecher wäre. Ich bin ein Verbrecher, weil ich für Ehre halte, was Niemen für Ehre hält, und weil ich Ehre besitze, die Niemen besitzt.

Ich bin ein Verbrecher, weil ich m

même de mon coté et je crois que nous avancerions davantage. J'aurai au surplus l'avantage de renouveller une connoissance à laquelle je mets beaucoup de poids.

Si nous ne tombions pas d'accord, nous nous séparerions sans aigreur et la considération réciproque resteroit la même.

29. Mai.

F. v. Gagern.

7.

Note.

Le soussigné Ministre des finances remplissant les fonctions de Ministre Secrétaire d'Etat de S. A. I. et R. Msgr. le Grand-Duc de Berg et celles de Ministre des rélations extérieures à reçu la note que le haut ministère de L. A. les Ducs et Prince de Nassau lui a fait l'honneur de lui écrire en réponse à sa note du 30. Avril. Le soussigné voit avec plaisir les dispositions qui ont été faites pour parvenir à établir les premières bases des négociations à ouvrir par l'échange respectif des territoires à la convenance de l'un ou l'autre Etat et il ne doute point que ces dispositions ne soient très propres à atteindre promptement le but que l'on se propose.

Quant aux arrérages qui sont encore dus pour droits de douanes par les habitans de Runckel et que le haut ministère offre de faire payer des caisses souveraines le soussigné à l'honneur d'observer que du moment ou il fut informé de la garantie offerte par le Gouvernement Ducal de Nassau il donna ordre de suspendre toute poursuite contre les habi-

Digitized by Google

tous, ce qui a eu lieu. Le consigné étoit que cette disposition ait rempli les vues de haut ministere du Duché de Nassau.

Le soussigné recommande à Leurs Excellences Messieurs les Ministres du Duché de Nassau l'assurance de sa haute considération.

Dusseldorf le 26 Juin 1806.

ARAN.

N.

Monsieur le Baron,

Le désir que Vous me témoignez de négocier directement avec moi les arrangements qu'il peut y avoir lieu de faire pour les intérêts respectueux de Grand-Duc de Berg et du Duché de Nassau, ne peut que me flatter infiniment.

Je m'empresse donc, Monsieur, le Grand-Duc de me confier votre correspondance.

J'espère qu'elle va nous put nous resulter pour les affaires que nous avons à traiter. Vous vous les ces, elle en sera pour moi un vrai flatteur. Celui de me procurer des relations nouvelles avec Votre Excellence et l'occasion de lui renouveler combien j'ai, outre de gré à exercer les sentimens de mon-neur. Jtons qu'elle a bien voulu me montrer.

J'ai l'honneur de renouveler à Votre Excellence l'assurance de ma haute considération.

Dusseldorf le 26 Juin 1806.

9.

Note

an das Ministerium zu Düsseldorf.

Unter den Vorschlägen, die wir im Begriff waren bey den mancherley unter uns obwaltenden Verhältnissen und Tractaten, Euer Exzellenz zu eröffnen; war auch der freye Transit des Fürstenguts; frey nemlich von Chaussée- und Zollgebühren, sobald es hinlänglich beglaubigt ist.

Es ist der alten Sitte unter deutschen Fürsten, ihren Interessen und dem Egard, den sie sich untereinander, so wie der Ehrerbietung, die ihre wechselseitige Unterthanen ihnen schuldig sind, gleich gemäß.

So waren unsere Gesinnungen, als wir aus Berichten des Amtes Montabaur vernahmen, daß von einer der Deroseitigen oberen Behörden ein Transport Grosherzoglichen Gutes durch das hiesige Land nach Coblenz hin dirigirt, demselben eine Civil- und Militär-Escorte beigegeben; und der Führer mit einer offenen Requisition versehen worden sey:

Diese Effecten frey passiren zu lassen wie die abschriftliche Anlage des Breiteren enthält und wie es auch von den Herzoglichen Unterbehörden zugestanden worden ist.

Wir sehen diesen Vorgang als den stillschweigenden Willen oder Vorsatz Eurer Exzellenz an, das ehemalige Herkommen wenigstens zwischen unseren beiden Fürstenhäusern wieder eintretten zu lassen und handeln dem gemäß.

Wir setzen nemlich noch deßwegen eigens darauf Werth, weil das hiesige Hoflager häufig von Weilburg hierher und umgekehrt verlegt wird und man sonst beschwerliche Umwege machen müste um die Deroseitige Chaussée- und Zollstätten zu vermeiden.

In jenem Requisitions-Schreiben war nun ferner noch begehrt und es ist auch nachgegeben worden:

der Mannschaft und Pferden gegen auszustellende Bescheinigung Quartier und Verpflegung zu ertheilen.

Quartier allerdigs. Aber wir glauben und vermuthlich Euer Exzellenz mit uns, daß die Verpflegung auf Bescheinigung sowohl dem Herkommen als dem wechselseitigen Interesse nicht gemäß, sondern daß die baare Zalung oder eine Convention darüber vorzuziehen sey.

Indem wir den Erklärungen Euerer Exzellenzien entgegensehen versichern wir Sie unserer vollkommensten Hochachtung.

Schloß Engers den 18. Junii 1808.

Aus Herzoglichem Ministerium.

F. v. Gagern.

22.

Vorstellung des unter die Souverainität Sr. königl. Hoheit des Grosherzogs von Baden gekommenen Reichs und Rheinpfälzischen vogteilichen Adels.

Wir haben bereits im 22sten Hefte die Vorstellung des Ortenauischen Adels und im 23sten und 24sten Hefte die Instruktion für die Deputirten desselben mitgetheilt. Nun ist uns auch die Vorstellung des gesammten Adels im nämlichen Betreff sowohl an Se. Königliche Hoheit, als die weit ausführlichere an Höchstihro Commission mitgetheilt worden. Wir lassen hier einstweilen die erste abdrucken und werden

im nächsten Hefte auch die andere liefern, bei welcher wir dann auf die Veränderungen, welche dieselben zur Folge gehabt, hinweisen werden. W.

Durchlauchtigster Grosherzog, Gnädigster Herr und Fürst!

Der von Euer Königl. Hoheit in einem Zeitpunkte, wo der Begriff von Souverainität so gerne zur Willkühr hinneiget, mit der Gerechtigkeit eines weisen Herrschers, und mit der Milde eines wohlwollenden Vaters, zur Berathung seiner Konstitution berufene Adel hat vor mehreren Tagen der von Höchstdenselben angeordneten Kommission eine Darstellung, welche seine Wünsche und Bitten auf den Organisations-Entwurf umfasset, übergeben, worüber die Ansichten der Kommission sowohl, als Höchstdero durch Kenntnisse und Gerechtigkeit gleich ausgezeichneten Kollegien Euerer Königl. Hoheit wahrscheinlich demnächst werden vorgeleget werden.

Die submissest unterzeichnete Deputirte des bisher unmittelbaren Reichsadels, so wie des Vogteilich Rheinpfälzischen Adels finden sich aber in so eigenen Verhältnissen, daß sie veranlasset sind, über verschiedene einzelne, bei ihnen mit vorzüglich praktischem Interesse eintretenden Punkte, die Höchst-Eigene mildeste Entscheidung Euer Königl. Hoheit submissest zu reklamiren.

Die devoteste Gesuche, welche der gesammte Adel in einförmiger Zusammenstimmung Höchst-Ihro verordneten Kommission vorgelegt hat, wagen die Unterzeichneten, in der abschriftlichen Anlage *) zu Höchst-Dero Kenntniß zu bringen. Was aber die eigenen Verhältnisse des bisher unmittelbaren, und des Rheinpfälzisch-Vogteilichen Adels betrifft, so

---

*) Diese Vorstellung folgt im nächsten Hefte.

werden E. K. H. solche aus der nachfolgenden Auseinandersetzung zu entnehmen gnädigst geruhen.

§. 2.

Nach vorläufigen außergerichtlichen Aeußerungen soll dem bisher unmittelbaren Adel zwar

die Jurisdiktion in Civilsachen

nicht entzogen, der Appellationszug von ihren Patrimonialgerichten aber nicht an die Hofgerichte, sondern in erster Instanz an die Oberämter geleitet werden. Hierdurch würde entweder das Hofgericht zur letzten Instanz gemacht, oder den adelichen Unterthanen bei dem Oberhofgerichte eine überflüßige 4te Instanz gegeben werden. In dieser Modifikation würden sich diejenigen Collisionen entwickeln, deren der Organisations-Entwurf (§. 13.) gedenkt, und zugleich müßten die Besorgnisse, wegen der Unterbehörden, welcher unsere Darstellung auf jene Bemerkung erwähnet (Darstell. ad §. 13. fig. a) mit doppelter Lebhaftigkeit erwachen. Je wünschenswürdiger und zweckmäßiger es daher überhaupt ist, daß die Provokationen von der einzelnen Amtsperson, an formirte Kollegien übergehen; desto getroster wagen die Unterzeichneten an E. K. H. die devoteste Bitte:

Daß bei Belassung der Patrimonial-Instanz, diese blos den Provinzial-Behörden untergeordnet werden möge.

§. 3.

Ein anderer Punkt, worüber die submissest unterzeichneten die besondere huldreichste Entscheidung E. K. H. zu erbitten wagen, ist,

die angedrohte Aufhebung der Steuerfreiheit alt adelicher Güther.

In Ansehung der Berechtigungsgründe überhaupt beziehe sie sich auf ihre Ausführung (Darstell. §. 10. 12. f. 15. 16.). Bei dem ungeheuren Verlust, welcher den Reichsadel in allen seinen Theilen trifft, ist es hart und drückend daß eben dieser Adel auch hier in Gemeinschaft mit d

Vogteilich-Rheinpfälzischen Ritterschaft das größte aller Opfer ohne Entschädigung bringen soll. Sollte es möglich seyn, daß die Gerechtigkeit E. K. H. diese unglückliche Auszeichnung von ihm fordern könnte? sollte nur er, während der Adel des Breisgaues und der Ortenau in seinen alten Verhältnissen bleibt, zu dem schweren Verluste, der ihn ausschließlich in diesem Augenblicke betrifft, auch diesen zerstörenden Nachtheil, und zwar ohne Vergütung übernehmen?

Der unmittelbare Adel des Craichgaus, Ottenwaldes, Hegaus, Neckars, und der Rheinpfälzische Mediatadel glauben daher sich aufgefordert, von der Gerechtigkeit ihres huldreichesten Landesherrn die

Bestätigung ihres Besitzstandes der Steuerfreiheit ihrer Güther

unterthänigst zu bitten.

Zwar ist in außergerichtlicher Eröffnung uns erklärt worden, daß bei Aufhebung dieser Steuerfreiheit als Staatsprinzip beharret werden müsse, wogegen provisorisch die bisher nicht besteuerten Güther des Adels um ein Drittheil geringer als die Bauerngüther in das Kataster aufgenommen werden sollen.

Diese Herabsetzung gründet sich auf die drückenden Lehens- und schweren Familien-Lasten, die auf dem Guthe des Ritters haften, und auf dem ökonomischen Erfahrungssatze, daß der Bauer den Arbeitslohn abgerechnet sein Guth zuverläßig um ein Drittheil höher, als der adeliche Guthsbesitzer, benützet.

Dagegen treten bei dem bisherigen Reichsadel die ganz eigene Verhältnisse ein, daß der Stand der Güther des Adels durch die Fassionen bis auf die einzelne Item hergestellt wird, die Kataster der Bauerngüther aber theils seit 1654., theils seit 1717. bestehen, so daß während dieser Zeit bei den mehresten Gemeinden der Besitzstand der Individuen die katastrirte Morgenzahl leicht um die Hälfte, vielleicht um das

Digitized by Google

Gang, — und noch mehr Gelehrte, und alle das am Ende übereinstimmende Resultate, — in der Beschäftigung mit diesen Dingen, — wie Urtheilsfähigkeit noch mehr, als Gedächtniß, — wie es der Gang der Logik ist, bei dem Gange der Philologie ist das Gedächtniß mehr als Urtheil, bei diesem Gange der Geschichte hat aber das Gedächtniß den Geschichtsstoff und das Urtheil seine, mehr oder weniger, selbstständige Thätigkeit.

Eingangs ist und hat sich Aristoteles Mühe und Mühseligkeiten gemacht, bei den Zuflüssen zur Logik den natürlichen oder angeborenen Denkmittel der Unterscheidungen zum Grunde zu legen. Denn es scheine, sagt, ohne Hinweis darauf mit den Unterlassen, und sage hier ihre Denkmittel, ohne Bemerkung, daß solche sind, — Kategorie, die verschiedene Denkmittel sind und meiner bekannten Verschiedenheiten und solchen Gattungen einige haben.

Dann aber gingt ihn überhaupt bei seinen Denkmittel und Urtheilsfähigkeit auch die Sprache Einfluß, und haben sie selber zum Sprachliche Art und bekannten Sinne, auf die sie Zurückführen bekannte Sprachliche Art. Dies zeigt sich schon, in seiner eigenen von ihm selbst aufgestellten Categorienlehre. Denn Substanz gegen dies Urtheil alle, sage auf die Substanz sind gesagt. Diese Unterschiede zum Denkmittel und Bestimmtheit kann sich nicht von der Sprache ab. Z. B. viele gefallene werden, und er sein Heer und seine Denkweise als mathematische Denkform bezeichnen:

Und die Sprache Denkmittel, meine unter der zu Grunde liegung und wohnen eine systematischen Verschiedene Form Unterschiedenen. Als Unterschiedenheit und die Urtheile und die beiden Subjekten eigene Bestimmtheit, welche sie sowohl ihnen Verschiedenheit Gattungen und Gemeine Sinne Urtheilsweise Sinne. Für diese Weise ist, und auch meiner Weise Sinne

lust seiner vollen Steuerfreiheit, dem Staatsprinzip das einzige und höchstbedeutende Opfer darbringt.

Aber selbst bei jeder Annahme zur Ausmittelung der dem adelichen Guthsbesitzer aufzulegenden Steuer, treten Schwierigkeiten ein, die entweder einer gerechten Ausgleichung im Wege stehen, oder deren Unterlassung Prägravationen im hohen Grade zur Folge haben.

Diese leiten sich vorzüglich aus dem ganz verschiedenen Steuerfuße der bisherigen Cantone in ordinario nach Maaßgabe der Lasten des Corporis, her. Dann sind einzelne Ortschaften, besonders diejenige, welche, vorzüglich von Weinbau leben, in den Steuerregulirungen von 1654. und 1717. verhältnißmäßig gegen die Fruchtorte sehr hoch angelegt, für deren Herabsetzung als nothwendige Bedingung ihrer Rettung ohne die seit fünfzehn Jahren durch den Krieg bewürkte Geschäftshemmung schon lange Sorge getragen worden seyn würde.

Wir halten es für Pflicht, diese devoteste Bemerkungen durch Beispiele zu erläutern.

Der Steuerfuß des Kantons Craichgaus betrug in simplo etwas über 9000 fl. Es wurde nur eine Steuer in ordinario, dann eine zweite wegen der Chausseen, und ausser diesem noch ein bestimmter Beitrag für die Kantons-Freijäger, deren Unterhaltung außer Montur jährlich etwas über 1200 fl. kostete, bezahlet. Da E. K. H. den Chausseebau mit dem dazu gehörigen Fond an sich zu ziehen gemeint seyn werden, so zahlt zwar der Unterthan diese Steuer auch forthin, bei der Befreiung der Grundherrschaften von der Konkurrenz zum Straßenbau aber würde auf diese nur die Berechnung des simpli ordinarii anwendbar seyn. Dagegen berechnete sich die einfache gewöhnliche Steuer des vielleicht viermal stärker gewesenen Kantons Ottenwald auf 3500 fl., welche in ordinario zweimal gegeben, seit vielen

Jahren aber außerdem noch mit eilf außerordentlichen Steuern bezahlt wurden.

Das Singulare von Hegau von 5640 fl. wurde in ordinario zweimal, und noch einmal extraordinarie entrichtet. Der Rheinpfälzische Adel vermag seinen typus nicht anzugeben, da die Schatzungen von seinen Gemeinden immer nur, Gimmhorn und Leutershausen, wo die Herrschaft sie ganz, oder zum Theil bezogen, ausgenommen, in die landesherrliche Kassen geflossen sind. Eine Norm von den Güthern der Unterthanen auf die seinige angewendet, würde, nach dem schon oben besagten, eine außerordentliche den größern Theil seiner grundherrlichen Revenüen verschlingende Ueberlastung verursachen.

Aus diesen Verschiedenheiten des allgemeinen Steuerfußes gieng nothwendig die auffallende Differenz der Ortsbesteuerung hervor, die nun auf die Bestimmung der Steuer des adelichen Grundherrn von dem wesentlichsten Einfluß seyn würde.

Wollte man um einige Beispiele zu geben, die bisher bezahlte dreizehn Simpla des Kantons Ottenwald für den Ottenwäldischen Ritter zur Norm seiner Steuerzahlung für das intendirte Provisorium annehmen, so würde er beinahe fünfmal so viel, als der Craichgausche von einem gleichen Gütherstande bezahlen müssen, so wie der Ritter des Hegaues auf seinen bestehenden drei Steuern ungefähr ein starkes Drittheil des Ottenwaldischen zu entrichten hätte.

Würde dagegen das Steuersimplum unter den Rittern zum Grund gelegt, so beträfe es den Craichgauischen Adel über das Doppelte mehr, als den Ottenwäldischen, und beinah noch einmal so viel als den Hegauschen, was um so auffallender seyn würde, da durch den ehemaligen Kanton Craichgau keine Schulden, sondern noch bedeutende Aktiven an den höchsten Souverain übergehen.

Da die Mitglieder des hier devotest reklamirenden Adels

bisher die Steuerfreiheit ihrer Güther, auf gleiche Weise genossen haben: so müßte eine solche Verschiedenheit in der ersten Anlage zur provisorischen Besteuerung um so mehr nicht nur sehr unangenehm, sondern auch in seinen Folgen sehr nachtheilig seyn, und besonders in dem Craichgaue, Ottenwald, und der Rheinpfalz merklich auffallen, da die Gütherbesitzer in diesen Bezirken zum Theil nah beisammen wohnen, zum Theil auch Ritter in jenen zweien Kantonen als Grundherrn angesessen sind. Wenn diesemnach auch die Absicht nicht seyn sollte, bei dem verschiedenen Aktiv- oder Passivstande der Kantonen eine Gleichheit des typus anzunehmen, um daraus die Steuerquote des Ritters zu formiren, so würde doch die Rücksicht nothwendig seyn, daß, z. B. für den Ottenwäldischen Grundherrn nicht die — auf den Gemeinden bisher liegende 13, sondern allenfalls die Hälfte, oder höchstens 8 Steuern zur Norm angenommen würden.

Am härtesten würde der Grundherr von Weinorten mit, genommen werden, wo in jenen Zeiten der höchst unvollkommenen Gütherkultur, der Weinbau einen eminenten Ertrag gewährte, und durchaus eine weit höhere Anlage der Ortschaften zur Folge hätte. Bei nun ganz veränderten Verhältnissen der Landwirthschaft, sind allenhalben die Orte, welche blos Fruchtbau haben, im gleichen Maaße zu mehr Wohlstande gelangt, als jene gesunken sind, indeß die alte Steuernorm noch bestehet. So existiret, um ein Beispiel zu geben, das von Gemmingensche Dorf Neckerzimmern, das in simplo 48 fl., und also auf 13 Ottenwäldische Steuern 624 fl. bezahlet, nur durch Unterstützung und Milde der Grundherrschaft. Diese wurde aber von ihren Güthern daselbst, auf dem Hornberge, und Stockbronner Hofe, die, mit Ausschluß von 17 Morgen Weinberg und der Waldung, welche auch zur Gemeinde nicht in Steuer läuft, hingegen mit Einschluß einer wenigstens auf 375 fl. zu berechnenden Schäferei, und einer Holzgabe von 100 fl. ohngefehr 2500 fl. Pachtgeld ertragen,

Digitized by Google

nach jener Gemeindsteuer-Anlage, 1400 fl. entrichten müssen, und also ganz außer Stand seyn, den Grundunterthanen künftig irgend eine Unterstützung zugehen zu lassen, wovon die unmittelbare Folge deren Ruin, die spätere aber eine tiefe Herabsetzung der Grundherrn selbst, seyn würde. Sollten daher E. K. H. der submissest unterzeichneten devotesten Bitte, um Beibehaltung ihrer Steuerfreiheit, die einen so wesentlichen Theil ihres bisherigen Rechtszustands begründet, gegen ihre getrösteste Erwartung abzuweisen, und somit einen höchst wichtigen Theil ihres Eigenthums einem festgestellten Staatsprinzip aufzuopfern gemeinet seyn: so wird doch das gedoppelte ehrfurchtsvolleste Gesuch Höchstdero Gerechtigkeit und väterlichen Milde nicht entgehen:

Daß dem hierdurch von dem gesammten Adel Höchstdero Staaten allein hart betroffenen Adel vom Craichgau, Ottenwald, Hegau, Neckar, und der Rheinpfalz eine angemessene Vergütung gnädigst bewilliget, und sodann der Steuerfuß selbst auch einem gerechten Ebenmaase und mit geeigneter Schonung festgesetzt werden dürften, wobei die Freilassung ihrer Güter bis auf die Hälfte ihnen, nach der obigen Darstellung, noch immer kaum dasjenige gewähren könnte, was der übrige schon seit Jahrhunderten besteuerte Adel durch die Norm seiner Anlage genießet.

§. 4.

In Ansehung der übrigen Punkte, welche unsere oben beigelegte, mit dem gesammten Landesadel gemeinschaftlich entworfene und übergebene, Vorstellung enthält, sind uns zwar die Ansichten unbekannt, welche von den hohen Kollegien Eurer Königl. Hoheit vorgelegt werden dürften; Wir hoffen aber, daß

In Betreff der Quartierfreiheit

dasjenige gnädigst bewilliget werden wird, was wir devotest gebeten haben (Darstell. §. 10. 12. f. lit. e.) und was der Breisgausche Adel als Mediatadel längst besitzt, da kein

Grund vorhanden seyn kann, aus welchem wir härter gehalten werden könnten, und ohnehin nur der bisher ohnmittelbare Reichsadel es ist, welcher in allen Punkten, die nicht ganz seinem bisherigen Besitzstande gleichlautend sind, einem schweren beinahe unverschmerzlichen Verluste unterworfen wird.

§. 5.

Auf gleiche Weise werden wir namentlich die Gerechtigkeit E. K. H.

im Punkte der Forsteilichkeit

dahin zu reklamiren berechtiget seyn, daß unsere devoteste Wünsche hierüber (s. Darstell. §. 15.) nach ihrem ganzen Umfange, gnädigst zugestanden werden mögten, da sie allenthalben die Oberaufsicht des Staats anerkennen, und blos die viele Unannehmlichkeiten, und Kosten zu entfernen suchen, welche aus näherer Einwürkung, und förmlicher Einmischung, vorzüglich forsteilicher Unterbehörden, entstehen müßten. Wir glauben hierinnen um so weniger Schwierigkeit zu finden, je mehr es sich von unserm anerkannten Eigenthum handelt, dessen regelmäßige Behandlung uns selbst am meisten am Herzen liegen muß, und wie beinahe der allgemeine Zustand unserer Waldungen zeiget, gelegen ist.

§. 6.

Geruhen E. K. H. gnädigst nicht nur diejenige Gesuche, welche unsere mehr allegirte gemeinschaftliche Darstellung enthält, in gerechteste Rücksicht zu nehmen, sondern auch besonders dasjenige, worüber wir in dieser submissesten unmittelbaren Ausführung Höchstdero väterliche Entscheidung reklamiren, huldreicheſt zu würdigen.

Wenn wir voraussagen können, was der Organisations-Entwurf selbst, und die gnädigste Erbietung eines Ordens zu bestätigen scheinet, daß E. K. H. einen Adel in Höchstdero Staaten beizubehalten mildest gesonnen sind: so glauben wir zugleich annehmen zu müssen, daß es ohnmöglich in Höchstdero Gesinnungen liegen kann, diesen Adel in äußern Ehren

Digitized by Google

ten in ihrer Vollendung, so beschränkt, daß jedoch in den beschränkten Kreis derselben Alles gehört, was in der ebenerdigen Reihe liegen; so ist dem ungeachtet Niemand, wenn ihm Thüren die zweckmäßigste Lage haben, um seine Lebensweise mit Ruhe und Ehre zu den bestimmten Zeiten zu führen, im Stande, sich mit seinen Nachbarn, mit größerer Bequemlichkeit, als in einem Hause, welches mehrere oder weniger Thüren hat, als es Zimmer, welche mehrere oder weniger Fenster haben, als es Zimmer, welche mehrere oder weniger Thüren haben

Wir verharren in unwandelbarer tiefester Devotion.

E. K. H.

Carlsruhe am 19. May
1807.

unterthänigste
Ernst Freihr. von Gemmingen, Deputatus vom Craichgau.
Ernst Freihr. von St. André, als Deputatus vom Craichgau.
Friderich Freihr. Rüdt von Collenberg, als Deputatus vom Ottenwald.
A. R. von Zillenhardt, Rheinpfälzischer Deputatus.
Baptist Freihr. von Bodmann, als Deputatus des Bezirks Hegau.
Julius Freihr. von Gemmingen, vom Neckar.

23.

Ueber die Nothwendigkeit eines Einverständnisses deutscher Ministerien bei der Einführung des Code Napoléon und bei der Abfassung der auf die Staaten des Rheinbundes berechneten Modifikationen desselben.

Oft scheint dem Einsichtsvollsten der Weg zu einem vorgesteckten Ziel sehr nahe zu liegen und doch verliert sich sein Blick in Nebenwegen, welche ihn rettungslos in Labyrinthe führen.

Digitized by Google

Man findet sich zur Wiederholung dieser Bemerkung genöthigt, wenn man dasjenige, was bisher in den Staaten der rheinischen Konföderation für die Einführung des Code Napoléon öffentlich geschehen ist, mit demjenigen vergleicht, was darin hätte geschehen sollen.

Folgende Thatsachen können nunmehr als bekannt vorausgesetzt werden:

1) Der Code Napoléon ist mit dem Code de procédure civile aufs innigste verschlungen. Durch die vollständige Einführung des ersteren als Hauptgesetzgebung ohne die Aufnahme des letzteren, würde der Staat in einen Zustand von Anarchie und Desorganisation gestürzt werden.

2) Der Zweck der Einführung beider Gesetzbücher in deutschen Staaten, ist, den innern Zustand derselben in den größtmöglichsten Einklang, mit dem innern Zustand Frankreichs zu bringen. Wenn es in Ansehung des Civilrechts und der Verwaltung in Bayonne gerade so aussieht, wie in Mainz, so soll es künftig in Mainz gerade so aussehen, wie in Hamburg.

3) Sollte dieser Zweck etwa nicht vollständig — wegen der Verschiedenheit der Macht, des Umfangs, der Lokalität, Sitten, Religionszustand u. s. w. deutscher Länder — erreicht werden können, sollten mithin Modifikationen des Code Napoléon durchaus nothwendig seyn, so wird doch wenigstens verlangt, daß bei der größtmöglichsten Aehnlichkeit französischer und deutscher Rechtsinstitute, im Inneren aller rheinischen Bundesstaaten eine völlige Aehnlichkeit herrsche.

4) Sowohl der Code Napoléon als der Code de procédure civile setzen organische Anstalten voraus, ohne welche beide schlechterdings nicht können angewendet werden, welche wieder tief in der französischen Staatsverfassung gegründet sind, und aus welchen beide Gesetzbücher, wie aus ihren Elementen, hervorgehen.

Digitized by Google

5) Der Code Napoléon bietet, bei aller Vortrefflichkeit des Ganzen und einzelner Theile, Lücken und einige theoretische und praktische Widersprüche, Mängel für die Wissenschaft und das Leben dar, welche französische Juristen, z. B. Maleville, mit Wahrheitsliebe und unbefangen andeuten, die ersten deutschen Schriftsteller dagegen, bei einem gewissen knechtischen Sinn, der sich ihrer bemächtiget hat, nicht einmal leise zu berühren wagen.

Diese fünf durchaus nicht zweifelhaften Thatsachen begründen eben so viele Verbindlichkeiten für deutsche Regierungen.

Es sind folgende:

1) Nicht blos auf die Einführung des Code Napoléon, sondern auch auf die Einführung des Code de procédure civile bedacht zu seyn.

2) Hierbei durch wechselseitiges Einverständniß so zu verfahren, daß das Innere jedes deutschen Staates möglichst nach dem Vorbild Frankreichs organisirt werde.

3) Sollte dies im vollsten Sinne des Worts nicht ausführbar seyn, das innere Einverständniß wenigstens darauf zu richten, daß es in einem deutschen Staate aussehe, wie in andern, daß mithin beide Gesetzbücher überall mit gleichen Modifikationen eingeführt werden.

4) Sich zu diesem Zweck über gleiche innere organische Anstalten, Gerichtsverfassung u. s. w. zu verabreden.

5) Die Lücken des französischen Code Napoléon auf eine dem Genius der deutschen Nation entsprechende Art, durch sachkundige Männer ausfüllen und die Widersprüche ausgleichen zu lassen, wobei indessen wieder in allen deutschen Staaten auf völlige oder möglichste Gleichförmigkeit gesehen werden muß.

Dies war der einzige zum Ziel führende Weg.

Vereinigung über die oben genannten fünf Gegenstände ist schwer aber nicht unmöglich.

Digitized by Google

Sie könnte auf dem diplomatischen Wege, oder auf dem Wege der wissenschaftlichen Diskussion, oder — was vielleicht unter den jetzigen Umständen allein noch möglich ist, auf beiden zugleich, zu Stande gebracht werden.

Der diplomatische Weg spricht beim ersten Blick am meisten an, ist aber bei genauer Prüfung der aller schlüpfrigste.

Die Prüfung, Ausbildung und Verbesserung der Gesetzgebung ist ein Werk der Wissenschaft, nicht der Negociation.

Ueber die Frage: ob ein Gesetzbuch, oder ein einzelner Theil desselben der Natur des Menschen und des Bürgers, den Forderungen der Industrie und des Lebensverkehrs, dem Ganzen der Gesellschaft in allen Verhältnissen und Beziehungen, dem Zustande der Kultur und den Foderungen des Zeit- und Volksgeistes angemessen sey, kann keine Negociation entscheiden.

Diese Fragen kann im Detail oft der gemeinste Praktiker richtiger, als der an Abstraktionen gewöhnte Metaphysiker beantworten. Zur richtigen Beantwortung des Ganzen sind nur wenige berufen; der Sphäre des die Politik in ihrem Schlangengewinde und den Weltmenschen in seiner schlüpfrigen und glatten Außenseite studierenden, seine geheimsten Falten und Plane erspähenden Diplomatikers, sind die nämlichen Fragen völlig entlegen.

Wissenschaftliche Ansichten kann niemand dem andern aufdringen; über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben muß oft der Layo dem Nichtlayen aufs Wort glauben. Mehrheit der Stimmen tritt nicht immer auf die Seite des Gediegenen und Bessern: sie wird oft durch zufällige Rücksichten hin und hergetrieben.

Wenn alle einzelnen Artikel eines Gesetzbuches nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt würden so würde schwerlich etwas Konsequentes und Haltbares herauskommen.

Digitized by Google

Der Weg der wissenschaftlichen Diskussion würde unstreitig der Sache angemessen seyn.

Wenn Deutschlands beste Köpfe unaufgefordert und freimüthig den Code Napoléon und den Code de procédure civile prüfen, modifizirende Vorschläge motivirt darlegen, und bei den Regierungen zur Sprache bringen könnten, so würden aufgeklärte Minister das Bessere vom Schlechteren leicht unterscheiden können.

Da indessen ein Gesetzbuch für alle deutsche Staaten aufgestellt werden muß, so müßte jeder zur Arbeit berufene Gelehrte das Ganze untersuchen, das Ganze modifiziren und ein vollständiges Gesetzbuch liefern. Aber welcher Gelehrte in Deutschland hätte dazu Zeit? Welcher würde nicht durch Fürsorge für sein Amt — denn leider gibt es nur in England Güterbesitzer und Kapitalisten, welche sich der Wissenschaft um der Wissenschaft willen widmen — daran gehindert werden? — Auch könnte ein solches Werk nicht das Werk von Monaten, sondern von Jahren seyn, und so lange — nach den Ansichten der Politik — hat es mit der Einführung des Code Napoléon warlich nicht Zeit.

Wollte jeder sich nur einen Theil wählen und dem andern die Auswahl eines andern Theils überlassen, so würde, da jeder seine eignen Ansichten verfolgt und von individuellen Hauptgesichtspunkten ausgeht, da unter den Gelehrten keine vertrauliche Kommunikation existirt und existiren kann, wieder nichts Ganzes herauskommen; zwischen den Theilen würde keine Harmonie existiren; die Ministerien würden die Arbeiten der Gelehrten zu nichts brauchen können.

Es ist bekannt genug, daß kein Neid ungerechter, als der Talentenneid, ist; bekannt genug, daß unter keiner Nation der Gelehrte mehr von diesem Neide verzehrt wird, als unter der deutschen: — es würde daher Keiner verfehlen, die Arbeit des Andern stillschweigend oder ausdrücklich, durch

Digitized by Google

Verachtung, durch Persiflage oder durch Sophismen zu verunglimpfen, und dadurch die Ministerien und Staatsmänner irre zu führen.

Es ist folglich weder der diplomatische Weg allein, noch, wegen Kürze der Zeit, der Weg der wissenschaftlichen Diskussion allein derjenige, welcher Deutschlands Gesetzgebung aus der unglücklichen Krise herauszuführen geeignet ist.

Nur wenn beide vereinigt werden, lassen sich glücklichere Resultate hoffen.

Treten Abgeordnete aller zur rheinischen Konföderation gehörender Souveraine zur Berathschlagung über die Einführung des Code Napoléon und des Code de procédure civile (der Code de commerce ist unter dem Code Napoléon stillschweigend enthalten) zusammen, so ist schon durch diesen Zusammentritt der Entschluß aller deutschen Staaten, beide Gesetzbücher nur auf eine gleichförmige Art einzuführen, ausgesprochen.

Hiermit ist ein sehr großer, wichtiger Schritt öffentlich geschehen. Es ist dem Protektor des Rheinbundes von allen Seiten die Bereitwilligkeit zur einförmigen Annahme des nach deutschen Lokalitäten modifizirten Code Napoléon und Code de procédure civile, durch eine große unzweideutige Handlung, angekündigt worden.

Da die zusammengetretenen Deputirten selbst, weder beide Gesetzbücher von Artikel zu Artikel untersuchen, noch einen deutschen Code Napoléon abfassen können, so müßten sie sich bei diesem ersten Zusammentritt einzig und allein darauf beschränken, eine Gesetzgebungskommission zur Abfassung eines Code Napoléon für ganz Deutschland, auf Kosten aller Staaten der rheinischen Konföderation, niederzusetzen.

Diese Kommission müßte aus Männern bestehen, welche schon durch öffentliche Schriften oder auf andere Art als Ken-

Digitized by Google

ner der französischen und noch gründlichere theoretische Bearbeiter der deutschen Legislation bekannt sind.

Daß diese Männer selbst als Abgeordnete auf dem Kongreß erschienen, würde in mehr als einer Hinsicht zu wünschen seyn.

Hiermit würde für alle Staaten der rheinischen Konföderation eine Gesetzgebungskommission zur Bearbeitung des Code Napoléon niedergesetzt seyn.

Unter den Mitgliedern dieser Kommission wäre auf dem Kongreß selbst, die Arbeit zu theilen, und jedem sein Fach zuzuweisen.

Hiernächst müßte der Kongreß auseinander gehen, die Gesetzgebungskommission dagegen vereinigt bleiben, Jeder sein Fach bearbeiten, und jeden Tag, an bestimmten Stunden, seine Arbeit seinen Kollegen zur Prüfung vorlegen.

Eben so wurde in Frankreich bei der Abfassung des Code civil verfahren. Tronchet, Portalis, Bigot de Preameneu und Maleville waren die Kommissarien, welche sich täglich bei Tronchet versammelten, und in vier Monaten den Code civil zu Stande brachten.

Die Kommission würde vielleicht noch schneller ihre Arbeit vollenden können, da sie schon so vieles vorgearbeitet findet, und da ihr nur Prüfung und Anpassung obliegt.

Ist der Entwurf der Kommission vollendet, so übergiebt sie ihre Arbeit dem Druck, und legt eine hinlängliche Anzahl Exemplare jedem ihrer Kommittenten vor.

Es werden, nach Einsicht der respektiven Ministerien, Monita von den Ministerien selbst, oder von den Landes-Justizstellen, abgefaßt.

Die Kommission versammelt sich zum zweitenmal, nimmt auf die Monita Rücksicht, ändert ab, was sie glaubt abändern und verbessern zu müssen; sendet ihre Arbeit gedruckt zum zweitenmal an ihre Kommittenten, welchen nun alles verarbeitet und motivirt vorliegt, und welchen es nun an-

Digitized by Google

heimgegeben bleibt, den Entwurf der Kommission verändert oder unverändert zum Gesetz zu erheben.

Auf diesem Wege wird vielleicht keine gänzliche, aber doch eine im hohen Grade annähernde Uebereinstimmung in Ansehung der Aufnahme und Modifikation des Code Napoléon und des Code de procédure civile in der ganzen rheinischen Konföderation erreicht.

Es werden alle Hülfsmittel der Theorie und Praxis, wie sie in ganz Deutschland vorhanden sind, für ganz Deutschland benutzt.

Es werden die beiden Gesetzbücher, nach vorausgesetzten gleichen organischen Anstalten, auf eine gleichförmige Art, von deutschen theoretischen, durch die vorzüglichsten Praktiker gebildeten Geschäftsmänner bearbeitet.

Der von Frankreich aus den deutschen Ländern so oft gemachte Vorwurf, daß es darin so vielerlei und so buntscheckigte Gesetzgebungen, als souveraine Staaten gebe, verschwindet. — Der innere Zustand der deutschen Länder stellt beinahe völligen Einklang dar, und die größtmöglichste Annäherung mit Frankreich.

Stellt man dieser Darstellung dasjenige gegenüber, was in mehreren Staaten der rheinischen Konföderation für die Einführung des Code Napoléon bisher öffentlich geschehen ist, so dringt sich das traurige Bewußtseyn auf, daß auf diesem Wege das Ziel nicht erreicht werden kann, sondern nothwendig entfernt werden muß.

Im Herzogthum Aremberg ist der Code Napoléon als Prinzipalgesetzgebung, ohne den Code de procédure, eingeführt, der innige Zusammenhang zwischen beiden übersehen, und ein Zustand gestiftet worden, welchen ich zu begreifen nicht im Stande bin.

Die Modifikationen betreffen nur Frohnden und Lehnverfassung.

Digitized by Google

Von organischen Anstalten, wie sie der Code Napoléon wesentlich voraussetzt, war bisher im Herzogthum Aremsberg, so viel öffentlich bekannt ist, nicht die Rede.

Im Königreich Baiern, im Großherzogthum Baden und Großherzogthum Hessen wurden zwar Gesetzgebungskommissionen niedergesetzt; von einem Einverständniß derselben weiß man indessen nichts.

In Baiern soll ein eignes Civilgesetzbuch eingeführt werden.

Es ist aber wahrscheinlich nicht das Napoleonische; es ist nur dem Napoleonischen nachgebildet.

Daß sich die Kopey vom Original entfernen werde, ist gewiß und bekannt — in wie weit und in welcher Rücksicht dagegen — ist unbekannt.

Baden hat eigne Modifikationen ausdrücklich angekündigt; es sind aber bloße Modifikationen für das Großherzogthum Baden, nicht für ganz Deutschland.

Das nämliche ist von Darmstadt aus geschehen.

Ist es auch nur entfernt zu erwarten, daß die Baierschen, Badenschen und Hessischen Modifikationen untereinander übereinstimmen werden?

In Baiern sollte ein eigenthümliches in sich selbst geschlossenes Civilgesetzbuch und eine eigenthümliche Civilprozeßordnung ausgearbeitet werden.

So viel mir bekannt ist, nimmt Baden den Code Napoléon im Urtext, ohne Auslassungen, Abänderungen und Zusätze auf; dagegen werden zu jedem Artikel, wo man es für nöthig hielt, eigene Zusätze die Anwendungsart bestimmen; auch wird die französische Gerichtsverfassung in Baden nicht rezipirt.

Welch ein Abstand zwischen der Form der Aufnahme des Code Napoléon in Baiern und Baden.

Der Abstand, in Ansehung des Inhalts wird vorabsichtlich noch weit größer seyn, da Baiern schon in so man-

Digitized by Google

cher Hinsicht, sowohl in Ansehung der Administration, als der Gerichtsverfassung und selbst in Ansehung der Konstitution nach dem Muster von Frankreich eingerichtet worden ist, diese nämlichen Einrichtungen dagegen in Baden und Hessen bis jetzt fehlen.

Geht es auf diesem Wege fort, so erhält Deutschland nach der Einführung des Code Napoléon wieder so viele Partikular-Gesetzgebungen, als es souveraine Staaten gibt; die Absicht des Protektors wird überall und gänzlich verfehlt.

Dies fühlt Herr Gönner in Landshuth.

Er verlangt zwar unter der Voraussetzung, daß sich die Staaten der rheinischen Konföderation nur einer und der nämlichen innern Verfassung und Gesetzgebung unterwerfen sollen, unter der weitern Voraussetzung, daß Deutschlands Partikularstaaten durchaus zu einer solchen Einförmigkeit sich nicht durch eigne Kraft erheben können, die unbedingte, unmodifizirte Annahme eines ausländischen Kodex.

Sie sollen der beabsichtigten Einheit ihre Ruhe, ihren Wohlstand, ohne Untersuchung, ohne Prüfung, ohne Anpassung aufs Ungefähr hin anvertrauen.

Der Kodex Napoleon soll, wie durch einen Zauberschlag, an die Stelle aller bisherigen Gesetze und Gewohnheiten treten; er soll die bekannte Sphäre des Eigenthums und der Privatwillkühr, welche jene Gesetze und Gewohnheiten um jeden deutschen Bürger gezogen haben, vernichten, und eine unbekannte Sphäre an ihre Stelle setzen.

Dies ist ein ungeheurer Gedanke.

Selbst der Sieger von Austerlitz und Friedland, dessen Winke das zitternde Europa gleich Befehlen ehrt, hat ihn, im Gefühl seiner Herrschermacht, nie gefaßt.

Die Ausführung desselben würde das Unglück deutscher Völker vergrößern, die Ruhe der Familien untergraben und manchen Geschäftsmann, welcher sein Daseyn treu und redlich

dem Wohl seiner Mitbürger gewidmet hat, in eine an Verzweiflung gränzende Verlegenheit stürzen.

Sie würde alle öffentliche Anstalten (denn Hr. Gönner möchte ja selbst seine im Gebiet des deutschen Civilprozesses gesammelte Lorbeeren nicht unter der Herrschaft des Code de procédure civile welken sehen) mit dem Civilrecht in den unauflößbarsten Antagonismus setzen.

Sie würde im Innern der deutschen Staaten eine namenlose Anarchie erzeugen und den Protektor in die Nothwendigkeit setzen, ja es ihm vielleicht zur Pflicht machen, diesen Zustand durch einen Herrscherschlag zu endigen, und die deutsche Souverainität, zum Vortheil der Souveraine und ihrer Unterthanen selbst, aufzuheben.

Wenn ein Schriftsteller ohne Namen solche Gedanken ins Publikum schleudert, so darf die Kritik dazu schweigen. Wenn dagegen ein Schriftsteller von Rang und Talenten, wie Herr Gönner, in einer gelesenen Zeitschrift, in einer einnehmenden Sprache, mit blendender Logik, solche Behauptungen vorträgt, dann ist es Pflicht zu reden, dann muß man die Dinge ohne Rückhalt und ohne schriftstellerische Genuflexion bei ihrem Namen nennen; dann wäre Schweigen Verrath an der Bürgerpflicht.

Und warum sollte aus der Mitte von Deutschland, aus dem Schooße der Bundesstaaten nicht ein einziger modifizirter, für alle deutsche Staaten gleich anwendbarer Code Napoléon hervorgehen können?

»Darum« — sagt Hr. Gönner — »weil dieses Werk »von der rheinischen Bundesversammlung ausgehen müßte. »Wie wollte man — heißt es weiter — die Bundesgesetz»kommission organisiren, oder sollte, ohne eine solche Kom»mission, etwa von einem jeden Bundeshofe aus der Ge»sandte — wie weiland in Regensburg — instruirt werden? »Welchen Einfluß wollte man den Stimmen einzelner Bun»desgenossen bei der auffallenden Verschiedenheit ihrer Macht

»zugestehen? und könnten endlich die souverainen Herrscher, »ihrer Souverainität unbeschadet, das wichtige Recht der »Civilgesetzgebung in die Hände der Bundesversammlung »(wenn sie auch einmal zu stande kommt) legen?«

Allein wozu bedarf es der Bundesversammlung in einer Angelegenheit, in welcher nicht der rheinische Bund, als Ganzes, sondern jeder einzelne Staat als Einzelner interessirt ist?

Hat in dieser Angelegenheit nicht jeder einzelne Staat mit dem andern ein gleiches Interesse?

Wo existirt hier eine Friktion zwischen dem Privatinteresse, und dem Interesse des Ganzen?

Warum sollten nicht die versammelten Abgeordneten deutscher Souveraine gerade so eine gemeinschaftliche Gesetzgebungskommission anordnen können, wie im Jahr 1804 die einzelnen Fürsten des Hauses Nassau ein gemeinschaftliches Appellationsgericht angeordnet haben?

Das Recht der Civilgesetzgebung legen sie dadurch keineswegs ab, oder in die Hände der Versammlung, daß sie sich von einer gemeinschaftlichen Gesetzgebungskommission den Vorschlag einer auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Bundesstaats berechneten Gesetzgebung vorlegen lassen.

Als im Jahre 1804 die vier regierenden Fürsten des Hauses Nassau ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht errichteten, dachte keiner derselben daran, sich einen Gerichtszwang im Lande des andern anzumaßen; es war gerade so und nicht anders, als wenn ein Landesherr den Tribunalrichter des andern auch zu dem seinigen ernannt hätte.

Die Mitglieder der Gesetzgebungskommission werden jedem Bundesstaat, in Ansehung des Kommissoriums verpflichtet; aber kein Bundesstaat übt darum im Gebiete des andern eine legislative Gewalt aus.

v. Almendingen.

Digitized by Google

24.

Königlich Baierische Erklärung über die konstitutionellen Gesetze, wodurch Rechte der Privaten aufgehoben werden.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns bewogen, zur Entfernung aller irrigen Ansichten, hierdurch im Allgemeinen gesetzlich zu erklären, daß bei allen Rechten der Privaten, welche in Folge der Konstitution des Reichs und der damit verbundenen Edikte, ohne ausdrückliche Festsetzung eines Ersatz-Anspruches aufgehoben worden sind, die Forderung einer Entschädigung weder vom Staate noch von andern Interessenten statt haben.

München den 6. Jänner 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär

Baumüller.

25.

Praktische Bemerkungen über die von einigen Rheinischen Bundesfürsten ergangene Aufforderungen, an diejenigen, welche ihre bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig gewesene Prozesse fortsetzen wollen.

Das im 6ten Band S. 257. allegirte königl. Würtembergische Edikt vom 31. März 1807 fordert diejenige, welche ihre noch unerörterte an den ehemaligen Reichsgerichten anhängig gewesene Prozesse fortsetzen wollen, auf, sich innerhalb eines Jahrs vom Tag jenes Edikts an, bei dem königl. Oberappellations-Tribunal in Tübingen deshalb anzumelden, und zwar mit der bedrohlichen Klausel:

»Diejenigen Partheyen aber, welche innerhalb des vorgeschriebenen Termins diese »Erklärung nicht einreichen, haben es sich »selbst beyzumessen, daß die Unterlassung »als eine stillschweigende Entsagung ihrer »Prozesse angenommen wird, und sie damit »nicht weiter gehört werden.«

Die vorgesteckte Frist scheint also ganz den Karakter einer Nothfrist zu haben.

Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir in diesem Edikt ganz denselben Geist und Zweck finden, welcher bei unserer vormaligen Reichsverfassung diejenigen Edikte diktirt hat, die der Kaiser vor Ausrückung der Reichskammergerichts-Visitationen ins Reichs erließ, um diejenigen Partheyen, welche von reichskammergerichtlichen Urteln Revision ergriffen hatten, von Konstituirung des — mit jenen Visitationen be-

Digitized by Google

Zu dem Verfahren der Bestimmung durch eine Kugel gehört ferner die Kenntnis der Abhängigkeit der Eindringungstiefe von der Belastung. Diese Abhängigkeit ist bei Kugeln von verschiedenem Durchmesser verschieden. Es ist daher nötig, die Belastung auf eine Kugel von bestimmtem Durchmesser zu beziehen. Wir wählen dazu eine Kugel von 1 mm Durchmesser und bezeichnen die Belastung, die eine solche Kugel bis zu einer Eindringungstiefe von 1 mm in das zu untersuchende Material eindrückt, als Härtezahl. Diese Härtezahl ist also eine Belastung, die in Kilogramm gemessen wird. Wir bezeichnen sie mit H. Die Belastung, die eine Kugel von D mm Durchmesser bis zu einer Eindringungstiefe von t mm eindrückt, ist dann $H \cdot D \cdot t$ kg.

Die Kenntnis der Härtezahl H ist also für die Bestimmung der Härte durch eine Kugel von beliebigem Durchmesser D mm notwendig. Sie ist aber auch für sich allein ein Maß für die Härte des Materials. Sie gibt an, welche Belastung in Kilogramm eine Kugel von 1 mm Durchmesser bis zu einer Eindringungstiefe von 1 mm in das Material eindrückt.

Die Härtezahl H ist nicht nur für verschiedene Materialien verschieden, sondern auch für ein und dasselbe Material, wenn es verschiedene Behandlung erfahren hat. Sie ist z. B. für Stahl verschieden, je nachdem er gehärtet oder ungehärtet ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger gehärtet ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger angelassen ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger ausgeglüht ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger kaltgereckt ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger kaltgezogen ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger kaltgewalzt ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger kaltgepreßt ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger kaltgestanzt ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger kaltgebogen ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger kaltgehämmert ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger kaltgeschmiedet ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger kaltgegossen ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger kaltgepreßt ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger kaltgestanzt ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger kaltgebogen ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger kaltgehämmert ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger kaltgeschmiedet ist. Sie ist für Stahl verschieden, je nachdem er mehr oder weniger kaltgegossen ist.

Naturrechts seine wahre Bedeutung haben kann, und die Gesetzgebung, welche darauf gegründet wird, kann dauern, so wie jene Begriffe. Revolution in den Begriffen des Naturrechts wird nicht vorausgesetzt, allerdings aber gesetzliche Veränderungen, die mit solchen gegründeten Begriffen nicht übereinstimmen, und wenn diese Veränderungen, die sich nach und nach ergeben, selbst jedem Einzelnen bemerkbar werden.

Eine solche wird jene Klage, Klemmen, so wie jener Beschluß der Stände des Herzogthums Holstein, und der Ausschuß der Landschaft jene Klage, und jene Beschwerde nicht seyn können, wenn sie nicht offenbar ungegründet wären.

Der auf Verordnung dieses Herzogthums, und auf die Bestätigung der Verordnungen des Herzogthums Schleswig, abgegebene, und dem Könige zu Gnaden angenommene Erbvergleich, ist eine Verordnung, welche, wie sie ihrer Natur nach, und ihrer Bestimmung gemäß, jeder spätern, gesetzlichen, ersten, ausschließen soll.

Auch welche sich nicht, wie diese, selbst, daß sie ausgegeben sind, so nennt, sind dennoch Verordnungen, eben der Bestimmung gemäß, eben der Natur der Verordnungen gemäß, gegeben und aufgestellet, sowie auf das Recht und Gesetz, so wie sie gegeben, und aufgestellet worden, und sind, und sollen sie seyn, die Regel, Richtschnur und Richter aller Handlungen, Verfügungen und Urtheile, welche, auf den Grund derselben, und auf die einzige Absicht derselben, Gesetzmäßigkeit und Gesetzlichkeit zu erhalten, Recht geben und Recht nehmen[1] sollen.

Eine solche Gesetzgebung, welche, nicht in dem Fall wäre zu existiren, kann auch das Recht nicht

[1] S. Lit. C. 6. wegen des Rechtnehmens.

mit sich selbst darüber einig wäre: ob nach Beschaffenheit der actionis institutae es selbsten oder ein anderes ihme vor oder nach gesetztes Gericht kompetent seye? Wir wollen folgenden Fall annehmen:

A. hat von dem vormaligen Reichskammergericht in erster Instanz ein Urtel erhalten, wodurch B. zur Restitution des streitigen Gegenstandes, und aller daraus erhobenen Nutzungen, so wie der Schäden und Kosten verurtheilt worden ist;

B. hat gegen dieses Urtel anfänglich das Remedium Revisionis ergriffen, und A. hierauf die gewöhnliche Cautionem revisoriam hergestellt, worauf das Kammergericht durch Sententias paritorias, und endlich durch ein Mandatum de exequendo fürgeschritten ist, dessen Würkung aber B. durch freiwillige Einräumung des Besitzes an A. überflüssig gemacht hat.

Während all diesem hat A. die Spezifikation der ihme zu ersetzenden Nutzungen, Schäden und Kosten übergeben, worüber bis ad conclusionem in causa verhandelt worden ist; die Sententia taxatoria verzögerte sich aber aus unbekannten Ursachen und immittelst hat sich B. um das Rechtsmittel der Restitution in den vorigen Stand angemeldet. Wenige Monate darauf, und ehe er seinen Restitutions-Libell eingereicht hatte, hat das über unsere teutsche Reichsverfassuug hereingebrochene Verhängniß auch den Reichsgerichten ein Ende gemacht.

B. blieb hierauf ganz stille, ließ das *fatale quadriennii* und selbst die zu Fortsetzung der Reichsgerichtlichen Prozesse von dem höchsten Provinzialgericht präfigirte Frist verstreichen, ohne sich im mindesten gemeldet zu haben;

A. hingegen bat noch vor Ablauf dieser letzteren Frist unter Berufung auf die bereits geschlossene, von dem vormaligen Reichskammergericht zu avozirende Verhandlungen

Digitized by Google

um Urtel über den Schaden und Kostenpunkt bei dem höchsten Provinzialgericht.

Dieses Gericht zweifelt an seiner Kompetenz, um desto willen, weil es solche nur in *revisorio* oder bei Prozessen letzter Instanz, keineswegs aber bei Prozessen erster Instanz oder bei den *coram eodem judice* zu ventilirenden Restitutionsprozessen fundirt, und in letzterem Fall sich schuldig hält, die Sache an das zu Behandlung der *causarum primae instantiae* geeignete Gericht zu remittiren.

Wie möchte nun dieser Zweifel wohl zu lösen seyn?

Unser angenommene Fall war in erster Instanz vor dem Reichskammergericht angebracht, und von demselben entschieden; die Urtel dieser ersten Instanz war bis auf den Ersatz der Nutzungen, Schäden und Kosten schon vollzogen, und nur um ein Erkenntniß über das Quantum dieses Nebenpunkts wurde von A. implorirt.

Offenbar kann hiebei ganz keine Rücksicht verdienen: ob B. vormals dieses oder jenes Rechtsmittel eingelegt habe? Nur wenn B. um die Fortsetzung eines oder des andern seiner Rechtsmittel sich angemeldet gehabt hätte, würde jene Frage von Interesse seyn; allein dieser B. hat sich gar nicht gemeldet, und es kann daher blos von Erledigung des judicii *primae instantiae* die Rede seyn, welches Geschäft, wenn sich das implorirte Gericht nicht dazu berufen hätte, ohne weiteres an das dazu konstituirte Gericht remittirt werden kann und muß. Gesetzt aber das implorirte Gericht hätte einen rechtlichen Grund, zu einem Zweifel über seine Kompetenz, so könnten wir uns nichts sonderbareres und aller prozessualischer Ordnung zuwiderlaufenderes denken, als wenn es die Lösung dieses Zweifels dadurch erzielen wollte, daß es vor allen Dingen den B. zu einer Erklärung darüber aufforderte: ob er das Restitutions- oder Revisionsmittel

Digitized by Google

fortsetzen wolle? — den B. der 1) schon durch das Edikt aufgefordert war, der

2) die Frist dieses Edikts nicht nur, sondern auch

3) das gesetzliche *Quadriennium*, mithin seine beederlei Rechtsmittel verschlafen hatte! — ? —

Nur eine Anfrage bei der gesetzgebenden Behörde würde allenfalls ein passendes Mittel zur Lösung eines solchen Zweifels seyn, und diese würde unserem Ermessen nach zu verfügen haben, daß a) die Sache an das zur Behandlung der Sachen erster Instanz konstituirte Gericht zu remittiren, und

b) von diesem ganz nach der Analogie der reichsgerichtlichen Praxis auf den bereits bei dem Reichskammergericht eingeleiteten Rechtsweg fortzuleiten und zu entscheiden sey.

Da nach dem vorausgesetzten Factum die Parthey B. sich durch die Unentschlossenheit in der Wahl des besten Rechtsmittels, durch die Veränderung ihrer Wahl und durch das lange Zögern, und endlich durch das gänzliche Verschlafen der gehabten Fristen der Verdacht der Frivolität sich auf den Fall, wenn sie jetzt doch noch die Fortsetzung eines Rechtsmittels wagen wollte, im höchsten Grad zugezogen hat;

Da die Vollstreckung der in Frage stehenden Urtel bis auf den Ersatz der Nutzungen, Schäden und Kosten bereits im Reinen ist: so würde das Reichskammergericht ohne Zweifel das Restitutionsmittel als unzulässig erklärt, oder wenigstens demselben keine Suspensivkraft eingeräumt, mithin zuverlässig die Sententiam taxatoriam der spezifizirten Ersatzgegenstände noch ertheilt haben, wenn es nicht von seinem Civiltod überrascht worden wäre, und es leidet deswegen auch keinen Zweifel, daß das betreffende Provinzialgericht die Sache eben so ansehen und entscheiden, mithin die Frage

Digitized by Google

über die Fortsetzung dieses oder jenes Rechtsmittels zur besonderen Verhandlung verweisen werde.

Für die obsiegende Parthey A. würde es wenigstens höchst traurig und hart seyn, wenn sie dem Umtrieben ihres Gegentheils noch länger Preiß gegeben werden wollte, und den Ersatz der ihr bereits zuerkannten Nutzungen, Schäden und Kosten erst alsdann zu hoffen haben sollte, wenn sie die aus ihrem Todesschlummer aufgeweckte Chikane ihres Gegentheils vollends bekämpft haben würde.

Wir hoffen zwar, daß der Fall, den wir uns oben zur Versinnlichung unserer Bemerkungen gebildet haben, in der Praxis der Stellvertreter unserer vormaligen Reichsgerichte nie vorkommen werde, wenn er aber, da heut zu Tage nichts unerwartetes ausbleiben zu wollen scheint, doch vorkommen sollte, so würde es für die Geschichte der neuen Gerichtspraxis sehr interessant seyn, ihn und sein Ende vollständig und ausführlich zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

26.

Königlich Baierisches organisches Gesetz, die Aufhebung der Edelmanns-Freiheit betreffend.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der Konstitution Unsers Reiches Tit. I. §. 2., wo verordnet ist:

» Das ganze Königreich soll nach gleichen Gesetzen gerichtet, nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden «

und §. 5., wonach

» der Adel seine Titel und sämmtliche gutsherrliche » Rechte behält; «

Digitized by Google

und in der Absicht alle persönliche Vorzüge, welche dem Sinne dieser Bestimmungen zuwider sind, zu entfernen, beschliessen Wir, wie folgt:

1) Die sogenannte Edelmanns-Freiheit, welche zwar den Besitz eines Grundeigenthums voraussetzt, an sich aber ein blos persönliches Privilegium ist, soll weder in Zukunft, Unsern Hausgesetzen zuwider, von neuem verliehen, noch von denjenigen, welchen sie durch ältere oder neuere Konzessionen zugestanden ist, ferner ausgeübt werden, und Wir erklären sie hiemit als gänzlich aufgehoben. Demnach soll

2) die zu Folge der Edelmannsfreiheit auf den sogenannten einschichtigen Gütern ausgeübte Gerichtsbarkeit, und auf denselben

3) die Gerichtsschaarwerk von nun an nicht ferner statt finden; auch fällt

4) die Befugniß zur Ausübung des kleinen Weidwerks oder mindern Jagdrechts hinweg, welches den Edelmannsfreiheitsfähigen für ihre eigne Person mit gewissen Beschränkungen zugestanden war;

5) eben so erlischt der Mannsvortheil, vermöge dessen der älteste Manneserbe einen gewissen Antheil des freien älterlichen Vermögens nach Familienverträgen oder richterlichen Bestimmungen, zum voraus fodern kann; und

6) der Verzicht der adelichen Töchter auf die väterliche, mütterliche und brüderliche Erbschaft, zu Gunsten der männlichen Erben.

Endlich

7) erklären Wir das privilegirte Einstandsrecht des Adels auf landsäßigen Gütern hiemit gleichfalls für aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Folge der Aufhebung der

Bericht einfolge. Dieses soll nun dieser Ort, wo Gott Israel mit der Beschneidung des Herzens erfreuet.

München den 22. April 1808.

Ohr. Joseph
Fr. v. Baumgarten. Gr. Warkentin. P. v. Lempoldt.

27.

Bemerkungen über die Antwort der Herrn geheimen Regierungsräthe Sonne zu Coesfeld an den Herrn Geheimen Regierungsrath Niedhof vom 8ten Juli 1808. S. 1277. die Worte in einem Aufsatz des Herrn Dr. Rose im 2ten Heft des ersten Bandes der Neuesten Archive betreffend.

Neues Archiv für Gesetzkunde. 2ter Jahrgang. 2ter Band. 1809.

Da Herrn geheimen Regierungsrath Sonne bei er selbst ist, die Bemerkungen und Anmerkungen zu Niedhofs Briefe über die Worte zu dem Aufsatze des Herrn Dr. Rose, wo diese Worte: Herr Graf der Justizrath Bernstorff, Nr. 333. eine Antwort in petitorio, Dänemark und nun den Minister eines so hohen Hofes, wenn er nur in einem

---

* Graf Carl Ludwig, ist in Wahrheitsliebe, wie in seinem Wandel, ein Muster für alle Diplomatiker, ein Beispiel, wie Staat und Kirche einander stützen, und gedeihen.

** Im neuen Archiv der Gesetzkunde. Zweiter Band. S. 2. und 3.

Internet Archive

mehr wissen Treu, und stehe mit der Rechtfertigung selbigen Verdachts, wie auch mit Ersetzung der Unkosten, Schaden und Interesse, so viel Recht zu, als ihm Recht ergehet, so ist er solches hier, oder sonst, wo der Beamte gesessen, zu verfolgen, und dann dem Beamten, wie auch dessen Bürgen, zu gewarten, und, wann ihm ein Beamter nur Bürgen, oder Caution, nicht aber auch Gut, und Vermögen, gestellet hat, auf Letzteres anzubringen.

Wann ein Beamter nach der Rechnung sich Ersetzung der Unkosten, Schaden und Interesse, wie auch Gut, und Vermögen seiner Bürgen, zu Recht setzet, und, wie obstehet, Zeugen vorbringet, selbe gestellet haben, und vor dem Gericht, oder Obrigkeit, wo der Beamte gesessen, Recht ergehet, so ist der Beamte, wann er sich nicht gutwillig darein ergiebet, in Haft zu nehmen, und, wann er sich auch alsdann nicht gutwillig ab- und bezahlet, so ist er, die Bürgen, und Caution, wie auch Gut, und Vermögen, zu executiren.

Wann ein Beamter, oder Bürge, oder Caution, oder wer es betrübet, der auf seinen Beamten, wie Bürgen, oder Caution, sich beruft, und klaget, und Zeugen vorbringet, und sich dann auch gutwillig darein ergiebet, so ist er, wann er sich nicht gutwillig ab- und bezahlet, auf Gut, und Vermögen zu executiren.

Wann aber ein Beamter, wie oben die Rechnung, und Forderung, und Zeugen vorbringet, und sich dann auch gutwillig darein ergiebet, so ist er, wann er sich nicht gutwillig ab- und bezahlet, auf Gut, und Vermögen zu executiren.

Wann ein Beamter, oder Bürge, oder Caution, oder wer es betrübet, der auf seinen Beamten, wie Bürgen, oder Caution, sich beruft, und klaget, und Zeugen vorbringet, und sich dann auch gutwillig darein ergiebet, so ist er, wann er sich nicht gutwillig ab- und bezahlet, auf Gut, und Vermögen zu executiren.

Wann aber ein Beamter, wie oben die Rechnung, und Forderung, und Zeugen vorbringet, und sich dann auch gutwillig darein ergiebet, so ist er, wann er sich nicht gutwillig ab- und bezahlet, auf Gut, und Vermögen zu executiren.

Wann ein Beamter, oder Bürge, oder Caution, oder wer es betrübet, der auf seinen Beamten, wie Bürgen, oder Caution, sich beruft, und klaget, und Zeugen vorbringet, und sich dann auch gutwillig darein ergiebet, so ist er, wann er sich nicht gutwillig ab- und bezahlet, auf Gut, und Vermögen zu executiren.

Wann aber ein Beamter, wie oben die Rechnung, und Forderung, und Zeugen vorbringet, und sich dann auch gutwillig darein ergiebet, so ist er, wann er sich nicht gutwillig ab- und bezahlet, auf Gut, und Vermögen zu executiren.

sprachliche Gewalt, die Sitten und Gesetzgebung der Nationen, einen Einfluß, so erhalten — als ein Instrument — ist das Recht durch denselben einen Zweck, der Übereinkunft mit einem Gesetzgeber, der selbst Zweck ist, und einen Gehorsam, wodurch es Pflicht wird. Ich, sagt Cic. de fin. I. 10. mit Recht, ich bin kein Sklave der Worte, aber ich bin es der Gesetze. Und Livius sagt: Wir sind Sklaven der Gesetze, um als Freie leben zu können. Und Cic. de leg. III. 2. sagt: Wir sind alle Diener des Gesetzes, damit wir frei sein können.

Die Gesetze, sagt Cic. de leg. III. 1. sind die Vormünder, die Ammen der Kinder, und wie die Kinder der Ammen, so gehorchen wir den Gesetzen, damit wir nicht Strafe leiden müssen. Und Livius sagt: Wir sind Sklaven der Gesetze, um nicht Sklaven der Tyrannen zu sein.

Diese Form eines Zwangmittels, wie sein Verhältniß zum Zwecke, ist also nicht äußerlich, sondern innerlich, nicht für die Sinne, sondern für den Geist; nicht körperlich, sondern geistig. Die Kraft, wodurch dieses Mittel seinen Zweck erreicht, ist die Kraft einer Idee, nämlich der Idee der Übereinstimmung mit einem Gesetzgeber.

Diese Idee, sagt Cic. de fin. III. 20. ist es, die Tugend hervorbringt, auf der Übereinstimmung beruht die ganze Würde, die ganze Kraft der Tugend. Und Livius sagt: Die Gesetze haben nur Kraft, wo Ehrfurcht vor ihnen ist.

Die Cic. de fin. sagt von der Tugend, sie sei auf der Übereinstimmung mit der Natur gegründet, und habe ihre Würde und ihren Werth darin, daß sie der Natur gemäß sei. Und Livius sagt: Die Gesetze haben nur Kraft, wo sie mit einer Religion Übereinstimmen.

Die Cic. de fin. sagt von der Tugend, sie sei vollkommen, sie habe das Ziel erreicht. Und Livius sagt: Die Gesetze sind vollkommen, sie haben das Ziel erreicht, wenn sie mit der Religion übereinstimmen.

Die Cic. de fin. sagt von der Tugend, sie sei Pflicht, sie sei Gehorsam. Und Livius sagt: Die Gesetze sind Pflicht, sie sind Gehorsam.

Die Cic. de fin. sagt von der Tugend, sie sei Übereinstimmung. Und Livius sagt: Die Gesetze sind Übereinstimmung.

Die Cic. de fin. sagt von der Tugend, sie sei Übereinstimmung mit einem Gesetzgeber. Und Livius sagt: Die Gesetze sind Übereinstimmung mit einem Gesetzgeber.

Die Cic. de fin. sagt von der Tugend, sie sei Übereinstimmung mit der Natur. Und Livius sagt: Die Gesetze sind Übereinstimmung mit der Natur.

Die Cic. de fin. sagt von der Tugend, sie sei Übereinstimmung mit der Vernunft. Und Livius sagt: Die Gesetze sind Übereinstimmung mit der Vernunft.

Die Cic. de fin. sagt von der Tugend, sie sei Übereinstimmung mit der Natur, weil sie der Vernunft gemäß sei. Und Livius sagt: Die Gesetze sind Übereinstimmung mit der Natur, weil sie der Vernunft gemäß sind

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich mich hier als Arzt niedergelassen habe und bitte Sie, mir Ihr gütiges Vertrauen zu schenken. Ich werde mich bemühen, dasselbe durch Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verdienen.

Hochachtungsvoll

Dr. Hermann Schmidt

Wohnung: Hauptstraße 12

Sprechstunden: 9–11 und 2–4 Uhr

Telephon: 1234

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich mich hier als Arzt niedergelassen habe und bitte Sie, mir Ihr gütiges Vertrauen zu schenken. Ich werde mich bemühen, dasselbe durch Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verdienen.

Hochachtungsvoll

Dr. Hermann Schmidt

Wohnung: Hauptstraße 12

Sprechstunden: 9–11 und 2–4 Uhr

Telephon: 1234

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich mich hier als Arzt niedergelassen habe und bitte Sie, mir Ihr gütiges Vertrauen zu schenken. Ich werde mich bemühen, dasselbe durch Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verdienen.

Hochachtungsvoll

Dr. Hermann Schmidt

Wohnung: Hauptstraße 12

Sprechstunden: 9–11 und 2–4 Uhr

Telephon: 1234

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich mich hier als Arzt niedergelassen habe und bitte Sie, mir Ihr gütiges Vertrauen zu schenken. Ich werde mich bemühen, dasselbe durch Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verdienen.

Hochachtungsvoll

Dr. Hermann Schmidt

Wohnung: Hauptstraße 12

Sprechstunden: 9–11 und 2–4 Uhr

Telephon: 1234

in der Beschreibung der Reise nach Mekka, die Ibn Dschubair im Jahre 579 (1183) unternahm, und in der Geschichte Saladins von Bahâ ed-Dîn, dem Freunde und Biographen des Sultans, der ihn auf seinem Kriegszuge gegen Akka begleitete. Ibn Dschubair, der Sohn eines Kaufmanns aus Valencia, war Sekretär des Gouverneurs von Granada, Abu Said ibn Abd el-Mumin, und hatte sich auf Befehl seines Herrn nach Mekka begeben, um dort Nachrichten über die Verhältnisse der Stadt einzuziehen. Seine Reise führte ihn über Ceuta, Algier, Bona, Tunis, Alexandrien, Kairo, Aidhab, Dschidda, Mekka, Medina, Damaskus, Akka, Sizilien, Neapel, Rom, Mailand, Genua, Barcelona, Valencia, Granada, Ceuta, Tanger, Sebta, Algeciras, Malaga, Almeria, Murcia, Valencia, Denia, Tortosa, Barcelona, Genua, Mailand, Rom, Neapel, Sizilien, Akka, Damaskus, Medina, Mekka, Dschidda, Aidhab, Kairo, Alexandrien, Tunis, Bona, Algier

Es fragt nicht darnach, ob die Umstände und welche, ob Krieg oder was sonst die Erhöhung der Lasten nöthig machen, und ob sein Nachbar, der sonst davon befreiet war, gleich ihm belastet ist, sondern nur ob seine Lasten gegen Vorher größer oder kleiner sind, nur das letztere wird es als Gewinn für sich rechnen, und mögte darinne als Individuum auch nicht Unrecht haben.

Nur dieses wenige diene dem Hrn. Geh. R. R. als Antwort, tiefer ins Detail einzugehen verbietet dem Einsender dieses die Klugheit, und die Verhältnisse, in denen er lebt, und versichert dabei, daß er kein Wort weiter über diesen Gegenstand verlieren werde, was auch darüber ferner geschrieben werden möchte, da er ohnehin aus leicht begreiflichen Ursachen nur mit ungleichen Waffen würde kämpfen können.

Wenn übrigens der Hr. Geh. R. R. dem Hrn. Herausgeber des Rheinischen Bundes es übel zu nehmen scheint, daß derselbe jene Bemerkungen in seine Zeitschrift aufgenommen hat, und vielleicht noch übeler nehmen wird, wenn er das gegenwärtige darinne aufnimmt; so mag sich derselbe, wenn er es nöthig, und der Mühe werth achtet, deshalb selbst verantworten.

Nachschrift des Herausgebers.

Den gegen mich bei dieser Gelegenheit angebrachten Bezüchtigungen und Verunglimpfungen, setze ich: der ich dem Herrn Dr. Crome, wie das Publikum sieht, auch nicht die entfernteste Veranlassung gegeben habe, mich in diesen Streit zu mischen, einen simplen Widerspruch und die verdiente Verachtung entgegen, da ich Gottlob! durch mein Benehmen soviel Materialien besitze, um meiner auf gemeines Wohl berechneten Unternehmung, Werth, Interesse, Achtung, auch Fortdauer zu verschaffen, so daß ich zur Aufnahme weitläufiger Widerlegungen des Herrn Dr. Crome meine Zuflucht zu nehmen nicht nöthig habe. Ich stehe übrigens Herrn Dr. Crome überall zu Recht, wenn er sich als simpler Compilator berufen fühlt, einen Anspruch zu formiren; so wie derselbe auch mir wird zu Recht stehen müssen, wenn ich es eher für nöthig halten sollte, ihn wegen seiner groben Injurien zu belangen, als — was ich mir bei schicklicher Gelegenheit zu thun vorbehalte, und ohne das Publikum die Kosten tragen zu lassen — die zum Druck fertige verdiente Abfertigung desselben kund zu machen.

Digitized by Google

Weg zu Verfolgung der Verwandtschaft der Sprachen.

Wenn es wahrscheinlich ist, dass die Sprachen, welche wir jetzt vergleichen, einst eine Sprache waren, so ist es auch wahrscheinlich, dass diese Sprache einst in einem Volke lebte, welches sich nach und nach in mehrere Völker theilte, die sich in verschiedene Gegenden zerstreuten. Wenn wir also die Sprachen, welche wir jetzt vergleichen, in Gegenden finden, die weit von einander entfernt sind, so ist es wahrscheinlich, dass sie sich in diesen Gegenden nach und nach gebildet haben, und dass sie also in diesen Gegenden nicht einheimisch sind.

Wenn wir also die Sprachen, welche wir jetzt vergleichen, in Gegenden finden, die weit von einander entfernt sind, so ist es wahrscheinlich, dass sie sich in diesen Gegenden nach und nach gebildet haben, und dass sie also in diesen Gegenden nicht einheimisch sind.

Der Art. 41. ist für die Gerichtsstelle unverbindlich; denn Niemand kann sich selbst Gerichtsstand ertheilen.

Nach Absatz 2. ist der Gerichtsstand unzulässig, wenn die Gerichtsbarkeit nicht begründet ist.

Art. 42. Absatz 1.

Nachdem das Recht, die Personen und Sachen gerichtspflichtig zu machen, hinreichend und in seinem ganzen Umfange erklärt ist, kann

Absatz 2. folgen.

Nach der neuen Gerichtsordnung ist das processualische Recht der Gerichtsstellen ausgedehnt.

Art. 43.

Wenn alle drei Gerichtsstellen Zweifel und Bedenken in Competenz-Sachen Gerichtsstellen zur Entscheidung mit Vorstellungen einsenden, so ist es nicht nöthig, daß sie Deputirte nach Berlin schicken.

Art. 44.

Alle drei Gerichtsstellen sollen, wenn sie Competenz-Zweifel haben, Deputirte nach Berlin schicken, um sich mit den Deputirten der andern Gerichtsstellen zu berathschlagen und zu vereinigen.

Art. 45.

Wenn die Gerichtsstellen sich nicht vereinigen können, so sollen sie ihre Vorstellungen einsenden, und auf diese haben sie zu warten.

Art. 46.

Die Gerichtsstellen sollen sich nicht an Ihre Majestät den König wenden, sondern an Ihre Majestät das Staats-Ministerium.

Art. 47.

Die Gerichtsstellen sollen sich nicht an Ihre Majestät den König wenden, sondern an Ihre Majestät das Staats-Ministerium.

Art. 48.

Die Gerichtsstellen sollen sich nicht an Ihre Majestät den König wenden, sondern an Ihre Majestät das Staats-Ministerium.

Art.

answer was to fulfil all the Terms, that should be put upon him, and to be obedient to the Commands of the Church, and to the Orders of the Bishops, and to the Laws of the Land, and to the Rules of the Universities, and to the Statutes of the Colledges, and to the Customs of the Schools, and to the Directions of the Tutors, and to the Examples of the Fellows, and to the Advices of the Governours, and to the Admonitions of the Deans, and to the Reproofs of the Proctors, and to the Punishments of the Vice-Chancellors, and to the Sentences of the Heads, and to the Decrees of the Masters, and to the Determinations of the Doctors, and to the Opinions of the Bachelors, and to the Questions of the Undergraduates, and to the Exercises of the Scholars, and to the Lectures of the Professors, and to the Sermons of the Preachers, and to the Prayers of the Chaplains, and to the Graces of the Orators, and to the Rules of the Libraries

der Benennung als aus dem Wesen der Sache zu argumentiren sich angewöhnt haben, zu wünschen seyn, daß man ihnen überall eine sie von den ehemaligen Reichsrittern unterscheidende Benennung geben und ihre staatsrechtlichen Verhältnisse nach Andeutung der Bundesakte genau von jenen der vormaligen Reichsritter unterscheiden möchte, wie z. B. der Großherzog von Baden gethan hat, der die Rechte der ehemaligen Reichsstände mit dem Namen: Standesherrliche Rechte *) und die der Reichsritter mit dem Namen: Rechte der adelichen Gerichtsherren **) in besondern darüber ertheilten Staatsakten genau von einander unterscheidet.

Wir lassen uns übrigens auf den über die Richtigkeit dieser Benennungen von dem Hrn. Prof. Behr zu Würzburg erregten Streit nicht ein; genug, daß selbige unterscheidend sind und jederman sogleich weiß oder erfahren kann, welche Begriffe dort, wo sie juris publici geworden sind, damit verbunden werden.

Haben wir doch schon solche Titel gekannt, die weder auf die Funktion des Betittelten passen, noch zu einem richtigen Begriffe leiten, z. B. geheimer Kriegsrath, geheimer Konsistorialrath. Es hat aber weder der Betittelte noch das Publikum ein Aegerniß daran genommen, oder etwas dabei verloren; warum sollten wir in den jetzigen Zeiten, wo noch so viele wichtige Gegenstände ins reine zu bringen sind, über einen bloßen Namen (der noch dazu nicht neu ist) Streit anfangen! — — —

29.

Anzeige eines wesentlichen Druckfehlers, in Heft 24. Nro. 50. S. 467.

Bei Mittheilung des großherzoglich Hessischen Ministerial-Reskriptes vom 1. Oktober 1808 die Abfoderung eines Gutachtens die Einführung des Code Napoléon betreffend, ist der unangenehme Druckfehler eingeschlichen, daß der Namen des Herrn geheimen Staatsreferendärs Strecker nicht neben jenem des mit gleichem Karakter bekleideten Herrn Lichtenberg, sondern tiefer steht. Wir ersuchen daher das Publikum diesen Namen an die bemerkte rechte Stelle in ihren Exemplaren zu setzen.

*) S. rheinischer Bund 3r Band S. 106. und 4r Band S. 321. u. f.
**) S. a. a. O. 5r B. S. 190. u. f.

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Dreißigstes Heft.

30.

Vorstellung des Badischen Adels, als Beilage von Nummer 22. im 29sten Hefte.

Großherzoglich Höchstverordnete Kommission!

Die von Sr. königl. Hoheit zur Besprechung über die Anwendung der für ihre Organisation entworfene Grundsätze berufene gesammte Ritterschaft des Großherzogthums vereiniget sich, so viel gestaltet ihre Verhältnisse seyn mögen, in der frohen Erklärung ihres devotesten Dankes für eine Maasregel, die, des Edelsten seit einem halben Jahrhundert durch Milde, und Humanität glorreich ausgezeichneten Fürsten würdig, ihr die Ueberzeugung gewähret, daß Huld und Gerechtigkeit, nicht Willkühr die Grundlinien ihrer künftigen Existenz ziehen werden.

Wenn der einberufene Adel in der gegenwärtigen Erklärung seine gemeinschaftliche Wünsche, und Bitten ehrerbietigst darlegt: so behält er sich vor, diejenige Reklamationen, welche, wegen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht unter einen Gesichtspunkt gebracht werden konnten; in den Sitzungen einer Höchstverordneten Kommission auseinander zu setzen, und seine

Digitized by Google

devoteste Erörterungen und Gesuche in Hinsicht auf jene einzelne Gegenstände nachzutragen.

Inzwischen wird es zur Abkürzung der nachfolgenden Rechtsdarstellung erforderlich seyn, die allgemeine Grundsätze, von welchen jene ausgeht mit Berücksichtigung des individuellen Standpunktes der Reklamirenden hier vorzuschicken.

Die Mitglieder der Breisgauschen Ritterschaft, welche schon längst Mediat sind, genossen unter ihren souverainen Landesfürsten ihre Rechte, und daraus hervorgehende Revenüen immer als ihr Eigenthum. Sie wurden stetshin auf die Art und Weise beherrschet, wie der Presburger Friede vom 26ten Dezember 1805. §. 15. Preußen und Oestreich vollkommene souveraine Fürsten ihrer deutschen Staaten, als Muster ihrer gegenwärtigen Regierung, und als Maaßstab der zukünftigen, für die, wegen ihres Mitverbandes zum Kriege entschädigten Fürsten anführet.

So trat des Herrn Großherzogs von Baden königl. Hoheit in der Provinz Breisgau an die Stelle des vormaligen östreichischen souverainen Landesfürsten, um sie mit allen Souverainitätsrechten auf die nämliche Art, mit den nämlichen Titeln, Rechten und Vorzügen zu besitzen, wie östreichische Kaiser und Prinzen dieses Hauses, sie besessen haben.

In ähnlichen Verhältnissen befindet sich der Vogtheilig Rheinpfälzische Adel. Er gieng nicht, wie etwa die übrigen adeliche Korporationen, durch das Recht der Eroberung, sondern schon in Gefolg des ehehinigen Reichsdeputationsschlusses mit der Rheinpfalz, wo er schon landsässig war, zur großherzoglichen Oberheit über. Was also nach dieser Epoche in Deutschland mit dessen unmittelbaren Ständen vorgieng, ist ihm ganz fremd, der deutsche Kaiser schien solche durch seinen Austritt aus dem deutschen Staatsvereine, einigermaaßen dem Recht derjenigen Höchst und Hohen Fürsten, die an ihnen die erste Besitznahme geltend machten, heimzugeben. In diesem Fall war der Rheinpfälzische Vogtheiadel nicht. Sein Vater-

Digitized by Google

land wurde in der Wesenheit als Staat nicht, mithin auch die darinn schon gegründeten Rechte der Unterthanen desselben eben so wenig aufgelöset, sondern es wurde nur in seinem äußern, mithin zufälligen Beziehungen erweitert; seine rechtliche, mithin unverrückbare Existenz also durch alle diese Vorgänge nicht im mindesten berühret.

Was nun die neue Ordnung der Dinge dem vormaligen reichsritterschaftlichen Adel für ein Loos auflegen möchte, verbreitet über die Lage des Rheinpfälzer Landsassen keine Ungewißheit, weil ihm das Schicksal des erstern nicht gemein ist, weil er keine Souverainitäts-, und landesherrliche Rechte, die die Staatsgewalt zu Handen zu nehmen, beabsichtigen könnte, besitzet; weil die Grenzen des Landsassiats und seiner Berechtigung für ihn schon lang gesteckt, und das vaterländische Staatsrecht, so wie den darauf gewonnenen Besitzstand ihm gesichert ist.

Der rheinische Bundesvertrag spricht nur die Vernichtung der Reichsgesetze, und der daraus abgeleiteten Reichsverhältnisse aus. Auf diese gründet der vogteiliche Adel seine Existenz nicht. Er darf daher von der landesväterlichen Huld erwarten, daß die neue Konstitution, die auch seine Rechte umfassen solle, in so fern sie seinen bisherigen Befugnissen zu nahe träte, ihm gegen sein Rechtsherkommen nicht aufgedrungen werde. Sein rechtlicher Zustand beruhet auf Verträgen mit den höchsten Landesvorgängern, in die Ihro königl. Hoheit nach der bei der Huldigung gethanenen feierlichen Zusage eingetreten sind. Die landesherrlichen Justizkollegien, sind nach der Obergerichtsordnung, die auch dem vogteilichen Adel zur Nachachtung zugefertigt wurde, angewiesen, jede Verrückung der Unterthansrechte, durch den landesfürstlichen Fiskus wieder rückstellig zu machen, und dieß müßte der Fall seyn, wenn ihnen der Inhalt ihrer Lehenbriefe des genannten Zentvertrages von 1560. oder ihr langjähriger Besitzstand beeinträchtiget werden wollte.

Das gnädigste Edikt vom 13. Aug. d. J. wodurch dem Lande die Annahme der Souverainitätswürde bekannt gemacht wurde, erwähnet mit keiner Sylbe einer Aufkündigung der Verträge, die mit den alten Unterthanen von Seiten der Regierung vormals errichtet waren; der vogteiliche rheinpfälzische Adel vertraut also der Haltbarkeit der seinigen, so zuversichtlich, als ohnbesorgt die seitherigen Erwerber von Kloster- oder sonstigen Ordensgüthern auf die Gültigkeit ihrer Kaufbriefe rechnen.

Verschieden von diesen beeden Klassen ist die Lage des bisher unmittelbaren Reichsadels, der ausgezeichnete Rechte und Freiheiten bis zu dem Zeitpunkte, wo die deutsche Konstitution vernichtet, und an ihre Stelle der rheinische Bund aufgerichtet ward, genossen hat.

Zuerst durch die Aussprechung einer militairischen Maasregel, deren angegebene Motive auf kundigem Irrthum beruhen, in seiner Existenz erschüttert, ward er in der Folge das unschuldige Opfer der neuen Formen. Ohne allen Zweifel darf also hier der Grundsatz voranstehen, daß die Intentionen der Allerhöchsten und höchsten Paciscenten dieser Staatsveränderung, mit der äussersten Schonung desjenigen, der ihr zufälliges Opfer wird, entwickelt werden müßten.

Diese dem Edlern Gefühl huldigende Idee liegt unverkennbar in dem Bundesvertrage selbst, dessen sichtbarer Zweck, Ruhe und Sicherheit des südlichen Deutschlandes, hauptsächlich die Entfernung aller Verbindungen mit dem deutschen Kaiser, und den Eintritt der höchsten Souverains in seine Stelle zu fordern schien. Die natürlichste Folge würde seyn, daß der neue Landesherr in die Rechte des Kaisers, dem Adel gegenüber getreten wäre; die Bundesakte hat aber den Begriff der auf die Landesherrn übergegangenen Souverainität weiter ausgedehnet. Dem Schwächern kann blos der Wunsch und das Vertrauen in die Gerechtigkeit des Souve-

Digitized by Google

rains übrig bleiben, daß, an dieser Grenzlinie sein Recht und Eigenthum den Schutz des Landesvaters finden möge.

Die fünf Zweige der Souverainität, wie sie die Bundesakte benennt, können ganz dem höheren Staatszwecke gemäs geübet werden, und dennoch kann dem Adel eine Existenz bleiben, die ihn ohne schmerzliche Reminiscenzen sich der Gegenwart freuen läßt. Die Beispiele und Grenzen älterer Unterwerfungen unter unbestreitbare Souverains liegen vor.

Die Subjektion des Elsaßischen Adels unter Frankreich, die Grundsätze von Oestreich und Preussen, im gleichen Falle; der Fuggersche Vertrag mit dem Souverain von Baiern, selbst der gegenwärtige bisher angeführte Besitz- und Rechtsstand in den von des Herrn Grosherzogs königl. Hoheit vereinigten Provinzen müssen als Normen gelten, wie bei der unbeschränktesten Oberhoheit der mediate Adel als solcher, und ohne Widerspruch mit einem gerechten Staatsprinzip existiret hat.

Von allem dem, was hier oder dort der Mediatadel besitzen konnte und besitzt, wird die Gerechtigkeit des Souverains dem bisher unmittelbaren Adel nichts entziehen. Theils ist er durch seinen Besitz von der nothwendigen Verbindung mit Obersthoheit schon ausgeschieden, theils treffen eben diesen Adel die schwere Opfer des Augenblicks, dem die Milde des Regenten nicht neue Unfälle aufbürden kann. Wenigstens ein Drittheil seines bisherigen Güterwerthes, also seines reellen Eigenthums, ist durch die Mediatisirung dahin; darin kann ihm als ohnmittelbare Folge der veränderten Formen keine Vergütung werden.

Mögte es dem erhabensten Souverain an diesem Opfer genügen? Fordert die Einheit des Staats- und Regierungszweckes die Uebung gewisser, mit der Obersthoheit eng verflochtener, und nicht blos durch die Doktrin ihr angeeigneter Regalien; so wird die Gerechtigkeit dem, der sie abgeben

muß, wenigſtens eine vollſtändige Vergütung nicht verſagen. Bei dieſer Ausſcheidung glaubt der Adel aus der Natur der Sache ſelbſt das Prinzip reklamiren, und von der Gerechtigkeit Seiner königl. Hoheit als feſtgeſetzt bitten zu können, daß ſeinem bisherigen Beſitzſtande nur dasjenige abgehe, was beſtimmt und namentlich für den Souverain entnommen wird, und daß dem Ritter alles übrige, wie es das gemeine Recht, bei Entſagung und Veränderung des früheren Beſitzes ohnehin vorſchreibt, ohngekränkt verbleibe.

Wenn dem unmittelbaren Adel alles überlaſſen wird, was er in der Folge dieſer Vorderſätzen anſprechen zu können glaubt, ſo fallen in dieſem Augenblicke

1) für ihn ſo manche, dem freien Mann wohlthätige und angenehme, Verhältniſſe hinweg.

2) ſeine bisher zu 2, im höchſten Falle zu 2½ pCt. verkaufbare Güter ſind bis zu dem Kaufpreiße von 4 und 5 pCt. herabgeſunken.

3) die von der Souverainität unzertrennliche Rechte und Revenüen ſchwinden ohne geeignete Vergütung.

4) Selbſt bei denjenigen, die vergütet werden, fällt die Wohlthat der Zeit und alle denkbare Verbeſſerung hinweg, und

5) ſehr bedeutende Einnahmen, die ihm nicht entzogen werden, z. B. Nachſteuer und Abzug, müſſen bei der günſtigſten Behandlung unter den Modifikationen ſich äuſſerſt verringern.

Gewiß entgehen dieſe Gründe für die möglichſte Schonung ſeiner gedrängten Verhältniſſe der Gerechtigkeit und Milde des Souverains nicht, und von ihnen wird ſich die Würdigung derjenigen devoteſten Darſtellung ableiten, welche jetzt über die einzelne Paragraphen des Organiſationsentwürfes vorzutragen ſind.

§. 4.

Jedem der drei Hof-Aemter, mit Einschließung des Obersten Kämmerer, sowie der Obersten Hof- und Erb-Aemter, wird ein Hof-Rath, und zwar dem Obersten Kämmerer, dem Obersten Hofmarschall, dem Obersten Hofjägermeister, dem Obersten Hof-Stallmeister, und den Obersten Erb-Aemtern, ein Hofsekretär beigegeben.

Der Titel solcher in seiner ausführlichen Fassung zu langen Hofbeamten-Individuen ist nicht angegeben; dies kann aber keine wesentliche Lücke im Entwurfe der obersten Hofämter sein, weil ein dienstlicher Verkehr mit denselben nicht stattfindet, und nur einem jeden Hofbeamten ausschließlich vorbehaltene Benennungen der Hofämter Classen, in denen sie stehen, angeben, zu wissen, unentbehrlich sein dürfte.

Dem Hof-Rath dürfte nicht allein wegen der Schäblichkeiten, die in jedem Staate insonderheit Despotischen und Militär-Regierungen der Hofräthe, die eine ganze Classe von einem absoluten Staatsdiener machen sollen, wegen einer Hauptschuld gleich sind, als es keinen absoluten Staatsdiener ohne seine angestammten Hofräthe gebraucht, auch für ihre Person die Ehre nicht, sondern nur Schande bringen, denen Leute zu dienen.

Eine solche Benennung sagt gegen einen so genannten Staatsdiener ein entschiedenes Mißtrauen aus, macht ihn gleich, gegenüber solche, und ist Einem Jeden Staatsdiener, wo Etwas gethan, und die Verantwortung auf ihn gewälzet werden soll, ein Hauptmittel, sich seiner Verantwortung

---

1) Die Form verdeutlicht Stein 1815 in einem Schreiben an den Minister Wittgenstein: „Ich habe mich [...] [illegible] Hofbeamtenverhältnisse [illegible] in Berlin [illegible] Hofbeamten-Individuen [illegible] Hofbeamten-Individuen [illegible] Hofbeamten-Individuen

fideikommissarischen und Familiengesetze, und aus Abgang einer schicklichen Verkaufsgelegenheit mit Schaden zu veräussern, und der Verfassung seiner Familie und der Würdigung seines Vermögensstandes dadurch einen unersetzlichen Stoß zu versetzen.

Ad §. 3.

Die Liebe zum Vaterland, und noch mehr jene zu einem gerechten und huldvollen Fürsten, wird wohl einen jeden Einsassen des Grosherzogthums einladen, sich dem Dienste des Landes, wo ihm die Nähe seiner Güter ein hochanzuschlagender Vortheil ist, vorzüglich zu widmen.

Indessen dürften vielleicht hinlängliche Besetzung der vaterländischen Stellen; Verwendung auswärtiger Verwandten oder eine besondere Begünstigung des Glückes einem oder dem andern im Auslande einen Weg zu einer vortheilhaften Unterkunft eröffnen, wozu er im Vaterlande vielleicht nie oder nicht so bald Hoffnung hätte.

Der erhabene Souverain, der nur das Glück seiner Unterthanen zum Zwecke hat, wird daher nicht hindern, wenn ein Theil seiner Landeskinder dem Vaterlande nicht zur Last fallen, sondern im Auslande durch eigene Bewerbung dasselbe der Pflicht überheben will, auf sein Unterbringen Bedacht zu nehmen.

Es mögte also auch dem Adel des Grosherzogthums die ohnbehinderte Annahme fremder Dienste ohnverwehrt bleiben, und im etwaigen Avocationsfalle die volle Vergütung vorausgesetzt werden, als worauf derselbe seine devoteste Bitte richtet.

Ad §. 4.

Die Ertheilung des Ordens und der Uniform nimmt der Adel als ein Merkmal der landesherrlichen höchsten Consideration mit ehrerbietigstem Danke an; so wie sich die Deputation in Ansehung des gnädigst mitgetheilten Statuten-Entwurfs, in Ermanglung einer Instruktion über diesen Ge-

Digitized by Google

genſtand, den Nachtrag der Aeuſſerungen ihrer Committenten ehrerbietigſt vorbehalten muß.

Ad §. 5.

Die Privatautonomie des Adels, wie ſie bisher beſtund, befindet ſich in keinem direkten Bezug gegen den Staat.

Was alte Familienrezeſſe, Geſetze, Verträge betrifft, ſo darf der Adel hoffen, daß auf deren Einbringung in geeigneten Fällen, die grosherzogl. Gerichte, ſobald ſie den statum publicum nicht berühren, darauf eben ſo, wie auf erweisliche Familien-Obſervanzen zu erkennen, angewieſen werden.

Neu zu errichtende Verträge welden der landesherrlichen Beſtätigung mit unterthänigſter Bitte um taxfreie oder unter möglichſter Mäßigung der Koſten zu bewürkende Beſtätigung unterleget.

Uebrigens wird der Adel bei ſeinen Privat-Inventuren, Theilungen und Familienthaidigungen, ſo lange ſie nicht contentios werden, wo er ſie bisher hergebracht hat, zu belaſſen ſeyn.

Ad §. 6.

Der Adel wird eine ehrenvolle Pflicht darinn ſetzen, durch genaue Beobachtung der Landesgeſetze, einen Beweis ſeiner Anhänglichkeit an den Staat zu geben.

Inzwiſchen hält er es hiebei für Obliegenheit, die für ſeine Söhne beſtehende Befreiung von der Militairkonſkription, auch für die Söhne ſeiner geiſtlichen und weltlichen Beamten, ſo wie auch ſeiner gebrödeter Diener ehrerbietigſt zu reklamiren.

Ad §. 8.

Die dem Adel hier beſtätigte Freiheit

a) Von perſönlichen direkten Steuern und Abgaben läßt ihn hierinnen um ſo mehr die Gerechtigkeit des höchſten Souverains verehren, je empfindlicher es ihm war, bei der jüngſten aufgelegten auſſerordentlichen Steuer zum Theil für

Digitized by Google

ſich und ſeine Familie mit einem Kopfgeld beigezogen, und was ſeine Empfindung dabei noch unangenehmer machen mußte, der Collectation ſeiner Beamten oder Schultheiſen unterworfen worden zu ſeyn.

In Rückſicht

b) auf eine etwa einzuführende Vermögensſteuer vertraut der Adel der Weisheit der Regierung, welche das drückende und inconveniente einer ſolchen Steuer zu gut kennet, um ſie in Anwendung zu bringen; ſo wie übrigens der bisher unmittelbare, und der Mediat rheinpfälziſche Adel dagegen überhaupt ſich auf dasjenige, was unten (zum §. 10. h) vorgetragen werden wird, beziehet, der Adel im Breisgau und der Ortenau aber ihre übliche Beſteuerungsarten reklamiren.

Es wird

c) die Fortgeſtattung der Freiheit von dem Fahreisabzug zwar mit ehrerbietigſtem Danke angenommen, dagegen aber um die Aufhebung der Modifikation wegen der Immobilien, bei dem allenthalben ſo ſehr begünſtigten Syſtem der Freizügigkeit und bei der Seltenheit, mit welcher dieſer Fall bei Fideikommiſſen eintreten kann, unterthänigſt gebeten.

d) In Hinſicht des Abzuges, Nachſteuer oder Abfahrt verſpricht ſich der Adel des Grosherzogthums von der Weisheit und Grosmuth ſeines gnädigſten Souverains eine ſanfte und dauerhafte Exiſtenz, ſo daß ſelten ein Mitglied den Wunſch ergreifen mögte, ſich anderswo niederzulaſſen.

Sollten jedoch Ausſteuerung adelicher, im Auslande ſich etablirender Kinder, Erbtheils Bezug deren, die ſchon anderswo angeſeſſen ſind, oder ein ohnvorherſehbarer Auswanderungsfall ſelbſt Vermögensexportationen oder Aufgebung des Staatsbürgerrechts veranlaſſen; ſo legt der Adel Sr. königl. Hoheit die ſubmiſſeſte Bitte dringend an das landesväterliche Herz, das zum Theil oder ganz dadurch aus dem Lande gehende Vermögen mit keiner Abfahrt-, Abzug-, Nachſteuer-

Digitized by Google

oder Emigrationstaxe beschweren zu wollen, da durch die neue Staatsverhältnisse eine Abwürdigung des Kaufpreißes ihrer Güter, mithin eine so beträchtliche Verkürzung eigenthümlicher Rechte, auf welche solche doch gar nicht würken sollten, ihm ohnehin aufgelegt wird.

e) Mit devotestem Danke erkennet derselbe die ihm schon vorläufig zugesicherte freie Belassung vom Zollaccisse, Pfundtzoll oder Lizenten; der altpfälzische oder Breisgauer Adel sieht dadurch sein wohlgegründetes Herkommen, der vormalige Reichsadel dasselbe, und seine hin und wieder hierüber mit den Vorgängern der jetzig grosherzogl. Lande schon errichtete Exemtionsverträge aufs neue bestätigt.

Jener zwischen dem höchsten Hause Baden und dem Kanton Ortenau steckt die Gränze dieser Freiheit, dem allgemeinen Wunsch des übrigen Adels gemäs, dahin ab, daß alles, was ein Adelicher von eigenen Erzeugnissen oder Nothwendigkeiten zum eigenen Hausgebrauch, Baumaterialien oder sonstigen Unterhalt-Erfordernissen für seine Person oder sein unbewegliches Eigenthum von einem Wohnorte und Gut aufs andere, oder auch zu seinen Wohnsitzen und Gütern einführen lassen wird, von Entrichtung des Zolles, Pfundtzolles, Accises oder Lizent, unter Beobachtung der zur Verhütung aller Defraudationen festzusetzenden Vorschriften frei belassen, und auch auf die Fälle erstrecket werde, wenn er, um seine Beamten und Pfarrer mit ihren Besoldungs-Naturalien ausliefern zu können, von einem seiner Güter auf das andere die Besoldungsabgänge verführen lassen müßte. In den letzten Mißherbsten war es öfters der Fall, dem Bedürfniß seiner Weinbesoldeten, wenn deren Wohnsitz kein ausgiebiges Erträgniß abwarf, von anderen Orten her abhelfen zu lassen und hierüber ist es, daß er über die Zoll- oder Accisbefreiung gleiche Anwendung erbittet. Eben so ergiebt es sich nicht selten, daß er gleichem Mangel nicht anders steuern kann, als wenn er aus seinen Renteyen in an-

Digitized by Google

dern nahgelegenen Souverainitäten, z. B. dem Königreich Würtemberg, das Erforderliche beiführen läßt. Die höchste Interceſſion wird er darum anrufen dürfen, daß mit den Nachbarſtaaten eine Auskunft getroffen werde, wornach ſolche Ueberfuhren von denſelben Accis-, Zoll- oder ſonſtigen Tranſitkoſten ausgenommen bleiben mögen.

Die Freiheit dieſer Bezüge wird um ſo mehr zu geſtatten ſeyn, als die Natur dieſer Auflage nur das Commerz und nicht das eigene Bedürfniß treffen kann.

f) Wegen Zahlung eines Chauſſeegelds beruhiget ſich der Adel mit der zeitherig Badenſchen Chauſſéeordnung, wornach der Amtseinſaſſe inner des Amtsbezirkes kein Chauſſéegeld zahlte.

Was den Begüterungsſtand des Adels betrifft, ſo wird

Ad §. 9.

die geſtattete Güter-Kaufsfreiheit mit ehrerbietigſtem Danke angenommen und

Ad §. 10 et 12.

a) hiernächſt unterthänigſt gebeten, welche andere Staatspflichten als ordentliche und auſſerordentliche Steuern und Quartierlaſten gegen die Ritter verbehalten werden wollen. Sodann iſt

b) In Hinſicht auf die Beſteuerung in ordinario die Lage des Adels verſchieden.

Die Ritterſchaft in der Ortenau unterliegt einer ehehin freiwilligen, ſeit geraumer Zeit herkommlichen, Steuer zu ihrer Ritterkaſſe, welche jetzt dem Souverain anfällt.

Der Breisgauiſche iſt längſt der Beſteuerung, nach genau ausgemittelten Grundſätzen unterworfen. Der alt mediate Adel in der Rheinpfalz hat die Steuerfreiheit hergebracht.

In dem Craichgau ſind, was die Beſteuerung betrifft, diejenige Güter, welche die Ritter ſeit Ende des ſiebenzehnten

Jahrhunderts erworben haben, bisher gleich den Gütern ihrer Unterthanen zu allen Lasten angezogen worden. Hingegen genießen

e) ihre alte Güter seit unvordenklichen Jahren der Steuerfreiheit, die bekanntlich nach deutscher Verfassung ein auf Grund und Boden haftendes Recht, und keineswegs eine persönliche Immunität ist. Selbst in unstrittig souverainen Staaten bestehen Freigüter dieser Art, und diese Befreiung, welche ihren Grundstücken andern gegenüber einen höhern Werth giebt, kann nicht anders, als ein unantastbares Eigenthum betrachtet werden.

Wohl ist dieser Gegenstand der Steuerfreiheit in der Staatswissenschaft durch einseitige Ansicht sehr bestritten worden; auf seine einfacheste Elemente gebracht, wird aber die Aufhebung einer schon bestehenden Steuerfreiheit, wenn sie anderst irgend einen Vortheil bringen soll, nie etwas anderes bewürken, als daß die übrigen steuerpflichtigen Grundstücke um so viel mehr Werth haben müßten, als die bisher befreiten Grundstücke verloren, und daß, wer im Zutrauen auf die bestehende Verfassung ein steuerfreies Gut um so viel theuerer erkaufte, um einen Theil seines Vermögens kömmt, der andern, die darauf keinen Anspruch haben, zuwächst.

Sollte auch richtig seyn, daß Gleichheit der Abgaben einzuführen, und zu erhalten möglich wäre, und daß dahin zu streben, Pflicht einer guten Staatsverwaltung sey (was doch in praktischer Hinsicht manchen Zweifeln unterliegt), so bleibt doch wahr, daß dem, der durch sein erworbenes Eigenthumsrecht, jenen Staatszweck realisiren muß, vollständige Entschädigung gebühret.

Die Steuerfreiheit der Ritterbesitzungen ist in unstrittig souverainen Staaten, bei älterer und neuerer Mediatisirung als Eigenthumsrecht behandelt worden.

Beispiele sind die französische Organisation des mediatisirten Elsäßischen Adels, die königl. Preußische, die königl.

Würtembergische, selbst die königl. Baierische, wenn sie gleich die Grundsätze reklamiret, und die Besteuerung blos zu suspendiren scheint.

Die Grundsätze von Mäßigung, welche weiterhin §. 12. geäußert werden, sind an sich gewiß ehrwürdig. Setzt man den angeführten Verhältnissen der Ritter, welche eine mindere Norm machen, noch diese bei: Daß der begüterte Adel der Regel nach in Hof-, Militair- und Civildiensten den beträchtlicheren Theil des Ertrages zusetzet, wie die bisherigen Erfahrungen vollständig bewähren: so liegt in seinem Verhältnisse selbst eine Ausgleichung desjenigen, was das Staatsprinzip wegen einförmiger Besteuerung heischet. Die nun mediatisirte Ritterschaft des Craichgaues, welcher wegen vollkommenen gleichen Verhältnissen, Ottenwald, Neckar- und Heggau, beitreten, und sich der Rheinpfälzische Adel noch überdies auf Zentvertrag, Besitzstand, und die ausdrückliche Worte des Steuer-Revisionsedikts von 1719. gestützet, anschließt, hofft aus diesen angeführten Gründen, daß ihre Güter auch für die Folge, wie sie es bisher waren, steuerfrei werden belassen werden.

In außergewöhnlichen Fällen, worinn der Staat zu ausergewöhnlichen Mitteln zu schreiten genöthigt ist, werden sie sich nie entziehen, nach auszumittelnden billigen Grundsätzen, auch von diesen Besitzungen zu dem allgemeinen Zwecke mitzuwürken. Nur erbittet man sich dabei, die schon oben reklamirte Schonung, daß die Anforderungen an sich selbst ohne Einmischung ihrer Grundortschaften, und der darauf befindlichen Ortsvorstände mögten gemacht, und auf diese Weise mögte erhoben werden.

d) Die Quartier- und andere Lasten haben sie von ihren nicht befreiten Gütern bisher nach gleichem Verhältnisse mit ihren Unterthanen getragen. Auch auf ihren Edelsitzen haben sie, wenn sie zugegen waren, oder in ihrer Abwesenheit, durch ihre Beamten, die höhere Offiziers der Einquartierung, wenn

der Raum ihrer Wohnung es gestattete, beherberget, oder doch als Gäste gehabt.

Zu diesen haben sie ihren Unterthanen nach Maaßgabe ihrer Erleidung Beiträge aus ihren gefreiten Besitzungen freiwillig geleistet, welche nicht selten höher waren, als sie, wenn die Güter im Kataster gelegen wären, hätten bezahlt werden müssen.

Als bestimmte Verbindlichkeit würde eine solche Pflichtigkeit zu mancherlei unangenehmen Collisionen mit den Grundunterthanen führen, die einen typus von Morgenzahl von Besitzungen finden würden, deren mancherlei Lasten an Familienverbindlichkeiten-, Wittume-, Alimenten-Besoldungen, Lehenlasten, und anderen Gegenständen, sie nicht kennen.

Noch unangenehmer würde sich dieser Grundsatz allgemein ausgesprochen, an denjenigen Orten äußern, wo der Ritter allenfalls nur in gewissen Jahrszeiten, oder nie wohnet.

Der Adel ist daher zu der allerunterthänigsten Bitte geleitet, daß es in Ansehung der Quartierlasten bei den bisherigen Verhältnissen gnädigst belassen werden möge.

Von Breisgauscher Seite wird noch bemerket, daß der Adel nach Grundsätzen seiner Landesorgantsation sich in dem Besitze der vollen Quartiersfreiheit befindet, und selbst für ohnabwendbare Quartiere für Generale und höhere Offiziers entschädiget werden muß.

ad §. 13. et 14.

Nicht ohne schmerzhafte Empfindungen hat der Adel die Absicht Sr. königl. Hoheit, Ihm

I. die Gerichtsbarkeit in Streitsachen, und die höhere Strafgerechtigkeitspflege zu entziehen wahrgenommen. Er vermag sich die Gründe dieser Abnahme nicht zu denken, und darf mit Freimüthigkeit bemerken, daß die Justizpflege in seinen Ortschaften bisher gewiß nicht eine Unzufriedenheit gutdenkender Unterthanen erreget hat.

Digitized by Google

Diesen war es vielmehr wohlthätig an Ort und Stelle mit unbedeutenden Kosten, ohne Verzögerung Recht zu nehmen, und zu geben, Vortheile, die durch jede Veränderung ihnen verloren gehen würden. Tritt durch das gegenwärtige Verhältniß nun noch die zwote und weitere Instanz der großherzoglichen Behörden, welche dem Unterthan die Einbringung seiner Beschwerden erleichtert, bei: so kann kein Nachtheil dieser Jurisdiktionsübung gedacht werden. Wie zwischen dem Patrimonialgericht, und den Obergerichten des Souverains Kollisionen entstehen könnten, vermag, bei der bestehenden Subordination, der Adel nicht zu erklären, darf aber bei der größten Bescheidenheit, die seine Pflicht ihm vorschreibt, nicht verbergen, daß in verschiedenen Provinzen Anmaßungen, und Einschreitungen der fürstl. Unterbehörden selbst der schüchternsten Vogteiherrschaft schon häufig laute Klagen abgezwungen haben.

Die Berechtigungsgründe der Ritterschaft zu dieser Patrimonialgerichtsbarkeit sind allzuklar, als daß sie einer weitläuftigen Deduktion bedürften. Nach staatsrechtlichen Grundsätzen ist sie als Zubehör der Rittergüter zu betrachten; ihr Name schon bezeichnet ihre Aneignung für unsere Besitzungen; sie huldiget der Staatsjustizgewalt, und Oberaufsicht, und ist selbst von dem Bundesvertrage von ihr abgeschieden. Bei mehreren ritterschaftlichen Gliedern tritt der Belehnungstitel hinzu, andere haben sie zugleich als Landsassen hergebracht, andern stehen Verträge zur Seite; bei dem Breisgauischen Adel bildet noch überdies ihre Erträglichkeit die Beamten-Besoldungskassen, und wird versteuert; und Mediatisationsgesetze älterer und neuerer Zeiten haben namentlich in dieses Gutsrecht nicht eingegriffen. Der Adel darf zu diesen Gründen das Recht auch beisetzen, daß seiner eigenen Annehmlichkeit, besonders bei dem Aufenthalte auf seinen Gütern, und seinem Ansehen, und der Achtung bei den Grundunterthanen, die nur zu sehr durch äußere Erscheinungen, und

Digitized by Google

Vorurtheile geleitet werden, durch die Abnahme dieser Gerichtsbarkeit vieles entgehen würde.

Die Ausscheidungen, welche der Organisationsentwurf unter dem Namen der gerichtlichen Rechtspolizei macht, würden den lukrativen, und selbst von Beamten aus dem Schreiberstande am sichersten zu besorgenden Theil der Patrimonialgerichtsbarkeit abschneiden.

Abgesehen von der ohnvermeidlichen Verwirrung, welche eine solche Theilung der Jurisdiktion zur Folge haben müßte, würde der Adel selbst in dem Bezug grundherrlicher Rechten z. B. Sterbfalles, Heerdrechtes, und Anderer, worzu die Inventuren erforderlich sind, gehindert seyn, sie würde dem Pupillenwesen schaden, wenn dem Grundherrn die Bestellung der Vormundschaften, und dem landesherrlichen Amte die Inventur zustände; selbst auf Beurtheilung von Kontrakten könnten daraus nachtheilige Folgen resultiren.

Die Sporteln der Gerichtsbarkeit, und besonders der ausgeschiedenen Geschäfte der gerichtlichen Rechtspolizei, die sich zur einfachen Amtsschreiberei eignen, dienen auf direkte und indirekte Weise zur Besoldung der Beamten. Ohne volle Entschädigung würde sie ihnen nicht entzogen werden können, und diese könnte wohl dem in seinem Vermögen ohnehin geschwächten Adel nicht aufgebürdet werden, aber selbst, wenn die Gerechtigkeit des Souverains jene bewilligen würde, bliebe für den Gutsherrn dennoch der Nachtheil zurück, daß er nun für die ihm überlassene Rechte, und für seine Kameralverhältnisse einen eigenen Mann aus eigenen Mitteln besolden müßte.

Wenn auch hie und da Mißbräuche sichtbar geworden seyn sollten, so begnügt sich die Justizgewalt, und Oberaufsicht, mit deren Abstellung, ohne deswegen Rechte des Eigenthums in Anspruch zu nehmen. Auch wird der Adel sich bestreben, alles, was ihm hierüber bekannt wird, zu entfernen, so wie schon seit langer Zeit bei Beamten aus dem Schrei-

berstande in eigentlichen Rechtsangelegenheiten die Zuziehung eines rechtsgelehrten Familienkonsulenten üblich gewesen ist.

Die Ritterschaft muß also gestützt auf ihre ehrwürdige Rechtstitel, auf Eigenthum und Besitzstand, überzeugt von den Vortheilen für sie und die Grundunterthanen ohne irgend einen Nachtheil des Staats, und bestätigt durch Beispiele früherer und späterer Mediatisationen ehrerbietigst bitten

1) ihr die Civil- Patrimonial-Jurisdiktion nach ihrem ganzen Umfang, und mit allen ihren Ausflüssen geneigtest zu belassen, und

2) ihre angestellte Beamten, die ohnehin schon in Eid und Pflichten des Souverains übergegangen sind, zu bestätigen, wogegen

3) künftig anzustellende Beamten der geeigneten Landesprüfung unterworfen werden sollen.

II. Auch in Ansehung der höheren Strafgerechtigkeitspflege spricht Belehnung, Kauf, Herkommen, und Besitzstand für adeliche Gutsbesitzer. Wo sie hergebracht ist, wird die Gerechtigkeit des höchsten Souverains sie ihnen nicht entziehen, da sie nach den großherzogl. Landesgesetzen ausgeübt werden muß, und bei wichtigen Leib- und Leben betreffenden Fällen die Einsendung der Akten zur weiteren Verfügung oder Strafbestimmung, angeordnet werden kann.

Auch da wo dieser Besitzstand nicht existirt, dürfte bei der Belassung der Civil-Patrimonial-Jurisdiktion dem Beamten wenigstens die ganze Behandlung in dem Informativverfahren zugewiesen werden; da dieses einestheils zur Sicherheit und Beförderung der Rechtspflege beitragen, anderntheils aber aus demselbigen sich erst die Kompetenz des landes- oder grundherrlichen Strafrechtes eruiren lassen wird.

Bei der hier überlassenen Ortspolizei muß von dem Adel um deren genauern Bestimmung ehrerbietigst gebeten werden.

Digitized by Google

Man glaubt dahin ohne Anstand das Recht die Dorfgerichte zu besetzen, und zu entsetzen, die Anordnung der Flur- und Waldschützen, Polizeidiener, Feuer-, Fleisch-, Brodschauer und dergleichen, die Leitung der Gemeinds-Oekonomien, Rechnungswesens, Aufsicht über Dorfswege, Stege und Brücken, Mühl, Ernd, Herbst-Kelter und andere polizeiliche Verordnungen nach landesgesetzlichen Vorschriften, Aufsicht über pia Corpora, und deren Verwaltung, Annahm-, und Absetzung der der Heiligen- und Almosenpfleger, Anordnung des Feldgerichts, Gränzbegehung, Steinsätze mit Angränzern, die nicht fremden Landesherrn unterworfen sind, und was sich in diese Kategorie eignet, zählen zu können.

Wegen der hier ausgeschiedenen Kirchen- und Schulpolizei; dürfte es dem Wohl des Orts selbst zuträglich seyn, wenn ihnen zur Besorgung durch ihre Beamten und Geistlichen dasjenige überlassen würde, was das 13te Organisations-Edikt in Rücksicht der Landschulen berührt. Eben dieses könnte in Ansehung der niedern Kirchenvogtei, nach Maasgabe des 7ten Organisations-Edikts 11. §. 6. statt finden, so wie beides der Breisgausche Adel, nach der Weisung der landesherrlichen Anordnung gegenwärtig ausübt.

ad §. 15.

Der zuletzt mediatisirte Reichsadel hat nie eigentliche Steuern der Unterthanen, welche in die Kantonskasse geflossen sind, bezogen.

Haben längst Mediate den Besitz von Steuerbezügen hergebracht, und bisher fortgesetzt, wie dieses von einigen Ortenauischen Gliedern, dann den Rheinpfälzischen alten Vasallen Grafen von Wisser, Hirsch, und von Degenfeld, der Fall ist, so wird deren auf Billigkeit gegründete Entschädigung, durch Darlegung ihrer besondern Verhältnisse auszumittlen seyn.

Das hier von dem höchsten Souverain angenommene Recht der Besteuerung der Grundunterthanen, und ihres Bei-

zuges zu den Landesfrohnden ist in der Natur der gegenwärtigen Veränderung begründet; die Ritterschaft glaubt aber für diese Unterthanen die Milde und Schonung des höchsten Souverains erbitten zu dürfen, und erlaubt sich die Bemerkung, daß ihr die Bewürkung zum Milizenzug, zur Repartition der Chaussee-, Kriegs- und anderen Frohnden derselben zum Besten des Orts, und Verhütung höchst nachtheiliger Mißbräuche, welche sie durch Erfahrung haben kennen lernen, überlassen werden dürfte.

ad §. 16.

Bei den hier aufgestellten hohen Herrlichkeiten gestattet sich der Adel die ehrerbietigste Bemerkung, daß

a) In Ansehung der Bergwerke, das Graben nach Steinkohlen und Torf, so wie Gyps, Marmorsteinbrüche nicht, sondern nur der Bau der Erze, und Erzgesteine dem Souverain als hohes Regal wird vorbehalten seyn, wobei die im Besitze eines Eisenbergwerkes sich befindenden Freiherrn von Baaden im Breisgau der landesväterlichen Großmuth empfohlen bleiben.

b) Sollte das Salzmonopol, vermög dessen mehrere Grundherrschaften im Besitze sind, ihre Ortschaften ausschließlich mit Salz zu versehen, oder dafür ein Pachtgeld oder andere Abgaben zu erheben, hierunter verstanden seyn; so wird gegen dessen Abnahme gerechteste Vergütung gemacht werden.

c) In Ansehung des Salpetergrabens wird der Souverain den herrschaftlichen Häusern eine Befreiung gnädigst ertheilen.

d) Wegen des Bastards-Erbes wird ehrerbietigst bemerket, daß solches nach den königl. Lettres patentes dem Niederelsäßischen Adel blieb, und daß noch jetzt die Breisgauer Ritterschaft in dessen Besitze ist, und solches versteuert.

e) Zu der dem Souverain hier vorbehaltenen Goldwäsche, muß als eigenes Verhältniß angezeigt werden, daß die Familie von Gierardi im Breisgau im Besitz dieses Regals,

Digitized by Google

und damit belehnet ist, ein Fall, der auch bei verschiedenen Familien in der Ortenau eintritt.

Endlich bittet

f) der Adel unterthänigst, daß bei dem Vorbehalte der Privilegien-Verleihungstaxen in Rücksicht auf die schwankende Gränzlinien von Privilegien, welche Ausfluß der Hoheit sind, und Konzessionen, die der Grundherrlichkeit angehören, und seit langer Zeit von Mediaten besessen werden, jene, welche der Souverain in Anspruch nimmt, genau bezeichnet, und ausgeschieden werden mögten, eine Bitte, die er in Ansehung der allgemeinen gefaßten

Nutzungen der oberherrlichen Gerichtsbarkeit

zu wiederholen veranlaßt ist.

ad §. 17.

Wenn der Adel die Belassung bei seinen hier aufgezählten grundherrlichen Rechten und Genüssen, als Resultat der Gerechtigkeit des Souverains mit ehrerbietigstem Danke erkennet, so muß er als Erläuterung beisetzen, daß

a) das Recht der Bürgerannahme, der Schutzannahme von Unchristen, Juden, Mennonisten ꝛc. auf seinen Gütern, als grundherrliche Befugniß mitverstanden seyn wird, wobei jetzt blos die Verpflichtung für den Ritter eintritt, dafür zu sorgen, daß die neu angenommene dem Landesherrn huldigen. Eben so hofft die Ritterschaft

b) in dem Bezuge der Judenschutzgelder ohne Modifikation belassen zu werden, da an denjenigen Orten, wo sie Immobilien besitzen, größtentheils auch deren Versteuerung ihnen obliegt, und wo dieses der Fall nicht seyn sollte, deren Beschatzung landesherrlich verfügt werden kann. Sollte, wo ihnen die Befähigung zum Güterankauf noch abgehet, der Souverain ihnen solche für die Zukunft ertheilen, so würde die Besteuerung ohnehin damit verordnet werden.

Wie endlich

c) die Ritterschaft in Ansehung der hier nicht besonders

Digitized by Google

ausgedrückten grundherrlichen oder Eigenthumsrechte, dem im Eingange vorgetragenen Grundsatze, daß, alles, was ihr nicht namentlich, als landesherrliche Ansichziehung bekannt gemacht werde, ihrem bisherigen Besitzer verbleibe; reklamiren muß, fügt sie hier in einem Verzeichnisse *) diejenigen Rubriken bei, welche aus den Rechnungen des vormaligen Reichs- und Vogteilichen Adels der Rheinpfalz zusammengetragen sind, so wie das zweite und besonders die verschiedenen Perceptionen, welche der Adel im Breisgau hergebracht hat, umfasset, ohne jedoch, bei deren nicht zu verbürgenden Vollständigkeit, dadurch auf die nicht benannten verzichten zu wollen.

ad §. 18.

ad a) In Ansehung des Patronatrechtes glaubt der Adel des Breisgaues, so wie die katholische Ritterschaft überhaupt den bisherigen Besitzstand beibehalten zu können.

Die übrige Ritterschaft nimmt die Belassung desselben nach der landesherrlichen Bestimmung mit unterthänigstem Danke an. Was aber die Patronatsrechte in alieno betrifft, so würde deren Entziehung ohne daß hierbei irgend ein landesherrliches Verhältniß den Souverain zu berechtigen scheint, (da in Frankreich und Deutschland Rechtsentscheidungen, wodurch es dem Erwerber des Guts zugewiesen wurde, vorhanden sind) und also ein pures Privatrecht in Anspruch genommen wird, ihm die Annehmlichkeit, einen an sich würdigen, und nach den Verhältnissen qualifizirten, ihm besonders schätzbaren Mann versorgen zu können, entrissen. Er kann also von der Gerechtigkeit des Souverains die Aufhebung dieser Ausnahme sicher erwarten.

Die hier zugestandene Ernennungsrechte werden übrigens das Remotions-, und Entsetzungsrecht, nach der Analogie der

---

*) Wir lassen die beiden hier angeführten Verzeichnisse, da sie blos eine Reihe überall bekannten Gefälle enthält, hinweg, um nicht zu viel Raum zu verlieren. W.

reichsstädtischen Mediatisirung (relative auf oben §. 13. 14.) causa cognita mit Vorbehalt des Rekurses an die Oberbehörden in sich begreifen.

Uebrigens wird ehrerbietigst gebeten, daß die Installation des Geistlichen bei protestantischen Patronen in Beiseyn des landesherrlichen Kommissairs, und des grundherrlichen Beamten verordnet werden möge.

ad 6) Die Ueberlassung des Neubruchzehndens an den Decimatorem ordinarium dürften auf den Fall, wenn dieser Grundherr ist, zu beschränken seyn; außerdem wird ihn die Gnade des Souverains dem Grundherrn, welcher hier allein als verlierender Theil in Betrachtung kömmt, substituiren.

Uebrigens wird es in Ansehung des Breisgauischen, und Heggauischen Adels bei dem Besitzstande, nach welchem in der Regel der Pfarrer den Novalzehnd beziehet, gnädigst belassen werden. Was

ad c) den Zoll betrifft: so wird vorerst eine nähere Bezeichnung desjenigen, was hierunter von dem Landesherrn gefordert wird, ehrerbietigst gebeten, dann versteht sich der Reichsadel, welcher bisher noch in vollem Bezug ausgezeichneter Rechte war, daß ihm dasjenige, was dem frühern Mediatadel verblieben ist; um so weniger werde entzogen werden, da eben in diesem Besitze der Beweis der nicht absoluten Verbindung mit landesherrlichen Regalien enthalten ist.

Ad d) In Ansehung des Abzugs- oder Nachsteuerrechts, oder wie es sonst benannt werden mag, ist zwar die landesherrliche Ueberlassung mit unterthänigstem Danke zu verehren; es muß aber die ehrerbietigste Bemerkung gemacht werden, daß diese Rubrik, welche von vorzüglicher Wichtigkeit ist, beinahe ganz vernichtet seyn würde, wenn der Zug in die grosherzogl. Lande, und bei der so allgemein eingeleiteten Freizügigkeit, in auswärtige Staaten von dem Grundherrn frei belassen werden müßte. Der altvogteiliche Adel ist,

selbst bei spätern Freizügigkeitsverträgen, namentlich ausgeschieden worden. Er beziehet sich also, so wie der Breisgausche, der jenes Recht als Eigenthum inne hat, und versteuert, auf seinen Besitzstand, und der gesammte Adel hofft, daß ihm diese Rente nicht, wenigstens nicht ohne gerechteste landesherrliche Vergütung entzogen werden wird. In Belang

ad e) des Ohmgeldes, muß die Bemerkung gemacht werden, daß es an manchen Ortschaften des bisher unmittelbaren Adels ganz oder zum Theil den Gemeinden überlassen worden ist, welchen es, zumal mehrere derselbigen dagegen Verbindlichkeiten übernommen haben, wohl nicht wird entzogen werden können.

Den Herrschaften, die schon einmal getheilt haben, wird eine nochmalige Abtheilung ohne geeignete Vergütung nicht zugemuthet werden, zumal, da diese Rente erst in neuerer Zeit durch die Anmasungen der Theorie, aus den grundherrl. Rechten für die Landeshoheit hat vindicirt werden wollen.

Der Rheinpfälzische Adel ist grosentheils im privativen Besitze des Umgelds; bei jenen im Breisgau ist es aber zweifacher Natur, indem das grose, von 1 fl. 15 kr. für den Saum, unter der landesherrl. und landschaftlichen Kasse getheilt wird, das kleine aber in der 8ten, 10ten oder 12ten Maas bestehend, dem Gutsherrn eigen zustehet, und von ihm versteuert wird.

So viel

den Accis oder Pfundzoll betrifft, so erheischet vor allen Dingen die Doppelsinnigkeit dieser Benennung, womit in den Rheinpfalzgegenden etwas anders als in den altbadischen Landen bezeichnet wird, daß der Begriff davon festgesetzt, und sohin die genaue Abscheidung dessen, was sich der Natur nach etwa zu einem grundherrlichen Gefälle andern Namens eignet, hergestellt werde. Ueberdies weiß der Adel aus der Fassung des §. 18. über diesen Gegenstand nicht zu entneh-

Digitized by Google

men, ob ihm denn in Orten, wo die Accis und Pfundzölle noch nicht bestehen, sondern in Zukunft erst eingeführt werden sollen, die helftige Betheilung dadurch überwiesen werden, oder solches nur vom Gegentheil verstanden seyn solle.

Ad f) Die Belassung der hohen und niedern Jagd auf den grundherrl. Gebieten verehrt der Adel als eine gerechte Anerkenntniß des Souverains. In gleichem Sinne wird er dankbar die Ueberlassung der grosherzogl. Jagdberechtigung annehmen, und die volle Billigkeit der Reciprocität bekennen.

Da aber mehrere Glieder in dem Fall sind, blos Rechte der letzten Art zu haben, welche ihnen zum Theil aus Lehenbriefen zustehen, so würden diese ohne allen Vortheil auf der anderen Seite blos verlieren, was ohne Vergütung der gerechtesten Intention und Grosmuth des Souverains nicht angemessen seyn würde, daher sie zu gnädigster Berücksichtigung empfohlen werden.

Ad g) Der Fall hat schon ad §. 13 und 14. rückwärts die Bewegursachen vorgetragen, warum ihm die Beibehaltung der Civil- und Kriminal-Patrimonialgerichtsbarkeit von den grundherrlichen Gerechtsamen unabtrennbar erscheinen.

Die Veranlassung zu Collisionen und Reibungen würde aber nur unvollständig gehoben seyn, wenn eine andere Forst- und Forstgerichtsbarkeits-Behörde über seine eigene, seiner communen oder Privatenwaldungen in seinem grundherrlichen Banne, zu verfügen hätte; er glaubt daher, daß die Beischlagung derselben zu der ihm verbleibenden Gerichtsbarkeit, ihm aus den erwähnten Gründen um so weniger beanstandet werde, als er sich gerne bescheidet, daß solche der landesfürstlichen Obereinsicht untergeordnet bleiben müsse, wobei jedoch die besondere Schonung eintreten dürfte, daß die jeweiligen Visitationen der Landesforstbehörde in seinen eigenen Waldungen für ihn mit keinen Kosten verbunden, es auch genug seye, wenn er seine Förster oder sonstiges Forstpersonale dahin verpflichten lassen werde, daß sie die ihrer Absicht anvertrau-

ten Waldungen nach den bestehenden Landesordnungen respektiren sollen.

Ad h) Die ohne weiters zugesicherte Rechte der Fischerei nimmt der Adel mit ehrfurchtsvoller Erkenntlichkeit an, und schließet diesen Paragraphen

ad i) mit dem dringendsten Wunsche, daß die schon oft reklamirte Kriminal- und Civil-Patrimonialgerichtsbarkeit keinem weiteren Anstande unterliegen möge, wodurch erst die gehörige Individualisirung der Polizeigefälle, die zur landesherrlichen Einnahme übergehen, oder ihm verbleiben sollen, möglich wird.

Ad §. 19.

Die Ritterschaft hat im Eingange dieser devotesten Erklärung aus der Natur der Sache bemerkt, daß, bei ihrem so vieljährigen Besitzstande, blos dasjenige, was namentlich ausgeschieden wird, dem höchsten Souverain zu vindiciren ist.

Uebrigens wird sie weit entfernt seyn, ihre Grundunterthanen einer Pflicht gegen den Souverain entheben zu wollen, da sie überzeugt ist, daß diese mit der dem Landesherrn eigenen Milde und Schonung werden behandelt, und also niemals eine Ursache haben werden, die Veränderung ihres Looses zu bedauern.

In Bezug der grundherrlichen Verhältnissen in einigen besondern Fällen sieht sich der Adel noch zu der ehrerbietigsten Bitte veranlaßt, daß ihm nach dem Beispiele anderer Staaten auch hier verstattet werden möge

a) die orts- und grundherrliche Huldigung bei eintretenden Fällen von den Unterthanen zu fordern, und

b) bei Todesfällen sich des bisher üblichen Geläutes zu bedienen, so wie

c) der Einschließung des Ortsherrn in das öffentliche Kirchengebet, nach dem verehrtesten Namen des Souverains und der höchsten Familie nichts in dem Wege stehen wird. Endlich

Ad §. 20.

Die Einrichtungen und Resultate der Feudalverfassung sind in der Einleitung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurfe ausdrücklich, und dem praktischen Sinne nach, in den mehresten Paragraphen desselbigen als nachtheilig und unpassend verworfen worden. Auf die Mißbilligung dieses Systems gründen sich die mancherlei Entziehungen, welchen die Ritterschaft unterworfen wird. Diese glaubt daher, auf die Consequenz dieser Grundsätze gestützt, die ehrerbietigste Bitte hier begründen zu können, daß es der Grosmuth und Gerechtigkeit des Souverains nicht mißfallen möge, mit Aufhebung jener Verfassung nicht blos dasjenige, was dem Adel Vortheil gewährte, sondern auch das ihm Nachtheilige zu unterdrücken, und solchem nach die Aufhebung des Lehenverbandes überhaupt für diejenigen adelichen Gutsbesitzer, welche darinn Begünstigung finden, und darum ehrerbietigst nachsuchen werden, zu bewilligen, und die Verwandlung der Lehen in Stammgüter huldreichst zu genehmigen. Je fühlbarer denjenigen Gliedern des Adels, welche sich in diesem Verhältnisse befinden, die Lösung der seinen ohnehin eingeengten Wohlstand noch mehr bedrükkenden Fesseln seyn muß, desto mehr werden sie sich bestreben, bei frohen oder traurigen Ereignissen in dem Fürstenhause dasjenige ihrem Landesherrn zu leisten, wozu sie ehehin aus Lehenspflicht aufgefordert werden konnten.

Unter devotester Vorlegung dieser ehrfurchtsvollen Darstellung, Wünsche und Bitten sieht der gesammte Adel des Grosherzogthums der Entscheidung eines Souverains, dessen Schritte allenthalben durch Gerechtigkeit, Milde und Mäßigung bezeichnet sind, entgegen. Er darf nicht erst bitten, daß die nun zu errichtende Konstitutionsurkunde, als Unterwerfungs- und Landesgesetze garantirt, und den Kollegien zur Nachachtung übergeben werden möge, da die Beziehungen in den Augen des gerechten Fürsten wechselseitig sind, und der erhabenste Regent der Badischen Staaten aus seinem eige-

nen Charakter dem Ganzen des Gouvernements das Gepräge des Grundsatzes aufgedrückt hat, daß der Souverain im ausgedehntesten Sinne des Wortes keine Willkühr, als nur die, kennet, seine Unterthanen ohne alles Hinderniß zu beglücken.

Dem Adel ist durch den Konstitutionsentwurf jede gesellschaftliche Verbindung zu Auszeichnung seines Standes, und die einen gegen den Staat oder gegen andere Klassen gerichteten Körperschaftsgeist wecken oder unterhalten mögten, untersagt (§. 7.) der früher mediate Adel in der Rheinpfalz und des Breisgaues hofft in dem kurzen Zeitraum, seit welchem er dem Souverain angehört, Beweise seiner Ehrfurcht gegen den Fürsten, die Gesetze und die ganze Hierarchie des Staates abgelegt zu haben.

Die bisher unmittelbare Reichsritterschaft darf mit eben so ruhigem Blicke auf ihrer in der Mediatisation geendigten Laufbahn, erklären, daß sie eine solche Verbindung nie gekannt hat.

Mit unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit an ihr Oberhaupt und Vaterland hielt sie es für Pflicht, fest an ihren Verbindlichkeiten zu halten, und harte Stürme bei schweren Opfern vermogten diesen Sinn nicht zu beugen. Da ihr Pflichtgefühl ihr nicht gestattete, Zeitpunkte zu benutzen, in welchen die Konvenienz ihnen angenehme Aussichten darboth; so stand sie allein, als das Reichsoberhaupt sich von seinen Verhältnissen lossagte, und das deutsche Vaterland in neue Formen übergieng. Nun ihres Eides und grauer Verbindungen entlassen, brachte sie willig der neuen Ordnung auch ihr Opfer, und trat gehorsam unter die Befehle des Souverains. Willig verzichtet sie auf einen Körperschaftsgeist, der ihr fremd ist, aber den, der seit Jahrhunderten in ihre Existenz verflochten war, wird sie nie ablegen, mit unerschütterlicher Treue an ihrem Souverain zu hängen, und wo

Digitized by Google

der Fall gebeut, Gut und Leben für Ihn und das Vaterland hinzugeben.

Den 4ten May 1807.

Abgeordnete

Aus dem Ottenwald Friederich Freih. Rüdt von Collenberg.

Aus dem Craichgau Ernst Freih. von Gemmingen.

Ernst Freih. von St. André.

Aus der Rheinpfalz A. R. von Zillenhardt.
Graf von Wiser.

Aus der Ortenau Ph. J. von Berstett.

Joseph Rudolph Freiherr von der Schleiß.

Aus dem Breisgau Conrad Freih. von und zu Andlau.

Jg. Freih. von Zweier.

Aus dem Hegaau Baptist Freih. von Bodmann Gütlingen.

Vom Necker Julius Freiherr von Gemmingen.

31.

Die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim *).

Zweiter Abschnitt.

So wie durch Errichtung der Konföderationsakte die alte deutsche Reichsverfassung als von selbst aufgelößt zu betrachten war, das Haupt sich auch von seinen Gliedern zu trennen bewogen fand, und die zu Regensburg versammelte Reichsversammlung von selbst auseinander gieng, eben so gähling war auch das Reichs-Erbmarschallamt mit seiner eben an dem Sitze des Reichstags von jeher bestandenen Reichskanzlei als aufgelößt zu betrachten. Außer der Mittheilung der rheinischen Bundesakte und der damit verbundenen Lossagungserklärung von dem bisherigen deutschen Reichsverband, ferner unter Begleitung der im Eingang erwähnten zu Gunsten aller allgemeinen Reichsstaatsdiener erlassenen höchsten Empfehlung des seine Würde und Krone niederlegenden Römischen und Deutschen Kaisers an alle ehemalige Stände sowohl als an die neuen Glieder der rheinischen Konföderation wurde dem Reichs-Erbmarschallamt nichts weiter bekannt, noch weniger war für seine dem ganzen ehehinigen deutschen Reich, den neu verbündeten höchsten Souverainen sowohl, als den dem rheinischen Bunde noch nicht beigetretenen Regensburger Reichstagsgliedern noch zuständige erbmarschallamtliche Justizkanzlei und Registratur einige Vorsorge getroffen.

---

*) Fortsetzung der im 29sten Hefte unter Nr. 15. S. 221. abgedruckten Abhandlung.

Digitized by Google

Ueberhinreichend war jedoch aus der Auflösung dieses Reichsverbands, dem Auseinandergehen des Reichstags selbst, und der Niederlegung der deutschen Kaiserwürde, verbunden mit den Dispositionen des rheinischen Bundesvertrags die Ueberzeugung, daß auch er und seine Familie den Verlust der Erbmarschallswürde gleich so vielen andern dem deutschen Reich in concreto Dienste geleisteten allgemeinen Reichs-Staatsdienern *) zum Opfer bringen zu müssen gezwungen sey, daß mithin, da nicht nur ihm diese Würde lebenslänglich, sondern auch allen seinen Kindern, Enkeln und Nachkommen seiner Familie erblich, und so zu sagen von den ältesten Zeiten her erb- und eigenthümlich **) verliehen gewesen, seine erste in allen Gesetzen und der bisherigen Observanz fundirte Entschädigungs-Berechtigung sich in dem Verlust des in dem ersten Abschnitt skizzirten Amtes, der dort bemerkten Gerechtsame, Privilegien, Prärogativen und Freiheiten, in Entziehung seiner bei eben dort erwähnten und bis zum Augenblick der Auflösung genossenen, so ständig als unständigen Dienst-Emolumenten, begründe; daß er eben dadurch in die traurige Nothwendigkeit, versetzt werde, seine beträchtliche Arrerage-Rückstände, sowohl im allgemeinen, besonders jene von den Reichsstädten und der Stadt Regensburg, dann die fernern von den ihm und seiner Familie von

---

*) Oder wie sich der noch lebende Kaiser Franz der II. in der erwähnten Empfehlungsurkunde ausdrückt:

»Die sich zum Dienste des Ganzen bis jetzt haben gebrauchen »lassen.«

**) Die Stelle selbst sammt deren damit verbundenen Revenüen und Dienstemolumenten kann gewiß als sein und seiner Familie jeweiliges Eigenthum betrachtet werden, und scheint selbst in dieser Hinsicht die dafür zu leistende Entschädigung, wenn auch die Grundsätze von Staatsdienst, Staatsdienern, Staatsökonomie, Staatspolitik ꝛc. nicht so eminent, platzgreifend wären, in dem Cod. Napol. part. II. tit. 6. §. 538. gegründet.

ಮಾಡಿದ ಮೇಲೆ ಅವರು ಮಾಡಿದ ಪ್ರಯತ್ನಗಳು ಸಾಲದು ಎಂಬುದು ಅವರಿಗೆ ಅನಿಸಿತು.

Art. 2. Les dispositions des articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 3. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 4. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 5. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 6. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 7. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 8. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 9. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 10. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 11. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 12. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 13. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 14. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 15. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 16. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 17. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 18. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 19. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 20. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 21. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 22. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 23. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 24. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 25. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 26. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 27. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 28. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 29. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 30. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 31. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 32. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 33. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 34. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 35. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 36. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 37. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 38. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 39. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 40. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 41. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 42. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 43. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 44. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 45. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 46. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 47. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 48. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 49. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 50. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 51. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 52. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 53. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 54. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 55. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 56. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 57. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 58. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 59. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 60. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 61. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 62. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 63. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 64. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 65. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 66. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 67. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 68. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 69. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 70. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 71. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 72. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 73. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 74. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 75. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 76. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 77. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 78. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 79. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 80. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 81. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 82. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 83. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 84. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 85. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 86. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 87. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 88. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 89. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 90. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 91. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 92. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 93. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 94. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 95. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 96. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 97. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 98. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 99. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

Art. 100. Les articles 1er et 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur la police des chemins de fer sont applicables aux chemins de fer d'intérêt local et aux tramways.

den höchsten Souverainen Deutschlands anheimgefallen, in die allgemeine Entschädigungsverleihung des Erbmarschalls aufgenommen werden könnten, will man einige Hauptmotiven bei dieser Gelegenheit berühren; denn nach allen Rechtsprinzipien findet wohl an sich kein anderer Ausweg, als voller Ersatz des bedungenen jährlichen Quanti, oder Rückersatz der bezogenen Nutzungen Statt.

Es waren von den ältesten Zeiten her, alle Reichs-Erbmarschälle (die ersten und ältesten Glieder jener Familie), welchen dieses Amt sammt damit verbundenen Revenüen von jeher erblich verliehen war, in dem vollen Besitz und Genuß eben jener Rechte, Gerechtsame, Revenüen und Emolumente, welche sie durch den 1614ten Vertrag an jene Reichsstädte, in welchen der Sitz eines jeweiligen Reichstags seyn würde, abgetreten *).

Der damalige 1614. das Reichs-Erbmarschallamt bekleidete älteste Philipp Graf von Pappenheim, so wie jene eben diesen Vertrag unterzeichnete Familienglieder konnten allen ihren ex pacto et providentia majorum succedirenden Nachkommen nur höchstens Revenüen und Nutzungen rechtsgültig vergeben, und so wie sie selbst nur in den Besitz derselben kamen, darauf nur in jenem Fall verzichten, wenn ihnen und ihren Nachkömmlingen dafür, (wie hier geschehen) ein Surrogat gegeben, sie also versicherte andere Revenüen, proportionirte Schadloshaltung, kurz Ersatz, so wie er hier durch die fixirte und ständig transigirte Aversionalsumme verliehen, dafür geleistet würde **).

---

*) Die kaiserliche Manutenenz und sogenannte Provisionaldekrete, wie deren einige schon von den Jahren 1582 und 1595 bei Ludwig loc. cit. Seite 836 zu lesen, sind zu bekannt, als daß solche noch einer weiteren Anführung bedürfen.

**) Setzt jeder Vertrag, und wie hier der Fall, ein nach mehrjährig debattirten Fehden abgeschlossener Vergleich ein Da-

Digitized by Google

Tag, der Gedächtnis, Gedächtnis, Tag, der Gedächtnis, Tag, der Gedächtnis, Tag, der

[illegible] [illegible] [illegible] [

über die Hälfte gestiegen, als sie tempore transactionis waren *), wurden also selbst die Taxen und Gefälle bei jenen, den Reichsstädten von dem Erbmarschall abgetretenen Gerechtsame hiernach erhöhet, so wäre ohnehin der Vertrag an sich selbst, wenn man ihn auch fortgehalten, oder fortzuhalten Willen gezeigt hätte, einer für das Reichs-Erbmarschallamt günstigen Abänderung unterworfen gewesen, und konnten sich gewiß nicht jene Reichsstädte auf eine solch' auffallende Art mit dem Schaden, man kann nicht sagen eines Dritteren, sondern ihres eigenen Kompaziszenten, in so auffallender Art bereichern.

Sie sind also doch wohl nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Sache nur als Administration jener, statt des Erbmarschalls, ja für und von demselben rechtmäßig zu beziehen gehabten Revenüen anzusehen, der selbst mit den Interessen dem Erbmarschall zu leistende Ersatz ist als eine der liquidesten Staatsschulden zu betrachten, und gehört wohl zu den gegründesten Ansprüchen gegenwärtiger Darstellung; wenn man der oben schon gedachten kaiserlichen Konfirmation dieses

---

*) Hat gleich die Stadt Frankfurt, welche sich in den sie diesfalls getroffenen Fällen der Bezahlung jener vergleichungsmäßigen 1000 fl. widersetzte, zu ihrem Besten dieselben Grundsätze wegen dem veränderten statu in pretiis rerum aufgestellt, und war also dadurch der Vertrag schon von Seiten des Gegentheils selbst damalen schon modifizirt; — (man sehe Ludwig loc. cit.) so beweißt denn doch auf der andern Seite, daß eben diese Stadt auf die größere und mindere Konsumption, längere und kürzere Dauer einer Reichsversammlung oder Wahlkonvents keine Rücksicht genommen, daß sie bei der Wahl und Krönung Kaiser Leopolds, (wo selbst das kurfürstliche Kollegium mehrere Wochen in Frankfurt versammelt gewesen) eben so wie bei jenem weit kürzeren Wahlkonvent des Kaiser Franz des II. von Oestreich jedesmal weit mehr als 1000 fl. dem Reichs-Erbmarschall verreicht und zugestanden.

Digitized by Google

von den Reichsstädten und besonders jenes dieses feierliche Paktum speziell unterzeichneten Städten, Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Ulm in keinem Punkt bisher gehaltenen Vergleiches zufolge nicht überdies noch glauben sollte, sie hätten sich der Verfällung in die vom Kaiser bedrohten Strafe von 30 Mark löthigen Goldes schuldig gemacht *).

Es hat noch vor wenig Jahren der dermalige Reichs-Erbmarschall in einer durch seinen Kanzleidirektor und Reichsquartiermeister der Stadt Regensburg am 16ten Oktober 1797 übergebenen und von ihr den übrigen Gliedern des reichs-

---

*) Nicht unbedeutend scheinen manche in der angewiesenen Konfirmations-Urkunde enthaltene besondere Ausdrücke: »Wir »haben mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechtem Wis»sen obbegriffenen Vergleich in allen und jeden seinen Worten, »Punkten, Klauseln, Artikeln, Inhalt, Meinungen und Begrei»fungen, als römischer Kaiser gnädiglich confirmirt, und bestät»tet, confirmiren und bestätten denselben auch hiermit von Rö»misch kaiserlicher Macht-Vollkommenheit wissentlich in Kraft »dieß Briefs, und meinen, setzen und wollen, daß der ob inn»verleibte Vergleich in allen und jeden seinen Worten, Punkten, »Klauseln und Artikeln ꝛc. kräftig und mächtig seyn, von allen »interessirten Theilen so weit derselbe einen jeden berühren thut, »stätt, fest, und unverbrüchlich gehalten ꝛc. ꝛc. und gebieten dar»auf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und welt»lichen Prälaten, Grafen ꝛc. insonderheit auch vorgedachten Par»theyen, daß sie solchen Vergleich allerseits in allen Worten, »Punkten, Klauseln, Artikeln, Inhalt, Meinungen und Begrei»fungen, wie obstehet, gestracks nachkommen, und geloben, dar»wider nichts thun, handeln, oder fürnehmen, noch jemand andern »zu thun gestatten, als lieb einem und ihr jeden seye, unser und »des Reichs schwere Ungnad, und Straf, und dazu ein Pöen, »nämlich 30 Mark löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so »oft er freventlich hiewider thäte uns bald in unser, und des »Reichskammer, und den andern halben Theil obgemeldt vergliche»nen Partheyen oder dem haltenden Theil unnachläßig zu bezah»len verfallen seyn solle.«

städtischen Kollegii (ihrem Antwort- und Entschuldigungs-Promemoria zufolge zu urtheilen) mitgetheilten Denkschrift, diese Foderung in Bezug alles dessen was er bekanntlich im Jahr 1792 bei der letzten Wahl und Krönung Kaisers Franz des II. zu Frankfurt dargelegt, und von obigen Motiven unterstützt, erwiesen hatte, in besondere ernsthafte Anregung gebracht, und sich unter andern dahin geäußert:

»Er sehe sich als ältester amtsführender Erbmarschall, »zugleich als regierender Herr der Familie veranlaßt, diesen »für ihn und sein Haus so großen und wichtigen Gegenstand »in das gehörige Licht zu stellen, und die aus der Natur der »Sache, und daraus entstehende selbstredende Billigkeit auf »sich und seine Familie anwendbar zu machen, damit für »jetzt und in die Zukunft ein durchgreifendes Mittel könne »erreicht, und alle nur auf eigennützige Nebenabsichten zielende Handlungen vermieden blieben.« —

Berechne man den Rückstand dieser liquiden Foderung auf Jahre und Jahrhunderte, wie man es nach Entstehung des Vertrags berechnen müßte, so stelle sich mit Zins und zwischen Zins eine beträchtliche in die Tonnen Goldes hinein reichende Summe heraus. Er als gleichfalls ex pacto et providentia majorum succedirender Reichs-Erbmarschall und Herr zu Pappenheim, könne und wolle also über das, was seine Vorfahren zum unendlichen Schaden der Nachkommenschaft so ganz vernachläßigt hätten, seinem Hause nicht ebenfalls länger verantwortlich bleiben, und die von ihren Vorfahren so theuer erworbene, durch Geschichte und Urkunden erwiesene Rechte und Befugnisse nicht so hingeben. Er verlange dahero für das Vergangene und Jetzige die rückhafte schuldige Summe, nebst allen davon verursachten Schäden, welche durch die mehr als hundert Jahre erlittene Entbehrung entstanden, und welche zu dem so großen Versinken seines Hauses beigetragen, jedoch sey er weit entfernt, der guten Reichsstadt Regensburg, welche dermalen in so geengter

Finanzverfassung, nach dem Schicksale größerer und minderer Staaten und Stände, sich befinde, jetzo so nahe zu treten, daß ihr Zustand noch kläglicher würde.

Er verlange nur diesen richtigen Anspruch so gedeckt, und für die Zukunft so im Reinen zu haben, daß derselbe bei erfolgter früher oder später Schuldentilgung sogleich in Berichtigung gesetzt, einsweilen aber für das Vergangene und Zukünftige der bündigste Vertrag darüber schon jetzo ausgefertigt, und ihm in ordnungsmäßiger Form zugestellt werde. Er habe daher oben erwähntem seinem Reichsquartiermeister sich in die diesfallsigen Negociationen einzulassen den Auftrag ertheilt, jedoch dabei zugleich zu erklären, daß im Falle diese gewiß billigen Aeußerungen wider alles Verhoffen keinen Eingang finden sollten, um seine Rechte, welche vor der ganzen Welt in aller Billigkeit gegründet gefunden würden, bis an den höchsten Richter zu bringen, und alsdenn von seinen genau zu berechnenden Forderungen nicht mehr abgehen werde *).

Die von der Reichsstadt Regensburg nicht lange nachher am 22ten November desselben Jahrs bei dem Reichs-Erbmarschall eingekommene Erwiederung enthält außer den alten durch und durch aus den oben angeführten Schriftstellern und dem bei Ludwig angezeigten Ort befindlichen Hallischen Gutachten (überall in den Rationibus dubitandi) zu findenden Gründen, nichts neues, nur scheinen einige Aeußerungen hier besondere Beherzigung zu verdienen.

»Daß die unterm 9ten März 1663 mithin bei Anfang »der noch fortwährenden Reichsversammlung stipulirte 1000

*) Der Verfasser hat auch hier absichtlich die Ausdrücke jener Denkschrift, so wie an den meisten Orten die Worte und Konstruktion der alten Urkunden und Geschichtschreiber zur leichteren Beurtheilung der vier kompetenten ältern Geschäftsmänner beibehalten.

Digitized by Google

»fl. im Namen und auf Rechnung des gesammten »städtischen Collegii bezahlt, somit alles erfüllt worden »sey, was der Vertragsinhalt ausdrücklich erfodere.«

Für die Entbehrung dieser 1000 fl. seyen dem Reichs-Erbmarschall einigemal Römermonate bewilligt worden, als zu welcher Entschädigung die Reichsstädte immerhin willfährig beigewürkt.

Seit 1616 bestünden unter den Reichsstädten in Ansehung dieses *Quanti* besondere Städtschlüsse von denen auch die Stadt Regensburg am wenigsten abweichen, und sich in eine neue Verbindlichkeit einlassen könne, und bestünde auch eine nähere Veranlassung, so wäre doch solche in einem Zeitpunkt unausführbar, wo die Stadt Regensburg gegen alle neue das Aerarium drückende Ausgaben durch das kaiserliche Moratorium gesichert sey *), und andere wohllöbliche Reichsstädte durch die Kriegsaufopferung auf viele Jahre die empfindlichste Entkräftung erlitten hätten, und sich daher auch gewiß in keinerlei Beitrag einlassen würden **).

---

*) Dieses Moratorium ist dermalen durch die wohlthätigen Arrangements des Herrn Fürsten Primas Hoheit, überflüßig und schon längst ohne allen Gegenstand. Regensburger Regierungsblatt 1806. Nro. 43.

**) Das Geheimniß des in dieser Rückantwort erwähnten gemeinsamen Städteschlusses, von welchem die Stadt Regensburg allein nicht abgehen zu können, hier 1797 noch erklärte, ließe sich, wenn es hier um triftige, vor den Schranken des kompetenten Richteramts niederzulegende Beweise zu thun wäre, und solche Nachweisungen nicht den Raum und die Gränzen gegenwärtiger Darstellung überschritten, gar leicht aus den vom Verfasser aufgefundenen Original-Rechnungen, welche neun Jahre nach dem neu angefangenen Vertrag von einem sichern Georg Gehrolf geführt, und alle dort zugesicherte Beiträge einer jeden deutschen Reichsstadt nachweisen, enthüllen.

Bedenkt man nun die gleich das folgende Jahr darauf sich zugetragenen Kriegsvorfälle, verbunden mit jenen von Jahr zu Jahr in dem lieben deutschen Vaterlande fort, und bis zur Stunde fort eingetretenen politischen Veränderungen, manche Länderverleihungen, Abtretungen und Uebernahmen, und die dabei immerhin nicht ohne gegründete Aussicht, selbst gehegte Hoffnung des Reichs-Erbmarschalls auf irgend eine Art von den beiden vermittelnden Mächten, und der nach dem Lüneviller Frieden zusammengetretenen Reichsdeputation, oder aber von dem ganzen, damals noch in seinen drei Kollegien versammelten deutschen oder heil. Römischen Reiche, ebenfalls mit irgend einem Entschädigungs-Aequivalent beglückt zu werden; so war es wohl natürlich, daß er den einzelnen Fortbetrieb dieses in Betreff der reichsstädtischen Rückstände, verlangten Arrangements sowohl, als das in vorerwähnter seiner 1797ger Denkschrift bedrohete Einschlagen des ihm nie zu versagenden Rechtsweges unterließ, und, (wie seine bei Gelegenheit der Introduktionen der 4 letzten durch die Deklaration der bei den vermittelnden Mächten und den Deputationsrezeß neu kreirten Kurfürsten von Salzburg, Baden, Würtemberg und Hessen gelegenheitlich seiner Danksagungsschreiben beweisen), in anderer Art damals schon im Jahre 1804 seine Entschädigung bei den sämmtlichen Reichskollegien nachzusuchen, sich vorbehielt *), und eben noch mit

---

*) In den an die bemerkte 4 neue Herrn Kurfürsten erlassenen Danksagungs- respektive Implorationsschreiben drückt sich der Reichs-Erbmarschall folgendermaßen aus: »Euer Churfürstl. »Durchlaucht nun noch bedeutender gewordene Einfluß in unser »deutsches Staatsgebäude, läßt mir den Trost hoffen, Höchst »Ihroselben werden ein so wichtiges Reichsamt, das mit aller »Sorgsamkeit nur sich so schwer geltend erhalten kann, dem die »bestimmte Einnahmen fast gänzlich entzogen sind, »und doch die aufhabende jährliche Ausgaben sich mit dem Zeit-

der Bearbeitung der an alle drei Reichskollegien zu übergebenden Deduktionen beschäftigt war, als gleich das Jahr darauf der letzte östreichische und baierische Krieg, und die daher nothwendige Verwahrung und Verbringung seines Archivs und der Registraturen, dann die bekannten Folgen des Presburger Friedens ihn eben so daran verhinderten, als der einige Monat darauf dem ganzen deutschen Reich zu Regensburg schon am 1. August 1806 kundgewordene Rheinische Bundesvertrag und dessen zufolge die, wenige Tage darauf erfolgte Trennung aller Reichsglieder von ihrem Oberhaupt, und dessen freiwillige Lossagung von seinen Gliedern selbst, dieses Vorhaben so vereitelte, gleichwohlen seine und seiner Familie Entschädigungsberechtigung, sowohl für das verflossene, gegenwärtige, als zukünftige, noch erhöhete, und nach dieser Vorlage beträchtlich vermehrte.

Mit dem eben erwähnten Gegenstand, und der an die Reichsstädte in concreto, und vorzüglich an die Stadt Regensburg habenden Rückstandsfoderung, stehen auch noch mehrere besondere von den Reichsstädten (unter der allgemein bekanten Rubrike Städtesteuern) in Verbindung.

Diese gründen sich, wie die noch vorhandene, und aller Orten bei den höchsten Souverainen vorzulegende Original-Urkunden erproben auf vorhinige Verleihungen, und jeweilige Bestätigungen der deutschen Kaiser, welche, (was besonders hier merkwürdig) theils titulo oneroso durch baar geschossene Darlehen, theils wegen wohlverdienter Belohnung der Reichs-Erbmarschälle von Pappenheim, und zum Ersatz der von der Familie von Zeit zu Zeit wegen diesem allgemeinen Reichsstaatsdienst dargebrachten Opfer erworben wurden, und

---

»gange immer vergrößern, huldreichst und gerechtest unterstützen, »wenn ich mir demnächst die Erlaubniß nehmen werde, bei dem »höchsten Churkollegio einen ehrerbietigsten Vorschlag zu »machen ꝛc. ꝛc.«

wovon mehrere noch bis zum Jahre 1805 (der Zeitperiode, woselbst viele deutsche Reichsstädte schon aufgelößt, und mit den Gebieten der dermaligen höchsten Souverains vereinigt waren) dem Reichs-Erbmarschall, Ausweis seiner Rechnung jährlich richtig bezahlt wurden, die jedoch vom Jahr 1805 an gänzlich zurückstehen, und welcher Rückstand sich nur allein von jenen drei Reichsstädten, Nördlingen, Weissenburg und Aalen, (die selbst noch nach dem Deputationsschluß fortbezahlten) sich auf eine Summe von 1640 fl. rheinisch beläuft.

Denn so verschrieb schon Kaiser Sigismund

a) im Jahr 1419, wegen einem Darlehen von 2250 fl. und wie sich die Urkunde weiter ausdrückt, zur Belohnung jener Dienste, welche die Erbmarschälle von Pappenheim dem Kaiser und Reich gethan, die Städtesteuer von Weissenburg und Aalen, wovon erstere eine jährliche richtige Einnahme von 80 fl., letztere hingegen von jährlichen 70 fl. ausmachte.

b) Auf gleiche Art verliehe eben derselbe Kaiser schon im Jahr 1423 der Familie von Pappenheim (nach einer gleichfalls vorhandenen Original-Urkunde) die sogenannten Amans-Gelder 200 fl. jährlich von Nördlingen, welche ebenfalls bis zu derselben Zeitperiode 1805 richtig bezahlt wurden *).

---

*) Es geschahe diesfalls schon bei Seiner Majestät dem König von Baiern als dermaligen Besitzer der Stadt Nördlingen der Antrag, dem von Pappenheim jene Reichs-Amans-Gelder jährlich fortbeziehen zu lassen. Es wurde auch selbst durch die königl. Kriegs- und Domainenkammer zu Ansbach, eben erwähnte Original-Urkunde nach dem wohlthätigen gnädigsten Wink:

»Daß, da nach aufgelöster Reichs-Constitution diese Abgabe unter ihren ehemaligen Namen und Titel nicht fortgeführt werden könnte, und man höchsten Orts nicht abgeneigt sey, bey deren Einziehung eine Entschädigung dafür zu bewilligen«

Digitized by Google

Jahre 1389 mit dem Schultheißen-Amt zu Augsburg, sammt Nutzungen und Zugehörungen, als woselbst sie ohnehin nach anderen Urkunden die Augsburger Stadtsteuer zu genießen hatten. — Derselbe Kaiser Sigismund hatte schon im Jahre 1428 das Geleite bei Weissenburg und Pappenheim bis gegen Mohnheim der Familie verliehen, und Kaiser Friederich 1455 die Pflege Schwäbisch-Wörth übertragen.

Kaiser Friederich ertheilte ihr wiederholter im Jahre 1482 über die Landvogtei zu Augsburg, sammt dem Bann über das Blut zu richten die Belehnung, was auch Maximilian 1497 für immerwährend bekräftigte. — So wie sie nicht minder von Kaiser Karl dem Vten die Lehnschaft über die Vogtei Eifelstädt, sammt Mannschaft und Zugehörungen, die ganze Hut im Weissenburger Forst, die Kahldörfer Hut, und die drei weitere zwischen Weissenburg und Dettenheim gelegene Höfe erhielte, welcher auch ganz besonders das von Kaiser Sigismund ihnen verliehene Geleitsrecht noch dahin für die Erbmarschälle, ihre Angehörige und Familie zur Betreibung sämmtlicher Nothdurft allenthalben im Reich extendirte, und ihnen auf immer selbst freies Geleit zusicherte *).

Wirft man außer diesen, theils mehr schon durch ältere Schriftsteller bekannten, und sich noch bis in spätere Zeiten in ihrer Wirkung oder Aequivalent erhaltenen Verleihungen einen Blick auf andere Privilegien, so darf man vorzüglich der höchst merkwürdigen Konfirmations-Urkunde Kaiser Wenzeslaus de dato Achen 1380 nicht vergessen, worinn dem Marschall Konrad von Pappenheim für sich und seine Nach-

*) Diese Verleihungen verdienen wohl hier unter so mancher Rücksicht noch einige Anführungen, weil sich theils die Realitäten, theils die Folgen und Aequivalente davon noch bis auf den gegenwärtigen Augenblick wenigstens in der Kontestation erhalten haben.

Digitized by Google

kommen das Recht verliehen wurde, a) für Niemand Recht stehen zu dürfen, als vor dem Reich, und wer des Reichs Pfleger sey, b) Festen, Weyher, Mühlen, und Tabernen bauen zu dürfen, c) daß keine Stadt deren eigene Männer aufnehmen dürfe. d) Die Ertheilung des Judenschutzes; e) die Asyl-Verleihung für Mann und Frau in der Stadt Pappenheim. f) Das Geleitsrecht, die Kuppelweide von Sollhofen bis Bubenheim, und auf dem Weissenburger Forst ꝛc.

Wollten aber auch selbst verschiedene, in den neueren Staatsschriften mit dem Prädikat Hofpubliziſten oder offizielle Finanzschriftsteller belegte Widersager hier etwas über das graue Alterthum dieser in keiner Hinsicht jetzt mehr praktisch gelten sollenden Urkunden anführen, so kann man sich im allergeringsten Beanständigungsfalle vor den Schranken eines jeden unpartheyischen Gerichtshofes erbieten, noch alle Bestätigungs-Urkunden (in Betreff dieser besonderen Verleihungen, Privilegien, selbst titulo oneroso theils erkauften Revenüen, Lehen, Gefälle, Accidenzien, und Bezüge jeder Art) vorlegen zu können *); so wie ohnedieß die allen sonstigen in

*) Manchen Diplomatikern dürften die in dem Erbmarschallamtlichen Archiv vorhandene kaiserliche Konfirmationsbriefe, aller dieser in gegenwärtiger Darstellung genannten Verleihungen nicht unbekannt seyn, wohin vorzüglich jene Kaisers Friedrichs vom Jahre 1440, 1442, 1453, und 1478; Kaisers Maximilian des I. vom Jahre 1505, Karl des V. 1521, Maximilian des II. 1566, und 1575, Rudolphs des II. 1577, Kaisers Mathias 1613, Ferdinands des II. 1620, 22, 25, 1636, Ferdinands des III. 1639, Herzogs Ferdinands von Baiern als Reichsvikarius 1658, Kaiser Leopolds des Iten 1667, 1682, 1700 zu zählen, und da von dieser Zeitperiode unter so vielen Schriftstellern, die wohl 100 Jahre hinauf reichende, und noch in allen Bibliotheken vorhandene Fabers, und Reuß Europäische Deutsche und neueste deutsche Staatskanzlei die neuere Data eben so liefern, als manche solche Urkunden, bei Lünig, Londorp, dem mehr angeführten Ludwig anzutref-

Digitized by Google

weit geringeren Grad für allgemeine Reichs- und Kreisstaats-diener verliehene, angewiesene und bis zur Auflösung der deutschen Reichsverfassung allgemein verehrte Zoll-, Chaussee-, Geleit-, Post-, und Briefporto-Freiheiten, welche der Erbmarschall nebst so vielen anderen, wenn auch als bloße Ehren-Emolumente genossen aller Orten noch in frischen Andenken sind.

Der Zustand, in welchem sich der Erbmarschall, und die Familie von Pappenheim nicht allein bei Auflösung des deutschen Reichskörpers, sondern bei den vielen mit den Erzbischöfen, Bischöfen, Prälaten, Reichsstädten ꝛc. und späterhin mit so vielen anderen Fürsten, Grafen, mit den meisten Ständen des deutschen Reiches und allen Reichstagsgliedern, endlich durch Aufhebung der Kreisverfassungen und anderer Korporationen veränderten Besitzungen, Länderabtretungen, Austausch, Inkorporationen, Mediatisationen, und über manche deutsche Provinzen noch fortbestehende Administrationen befand, und sich dermalen leider noch befindet; ist gegen alle übrige allgemeine größtentheils vollkommen schon getröstete und entschädigte Reichsstaatsdiener um so drückender und trauriger, als er nach Innhalt der Reichstagsverhandlungen, insbesondere jener, hier in ununterbrochener Reihe zum Beleg dienenden Protokolle aller drei Reichskollegien vom Jahre 1770 an bis zu jenen großen Veränderungen (denen die jüngsten Wahlkonvents-Protokolle, und jene oben erwähnte neuerliche Interpellationen beizugesellen) so zu sagen der alleinige ist, dem auch bis zur Stunde jenes nicht zu Theil geworden, was ihm

---

fen sind, die Berührungen darauf selbst aber in den Protokollen der Wahlkonventen Kaisers Leopolds des II. und Franz des II. vereint sich nur mit jenen bei dem selbstigen Schluß des aufgelößten deutschen Reichstags sich endigenden Protokollar-Verhandlungen wiederholt sind, so scheint wohl eine weitere Anführung dahier wenigstens überflüßig.

Digitized by Google

schon, und zwar cum plenissima causae cognitione die Reichsgesetze zu einiger Unterstützung, Entschädigung, ja als einstweiliges Wartgeld, bis zur Verleihung eines offen werdenden, und mehrmals verheissenen Reichslehens auch bis zur Giebigmachung oder richterlichen Entscheidung des oben bemerkten beträchtlichen Rückstandes von den Reichsstädten, (besonders von Regensburg salva repartitione unter sämmtlichen übrigen deutschen Reichsstädten nach dem angeführten Städteschluß) verliehen war, nämlich der Betrag jener notorisch ihm und seiner Familie 1767 und 1791 zuerkannten drei Römermonate, wovon man selbst noch nach der alten Matrikel einen jeden gering zu 75 bis 80 tausend Gulden annehmen kann *).

Es ist und wird immer noch, was diesen Gegenstand insbesondere betrifft, die Lage des Reichs-Erbmarschalls von

---

*) Zu bekannt sind die hierüber in allen deutschen Staatsschriften gedruckte, schon von der Wahl Kaiser Josephs (1764 an) wegen 2 Römermonaten vorhandene und bei der Krönung Leopold des II. wegen dem 3ten mit gleichen Betrachtungen gewürdigte Implorationen und Deduktionen von allen Reichsständen in allen 3 Kollegien abgelegte Vota, besonders jene des Churfürstlichen Kollegiums und des Reichsfürstenraths, die darauf einstimmig gefaßte Konklusa, erstattete Reichsgutachten, und darauf eingelangte kaiserlichen Kommissions-, Ratifikations-Dekrete, als daß man solcher umständlich oder auszugsweise zu erwähnen nöthig hätte, da übrigens zugleich die unzähligen Suppliken, Implorationen und Beschwerden des Reichs-Erbmarschalls über diese beträchtlichen Rückstände von eben diesen 30 Jahren her bis zur Auflösung des Reichstags in dessen selbrigen Protokollen erfindlich, allwo auch die mehrmaligen Verwendungen ein und der anderen, vorzüglich der kaiserlichen Gesandschaften anzutreffen sind, auch wie und daß solche ohne Erfolg geblieben, so kann man sich dahier wenigstens bei dieser Darstellung gleichfalls nur darauf berufen, jedoch die Vorlage aller dieser Klagen auf hohes Erfordern offeriren.

Digitized by Google

Ich habe mich bemüht, es so zu machen, daß jeder Satz, jede Periode, jedes Wort, jeder Laut, jeder Ton, jeder Accent, jeder Ausdruck, jede Farbe, jede Figur, jeder Schatten, jedes Licht, jede Bewegung, jeder Affect, jede Leidenschaft, jeder Charakter, jeder Gedanke, jede Idee, jede Empfindung, jeder Gegenstand, jede Handlung, jeder Zustand, jeder Ort, jede Zeit, jeder Grad, jede Größe, jede Zahl, jedes Maß, jedes Gewic

fern sie von den deutschen Reichslanden und ehehinigen Ständen sowohl, als den dermaligen höchsten Souverains noch nicht berichtigt, sind sowohl rücksichtlich der eigenen alten, als (nach dem bei Acquisition des Ueberrheins von Frankreich gegen sie aufgestellten und angewandten Prinzipien) abgetretenen Ländern dieser Souverains, und weil sie auch die Handlungen ihrer Vorfahrer und ehehinigen Besitzer vertreten müssen, als Passiva dieser Staaten zu betrachten, da nach dem Deputationsschluß diese Berichtigung gleich jener der Kreisschulden sammt der Versorgung und Entschädigung der Kreisdiener ihnen obgelegen war, da sie selbst an sich auch nach der rheinischen Bundesakte diese lachende Erbschaft nicht anders antreten konnten, besonders aber nach dieser Akte und in derselben Gemäßheit nach den für ihre Staaten erlassenen Mediatisations-Pragmatiken die so allgemeine Reichs- als höhere diplomatische Staatsdiener zu anderwärtiger Anstellung, künftiger Versorgung, sogar mit Belassung des vollen Gehalts und ihrer Dienstemolumente, übernommen haben, und ihre Erklärung zur Tilgung der Kreisschulden, zur Fortbezahlung der Kammerzieler nach demselben Anschlag, zur Fortbesoldung und Pensionirung der Reichstagsgesandten aus jedem Kollegio, der Kreisgesandtschaften, Direktoren, Kreis- und anderen Reichsdiener so einstimmig erfolgte als wirklich realisirt wurde, so können auch diese Passiva für jene Lande und hohe Souverains nicht anders als für Landesschulden angesehen werden, sie sind bei aufgelößtem deutschen Reichskörper für den Erbmarschall als liquide Arrerage-Rückstände zu betrachten, welche er von der Gerechtigkeit und Gnade der hohen Souverains (als neue Acquirenten und Besitzer jener in Rückstand verbliebenen Lande) eben so zu erwarten hat, wie sie sämmtlichen säkularisirten Erzbischöfen, Bischöfen, Prälaten ꝛc. nach dem dießfalls noch bestehenden Gesetz bis zum 4. Dez. 1803 überlassen und abgegeben worden, und welchen höchsten Souverainen er

allein auch überlassen muß, sie pro rata in der Schulden- und Revenüenabtheilung mit ihren neuen Standesherrn zu vergleichen, und nach den über den verschiedenen Aktiv- und Passivstand dießfalls etablirten Prinzipien und darüber angenommenen Basi oder Repartitionsfuß zu arrangiren. — Diese Betrachtung leidet um so weniger eine Modifikation als der Reichserbmarschall und seine Familie per conclusa imperii ein jus quaesitum perfectum bereits längst vor dem Umsturz der Reichsverfassung an die Besitzer dieser Lande erworben gehabt, selbst mehrere dieser Stände durch theilweise Entrichtung, (und wie die reichserbmarschallamtlichen Rechnungen nachweisen, durch geleistete Stück- und Abschlagszahlungen) jene Schuld schon anerkannt hatten, die neue hohe Souverains, respektive ihre Lande also sich mit dem Schaden dieses allgemeinen Staats- und Reichsgliedes zu bereichern nicht gemeint seyn können.

Ueber die bisher dargestellte Lage des Reichserbmarschalls und seiner Familie, in welcher sie sich bei der durch die rheinische Bundesakte bewirkten Auflösung des deutschen Reichs und dem Auseinandergehen aller dreien Kollegien des Reichstags befanden, verdient hier die Mediatisation ihrer Besitzungen vorzügliche Beherzigung, besonders wenn man die Revenüen dieser Herrschaft als eine alte Dotation für jenes allgemeine Reichsstaatsamt anzusehen Muth haben sollte. *) Denn haben Se. Majestät der König von Baiern bei Anwendung ihrer in Grundsätzen so richtigen, höchst billigen, und auf den mildesten Regierungsprinzipien beruhenden Mediatisationspragmatik vom 19. März 1806 bei Bestimmung der neueren standesherrlichen Verhältnissen und Belassung einiger Revenüen, der Familie zu Pappenheim nebst

*) Bei dieser Unterstellung würden die Herren und Grafen zu Pappenheim als deutsche Reichsstände ohne Besitzungen gewesen seyn.

der Verleihung der Ehrenrechte der mediatisirten Fürsten und Grafen manche besondere Vortheile eingeräumt, so manchen Ersatz und Entschädigung wegen Verlust der dem Souverain zugefallenen Revenüen angedeihen lassen, endlich selbst auch bei Repartition und Mitübernahm jener die Pappenheimischen Besitzungen und ihren Herrn von dem letzten Kriege her schwer drückende Schulden sich freigebig bewiesen, so muß man doch bedauern, daß bei zuvor schon dem Erbmarschallamt durch Veräusserung der meisten Domainen dargebrachten Opfern der größte Theil der Revenüen dieser Pappenheimischen Besitzungen aus solchen Quellen und Titeln flossen, welche nach der Bestimmung der rheinischen Konföderationsakte den höchsten Souverains aller Orten zufallen mußten.

Wenn man also auch selbst im Ganzen betrachtet, diese noch unter königlich Baierischer Souverainität bestehende Herrschaft Pappenheim als eine Dotation für dieses allgemeine Reichsstaatsamt, der damit verbundenen Würde und wegen jenen darauf haftenden Lasten und Dienstbeschwerden ansehen wollte, so hat doch der dermalige Besitzer und Nutznießer sothaner Herrschaft nach einer seinem höchsten Souverain vorgelegten und legal approbirten Durchschnittsberechnung an nachfolgenden Rubricken, als an

a) Grundvermögenssteuer . .	11,373	fl.	51	kr. 1 H.
b) An Umgeld und Konsumptionssteuer	2468	»	28	» 3 »
c) An Aufschlag von herrschaftlichen Brauhäusern . . .	7293	»	48	» — »
d) An Zoll	2314	»	21	» — »
e) An Chausseegeld . . .	1549	»	24	» 3 »
f) An Stempelpapier . .	198	»	36	» — »
g) An Nachsteuern und damit verlornen Sporteln . .	2729	»	16	» 3 »
h) An Konzessionsgeldern . .	2205	»	—	» — »
Also in Summa	30,132	»	46	» 3 »

(des gleich beträchtlichen Verluſtes an dem bekannten Pappenheimiſchen Lotto nicht zu gedenken) nach den kommiſſariſchen Abtheilungen und vorhandenen Akten an jährlichen Revenüen verloren, und das zwar in jenem höchſt traurigen Zeitpunkt, wo er als erſter Reichsſtaatsdiener, und vereint mit ſeiner Familie qua höchſt beſchädigter und tief gekränkter Kreditor des ganzen heiligen Römiſchen Reichs auſſer ſeinem Wirkungskreiſe, ohne alle Unterſtützung geſetzt worden, in einem Zeitpunkte, wo er alle Laſten dieſes allgemeinen Reichsſtaatsamtes noch zum größten Theil, ſowohl in Bezahlung der Zinſen für die noch von daher ſchuldige Kapitalien, Fortentrichtung des Hauszinſes für die Regiſtratur und das Archiv zu Regensburg, endlich in aufliegender Vergütung der Accidentien und Dienſtemolumente des noch vorhandenen Kanzleiperſonals forttraget, und für alljährliche Appanagen an die Glieder ſeiner Familie 14,214 fl. 43 kr., für Penſionen 3059 fl. 30 kr., dann für jene noch ihm zu Laſt liegende jährliche Beſoldungen 18,663 fl. 54 kr. 2 H. zu entrichten hat, endlich auf dieſer jetzt mediatiſirten Beſitzung, noch von der jüngſten Reichs-Kammergerichtsviſitation den beiden letzten Kaiſerkrönungen und vorzüglich von den neueſten Kriegen her eine Schuldenlaſt von 263,637 fl. haftet, deren Zinſenbetrag nur allein jährliche 11,863 fl. 39 kr. 2 H. erfodern, und welche ſchwer drückende Laſt und unerſchwingliche Ausgaben incluſive der an den Souverainitätsrevenüen erlittenen Verluſte zuſammen ad 77,934 fl. 33 kr. 2 H. von der nach den verſchiedenen legal und ſelbſt bei der Souverainitätskommiſſion bewirkten älteren Durchſchnittsberechnungen beſtimmten jewelligen höchſten Einnahmen ad 64,000 fl. circa gar nicht in Abzug gebracht werden könnten, reſpektive ein beträchtliches Deficit für den gegenwärtigen Augenblick hätte vorhanden ſeyn müſſen, wenn nicht ſchon des Königs von Baiern Majeſtät für dieſes Deficit und Verluſt nach der in ihrer Mediatiſationspragmatik durch verſchiedene ein-

Digitized by

zelne Rubricken gegebenenen Verheisung einen Ersatz von 19,637 fl. zugestanden hätten, wonach gleichwohl dem regierenden Grafen von Pappenheim keine 4000 fl. jährliche Revenüen, dahingegen sein Antheil an jenen eben erwähnten Passiven übrig verbliebe.

Der oft erwähnte, den Reichserbmarschall und seine Familie tief darniedergeschlagene, Zeitpunkt der in Vollzug gesetzten rheinischen Konföderationsakte war bei jenen, dadurch ganz vereitelten, Hoffnungen und Aussichten in die Zukunft gar verzweiflungsvoll, nämlich in Rücksicht dessen, was er und seine Familie zum Besten des Ganzen bei der letzten Kammergerichts-Visitation noch zum Opfer gebracht, [1]) was seine Väter und Urväter eben deswegen durch nothwendige Veräußerung so mancher Besitzungen verloren, [2]) und wofür

---

1) Bei der schon im Jahre 1768 angefangenen bekannten Reichskammergerichts-Visitation übte der Reichserbmarschall eben so alle jura aus, so wie er auch daselbst zu gleicher Zeit noch eine besondere Erbmarschallamtskanzlei, neben jener zu Regensburg errichtete, und eben so wie dort über alle seinem foro untergebene, im Namen des Reichs, Justiz administrirte: auch davon sind noch in der Registratur der reichserbmarschallamtlichen Justizkanzlei eine Menge Akten vorhanden, und weisen die Pappenheimische Rechnungen bestimmt nach, daß die aus der dortigen Generalkasse nur allein dafür bestrittene Auslagen an den zweiten in Wetzlar niedergesetzten Kanzleidirektor und übrige Glieder dieses Justizhofes bezahlter Diäten und Besoldungsgelder neben den zu Regensburg fortgelaufenen Auslagen eine Summe von 30.000 fl. wenigstens ausmachten, welche der Reichserbmarschall von Pappenheim damals zum Opfer zu bringen, und dagegen keine oder doch nur unbedeutende Taxen und Sporteln zu beziehen das Recht hatte, welche zum Theil jetzt noch meistens ausstehen.

2) Wenn man mit dem oben angeführten Werke, Döderlein historische Nachrichten von den Reichserbmarschällen, Herren und Grafen von Pappenheim; die ältere in Pappenheim vorhandene

ihm zuvor doch noch von Zeit zu Zeit ja noch bis zu den letzten Tagen vor der Auflösung des deutschen Reichs troſtvolle Versicherungen gegeben, fröhliche Aussichten auf andere Verleihungen, Erwerb oder Entschädigungen zugeflossen waren.

Eben jene Lage, in welcher sich, nach der bisherigen Darstellung, der Reichserbmarschall und überhaupt die Familie von Pappenheim befand, wurde zuletzt gleich bei dem Auseinandergehen des Regensburger Reichstags auch von daher noch um so kränkender, als er nicht allein in Rücksicht seiner selbst, sich seines Amtes und Würde, aller Hoffnungen und Aussichten entsetzt sah, sondern auch seine ganze, bei der Regensburger Justizkanzlei angestellte, Dienerschaft ihre fixe Besoldung, und vorzüglich die mit diesen ihren Dienststellen verbundene Accidentien und rechtmäßige Dienstemolumente an Concessions- und Judenschutzgeldern, an Civil- und Kriminaltaxen, Stempeln, Strafen, ꝛc. auf einmal verlor, und das Archiv und die Kanzleiregistratur, (welche wohl nur allein für das Eigenthum aller ehehinigen deutschen Reichsgliedern, ihrer Gesandtschaften und mancher ihrer Unterthanen zu betrachten, und welche sich noch in einem von ihm bis zur Stunde fortbezahlten Quartier in Regensburg befindet), in jenem Zustande war, von welchem man sich, so wie von dem Innhalt des ganzen Archivs und der hier beigedruckten

---

Registratur und jeweilige Rechnungen vergleicht, so kann man sich von den vielen, nach und nach der Familie verloren gegangenen, Besitzungen und Revenüen auf das vollkommenste überzeugen. Nur zu bekannt ist, z. B. der Verlust der bedeutenden Herrschaft Gräfenthal — der Herrschaft Mottingen — des Allodialantheils an Treuchtlingen — des Rittersitzes an Schloß und Ort Berolsheim, — der Herrschaften Spielberg und Bellenberg ꝛc. so vieler anderen ansehnlichen Güter und Revenüen innerhalb des Bezirks von Pappenheim selbst nicht zu gedenken.

unterrichten kann, und wesfalls der Erbmarschall für die Zukunft in jenem an den special bevollmächtigten Verfasser der gegenwärtigen Darstellung, dem er schon am 12. Jänner 1806 die Anwartschaft auf die oben §. 5. der ersten Abtheilung gedachte Marschall-Lieutenants und Reichsquartiermeisters resp. Justiz-Kanzleidirektorsstelle in Regensburg verliehen hatte, *) wegen seinen Entschädigungsansprüchen vom 25. Juli vorigen Jahrs ausgestellten Vollmacht

---

*) War auch wohl bei jenem bald nach beschehener Auflösung des deutschen Reichstags erfolgten Absterben des letzten Reichs-Quartiermeisters der Reichserbmarschall nicht mehr im Stande, diese Stelle zu besetzen, und wollte man auch auf die dem Verfasser verliehen gewesene Anwarthschaft als nicht mehr zu ihrer Wirklichkeit gekommen, keine Rücksicht nehmen, so war doch demselben nach seinem eigenen, und besonders jenem Zustand der Kanzlei und Registratur, (welche, wie gesagt, größtentheils dem ehehinigen H. R. Reichs theils in concreto, theils einzelnen Ständen nur allein gehörig) ferner zur Darlegung und Realisation seiner Ansprüche und Entschädigungs-Berechtigung, minder nicht zur Ab- und Uebergabe der innhaltlich der Beilage I. vorhandenen Akten und Urkunden an die einschlägigen Höfe der höchsten Souverains, als anderer Fürsten ein im deutschen Staatsrecht nicht ganz unerfahrner Geschäftsmann an die Stelle jenes verstorbenen Kanzleidirektors nöthig, welcher wenigstens bis zur Abgabe des Ganzen resp. zur Uebernahme der einzelen allen Gliedern des ehehinigen Reichstags zuständigen Antheilen derselben das Geschäft, wenn auch nur auf diese temporäre Zeitperiode antrat, und mit seinen ihm dießfalls zugegebenen Kanzleiexpeditor in competenter Art und Weise jene Ab- und Uebergabe zu bewürken übernahm, und welchen Stellvertreter der Reichserbmarschall bei nicht zu ihrer Würkung gekommenen Anwartschaft, nach dem mit so manch andern Dienstanwarthschaften nicht zu vergleichenden Beispiel, und wegen so vielen noch unerledigten Gegenständen beizubehalten rechtlich findet.

Beilage II.

die eventuelle Verfügung getroffen hat, aller Orten, wo es erfoderlich seyn dürfte, das Repertorium oder Inventarium der ganzen Registratur zur höchsten Ueberzeugung vorzulegen, auch diese Vorlage gelegenheitlich des an Se. des Herrn Fürsten Primas Hoheit am 26. Dezember jüngsthin zu Regensburg unterthänigst übergebenen Promemoria schon bewürkt worden ist.

Beilage III.

Für die sämmtlichen Glieder und Subaltern dieser eben erwähnten Reichserbmarschallamtlichen Justizkanzlei war es in ihrem traurigen Nothstand zum Theil noch ein nicht ungünstiger Zufall, daß ihre in Verhältniß des ganzen Dienst- und Standesgehalts, geringe fixe Besoldungen nach etatsmäßiger Vorlag der Pappenheimer Steuer-Kassarechnungen auf diese Kasse radizirt, und zur Zahlung von früheren Jahren her angewiesen war. Denn nur allein in dieser Hinsicht geruheten des Königs von Baiern Majestät bei zufolg der rheinischen Bundesakte von Pappenheim übernommenen Souverainitäts-Revenüen auch diese jährliche Besoldungen der Justizkanzlei zu übernehmen, sich aber dahingegen ganz natürlich um die weitere Ersatz- oder Entschädigungsverleihung jener eben diesem Personali allerwenigsten nach dem Reichsdeputationsschluß und der rheinischen Konföderationsakte gebührenden Accidentien, und Dienst-Emolumenten nichts zu bekümmern, sondern diese nach gleich allgemein von dem königlichen Ministerium anerkannten richtigen Grundsatz, als eine allen Gliedern des rheinischen Bundes und resp. den Ständen des ehemaligen deutschen Reichskörpers obliegende Verbindlichkeit zu betrachten. Lieferten selbst nicht schon die mehrere wegen Ersatzrückständen von den Waisen des kürzlich verstorbenen Reichsquartiermeisters, wegen dessen sonst bezogenen Quartiergeld, wegen dem eben sonst damit verbundenen Hauszins die-

Digitized by Google

ses Reichs-Erbmarschallamtlichen Kanzlei-Direktors, wegen abschläglich verbeschiedener Bitte des Reichs-Erbmarschallamtlichen Kanzlei-Registrators von Preu, (bei dem Tode des Kanzlei-Sekretairs Wiesand in einen höheren Grad und Besoldungsbezug einrücken zu wollen ꝛc. ꝛc.) den deutlichsten Beweis, daß Se. königl. Majestät von Baiern niemals gedacht haben, die Entschädigung oder anderweit gebührende Versorgung dieser nur dem ganzen ehehinigen deutschen Reich angehörigen, und eben so im Namen des Kaisers und Reichsjustiz administrirten Kanzlei je übernehmen zu wollen, sondern selbst schon nach denen in gegenwärtiger Darstellung aufgestellten Grundsätzen und erwähnten Beispielen diese Entschädigung als eine höchstens nur von dem ganzen rheinischen Bund zu realisirenden Gegenstand betrachtet haben; so waren auch gewiß nur die damals im äußersten Drang der Noth von den Individuen der Regensburger Erbmarschallamtlichen Kanzlei an Se. Hoheit den Fürsten Primas, und dann späterhin an Se. königl. Majestät von Sachsen und bei jeder Gelegenheit bis jetzt noch bei Sr. königlichen Majestät von Baiern wiederholt gewagten Implorationen (in welchen dieselbe hier den höchsten Souverain Regensburgs und dort, nach dem hier nicht zwar so anwendbaren Beispiel des Reichs-Kammergerichtskanzlei-Personals Sr. königlichen Majestät von Sachsen, als ehehinigen Erzmarschall und obersten Lehensherrn allein um Hülfe anriefen), nach eben jenen von Seiten Sr. königlichen Majestät von Baiern etablirten Prinzipien so geartet, daß sie nicht nur nicht den gewünschten Eingang finden konnten, sondern auch den Anlaß zu weiteren ganz irrigen und zwecklosen Verwendungen abgeben würden *).

Ist nun aber selbst der Reichs-Erbmarschall bei solchen ihm allstündlich fort und fort zugesandten und (wie sich selbst

*) Die schließlich beigedruckten Beilagen Nro. IV. et V. bewähren diese Betrachtung.

wende der Kraft aufhörig, Religionen entstehen und sinken, Völker und Menschen dahingehen, Gestirne erlöschen, Sonnen-Systeme stürzen in sich zusammen, Universen verlieren sich in Nebelflecken, Nebelflecken in Nichts, — und dennoch ist Alles nur Wechsel, Verwandlung, Fortschritt, Entwickelung, Leben, — Leben, das allein Ewig ist, das nie stirbt, das nie vergeht, das nie aufhört, das nie ein Ende nimmt, das nie Tod kennt, das nie Nacht sieht, das nie Dunkelheit fühlt, das nie Kälte empfindet, das nie Leiden kennt, das nie Schmerzen, das nie Thränen sieht, das nie Sünde kennt, das nie Laster, das nie Verbrechen, das nie Tugend, das nie Unschuld, das nie Gut, das nie Böse, das nie Gott, das nie Teufel, das nie Himmel, das nie Hölle, das nie Ewigkeit, das nie Verdammniß, das nie Seligkeit, das nie Ende, das nie Anfang, das nie Mittel, das nie Zweck, das nie Ursache, das nie Wirkung, das nie Grund, das nie Folge, das nie Gesetz, das nie Freiheit, das nie Nothwendigkeit, das nie Zufall, das nie Absicht, das nie Plan, das nie Weisheit, das nie Thorheit, das nie Vernunft, das nie Unvernunft, das nie Wahrheit, das nie Irrthum, das nie Gewissen, das nie Reue, das nie Sünde

Die Zusätze sind theils bei einzelnen Sätzen, ausgezeichnet im Druck durch besondere Schrift, theils am Schluß einzelner Titel und Kapitel angebracht.

Jene der ersteren Art sind meistens nur Erläuterungen oder nähere Bestimmungen, welche durch die Verschiedenheit des Standes der deutschen Rechtslehre von jener der französischen nothwendig wurden; einige wenige derselben dienen zu Erhaltung alter mit der Napoleonischen Gesetzgebung vereinbarlicher Einrichtungen z. B. des Grundbuchs über die Verkaufe. Die meisten derselben sind für den Liebhaber des vaterländischen Rechts nicht ohne Wichtigkeit. Die größern Zusätze, welche als eigene Titel oder Kapitel am schicklichen Ort eingeschaltet sind, verbreiten sich über jene Materien, welche der Code Napoleon übergieng, weil er sie in der Verfassung des französischen Staats entweder gar nicht mehr antraf, oder sie doch nicht verfügungsbedürftig fand, welche hingegen im Großherzogthum Baden nach dessen Konstitution fortdauernd vorhanden, und Verfügungsbedürftig waren.

Diese zugesetzte Abschnitte führen folgende Aufschriften:

Buch I. Titel XII. Von der Geschlechtsbeistandschaft: Satz 515. a — k.

— II. Tit. II. Kap. III. Grund- und Nutzeigenthum: Satz 677. aa — ar.

Kap. IV. Miteigenthum: Satz 577. ba — bg.

Kap. V. Familieneigenthum oder Stammgut: Satz 577. ca — cv.

Kap. VI. Schrifteigenthum: Satz 577. da — dh.

— — Tit. V. Von Erbdienstbarkeiten: Satz 710. a — ka.

Kap. I. Zehenden: Satz 710. aa — ef.

Kap. II. Erbgülten und Erbzinsen 710. fa — fm.

— — Tit. VI. Von Grundpflichtigkeiten 710. ga — ka.

Digitized by Google

Kap. I. Bannpflichten 710. ha — hh.
Kap. II. Frohndpflichten 710. ia. } beede blos rückweisend auf die Staatskonstitution.
Kap. III. Erbpflichten 710. ka. }

Buch III. Tit. II. Kap. X. Vermögensübergaben: Satz 1100. aa — cy.
Abschnitt I. Eigenthümliche aa — bf.
Abschnitt II. Nutzniesliche ca — cy.
Kap. XI. Auslegung der Schenkungen und Vermächtnisse: 1100 da — de.
Tit. III. Kap. VI. Abschnitt I. §. VI. Vertrags-Entwürfe 1340. a — c.
Tit. IV. Kap. I. Abschnitt III. Vom Rettungsaufwand: 1381. a — h.
— IV. Von Empfehlungen und Rathschlägen: 1381. aa — ae.
Tit. VI. Kap. IX. Loosungsrechte: 1701. aa — an.
— X. Einstandsrechte: 1701. ba — be.
Tit. VIII. Kap. V. Von Todbeständen oder Schupflehen: 1831. aa — ah.
— — Kap. VI. Von Erbbeständen oder Erblehen: 1831. ba — bl.
Tit. XII. Kap. III. Verpfründungsverträge: 1983. a — r.
Tit. XIII. Kap. V. Anweisungen: 2010. a — l.
Tit. XIX. *** Gerichtszugriff auf Fahrniß: 2217. a — g.

Unmittelbar nach dem Schluß des dritten Buchs, also nach dem Satz 2281. des Code Napoleon folgt der Auszug der französischen Handelsgesetze. Dieser enthält in einer Einleitung, aus dem vierten Buch den Satz 17 und 18 mit einigen Zusätzen; sodann das erste Buch gedachten Handels-Code, aus acht Titeln bestehend, ganz; denen ein neunter Titel eigenen Inhalts angehängt ist, worauf als Titel zehn,

Digitized by Google

auf ein jedes auf dem Theil III. Titel I. bis Ende XIII. Titelnen III. und der Kap. IX. Titelnen III., dann der Tit. III. bis inclusive Titel Ende dieses. Für jeden Tach von dem Zeitpunkte, wo Derselbe eingelaufen, hat man an den Zustandsbericht, und von diesem Tage an, an den Prozeßrichter bericht, ist eingeliefert, und, wie weiters, hat man keinen an den vorerwähnten allgemeinen Zeitpunkten zurückgeben werden. Die jüngsten Klassen haben Anfangs Tod.

Tit. I. Von II. Zustandsberichte und Ordnung (1-3.)

Tit. VIII. Von I. Klassen III. Verordnungen (1-7.)

— XIV. Verordnungsordnung (1-3.)

— XV. Ordnung der Gesetze (1-3.)

Tit. IX. Von Verordnungen (1-3.)

Kap. I. Allgemeine Verordnungen (1-3.)

— II. Zeit und Verordnungsordnung (1-3.)

— III. Zeit und Zeitpunkt (1-3.)

Gehalter ist die Verordnungsordnung erlaubt an der Tit. gesetzten Verordnung. Eine bei man in Eide Klassen III. Tit. X. Kap. IV. Titelnen IV., wo der Eine die Strafzeit, wo Zeitpunkt in Anfangen, ganz verschieden gehört, bis ein nachgelassen Verfahren Todes, und im Klassen an den gesetzlichen Tod Anfang, nach ganz anfallen, wie Klassen Strafe einschließen, und als dies 6 alles, gehörte Anfangs ganz einzeln und Strafzeit anwend, wenn so Strafzeit gehörte an Verfahren, und Tod an Strafzeit gehörte, auch ganzen Anfangs einer Strafzeitung einzelnen Anfangen Verfahren, und Strafzeit Tod Verfahren gehörte, auch ganzen Anfangs einzelnen

Bei der Uebersetzung ist sorgfältig jeder lateinische nicht ganz unentbehrliche und schon zuvor selbst in der Sprache des gemeinen Mannes unter den Deutschen zum Bürgerrecht aufgenommene Ausdruck mit Deutschen verwechselt worden. Man hofft damit Verwechslungen römischer Begriffszüge mit den zwar verwandten, aber nicht durchaus gleichen Begriffen des neuen Rechts zu verhüten, eine ungemischt vaterländische Schreibart in die Sprache der Gesetze und der Gerichtshöfe des Landes einzuführen, und dem Bürger das Eindringen in den Sinn der Rechtsausdrücke zu erleichtern.

Voran geht nebst dem Inhaltsverzeichniß ein Einführungsgesetz, welches den 1ten July 1809. im Allgemeinen zum Verbindlichkeitsziel setzt, zugleich aber wegen der weltlichen Fertigung der Geburtsurkunden, wegen der Einrichtungen des Familienraths, wegen der veränderten Ehegemeinschaftsart, und wegen der Pfandbewahrungen, den Anfangstermin auf den 1sten Jänner 1810 hinausschiebt, übrigens aber bestimmt, wie in Bezug auf schon begonnene Rechtsgeschäfte oder Rechtsverhältnisse die Anwendung zu machen sey. Am Schluß ist ein doppeltes Register, jedes in alphabetischer Ordnung angehängt worden.

Das Erste weiset kurz, doch sehr vollständig die Materien nach, über welche sich gesetzliche Verfügungen in dem Buche finden; und das Andere zeigt die fremden Ausdrücke, deren stellvertretende Deutsche nicht allgemein angenommen sind, um mittelst dessen das erste Register sicherer gebrauchen zu können.

Eine die Gründe der Bearbeitung entwickelnde Erläuterung wird angekündigtermaaßen nachfolgen.

Digitized by Google

33.

Sammlung der Controversen über die rheinische Bundesakte *)

III.

Zum zweiten Artikel der Bundesakte.

In diesem Artikel werden alle deutsche Reichsgesetze, welche die verbündeten Souveraine, ihre Unterthanen, ihre Staaten oder Theile derselben bis dahin angehen oder verpflichten konnten, für nichtig und unwirksam erklärt, nur die von den Staatsgläubigern und Pensionisten durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 erhaltenen Rechte und die im §. 39. enthaltenen das Rheinschiffahrts-Octroi betreffenden Bestimmungen ausgenommen.

Es sind bei Gelegenheit dieses Artikels drei Streitfragen zur Sprache gekommen:

1) Trifft die Nichtigkeitserklärung auch die deutschen Reichs-Privatgesetze?
2) Ist durch sie das Privatrecht überhaupt nebst den durch dasselbe beschützten Privatberechtigungen der Willkühr der Souveraine übergeben?
3) Ist die Verfassung der einzelnen Staaten, nach dem Verluste der Garantie, welche Verfassung und Gesetze des deutschen Reichs ihr gewährten, der willkührlichen Anordnung der Souveraine unterworfen?

---

*) Fortsetzung der im 28sten Hefte Nro. 4. S. 97. angefangenen Abhandlung.

Digitized by Google

1.

Trifft die Nichtigkeitserklärung auch die deutschen Reichs-Privatgesetze?

Die Verschiedenheit der Meinungen ist hier im Wesentlichen nicht von großer Bedeutung.

Die Hauptdifferenz, die von wichtigen praktischen Folgen hätte seyn können, es aber, so viel man weiß, bisher nirgends gewesen ist, besteht eigentlich darinn: ob die Reichs-Privatgesetze durch den besagten Artikel dergestalt ipso jure außer Kraft und Wirkung gesetzt seyen, daß es, von dem Augenblick der Verkündigung der Bundesakte an, keinem Gerichtshofe mehr erlaubt gewesen wäre, sie als Entschädigungsnormen zu gebrauchen, oder aber, ob es deshalb einer besondern und ausdrücklichen Erklärung der Souveraine bedurft habe, bei deren Ermangelung die Gerichtshöfe fortwährend berechtiget seyen, die Reichs-Privatgesetze, so weit nicht die veränderten Umstände eine Ausnahme nothwendig machten, ihren Erkenntnissen zum Grund zu legen?

Zachariä a) erklärt die Bundesakte also: »die Reichsgesetze, als solche, haben keine verbindliche Kraft mehr. Es steht daher 1.) den verbündeten Fürsten die Befugniß zu, neue Gesetze zu geben, die alten abzuändern ꝛc. und es kann 2.) von den Reichsgesetzen zur Einschränkung ihrer Souverainität kein Gebrauch gemacht werden.

Dieselben Gesetze gelten jedoch, als Provinzialgesetze, auch jetzt noch, so fern sie nicht durch ein neues Gesetz aufgehoben sind, oder mit den Bestimmungen der Bundesakte in Widerspruch stehen; denn nach Auflösung des deutschen Reichs scheinen die einzelnen Souveraine gleichsam in die Stelle des Kaisers und Reichs getreten zu seyn.«

---

a) Jus publ. §. 12. Nota a.

v. Berg b) nimmt an, da die Bundesakte unbedingt und ohne Unterschied sage: Jedes Reichsgesetz, das Herrn oder Unterthanen bis dahin hat betreffen oder verpflichten können, soll für Herrn und Unterthanen nichtig und unwirksam seyn; so könne diese Disposition allerdings auch auf die Reichs-Privatgesetze bezogen werden. Allein die Verwirrung, welche aus der augenblicklichen Hinwegnahme vieler und wichtiger Rechtsnormen, für die die Territorial-Gesetzgebung sofort keinen Ersatz geben konnte, hätte entspringen können, berechtigen vollkommen zu einer einschränkenden Auslegung der Bundesakte, wornach unter den für nichtig erklärten Reichsgesetzen keine andere, als die Reichs-Staatsgesetze zu verstehen seyen. Jedoch nur in der stillschweigenden Genehmigung dieser, wie es scheine, in allen Bundesstaaten durch die That selbst angenommenen Auslegung von Seiten des Regenten, und nicht in dem Umstande, daß nach dem Untergang des deutschen Reichs die einzelnen Fürsten gleichsam in die Stelle des Kaisers und Reichs getreten seyen, werde die Fortdauer der verpflichteten Kraft der Reichs-Privatgesetze in den rheinischen Bundesstaaten zu suchen seyn.

Behr c) ist der Meinung, daß, wenn auch der zweite Artikel in der Bundesakte gar nicht existirte, doch die Vernichtung der verbindenden Kraft der Reichs-Privatgesetze eine unmittelbare Folge des Austritts der verbündeten Staaten aus dem Reichsverbande und der darauf erfolgten Auflösung des Reichs selbst gewesen seyn würde. »Denn, sagt er, mit dieser Auflösung fiel die einzige Quelle und aller Grund der verbindlichen Kraft aller Reichsgesetze ohne Aus-

---

b) Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte S. 53.

c) Systematische Darstellung des rheinischen Bund. S. 20. f.

Digitized by Google

nahme, die und der nur in dem Bestande der gesetzgebenden Gewalt des Reichs liegen konnte, unstreitig dahin; und es läßt sich gar nicht absehen, wie Gesetze, nur vom deutschen Reiche und für den Zustand des Privatrechts im deutschen Reiche gegeben, auch nun, nachdem ein deutsches Reich gar nicht mehr existirt, und ohne daß die jetzt bestehende gesetzgebende Gewalt jene Gesetze adoptirt hätte, noch sollten verbinden können? Auch die Privatgesetze eines bestimmten Staats haben, so gut wie seine Staatsgesetze, ihren Rechtsboden in dem Daseyn dieser Staatsverbindung, und ihre Rechtsgewähr in der Existenz der obersten Gewalt dieses Staats, und wo beide hinweggefallen sind, da werden auch jene Privatgesetze zu einem todten Körper, dem keine Wirkung der Lebenden mehr zugeschrieben werden kann; auch sie bleiben nur historische Denkmäler des privatrechtlichen Zustandes, den die erloschene Staatsverfassung realisiren wollte, und wovon nur das, was sie wirklich realisirt hat, als Faktum des Zustandes, den die eingetretene Veränderung vorfand, in die neue Ordnung der Dinge übergehen kann . . . . . Allein, wenn irgend eines der souverainen Bundesglieder in seinem Staate seine Richter fortdauernd nach jenen Rechtsbestimmungen, die vormals das Reich aufgestellt hat, Recht sprechen läßt, und dieß ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt: dann gelten zwar noch jene Privatrechtsbestimmungen in diesem Staate, aber offenbar nicht als reichsgesetzliche, nicht mehr als ein einheimisches, gemeines, sondern nur als ein fremdes, zur Aushülfe ausdrücklich oder stillschweigend rezipirtes Recht, zu welcher Rezeption die Bundesfürsten, als Souveraine, und vermöge der in ihrer Souverainität enthaltenen gesetzgebenden Gewalt, vor der Hand wenigstens unläugbar befugt sind, da die Aufhebung der Reichs-Privatgesetze bis jetzt nicht als absolut geboten angesehen werden kann.«

Digitized by Google

Klüber d) sagt: »Das bisherige deutsche Privatrecht hat, durch Auflösung der Reichsverfassung, seine praktische Gültigkeit nicht verloren. Die Reichsprivatgesetze gelten seitdem in den rheinischen Bundesstaaten als rezipirtes Recht so lang sie durch einheimische Gesetze nicht abgeschafft sind, oder ihnen durch solche nicht derogirt ist.«

Der Recensent der oben angeführten Bergischen Abhandlungen in der Hallischen allgemeinen Litteraturzeitung e) weicht von den bisher dargestellten Meinungen gänzlich ab. Er könne, sagt er, überhaupt sich nicht überzeugen, daß die Aufhebung oder Veränderung einer Staatsverfassung, die bisherige privatrechtlichen Verhältnisse eines Staats vernichte, weil durch die Aufhebung einer öffentlichen Autorität zwar die zu deren Konstitution gehörigen Gesetze, keineswegs aber die von dieser Autorität während ihres Bestandes gesetzmäßig erlassenen Gesetze und andere Akten erlöschen. Mit dem römischen Recht und den privatrechtlichen Reichsgesetzen habe es überdies die besondere Bewandniß, daß sie in den mehrsten, wenn nicht in allen deutschen Staaten durch besondere Landesgesetze bestätigt seyen, und also auch, ohne Rücksicht auf die Reichsverfassung bestehen. . . . . .

Wenn daher v. Berg sage, ein gemeines deutsches Recht könne es nicht mehr geben; so könne Rec. ihm nicht beistimmen, sondern glaube vielmehr, daß dieß noch gerade so, wie unter der Reichsverfassnng der Fall sey.«

Wenn wir zuförderst als unbestreitbar vorausgesetzt haben, daß eines Theils die Reichs-Privatgesetze natürlicher Weise nicht als solche d. h. vermöge und unter der Autorität der Reichs-Staatsgewalt fortgelten könnten, und daß es andern Theils von jedem Souverain abhängt, sie ganz oder zum

---

d) Staatsrecht des Rheinbundes §. 27.

e) v. 8. Oct. 1808. N. 289.

Digitized by Google

Theil aufzuheben oder abzuändern; so glauben wir, die eigentliche Streitfrage auf folgende Sätze zurückführen zu können:

Erstlich. — Die verbindliche Kraft der Reichs-Privatgesetze ist weder durch die Absonderung der verbündeten Staaten von dem deutschen Reichskörper noch durch die darauf erfolgte Auflösung des Reichsverbandes von selbst aufgehoben worden.

Die Reichsprivatgesetze gelten in den deutschen Staaten als gemeines Recht, so fern sie nicht, in zulässigen Fällen, durch die besondere Gesetzgebung dieser Staaten eine Abänderung erhalten hatten: sie verpflichteten als Ausflüsse der allgemeinen höchsten gesetzgebenden Gewalt ganz Deutschland. Durch die Auflösung der Reichsverfassung ward nun bewirkt — einmal — daß diese allgemeine höchste gesetzgebende Gewalt ferner nicht mehr wirksam seyn konnte: sodann — daß die höchste ausübende Gewalt die von ihr gegebenen Gesetze nicht mehr handhaben konnte. Daraus folgt aber nicht, daß eben dadurch die einmal rechtmäßig verfaßten Gesetze von selbst aufgehoben und vernichtet würden. War gleich die Quelle, aus welcher sie flossen, versiegt; war gleich der Rechtsboden (wie Behr und Brauer sich ausdrückt) der ihnen bisher Wachsthum und Gedeihen gewährte, der Form nach verschwunden: so blieb ihnen doch in den einzelnen deutschen Staaten eben dieser Rechtsboden dem Wesen nach unversehrt und ungeschmälert, und die Reinheit der Quelle, aus der sie geflossen sind, verbürgte ihnen in der Souverainität der verbündeten Fürsten eine fortdauernde Rechtsgewähr, oder, ohne bitter zu sprechen, wie man eigentlich in rechtlichen Geschäften immer sprechen sollte — die Reichsprivatgesetze sind als rechtmäßige Willenserklärungen der höchsten Reichs-Staatsgewalt, in das Privatrecht der einzelnen deutschen Staaten übergegangen, und wie sie durch denjenigen Akt der gesetzgebenden Gewalt ihre verbindliche Kraft erhalten haben,

Digitized by Google

der ihnen das Daseyn gab; so bedürfen sie zu der Fortdauer ihrer Gültigkeit keineswegs der Fortdauer der gesetzgebenden Gewalt des Reichs. Ein rechtmäßig gegebenes Gesetz ist gültig und verbindlich, bis es eben so rechtmäßig aufgehoben wird. Seine Gültigkeit und verbindliche Kraft ist nach der Zeit seines Ursprungs, nicht nach dem Schicksal seiner Urheber zu beurtheilen. Nach der Aufhebung der Reichsverfassung ist daher jedes Reichsprivatgesetz in jedem deutschen Staate, in welchem es bis zur Erlöschung der gesetzgebenden Gewalt des Reichs galt, Landesgesetz geblieben. Man lasse sich durch die Eigenthümlichkeiten der alten deutschen Verfassung, die in der Natur eines zusammengesetzten Staats lagen, nicht irre leiten. Indem die Reichsgesetzgebung den gesammten Reichsstaat umfaßte, mußte sie schlechterdings und nothwendig auf jeden einzelnen Staat und dessen Gesetzgebung wirken, mit welcher folglich auch die Reichsprivatgesetze in den neuen Zustand der Souverainität übergegangen sind; indem die deutschen Reichsgesetze nur in den unmittelbaren Gebieten des Reichs, welche zugleich einzelne Staaten bildeten, in Anwendung und Ausführung gebracht werden konnten, mußten sie nothwenig der Territorialgesetzgebung einverleibt und angeeignet werden, und als Akte einer rechtmäßigen gesetzgebenden Gewalt für jeden Staat, in welchem sie in Uebung kamen, konnten sie dadurch allein ihre Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit unmöglich verlieren, weil jene Gewalt aufhörte wirksam zu seyn. Mit der Abfassung und Verkündigung eines Gesetzes hat für diesen bestimmten Fall die gesetzgebende Gewalt ihre Funktion beendigt; die Handhabung des Gesetzes gehört in einen andern Wirkungskreis, und in diesem waren es auch in Beziehung auf die Reichs-Privatgesetze die deutschen Landesherrn, denen oblag, zunächst, und unmittelbar thätig zu seyn. Das Erlöschen der ausübenden Gewalt des Reichs thut also auch hier nichts zur Sache. Das durch die Reichsgesetzgebung bestimmte Landrecht

Digitized by Google

hat ohnehin durch die vorgegangene politische Revolution keine unmittelbare und absolut nothwendige Veränderung erlitten. Es ist wahr, diejenige Autorität, welche den Reichsgesetzen ihre Kraft gab, und erhielt, besteht nicht mehr; aber wer wird behaupten, daß die Reichsgesetze als solche fortdauern? Der zwölfte Julius 1806. sicherte den verbündeten deutschen Fürsten volle Unabhängigkeit von der Urgewalt des Reichs zu: aber diese Befreiung von den Banden der Reichsverfassung hatte auf den Zustand der Privatgesetzgebung ihrer souverain gewordenen Staaten keinen anderen Einfluß, als daß sie für die Zukunft auch hierinn freiere Hände erhielten. Damals blieb an und für sich Alles, wie es bis dahin war, und so mußte es auch natürlicher Weise bis jetzt bleiben, wenn nicht der ausdrücklich erklärte Wille des Souverains eine Veränderung bewirkte. Durch zwei gleich rechtmäßige Gewalten war in den deutschen Territorien die Masse der Gesetze gebildet worden: durch die Reichs- und durch die Landes-Staatsgewalt. Was jene vormals rechtmäßig beschlossen und verordnet hatte, konnte durch ihren jetzt erfolgten Untergang nicht von selbst vernichtet werden. Als Theile der Territorialgesetzgebung wurde nur seine Fortdauer allein der Beurtheilung des Souverains überlassen, der vormals als deutscher Reichsstand in dieser Rücksicht weit mehr beschränkt war.

Hiernach verdient, wie uns deucht, die Meinung des Hallischen Recensenten allerdings Beifall, und sie wird unstreitig noch durch die Bemerkung bestärkt, daß, der Theilnahme der vormaligen Reichsstände an der Reichsgesetzgebung nicht zu gedenken, diejenigen Reichsprivatgesetze, welche in den zur Souverainität gelangten deutschen Staaten, und in den ihnen einverleibten oder unterworfenen Ländern zur Zeit der Auflösung der Reichsverfassung in Uebung waren, von den verschiedenen Landesherrn auch aus landesherrlicher Macht und Gewalt verkündigt, zur Beobachtung eingeschärft, und

Digitized by Google

durchgehends den Landesgesetzen gleichgestellt gewesen sind. Daß das, was von der höchsten Gewalt herrührte, von der untergeordneten so behandelt werden konnte, war freilich eine Anomalie: aber wie viele, noch weit ärgere, bot nicht unsere alte, ausgeartete Verfassung dar?

Sollen diesemnach die Reichsprivatgesetze aus der Gesetzgebung der rheinischen Bundesstaaten vertilgt werden: so muß dieß durch eine ausdrückliche Erklärung des Souverains geschehen. Reichsgesetze, die bis auf die neuesten Zeiten in den deutschen Staaten beobachtet wurden, waren keineswegs so ausschließend für den Zustand des Privatrechts im deutschen Reiche gegeben, daß sie für souveraine Staaten ganz unpässend wären, und sollte sich hin und wieder davon etwas finden; so wird es durch die Unmöglichkeit seiner Anwendung freilich von selbst aufgehoben. Deshalb aber auch das, was noch immer gut und brauchbar ist, zu verwerfen, würde um so mehr Tadel verdienen, als zwischen der Unanwendbarkeit eines Gesetzes wegen veränderter Umstände und der Ungültigkeit gewisser Gesetze wegen ihres Ursprungs ein sehr wesentlicher Unterschied statt findet.

Wenn wir übrigens annehmen, die verbindliche Kraft der deutschen Reichsprivatgesetze sey durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung nicht sofort von selbst aufgehoben worden, so wollen wir darum doch nicht die jetzige Souveraine als Quasi-Nachfolger des Kaisers und Reichs betrachten, obgleich dadurch unsere Meinung eine nicht unbedeutende Stütze erhalten würde, indem es keines Beweises bedarf, daß durch eine bloße Regierungsveränderung die von den Vorfahren gegebenen Gesetze ihre Kraft und Wirksamkeit nicht verlieren. Aber als die auf die möglichst höchste Stufe gebrachte Landeshoheit endlich in Souverainität übergieng, entledigte sie sich der Reichshoheit, ohne sich dieser selbst zu bemächtigen. Der Reichsstaat gieng unter, und Niemand

Digitized by Google

trat in seine Rechte, der Rheinische Bund nur gewissermaßen in seine Stelle.

Wenn nun gleich die einzelnen Souveraine des Kaisers und Reichs Nachfolger nicht geworden sind; so war doch kein Grund verhanden anzunehmen, ihr Wille sey, daß die bisher in ihren Staaten beobachteten Reichsprivatgesetze sofort von selbst unwirksam seyn sollen, weil sie von einer gesetzgebenden Gewalt herrühren, die jetzt nicht mehr existirt. Es würde unstreitig dadurch eine Mangelhaftigkeit in den Rechtsnormen entstanden seyn, die öftere Verlegenheiten und manche wesentliche Nachtheile hätte herbeiführen müssen. Die Vernichtung der Reichsprivatgesetze, ohne sie durch andere Verordnungen zu ersetzen, läßt sich daher als den Absichten eines weisen Gesetzgebers angemessen, nicht denken, und wenigstens ist man auch aus diesem Grunde berechtiget darüber eine ausdrückliche Erklärung zu erwarten.

Zweitens. — Der zweite Artikel der rheinischen Bundesakte enthält keine deutliche und bestimmte Aufhebung der Reichsprivatgesetze.

Daß die Reichsgesetze ohne Unterschied als solche in den rheinischen Bundesstaaten nicht mehr gelten konnten, verstand sich von selbst, als nothwendige Folge der Trennung von der Reichsverbindung. Daß aber ihre Ungültigkeit und Unverbindlichkeit dennoch ausdrücklich erklärt wurde, davon kann der Grund nur in der Rücksicht auf die öffentlichen Verhältnisse und zugleich vielleicht in der nöthig befundenen Ausnahme liegen. Die Reichsprivatgesetze standen in keiner wesentlichen und unmittelbaren Beziehung mit der vorgegangenen politischen Veränderung, und so allgemein auch die Bestimmung des zweiten Artikels der Bundesakte ausgedrückt ist; so wenig folgt doch daraus die unbedingte Nothwendigkeit, sie auf jene Gesetze anzuwenden. Denn eines Theils hat die Bundesakte nur staats- und völkerrechtliche Verhält-

Digitized by Google

nisse zum Hauptgegenstand; andern Theils läßt selbst die Wortverbindung im zweiten Artikel eine Beschränkung auf die Reichsstaatsgesetze gar wohl zu. Zwar hält von Berg f) dafür, daß, da jedes Reichsgesetz, unbedingt und ohne Unterschied für Herrn und Unterthanen außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt sey, streng genommen, auch die Reichsprivatgesetze unter der Disposition begriffen seyn müssen und er will eigentlich nur aus einem politischen Grunde eine einschränkende Erklärung zulassen; zwar behauptet Behr g): Da die Vorschrift des 2ten Artikels ganz deutlich, bestimmt und allgemein alle Reichsgesetze für nichtig und wirkungslos erkläre, und diese Allgemeinheit mit einer besondern Umschreibung auszudrücken sich bemühe; so sey in ihr offenbar kein Fall gegeben, in welchem dem doktrinellen Interpreten eine die Allgemeinheit des Gesetzes beschränkende Distinktion zu machen gestattet werden könnte. Allein gerade die besondere Umschreibung, auf die Behr einen besondern Werth für seine Meinung zu legen scheint, weiset deutlich genug darauf hin, daß nur die Reichsgesetze, welche die Fürsten, als solche, und ihre Unterthanen und Staaten im Verhältniß zu ihnen, oder was die letzteren betrifft, deren öffentliche Verpflichtungen und Berechtigungen gegen andere Staaten oder das gesammte Reich angehen, gemeint waren, und nach der damaligen Lage der Umstände und den Absichten der Urheber des Bundes nur gemeint seyn konnten.

Man lese die Stelle in der Bundesakte in Verbindung mit dem ersten Artikel ohne Vorurtheil, und man wird sich von der Richtigkeit dieser Ansicht gewiß überzeugen. Die auch von Behr geäußerte Vermuthung, daß bei der Abfassung des zweiten Artikels schon auf die Einführung des Code der Napoleon in den Bundesstaaten gezielt worden sey, geht

---

f) a. a. O. S. 53.

g) a. a. O. S. 25.

Digitized by Google

doch wohl zu weit. Ihr konnten ja die Reichsprivatgesetze in keinem Falle entgegenstehen, und hatte nicht jeder der größeren souverain gewordenen Staaten sein eigenes Landrecht (wenn gleich nicht gerade in der Form eines Provinzialgesetzbuches) das sogleich hätte aufgehoben werden müssen, wenn die Einführung der französischen Gesetze wirksam hätte verbreitet werden sollen? Ist nun die verbindliche Kraft der Reichsprivatgesetze weder durch die Auflösung der deutschen Reichsverbindung von selbst noch durch die Bundesakte ausdrücklich aufgehoben worden, so war auch kein Gerichtshof berechtigt, diesen Theil seiner bisherigen Rechtsnormen aufzugeben, da im entgegengesetzten Falle jeder verbunden gewesen wäre, sich der ferneren Anwendung derselben zu enthalten.

Daß dieses nicht geschehen ist, und daß, die Regenten der Bundesstaaten damit bisher ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden gewesen sind, oder erst ausdrücklich eine Abänderung getroffen haben, beweiset zwar die Richtigkeit unserer Meinung nicht, stellt sie aber als durch die Praxis gebilligt dar. Denn hatten die Gerichtshöfe Unrecht, die Reichsprivatgesetze ferner zu befolgen; so wird zwar durch die Genehmigung ihrer Souveraine das ursprüngliche Unrecht in Recht verwandelt, die von ihnen befolgte Maxime aber keineswegs allgemein gültiger Grundsatz. Handelten sie hingegen — und wir glauben, daß sie es gethan haben —, nach einem solchen Grundsatz; so war eine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Souverains nicht nöthig. v. Berg irrt daher, wenn er in der stillschweigenden Genehmigung einer einschränkenden Erklärung der Bundesakte von Seiten der Regenten den rechtlichen Grund der Fortdauer der verpflichtenden Kraft der Reichsprivatgesetze in den rheinischen Bundesstaaten sucht, und Klüber entscheidet die Streitfrage gar nicht, sondern erzählt nur, was in den Bundesstaaten geschehen ist — eine Manier, die er in seinem

Digitized by Google

Staatsrechte häufig beobachtet. Behr aber hat sich gegen den Vorwurf eines Widerspruchs mit sich selbst nicht genug verwahrt, wenn er die Reichsprivatgesetze durch die Auflösung der Reichsverfassung für *ipso jure*, und durch die Bundesakte ausdrücklich aufgehoben erklärt, und demnach den Bundesfürsten die Befugniß beilegt, nach jenen Gesetzen ihre Gerichtshöfe ferner sprechen zu lassen, und solches ausdrücklich oder stillschweigend zu genehmigen. Er, der die Nichtigkeit der Reichsprivatgesetze in jedem Fall so ganz klar und zweifellos findet, sollte in keinem Falle eine Anmaßung der Gerichtshöfe dulden, wodurch sie sich in die Stelle des Gesetzgebers eindringen würden. Freilich wenn ein Souverain ausdrücklich erklärt, die Reichsprivatgesetze sollen ferner beobachtet werden, so wäre im allgemeinen nichts dabei zu erinnern. Aber wie wenn die Gerichte eigenmächtig fortfahren die *ipso jure* nichtigen und noch dazu ausdrücklich vernichteten Gesetze in Anwendung zu bringen? — ob übrigens, wenn durch die Bundesakte auch die Reichsprivatgesetze für nichtig und unwirksam wirklich erklärt sind, ein verbündeter Souverain sie einseitig wieder herzustellen, sie, gegen die Bundesakte, fortwährend für gültig und wirksam zu erklären befugt wäre? mag wohl mit Recht bezweifelt werden. Wie Behr nach seiner Theorie behaupten kann, die Aufhebung der Reichsprivatgesetze könne bis jetzt nicht als absolut geboten angesehen werden, ist schwer zu errathen. Denn entweder sagt die Bundesakte, auch die Reichsprivatgesetze sollen in Zukunft nichtig und ohne Wirkung seyn, oder sie sagt es nicht. Im ersten Fall ist die Aufhebung jener Gesetze nicht nur absolut geboten, sondern sogar bereits geschehen; und die von Behr aufgestellte Ausnahme unrichtig — im andern Fall ist aber seine Regel falsch.

Drittens endlich: die in den Bundesstaaten fortwährend geltenden Reichsprivatge-

setze sind nicht fremden recipirten Rechten, sondern den einheimischen gleichzustellen.

Irren wir uns in der Ausführung des ersten Satzes nicht; so ist dieser dritte von selbst erwiesen. Die Reichsprivatgesetze, zur Zeit, wo wir noch ein gemeinsames deutsches Vaterland hatten, in die Territorialgesetzgebung aufgenommen, und mit ihr innig verwebt, sind vaterländisch ihrem Ursprung nach, und bleiben vaterländisch in ihrer Verpflanzung in die einzelnen deutschen Staaten, ohne daß sie einer neuen Rezeption bedürfen. Gemeinschaftlich mit allen anderen deutschen Gesetzen, und auf gleiche Weise werden sie dem Schicksal folgen, welches der Gesetzgebung der Bundesstaaten bevorstehet.

2.

Ist durch die Nichtigkeitserklärung der deutschen Reichsgesetze das Privatrecht überhaupt nebst den durch dasselbe beschützten Privatberechtigungen der Willkühr der Souveraine übergeben?

Mit denjenigen Rechtsgelehrten, die der Glanz der neuen Souverainität so sehr verblendete, daß sie sogar die Fortdauer der Privatrechte mehr für eine Pflicht der Humanität, als für eine rechtliche Schuldigkeit ansehen, ist es nicht der Mühe werth, in Erörterungen sich einzulassen.

Ihren Irrthum zu beweisen, wäre überflüßig und fast Beleidigung gegen diejenigen, auf deren Humanität sie verweisen. Gerechtigkeit üben, ist keine Gnade, sondern Regentenpflicht, und wenn es erlaubt wäre, Privatrechte aufzuheben, und um des allgemeinen Besten nöthig, so verbände auch hierzu dieselbe Pflicht. Eine Humanität, die davon zurückhielte, damit dem Einzelnen nichts Unangenehmes widerfahre, wäre Weichlichkeit und Schwäche. Entweder ist es gerecht und nöthig; so muß es geschehen: oder es ist unnö-

Digitized by Google

thig und ungerecht: so muß es unterbleiben. Wo das Recht gebietet oder verbietet, muß die Gnade schweigen; und selbst, was man Begnadigung im peinlichen Rechte nennt, beruht nur als gerechte Ausnahme von dem Gesetz, auf ganz eigenen und außerordentlichen Gründen. Jene Humanitäts-Theorie kann also kein Gegenstand einer Controverse seyn.

Eben so wenig wollen wir uns in eine Beantwortung der Frage einlassen: In wie fern durch Akte der gesetzgebenden Gewalt wohlerworbene Rechte erlangt, und durch gleiche Akte gültig wieder verloren werden können? Die Grundsätze, die zu einer richtigen Beantwortung dieser so wichtigen Frage allein führen können, scheinen einer ganz neuen Entwickelung zu bedürfen. Wir glauben übrigens uns hier derselben entheben zu dürfen, da uns bestimmt hierüber noch keine Differenz unter den rheinbundischen Publizisten vorgekommen ist.

Wir sehen es als ausgemacht und unbestritten an (denn von Leuten, die Alles zu bestreiten im Stande sind, nehmen wir billig keine Notiz).

1) Daß die Privatgesetzgebung der Bundesstaaten von den Souverainen derselben (versteht sich auf dem verfassungsmäßigen Wege, wo sich noch einer erhalten hat) nach ihrer Ueberzeugung von der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Aenderung, ganz oder zum Theil neu bestimmt, und eingerichtet werden kann; daß aber dadurch die bestehenden Privatberechtigungen schon um deswillen nicht aufgehoben werden, weil in der Regel neue Gesetze nicht rückwärts wirken.

2) Daß die Festsetzung von Privatberechtigungen, welche bis dahin Staatsbürger gegen einander rechtmäßig, d. h. mit Billigung der Gesetze, oder so, daß wenigstens kein Gesetz vorhanden war, ausübten, für die Zukunft durch eine neue Gesetzgebung untersagt werden kann, ohne daß deswegen die Ausübung bereits erworbener Privatberech-

Digitized by Google

tigungen dieser Art, anders, als gegen Ersatz, verboten werden dürfte.

Nur zwei wirklich in Streit gezogene Punkte scheinen uns einer näheren Darstellung zu bedürfen:

a) Was ist für eine Privatberechtigung zu halten?

b) kann durch die Klassifikation eines bisher von einem Unterthan ausgeübten Rechts unter die staatsrechtlichen Verhältnisse dem Souverain darüber eine größere Gewalt beigelegt werden als er sonst hatte?

Der Herr geheime Rath Brauer hat im dritten Satze seiner Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten diese Materie berührt, und sowohl in mehreren Aufsätzen, welche diese Zeitschrift enthält, als auch und insonderheit in des Herrn v. Berg Abhandlungen h) starken Widerspruch erfahren.

Dieser dritte Satz steht mit dem vorhergehenden zweiten in wesentlicher Verbindung, wo Herr Brauer behauptet, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn, Grundherrn und übrigen Staatsunterthanen gegen die Staatsgewalt, so weit sie nicht durch den Bundesvertrag neu bestimmt, oder durch das Ideal eines Vernunftstaates als nothwendig gesetzt seyen, unterliegen der Bestimmung des dermaligen Selbstherrschers. Hiervon werden nun zwar im dritten Satz die Privatrechte ausgenommen, diese aber durch eine eigene Bestimmung ihres Begriffes einer sehr starken Reduktion unterworfen. »Alles, sagt Herr Brauer, was fortdauern kann, auch wenn eine bestimmte Staatsgesellschaft auf einem bestimmten Boden von aller Regierungsgewalt, und von aller Unterwürfigkeit unter Staatshoheit sich lossagte, und blos als friedliche Gesellschafter mit und nebeneinander fortzuleben beschlösse, kurz, wenn sie mit Wegwerfung des Unterwürfigkeits-Vertrags als des einen Theils des Staats-

h) S. 265. f.

Grundvertrags, blos auf den Vereinigungs-Vertrag als den andern Theil desselben fortleben wollte, das gehört zu Privatrechts-Verhältnissen: was hingegen nicht fortbestehen kann, ohne das Daseyn eines Unterwürfigkeits-Vertrags, welcher der nun auch sey, unterzustellen, das eignet sich in die Klasse der staatsrechtlichen Verhältnisse. Mittelst einer für diese Abhandlung zu weitläufigen, dem Kenner ohnedieß leicht auffindlichen Entwickelung der in einander greifenden Begriffe kann man nochmals diesen Satz auch so ausdrücken: Privatrechtliche Verhältnisse sind jene, die auf ein Recht sich beziehen, dessen Daseyn den Nutzen und den Gewinn für ein einzelnes Individuum zum unmittelbaren Zweck hat, mag es nachmals gleich in einem gegebenen Fall aus der Wirksamkeit einer bestimmten Staatsverfassung sein Daseyn empfangen haben; und auf das Staatswohl mittelbar immerhin seinen Einfluß haben — ohne solchen ist fast nicht denkbar, was innerhalb eines Staats ist und geschieht! So z. B. gehöret Jagd, Fischerei u. dgl. in diese Klasse, obwohl sie in dem Umfang, wie sie jetzt bestehen, aus der vorigen Staatsverfassung entspringen, und ihre Fortdauer nicht ohne bestimmte Modifikationen der neuen Staatsverfassungen gedenkbar wird, genug, daß ihr unmittelbarer Daseynszweck der Nutzen oder die Annehmlichkeit ihrer Besitzer ist, und daß, wenn diese Innhaber mit ihren übrigen Mitgenossen der Staatsbürgerschaft auf einmal aus aller persönlichen Unterwürfigkeit unter eine direktive Gewalt heraustreten wollten, dadurch die Aufhebung solcher Rechtsausübungen des einen auf den Grund und Boden des andern nicht nothwendig bedingt würde, weil sie einer dem Andern auch nun einräumen könnte, ohne sich ihm persönlich unterwürfig zu machen.

Staatsrechtliche Verhältnisse sind jene, deren Daseyn auf ein solches Recht sich bezieht, dessen Ausübung unmittelbar nicht den Nutzen und Gewinn des Rechtsbesitzers,

sondern den Nutzen der Gesellschaft, für oder auf welche es ausgeübt wird, bezweckt, mag es hernach gleich in einer gegebenen einzelnen Staatsverfassung aus Privatverkommnissen haben entstehen, durch sie von einer Hand in die andere haben übergehen können, und es mag darum mittelbar immer auch für den Besitzer als ein Privatvortheil gelten, es zu haben, und als ein Nachtheil es zu verlieren. — Läßt sich doch kein staatsrechtliches Verhältniß gedenken, das nicht mehr oder weniger, aber doch immer in einige Weise, auch dem, den es umschlingt, individuellen Vortheil oder Nachtheil bringe! So rechne ich Gerichtsbarkeit, Lehnherrlichkeit u. dgl. in diese Kategorie. Freilich entstand jene oft aus allmähliger Ausbildung der Folgen der alten teutschen Guts- und Leibesherrschaft, also aus Privatrechtsverhältnissen, gieng durch Veräusserungen mancher Art von einer Hand in die andere, und warf ihrem Besitzer durch Sporteln und Geldstrafen Nutzen ab; und freilich entstand die Kirchen-Lehnherrlichkeit häufig aus Stiftungsvorbehalten, mithin in Privatrechtsmasse, und gieng aber auch durch Veräusserungen mancher Art von einem auf den Andern über, und freilich schaffte sie manchem die erlaubte Annehmlichkeit, einen Mann, der ihm Dienste geleistet hat, durch eine Pfründe versorgen zu können, und manchen andern die unerlaubte Annehmlichkeit, durch vergeltende Entrichtungen seines Kirchenbelehnten Nutzen davon zu ziehen: aber nimmer doch existirt die Kirchenlehnherrlichkeit nicht dafür, damit ihr Besitzer eine Gelegenheit habe, jene Vortheile zu ziehen, und die Gerichtsbarkeit nicht dafür, damit Sporteln und Strafen fallen mögen, und immer kann Gerichtsbarkeit nicht bestehen, ohne daß die Gerichtsunterthanen der Leitung des Gerichtsherrn unterworfen gedacht werden, und Lehnherrlichkeit besteht nicht, ohne daß ein Kirchspiel der Leitung eines Pfarrers unterworfen, und ein Pfarrer dabei einer höhern setzenden und entsetzenden Gewalt unterliegend voraus-

Digitized by Google

gesetzt werde, und so bleiben beede daher wesentliche Bestandtheile der Rechtsverhältnisse; eben daher verfallen sie denn auch, vermöge des vorigen Satzes, unter die gutfindende Bestimmung des Souverains, so weit nicht eingreifend der Bundesvertrag eine solche schon gegeben hat.«

Es ist gegen diese Brauersche Theorie hauptsächlich eingewendet worden, daß der darinn herrschende zweifache Begriff von staats- und privatrechtlichen Verhältnissen und der darauf gegründete Unterschied weder völlig klar, noch ganz erschöpfend sey i). Da der Begriff des Privatrechts aus dem Gegensatz des öffentlichen entstanden sey, und eigentlich nur negativ bestimmt werden könne; so seyen im Allgemeinen alle Pflichten und Rechte, die nicht unmittelbar von den Staats-Grundverträgen abhangen, für privatrechtlich zu halten, woraus dann von selbst folge, daß in bestimmten Staaten der Begriff von staatsrechtlichen und privatrechtlichen Verhältnissen aus den positiven Normen derselben entwickelt werden müsse.

Dieß gelte besonders auch von unsern teutschen Staaten, die in Folge der vorgegangenen Veränderungen keineswegs in den Stand der Natur zurückgetreten seyen. Es gebe überdieß Verhältnisse, die in gewisser Beziehung staatsrechtlich, in anderer privatrechtlich seyen, und daher nicht unbedingt nach einem dieser Gesichtspunkte beurtheilt werden dürfen. Es sey falsch, daß nur das privatrechtlich sey, was fortbestehen könne ohne Staat, wie z. B. die ganze Lehre vom Erbfolgerecht beweise.

Es sey freilich privatrechtlich, was das Interesse des Einzelnen im Staate beziele, aber dieses Interesse beruhe nicht blos auf baarem Geldgewinn, und man könne demnach diesen nicht als Unterscheidungszeichen des privatrechtlichen von dem staatsrechtlichen aufstellen.

---

i) v. Berg Abhandlungen S. 271. f.

Digitized by Google

Wenn auch gleich eine Berechtigung urſprünglich oder ihrer weſentlichen Beſtimmung nach als ſtaatsrechtlich betrachtet werden könne: ſo ſey ſie doch immer privatrechtlich, in ſo fern ſie ſich im rechtmäßigen Beſitz eines Privatmannes befinde. Rechtsverhältniſſe, die theils privatrechtlich, theils ſtaatsrechtlich ſeyen, könnten daher freilich, wenn ſie letzteres allein wären, von der gutfindenden Beſtimmung des Souverains abhangen, gehören aber in ihrer erſteren Eigenſchaft in die, Klaſſe der wohlerworbenen Rechte, die jedem Regenten heilig und unverletzlich ſeyn müſſen.

Dieſe Materie ſcheint einer vollſtändigern und tieferen Unterſuchung, als ihr bisher zu Theil geworden, wohl werth zu ſeyn. Wenn wir gleich im Weſentlichen mit der zuletzt dargelegten Meinung übereinſtimmen, ſo glauben wir doch, daß ſie noch feſter hätte begründet werden können und müſſen, als ſolches geſchehen iſt. Wir wollen dieß daher nach Einleitung der beiden oben aufgeſtellten Fragen verſuchen, wenn wir zuförderſt einige vorbereitende Betrachtungen vorausgeſchickt haben werden.

Man kennt die alten Theorien von dem Eigenthum der teutſchen Landesherrn an Land und Leuten, das Patrimonial-Staatenſyſtem und die verſchiedenen Regalitätsſyſteme. Man weiß, wie weitgreifend inſonderheit die Grundſätze mehrerer Rechtsgelehrten waren, nach welchen ſie den Begriff und Umfang der Regalien in den teutſchen Territorien zu beſtimmen verſuchten: wie ſelbſt noch in neueren Zeiten einige ſo weit giengen, als Quelle aller Regalien das landesherrliche Eigenthum an dem Land- und Luftrevier der teutſchen Territorien darzuſtellen, ſo daß von jenen nur ein Theil der Oberfläche zur Treibung der Landwirthſchaft den Unterthanen eingeräumt ſey. Man weiß, wie emſig der Finanzgeiſt die Grenzen der Regalität auf jede Weiſe zu er-

Digitized by Google

weitern sich bemühete, und daß der Erfolg ihn bisweilen mehr begünstigte, als der Beifall der Rechte. Alle diese schönen Früchte wohl gelungener Spekulationen giengen aber für diejenigen verloren, welche mit der durch den Rheinischen Bund herbeigeführten Veränderung des politischen Zustandes von Teutschland auch die bisherige Verfassung der einzelnen Staaten für vernichtet ansahen, und dafür halten, daß in der Hinsicht Alles lediglich auf die neugeschaffene Souverainität zurückzuführen, und von dieser in jedem einzelnen Staate eine neue politische Schöpfung zu erwarten sey. Natürlicher Weise mußten sie nun auch zugeben (oder wenigstens voraussehen, es werde früher oder später dahin kommen), daß jetzt der Begriff und Umfang der Regalien nur nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts zu beurtheilen sey, und eine hiernach anzustellende Revision und Sichtung drohete allerdings gar bedeutende Lücken in dem bisherigen Staatsinventarium zu machen.

Auf der andern Seite mußte man doch, der der Souverainität in Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse beigelegten freien Willkühr ungeachtet, so viel einräumen, daß dieselbe auf die wohlerworbene Rechte der Unterthanen sich nicht erstrecke, und daß daher die Privatrechte (deutlicher die Privatberechtigungen) unverändert bleiben müssen. Aber unter den Berechtigungen, die bisher von Privatpersonen ausgeübt wurden, glaubte man manche zu entdecken, die, weil sie in einer gewissen Beziehung zu den staatsrechtlichen Verhältnissen stunden, der Souverainität vindicirt werden könnten, und eben daher ihrer gutfindenden Bestimmung zu überlassen seyen.

Dieses scheint vollkommen konsequent zu seyn, und geradezu die Wiederherstellung der Souverainität in ihrer ursprünglichen theoretischen Reinheit herbeizuführen. Allein es fehlt bei dem Allen an dem überzeugenden Beweise, daß der innere Zustand der einzelnen teutschen Staaten eine totale

Revolution erlitten habe, welche nur allein eine gänzliche Auflösung des bisherigen Besitz- und Rechtsstandes (zwar auch nicht rechtlich, aber doch faktisch) hätte zur Folge haben können. Da aber dieses nicht der Fall gewesen, so müssen auch die privatrechtlichen Verhältnisse und die wohlerworbenen Rechte der Unterthanen nach den bisher geltenden Grundsätzen beurtheilt werden, und es ist ein sonderbarer Widerspruch, wenn man zugiebt, daß die Privatrechte unverändert bleiben, zugleich aber, durch eine willkührliche Veränderung der bisherigen Begriffe, einen grosen Theil dieser Privatrechte in das Gebiet des Staatsrechts hinüberzuziehen sucht, um sie daselbst der beliebigen Verfügung des Souverains anheimzustellen.

Der Begriff des Privatrechtlichen wird allerdings, wie v. Berg bemerkt hat, nur durch den Gegensatz des staatsrechtlichen gebildet, weil ausser dem Staat die ganze Distinktion nicht denkbar ist.

Aber wenn man deshalb behaupten will, daß nur das privatrechtlich sey, was fortdauern könne ohne Staat; so verwechselt man offenbar den Begriff des Privatrechtlichen mit dem des Positivgesetzlichen. Es giebt Privatrechte, die nur durch positive Bestimmungen ihr Daseyn erhalten haben, und die daher, ohne den Schutz einer höchsten gesetzgebenden Gewalt in einer bürgerlichen Gesellschaft nicht bestehen können. Sie hören auf mit dem Staat, ohne darum, während der Dauer desselben, den staatsrechtlichen Verhältnissen angehört zu haben.

Auch darinn liegt ein wichtiger Grund mannigfacher Verwechselungen und Verwirrungen, daß man das, was öffentlich oder privat ist (publicum, privatum) für gleichbedeutend mit staats- oder privatrechtlich nimmt. Insbesondere kann man dadurch verleitet werden, Interesse und Recht, Klugheit und Gerechtigkeit, Oberherrschaft und Eigenthum zu verwechseln und zu ver-

Digitized by Google

mischen, dergestalt, daß man auf dem Wege leicht dahin gerathen kann, in gewisser Beziehung Alles für staatsrechtlich zu halten. Und zum Theil könnte man sogar scheinbar Recht haben, indem Alles im Staate Objekt der höchsten Gewalt, also einer staatsrechtlichen Wirksamkeit unterworfen ist, durch welche Ansicht dann die Verwirrung unstreitig vollendet wird. Es scheint aber, daß Brauer derselben gewissermaßen gefolgt ist, indem er bei seiner zweiten Deduktion des Begriffes der staats- und privatrechtlichen Verhältnisse, Alles, wobei der Staat unmittelbar interessirt ist, und worauf aus diesem Grunde ein unmittelbarer Einfluß desselben nöthig seyn kann, jenem beigesellt.

»Wo mehrere, sagt Majer, k) zu Erreichung eines gemeinsamen Endzwecks sich vereinigen, da entsteht durch solchen Verein ein Unterschied zwischen dem ganzen Körper solcher Gesellschaft und den einzelnen Mitgliedern derselben, ihrem beiderseitigen Interesse, wie auch ihren beiderseitigen Rechten und Sachen, der durch die Wörter Publicum und Privatum angedeutet wird. Insbesondere hat dieselben der Sprachgebrauch für den Verein des Staats bestimmt . . . . Solchemnach bedeutet Publicum den ganzen Staatsverein, das dadurch zu einem einzigen Körper zusammengeordnete Volk, das Interesse, die Rechte und Sachen desselben; dagegen Privatum all dasjenige, was blos einem einzelnen Mitglied desselben, für sich und ausser dem Staatsvereine betrachtet, *) zu- und angehört.«

Pütter l) hat mit der ihm eigenen Einfachheit und Klarheit den Unterschied zwischen Staats- und Privatrechten nach deren Gegenständen also dargestellt:

---

k) Autonomie §. 28. vergl. das. §. 47.

*) Nach dem Zusammenhange soll dieß nicht heißen: so, als wenn kein Staat wäre — sondern: abstrahirt von dem Staatsverein oder ohne unmittelbare Beziehung auf denselben.

l) Juristische Encyclopädie §. 29. 33.

Digitized by Google

»Was in jedem wirklichen Staate von Rechten und Verbindlichkeiten des ganzen Staats oder dessen höchster Gewalt bestimmt ist, das macht dessen Staatsrecht aus; hingegen alle andere Rechte und Verbindlichkeiten, wie sie für Unterthanen eines Staats bestimmt sind, gehören zu dessen Privatrechte. Wenn man also von den besondern Rechten, die jeder wirkliche Staat für sich hat, erst alle Rechte und Verbindlichkeiten des ganzen Staats oder dessen höchster Gewalt absondert; so geben alle übrigbleibende Rechte und Verbindlichkeiten den Stoff zum Privatrechte her. Was kein Staatsgeschäft ist, d. h. was nicht den Staat oder dessen höchste Gewalt betrifft, das ist ein Privatgeschäft. Alle Rechte und Verbindlichkeiten in Privatgeschäften machen das Privatrecht aus.«

Dadurch jedoch, daß auch Privatsachen Gegenstände eines Staatsgeschäfts seyn können, werden sie nicht selbst Staatssachen, wie sich aus den nachstehenden Bemerkungen ergeben wird.

Alles, was in dem Umfange eines Staats sich befindet, muß, so weit es deren empfänglich ist, der Einwirkung der höchsten Staatsgewalt zur Beförderung des allgemeinen Zweckes unterworfen seyn, und hierdurch findet der Privatmann, so gut, wie in anderer Hinsicht der Regent selbst, seinen Wirkungskreis nothwendig beschränkt. Allein diese Aeusserungen der höchsten Gewalt, die bald der natürlichen Freiheit des Staatsbürgers engere Grenzen sezzen, bald die Benutzung seines Eigenthums näher bestimmen, verändern doch, so sehr sie auch aus einer staatsrechtlichen Quelle fließen, ihre Objekte nicht in staatsrechtliche, die vielmehr nach wie vor von dem Privatmann zu dem Seinigen zu rechnen, also für privatrechtlich zu achten sind.

Wesentlich verschieden von diesem Einfluße der Oberherrschaft auf die Privatberechtigungen der Staatsbürger ist

Digitized by Google

das Verhältniß des Staatseigenthums zu dem Privateigenthum. Hier findet, wie zwischen dem Privateigenthum mehrerer Unterthanen die strengste Grenzscheidung statt, und aus dem Grunde des Staatseigenthums hat der Regent schlechterdings kein Recht an irgend etwas, das einmal Theil des Privateigenthums wirklich geworden ist, und selbst das sogenannte Obereigenthumsrecht des Staats über die Sache der Unterthanen ist nur ein Ausfluß der Oberherrschaft, wodurch der Regent in gewissen Fällen berechtigt wird, sich einen Theil des Privateigenthums zuzueignen. »Dieß, sagt Majer m) sehr richtig, ist nur die Erwerbart, um über das, was bisher den Unterthanen zugehört hat, ein Eigenthum zu erlangen, und dann erst hat der Staat, kraft des neuerworbenen Eigenthums, das Recht, damit zu seinem Nutzen zu schalten; und so gewiß, als darauf die Unterthanen ihr Eigenthum solchergestalt verlieren, so wenig kann man das Recht, so dagegen der Staat darauf erwirbt, ein Obereigenthum nennen.«

Es kann übrigens in der Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf die staats- und privatrechtlichen Verhältnisse eines bestimmten Staats von dem Ideal eines Vernunftstaats (worauf Brauer hinweiset) die Frage nicht seyn, sondern, was in diesem Staate dem Einzelnen zugehören, Theil seines Vermögens, Gegenstand seiner freien Willensäußerung und Verfügung seyn kann, es sey an Rechten oder an Sachen, ist privatrechtlich und steht unter dem Schutz der Gesetze, selbst gegen die höchste Gewalt, und jede willkührliche, durch den Staatszweck nicht gebotene Verfügung derselben.

In dieser privatrechtlichen Qualität ändert nichts weder die mögliche Einwirkung der höchsten Gewalt auf die Objekte des Privatrechts, so fern sie die Erreichung des Staatszwecks

---

m) a. a. O. S. 167. vergl. daſ. S. 148. f.

Digitized by Google

erfordert, und die nie nach Willkühr, Eigensinn, oder eigennützigen Absichten des Regenten statt hat; noch die ursprüngliche Erwerbung durch Akte der höchsten Gewalt, so fern sie nicht ihrer Natur nach oder durch ausdrücklichen Vorbehalt widerruflich sind; noch durch Absonderung von dem Staatseigenthum und Uebertragung eines Theils desselben in das Privateigenthum, so fern solche rechtsgültig hat geschehen können, indem jeder Theil des Staatseigenthums, dessen Besitzes und Genusses ein Unterthan überhaupt oder nach der besondern Verfassung des Staats fähig ist, in Privateigenthum verwandelt und daher der staatsrechtlichen Beziehung, in welcher er vorher stand, gänzlich entfremdet werden kann; noch endlich der ursprüngliche oder unmittelbare Zweck einer Berechtigung, welche sich im Privatbesitze befindet.

Dieser letztere Punkt ist es, worauf die Brauer'sche Argumentation sich hauptsächlich stützt, und die auf einer offenbaren Verwechselung des Ursprungs und Zwecks eines Gegenstandes mit dessen gegenwärtigem Zustand beruhet. Denn sobald von diesem die Rede ist, wird der Unterschied zwischen dem staatsrechtlichen und dem privatrechtlichen nur allein durch das Subjekt bestimmt. Brauer aber will Berechtigungen, welche bisher von Privatpersonen unstreitig rechtmäßig besessen werden konnten, zu staatsrechtlichen machen, und deshalb dem Gutbefinden des Regenten es überlassen, sich dieselben zuzueignen, weil ihr unmittelbarer Zweck mehr den Nutzen des Staats beziele, als den des bisherigen Innhabers. So verwandelt er durch einen Machtspruch in ein staatsrechtliches Verhältniß, was bisher privatrechtlich war. Er erläutert seine Behauptung durch Beispiele, die ihr nichts weniger als günstig sind. Das Patronatrecht beruht ohne allem Zweifel auf einem Privatvertrage; die Kirchengesellschaft ist nicht identisch mit der Staatsgesellschaft, und die »setzende und entsetzende Gewalt, der ein Pfarrer unterliegen muß«, ist bekanntlich nicht gerade

Digitized by Google

des Staatsrechts. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist es, wenn sie es gut besitzen, nicht minder. Sie ist, wenn sie gut besitzen, nicht minder. Sie ist, wenn sie gut besitzen, nicht minder. Sie ist, wenn sie

staatsrechtlichen Verhältnissen leichter als die gewöhnliche Gegenstände des Privateigenthums in Berührung kommen, und dadurch Zweifel entstehen können; so hat man schon längst in die Lehrbücher des deutschen Privatrechts einen eigenen Artikel aufgenommen von der Grenzscheidung zwischen Landeshoheit und Eigenthum in Ausübung verschiedener Gerechtsame bei solchen Sachen, welche nicht blos als Gegenstände des Privateigenthums angesehen werden, der noch immer praktischen Werth hat, und statt unfruchtbarer neuer Theorien sorgfältig studiert, und auch auf die neuen Verhältnisse mit den durch sie nöthig gewordenen Modifikationen (deren nur wenige seyn dürften) angewendet zu werden verdient.

Wenn nun aber auch, was bisher privatrechtlich war, durch einen Zauberschlag des neuen Staatsrechts staatsrechtlich geworden wäre: könnte deshalb ein Souverain es seiner gutfindenden Bestimmung rechtmäßig unterwerfen? Wir glauben, diese Frage unbedingt verneinen zu müssen. Können auch in einem souverainen Staate Unterthanen Hoheitsrechte besitzen, und daß sie es können, ist, unserer Einsicht nach vollkommen erwiesen o); so sind und bleiben auch sie wohlerworbene Rechte, die, unter dem Vorwande, sie seyen als staatsrechtliche Verhältnisse zu betrachten, dem rechtmäßigen Innhaber nicht entzogen werden können. Wie weit in Ansehung ihrer die Staatsgewalt gehen können, hat v. Berg p) gründlich auseinandergesetzt, und mehr kann aus der von Brauer aufgestellten Distinktion auch nicht gefolgert werden, man mag nun bisher privatrechtliche Verhältnisse zu den staatsrechtlichen zählen oder nicht.

Denn, wenn auch Brauer den Satz: die Rechtsverhältnisse der Standesherrn, Grundherrn und übrigen Staatsunterthanen gegen die Staatsgewalt unterliegen in der Regel

---

o) Bundesakte Art. 27. v. Berg Abhandl. Th. 1. S. 86. ff.

p) a. a. O. S. 104. Vergl. dieser Zeitschrift Heft 25. S. 89.

Digitized by Google

der gutfindenden Bestimmung des dermaligen Selbstherrschers, vollkommen erwiesen hätte; so würde daraus doch noch keineswegs folgen, daß nun auch jede einzelne Berechtigung dieser Staatsunterthanen, welche er staatsrechtlich nennt, der freien Verfügung des Regenten unterworfen sey. Unter den Rechtsverhältnissen der Staatsunterthanen gegen die Staatsgewalt kann man nämlich nichts anders verstehen, als die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in Beziehung auf die Obliegenheiten und Gerechtsame der höchsten Gewalt.

Diese in eine dem Staatszweck und der eigenthümlichen Lage des Staats gemäße, also dem Ideal eines Vernunftstaats entsprechende Konstitution zu fassen, ist unstreitig eben so sehr Pflicht, als Recht eines unabhängigen und uneingeschränkten Souverains. Daß aber dadurch die besondern staatsrechtlichen Verhältnisse, in welchen einzelne Unterthanen gegen die Staatsgewalt stehen können, und welche sich auf wohlerworbene Rechte gründen, nach Gutbefinden abgeändert und aufgehoben werden dürfen, kann mit Recht nicht behauptet werden. Wir wollen gern einräumen, daß dieß alsdann geschehen könne, wenn es die Erreichung des Staatszwecks unzweifelhaft erfordert, und zwar gegen billigmäßigen Ersatz: aber dieß scheint Brauer unter der gutfindenden Bestimmung des Selbstherrschers nicht zu verstehen, vielmehr zeigt der Zusammenhang seiner Ausführung nicht undeutlich, daß ihm staatsrechtlich dasjenige ist, worüber der Souverain nach Gutbefinden verfügen kann. So will er Jagd, Fischerei u. d. als privatrechtliche Verhältnisse nur bestimmten Modifikationen der neuen Staatsverfassung unterwerfen: er sagt, ihre Fortdauer sey ohne dieselben nicht gedenkbar — was auch wohl nicht ohne Grund bezweifelt werden dürfte —; staatsrechtliche Verhältnisse aber, wovon er Kirchen- Lehnherrlichkeit und Gerichtsbarkeit als Beispiele anführt, erklärt er unter die gutfindende Bestimmung des Souverains verfallen, er zieht sie daher völlig aus

dem Privateigenthum in das Staatseigenthum hinüber, und dieß alles blos — durch eine Definition.

Die Beispiele scheinen indessen auch in dieser Beziehung nicht ganz glücklich gewählt zu seyn, und hätte Brauer treffendere finden können, so würde er sie anzuführen, gewiß nicht ermangelt haben. Er selbst fügt seinem Satze die Ausnahme hinzu: »so weit nicht vorgreifend — der Bundesvertrag eine solche Bestimmung schon gegeben hat.« Nun hat aber der Bundesvertrag den subjizirten Reichsständen namentlich die Gerichtsbarkeit und das Patronatrecht als Privateigenthum vorbehalten; es muß also doch vernünftiger Weise möglich seyn, diese Berechtigungen als Privatberechtigungen zu haben: und wäre es nicht höchst sonderbar, wenn die übrigen Staatsunterthanen, welche nicht in die Klasse der sogenannten Standesherrn gehören, als staatsrechtlich sollten verlieren können, was diese als privatrechtlich behalten?

3.

Ist die Verfassung der einzelnen deutschen Staaten, nach dem Verluste der Garantie, welche Verfassung und Gesetze des deutschen Reichs ihr gewährten, der willkührlichen Anordnung der Souveraine unterworfen?

Um über den Ausdruck: willkührlich — keine Zweideutigkeit statt finden zu lassen, sey zum voraus bemerkt, daß derselbe nur gänzliche Befreiung von einem Widerspruchsrechte dritter, uneingeschränkte Ermäßigung durch die Souveraine, nicht aber die Freiheit, nach den Eingebungen der Herrschsucht oder eines andern bösen Dämons zu handeln, bezeichnen soll.

Es herrscht in der Beantwortung der aufgeworfenen Frage eine große Verschiedenheit der Meinungen, welche sich, jedoch, auf folgende Hauptansichten zurückführen läßt:

Digitized by Google

1) Mit der Aufhebung der Reichsgesetze seyen alle Partikular-Staatsrechte von selbst aufgehoben, auch könne und dürfe es keine mehr in den Bundesstaaten geben: die Bundesakte ersetze sie alle.

2) Die bisherige Verfassung der einzelnen Bundesstaaten könne bleiben: aber sie könne auch nach dem Ermessen des Souverains aufgehoben oder abgeändert werden, so fern es der Staatszweck erfordere. Die Bestimmungen der Bundesakte müssen, wie sich von selbst verstehe, gehalten werden.

3) In Ländern, welche zur Zeit der Errichtung des Bunds, eine von der Reichsverfassung, ihrer staatsrechtlichen Quelle und Basis nach, unabhängige Verfassung oder konstitutionelle Gesetze dieser Art gehabt haben, dürfe diese der Souverain weder aufheben, noch abändern, es sey denn, letzteres durch die veränderten Zeitumstände nothwendig geworden, in welchem Falle der Souverain diejenigen Bestimmungen eintreten lassen könne, welche er für gut finde.

4) Die Verfassung dürfe auch in dem oben angegebenen Falle von dem Souverain nicht einseitig, sondern nur nach vorgängiger Uebereinkunft zwischen Herrn und Unterthanen, geändert werden.

Die erste Meinung ist ein Eigenthum des berühmten Gönners q), der bei dieser Gelegenheit einen Todten auferweckt, nämlich sein allerdings nicht nach Verdienst gewürdigtes Staatsrecht, das der neuen Entdeckungen gar manche enthält, von denen nur zu bedauern ist, daß sie dem vereinigten Staatskörper nicht mehr zu statten kommen können, der in seiner Auflösung schon zu weit fortgeschritten war, um da-

---

q) Archiv für die Gesetzgebung und Reformen des juristischen Studiums B. 1. Heft 1. Nro. 1. von den Veränderungen, welche der Umsturz der deutschen Verfassung an den vormaligen Partikular-Staatsrechten einzelner Reichslanden im gegenwärtigen Zustand ihrer Souverainität hervorbringt.

Digitized by Google

von zur Fristung seines Lebens noch Gebrauch machen zu können. Indessen hat sich nachher verschiedenes von selbst ergeben, was Gönner jetzt noch als Verdienst seines geliebten Todten uns anrühmt, um das, so viel wir wissen, bei dessen Lebzeiten ihn Niemand beneidet hat, wie z. B. die Entfesselung der Landesherrn im Besteuerungsrechte, in welcher Hinsicht er der erste Publizist ist, der ein solches Wagestück unternahm, wenn man nämlich eine ziemlich lange Reihe von Deduzenten nicht in Rechnung bringt.

Aus diesem Staatsrecht bringt nun Gönner in Erinnerung, daß er vorlängst die Landeshoheit als eine Reichsanstalt zur Regierung der Theile im System der Reichsverfassung dargestellt habe, und da nun mit dem Reiche auch alle dessen Anstalten dahin seyen; so habe die neue Souverainität frei von allen Banden der alten Verfassung sich erhoben, sie allein, und die Bundesakte, auf der sie beruhe, erschöpfe das ganze Staatsrecht der neu souverainen deutschen Staaten; für ein Partikular-Staatsrecht derselben bleibe nichts übrig, was nicht schon das Bundesstaatsrecht umfasse, ja! es sey so gar gefährlich, wenn neben diesem eine Regierung noch ein besonderes Staatsrecht anerkennen wollte. Nach der Art, wie er sich hierüber anfangs äußert, sollte man fast glauben, er halte auch die Gründung eines neuen Partikular-Staatsrechts, die Einführung einer neuen Konstitution, wie solche bereits in Westphalen und Baiern geschehen ist, und in andern Bundesstaaten verbreitet wird, für überflüßig und bedenklich. »Die rheinische Konföderationsakte sagt er, ist die magna charta aller in ihr begriffenen Staaten: Sie ist die Quelle der neuen Souverainität: Sie giebt dem alten Deutschland seine neue Gestalt: Sie ist der Grund vieler neuen Erwerbungen der jezigen Herrscher: Sie ist ein Theil des Völkerrechts: Sie behauptet unter den Artikeln des Epoche machenden Friedens zu Tilsit einen Platz: ihr Einfluß auf das Ganze ist zu

groß, als daß sie nicht unter den Zweigen der Rechtswissenschaft eine besondere Auszeichnung verdiente *).

Sobald ihr diese nach ihrem Werthe zu Theil wird, verschlingt sie auch alles, was man den Partikular-Staatsrechten zuweisen wollte: sie allein enthält das ganze öffentliche Recht aller einzelnen im Bunde stehenden Staaten, und es wäre jeder Regierung sehr gefährlich, wenn sie neben ihm noch ein besonderes Staatsrecht ihres Landes anerkennen wollte.« Wenn nun die Bundesakte allein das ganze öffentliche Recht aller Bundesstaaten enthält: wozu noch eine Konstitution von Baiern und Westphalen ꝛc.? Allein so scheint es doch nicht gemeint zu seyn. Denn die von der Anerkennung eines Partikular-Staatsrechts zu befürchtenden Gefahren beziehen sich nur auf die alte Landesverfassung. Nichts, heißt es in dieser Hinsicht am Schlusse der Gönnerischen Abhandlung, ist wichtiger, als der erste Eindruck bei neuen Schöpfungen; die neue Souverainität steht an dem Momente ihrer Bildung: erkennt sie in diesem noch ein besonderes Staatsrecht; so erkennt sie mit ihm, daß sie noch außer den gemeinschaftlichen Bestimmungen des rheinischen Bundes im Innern beschränkt sey, sie erkennt besondere positive Quellen, welche nur mit den Quellen des erloschenen Partikular-Staatsrechts identisch seyn können, da außer diesen allenthalben keine existiren. So würde denn das öffentliche Recht des nicht souverainen Reichsgebiets abgeleitet,

*) Welcher Bombast für nichts und wieder nichts! zu einer magna charta gehöret mehr, als die Bundesakte leistet, und leisten soll. Hat dann G. das Fundamental-Statut ganz vergessen? — Alles übrige, was er zum Lobe der Bundesakte sagt, beweiset hier gar nichts. Und seit wenn nennt man die Quellen Zweige der Rechtswissenschaft? Und woraus folgt denn, daß eine Rechtsquelle, die eine besondere Auszeichnung verdient, alles verschlingen muß?

unter diesem Deckmantel würden alle Mißbräuche sich in die neue Verfassung einschleichen, privatrechtliche Verhältnisse würden das Ansehen eines öffentlichen Rechts erringen, Observanz, die leidige Quelle übler positiver Staatsrechte, würde sie heiligen, und eine souveraine Regierung würde im öffentlichen Anerkenntnisse eines besonderen Staatsrechts als modifizirter Fortsetzung des alten Partikular-Staatsrechts eine verrufene Münze selbst wieder in Kurs setzen!

Wir wollen den Werth dieser politischen Betrachtung dahin gestellt seyn lassen, indem wir überzeugt sind, daß auch Gönner ihr nur unter der Voraussetzung einigen beilegt, daß die Partikular-Staatsrechte mit dem Reichs-Staatsrechte zugleich untergegangen seyen, daß also hier das Recht nur von der Politik unterstützt, nicht aber gebeugt werde. Daß dieß der Fall wirklich ist, sucht Gönner theils aus der Vernichtung der Reichsverfassung, theils aus der Bundesakte zu erweisen. In jener Hinsicht bemerkt er, »jeder deutsche Partikularstaat habe sich nicht selbstständig, sondern nur »als Theil nach dem Prinzip des Ganzen gebildet, und in »der Konstitution des deutschen Gesammtstaates die Basis »seiner Besondernheiten gefunden; Verträge des Landesherrn »mit den Landständen haben nichts, als den historischen Grund »besonderer Landes-Fundamentalgesetze ausmachen können, »den rechtlichen Grund ihres Daseyns haben sie aus der »Reichskonstitution entnehmen müssen, und diese Verträge »seyen nur darum und in so weit gültig gewesen, weil und »in wie weit ihnen die Reichsgesetze die konstitutionelle Sanktion aufgedrückt hätten, und so seyen sie also auch nebst den »Landständen in demselben Moment, wo die Reichsgesetze als »unkräftig erklärt wurden, vernichtet worden.«

Daß die Landeshoheit im System der Reichsverfassung als eine Reichsanstalt betrachtet wurde, mochte für die Harmonie des Ganzen eine nicht unpassende Idee seyn: aber

nen in Begleitung und auf Kosten des Kaisers Joseph II. der Jagd zu beiwohnen, die Kaiserin Elisabeth sah, in dem Kostüme, welches sie als Königin von Ungarn trug, zu Pferde, und Maria Theresia, die Mutter der Letzteren, ließ sich in Gegenwart ihrer Kinder, des nachmaligen Kaisers Leopold, und der Erzherzoge Ferdinand und Maximilian, in einem Wagen, der mit Gold und Silber reich verziert war, und von sechs Pferden gezogen wurde, in Begleitung ihrer Leibwache, und unter dem Schalle der Trompeten und Pauken, durch die Straßen der Stadt führen. Die Kaiserin Elisabeth, welche sich damals in Linz befand, ließ sich, um ihrer Tochter, der Kaiserin Maria Theresia, die Ehre zu erweisen, in Begleitung ihrer Kammerfrauen, in einem Wagen, der mit Gold und Silber reich verziert war, durch die Straßen der Stadt führen. Die Kaiserin Maria Theresia, welche sich damals in Linz befand, ließ sich, um ihrer Tochter, der Kaiserin Elisabeth, die Ehre zu erweisen, in Begleitung ihrer Kammerfrauen, in einem Wagen, der mit Gold und Silber reich verziert war, durch die Straßen der Stadt führen. Die Kaiserin und die Erzherzoginnen kamen alle, sowie auch die Erzherzoginnen Christina und Elisabeth, die Töchter des Kaisers Joseph II., und die Erzherzoginnen Maria Anna und Elisabeth, die Töchter des Kaisers Leopold II.,

verbietende Reichsgesetze anstießen, denn sonst könnten sie auch von diesen Ausnahmen enthalten: aber sie galten übrigens ohne die Sanktion der Reichsgesetze. Gönner sagt zwar, jene Fundamentalgesetze seyen keine Verträge gewesen: dieß ist aber auch eine seiner neuen Entdeckungen, die keiner Widerlegung bedarf. Sie seyen, meint er ferner, auf ein subordinirtes Territorialverhältniß bedingt, und können auf den wesentlich veränderten Zustand einer souverainen Staatsgewalt nicht übertragen werden. Wenn aber sich erweisen läßt, daß bei Landesgrundverträgen gerade nicht das subordinirte Territorialverhältniß, sondern die höchste landesherrliche Macht und Gewalt berücksichtigt worden, daß die souveraine Staatsgewalt Einschränkungen wohl zuläßt, und daß manche, wenn sie gleich aus den Zeiten der Subordination herrühren, doch auch auf den Zustand der Souverainität passen; so ist in der That nicht abzusehen, warum man sie rechtlich verwerfen könnte.

Den zweiten Beweis für seine Behauptung glaubt Gönner in der Bundesakte gefunden zu haben, die auf Einheit der Verfassungen und Fälle der Souverainität gerichtet sey. Von der ersten steht in der Bundesakte nichts, und Gönner führt den Beweis auch nur aus der Konstitution des Königreichs Westphalen; der zweiten aber gedenkt die Bundesakte nur in einer Verbindung, wo sie nur äussere Unabhängigkeit bedeuten kann. Sonderbar ist es übrigens, daß während Gönner aus dem Stillschweigen der Konföderationsakte über die Fortdauer der alten landschaftlichen Verfassungen einen vollkommenen Beweis gegen die Fortdauer und gegen die Fortdauer irgend eines Partikular Staatsrechts ableiten will, ein anderer Schriftsteller gerade daraus auf eine stillschweigende Bestätigung schließen zu können glaubt r). Uns deucht, daß alles, was die Bundesakte

r) Zufällige Gedanken eines teutschen Mannes, insonderheit über die Frage; ob durch die rheinische Bundesakte den neuen

nicht ausdrücklich oder durch eine schlechterdings nothwendige Folge aufgehoben hat, wenigstens die Vermuthung der fortdauerden Gültigkeit für sich haben muß, wie wir denn überhaupt nicht glauben können, daß es je die Absicht gewesen, die Bundesakte zur magna charta des neuen Teutschlandes und als ein opus omnibus numeris absolutum, zur einzigen Quelle unseres Staatsrechts zu machen.

Wenn Gönner die aus der Auflösung der Reichsverfassung und aus der Tendenz der rheinischen Bundesakte von selbst hervorgehende Vernichtung der teutschen Partikular-Staatsrechte behauptet: so weicht davon die zweite der oben angeführten Meinungen gänzlich ab, welche blos die Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse dem Souverain freistellt, also an und für sich der Beibehaltnng der alten Territorialverfassung nicht entgegen ist. Sie hat vorzüglich Brauer s) vertheidigt, und damit ist im wesentlichen auch Zachariä t) und nicht weniger, wie es scheint, Klüber u) einverstanden, welcher sich jedoch auch hier auf das Historische beschränkt, und über das Rechtliche sich nicht ausdrücklich erklärt. Brauer stützt seinen Satz theils auf die vorgegangene gänzliche Staatsumwälzung, theils auf die wesentlich veränderten Umstände. Durch jene, meint er, sey den Fürsten die Macht, durch diese die Nothwendigkeit, also auch das Recht gegeben, gutfindende Bestimmungen der Rechtsverhältnisse der Standesherrn, Grundherrn und übrigen Staats-

---

teutschen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt worden sey, als sie über dieselbe gehabt haben? 1807. Vergl. Heft 25. S. 120.

s) Beiträge S. 7. f.

t) Jus publ. §. 23. seq.

u) Staatsrecht des Rheinbundes §. 71. 181.

unterthanen gegen die Staatsgewalt eintreten zu lassen, jedoch unter Beobachtung derjenigen, welche in der Bundesakte enthalten, oder durch das Ideal eines Vernunftstaats als nothwendig gesetzt sind. Hierdurch wird also jede schrankenlose Willkühr völlig ausgeschlossen, und nur die alten positiven Bestimmungen hält Brauer nicht mehr für streng verpflichtend.

Die Brauersche Lehre wird vorzüglich durch ihre Anwendung auf Gegenstände, die er in die Klasse der staatsrechtlichen versetzt, für den Rechtszustand der Staatsunterthanen gefährlich, wie wir bereits oben gezeigt haben. Sie ist aber auch im Allgemeinen nicht haltbar, obgleich sie den Vorwurf nicht verdient, daß sie den Despotismus begünstige. Eine Staatsumwälzung, die die Auflösung aller staatsrechtlichen Verbindlichkeiten und Befugnisse in Teutschland nach sich gezogen hätte, ist unerweißlich, und könnte sie wirklich erwiesen werden; so würden ihre Folgen rechtmäßig doch nicht weiter gehen, als sie durch ihren Zweck nothwendig begründet würden. Diese ist aber keinesweges uneingeschränkte Souverainität der Bundesfürsten; wenigstens enthält die Bundesakte keine Spur davon, vielmehr lassen alle Umstände das Gegentheil vermuthen. Selbst der Protektor des Bundes ist durch die Konstitution seines Reichs beschränkt, und eine ähnliche hat er einem Bundesstaate — dem Königreich Westphalen gegeben. Warum sollten also nicht in den souverain gewordenen Staaten diejenigen positiven Bestimmungen der Staatsverfassung fortdauern, deren Aufhebung nicht nothwendige Folge der veränderten Verhältnisse ist? Denn, daß auch diese fortdauern müssen, wird niemand im Ernst behaupten wollen.

Hiermit stimmt die dritte der oben dargelegten Mei-

Digitized by Google

nungen im Wesentlichen völlig überein. Sie ist von Behr v) mit ausgezeichneter Gründlichkeit ausgeführt.

Dieser unterscheidet zuförderst 1) solche Bundesstaaten, in welchen zur Zeit der Errichtung des Bundes eine eigene, von der Reichsverfassung ihrer staatsrechtlichen Quelle und Basis nach unabhängige Konstitution oder einzelne konstitutionelle Gesetze der Art, und durch sie begründete Limitationen für die Ausübung der Staatsgewalt, vorhanden waren, und 2) solche Bundesstaaten, in welchen zur Zeit der Bundeseinrichtung eine eigene Konstitution, einzelne konstitutionelle Gesetze jener Art nicht vorhanden waren.

In der erstern hält er die also genau bestimmten Beschränkungen der Staatsgewalt für fortwährend verpflichtend, in so fern

a) durch sie die Staatsgewalt selbst nicht unter mehreren Subjekten getheilt ist, und sie

b) dem Zwecke des Staats entsprechend, als passende Mittel zur Erreichung dieses Zweckes befunden werden.

Die erste Ausnahme rechtfertigt sich allerdings dadurch, daß der Souverain allein bürgerlicher Oberherr seyn soll: auch die zweite ist wohl gegründet, nur fragt sich: ob der Souverain über den Fall ihrer Existenz allein zu entscheiden habe? Für die von ihm aufgestellte Regel führt nun Behr folgende Gründe an:

1) der Ausdruck: »Souveraineté« enthalte nach dem französischen Sprachgebrauche nicht das Merkmal einer konstitutionellen Unbedingtheit der Regentengewalt, sondern lasse vielmehr das konstitutionelle Bedingt- oder Unbedingtseyn der Ausübung der bürgerlichen Oberherrschaft nach Innen ganz unberührt.

---

v) Systematische Darstellung des rheinischen Bundes S. 209. f. Vergl. Heft 25. S. 63. f.

Digitized by Google

2) Der Charakter der Souverainität sey aber der einzige, welcher den Bundesgliedern, als Regenten ihrer Staaten, durch die Bundesakte zu Theil geworden sey, und ausserdem sey in der Bundesakte nicht eine einzige Bestimmung enthalten, welche eine Befugniß, die hier unterstellten konstitutionellen Limitationen aufzuheben oder auszuschließen begründete, oder solche unmittelbar selbst aufhöbe oder ausschlösse.

3) Wäre eine solche Aufhebung oder Ausschließung bezielt worden; so würde sie, da sie sich nicht von selbst verstand, um so mehr ausdrücklich festgesetzt worden seyn, als die sich von selbst verstehende Aufhebung der Reichsgesetze ausdrücklich erklärt worden sey.

4) Die Bundesakte sey im Allgemeinen nicht dazu bestimmt, Norm für die innern Verhältnisse der konföderirten Staaten zu seyn: es finde also auch keine, auf das innere Staatsverhältniß gerichtete, ausdehnende Erklärung statt.

5) Jede Regentengewalt sey durch den Staatszweck beschränkt, und nicht der Privatwillkühr des Regenten überlassen: es sey also nicht abzusehen, warum ein Regent positive, dem Staatszweck entsprechende, Bestimmungen zu beseitigen autorisirt seyn sollte.

In der besonderen Anwendung dieser Grundsätze auf die landständische Verfassung zeigt Behr sehr einleuchtend, daß, wenn dieselbe auch mangelhaft befunden werde, dennoch nicht deren Aufhebung, sondern nur eine zweckmäßige Reformation statt finde.

Bei den Staaten der zweiten Art begründe der Mangel konstitutioneller Normen keine gänzliche Ungebundenheit des Regenten, sondern derselbe sey den Forderungen des allgemeinen Staatsrechts in der Ausübung der Regierungsgewalt zu entsprechen verpflichtet.

Die vierte Meinung weicht von der so eben darge-

Digitized by Google

Action nur bedeutet es, daß sie in der Absicht, der Ob-
servanz beizutreten, kaufe, und wenn sie noch die
Tradition gethan habe, die Uebergabe, wenn sie
Rede und Antwort darüber vor der Conventsversammlung
gethan. In der Novelle §§. 4. Num. 1. werden in drei
einer gegründeten Vorsorgenothwendigkeit gedachte Fälle eine
Ausnahme gemacht. In dem 1. hat nämlich eine schon
bestimmte Abordnungszeit von den Ordensgesetzen und Obser-
vanz bei bestimmten Aemtern zum gewöhnlichen und an-
genehmen Amt Statt. Da aber Ordensgesetze und Observ
anz die obigen auf einen vorausgesetzten Nothfall getroffen
haben Dispensen von den Verordnungen machen; so kömt es
hier, wo solche im Voraus nicht, sondern erst durch Ver-
willigung dieser Stücke erbeten sind, in Ansehung
derer, und der weiteren Verfügungen nicht, auf den Noth-
fall[1] oder besondere eingetretene gefährliche Umstände
bei Ertheilung der Dispensen, sondern lediglich darauf
an, wie weit diese und solche bei Ertheilung der
Aemter, Und der Ordensverfassung nach den Verfügungen der
Conventsmehrheit in etwas verändert, und von jetzt aufgehen
den Zeit, mit der Dispensen zu neuen Verfügungen ertheilen
oder Ordensämter zu Lehen ertheilt werden. Der Vorgesetzte
stehe keinen mißbräuchen vor, oder Ordensgesetzen zu vor
wenden.

Andere bedeutende Veränderungen pflegen wenig, bald
Abänderung auch die wenigen ist, meist nur geduldet zu haben
Zeitgeschichte und Privilegiumsbestimmungen. Grundsätze?

[1] Abhandlungen III. 108. f. vergl. Heft VII. S. 108.

Heft VII. S. 107. 108.

ist die erste Zierde der Throne, und sollten redliche Fürsten und Vaterlandsfreunde nicht wünschen, daß sie von den Thronen der neuen Souveraine im hellesten Glanze hervorleuchte? daß selbst da die Gewalt zurücktrete, wo der Zweck das Mittel wirklich heiligen könnte, wenn das überhaupt möglich wäre? daß auch in dem Augenblick, wo das Staatswohl Aufopferung althergebrachter Rechte fordert, die Ehre der Anerkennung ihnen nicht verweigert, und darum keine einseitige Verfügung über sie getroffen werde? Wir glauben nicht, daß dadurch nur Schwierigkeiten in der Anwendung entstehen werden; aber das glaubten wir, daß die Ausführung desto mehr Erleichterung dadurch gewinnen würde.

Weit entfernt, alten Einrichtungen, die auf die jetzigen Zeiten nicht mehr passen, das Wort zu reden, oder politische Fragmente gegen eine ganze umfassende harmonische Konstitution der neusouverainen Staaten in Schutz zu nehmen, halten wir nur dafür, daß da, wo den Unterthanen ein Recht auf die Regierung nach der bisherigen Verfassung zusteht, Veränderungen, die nöthig oder nützlich befunden werden, am besten auf dem verfassungsmäßigen Wege vorgenommen werden.

Digitized by Google

34.

Königlich Baierische Erklärung die Auflösung des bisherigen Lehenverbandes zwischen den der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in der Konstitution Unseres Reiches so, wie in den darauf gefolgten konstitutionellen Edikten die Rechte, welche den Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren in der rheinischen Bundesakte vorbehalten worden sind, auf jede mit der veränderten Verfassung nur irgend vereinbarliche Weise, denselben zu erhalten und zu bewahren gesucht. Deswegen waren Wir auch nicht gemeint, die vormals reichsständischen Lehensherren denjenigen Privat- und Afterlehnherren, von denen in Unserem Edikte über die Lehensverhältnisse Tit. 1. Kap. 3. hinsichtlich des Erlöschens der Privat- und Afterlehen die Rede ist, gleichstellen zu wollen. Da indessen über die Anwendbarkeit der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen auf die vorhin reichsständischen Lehenhöfen Zweifel entstanden, und die Sache Uns zur Entscheidung vorgetragen worden ist; so erklären und entscheiden Wir, daß das Lehenverhältniß zwischen den Unserer Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen, welches nach dem Geiste jenes Edikts binnen der dort festgesetzten Zeit gleichfalls zu zessiren hat, auf die nämliche Art, wie Tit. 1. Kap. 2. rücksichtlich Unserer Lehen verordnet ist, welche der Allodifikation oder der Umänderung

Digitized by Google

in einem besondern Grundvertrag unterliegen, aufgelöset werden soll.

Diese Unsere allerhöchste Erklärung und Entscheidung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Max. Joseph

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General-Sekretair

Baumüller.

Um die vorstehende Erklärung ganz zu verstehen, ist nothwendig, nun des königlichen Edikts über die Lehenverhältnisse im Königreiche Baiern zu gedenken. Dasselbe ist im 48sten Stücke des Regierungsblattes von 1808 abgedruckt. Der Eingang lautet wie folgt:

»Die neue Verfassung des Reiches fodert von selbst eine Veränderung des bisher in den verschiedenen Provinzen verschieden bestandenen Lehenwesens. Indem Wir daher bedacht waren, auch diesem Zweige der Staatsverwaltung, so viel es ohne Verletzung gegründeter Rechte der Einzelnen geschehen konnte, eine dem Geiste der Konstitution angemessene gleichförmige Gestalt zu geben, sind Wir von dem Gesichtspunkte ausgegangen, die Mängel und Gebrechen des alten Lehenwesens zu heben, den Uebergang in freies Eigenthum zur Beförderung des Nationalwohlstandes möglichst zu erleichtern, und dieses Institut von Mißbräuchen und schädlichen Nebenbestimmungen befreit, in einfachere Form zurückzuführen.

In dieser Absicht haben Wir beschlossen, über die Verhältnisse, unter welchen in Zukunft Lehen in Unserem Reiche bestehen, und unter welchen die bisher bestandenen in freies Eigenthum übergehen können, das nachfolgende Edikt zu erlassen.

1. Tit. Allgemeine Verfügungen. 1. Kapitel. Künftige Lehengattungen.

§. 1. Künftig bestehen keine andere Lehen, als: Mannlehen der Krone.

§. 2. Diese werden a) entweder von dem König selbst verliehen, und heißen Thronlehen, oder b) im Namen des Königs von dem obersten Lehenhofe, und heißen Kanzleilehen.

§. 3. Die Thronlehen bestehen in Würden, in Gütern.

§. 4. Die thronlehenbaren Würden sind: das Kron-Oberst-Hofmeisteramt, Kämmereramt, Marschallamt, Postmeisteramt.

§. 5. Die thronlehenbaren Güter bestehen in jenen größeren Herrschaften, mit deren Besitze die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist.

§. 6. Als Kanzleilehen können solche Landgüter bestehen, welche mit eigenen Gerichten verbunden sind.

2. Kapitel. Behandlung der bisherigen königlichen Lehen.

§. 7. Alle bisher königlichen Lehen — sie mögen ehemalige deutsche Reichs- oder Provinziallehen, Ritter- oder Beutel-, Mann- oder Kunkellehen u. s. w. gewesen seyn — sollen einzeln nach ihren Verhältnissen untersucht werden, ob und in welche der obenbestimmten Lehengattungen sie eingereihet werden können.

§. 8. Die Untersuchung und Ausscheidung der Lehen wird durch das Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten verfügt.

§. 9. Diejenigen Lehen, welche bisher die Natur der Beutel-, Gemeinen-, Bauern- und Zinslehen hatten, werden zur weitern verordnungsmäßigen Behandlung dem königlichen Finanzministerium übergeben.

§. 10. Diejenigen kleineren Ritterlehen, welche in Zukunft mit keinem eigenen Gerichte versehen, sondern der Ge-

Digitized by Google

richtsbarkeit eines andern Untergerichts untergeben werden, bleiben zur weitern Behandlung dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt.

§. 11. Alle ausgeschiedenen Lehen, welche nicht in eine der oben (Kap. 1.) bestimmten Lehengattungen eingereihet werden, sollen die Leheneigenschaft verlieren, und in andere Grundverträge umgeändert, oder vollkommen allodifizirt werden.

§. 12. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber wird der Zeitraum bis zum 1sten Jänner 1810 festgesetzt.

§. 13. Wenn bis dahin eine andere Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, sollen diese Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§. 14. Der Bodenzins soll sich dergestalten nach dem Werthe des Lehens richten, daß nach der Verschiedenheit der Umstände der dritte oder vierte Theil des wahren Werths des Lehens zum Bodenzinskapitale angesetzt, und solches mit drei von hundert verzinset werden soll.

§. 15. Der hienach berechnete Bodenzins wird in zwei gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres an das betreffende allgemeine Rentamt entrichtet.

§. 16. Der Bodenzins wird alsbald in dem Hypothekenbuche vorgemerkt.

§. 17. Durch die Festsetzung des Bodenzinses wird das Gut von allen, aus dem vorigen Lehensverbande fließenden Bürden frei gemacht. Es bedarf keiner Konsense mehr zur Verpfändung, Veräußerung, Vererbung; weder in Veränderungsfällen noch sonst dürfen Gebühren bezahlt werden.

§. 18. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frei machen, wenn er den Gulden mit 25 zu Kapital erhoben, ablöset.

§. 19. Der Bodenzins kann ganz oder zum Theil abgelöset werden, jedoch dürfen die theilweisen Ablösungssummen nicht unter 100 fl. betragen.

Digitized by Google

§. 20. Das Bodenzinskapital kann zur Hälfte in flüssigen Staatsobligationen nach Vorschrift der hierüber bestehenden Verordnungen abbezahlt werden.

§. 21. Von der Umänderung in bodenzinsiges Eigenthum sind diejenigen Lehen ausgenommen, bei welchen ein naher Heimfall zu vermuthen ist. Diese bleiben bis dahin in den vorigen Verhältnissen, oder unterliegen besondern Unterhandlungen.

3. Kapitel. Von dem Erlöschen der Privat- und Afterlehen.

§. 22. Alle Lehen können in Zukunft nur von dem Könige ausgehen. Außer dem König kann in Baiern kein Lehenherr bestehen.

§. 23. Kein Lehenmann kann königliche Lehen weiter verleihen.

§. 24. Alle Privatlehen und alle Afterlehen sollen daher erlöschen.

§. 25. Alle Privatlehen und alle Afterlehen sollen allodifizirt, oder in andere Grundverträge umgeändert werden.

§. 26. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber zwischen dem Privat- und Afterlehenherrn, dann ihren Lehenholden wird der Zeitraum bis zum 1sten Jänner 1810 festgesetzt.

§. 27. Die Verträge hierüber müssen zu der bei dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehenskurie zur Bestätigung eingesendet, und sodann alsbald die Vormerkung in den Hypothekenbüchern verfügt werden.

§. 28. Wenn in einem solchen Zeitraum eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, sollen die Privat- und Afterlehen in bodenzinsliches Eigenthum umgeändert werden.

§. 29. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach den bisherigen Leheneinkünften richten, daß sämmtliche Lehenbürden und Abgaben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte be-

rechnet, und hienach der jährliche Bodenzins bestimmt werden soll.

§. 30. wie §. 15. nur statt Rentamte an den Zinsherrn.

§. 31. wie §. 16.

§. 32. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frei machen, wenn er an den Privatzinsherrn für jeden Gulden Zins 25 fl. Kapital entrichtet.

§. 33. Der Zinspflichtige kann mit halbjähriger Aufkündigung den Bodenzins ganz oder zum Theile ablösen. Von Seiten des Zinsherrn ist das Bodenzinskapital unaufkündbar. — —

So weit geht diese Verordnung, in wie weit sie auf die obige Erklärung Beziehung hat.

Vom übrigen Inhalte derselben werden wir bei der Gelegenheit sprechen, wo wir vom dermaligen Zustande des Lehenwesens in allen Staaten des rheinischen Bundes Nachricht ertheilen. Bei der Erscheinung derselben vermuthete man gleich, daß durch dieses Gesetz unter Privat- und Afterlehenherrn nur einzelne adelliche oder bürgerliche verstanden würden, welche auch vor der Auflösung des Reichsverbandes in Hinsicht auf ihre lehensherrliche Verhältnisse nur als Privatpersonen zu betrachten waren, diese auch nur eigentlich sogenannte Lehenholden hatten. Durch die Auflösung solcher privatrechtlichen Lehensverhältnisse erleiden dieselbe meistens eine nur sehr unbedeutende Beschädigung. Aber man glaubte nicht, daß diese Verfügung auch auf die vormaligen Reichsstände erstreckt werden würde, die zum Theil eigene sehr ansehnliche Lehenhöfe, wie z. B. das Haus Castell haben. Man gründete diese Muthmaßung theils auf den Art. 27. der Bundesakte, theils auch auf die königliche Deklaration vom 19. März 1807, worinn *) es in Ansehung der Aktivlehen heißt, daß den mediatisirten Reichsständen

*) S. die Deklaration Heft 6. Nro. 36. S. 391. in der Zeitschrift.

Digitized by Google

solche belassen werden, jedoch in allen streitigen Lehensachen die Appellation an das oberste Justiztribunal gehen solle, nur die Ritterdienste künftig dem Souverain geleistet werden dürfen, alle übrigen Lehengefälle aber dem Mediatherrn verbleiben; auch bei der Verfügung über die Passivlehen jener Lehen, die von ehemaligen Reichsständen, die jetzt dem Könige subjizirt worden, nicht gedacht wird. Der Eingang der oben mitgetheilten neuesten Verordnung beweißt auch, daß diese Vermuthung nicht ohne Grund war; und aus der Erklärung selbst geht nun hervor, daß alle diese Lehen nicht den Privat- und Afterlehen, sondern den königlichen in Hinsicht auf ihre Verwandlung in Eigenthum gleich gestellt sind. Man wird aber hiebei den großen Unterschied nicht übersehen, welcher in dem königlichen Edikte zwischen den königlichen und Privatlehen gemacht worden ist. Erstlich wird in §. 14. festgesetzt, daß bei den königlichen Lehen der Bodenzins nach dem Werthe des Lehens, bei Privatlehen aber nach §. 29. nach den bisherigen sämmtlichen Leheneinkünften ausgemittelt werden soll.

Bei jenen können mithin die Lehenabgaben ganz gering seyn; aber da nach dem Werthe des Lehens der Bodenzins festgesetzt wird, so ist der Oberlehenherr zum Theil wenigstens für den Verlust des möglichen Heimfalls entschädigt. Ueberdieß ist §. 21. vorbehalten, daß die aufgestellten Grundsätze auf solche Lehen, deren naher Heimfall zu vermuthen ist, nicht angewendet werden können. Aber bei den Privatlehen ist weder auf den Heimfall Rücksicht genommen, noch auf den Werth des Lehens, sondern blos auf die Lehengefälle und Abgaben.

Dieser Umstand, welcher bei Privatlehen nicht von hohem Werthe zu seyn scheint, wird bei den Lehen von ehemaligen Reichsständen von ungemeiner Wichtigkeit. Die Lehenabgaben sind meistentheils sehr gering, bestehen oft blos

Digitized by Google

in Ehrenbezeugungen und Präſtationen an Kanzleien bei Empfangung der Lehen.

Man kennt große Theile von Fürſtenthümern, und Grafſchaften, die von nun mediatiſirten Fürſten und Grafen lehenrührig waren, und wenig oder nichts zahlten. Hier hat die Hoffnung eines künftigen möglichen Heimfalls allein einen wahren Werth. Aber wie iſt dieſer ſo ſehr relative Werth auszumitteln? Ferner iſt nicht ein ſehr weſentlicher Unterſchied zwiſchen gegebenen, und aufgetragenen Lehen?

Es ſcheint daher, daß in der Folge hierüber noch manche Diskuſſionen ſtatt finden dürften, und daß vielleicht noch nähere königliche Beſtimmungen erfolgen werden, die wir unſeren Leſern, wenn ſie zu unſerer Kenntniß kommen, nicht vorenthalten werden. Ueberhaupt ſcheint es bei großen Lehen, wenn die Abgaben ſehr gering ſind, mit vielen Schwierigkeiten verknüpft zu ſeyn, einen richtigen Maaßſtab bei Aufhebung der lehensherrlichen und lehenspflichtigen Eigenſchaft zu finden.

35.

Sind die Rechte der dermaligen Mitglieder des rheiniſchen Bundes im Inneren ihrer Lande einander durchaus gleich, und in welchen weſentlichen Punkten differiren ſie?

Wenn wir die Urkunden mit Aufmerkſamkeit durchleſen, welche den Beitritt derjenigen Fürſten zum rheiniſchen Bunde enthalten, die den Verhandlungen vom 12. Jul. 1806 nicht beigewohnt haben, ſondern erſt in der Folge beigetreten ſind, ſo fällt uns folgender Unterſchied von ſelbſt in die Augen.

Digitized by Google

Der erſte, welcher dem bereits geſchloſſenen rheiniſchen Bunde beitrat, war der Kurfürſt, nunmehriger Großherzog von Würzburg.

Die über ſeinen Beitritt unterm 25. Sept. 1806 ausgefertigte Urkunde (S. 2. Bd. S. 291.) beſtimmt Art. 1.

»il entrera dans tous les droits et obligations de »la confédération et de l'alliance de la même »manière, que s'il eût été partie principale con»tractante au dit traité.«

und Art. 3. und 4., beſtimmt ſie die Gegenſtände, welche er eigenthümlich erhalten, und über welche er blos die Souverainitätsrechte auszuüben haben ſolle.

Der zweite war der Kurfürſt, nunmehriger König von Sachſen. Die unterm 11. Dez. 1806 ausgefertigte Beitrittsurkunde (S. 1. Bd. S. 467.) beſtimmte Art. 2. daſſelbe, was bei Würzburg Art. 1. beſtimmt worden iſt, und ein gleiches geſchahe bei den

für die Herzoge von Sachſen-Weimar, Sachſen-Gotha, Sachſen-Meinungen, Sachſen-Hildburghauſen, und Sachſen-Koburg am 15. Dez. 1806 (S. 2. Bd. S. 42.)

für die Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt, unterm 18. Apr. 1807. (S. 3. Bd. S. 136.)

für die Fürſten von Waldeck an demſelben Tag. (S. 3. Bd. S. 158.)

für die Fürſten von Anhalt-Bernburg, Deſſau und Köthen, ebenfalls am 18. Apr. 1807. (S. 4. Bd. S. 96.)

für die Fürſten von Lippe-Detmold und Schaumburg, ebenfalls am 18. Apr. 1807. (S. 5. Bd. S. 135.)

für den Herzog von Mecklenburg-Strelitz, am 18. Febr. 1808. (S. 6. Bd. S. 320.)

und für den Herzog von Mecklenburg-Schwerin, am 24. Apr. 1808. (S. 8. Bd. S. 158.)

Hingegen ist von Ausübung der Souverainitätsrechte über andere vormalige Reichsstände in diesen Urkunden keine Rede. Sämmtliche diese neue Mitglieder des rheinischen Bundes sind also theils bestimmt, in Hinsicht gewisser Gegenstände, theils im Allgemeinen auf die Stipulationen der rheinischen Bundesakte vom 12. Jul. 1806 verwiesen worden.

Außer diesen Mitgliedern haben wir aber noch ein weiteres — den König von Westphalen — der zwar durch die unterm 15. Nov. 1807 für das Königreich Westphalen verfaßte Konstitution. (S. 4. Bd. S. 474.) zum Mitglied des rheinischen Bundes erklärt ist, dem aber in Hinsicht der Besitzer vormalig reichsständischer Lande *), die seinem Königreich einverleibt worden, diejenigen Schranken nicht gesetzet sind, welche die rheinische Bundesakte den dort aufgeführten Souverains gesetzt hat.

Eben gedachte Konstitution räumt nämlich dem König von Westphalen im Umfange des ganzen Königreichs gleiche Rechte ein, und hebt im Art. 10. und f. alle Rechte und Privilegien auf, welche die rheinische Bundesakte im Art. 27. u. f. den vormals regierenden Fürsten und Grafen so sorgfältig erhalten hat; kurz, sie stellt einen Zustand der Dinge in Westphalen her, der von dem in den Staaten, die durch die rheinische Bundesakte selbst gebildet worden, ganz verschieden ist.

Manchem wird diese Bemerkung vielleicht überflüssig scheinen, wir glaubten sie aber doch nicht unterdrücken zu dürfen, weil bei unsern Hofpubliziſten das Nachahmen so gar sehr an der Tagesordnung ist, und weil sie daher ihr zartes Gewissen gar schwer belasten könnten, wenn sie jenen

*) Die Grafen von Stollberg-Wernigerode, der Fürst von Kaunitz, waren bekanntlich Reichsstände.

Digitized by Google

bedeutenden Unterschied unter den Rechten der verschiedenen Souverains nicht immer vor Augen haben, sondern sich etwa durch das bekannte, bei vorliegenden positiven Bestimmungen aber leicht erachtlich nie anwendbare:

«Was dem einen recht ist, das ist dem andern billig»

verleiten lassen wollten, zu glauben, daß sie die Verfügungen in dem Königreich Westphalen ohne weiters auch in jedes andere rheinische Bundesland verpflanzen können, ohne daß sie einen gültigen Widerspruch von irgend einer Seite dagegen zu befürchten und zu beachten hätten.

36.

Grundsätze bei der zwischen der Krone Baiern, und dem fürstlichen Haus Oettingen-Wallerstein verglichenen Schulden-Ausscheidung.

1.

Zur Ausscheidung vereigenschaften sich nur die landschaftliche dann Kameralschulden, die Privatschulden aber verbleiben dem fürstlichen Hause allein.

2.

Die auszuscheidende Schuldenmasse wird durch die Summe der landschaftl. und Kameralschulden gebildet.

3.

Der Maaßstab der Repartition sind sämmtliche landschaftlich und fürstliche Revenüen, welche an die Krone Baiern übergehen, und dem fürstlichen Hause verbleiben. In Folge dieses Grundsatzes übernimmt von der auszuscheidenden

Schuldenmasse die Krone Baiern 1/5, das fürstliche Haus Oettingen-Wallerstein aber 4/5.

4.

Das von der Krone Baiern übernommene Ratum wird nicht mit Baarschaft dem fürstlichen Hause bezahlet, sondern von diesem nach seiner freien Wahl an die Krone Baiern eine dem 1/5 gleichkommende Schuldenmasse überwiesen.

5.

Von dem ersten Oktober l. J. gehen die an die Krone Baiern überlassene Schulden zur Selbstzahlung und Verzinsung an die Krone über.

6.

Bei gütlicher Ausgleichung unterliegt sowohl der Revenüen, als Schuldenetat keiner ferneren Liquidation, die bei nicht zu Stand kommenden Vergleich nach der Strenge der Gesetze würde eintreten, und hiebei von der Krone Baiern verlangt werden, daß

a) Von den Domanialschulden die Zahlungsrückstände einzelner Aemter und Administrationen getrennt werden.

b) Bei jeder Schuld wäre causa debendi, die geschehene Zahlung und die gesetzliche Verwendung des Geldes nachzuweisen.

c) Alle aus Güterankaufen herrührende Schulden, Hypotheken, Kautions- und Administrationsforderungen, würden an das fürstliche Privatvermögen verwiesen, und

d) Von der Schuldenausscheidung wären hinwegzulassen jene Schulden, welche auf Besitzungen haften, die schon vor der Bundesakte mediat waren.

Im Fall der gütlichen Vereinigung soll aber

7.

Die Krone Baiern außer dem Schuldenantheil ad 1/5, annoch ein Praecipuum von 31000 fl. übernehmen: in dessen Folge wurden an die Krone Baiern überwiesen:

Digitized by Google

Die Schulden des Kontributionsamtes mit . . . . . .
Von den Patrimonialschulden . . . . . .

8.

Alle die Subsidialhypotheken, die den Domainialgläubigern auf die Kontributionskassa Gläubigern auf die fürstl. Domainen konstituirt worden seyn sollten, werden wechselseitig als aufgelößt betrachtet, auch können die kraft von jedem Theil übernommene Souverainitäts- und Domainialschulden unter keinerlei Vorwand dem andern übernehmenden Theil jemals wieder zur Zahlung zugemuthet werden, es wäre denn, daß sich dieses auf ein neues Negoce ausdrücklich begründen sollte.

9.

Diese wechselseitige Uebernahme der Domainial- und Kontributionsschulden ist kein unbedingtes Anerkenntniß der Schuld in Bezug auf die Gläubiger selbst, sondern verbleiben jedem Theil gegen denselben die etwa vorhandene rechtliche Einwendungen und Behelfe bevor.

37.

Hauptauseinandersetzungs-Protokoll der Souverainitäts- und Patrimonialgerechtsame, wegen der ehemaligen Herrschaft des nunmehrigen großherzoglichen Amtes Homburg.

Düsseldorf den 19ten Februar 1807.

Nach vielen zwischen den Unterzeichneten über die Auseinandersetzung der Gerechtsame wegen des Amts Homburg gepflogenen Unterredungen und Unterhandlungen, ist man über folgendes Resultat übereingekommen.

Digitized by Google

Iter Abschnitt. Die Souverainitätsgerechtsamen.

Zu diesen gehören:

A.) Aus den Landes- und Gemeinheits-Rechnungen und Rezepturen.

1) Die Steuern unter der bisherigen Bemerkung von Monatsgeldern, Reichs- und Kriegsprästationen, oder wie sie sonst Namen haben mögen.

2) Die Rückstände, welche auf solche Steuern von den Beitragspflichtigen noch nicht abgeführt, sondern noch beizutreiben sind.

3) Der Kassavorrath, wie er sich am 1sten April 1806, als dem Tage der großherzoglichen Besitzergreifung in den Landes- oder Gemeinheits-Rezepturen befunden hat.

4) Was seit dem 1sten April 1806 auf Steuern ferner eingegangen ist, oder noch weiter eingehen wird.

5) Die Rechnungen über Steuern oder sonstige Landes- oder Gemeinheits-Auflagen.

6) Die Berichtigung oder Verwendung derjenigen Summen, welche die Landes- oder Gemeinheits-Rezeptoren dem Lande oder den Gemeinheiten aus ihren Rechnungen schuldig geblieben sind oder ferner schuldig bleiben werden.

7) Die Besoldung aus den Landes-Rezepturen für die Beamten.

8) Die Inquisitions-Gebührnisse.

9) die Beiträge zur Reparation der öffentlichen Straßen, Brücken ꝛc.

B.) Aus den Renthei-Rechnungen.

10) Schatzgelder.

11) Brüchten und Strafen aus der Obergerichtsbarkeit, Oberpolizei und Kriminaljurisdiktion.

12) Brüchten aus der Konsistorial- und geistlichen Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

13) Brüchten aus der Oberforstpolizei und Oberforstjurisdiktion.

14) Zehnte- Pfenniggelder.

15) Bannwein und Accise.

16) Standgeld von Jahrmärkten.

17) Harfe- oder Handelsgelder.

18) Wasserzins.

19) Von Hochzeiten.

20) Lehensabgaben, als Lehenzinsen, Lehenpflugsgelder, Lehenhaber und Lehenschatzhaber.

21) Von Erdegruben und Ziegelbrennerei.

22) Wachgelder.

23) Verwilligungsgelder.

24) Zölle.

25) Judenschutzgelder.

26) Landesherrliche Pacht- und Konzessionsgelder, von Wasen, freien Kesselhandel ꝛc.

27) Von Zehnten Stein aus Bergwerken.

28) Succumbenzgelder.

29) Besoldung der Beamten aus der Landesrezeptur.

30) Bisherige Reichs- Kreis- und Grafen-Anlagen.

31) Die Restanten und was seit dem Tage der großherzoglichen Besitzergreifung eingegangen ist, oder immittelst noch eingehet auf obige Positionen von Nr. 10 bis 30. einschließlich.

C.) Sonstige mit der Souverainität unmittelbar verbundene Rechte.

32) Landesfrohnen und landesherrliche Dienste.

33) Das Recht auf Erb- und herrenlose Sachen.

34) Das Recht des Fiskus auf verwürkte Güter.

35) Das Abzugs- und Nachsteuerrecht.

36) Das Recht auf Novalzehnten.

37) Das Recht auf öffentliche Straßen.

38) Das Münz- und Postrecht.

39) Das Recht Privilegien zu ertheilen, Legitimationen, venia aetatis, moratoria etc.

40) Das Recht, Fremde zu Unterthanen aufzunehmen, öffentliche Wirthshäuser zu gestatten ꝛc.

41) Die Konsistorial- und geistliche Gerichtsbarkeit, wie auch sonstige bischöffliche Rechte über Protestanten.

42) Das landesherrliche Patronatrecht über die Pfarreien und Schulen.

43) Die Oberpolizei, Obergerichtsbarkeit, Jurisdiktion in der 2ten und in den höheren Instanzen, wie auch in der 1ten Instanz für Privilegirte, fiscalia majora und criminalia, Verpflichtung und Genehmigung des Beamten erster Instanz und des Gerichtschreibers.

44) Die Lehensgerichtsbarkeit, Lehenshoheit und Lehensherrlichkeit.

45) Die oberlehenherrlichen Gerechtsamen, welche der ehemaligen Churpfalz über die dem Herrn Fürsten von Wittgenstein-Berlenburg verbleibenden Gegenstände zugestanden haben und auf Seine kaiserliche königliche Hoheit übergegangen sind.

46) Die hohe Jagd.

47) Die Fischerei in öffentlichen Flüssen.

IIter Abschnitt. Patrimonialgerechtsame der Herrn Fürsten von Wittgenstein-Berlenburg.

a) Gutsherrliche Dienste und Dienstgelder.

b) Hauptrechtsgelder oder mortuaria von gutspflichtigen Leuten.

c) Buttergeld.

d) Hühnergeld.

e) Brüchten und Strafen von der niederen und mittleren Gerichtsbarkeit und geringern Fiskalien, nach der unten folgenden Bestimmung der Jurisdiktion.

f) Forstbrüchten aus der niederen Forstpolizei.

g) Ziegenbusen.

Digitized by Google

h) Holzgelder aus dem Beholzungsrechte.
i) Durchtriftsgelder aus dem Triftsrechte.
k) Pacht von herrschaftlichen Höfen.
l) Pacht von herrschaftlichen Mühlen.
m) Von verkauften Mühlenschweinen.
n) Von Erbpacht.
o) Von Jagdpacht ausschließlich der hohen Jagd.
p) Von der Privatfischerei.
q) Aus eigenen Forsten oder Waldungen.
r) Von verkauften Früchten, Korn, Buchwaizen, Heu, Stroh und Haber außer dem Lehenhaber und Lehenschatzhaber.
s) Die Restanten und was seit dem Tage der großherzoglichen Besitzergreifung eingegangen ist, oder immittelst noch eingehet auf obige Positionen von litt. a bis s einschließlich.
t) Der Kassavorrath in der Domainial- oder Rentheikassa, wie dieser sich am 1ten April 1806, als dem Tage der großherzoglichen Besitzergreifung in derselben befunden hat.
u) Die Civil- und Forstjurisdiktion in erster Instanz mit Ausnahme der privilegirten Rechtssachen, die niedere Forstpolizei — fiscalia minora, wie sie im Bergischen bestimmt sind, in Civil- Polizei- und Forstsachen, alles mit Unterordnung unter die Obergerichtsbarkeit und Oberpolizei des Souverains.
v) Anstellung des Beamten und des Gerichtschreibers, des Schöppen und des Bothen für das Gericht der ersten Instanz mit Vorbehalt der dem Souverain zukommenden Verpflichtung und Genehmung des Beamten und Gerichtschreibers.

Fuchsius,
großherzoglicher
Kommissair.

Joh. Jakob von Metting,
geheimer Rath und fürstlich Wittgenstein-Berlenburgischer Bevollmächtigter zu obigem Auseinandersetzungsgeschäfte.

Digitized by Google

Beschluß.

Hierüber soll zur Bewirkung der allerhöchsten Ratifikation der gehorsamste Vortrag abgestattet werden.

In fidem

Schmitt, Actuar.

Zusetzliches Protokoll zu dem Hauptauseinandersetzungsgeschäfte der Gerechtsame wegen des Amtes Homburg.

Düsseldorf den 20ten Februar 1807.

Da in dem Hauptauseinandersetzungs-Protokoll vom gestrigen Tage die Abtheilung der Gerechtsamen wegen des Amtes Homburg bereits festgestellt worden ist; so hat man für dienlich erachtet, zur weiteren Erläuterung dieses Geschäftes das gegenwärtige zusetzliche Protokoll insbesondere abzufassen.

1) Sind die ohngefähren Etats über dasjenige, was dem Souverain aus den Landesrechnungen und Renthereirechnungen zugetheilt worden ist, in der Anlage sub Litt. A. und über dasjenige, was dem Herrn Fürsten von Wittgenstein-Berlenburg verbleibet, in der Anlage sub Litt. B. nach den Rechnungen des Jahres 1805 entworfen worden.

2) Werden hier beigefügt sub Litt. C. das Verzeichniß der herrschaftlichen Häuser, Schlösser, Höfe und Wiesen.

Sub Litt. D. das Verzeichniß der sämmtlichen herrschaftlichen Mühlen.

Sub Litt. E. das Verzeichniß der sämmtlichen Waldungen.

3) Von Staatsgütern und Staatswaldungen geschiehet darum keine Erwähnung, weil nach der Versicherung des Herrn geheimen Raths von Mettingh es deren keine im Amte Homburg giebt.

4) Eben wenig hat eine konföderationsvertragsmäßige Theilung der Landesschulden statt haben können, weil das bei-

Digitized by Google

gehende Verzeichniß sub Litt. F. bewähret, daß es bloße Gemeinheitsschulden sind, welche jeder Gemeinheit oder jedem Kirchspiel insbesondere zur Last bleiben.

5) Wie der Kassevorrath, welcher sich am 1sten April 1806, als am Tage der großherzoglichen Besitzergreifung in der Renthereikasse mit 234 rthl. 29 alb. vorgefunden hat, dem Herrn Fürsten von Wittgenstein-Berlenburg verbleibet, so werden die Gelder, welche seit dem gedachten ersten April auf die Hauptauseinandersetzungs-Protokolle der Souverainität zugetheilte Empfang Rubriken und Restanten, zur gedachten Rentheikasse eingegangen sind, oder immittelst noch eingehen, dem neuen Souverain und die auf die Patrimonialrubriken eingegangenen oder ferner eingehenden Gelder und Früchte, dem Herrn Fürsten von Wittgenstein-Berlenburg berechnet und abgeliefert, so daß der Renthempfänger darüber eine zweifache Rechnung, nämlich eine dem neuen Souverain, und die andere dem Herrn Fürsten von Wittgenstein Berlenburg abzulegen hat.

6) Bei den Verhandlungen über das Hauptauseinandersetzungsgeschäft kamen einige Schwierigkeiten vor über die Natur

a) der Wachgelder,
b) Lehenshaber,
c) des Schatzhabers,
d) des Patronatrechtes,
e) der Holzgelder,
f) der Durchtriftsgelder.

Die Rubriken ad a) bis d) einschließlich sind zu den Souverainitätsrechten gerechnet worden, weil

ad a) der Souverain die Bewachung seines etwa künftig zu erbauenden Schlosses zu fordern berechtiget ist, die Unterthanen aber mit dieser Last nicht doppelt beschweret werden dürfen.

ad b) et c) Weil der Lehen- und Schatzhaber zur Lehensherrlichkeit und resp. zum Impositionsrechte gehöret.

Digitized by Google

ad d) Weil das Patronatrecht in allen Kirchen und Schulen des Landes im 12ten Artikel der Landesdeklaration vom Jahre 1744 als: NB. der Landesherrschaft zuständig, mithin als Territorial- oder landesherrliche Patrimonialrecht bewähret ist.

Dagegen sind:

ad e) et f) Die Holz- und Durchtriftsgelder den Patrimonialrechten beigesetzt worden, weil sie aus den Beholzungs- und Triftrechten oder Servituten entstanden sind.

7) Der Herr geheime Rath von Mettingh bemerkte aber wegen des Patronatrechtes, daß der Herr Fürst von Wittgenstein-Berlenburg in der Kirche zu Marienburghausen einen Prediger, als seinen eigenen Schloßprediger ernannt habe, er also nicht zweifle, daß Se. kaiserlich königliche Hoheit das Patronat- oder Ernennungsrecht zu dieser Predigerstelle mit Vorbehalt des Territorialplacets dem Herrn Fürsten zu Wittgenstein-Berlenburg zu belassen geruhen würden. Der großherzogliche Kommissair hat übernommen, dieses Verlangen zur allerhöchsten Gewährung zu empfehlen.

8) Da die jetzigen Homburgischen Beamten, welche von dem Herrn Fürsten zu Wittgenstein-Berlenburg schon angestellt waren, in der durch den Druck bekannt gemachten Verordnung vom 12. April 1806, von Sr. kaiserl. königl. Hoheit bereits bestätiget worden sind; so war man der Meinung, daß es bei der in dieser Verordnung desfalls getroffenen Einrichtung, jedoch mit der Bemerkung belassen werden möge, daß sie die Jurisdiktion in erster Instanz, die fiscalia minora, und die untergeordnete Forstpolizei für den Herrn Fürsten auf die bisherige Art fortzusetzen, und die ihnen über die großherzogl. Gerechtsamen zugehende Aufträge für Se. kaiserl. königl. Hoheit zu vollziehen haben, wobei gleichwohl dem Souverain allerdings freistehen muß, einen eigenen Empfänger für die Souverainitätseinkünfte anzustellen, so wie überhaupt gutfindende Einrichtungen zur Beobachtung der Souverainitätsgerechtsamen zu treffen.

Digitized by Google

9) Es verstehet sich von selbst, daß die auf die Souverainitätsgerechtsamen Bezug habende Briefschaften und Urkunden dem neuen Souverain ausgeliefert werden.

10) Der Herr geheime Rath von Mettingh glaubte, daß bei dem nunmehr vollzogenen Hauptauseinandersetzungsgeschäfte von Seiten des Herrn Fürsten von Wittgenstein-Berlenburg eine solche Willfährigkeit bezeuget worden sey, daß dem jetzt gedachten Herrn Fürsten auf den Fall, wenn Se. kaiserl. königl. Hoheit andern unter Höchstihre Souverainität gekommenen Herrn Fürsten und Grafen, mit welchen die Souverainitäts- und Patrimonial-Zuständigkeiten noch nicht auseinandergesetzt seyen, in Rücksicht der Konsistorial- und geistlichen Gerichtsbarkeit und bischöfflichen Rechte über Protestanten, in Rücksicht des Patronatrechtes, des Instanzenganges, der Jagd und Fischerei oder sonst mehrere Rechte oder Vorzüge zu bewilligen sich bewogen finden sollten, nicht verwehret werden wolle, um gleiche höchste Gnade bei Höchstgedachter Sr. kaiserl. königl. Hoheit nähere Vorstellungen und auf gleiche Huld, welche andern angedeihen mögte, Anspruch zu machen, worauf der großherzogliche Kommissair erwiederte, daß die bekannten großmüthigen Gesinnungen Sr. kaiserl. königl. Hoheit in diesem Falle diejenigen allerhöchsten Bestimmungen erwarten ließen, welche der Gerechtigkeit, der Billigkeit, und den Verhältnissen des Gesuchs durchaus angemessen seyn werden.

Fuchstus,
großherzoglicher
Kommissair.

Johann Jakob Gerhard von
Mettingh, geheimer Rath und
fürstl. Wittgensteinischer-Berlenburgischer Bevollmächtigter zu obigem Auseinandersetzungsgeschäfte.

Beschluß.

Hierüber soll zu den hohen Ministerien der Vortrag abgestattet werden.

In fidem

Schmitt.

38.

Beleuchtung der Antwort, die Hr. Professor Behr in den Heften 28 und 29 des rhein. Bundes gegen die Bemerkungen im Heft 23 zu geben für gut gefunden hat.

(Vom Geh. Reg. Rath Schue.)

Ich hatte bekanntlich gegen des Herrn Prof. Behrs systemat. Darstellung des rhein. Bundes im Heft 23 dieser Zeitschrift Nr. 14. einige Anmerkungen gemacht, auf die derselbe Heft 28 Nr. 12. und Heft 29 Nr. 19. antwortet.

Wer unter uns Recht hat, darüber kann nur das Publikum, da wir Partien sind, urtheilen. Wie aber die Antwort des Herrn Behr zeigt, gilt es ihm um mehr, als um die Wahrheit der Sache selbst. Indem er darinn meine Logik schlecht, die seinige dagegen so sublim findet, daß er mir die Kraft, dieselbe aufzufassen, abspricht; so gilt es ihm auch darum, sich auf meine Unkosten zu erheben. Sind aber meine Bemerkungen in der That so federleicht, daß sie ganz oben schwimmen, so hätte derselbe doch wenigstens dem Leser zutrauen sollen, daß er es, ohne die 23 Blätter, die er deswegen hat drucken lassen, lesen zu müssen, von selbst finden würde. Dem Guten, was seine s. Darstellung hat, habe ich Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wobei es bleibt. Seine Philosophie finde ich nicht so schlecht, als er die meinige; aber ich bin nicht in die meinige verliebt, bethe dagegen die seinige auch nicht an.

Wenn ich dabei geglaubt habe, er sey mit dem Fehler der Rechthaberei nicht befleckt, so — habe ich mich geirret.

Digitized by Google

Mitwirkung der Gesetzgebung in Anspruch nehmen. Es ist dies ein Gebiet, auf welchem sich die Thätigkeit der Vereine kaum der Mühe, sich in den Gesetzesentwurf selbst einzugreifen, unterziehen wird. Sie werden sich darauf beschränken, Anträge und Petitionen zu stellen, in der Hauptsache sie sich. Nur in Nebendingen, die keine Gesetzesform erfordern, werden sie selbst thätig eingreifen können. Dahin gehört z. B. die Errichtung von Lehrer-Fortbildungs-Anstalten, wo derartige Anstalten nicht bestehen, die Errichtung von Lehrer-Bibliotheken, wo solche fehlen, die Gründung von Lehrer-Vereinen, wo solche nicht bestehen, die Gründung von Lehrer-Zeitungen, wo solche fehlen, u. s. w. Alle diese Dinge sind Vereinssache. Sie können ohne Gesetz ins Leben gerufen werden, und sie werden ins Leben gerufen werden müssen, wenn wir wollen, daß unsere Schulgesetze nicht todte Buchstaben bleiben sollen. Ich werde auf diese Dinge noch zurückkommen, wo ich davon zu reden haben werde, was wir thun müssen, um unsere Schulgesetze zu verwirklichen.

Ich habe nun noch einige Vorschläge, welche meiner Ansicht nach, über das Verfahren zur Gesetzgebung zu treffen wären, zu machen. Es ist Ihnen bekannt, daß in Oesterreich

das Verfahren bei Gesetzgebungen ein sehr langsames ist. Es ist dies auch ganz natürlich, weil es sich um Gesetze handelt, die für Jahre, ja für Jahrzehnte, ja für Jahrhunderte gemacht werden sollen, und weil man sich daher nicht übereilen darf. Es ist aber auch nothwendig, daß man sich nicht übereile

nicht ein befreiter Stand befunden hat. Ich belobte den Hrn. B., daß auch er im §. 152. seiner s. D. wenigstens im Ganzen dieser Behauptung beigetreten war.

In seiner Antwort Heft 28. S. 185. leugnet er aber dieses, sagt, nur bedingt habe er die Steuerfreiheit zugegeben, denn der Art. 27. der Bundesakte belasse sie den Standesherrn nur bedingt.

Es ist wahr, das haben Sie nur im §. 152. gethan. Wenn ich Ihnen aber nicht geradezu sagen wollte, daß Sie Unrecht hätten, so war das eine Politesse, die Sie nicht hätten mißkennen sollen.

Die Steuerfreiheit ist den Standesherrn absolut unbedingt belassen. Wenn Hr. B. ein Reskript des Inhalts erhielt: »Wir entziehen zwar demselben »seine Naturalbesoldung, dagegen soll er an Geldbesoldung »einem meiner Staatsräthe gleich gehalten seyn, oder wenn »unter diesen ein jeder nur Naturalbesoldung hat, so soll er »so viel an Geld haben, als derjenige meiner Direktoren in »den Kollegien, der die meiste Geldbesoldung hat.«

Würde Herr B. dieses Reskript für bedingt halten? Schwerlich! Er würde sich 1) um die Quantität der Geldbesoldung der Staatsräthe, und Falls diese nur Naturalbesoldung hätten, um die Geldbesoldung desjenigen Direktors erkundigen, der die größte hätte, und diese würde ihm dann 2) von der Hofkammer gegen eine Quittung unbedingt ausbezahlt werden. So ohngefähr lautet der Art. 27. des B. wörtlich:

»Leurs domaines et biens seront assimilés, quant »à l'impot, aux domaines et biens des princes de la »maison — ou si aucun des princes de la dite maison »ne possedoit d'immeubles, aux domaines et biens de »la classe la plus privilegiée.« Dieses ist doch, meiner einfältigen Logik nach, weiter nichts, als eine unbedingte Alternative, denn es liegt nicht einmal von weitem etwas

von einer Bedingtheit darinn, die doch entweder suspensiv oder resolutiv seyn müßte.

Die Steuerfreiheit sey aber hier bedingt, oder unbedingt belassen, darauf soll es mir nicht ankommen. Wenn Sie aber dieselbe wenigstens bedingt eingestehen; wie kommen Sie in dem §. 163. der systemat. Darstellung zu der Behauptung:

»Demungeachtet dürfte jedoch die Frage nicht ganz »verworfen werden können, ob nicht etwa die »Absicht der Bundesstifter dahin gegangen sey, daß die »Steuerfreiheiten der Domainen und Güter der Stands»desherrn nur so lange geachtet werden sollen, als es »der Fall der Domainen der Prinzen oder der privile»girtesten Klasse der Steuerbefreiten seye, und die Sou»veraine dieses als etwas mit der formellen Gleichheit »des Rechts unverträgliches nicht aufheben würden.«

Sie gestehen also dieser Frage doch ein Theilchen von Wahrheit zu, ob die Hälfte? ein Drittel? das bestimmen Sie nicht. Lese man, was für Ungerechtigkeiten ich in meiner dritten Anmerkung darinn ausgehoben, wie ich mich auf sein eigenes gegentheiliges Geständniß §. 154. der systemat. Darst. berufen, und nur aus Schonung für ihn die Beantwortung der Frage für Scherz angegeben, ob ich sie gleich im Herzen für ächten Zintelismus gehalten habe. Wie widerlegt mich aber nun Hr. B. im 2Bten Heft mit seiner Anwort? »Die Frage sey im Ernst gewesen?« So! dann könnten also die Souveraine trotz des Art. 27. auch die Steuerfreiheit der Standesherrn aufheben? Ja! so meint er, und warum?

»Die Aufhebung aller Steuerfreiheit sey entschieden »einer der wünschenswerthesten Akte für den Staat, wozu »bei weitem die Mehrheit der Nation stimmen werde.« Ei! Sie schreiben im §. 74. der systematischen Darstellung: »Der Regent könne nur und müsse das thun, w—

»vermuthe, die Nation wünsche und wolle es.« Die Bundesfürsten haben aber den Standesherrn die Steuerfreiheiten wirklich vorbehalten; sie hätten also nach Ihrer Behauptung sehr hart gefehlt, daß sie sich durch Belassung der Steuerfreiheiten im Art. 27. so durchaus gegen den Volkswunsch vergriffen hätten. Ist etwa dieser Schluß nicht logisch richtig? Hiezu kommt: Sehr viele von der Nation wünschen auch, die Souverainität möchte in diesem oder jenem eingeschränkt seyn, (lesen Sie die allgemeine Bibliothek für Staats-Rechtswissenschaft und Kritik H. 2. S. nach) ja! es giebt viele, die noch manche andere Dinge wünschen mögen ꝛc. ꝛc.; geschiehet nun dieses oder jenes nicht, so beschuldigt Hr. B. die Bundesfürsten des Verbrechens des beleidigten Volks. Ist dem nicht so? Und stimmen Sie damit überein? Weg also mit ihren Volkswünschen! H. P. Behr gedenkt auch seine Behauptung ex capite juris eminentis zu rechtfertigen. Mit dieser sind Sie aber bei mehreren Ihrer Rezensenten übel weggekommen, und Sie thun übel, daß Sie auch mich zu dieser Materie reitzen wollen. Nur diese paar Worte darüber. Wenn die Souveraine ex hoc capite, — aus welchem auch Hr. B. die geschehene Mediatisirung der Supprimirten gegen Hrn. Geh. R. Brauer rechtfertigen will, — auch die den Standesherrn vor 1½ Jahren garantirte Steuerfreiheit und deren Aufhebung rechtfertigen können; so halte ich noch weniger als nichts auf dieses jus in der Praxis, ob es gleich in seinen Gränzen ausgeübt, seinen Grund in der Theorie hat. Weitere Erörterungen derlei Materien sind aber unklug.

In meinen Anmerkungen sagte ich: »der Souverain »wolle nun einmal wegen der Gleichheit aller Staatsglieder »auch die Steuerfreiheit der Standesherrn aufheben; so »müßten sie doch wenigstens entschädiget werden, und dann »hätte der Regent nichts gewonnen.« Aber auch das giebt

Digitized by Google

Herr Behr in seiner Beantwortung nicht zu; und warum nicht? »Weil sie 1) durch die ihnen im Art. 27. belassene »Hoheitsrechte genug entschädiget seyen, und weil 2) ihre »ehehinige Ständische Rechte nicht mehr zu ihrem Patrimo»nium gehörten, auch 3) weil ich selbst eingestehe, eine »Entschädigung für die verlorne Landeshoheit seye unmöglich.« Ich antworte auf 1. Sind sie dadurch wirklich entschädiget, so fiel ja die Entschädigung weg, wenn man ihnen nun die Steuerfreiheit (die Sie doch auch wohl unter der Kategorie der Entschädigungsobjekte belassen werden) vernichten wollte. Ich lasse hier ohnuntersucht, in wie weit les droits de basse et moyenne jurisdiction zu Hoheitsrechten gezählt werden dürfen, daß aber diese, das bischen Ehre abgerechnet, mehr eine Last als nützlich, folglich gewiß keine Entschädigung für eine kostbare Steuerfreiheit sind, das weiß wohl jeder Souverain, und deswegen hat sich auch das fürstlich und gräfliche Haus Wittgenstein bei Seiner königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen sehr höflich dafür bedankt.

Auf 2. die Landeshoheit gehöret nun freilich nicht mehr zum Patrimonium der Standesherrn, aber doch die Steuerfreiheit? Und hat nicht wenigstens vor der Bundesurkunde selbst die Landeshoheit zu ihrem Patrimonium gehört? Wir sind aber auch nicht an einer Entschädigung für die verlohrne Landeshoheit; es war Plan, für diese nichts zu geben, aber auch Plan, das Belassene zu belassen. Wie räumt sich nun aber damit das Wegnehmen, sogar ohne Entschädigung?

Auf 3. Entweder bin ich in meinen Aufsätzen für den Hrn. B. zu hoch, oder zu niedrig. Ich habe freilich gesagt, eine Entschädigung für die verlohrne Landeshoheit sey unmöglich. Ist denn das ein spannisches Dorf für Sie? War die Supprimirung einmal beschlossen, wie wäre da eine Entschädigung ejusdem eminentiae, qualitatis möglich gewesen? Nach der alten Schulsprache ist das con-

Digitized by Google

tradictio in adjecto. Habe ich aber auch behauptet, für eine weggenommene Steuerfreiheit seye keine Entschädigung möglich? Nun auf eine Entschädigung für diese kam es hier doch nur an. Mit meiner dritten Bemerkung stehet aber die fünfte (den Inhalt der vierten werde ich nachholen) in Verbindung. Was ich darinn angemerkt habe, ergiebt sich aus der Behrischen Antwort im §. 29. Nr. 19. Herr B. behauptete im §. 120. seiner s. D. S. 355:

1) »Der Souverain könne nicht nur keine Steuer»freiheit ertheilen, sondern er sey auch verpflichtet, jede »in dem subjicirten Lande bestehende Steuerfreiheit einzelner »physischer oder juridischer Privatpersonen, eben so wie in »seinen alten Landen aufzuheben, und dieses leidet kei»nen Zweifel, auch falle

2) »daselbst jede Entschädigungspflicht weg.«

Auch ich zweifle nicht, aber nur an der Rechtmäßigkeit des Gegentheils, was H. B. behauptet. Herr B. läßt also durch das Wort jede keine Ausnahme zu, die er aber gleichwohl in seiner Antwort für den Fall, den ich gesetzt habe, nachgiebt. (Man lese im Heft 29. S. 252. und die sophystische Wendung, mit welcher er es thut, wodurch er aber zu erkennen giebt, daß er mit der Nativität der Steuerprivilegien nicht so bekannt ist, als ich ihm wünsche. Ich will ihm nur einsweilen ein paar Fälle sagen, die ich erlebt habe, die ich sogar beurkunden kann. Titius, oder sein Urgroßvater (darauf kommt es nicht an) hat dem Regenten und dem Staat mit Aufopferung seines Vermögens Dienste gethan, die, wenn sie der Regent in Geld belohnen wollte, eine Summe von 50000 verschlingen müßten. Statt dessen schenkt er ihm eine seiner Domainen, welche als steuerfrei 40000, ohne diese Freiheit aber nur 35000 werth ist. Kann der Regent diese Steuerfreiheit aufheben? Sogar ohne Entschädigung? Ferner, mancher wirklich, von Jahrhunderten her, Steuerfreie wird, (das war der Fall in den drei letzten Jahrhunderten) der

Digitized by Google

Generalchair waren bestimmt die Kirchspiele Lemgo, die Neue Neustadt und die Mastrup, allerdings in der Absicht einen gleichen Theil der Kosten zu bestreiten. Die Mastrup begnügte sich jedoch mit Ernennung eines zu ihrem Kirchspiele gehörenden Generalchairs, und die Neue Neustadt that gar nichts. Die Kosten wurden vorschlagen und bewilligt, und mehr ersuchen sich Lemgo allein. Nur der Magistrat hatte sich gleichfalls mit einem Generalchair begnügt, und dieser eben Verschlechterung I. und gegründet hat, daß die Kosten der Generalchairs allerdings einen höhern Anschlag betragen. D. Th. auch schon in seiner Hist. d. Lemgo. u. und Neust. d. Generalsuperint. d. Lp. 1788 — 90 p. 27. Nach dieser Einrichtung sollten die Kosten alle von und nachher bewilligt und bezahlt; ist sollen aber, wie die meisten, in seinem Privatfonds in Hilfe verlegten Gemeinde; nachher, daß sie seinen Lemgo gern Ihnen und noch mehr.

Und nun, was die von allen gezogenen Lehre, meinen Sie die drei Jesum verlassen, Sie die meisten Lehre? Sie sollen Ihnen noch die Lehre Jesu meine verlassen?

Ich will Ihnen nur Eine Lehre Jesu nennen, und diese Lehre Generalchair Ihnen und nicht schlechter nennen? Die meisten Jesu? Ihnen nicht Jesu Jesu Jesu Jesu Jesu Jesu Jesu? Jesu? Jesu?

wenn nicht auch der Stoff ihrer Gemeinschaftlichkeit. Für die Materie in § 1 u. 2 ist dies nicht der Fall. Sie ist nicht nur in vielen Punkten verschieden, sie ist Gegenstand besonderer Gesetze, welche nicht nur in Ansehung der Form, sondern auch der Sache selbst, von den Gesetzen über Ehesachen abweichen. Es ist daher nicht nöthig, daß in diesen Sachen Verhandlungen vorgenommen werden, welche in diesen nur Ehesachen vorkommen können. Es ist daher auch

von nur 500, der Steuerfreiheit aber einen solchen von 1000 zu: wie dann? O! Wer Ihre Inkonsequenzen, Kontraste, Widersprüche, Sonderbarkeiten ꝛc. nicht selbst empfinden kann, dessen Organe sind — in dem übelsten Zustande. Noch sehr vieles hätte ich Ihnen bei dieser Gelegenheit zu sagen, aber meine Achtung für den Leser setzt mir Gränzen.

Ich hole nun das nach, was Sie auf meine vierte Bemerkung antworten. Es beleidigte gar sehr meine Augen, daß Sie §. 108. d. s. D. schrieben: »Die Verfasser der Bundesakte hätten 1) dadurch, daß sie »den Standesherrn die niedere Civil- und Polizeigerichtsbar»keit, wodurch sie an erbliche Subjekte gefesselt worden, über»lassen, eine Anomalie begangen.« Ich sagte Ihnen im Heft 23. §. 9. meine Gründe dagegen.

Sie antworten: »Ihr Tadel sey aus anerkannten allge»meinen staatsrechtlichen Prinzipien geflossen, wogegen ich nur »raddotirt habe, Ihre Sätze ständen dagegen 2) in dem ge»wichtvollsten!!! Verhältnisse gegen die meinigen, denn Na»poleon habe den Souverainen den Besitz des vollen Wesens »in dem Innern des Staats geben wollen.« Dieser Streit ist, wie jeder siehet, de lana caprina. Also nur noch ein paar Worte. Ich tadelte *ad* 1. nur Ihre Unartigkeit gegen die Bundesfürsten, und ich sage Ihnen hierbei, jedoch im Vertrauen, daß Ihr Tadel auch die Souverainität selbst, die nicht weniger erblich ist, trifft. Verstehen Sie mich? *ad* 2. Ich hätte nur dagegen raddotirt ꝛc. Ei! Soll es denn den Souverainen nach Ihren Staatsprinzipien nicht einmal erlaubt seyn, den unglücklich gemachten Standesherrn das Wenige, Niemand schädliche zu belassen, ohne sich von Ihnen durch die Hechel ziehen zu lassen? Wäre nicht dieses eine weit größere Anomalie? eine weit größere Beschränkung der Souverainität? Hiernächst wi»räumt sich das mit Ihren übrigen Behauptungen z. B. der syst. Darst. §. 60. S. 108. wo Sie von Unbeschränkt»

heit reden, mit dem schon angeführten §. 120, wo Sie die Gränzen der Souverainität weit über das Ziel erheben, mit dem §. 176, wo Sie von der Vollständigkeit, von der Fülle der Souverainität schreiben? Bei mir stehen Sie nun im Kredit, daß Sie an einem Orte den Souverain fast zu einem Gott erheben, an einem andern ihm wieder Hände und Füße binden.

Meine sechste Bemerkung betraf die Errichtung eines Bundesgerichts für die Standesherrn (für welches fast jedermann, und für welches Freiherr von Eagers in einer kleinen Schrift: Teutschlands Erwartungen vom rheinischen Bund 1808 mit Wärme spricht,) das aber Herr Behr mit der Souverainität nicht vereinbarlich finden wollte. Der Kürze wegen verweise ich auf das von mir dagegen Angeführte. In seiner Antwort schreibt er: »Wenn 1) zwischen »dem Souverain und Standesherrn solche Strittigkeiten entstünden, deren Quelle irgend eine solche Zweideutigkeit einer »Anordnung in der Bundesakte wäre, dann verstünde sich »eine Interprätation aller Bundesfürsten von selbst, und daß »die eigenen Gerichte des Souverains alsdann nicht entscheiden könnten. Nach einmal erfolgter authent. Interprätation »blieben sie aber 2) kompetent, so wie in allen Fällen, in »denen unzweideutige Bestimmungen in der Bundesakte lägen, »weil die Standesherrn doch einmal unstreitig Unterthanen »wären, Kaiser Napoleon aber nicht Regent, nur Protektor »seyn könne. Außer diesem läge ein Bundesgericht 3) gar »nicht in der Idee der Bundesakte, ja ein solches sey wirklich »Beschränkung der Souverainität.«

Auf 1. und 2. Wer entscheidet denn aber das Daseyn eines solchen Falls? Die Gerichte sagen, es ist nicht da; der Standesherr sagt das Gegentheil. Entschiede nun ein Bundesgericht, so entschiede es aus eigener Wahl der Souveraine, und Kaiser Napoleon nicht als Regent, son-

Digitized by Google

dern, wie die ersten als Mitpaciscirender — und zwar Haupttheil.

Wie aber, wenn fast täglich derlei Interprätationsfälle vorkämen, der Souverain sich unterdessen in den Besitz setzte, die authentische Interprätationen aber Jahre lang ausblieben? Und wie ist es vollends, wenn wir Fälle erleben, wie der rhein. Bund einen Heft 23. S. 195. aufstellt? In einem solchen ist Hudelei tägliches Brod und die eben erwähnte Inkonvenienz immer an der Tagesordnung.

Auf 3. Es seye! Ein Bundesgericht ist aber auch nicht gegen die Bundesakte, die Billigkeit ist aber dafür, und Sie können es den Bundesfürsten zutrauen, daß sie noch manches Gute, selbst aus der entschlafenen Reichskonstitution nachtragen werden. Es ist auch
auf 4. falsch, daß durch ein Bundesgericht die Souverainität beschränkt werde; nur Auswüchse derselben werden beschränkt. Das Bundesgericht spricht, wie schon bemerkt ist, im Namen aller Bundesfürsten; die Exekution geschieht geschwind, und im Namen aller, und ich sehe gar nichts von dem, was Hr. Behr siehet; im Gegentheil ich sehe überall Zutrauen auf die Justiz, einen Schlagbaum gegen ungerechte Finanzmänner, Liebe der Standesherrn gegen ihren Souverain, und allmählig ein Band der Einigkeit unter ihnen festgeknüpft, das mehr werth ist, als die Tausende, welche Willkühr erzwingt. Hr. B. kann übrigens etwas sehr Gründliches in der oben angeführten allgem. Bibliothek H. 2. S. 167. bis S. 175. über diese Materie nachlesen.

Meine siebente Bemerkung war 1) »das was »Hr. Behr behauptete, Herr Geh. Rath Brauer sey der »Schöpfer des Worts Standesherr, sey falsch, und daß 2) »Hr. B. mit Unrecht dafür privilegirter Herr gesetzt »haben wolle.« Er antwortete auf 1. »Dieses möge immer »seyn.« Wie reimt sich aber seine bestimmte Behauptung und nun sein: »Dieses möge immer seyn« mit seinem

Berühmen H. 28. Nr. 12. S. 188., wo er von sich sagt: »ich pflege meine Worte immer sehr genau zu nehmen.« Das finde ich nun hier nicht. Dem Hrn. Hofrath Zachariä war auch der Ausdruck Standesherr nach Heft 28. Nr. 12. schon lange kein Geheimniß mehr. Und nun dafür einen andern Ausdruck privilegirter Herr der so wenig auf die Standesherrn allein passet, und den Hr. B. dafür gleichwohl ausmünzet! Sind denn etwa die Ritter nicht auch privilegirt? »Nein! sagt Hr. B. im 29ten Heft, sie haben gar »keinen Vorzug vor andern Unterthanen.« Das wäre! Haben dann alle Unterthanen Steuerprivilegien, Patrimonialverfassungen ꝛc.? Waren denn die Verfasser mehrerer Deklarationen z. B. der Badischen, unaufgeklärte Männer? Sie haben ganze Titel von dem Rechte der adlichen Gerichtsherrn. Siehe rh. B. Bd. 3. S. 106. Bd. 4 S. 321. Bd. 5. S. 90. u. d. f.

Oder bedeuten die Worte im Art. 25. der Bundesakte: Chacun des Rois — aura en toute souveraineté les terres equestres (wodurch sie ganz offenbar nichts als die Reichsunmittelbarkeit verlieren) sie sollten einer Schuhmacher-Gilde gleich gehalten werden? Doch wer möchte den Leser mit derlei Sachen länger aufhalten?

Meine achte Bemerkung die ich ebenfalls wie alle meine Bemerkungen ganz modest, nur als Zweifel vorlegte, betraf die Behrische Behauptung: »Die Standesherrn »hätten kein Recht für das ihnen im Art. 27. Belassene, »analogische Argumente aus dem zu ziehen, was König Ludwig XIV. vor Zeiten den teutschen Reichsständen, die sich »in eben der Lage, in welcher dermal die Standesherrn sind, »befanden, wegen ihrer überrheinischen Besitzungen belassen »hatte. Er glaubt, das nämliche ließe sich auch nicht vom »König in Baiern wegen dem Grafen Fugger, vom ehemali»gen Regenten des Niederhessischen wegen Rotenburg behaupten, weil die Standesherrn die Rücksichten und die An-

»ſichten nicht nachzuweiſen im Stande wären, welche erſtere »für ihre Nachgiebigkeit gehabt haben möchten.«

Ich antworte: Darſtellung des Beweiſes, daß die Bundesfürſten mit den obigen Herrn identiſche Anſichten zum Nachgeben gehabt haben, iſt unnöthig. Ich habe dagegen angeführt, ohne daß es Herr Behr widerſprochen hat, daß König Ludwig, unangeſehen ſeiner Nachgiebigkeit voller Souverain, daß Baiern und Heſſen vollkommen Landesherrn geblieben ſind. Indem nun die Souveraine nichts haben, als was der Art. 26. der Bundesakte ausſpricht, indem ſie alles dieſes, ihre volle Souverainität, behalten, wenn ſie gleichwohl den Standesherrn alles das belaſſen, was der oben gedachte König und die Reichsfürſten ihren Submittirten belaſſen haben, ſo denke ich, jeder unverſchrobene Kopf wird mit dem Geſagten zufrieden ſeyn, obſchon der Herr Profeſſor mit einer nur ihm eigenen Urbanität verſichert, »meine Phi»loſophie ſtehe bei ihm im ſchlechten Kredit.«

Meine neunte Bemerkung enthielt einen Vorwurf, daß Hr. B. den Untergebenen der Standesherrn nicht den Namen Unterthanen geſtatten wolle, aus der von ihm angegebenen Urſache »daß die Standesherrn ſelbſt Unterthanen wä»ren.« Aber iſt dann kein Unterſchied z. B. zwiſchen einem Univerſität-Pedell zu Würzburg und einem, dem Großherzoge ſubmittirten Fürſten oder Grafen? Paſſen in der alten Konſtitution Teutſchlands alle Staatsverfügungen, die den Kurfürſten galten, auch auf die Grafen oder gar die Ritter? Finden ſich nicht ſelbſt unter den Bundesfürſten, ob ſie gleich alle Souveraine ſind, doch weſentliche Unterſchiede auch in den Rechten? auch in den Laſten? Wie kommen Sie alſo dazu, alle die ſo verſchiedenen Gröſſen über einerlei Leiſt zu ſchlagen? Sie, die Sie doch ſchreiben: »Den Standes»herrn wären noch wirklich Hoheitsrechte belaſſen;« welches doch wohl von keinem andern Unterthanen geſagt werden darf. Freilich ſchreiben Sie dagegen im Heft 29. S. 266.

gerade das Gegentheil, nämlich: »Den Standesherrn sey »alles abgenommen, was zum bürgerlichen Oberherrn gehöre;« durch welche beide Behauptungen Sie freilich nur Ihren Hang zu Inkonsequenzen verrathen.

Meine zehnte Bemerkung. Man lese sie im Heft 23, und seine Antwort im Heft 29. Ich werde mich immer mit dem Urtheil des Publikums über unsern Streit begnügen. Wer kann auch ohne seine eigene Ehre zu kompromittiren in einem Tone prüfen, den Hr. B. einmal angestimmt hat? Er vergißt sich am Ende ganz, denn er schreibt: »Ich möge es auf Rechnung meiner Vor- und »Nachschrift (ich hatte ihn darinn gelobt, weil er es im »Ganzen verdienet hatte) schreiben, daß er nur in diesem »glimpflichen Tone geantwortet habe.«

Der Hr. Professor könnte also seine an ihm von mir gerügten Eigenheiten, Sonderbarkeiten, Kontraste, Inkonsequenzen, Widersprüche, unpolitische Behauptungen ꝛc. noch unhäflicher vertheidigen, als er es schon wirklich gethan hat. Wem würde dann aber die Schande zu Theil? Durch mein ihm ertheiltes Lob hätte ich demnach seine Neigung zum Janhageliſiren in Schranken gehalten? d. h. ich hätte den Satan durch Belzebub gezügelt? Habe ich dann an Ihren Schriften etwas ausgesetzt, was nicht schon die meisten Ihrer Recensenten getadelt haben? Nur einige will ich Ihnen nennen, weil Sie noch ein Mann in guten — und, vielleicht für das Gutgemeinte noch in solchen, einer Empfänglichkeit fähigen, Jahren sind. Z. B. Ueber Ihren Organismus schrieb Ihr Recensent in der Obert. L. Z. vom 10ten Jänner 1808. S. 75 — 80.

»Ob Ordnung, Consequenz, Bestimmtheit »im Organismus herrsche, überlasse er dem Urtheil anderer, »nur bitte er Herrn Behr, er möge doch mit ähnlichen »Produkten das Publikum so bald nicht mehr beehren.« — Auf die darauf vom Herrn Behr im Intelligenzblatt zur

allgem. Lit. Zeit. vom 16. Febr. 1808 S. 25 — 27. unternommene Antikritik antwortet ihm Recensent Nr. 300 S. 579 unter andern also: »Nicht alle Artikel des Organis»mus hätten hinlänglichen Fuß in der Bundesakte, dessen »Art. 9 stehe mit der bisherigen Receptionsmethode im Wi»derspruche gegen den Art. 1 — 9, der Osganismus enthielte manche Incohärenzen. Z. Art. 9 — 19. 22. »(Das. das Intelligenzblatt vom 15. Febr. 1808. S. 25 »— 27.)

Auch mit Hrn. Behrs s. Darstellung, obgleich ich viel gut Durchdachtes darinn gefunden habe, ist man nicht zufrieden. Die Hall. L. Z. vom Sept. 1808 wirft ihr in Nr. 267 Inconsequenzen vor, namentlich mißfällt Hrn. Behrs Behauptung: »Die Standesherrn seyen durch das »Belassen der Utilitäten im Art. 27. genug entschädiget.« Recensent versichert: »Er könne die Behrische Deduktion »keineswegs für treffend, weder in facto noch jure, kaum »scheinbar gegründet finden.« In der Num. 145 der Ergänzungsblätter zur allgem. L. Z. von 1808. S. 1155 ist man mit der Behrischen Behauptung der s. Darstellung §. 101. »Die geschehene Mediatisirung finde ihre Rechtferti»gung aus dem Staatsnothrecht,« nicht zufrieden, und es hält Recensent die von Hrn. Behr zu diesem Ende unternommene Entwickelung für. — verunglückt. (angeführt. Intelligenzblatt Nr. 8. S. 1163.)

Der Kürze wegen übergehe ich andere Kritiken über Hrn. Behr, und die angeführten habe ich nicht ausgezogen, um Ihn zu kränken, sondern nur, um Ihm zu zeigen, daß auch andere brave Männer an seine Infallibilität nicht glauben. Daß er einige seiner Recensenten gemeine Handwerker nennt, andern Dummheit oder dergleichen vorwirft, ist den Lesern seiner Schriften bekannt. Er sollte denselben für ihre Winke danken, sie nützen, nur das sind Eigenschaften, die einen jungen Schriftsteller mit der Zeit erst

Digitized by Google

nicht, kleiner nennen, wo es dies ja gar nicht ist. Wir
können also nur sagen, daß wir uns bei dem Worte Größe
nur einen gewissen Grad einer Menge des, worunter es
gesetzt wird, denken, und was den Gradesbegriff selbst
betrifft, nur Mehr und Weniger, als bestimmende Begriffe
haben.

Aber in der Mathesis: Quadrirung des Cirkels, wie die
Aufgabe: 2 Würfel zu finden, die sich wie 1 : 2, oder wie
2 : 3, oder wie 3 : 4, oder wie 1 : 27, oder wie 8 : 27, oder
wie 125 : 216, oder wie 343 : 512 verhalten, oder die Auf-
gabe, zweien Zirkeln Lösung, wie Jedermann, dem Sinn
und Verstand nicht mangelt, einsehen kann, sind Größen
nicht Größen, sondern nur, und zwar einfach dem Grade
der Einheitung, welche auf sie unsere Sinne, oder durch
sie unsere Einbildungskraft ausübt, gemäß, als Größen
von Dimension und von Figur betrachtet worden. Die
Aufgabe, eine verwandte Figure in eine Verwandte
zu finden, ist nicht Größe, sondern Figur, und eben so
Linie, ist es gleich da, wo sie mit ungeschickten Proportionen
gegeben ist, und Jedermann sieht, daß sie nicht Größe,
aber Linie, und nicht Linie, ob sie gleich Größe, und auch
in der Mathesis Einheitung gebietet, so keine absolute
Größe ist, sondern nur Linie, und Figur ist, und
Aufgaben von Verhältnissen sind, und nicht Größen
sind. Die Lehnlein aus der Geometrie, daß sie, wenn sie
Figur sind, verhältnismäßig sind, daß sie, wenn sie

---

[1] Es ist, wie ich glaube, in der Mathesis ausgemacht, daß
die Aufgabe, zwei Würfel zu finden, die sich wie 1 : 2, oder wie
2 : 3, oder wie 3 : 4, oder wie 1 : 27, oder wie 8 : 27, oder wie
125 : 216, oder wie 343 : 512 verhalten, oder die Aufgabe, zweien
Zirkeln Lösung, wie Jedermann, dem Sinn und Verstand nicht
mangelt, einsehen kann, sind Größen nicht Größen, sondern nur,
und zwar einfach dem Grade der Einheitung, welche auf sie unsere
Sinne, oder durch sie unsere Einbildungskraft ausübt, gemäß, als
Größen von Dimension und von Figur betrachtet worden.

auch bestanden mit Erstlingsfrüchten übereinen Satz, und ob gleich, bei denen meiner Frau ihre Bäumenmutter mit gelbe hatte.

ner mir a. d. D. 16. die gewöhnliche Bitt gethan war, daß er i. seiner Gemeine, auch Fürbitter beym Herrn Jesu gebrauchen wolte, so hätte ich doch nicht gedacht, daß er mich selbiger gestalt i. die Fürbitte nehmen würde, wie er mir den 20. dieses thut, da er mir schreibt, daß er mich i. seine Fürbitte nehme, bey der Gelegenheit aber mir eine sehr feine Gnaden-Lection gebe, wie ich mich i. meinem Creutz verhalten solle. Unser Herr Heyland gut und Treu gewesen, wie er mir a. d. D. 20. geschrieben, daß ich meinen Mund nicht solle verschließen, sondern ihn auftun, und ihn bitten solle, daß er mir meine Sünde wolle vergeben, so hat er mir den Pfeiler des Creutzes gestärket, und i. der Erkäntniß der wahre Heilsbedürfftigkeit erhalten, und ich dörffte nicht verzagen, daß er mir nicht auch meine Sünde vergeben, und mir sagen solte, was er a. d. D. 21. Ezechiels Buch Cap. 36. v. 31. 32. geschrieben, daß ich mich meiner bösen Wege schämen, und mir selbst mißfallen solle, und sagen solte, daß ich nicht um meinet willen, sondern um seines Namens willen, solte Gnade haben. Ich habe es ihm, i. Gehorsam, i. Demuth, i. Sanftmuth, i. Geduld, i. Liebe, i. Barmhertzigkeit, i. Verläugnung meiner selbst, i. Verläugnung der Welt, i. Verläugnung meiner Vernunfft, i. Verläugnung meiner Gerechtigkeit, i. Verläugnung meiner Weisheit, i. Verläugnung meiner Tugend, i. Verläugnung meiner Ehre, i. Verläugnung meiner Freyheit, i. Verläugnung meiner Gelehrsamkeit, i. Verläugnung meiner Kunst, i. Verläugnung meiner Gaben, i. Verläugnung meiner Gnade, i. Verläugnung meiner Heiligkeit, i. Verläugnung meiner Gnaden-Wercke, i. Verläugnung meiner Gnaden-Früchte, i. Verläugnung meiner Gnaden-Mittel, i. Verläugnung meiner Gnaden-Gaben, i. Verläugnung meiner Gnaden-Gemeine, i. Verläugnung meiner Gnaden-Lehrer, i. Verläugnung meiner Gnaden-Zeugen, i. Verläugnung meiner Gnaden-Bücher, i. Verläugnung meiner Gnaden-Lieder, i. Verläugnung meiner Gnaden-Stunden, i. Verläugnung meiner Gnaden-Tage, i. Verläugnung meiner Gnaden-Zeiten, i. Verläugnung meiner Gnaden-Jahre, i. Verläugnung meiner Gnaden-Ewigkeit, i. Verläugnung meiner Gnaden-Seligkeit, i. Verläugnung meiner Gnaden-Crone, i. Verläugnung meiner Gnaden-Hertzlichkeit, i. Verläugnung meiner Gnaden-Freude, i. Verläugnung meiner Gnaden-Ruhe, i. Verläugnung meiner Gnaden-Sabbath, i. Verläugnung meiner Gnaden-Hütten, i. Verläugnung meiner Gnaden-Wohnungen, i. Verläugnung meiner Gnaden-Stadt

5.

Aufhebung der Leibeigenschaft im ganzen Umfange des Großherzogthums Berg. 1

Zwölfter und letzter Artikel des Gesetzes vom 2. Januar 1808.

Das Gesetz vom 2. Januar 1808. über die Aufhebung der Leibeigenschaft, und Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Hintersassen, ist durch die Verordnung vom 20. Januar 1809. über die Aufhebung der Leibeigenschaft im Herzogthum Berg, in allen seinen Artikeln, mit Ausnahme des zwölften, aufgehoben.

Dieser letzte Artikel, welcher die Verordnung vom 20. Januar 1809. nicht aufhebt, sondern nur abändert, lautet also:

Alle Verhältnisse, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft, und die Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Hintersassen betreffen, sollen, wenn sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben sind, durch besondere Gesetze geordnet werden.

Die Verordnung vom 20. Januar 1809. hebt also das Gesetz vom 2. Januar 1808. in allen seinen Artikeln auf, mit Ausnahme des zwölften, welcher nur abgeändert wird.

Dieser zwölfte Artikel, welcher also noch allein seine Wirkung hat, ist nicht vollständig, und kann nur in Verbindung mit dem ganzen Gesetze vom 2. Januar 1808. verstanden werden.

Dieses vollständige Gesetz ist also noch allein das einzige Gesetz, welches die Aufhebung der Leibeigenschaft, und die Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Hintersassen, im ganzen Umfange des Großherzogthums Berg, bestimmt.

Es ist daher nöthig, dasselbe, in so weit die einzelnen Bestimmungen desselben noch Wirkung haben, hier vollständig einzurücken.

Art. 3. Abgeschafft sind ohne Entschädigung

1) der Gesinde-Dienstzwang;
2) das Recht der Freilassung und die Freikäufe;
3) der Sterbfall, der nicht auf einem Colonate haftet;
4) die Frohnden, Hand- oder Spanndienste, und alle andere persönliche Dienstleistungen.

Art. 4. Abgeschafft sind gegen Entschädigung die aus dem Colonat entspringenden Rechte, nämlich:

1) der Sterbfall oder das Recht der Erbfolge,
2) die Erbgewinn- Auffahrts- oder Weinkaufsgelder bei Auflassung eines neuen Colonat zum Erbnießbrauche;
3) der Heimfall oder die Erlöschung des Erbnießbrauches, wenn der Colon keine zur Auflassung auf das Colonat geeignete Erben hinterläßt.

Art. 5. Die Colonen bleiben wie vor dem gehalten, alle bestimmten Abgaben an Geld oder an Natural-Leistungen, abzutragen nach Inhalt ihrer Contracte.

Art. 6. Die Entschädigung für die Rechte des Sterbfalles, der Auflassung und des Heimfalles, soll binnen 3 Monaten nach Verkündigung des gegenwärtigen Decrets durch gütliche Vereinbarung zwischen den Partheien festgesetzt werden. Die zu dem Ende getroffenen Vereinbarungen sollen gegenseitig verbindlich seyn.

Art. 7. Wird in dem Zeitraum von 3 Monaten keine Vereinbarung getroffen, so soll die Entschädigung des Gutsherrn auf folgende Weise festgesetzt werden, nämlich:

Für die Colonate, so 50 Morgen oder weniger enthalten, soll der jährliche Pachtpreis ohne die bestimmten jährlichen Abgaben um $^1/_{10}$tel erhöhet werden.

Für die Colonate, so mehr als 50, aber nicht mehr als 150 Morgen enthalten, sollen die obenerwähnten Abgaben um $^1/_9$, und für die Colonate von mehr als 150 Morgen sollen sie um $^1/_8$ erhöhet werden. — Diese Entschädigung soll dem Gutsherrn von den Colonen jährlich an den nämlichen Ter-

Digitized by Google

minen entrichtet werden, an denen die Pachtgelder und andere bestimmte Leistungen fällig sind. — Die erste Zahlung dieser Entschädigung soll an dem Termine geschehen, der zunächst nach Ablauf der drei ersten Monate nach Verkündigung des gegenwärtigen Decrets eintreten wird.

Art. 8. Die Gutsherren können gegen die vorstehende Bestimmungen nur in so fern Beschwerde führen, als sie beweisen, daß die Entschädigung weniger als die Hälfte desjenigen beträgt, was das Recht des Sterbfalles und der Auflassung nach der alten Ordnung der Dinge ihnen würde eingebracht haben, wenn der jährliche Betrag dieser Rechte angeschlagen wird, nach der Summe ihres Ertrages in den drei letzten Fällen, wo sie hätten eingefordert werden können, und unter der Voraussetzung, daß ein solcher Fall alle 30 Jahre eintreten würde. Die Colonen sollen nur dann befugt seyn, Beschwerde zu führen, wenn sie darthun können, daß die nach dem bestimmten Fuße festgesetzte Vermehrung ihrer bestimmten Abgaben mehr betrage, als den Totalertrag des Sterbfalls- und Auflassungsrechtes, nach dem oben zum Grunde gelegten Anschlage, und nach der darauf beruhenden Durchschnittrechnung. Aller Beschwerden ungeachtet, die von der einen oder der andern Seite erhoben werden könnten, müssen die Colonen fortfahren, die ihrem Gutsherrn gebührende Entschädigung so zu entrichten, wie sie durch den Art. 7. festgesetzt ist, und der Gutsherr hat sich seiner Seits mit der bestimmten Entschädigung zu begnügen, bis von der competenten Behörde ein anderes wird entschieden seyn.

Art. 9. Zur Sicherung der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rechte dürfen die Colonate nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Gutsherrn in Stücke vertheilt oder zersplittert werden, die weniger als 10 Morgen enthalten. Werden Theilungen vorgenommen, die obiger Bestimmung gemäß sind, so liegt es dem Gutsherrn und seinen Colonen ob, die Art der Vertheilung der jährlichen Abgaben auf jeden Theil des Colonats, und den Betrag derselben unter sich festzusetzen; haben die Partheien desfalls keine Vereinbarung getroffen, so bleibt jedes Stück, und jeder Besitzer dem Gutsherrn für die gesammten Einkünfte und Entschädigungen, welche ihm vorbehalten sind, solidarisch verpflichtet.

Art. 10. Sämmtliche dem Gutsherrn zustehende alte Leistungen, Abgaben und Entschädigungen, sie mögen auf dem ganzen Colonat, einem Theile desselben, oder zu Folge der etwa vorgenommenen Theilung auf irgend einem einzelnen Stücke davon haften, sind für loskäuflich erklärt. Dieser Loskauf soll nicht verweigert werden können, wenn der Besitzer des ganzen

Digitized by Google

Colonats oder eines Theils desselben dem Gutsherrn für ein jährliches Einkommen von 4 Franks ein Kapital von 100 Franks zu zahlen anbiethen wird. Leistungen in Getraide und andere Naturalabgaben sollen zu dem Ende nach den mittlern Marktpreisen der 25 letzten Jahre angeschlagen werden.

Art. 11. Zur Sicherheit der Zahlung der den Colonen zu Last liegenden Leistungen sollen die Gutsherren, bis zu deren Loskauf auf das Colonat, und die davon getrennten Theile, die Rechte und Privilegien behalten, welche der Art. 2103. Nro. 1. des Code Napoleon dem Verkäufer eines Grundeigenthums zur Sicherheit des Kaufpreises gewährt. Sie müssen zu dem Ende die Eintragung in das Hypothekenbuch innerhalb der Frist nachsuchen, welche das Gesetz über die Hypotheken bestimmen wird.

Art. 12. Die Gläubiger, die bisher für Schulden der Gutsherren ein hypothekarisches Recht auf ein Colonat besaßen, können ihr Recht weder auf das Colonat noch auf eine Pertinenz desselben geltend machen; sie behalten hingegen ihre Hypothek auf die dem Gutsherrn vorbehaltenen Leistungen, unter der Verbindlichkeit, dieselbe in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und können auf gerichtliche Veräußerung dieser Leistungen antragen.

Art. 13. Die von dem Colonen contrahirten Schulden, sie mögen von dem Gutsherrn bewilligt seyn oder nicht, können auf keinen Fall die diesem vorbehaltenen Leistungen beschweren. Die dieser Schulden wegen den Gläubigern zustehende Hypothek geht auf den Boden des Colonats und die andern Besitzungen des Schuldners über, in so fern sie darauf eingetragen werden.

Art. 14. Die Colonen sollen das Eigenthum alles bau- und hochstämmigen Holzes behalten, welches zu dem Colonate gehört, wenn sie bisher den ausschließlichen Genuß davon hatten; eben so soll den Colonen das volle und uneingeschränkte Eigenthum des bau- und hochstämmigen Holzes zustehen, welches sich auf dem Hofraum und einzeln auf den Ländereien des Colonats zerstreut befindet; ohne alle Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherren.

Art. 15. Findet sich bau- und hochstämmiges Holz, so zu einem Colonate gehörte, und unter dem vorherigen Artikel nicht begriffen wäre, dessen Benutzung dem Gutsherrn und dem Colon gemeinschaftlich zustand, oder welches ohne beiderseitige Einwilligung nicht gehauen werden dürfte, so soll dasselbe zu gleichen Theilen zwischen dem Gutsherrn und dem Colon getheilt werden.

Art. 16. War der Gutsherr bisher ausschließlich berech-

Digitized by Google

tigt, bau- und hochstämmiges Holz in den in dem vorigen Artikel begriffenen Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fällen, dem Colon das zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und zu den Ackerwerkzeugen erforderliche Holz verabfolgen zu lassen, so soll der Boden und das Holz dergestalt getheilt werden, daß der Gutsherr $^2/_3$tel und der Colon $^1/_3$tel erhalte.

Art. 17. Die Vertheilung des Bodens und des darauf stehenden Holzes soll nach dem nämlichen Verhältnisse Statt finden, wenn der Colon nur den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theile hatte.

Art. 18. Die Holzungen, welche sowohl bau- und hochstämmiges Holz als auch Schlagholz enthalten, sollen dergestalt getheilt werden, daß der Gutsherr einen dem Werthe des bau- und hochstämmigen Holzes, welches die ganze Holzung enthält, angemessenen Antheil des Boden und Holzes (ohne Rücksicht der Eigenschaft) und der Colon den andern mit dem Werthe des Schlagholzes im Verhältniß stehenden Theil des Bodens und Holzes eigenthümlich erhalte.

Art. 19. Die durch Vereinbarung mit ihren Herren freigelassenen Colonen, die als Erbpächter oder unter was immer für einem andern Titel zum Besitze des Colonats gelangt sind, sollen ebenfalls alle bürgerlichen Rechte genießen in Gemäßheit des Art. 1. des gegenwärtigen Decrets.

Art. 20. Alle entgegengesetzte Bestimmungen, die in den Contracten enthalten seyn könnten, werden hierdurch für nichtig und unwirksam erklärt.

Art. 21. Alle Verfügungen des gegenwärtigen Decrets werden als gleichgeltend erklärt für die freigelassenen Besitzer, und die in Erbpacht übertragenen Colonate, und sollen auf dieselben angewendet werden.

Art. 22. Unsere Minister im Großherzogthum sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterz. Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers,
der Minister Staatssecretair
Unterz. Hugo B. Maret.

Für gleichlautende Abschrift
der Reichsgraf Finanzminister;
Unterz. Gaudin.

Als gleichlautend bescheiniget
Unterz. Der Ritter Beugnot.

Digitized by Google

40.

Verfügung und Abdikation alles Rechts zu Anfange des Großherzogthums Berg.

Anfang und des Urkundlichen des Staats-Archivariats.

Im Namen Gottes des Dreyeinen, Allmächtigen und Ewigen, Verfügung des Herrn Großherzogs.

Wir Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des rheinischen Bundes, Großherzog von Berg ꝛc.

Da Unsere Staaten, und besonders in dem gegenwärtigen Kriegsschauplatze Deutschland, Europa, und die Welt, Uns Anlaß gegeben, Uns auf den Fall, wo Wir Uns selbst nicht persönlich an Ort und Stelle befinden, Unsere Gesinnungen zu manifestiren, und Unsere Willensmeinung zu eröffnen;

Auf den Grund unserer Kaiserlichen, Königlichen, Protektoral- und Großherzoglichen Würde, haben Wir beschlossen und verordnet wie folgt:

Art. 1. Als in Unsern Großherzogthum befindlich betrachten Wir Unsere Person, Unsere Armee, Unsere Flotten, Unsere Kaiserlichen Adlern, Wo Wir Uns auch Unsere Regierungsakten und expressionen Unserer ꝛc. ausfertigen.

Art. 2. Der Hauptsitz Unserer obersten Regierungsbehörden, wo auch sie immer sich befinden, bleibt Unserer Hauptstadt Düsseldorf, wo Unsere Minister, Unsere Staatsräthe, Unsere Generalen, und Unsere Adjutanten, Unsere Kammerherren, und Unsere Kammerherren bestimmt, und darüber verfügen können.

Art. 3. Unsere Minister, Staatsräthe, Generalen, Adjutanten, Kammerherren, und Kammerherren, die Chefs der Civil- und Militär-Verwaltungen, und die Präsidenten der Kaiserlichen Gerichtsgerichtshöfe, Unsere Kaiserlichen Adlern, Unsere Kaiserlichen Adlern, Unsere Kaiserlichen Adlern

Art. 6. Unsere Minister in dem Großherzogthum Berg, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes beauftraget.

Unterzeichnet, Napoleon.

Durch den Kaiser
der Minister Staats-Secretair.
Unterzeichnet, Hugo B. Maret.

Für gleichlautende Abschrift
der Reichsgraf, Finanzminister im Großherzogthum Berg,
Unterzeichnet, Beugnot.

41.

Herzoglich Anhalt-Köthensches Reskript an die Landesregierung die Einführung des Code Napoléon betreffend.

Wir August Christian Friedrich regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. ꝛc.

Da Ihr in Eurem unterthänigsten Bericht, den Code Napoléon betreffend für zweckmäßig haltet, bei Einführung des französischen Rechts zugleich die Grundsätze der französischen Kriminalgesetzgebung zu berücksichtigen, und weil letztere ihre Vollendung noch nicht erhalten hat, den zur Einführung des Code Napoléon auf den 1sten Januar 1809 von Uns festgesetzten Termin annoch zu verschieben; so wollen Wir Euren Antrag, da Wir solchen ganz angemessen und überdem die Bekanntmachung des Criminal-Codex bald zu erwarten steht, hiermit statt finden lassen, und werden Euch den zur Einführung anderweit von Uns zu bestimmenden Termin zu seiner Zeit bekannt machen.

Von diesem Unserm Beschluß habt Ihr unverzüglich Unsern Unterthanen durch die wöchentlichen Anzeigen Kenntniß zu geben, und verbleiben Wir Euch hiernächst in Gnaden gewogen. Köthen den 20. Dezember 1808.

August Christian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Digitized by Google

Inhalt des zehnten Bandes.

Acht und zwanzigstes Heft.

1) Verhandlungen die Ausübung der Souverainitäts-rechte von Seiten Sr. kaiserl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Berg über die Gräflich Leinin-gen-Westerburgischen Herrschaften Westerburg und Schadeck betreffend . . . . . Seite 3

2) Kriminalistische Fragmente. Ein Beitrag zu dem Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten . . — 60

3) Ueber die Wirkungen der Auflösung der deutschen Reichsverfassung und der rheinischen Bundesakte auf das deutsche Privatfürstenrecht . . . . — 70

4) Sammlung der Controversen über die Rheinische Bundesakte . . . . . — 97

5) Vertrag zwischen dem Herzoge von Sachsen-Weimar und der Herzogin von Sachsen-Meiningen über die ehemaligen reichsritterschaftlichen Orte Roßdorf und Aschenhausen . . . . . — 112

6) Volksmenge des Königreichs Sachsen zu Ende des Jahres 1807. . . . . — 116

7) Beschluß der im zwei und zwanzigsten Hefte unter Nummer 2. abgedruckten landesherrlichen Verord-nung die Grundverfassung der verschiedenen Stän-de im Großherzogthum Baden betreffend . . — 117

8) Die Einführung des Code Napoléon im Groß-herzogthum Berg betreffend . . . . . — 140

9) Traité conclu entre S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie et S. A. S. le Duc de Holstein-Oldenburg, concernant l'accession de S. A. S. à la confédération du Rhin . . — 150

10) Großherzoglich Badische pragmatische Sanktion über Staatsschulden und Staatsveräußerungen, über Privatschulden des Souverains und der Mitglieder Seiner Familie . . . . . — 259

11) Königlich Würtembergisches Ministerialreskript an die Kreisämter, den Aufenthalt der im Königreiche ansäßigen Vasallen oder Gutsbesitzer außerhalb Landes betreffend . . . . . Seite 170

12) Antwort des Professors Behr in Würzburg auf die im Novemberhefte dieser Zeitschrift sub Nro. 14. enthaltenen, Bemerkungen des Herrn geheimen Regierungsraths Schue in Gießen über meine systematische Darstellung des rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts. . — 172

Neun und zwanzigstes Heft.

13) Fortsetzung und Beschluß der im 28sten Hefte unter Nro. 1. mitgetheilten Aktenstücke die Ausübung der Souverainitätsrechte in den Herrschaften Westerburg und Schadeck betreffend . . . — 193

14) Einige Gedanken über die Einführung des Code Napoléon in den deutschen Bundesstaaten . . — 209

15) Die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim . — 221

(Fortsetzung von Nro. 37. Heft 24.)

16) Ueber die durch den zweiten Artikel der Rheinbundesakte, den Pensionisten vorbehaltenen Rechte — 239

17) Ergänzungs-Verordnung für die Konstitution des Königreichs Westphalen . . . . . — 244

18) Erhebung des Grafen von Schlitz genannt Görz zum Standesherrn des Großherzogthums Hessen — 247

19) Beschluß der im 28ten Hefte unter Nr. 12. abgedruckten Antwort des Herrn Professor Behr an Herrn geheimen Regierungsraths Schue . . . — 249

20) Einige Gegenfragen auf die Fragen im 15ten Hefte Nr. 21. des rheinischen Bundes; ebenfalls zur öffentlichen Bekanntmachung eingesendet . . . . — 273

21) Korrespondenz zwischen dem großherzoglich Bergischen und herzoglich Nassauischen Ministerium verschiedene Gegenstände betreffend . . . . . — 276

22) Vorstellung des unter die Souverainität Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden gekommenen Reichs- und Rheinpfälzischen Vogteilichen Adels . . . . . — 295

Digitized by Google

23) Ueber die Nothwendigkeit eines Einverständnisses deutscher Ministerien bei der Einführung des Code Napoléon und bei der Abfassung der auf die Staaten des Rheinbundes berechneten Modifikationen desselben . . . . . Seite 306

24) Königlich Baierische Erklärung über die konstitutionellen Gesetze, wodurch Rechte der Privaten aufgehoben werden . . . . . — 318

25) Praktische Bemerkungen über die von einigen Rheinischen Bundesfürsten ergangene Aufforderungen, an diejenigen, welche ihre bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig gewesenen Prozesse fortsezzen wollen . . . . . — 319

26) Königlich Baierisches organisches Gesetz, die Aufhebung der Edelmanns-Freiheit betreffend . . — 325

27) Bemerkungen über die Antwort des Herrn geheimen Regierungsraths Crome zu Gießen in der Zeitschrift Germanien zweiten Bandes erstes Heft p. 137. die Noten zu einem Aufsatz des Herrn Dr. Neff im 3ten Heft des ersten Bandes der besagten Zeitschrift betreffend . . . . . — 327

28) Blicke bei Auslegung und Anwendung der Rheinischen Bundesakte . . . . . — 333

29) Anzeige eines wesentlichen Druckfehlers, in Heft 24. Nro. 50. S. 467. . . . . — 336

Dreißigstes Heft.

30) Vorstellung des Badischen Adels, als Beilage von Nummer 22. im 29sten Hefte . . . . — 337

31) Die Entschädigungs-Berechtigung des vormaligen Reichs-Erbmarschalls Grafen von Pappenheim . — 366

(Fortsetzung der im 29sten Hefte unter Nr. 15. S. 221. abgedruckten Abhandlung.)

32) Wirkliche Einführung des Code Napoléon im Großherzogthum Baden . . . . . — 396

33) Sammlung der Controversen über die rheinische Bundesakte . . . . . — 401

(Fortsetzung der im 28sten Hefte Nr. 4. S. 97 angefangenen Abhandlung.

34) Königlich Baierische Erklärung die Auflösung des bisherigen Lehenverbandes zwischen den der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen betreffend. Seite 443

35) Sind die Rechte der dermaligen Mitglieder des rheinischen Bundes im Inneren ihrer Lande einander durchaus gleich, und in welchen wesentlichen Punkten differiren sie? . . . . . — 450

36) Grundsätze bei der zwischen der Krone Baiern, und dem fürstlichen Haus Oettingen-Wallerstein verglichenen Schulden-Ausscheidung . . . . — 453

37) Hauptauseinandersetzungs-Protokoll der Souverainitäts- und Patrimonialgerechtsame, wegen der ehemaligen Herrschaft des nunmehrigen großherzoglichen Amtes Homburg . . . . . — 455

38) Beleuchtung der Antwort, die Hr Professor Behr in den Heften 28 und 29 des rheinischen Bundes gegen die Bemerkungen im Heft 23 zu geben für gut gefunden hat . . . . . — 464

39) Aufhebung der Leibeigenschaft im ganzen Umfange des Großherzogthums Berg . . . . . — 482

40) Aufhebung und Allodifikation aller Lehen im Umfange des Großherzogthums Berg . . . . . — 487

41) Herzoglich Anhalt-Köthensches Reskript an die Landesregierung die Einführung des Code Napoléon betreffend . . . . . — 488

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 121 187 798

DD 199
R5
v.10
1809

STACK

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.